This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1. Constitutions, Baltic provinces. - History

E. D
R. D

[1797.]

GESCHICHTLICHE UEBERSICHT

DER

GRUNDLAGEN UND DER ENTWICKELUNG DES PROVINZIALRECHTS

IN DEN

OSTSEEGOUVERNEMENTS.

ALLGEMEINER THEIL.

I. GESCHICHTE.
II. RECHTSQUELLEN.
III. KODIFIKATION SEIT 1710.

ST. PETERSBURG.
Druckerei der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei.

1845.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
139737A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1924 L

ERSTER THEIL.

KURZE UEBERSICHT DER POLITISCHEN BEGEBENHEITEN, WELCHE AUF DIE ENTWICKELUNG DES PROVINZIALRECHTS IM OSTSEEGEBIETE EINFLUSS GEHABT HABEN.

Vorliegende, möglichst treu aus dem Russischen übertragene, Schrift ist in der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei ausgearbeitet worden. Sie ward im Frühling 1845, als die beiden ersten Theile des Provinzialrechts, dem sie gewissermassen ein geschichtlicher Kommentar sein sollte, dem Reichsrathe übergeben wurden, diesem gleichfalls zugesandt. Der allgemeine Theil der Schrift gibt: 1) eine Uebersicht der politischen Geschichte des Ostseegebiets, deren Kenntniss die Entwickelung der demselben eigenthümlichen Institutionen und Rechtsbestimmungen erst ganz verständlich macht; 2) eine Uebersicht der Rechtsquellen, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Zustand des Rechtswesens im Ostseegebiete; 3) eine Uebersicht dessen, was die Staatsregierung seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts für die Kodifikation des Provinzialrechts gethan. Der besondere Theil wird eine Uebersicht der allmählichen Entwickelung des Provinzialrechts geben, je nach den einzelnen Theilen und überhaupt der Anordnung, welche für dasselbe dem Systeme der Reichsgesetzgebung gemäss angenommen sind. Diejenigen Materien, welche gar nicht in das auf Allerhöchsten Befehl promulgirte Provinzialrecht aufgenommen sind, kommen daher hier überhaupt nicht oder bloss beiläufig in Betracht.

Der Uebersetzer.

ERSTE PERIODE.

VON DER ERSTEN ANKUNFT DER DEUTSCHEN BIS ZUR THEILUNG DES OSTSEEGEBIETS ZWISCHEN DEN BENACHBARTEN MÆCHTEN.

(1158—1561).

Kenntnisse von dem Ostseegebiete bei den alten Schriftstellern.

Die ersten Nachrichten von den das Ostseegebiet, insoweit es jetzt Russland unterworfen ist, bewohnenden Stämmen sind sehr unvollständig und unzuverlässig. Nach Tacitus Meinung (*) wohnten die Ehsten (**) auf dem rechten Ufer des Suevischen (d. h. Baltischen) Meeres; ihre Sitten und Gebräuche waren die der Germanen, ihre Sprache der Brittanischen ähnlich; sie beschäftigten sich mit Ackerbau und fischten aus dem Meere Bernstein, den sie glesum (Glas) nannten.

Tacitus. (Erstes Jahrhundert nach Christi Geburt).

Iornandes, der Gothische Geschichtschreiber (***) des VI-ten Jahrhunderts, sagt: «am Ufer des Oceans, in den die Weichsel dreiarmig sich ergiesst, wohnen die Windivarier, beim Meere aber die Ehsten.»

Iornandes. (550 nach Christi Geburt).

In seiner, Alfred dem Grossen gewidmeten, Reise sagt der ums Jahr 890 lebende Wulfstan: «Die Weichsel ist ein grosser durch Witland fliessender Strom, Witland aber gehört zu Ehstland (Estum). Die Weichsel ergiesst sich ins Ehstische Meer; im Osten von Ehstland fliesst der Strom Ilfin (wahrscheinlich der Niemen), aber die Weichsel fliesst aus dem Süden durch Witland.»

Wulfstan. (890 nach Christi Geburt).

(*) Tacitus. De situ, moribus et populis Germaniae. cap. XLV.

(**) Wahrscheinlich erhielten die Ehsten ihren Namen wegen der Lage des durch sie bewohnten Landes nach Osten (Ost, Est, East) von den Germanen.

(***) Iornandes. De Origine et actibus Getarum. Lugd. 1595, pag. 103.

Ansichten der Gelehrten über die Herkunft der Letten und Ehsten in Livland.

Aus diesen Bruchstücken und aus dem allgemeinen Gange der Völkerwanderung im Anfange des Mittelalters kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen, dass die Ehsten Finnischen Stammes sind und zuerst zwischen der Weichsel und dem Niemen (im jetzigen Königreiche Preussen) wohnten. In Folge von Kriegen mit den Baltischen Slaven und den benachbarten Gothen nach Osten ziehend, und wiederum auf andere Finnische Stämme und die Russischen Slaven drängend, bemächtigten sie sich ihrer nunmehrigen Wohnsitze in Ehstland und einem Theile des jetzigen Livlands.

Über die Herstammung des, jetzt den übrigen Theil Livlands und Kurland bewohnenden, Lettischen Volks giebt es gleichfalls keine sicheren Nachrichten. Viele Gelehrten, unter ihnen auch unser berühmter Karamsin (*), meinen, dass zur Zeit als die Gothen nach den Grenzländern des Römischen Reiches fortzogen, die Veneder und Finnen die südöstlichen Küsten des Baltischen Meeres besetzten und, mit den Überresten der ursprünglichen Bewohner d. h. mit den Gothen sich mischend, die Wälder für den Ackerbau auszuroden begannen, worauf sie sich Latischen oder Bewohner gereinigter Länder nannten, denn «Lata» bedeutet in der Litthauischen Sprache «Reinigung». Diese Ansicht wird auch dadurch bekräftigt, dass in der Lettischen oder Litthauischen Sprache sich eine Menge Slavischer, Gothischer und Finnischer Worte findet. Andere Schriftsteller dagegen behaupten, dass die Letten ein selbständiger, besonderer Ur-Stamm sind, seit unvordenklicher Zeit in Europa lebten und sich in der Geschichte vom Untergange des Römischen Reiches unter der Benennung von Herulern berühmt machten; die

(*) Карамзинъ, Исторія Государства Россійскаго, I, pag. 23. (Ausgabe von Einerling).

Slavischen und Gothischen in die Lettische Sprache eingedrungenen Worte seyen aber nur eine Folge der Berührungen des Lettischen Volkes mit den benachbarten Völkern (*).

Gestaltung des Ostseegebiets im XIIten Jahrhunderte.

Welche übrigens auch die Herstammung und die ersten Schicksale des Ehstnischen und des Lettischen Volkes gewesen sein mögen, so sehen wir doch aus den Deutschen Chronisten und Schriftstellern, dass im XII-ten Jahrhunderte verschiedene Stämme dieser Völker und namentlich die Ehsten, Liven, Letten, Kuren oder Kuronen und Semigallen das jetzige Ehstland, Livland und Kurland bewohnten (**), und dass dieses Gebiet seit jener Zeit unter der allgemeinen Bezeichnung «Livland» zusammen gefasst zu werden begann. Die Ehsten bewohnten das jetzige Ehstländiche Gouvernement (die Kreise Harrien, Jerwen, Wieck und Wirland mit Allentacken) bis zur Narowa hin, den nordöstlichen Theil Livlands (d. h. die damals Ungannia und Sakkala genannten Kreise von Dorpat und Fellin) und die Inseln Oesel, Dagö und Moon. Die Liven und Letten sassen im ganzen jetzigen Livländischen Gouvernement, mit Ausschluss des Dorptschen und Fellinschen Kreises und der Insel Oesel. Die Kuren nahmen den östlichen Theil Kurlands ein, längs dem linken Ufer der Düna,

(*) Vergleiche: Schlözer, Probe Russischer Annalen. Bremen, 1768, pag. 11.—Heder, De lingua Herulica seu Lithuanica et Samogitica, tum Prussica, deinde Lettica et Curlandica, in Miscell. Berol.—Watson, Abhandlungen über den Lettischen Völkerstamm, über die Abstammung der Lettischen Sprache von der Slavisch-Russischen und über den Einfluss des Gothischen und Finnischen aufs Lettische (in den Jahresverhandlungen der Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Bd. 2. Mitau, 1822).

(**) Hupel, Neue nordische Miscellaneen. I und II, Riga 1792. Versuch einer alten Geographie Livlands. pag. 1—184.—Watson, Darstellung der alten Eintheilung von Kurland, wie die Deutschen solche vorfanden. (in den Jahresverhandlungen der Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst. Bd. 2. Mitau, 1822).

von Dünaburg bis Goldingen. Die Semgallen nebst den übrigen Stämmen Lettischer Herkunft wohnten nach Westen hin, von Windau bis zum südlichen Ufer des Kurischen-Haffs.

Alle diese Stämme lebten von einander abgesondert, zerfielen in verschiedene freie Gemeinheiten unter Ältesten (Seniores) (*), welche im Kriege anführten und in Friedenszeiten Recht und Gerechtigkeit handhabten (**). Die Berathungen über besonders wichtige gemeinsame Angelegenheiten fanden gewöhnlich in Volksversammlungen Statt, wo oft das Loos die Entscheidung bestimmte. Eine Verschiedenheit nach Ständen bestand wahrscheinlich nicht; alle Einwohner genossen auf gleiche Weise der persönlichen Freiheit; die Kriegsgefangenen wurden Sklaven. Die Ältesten lebten in befestigten Schlössern, die im Kriege als allgemeine Zufluchtsorte dienten; das Volk in den Dörfern und Einzelhöfen beschäftigte sich mit Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, nicht selten mit Seeraub. Die Religion dieser Stämme war eine heidnische; sie verehrten verschiedenartige Götzen. Dews war die Hauptgottheit der Letten, wie Jummala bei den Ehsten; überdies verehrten Erstere Perkun oder den Donnergott, Seminik oder den Geber der Bodenfrüchte u. s. w., Letztere Thor den Kriegsgott, Wainemoinen den Gott des Gesangs u. s. w. Tempel gab es nicht, wohl aber heilige Haine; die Opfer wurden auf steinernen Altären dargebracht (***).

Erzählungen des Nestor von dem Ostseegebiete.

Sehr bemerkenswerth erscheint, dass der älteste Chronist unseres Vaterlandes, Nestor, in seiner Chronik aller obengenannten Stämme erwähnt. Seinen Er-

(*) Vergl. Arndt, Liefländische Chronik I. Origines Livoniæ sacræ et civilis. pag. 6 und flg.

(**) Kelch, Liefländische Historia, pag. 31 und flg.

(***) Kelch, pag. 25—30.—Verhandlungen der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft, I, pag. 43, 91.—Das Inland. 1836, p. 381.

zählungen nach lebten zur Zeit Rurik's, ausser den Slavischen Völkern, auch viele von anderem Stamme in Russland an den Ufern des Wariägischen (Baltischen) Meeres, und unter diesen die Liven (in Livland), die Tschuden (in Ehstland), die Narova (in der Gegend Narwa's), die Letgalen (Letten), die Simgolen (in Semgallen) und die Kors (in Kurland) (*). Unter den im Jahre 862 den Rurik und dessen Brüder herbeirufenden Stämmen nennt Nestor auch die Tschuden (Finnisch-Ehstnische Stämme), welche demnach schon damals in befreundetem Verhältniss mit den Russischen Slaven standen und im Bunde mit ihnen vielleicht Rettung vor den Einfällen der Normannen suchten.

Verhältnisse der Volks-Stämme des Ostseegebiets zu den Russischen Slaven.

Wahrscheinlich seit jener Zeit, d. h. seit dem IX-ten Jahrhunderte, wurden die Ehsten und die übrigen Bewohner des Ostseegebiets dem Wariägo-Russischen Reiche zinspflichtig. Aus unsern Chroniken ist ersichtlich, dass ganz Livland dem Wladimir Tribut zahlte. Die Zwistigkeiten unter seinen Söhnen gaben jenem Lande wieder die Unabhängigkeit. Jaroslav (**) unterwarf im Jahre 1030 abermals die Tschuden, gründete ein befestigtes Schloss in Gersike und erbauete die Stadt Jurjew, das jetzige Dorpat, an der Stelle einer alten Tschudischen Niederlassung (***). Tribut von den Bewohnern einfordernd, wollte Jaroslaw doch nicht sie gewaltsam zum Christenthum bekehren und liess sie bei ihrem früheren nationalen Bestande. Seitdem blieben die Ehstnischen und Lettischen Stämme in Abhän-

(*) Vergl. Karamsin: Исторія Гос. Росс. I, pag. 22—v. Jannau, Geschichte von Lief- und Ehstland. I, pag. 20, 21. (in Hupels neuen nord. Miscell. III und IV).

(**) In der Taufe Georg oder Jurji genannt. Selbst in spätere Zeiten hinein hatten Viele in Russland, besonders von den Fürsten, ausser den bei der Taufe erhaltenen Namen, noch andere volksthümliche oder wie die Chronisten jener Zeit sagen «Fürstliche» Namen.

(***) Arndt, Liefländische Chronik, I, pag. 98.

gigkeit von den Russischen Fürsten in Pleskow, Nowgorod und Polozk; ihre von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Auflehnungen zu Wiedererwerbung völliger Unabhängigkeit blieben ohne Erfolg; die Russen zogen gegen die Tschuden und Letten und, mit Schwert und Feuer Schrecken verbreitend, bestraften sie die Aufrührer. Im Anfange des XII-ten Jahrhunderts war, nach den Erzählungen des ältesten Livländischen Chronisten (*), in jenen Ländern durch seine Macht berühmt der Fürst Wladimir von Polotzk; er herrschte über das südliche Tschudische Land bis zu den Mündungen der Düna, hatte dort ein festes Schlosz Kukenois (jetzt Kokenhusen) und erhob Tribut von den Bewohnern, die er als seine Unterthanen ansah (**).

Ankunft Bremischer Kaufleute in Livland im Jahre 1158.

Im Jahre 1158 lernten Deutsche Kaufleute aus Bremen auf der Fahrt nach der Stadt Wisby (***) das Ostseegebiet kennen, indem sie vom Sturme dorthin getrieben wurden, wo die Düna ins Meer strömt. Dreis-

(*) Die Chronik Heinrich des Letten, der im Anfange des XIIIten Jahrhunderts lebte, ist in Lateinischer Sprache geschrieben und zum ersten Male in Druck gegeben von dem Hannöverschen Bibliothekar Gruber, unter dem Titel: Origines Livoniæ sacræ et civilis, seu Chronicon Livonicum vetus, continens res gestas trium primorum Episcoporum: quibus devictæ a Saxonibus et ad Sacra Cristianorum traductæ Livoniæ absolvitur Historia: a pio quodam sacerdote, qui ipse tantis rebus interfuit, conscripta et ad annum Christi nati 1226 deducta.—E codice manuscripto recensuit, scriptorum cum aetate, tum locis vicinorum testimoniis illustravit, silvamque documentorum et triplicem indicem adjecit Ioan Daniel Gruber. Francofurti et Lipsiæ. Anno 1740, in folio.—Diese Chronik ist ins Deutsche übersetzt von Arndt im Jahre 1747 und abgedruckt im ersten Theile seines Livländischen Geschichtswerks.

(**) Karamsin a. a. O. III, p. 53.—Kruse, Necrolivonica. Dorpat, 1824, 2te Beilage.—Einige Liven und Letten waren schon zur christlichen rechtgläubigen Lehre bekehrt. Hiærn: Ehst- Lief- und Lettländische Geschichte, p. 79 (in den Monumenta Livoniæ antiquæ I).

(***) Die Stadt Wisby auf der Insel Gothland war in jener Zeit der Mittelpunkt des Handels der Deutschen mit dem Norden und insbesondere mit Novgorod.

sig Werst von der Mündung des Stromes. an einem Ikeskola (jetzt Üxkull) genannten Orte sich eine kleine Befestigung erbauend, traten sie in Berührung mit den Landesbewohnern und begründeten bald dauernde Handelsbeziehungen zu denselben.

Meinhard, erster Bischoff von Livland, im Jahre 1186. — Bekehrung der Landesbewohner zum Christenthume.

Bei dem jener Zeit eigenthümlichen Bestreben das Christenthum zu verbreiten, erschienen bald auf den Spuren der Kaufleute auch predigende Priester: der erste von ihnen war im Jahre 1186 der Augustinermönch Meinhard. Ihm erlaubte der Fürst von Polozk, Wladimir, die ihm unterworfenen Livländischen Heiden zum christlichen Glauben zu bekehren, die Folgen davon nicht voraussehend und gleich seinen Vorfahren auf Livland keinen Werth setzend. Meinhard taufte mit Güte und mit Gewalt, gründete die ersten christlichen Kirchen in Üxkull und Kirchholm und erhielt vom Pabste, als Lohn für seinen christlichen Eifer, die Würde eines Bischoffs in dem neubekehrten Lande mit Abhängigkeit vom Bremischen Erzbischoffe (*).

Berthold, der zweite Bischoff von Livland (1196—1198).

Nach dem Tode Meinhards in Jahre 1196 nahm sein Nachfolger Berthold die Waffen zu Hülfe, um sicherer die Heiden zum Lateinischen Glauben zu bekehren. Er kam nach Livland in Begleitung vieler Deutschen Ritter und Krieger, die durch den Wunsch angelockt wurden, vom Pabste Vergebung ihrer Sünden zu erhalten für die Theilnahme an dem Kreuzzuge gegen die Livländischen Heiden (**). Die Liven empfingen ihn die Waffen in der Hand; Berthold vergoss das Blut der Heiden ohne Schonung, ging als Sieger aus manchen Kämpfen hervor, und fiel im Jahre 1198 bei Verfolgung der von ihm geschlagenen Feinde.

(*) Voigt, Geschichte Preussens, I, p. 380—393;—Arndt, I, p. 8 (k).

(**) Arndt. I, p. 17, § 3 und 4;—Gadebusch, Liefländische Jahrbücher, I, 1, § 14;—Voigt. I, p. 393—400.

Albert von Appeldern, der dritte Bischoff von Livland. Gründung Riga's, der Bisthümer und des Schwertordens.

Der dritte Bischoff von Livland, Albert von Appeldern, ein kluger und ehrgeiziger Prelat, legte im Jahre 1200 den Grund zur Stadt Riga und versetzte dorthin seinen Bischoffssitz. Mit Hülfe der Kreuzfahrer besiegte er mehr als einmal die Landeseingeborenen, bekehrte einen grossen Theil derselben zum Christenthume und gründete einige Kirchen. Es bedurfte nur noch einer Sicherung der durch diese Erfolge gegründeten Macht. Zu diesem Ende wurden von Albert zwei Maassregeln von der grössten Wichtigkeit ergriffen: die Vergebung der eroberten Gebiete als Lehen an Deutsche Kreuzfahrer und die Stiftung eines neuen Ritterordens.

Die Kreuzfahrer und reisigen Pilger aus Deutschland erschienen nicht blos um dem Bischoffe zu helfen in Livland, sondern insbesondere weil sie den Krieg gegen die Heiden an den Ufern der Düna den Kriegszügen nach dem entfernten Asien vorzogen; nach Beendigung eines einjährigen Kampfes in Livland kehrten sie meist in ihr Vaterland zurück. Um sie nun dauernd an Livland zu fesseln, gab der Bischoff vielen von ihnen eroberte Ländereien mit mancherlei Vorrechten, aber immer nur zu Lehen und mit der Verpflichtung zur Leistung des Kriegsdienstes. Aus den unter diesen Bedingungen sich ansiedelnden Deutschen Auswanderern bildete sich in der Folge der Vasallenstand.

Zugleich stellte Albert dem Pabste Innocenz III die Nothwendigkeit der Gründung eines neuen Ritterordens vor, der sich ausschliesslich dem Kampfe gegen die Livländischen Heiden zu widmen hätte. Im Jahre 1202 weihete der Pabst dieses Unternehmen und schrieb durch eine besondere Bulle dem neuen Orden der Brüder von der Kriegerschaft Christi (Fratres militiæ Christi) oder der Schwertbrüder (Gladiferi, Ensiferi) vor, das Gewand und die Regeln der Ritter des Tempels anzunehmen, nur mit dem Unterschiede, dass die

Ritter, statt auf dem weissen Mantel bloss ein rothes Kreuz zu haben, auf demselben das Zeichen eines rothen Schwertes unter einem kleinen ebenfalls rothen Kreuze tragen sollten (*). In Kraft derselben Bulle war der Orden gehalten die Oberherrlichkeit des Rigaschen Bischoffs über sich anzuerkennen. Albert ernannte den Ritter Winno (von Rohrbach) zum Meister (1202—1208) des neuen Ordens, und bestimmte zum Unterhalte desselben den dritten Theil aller eroberten und noch zu erobernden Länder; die nachbleibenden zwei Drittheile sollten der Kirche, d. h. dem Bischoffe, gehören.

In den eroberten Gebieten wurden nun, als abhängig von dem Rigaschen Bisthume, welches 1255 in ein Erzbisthum verwandelt ward (**), nach einander folgende Bisthümer gegründet:

1) das Bisthum Leal, welches aber bereits nach wenigen Jahren seinen besondern Bestand verlor, und erst mit dem Dorptschen, darauf mit dem Oeselschen Bisthume verbunden wurde (***); 2) das Bisthum Dorpat; 3) das Bisthum Oesel (in Habsal); 4) das Bisthum Semgallen (in Selburg), welches im Jahre 1246 mit dem Rigaschen Stifte verbunden wurde (****), und 5) das Bis-

(*) Arndt I, p. 31, § 6, II, p. 1—5; Voigt I, p. 393—418.

(**) Index corporis historico-diplomatici Livoniæ, Esthoniæ, Curoniæ, herausgegeben von Napiersky. Riga 1835, I, N° 467.

(***) Im Jahre 1219 ernannte Bischoff Albert von Riga seinen Bruder Herrman zu dem eben erledigten Bisthume in Ehstland (Gadeb. I, 1, p. 186); da aber der König von Dänemark sich dem widersetzte, so gründete Herbman sich einen Bischoffssitz in Leal und nannte sich nunmehr Bischoff von Leal (Brandis, Chronik p. 79 in den Monumenta Livoniæ antiquæ III). Im Jahr 1224 die Investitur als Bischoff von Dorpat erhaltend, nannte er sich noch 1234 Bischoff von Dorpat und Leal (Brandis, p. 124. Mon. Liv. ant. III). Allein Pabst Gregor IX theilte 1235 die Wieck, in welcher Leal liegt, dem Bischoffe Heinrich von Oesel zu (Turgenew. Monumenta Russiæ antiqua. N° 44), der zwar noch 1238 Bestimmungen trifft, um eine Kathedrale in Leal zu begründen (Turgenew, N° 45); aber Habsal ward bald der eigentliche Sitz des Bischoffs und Kapitels im Stifte Oesel und Wieck.

(****) Index II, p. 366.—Gadebusch, I, 1, p. 244, 245.

thum Kurland (in Pilten). In jedem derselben besass der Schwertorden einen bestimmten Theil (*) des Landes als Lehn vom örtlichen Bischoffe. Die übrigen Ländereien in den einzelnen bischöfflichen Gebieten, insoweit sie nicht zum Unterhalt der Bischöffe, Kapitel und Kirchen bestimmt waren, wurden nach dem vom Erzbischoffe gegebenen Beispiele von den Bischöffen an Deutsche Auswanderer, gleichfalls nach Lehnrecht, ausgetheilt. — Sehr bald bildeten diese neuen Ansiedler in jedem Gebiete einen besonderen Vasallenstand; in der Folgezeit theilte auch selbst der Orden, nach solcher Deutschen Gewohnheit, in einzelnen seiner Landschaften Lehen aus.

Alle diese obenerwähnten Einrichtungen Bischoff Alberts erhielten ihre Bestätigung von den Päbsten und Römischen Kaisern, und seit der Zeit ward das ganze neubekehrte Land als Besitz des Römischen Stuhls und Theil des heiligen Römischen Reiches angesehen (**). Nicht bloss der Erzbischoff, sondern auch die Livländischen Bischöffe wurden Lehnsfürsten des Reichs und Glieder des Reichstags (***).

Eroberung Ehstlands durch den Dänischen König Woldemar II.

Die Liven und Letten unterwerfend und die Einfälle des Fürsten von Polotzk, Wladimir Mstislavitsch, zurückschlagend, dehnte Albert seine Eroberungen bis Ehstland aus. Aber ein missglückter Kampf gegen die

(*) Im Rigaschen und Oeselschen Stifte ein Drittheil, im Dorptschen die Hälfte, im Kurländischen zwei Drittheile. (Arndt II, p. 15, flg. — Gadebusch I, 1, p. 244).

(**) Siehe die mannigfachen Urkunden der Deutschen Kaiser und Bullen der Päbste.

(***) Gadebusch I, 1, p. 182; — Hupels Nord. Misc. St. 24, 25, p. 388; — Napiersky, De diplomate quo Albertus, episcopus Livoniæ declaratur princeps imperii romano germanici, num authenticum sit et quo anno datum, disquisitio. Rigæ, 1832; — Hiærn, p. 107. (Monum. Livon. ant. I). — Archiv für Geschichte Liv- Ehst- und Kurlands I, p. 241. — Brandis p. 139. (Monum. Liv. ant. III). — Die Urkunde Kaiser Carl V, vom 15 Januar 1530. (Index, N° 2982, abgedruckt: Monum. Livon. ant. IV, p. CCLIV) benennt sämmtliche Bischöffe Livlands als Reichsfürsten.

Ehsten zwang ihn sich an den kriegerischen und in jener Zeit so mächtigen König von Dänemark, Woldemar II, (*) zu wenden. Dieser König, im Jahre 1219 an der Ehstnischen Küste landend, eroberte den grössten Theil des jetzigen Ehstlands, erbauete das feste Schloss Reval, gründete dort ein vom Erzbischoffe von Lund abhängiges Bisthum, und theilte die eroberten Ländereien den ihn begleitenden Deutschen und Dänen aus, welche (diese Güter nach Lehnrecht besitzend) in der Folge den Stand der Ehstländischen Vasallen bildeten. Nach dem Vergleiche Albert's mit Woldemar II, bildeten von den Ehstnischen Landschaften die Kreise Harrien, Wirland mit Allentacken, Wieck und Jerwen den dänischen Antheil, während der Fellinsche und Dorptsche Kreis zum Gebiete der Bisthümer und der Ordensländer geschlagen wurden. Doch diese Vertheilung war nicht von Dauer; denn bald darauf bemächtigte sich der Orden, während der Entfernung des Königs von Dänemark, des ganzen Ehstlands, welches auch bis zum Jahre 1238 in seinen Händen blieb.

Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschen Orden (1237).

In die Regierungszeit von Bischoff Alberts Nachfolger, Nicolaus, fällt die Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschen Orden, eine Begebenheit, die mächtigen Einfluss auf das Schicksal Livlands hatte.

Der Deutsche Orden war im Jahr 1190 unter den Mauern von Ptolemais (Akkon) gestiftet worden, welches damals von den Kreuzfahrern belagert wurde. Er hatte eine zweifache Bestimmung: Pflege der Armen und Kranken und Kampf mit den Ungläubigen. Nach der Eroberung von Ptolemais durch den Englischen König Richard (Löwenherz) und den Französischen Philipp August im Jahre 1191, ward der Orden in der genannten Stadt angesiedelt und erbauete daselbst das

(*) Arndt I, p. 137 u. folg.—Voigt II, p. 305 u 306.

Hauptordenshaus. Anfangs war der Orden unbedeutend; sein ganzes Besitzthum bestand aus einigen Gütern in Syrien und Palästina, die ihm zum Unterhalte geschenkt worden. Der Begründer seiner Macht war dessen vierter Meister, Herrman von Salza (erwählt im Jahre 1210). Seinem Orden bedeutende Herrschaften in Sicilien und Deutschland erwerbend, bestimmte er einen besonderen Meister nach Marburg zum Oberbefehl über die die einzelnen Schlösser des Ordens in Deutschland verwaltenden Komthure und Vögte; er selbst aber nahm den Titel eines obersten Meisters, Hochmeisters (Magister generalis, Summus Magister) an.

Im Jahre 1228 liess sich der Deutsche Orden, auf die Einladung des Fürsten von Masovien Konrad, in den Kampf mit den heidnischen Völkern Preussens ein, sich vorläufig vom Kaiser Friedrich II die Landeshoheit über die zu unterwerfenden Länder ausbedingend. Der Kampf mit den Preussischen Heiden zog sich durch 55 Jahre hin und endigte im Jahre 1283 mit der völligen Unterwerfung derselben und der Einführung des Christenthums in diesen Ländern. In der Folge vermischten sich die eigentlichen Landeseingeborenen mit den Siegern und ganz Preussen ward die Hauptprovinz des Deutschen Ordens, unter der Verwaltung eines besonderen Landmeisters (Magister provincialis). Nach der Wiedereroberung von Ptolemais durch die Ungläubigen im Jahre 1291, wurde das Hauptordenshaus nach Venedig versetzt, im Jahre 1309 aber durch den Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen nach Marienburg. Seitdem ward das Schloss von Marienburg die Residenz der Hochmeister und der Sitz der ganzen Ordensverwaltung (*).

Kaum war der Deutsche Orden in die Grenzen Preussens eingedrungen, als im Jahre 1229 in Rom beim

(*) Voigt, II und III.

Hochmeister Herman von Salza Abgesandte des zweiten Meisters der Schwertbrüder, Volquin, erschienen mit dem Vorschlage einer Verbindung beider Orden(*). Denn die fast ununterbrochenen Einfälle von Seiten der Russischen Fürsten, die Streitigkeiten mit den Dänen und die unaufhörlichen Aufstände der Eingebornen Livlands bewogen Volquin für die Schwertbrüder eine Stütze in einer Verbindung mit dem Deutschen Orden zu suchen. Salza ging anfangs nicht darauf ein: die Verhandlungen hierüber dauerten mehrere Jahre. Unterdessen erlitt der Schwertorden aber im Jahre 1236 von den Litthauern eine entscheidende Niederlage, in welcher Meister Volquin mit einem grossen Theile der Brüder ums Leben kam. Da entschlosz sich denn Salza, auf die eindringliche Bitte des Rigaschen Bischoffs Nikolaus und der übrig gebliebenen Schwertbrüder, die Anträge anzunehmen, und Pabst Gregor IX bestätigte die Vereinigung(**) der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden durch die Bulle vom 14-ten Mai 1237. Die Hauptbedingungen dieser Vereinigung waren: 1) dass der Deutsche Orden in den Besitz der den Schwertbrüdern gehörigen Gebiete trete; 2) dass er in Livland als Vasall die Oberherrlichkeit der örtlichen Bischöffe anerkenne, und 3) der von den Schwertbrüdern dem Könige von Dännemark entrissene Theil Ehstlands diesem zurück gegeben werde (***).

(*) Arndt, II, p. 33.—Voigt II, p. 340 und 341.

(**) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-Ehst- und Kurlands. Riga, I, p. 436—447.

(***) Arndt II, p. 39.—Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniæ V, N° XIX.—Dionisii Fabricii Livoniæ Historiæ compendiosa Series. p. 32 und 33.—Schurzfleisch, Historia Ensiferorum Ordinis Teutonici Livonorum. p. 7—9.

Allendliche Unterwerfung der Landeseingeborenen des Ostseegebiets. Kriege mit den Nachbaren. (1237—1289).

Nach der Vereinigung der Orden, bildete der Theil Livlands, welcher den Schwertbrüdern gehört hatte, eine Provinz des Deutschen Ordens. Der Zweig desselben in Livland erhielt die inneren Einrichtungen des Deutschen Ordens in Preussen und erkannte als sein Haupt den Hochmeister und das Hauptkapitel. Die örtliche Verwaltung der Ordensgebiete in Livland verblieb, eben so wie in den anderen Provinzen des Ordens, dem Provinzial-Meister (*), dem Provinzial-Kapitel, den Ordens-Komthuren und Vögten (**).

Das Verhältnisz des Ordens in Preussen und seines Zweiges in Livland zu den örtlichen Bischöffen war ein durchaus verschiedenes. Seiner Entstehung und seinen Statuten nach war der Orden in Preussen unabhängig von der örtlichen geistlichen Gewalt, und die dortigen Bischöffe, vier an der Zahl, waren ihm in Beziehung auf die weltliche Verwaltung untergeordnet. In Livland aber, nach Inhalt schon des Vereinigungsvertrags und der Bestätigungsbulle Pabst Gregor IX vom 14 Mai 1237, befand sich der Deutsche Orden in derselben Unterordnung unter die Bischöffe, in welcher bisher die Schwertbrüder gestanden hatten; d. h. der Orden er-

(*) Alle Besitzungen des Ordens zerfielen in vier Provinzen: Sicilien, Deutschland, Preussen und Livland. Jede derselben wurde von einem besonderen Meister verwaltet (Magister provincialis, Landmeister), von denen der in Deutschland Deutschmeister genannt wurde. Nach Ueberführung der Ordensresidenz nach Marienburg im Jahre 1309, trat in Preussen an die Stelle des dortigen Landmeisters der Hochmeister selbst. Die Livländischen Meister nannten sich in allen Urkunden blos Meister des Deutschen Ordens in Livland (Magister Ordinis Theutonici per Livoniam). Wenn aber ein Ordensbruder oder sonst Jemand sich an den Meister wandte, nannte man ihn gewöhnlich: «Domine Magister, Herr Meister», woraus in der spätesten Zeit die jetzt allgemein angenommene Benennung «Hermeister» entstand. Aus dieser Ableitung schon ist ersichtlich, dass es falsch ist «Heermeister» zu schreiben, und dass man statt dessen «Hermeister» schreiben müsste.

(**) Vergl. Uebersicht der Anfänge und stufenweisen Entwickelung der Verfassung des Ostseegebiets. Erste Abtheilung.

kannte die Oberherrlichkeit der Bischöffe; sein Haupt, der Meister, erhielt die Ordensgebiete als Lehen von den Bischöffen und leistete als Vasall denselben den Eid der Treue. In diesem, dem Streben des Ordens nach der vollen Landeshoheit über seine Gebiete so widersprechenden Verhältnisse verbarg sich der Keim der anhaltenden Streitigkeiten zwischen dem Orden und dem Rigaschen Erzbischoffe.

Bis zum Jahre 1289 war der Orden fast ausschliesslich mit allendlicher Unterwerfung der Landeseingeborenen, Unterdrückung aufrührerischer Stämme und Kriegen mit den Nachbaren beschäftigt, nämlich den Litthauern und Russen. Die von dem ersten Livländischen Meister Deutschen Ordens, Herrman Balk, im Jahre 1238 eroberte Stadt Pleskau blieb nicht lange im Besitze des Ordens. Im Jahre 1242 entriss sie ihm der Fürst Alexander Newsky (*), zur Zeit von Balck's Nachfolger, Heinrich von Heimburg, und unerachtet der vielfachen Einfälle und der Versuche des Ordens sich Pleskau's wieder zu bemächtigen, blieb diese Stadt doch den Russen.—Noch während der erst im Jahre 1266 mit völliger Unterwerfung und Bekehrung endenden Kämpfe mit den Bewohnern der Insel Oesel(**), begann seit 1245 ein hartnäckiger und langdauernder Kampf mit den Kuren, die vom Christenthume abfielen und den Bischoff Engelbert tödteten(***); selbst mehrere Ordensmeister verloren in diesem Kriege das Leben. Mit den Kuren vereinigten sich auch die Semgallen und Litthauer. — Im Jahre 1252 nahm der Litthauische Fürst Mindogw, vom Orden besiegt, die heilige Taufe an und ward Verbündeter desselben.

(*) Arndt, II, p. 40, 42 —45. — Gadebusch I, 1, p. 289.—Karamsin, IV, p. 20, 21.

(**) Buxhœvden, Beiträge zur Geschichte der Insel Oesel. 1838, p. 4.

(***) Arndt II, p. 46.

Allein im Jahre 1260 kehrte er wieder zum Heidenthum zurück, ward wie früher Feind des Ordens und fand Verbündete an den Russen. Endlich im Jahre 1287 gelang es dem Ordensmeister Konrad von Herzogenstein die Kuren und Semgallen zu überwinden (*). Durch seine Siege verbreitete er Schrecken unter den Litthauern und sicherte durch Eroberung aller festen Plätze (**) die Herrschaft des Ordens in Kurland und Semgallen (***).

Kampf des Deutschen Ordens mit den Erzbischöffen von Riga. (1289—1494).

Im Ausgange des XIII-ten Jahrhunderts, als die letzten heidnischen Völkerschaften das Christenthum annehmend sich völlig unterwarfen, vermehrten sich die Streitigkeiten zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt immer mehr. Der Bischoff von Riga, durch den Pabst zur erzbischöfflichen Würde und damit zum Haupte der Kirche in Livland erhoben, fuhr fort sich als den obersten Gebieter des gesammten Livlands zu betrachten. Der Orden seinerseits wollte diese Ueberlieferung aus der Zeit der Schwertbrüder nicht anerkennen; das Beispiel Preussens ermuthigte ihn nach völliger Unabhängigkeit von den Bischöffen zu streben, ja nach Unterordnung dieser unter ihn in Betreff der weltlichen Verwaltung. Seine Macht und Gewalt wuchsen täglich, und seine sich in allen Gegenden Livlands ausbreitenden Besitzungen waren in ihrer Gesammtheit viel bedeutender, als die Gebiete des Erzbischoffs und der einzelnen Bischöffe. Wäh-

(*) Schurzfleisch, Historia Ensiferorum, p. 38. «Victa est tandem Semigallorum pertinacia».—Hiärn, p. 137, (Monum. Liv. ant. I).

(**) Terweten, Durben, Doblen, Raketen, Sydobre u. a. m.

(***) Dieser Kampf ist sehr ausführlich, wahrscheinlich zu Ende des XIIIten Jahrhunderts in Dietleb von Alnpeke's Reimchronik geschildert, welche zuerst als Bruchstück nach einer Handschrift in Riga von Bergmann 1817 herausgegeben worden; der fehlende Theil ward in der Folge im Jahre 1844 nach der Heidelberger Handschrift von Napiersky herausgegeben, und endlich ward diese Chronik in ihrem vollen Umfange von der litterärischen Gesellschaft in Stuttgard 1844 gedruckt.

rend des Kampfes zwischen diesen beiden Mächten entstand im XIII-ten Jahrhunderte eine dritte: die Städte. Sowohl der Orden als die Bischöffe luden dringend ihre Landsleute aus Deutschland ein, sich in dem neubekehrten Gebiete anzusiedeln und ertheilten ihnen verschiedene Privilegien. Viele zogen selbst herbei, gereizt durch die Vortheile des Handels. So erhoben sich die Städte, meist von Auszöglingen der freien Deutschen Stadtcommunen gegründet; sie erhielten eine mit der ihrer Mutterstädte übereinstimmende Verfassung. Am wichtigsten von ihnen war Riga, welches bald die Haupthandelsstadt am östlichen Ufer des Baltischen Meeres wurde und eine bedeutende Stellung im Hanseatischen Bunde einnahm (*). — Riga hielt die Seite des Erzbischoffs. Der Besitz dieser reichen Stadt erregte den Neid des Ordens und gab die erste Veranlassung zum offenen Bruche mit dem Erzbischoffe. Der Ordensmeister Eberhard von Monheim brachte im Jahre 1330, nach einer durch ein ganzes Jahr sich hinziehenden Belagerung, Riga in seine Gewalt. Durch den Unterwerfungsvertrag, den sogenannten Sühnebrief (**), erkannten die Rigaschen Bürger die Oberherrlichkeit des Ordens an. Bei der Stadt selbst erhob sich ein Ordensschloss, von welchem aus er sie beherrschte. Die Abtei Dünamünde ward in ein festes Schloss ver-

(*) Pernau, Windau, Goldingen, Wenden, Wolmar, Lemsal, Kokenhusen und die übrigen kleinen Städte des Ostseegebiets gehörten in ihrer Gesammtheit zur Hansa. Aber Pernau war bis ins XV-te Jahrhundert — Riga, Reval und Dorpat waren bis Ende des XVI-ten Jahrhunderts wirkliche stimmführende Glieder dieses Bundes, und erhielten als Stapelorte des Handels mit Russland, und namentlich mit Novgorod, Pleskau und Polozk, eine besondere Wichtigkeit. Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes, I, p. 472, 473, II, p. 455, 456, 457. — Diese Verbindung mit der Hansa trug wesentlich zur Begründung der unabhängigen Stellung bei, welche vorzüglich die drei letztgenannten Städte ihren Landesherren gegenüber einnahmen.

(**) Arndt, II, p. 89. — Index N° 321—324.

wandelt; an der Mündung der Düna liegend, war es der Schlüssel Livlands.

Erwerbung Ehstlands durch Kauf vom Dänischen Könige Woldemar III. (1347).

Im Jahre 1347 erweiterte der Orden seine Besitzungen durch den Kauf (*) des Dänischen Ehstlands vom Könige Woldemar III. Diese Landschaft bildete, schon vor der Vereinigung der beiden Orden, eine Provinz Dänemarks und erhielt von dessen Königen ihre Einrichtung und Verfassung. In den Verband der Ordensländer eintretend, behielt sie die ihr von den Dänischen Königen ertheilten Privilegien und eine gewisse Besonderheit gegenüber dem übrigen Livland, da sie unmittelbar dem Hochmeister unterworfen war und in direkter Verbindung mit ihm stand. Die Erwerbung Ehstlands war für den Orden um so wichtiger, als dadurch seine Hülfsmittel in dem Kampfe mit dem Rigaschen Erzbischoffe vermehrt wurden. Nach langen wechselvollen Kämpfen, in denen Riga sich häufig wieder an das Erzstift anschloss, schien endlich das Übergewicht des Ordens entscheidend zu werden. Im Jahre 1449 gelang es ihm seinen Kanzler Sylvester auf den Rigaschen Stuhl zu erheben. Zwei Jahre darauf schloss der Meister Johann von Mengden mit dem neuen Erzbischoffe den Vertrag zu Wolmar, kraft dessen der Erzbischoff und das Kapitel von Riga in den Ordensverband eintraten und die Ordenskleidung (**) tragen mussten, eben so wie dies in Preussen der Fall war. Der Pabst bestätigte den Vertrag durch die unter dem Namen «Bulla habitus» (***) bekannte Bulle.

Aber gerade diese Bulle gab Veranlassung zu neuen Zwistigkeiten, und der Erzbischoff sah sich genöthigt

(*) Arndt, II, p. 100. Die betreffenden Urkunden sind abgedruckt in Monum. Liv. ant. III, p. 41—66 der Collectanea des M. Brandis.

(**) Index N° 1847.

(***) Kallmeyer, Geschichte der Habitsveränderungen des Rigaschen Domkapitels (in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv- Ehst- und Kurlands, II, p. 199—340).

einen neuen Vertrag zu Kirchholm (im Jahre 1452) einzugehen, in welchem unter Anderem auch in Bezug Riga's festgesetzt wurde, dass der Erzbischoff mit dem Ordensmeister die Oberherrlichkeit über die Stadt theilen sollte. Dieser Vertrag ward auch wieder die Quelle neuer verderblicher Händel, denn er beeinträchtigte den Erzbischoff in seinen Gerechtsamen, gab der Stadt Riga zwei Oberherrn und befriedigte doch nicht die Herrschsucht des Ordens. Der Krieg zwischen ihm und dem Erzbischoffe entbrannte von Neuem mit grösserer Erbitterung und Riga ergriff wieder die Parthei des Erzbischoffs. Während auf diese Weise in Livland das Recht des Stärkeren den Streit zwischen dem Orden und dem Erzbischoffe entschied, suchten beide kämpfende Mächte durch ihre Prokuratoren in Rom sich selbst zu rechtfertigen und den Gegner zu beschuldigen. Übrigens achtete der Orden wenig auf die Vorwürfe des Pabstes, selbst nicht auf den Bannfluch, und fuhr in seinen feindseligen Handlungen gegen den Erzbischoff fort (*).

Im Verlaufe dieser inneren Zwistigkeiten erstarkten die Vasallen beider streitenden Theile. Denn, ihrer Hülfe bedürftig, bemühten sich der Orden wie der Erzbischoff dieselben durch neue Privilegien an sich zu fesseln. Die Vasallen der verschiedenen Territorien verbanden sich immer enger unter einander, und bildeten besondere ständische Korporationen, welche eine Stimme in den Angelegenheiten der Verwaltung erhielten. Auf dieselbe Weise entwickelte sich auch die Unabhängigkeit der Städte; ihr wachsender Reichthum erhöhte ihre Wichtigkeit für die Landesherren.

(*) Siehe bei Dogiel (Codex diplomaticus Regni Poloniæ) V, die auf diesen Gegenstand bezüglichen päbstlichen Bullen. — Bergmann, Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe (in dem Magazine für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. Mitau 1825, 1826).

Durch die Handelsverhältnisse eng mit einander verbunden, bildeten die Städte ebenfalls einen besonderen Stand, welcher gleich dem der Vasallen zu den allgemeinen Berathungen der Landesherren oder den sogenannten Landtagen hinzugezogen wurde, die damals einen sichtbaren Einfluss auf die allgemeinen Angelegenheiten des alten Livlands erhielten.

Regierung Plettenberg's. (1494—1535). I. Krieg mit den Russen. Belagerung Pleskau's. Schlacht bei Isborsk. Waffenstillstand.

Nach der Wahl Walther von Plettenbergs zum Ordensmeister wurde das gute Vernehmen zwischen dem Orden und der Rigaschen Geistlichkeit wieder hergestellt; in Livland begründete sich innere Ruhe, und alle Kräfte des Landes konnten auf seine auswärtigen Verhältnisse gerichtet werden.

Der Grossfürst Alexander von Litthauen (in der Folge König von Polen), sich im Kriege mit dem Russischen Grossfürsten Johann III befindend, schloss im Jahre 1501 einen engen Bund mit Livland. Plettenberg, aufgebracht gegen den Grossfürsten Johann wegen der von den Deutschen Kaufleuten in Novgorod ausgestandenen Unglücksfälle und wegen anderer Beleidigungen, liess mehr als 200 Russische Kaufleute in Dorpat festnehmen, drang mit einem zahlreichen Heere ins Gebiet von Pleskau und gewann 10 Werst von Isborsk einen Sieg (*). Im Jahre 1502 belagerte er Pleskau, wurde aber von den Heerführern Johanns zurückgeschlagen. Ein Waffenstillstand ward im Jahre 1503 auf 6 Jahre abgeschlossen und 1509 auf 14 Jahre verlängert,—bei welcher Gelegenheit der Orden dem Bündnisse mit Litthauen entsagte und sich verpflichtete, den Bestand der Russischen Kirchen wie früher sicher zu stellen (**). Plettenberg erneuerte im Jahre 1521 den Waffenstillstand oder Beifrieden mit Russ-

(*) Karamsin, VI, p. 190 u. folg.—Arndt, II, p. 177.
(**) Karamsin, VII, p. 19.

land auf 10 Jahre, das Versprechen wiederholend, nicht mit dem Könige von Polen in Verbindung zu treten (*). Im Jahre 1535, nach der Thronbesteigung des jungen Zaren Johann IV, schlossen die Novgorodschen Statthalter einen Waffenstillstand mit Livland auf 17 Jahr (**). Auf diese Weise hatte Russland im Laufe von ungefähr 50 Jahren weder Krieg mit Livland, noch festen wirklichen Frieden, stand aber mit den Ostseeländern in freundlichen Handelsbeziehungen (***).

II. Untergang des Deutschen Ordens in Preussen. (1525).

Unterdessen begaben sich wichtige Veränderungen im Zustande des Deutschen Ordens in Preussen. Die inneren Zerwürfnisse desselben, seine feindselige Stellung zu den übrigen Ständen des Landes und auswärtiger Krieg mit Litthauen und Polen, stürzten den Orden von jener Stufe der Macht und Grösse herab, auf welcher er sich im XIV Jahrhunderte befand. Die Schlacht bei Tannenberg (1410) erschütterte nicht blos die Kraft des Ordens, sondern entschied auch sein Schicksal (****). Im Jahre 1440 schlossen die Stände der Vasallen und der Städte den sogenannten Preussischen Bund zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame gegen jede Beeinträchtigung. Der Hochmeister sah sich gezwungen eine Verbindung zu bestätigen, die von ihrer ersten Stiftung an sich dem Orden feindlich erwies. Im Jahre 1454 begann der Preussische Bund einen offenen Krieg gegen den Orden, und sich eines grossen Theils der Ordenschlösser bemächtigend, trug er dem Polnischen Könige Kasimir IV die Herrschaft über ganz Preussen an. Anfangs widersetzte sich der Orden und es gelang

(*) Karamsin, VII, p. 72, Anmerkung 243.
(**) Karamsin, VIII, p. 13, Anmerkung 18.
(***) Karamsin, VIII, p. 157.
(****) Voigt. VII, p. 85 und folg.

ihm selbst die Polen zu vertreiben; allein im Jahre 1466 war er genöthigt mit dem Könige in Thorn einen Frieden zu schliessen, vermöge dessen das westliche Preussen mit den Städten Danzig, Thorn, Elbingen und Marienburg, so wie den Bisthümern von Ermeland und Kulm eine Polnische Provinz wurde, während das östliche Preussen mit der Stadt Königsberg dem Orden als Lehen der polnischen Krone verblieb. — Nach der Regierung verschiedener dem Könige von Polen als ihrem Lehnsherren huldigenden Hochmeister, ward im Jahre 1511 Albrecht Markgraf von Brandenburg zu dieser Würde erwählt, welcher die Huldigung verweigerte, was einen Krieg mit Polen zur Folge hatte. Im Jahre 1525 schloss Albrecht mit dem Polnischen Könige in Krakau einen Vertrag, nach Inhalt dessen er das Hochmeisterliche Amt niederlegte und mit der Herzogswürde ganz Preussen, als erbliches Lehen des Königreichs Polen, erhielt.—So endete der Orden in Preussen: Markgraf Albrecht ging zur Lutherischen Lehre über und die Reformation ward in seinem Lande eingeführt. Fast alle Ordensbrüder traten in den weltlichen Stand. Die Übrigen entfernten sich nach Deutschland und vereinigten sich mit den dortigen Brüdern, worauf von ihnen ein neuer Hochmeister gewählt wurde; dieser und seine Nachfolger hatten ihren Sitz in Mergentheim (*).

(*) Seine ziemlich bedeutenden Besitzungen in Deutschland bewahrend, ward der Deutsche Orden als Glied des Fränkischen Reichskreises anerkannt, und in dieser neuen Gestalt dauerte er fort bis zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts. Als das Römisch-Deutsche Reich verschwand, zugleich mit vielen zu seinem Bestande gehörigen verschiedenartigen Hoheiten und Gewalten, so hörte auch die Selbständigkeit des Deutschen Ordens auf. Im Laufe von sechs Jahren, von 1806 bis 1811, ging fast all sein Grundbesitz in die Hände der Glieder des Rheinbunds über. Seit dieser Zeit besteht der Orden in Deutschland nur in den Gebieten des Oestreichischen Hauses und bildet unter dessen Schutz noch jetzt

Bei dieser schwierigen Lage des Preussischen Ordens gelang es Plettenberg sich fast ganz unabhängig von demselben zu machen (*), obwohl er immer einige äussere Formen und Gewohnheiten der Unterordnung beibehielt. Für die dem Hochmeister in den Kriegen mit Polen erwiesenen Dienste erhielt Plettenberg von ihm im Jahre 1520 eine besondere Urkunde, welche die Brüder des Deutschen Ordens in Livland ermächtigte sich selbst einen Meister zu wählen; Hochmeister und Generalkapitel verpflichteten sich den als Livländischen Ordensmeister zu bestätigen und anzuerkennen, auf welchen die Wahl gefallen. Zugleich ward vom Hochmeister die unmittelbare Oberherrlichkeit über Ehstland dem Orden in Livland abgetreten (**). Diese Urkunde ward im Jahre 1525 durch einen neuen in Grobin geschlossenen Vertrag bestätigt; indessen wurde in demselben erklärt, dass die Beziehungen der Livländischen Brüder zum Orden in Preussen auf dem alten Fusse bleiben, und dass sie auch in Zukunft den Hochmeister als Haupt des Ordens anerkennen und ihm gehorsamen sollten. Wie aber Markgraf Albrecht die Hochmeisterliche Würde niederlegte und als nunmehriger Herzog von Preussen Vasall Polens wurde, machte Plettenberg sich zum völlig unabhängigen Beherrscher der Ordensgebiete in Livland und ward im

---

eine halbgeistliche ziemlich reiche Korporation mit verschiedenen wichtigen Vorrechten. Es giebt ausserdem noch einen, aus einem Bailli oder Landkomthur u. zwölf Rittern bestehenden, Zweig dieses berühmten Ordens im Königreiche der Niederlande, welcher dort, namentlich in der Provinz Utrecht, alle von Alters dem Orden gehörenden Besitzungen behalten hat.

(*) Arndt II, p. 183 u. folg.;—Schurzfleisch, p. 117 und 118.

(**) Siehe diese Urkunde in der handschriftlichen Sammlung der Ehstländischen Privilegien, die sich in der 2-ten Abtheilung der eigenen Kanzelei Seiner Kaiserlichen Majestät befindet.—Vergl. De Bray, Essai critique sur l'histoire de Livonie II, p. 20, 21.

Jahre 1527 in den Reichsfürstenstand erhoben (*). Indessen ist ersichtlich, dass er mit dem neuen Hochmeister in Mergentheim in Verbindung blieb; dies ergiebt sich schon daraus, dass er im Jahre 1533 vom Hochmeister Walther von Kronberg die Bestätigung des von ihm zum Koadjutor erwählten Herrman von Brüggeney erbat.

III. Einführung der Reformation. (1522—1530).

In dieser Zeit auch, ungefähr ums Jahr 1522, drang die Lutherische Lehre in Riga ein (**); ihre Erfolge in Livland waren gewaltig. Mit Ausnahme der Geistlichkeit und der Ordensbrüder nahmen fast alle Einwohner—Vasallen, Stadtbürger und Bauern—die neue Lehre an. Plettenberg verstand sich dies zu Nutzen zu machen. Obwohl Haupt eines Römisch-Katholischen Ordens, beschützte er offenbar die Verbreitung der Reformation und zog dadurch nicht blos Privatpersonen, sondern ganze Stände an sich. Die Bewohner Riga's entsagten ihrem Erzbischoffe Johann Blanckenfeld, der die Prediger der neuen Lehre aus seiner Residenz Kokenhusen verjagte; sie verboten ihm den Eingang in ihre Stadt, bemächtigten sich seiner Güter und erklärten, dass sie über sich nur die Gewalt des Ordensmeisters anerkennen wollten. Plettenberg seinerseits bestätigte alle ihre Privilegien und vernichtete den Kirchholmschen Vertrag, durch welchen die Oberherrlichkeit über Riga zwischen dem Erzbischoffe und dem Ordensmeister getheilt worden war (***). Endlich nahmen die aufrührerischen Vasallen des Erzbischoffs ihn selbst

(*) Schurzfleisch, p. 117. «Auspicio Caroli V in Tabulas principum relatus». — Arndt, II, p. 183, 184.

(**) Arndt, II, p. 184.

(***) Siehe die Urkunde Plettenberg's vom Jahre 1535 in der handschriftlichen Sammlung der Rigaschen Privilegien, welche sich in der 2-ten Abtheilung der eigenen Kanzelei Seiner Kaiserlichen Majestät befindet.

gefangen (*), und sperrten ihn in Ronneburg ein, wo er sechs Monate blieb und darauf nach Wolmar zu der allgemeinen Versammlung der Stände gebracht wurde. In dieser unterordneten sich der Erzbischoff und alle Bischöffe Livlands förmlich und einmüthig dem Schutze Plettenberg's, der unter der Benennung eines Protektors der wirkliche Beherrscher Livlands wurde (**). Blanckenfeld protestirte später gegen die Bestimmung des Wolmarschen Landtags, jedoch ohne Erfolg.

Der Nachfolger Blanckenfeld's, Thomas Schöning, erwies sich nachgiebiger. Wegen seiner Nachsicht für die Reformation gab ihm die Stadt Riga die Erzbischöfflichen Güter zurück, in die er darauf sich theilte mit seinem Koadjutor Wilhelm, aus dem Hause der Markgrafen von Brandenburg, der ein Bruder des ersten Herzogs von Preussen, Albrecht, war. Im Jahre 1530 schloss der Erzbischoff mit der Stadt einen Vertrag, der 1542 auf dem Tage zu Lemsal bestätigt wurde und Riga bedeutende Privilegien sicherte. Zu gleicher Zeit wie Riga, wandten sich Dorpat und Reval gleichfalls der Reformation zu (***); auch hier führte sie zu Bestätigung und Erweiterung der städtischen Rechte und Privilegien. Die protestantisch gewordenen Städte strebten sich auf jede Weise gegen die Einwirkung ihrer katholischen Landesherren zu sichern.

Uebersicht der Begebenheiten von Plettenberg's Tode bis zum

Der Nachfolger Plettenberg's, Herman von Brüggeney, genannt Hasenkampf, bestätigte und vermehrte die Privilegien Riga's. Diese Stadt wurde seit jener

(*) Hiærn p. 196 (Monum. Liv. ant. I). — Die Verhandlungen zu Rujen und Wolmar im Jahre 1526 (Archiv für die Geschichte Liv-Ehst- und Kurlands, II p. 93—130).

(**) Dieses Protektorat des Ordensmeisters über die übrigen Livländischen Landesherren dauerte indessen kaum bis zum Tode Plettenberg's. Vergl. Index N° 2939.

(***) Taubenheim, Einiges aus dem Leben Joh. Lohmüller's, ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Livlands. Riga 1830.

Zeit fast ganz unabhängig; sie trat in unmittelbare Verbindung mit den Deutschen Protestantischen Fürsten, welche im Jahre 1538 dieselbe in den Schmalkaldischen Bund aufnahmen (*), und auch die anderen Städte als in ihrem Schutze befindlich ansahen (**).

Nach dem Tode Thomas Schöning's bemächtigte sich Riga der vier Klöster und der Stiftsgüter, dem im Jahre 1539 zum Erzbischoffe erwählten Koadjutor Wilhelm von Brandenburg erklärend, ihn nicht in Besitz der erzbischöfflichen Güter treten zu lassen, wofern er nicht die Freiheit des Augsburgischen Religionsbekenntnisses bestätige. Im Jahre 1547 erhielt Riga Sicherung der Religionsfreiheit und Bestätigung der Privilegien, worauf die Stadt freiwillig dem Erzbischoffe huldigte, um dadurch das Gleichgewicht zwischen seiner Macht und der des Ordensmeisters herzustellen (***).

Nach Brüggeney waren Ordensmeister: Johann von der Recke (1549—1551), Heinrich von Galen (1551—1557), Wilhelm von Fürstenberg (1557—1559), und Gothard Kettler, der letzte Meister (1559—1561) (****). Sie alle erwiesen auf gleiche Weise der Reformation Schutz, bedrängten den Erzbischoff, sich bemühend dadurch ihre Macht äusserlich zu vermehren, die dennoch aber sichtlich ihrem Untergange sich näherte. Der Orden, die Bischöffe und die Stände vereinigten sich gegen den Erzbischoff von Riga, Wilhelm von Brandenburg, der im Jahre 1553 den Prinzen Christoph von Meklenburg sich zum Koadjutor ernennend, noch die allgemeine Ungeneigtheit gegen sich ver-

(*) Siehe hierüber die Urkunde in der Sammlung der Rigaschen Privilegien, die sich in der 2-ten Abtheilung der eigenen Kanzelei Seiner Kaiserlichen Majestät befindet.

(**) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. IV, p. 129.

(***) Arndt. II, p. 211.

(****) Index II, die Synchronistische Tabelle.

mehrte. Alle fürchteten sich, unter den Landesherren einen Erzbischoff aus regierendem Hause zu haben, und erklärten einstimmig, dass durch diese Ernennung der Wolmarsche Abschied (1546) gebrochen worden, laut dessen kein ausländischer Fürst von irgend einem Herrn oder Stande in Livland zum Koadjutor berufen werden dürfe (*). Dies führte zu vielen Zwistigkeiten, ja selbst bis zum Kriege, welcher bis zur Theilung Livlands dauerte.

Nach dem Tode Wilhelm's im Jahre 1563, ward sein Koadjutor Christoph von den Polen sieben Jahre lang gefangen gehalten, bis er förmlich dem Erzbisthume entsagte und nach Deutschland ging. Zum Erzbischoff aber ward der kaum siebenjährige Herzog Sigismund August von Meklenburg bestimmt, allein schon im Jahre 1566 das Rigasche Erzbisthum aufgehoben (**). Die bereits protestantisch gewordenen Bisthümer Reval, Oesel und Kurland waren selbst noch früher in den Besitz des Herzogs Magnus von Holstein gekommen (***), während das Dorptsche von den Russen besetzt worden.

II. Krieg mit Johann IV.—Schlacht bei Ermes. Eroberung Dorpats u. Fellin's durch die Russen. (1553—1560).

Der letzte Waffenstillstand mit Russland war im Jahre 1535 auf 17 Jahre geschlossen; nach Ablauf desselben im Jahre 1553 endete der Frieden, der nunmehr funfzig Jahre gedauert hatte. Johann IV, im Beginne seiner Regierung die Erhebung Russlands durch innere bürgerliche Ausbildung beabsichtigend, sah mit Aerger die Missgunst des Ordens, der nicht nur den des Kriegshandwerks Kundigen, sondern auch den Künstlern, den Weg nach Moskau versperrte. Im Jahre 1554 willigte der Zar noch einmal, auf die Bitte der Livländischen Gesandten, in eine Verlängerung des

(*) Hiærn. p. 201 (Monum. Liv. ant. I).

(**) Index II, p. 358.

(***) Hiærn. p. 225, 226. (Monum. Liv. ant. I).

Waffenstillstands auf 15 Jahr, unter der Bedingung, dass das Dorptsche Gebiet den althergebrachten Zins, zu einer Mark von jedem Manne, zahlen solle und zugleich innerhalb drei Jahren die aufgelaufene Schuld für die letzten 50 Jahre,—dass der Ordensmeister eidlich verspreche nicht im Bunde mit dem Könige von Polen zu sein,—dass die von den Lutheranern zugleich mit den Katholischen Kirchen zerstörten Russischen in Dorpat, Reval und Riga wieder aufgebaut würden, und dass der Handel für frei erklärt werden solle. Als aber im Februar 1557 die Gesandten des Ordensmeisters und des Bischoffs von Dorpat ohne den Zins zu bringen in Moskau erschienen, mit der Absicht die Unrechtfertigkeit der Forderungen Russlands zu beweisen, so befahl ihnen der Zar zurück zu kehren, und fing an sich zum Kriege vorzubereiten (*).

Derselbe begann im Jahre 1558; das Russische Heer drang mit Feuer und Schwert in Livland ein und zerstörte in einer Ausdehnung von 200 Werst dessen ganzen südlichen Theil. Die Landesherren entschlossen sich nochmals Gesandten nach Moskau zu schicken; aber der Zar verlangte nun nicht mehr den blossen Zins, sondern auch Unterwerfung. Der Krieg entbrannte wieder. Die Russen drangen abermals in Livland ein. Dorpat, Wesenberg, sechs andere Festungen und zwölf Schlösser ergaben sich ihnen; in den nicht unterworfenen Gebieten von Fellin, Reval und Wenden ward Alles zerstört. Im Januar 1559 standen die Russen drei Tage vor Riga, verbrannten die Schiffe in der Mündung der Düna, verheerten deren Ufer und Kurland bis an die Gränzen von Preussen und Litthauen (**). Der greise Fürstenberg legte die Meisterwürde nie-

(*) Karamsin VIII, p. 159.—Arndt II, p. 226 u. flg.

(**) Karamsin VIII, p. 170.—Bredenbach, Belli Livonici Historia, p. 15—24. (Historiæ Ruthenicæ Scriptores exteri, Sæculi XVI. Vol. I).

der und der Komthur von Fellin, Gotthard Kettler, übernahm dieselbe; aber schon gab es keine Mittel zur Rettung.

Während dessen erschienen Fürsprecher für Livland. Der König von Polen, Sigismund August, begehrte von Johann, er solle dieses Land nicht bekriegen, weil es vom Kaiser und den Deutschen Ständen ihm übergeben worden. Johann antwortete: «Die Livländer sind alte Zinsner Russlands und nicht die eurigen; ich bestrafe sie für ihre Untreue, ihre Betrügereien, ihre Verbrechen und die Zerstörung der Kirchen». Gustav Wasa bat Johann, als grossmühtiger Nachbar Livland den Frieden zu geben aus Mitleiden mit der Menschheit, und erklärte sich bereit dem Ordensmeister zu schreiben, er möge sich reuig dem Zaren zu Füssen werfen. Johann antwortete: «es ist nicht nöthig dem Meister zu schreiben; ich werde schon selbst Mittel finden ihn zur Vernunft zu bringen». Der König von Dänemark, Friedrich II, bat Johann Ehstland nicht zu beunruhigen, welches eine uralte Dänische Provinz und nur auf gewisse Zeit dem Orden anvertraut sey. Der Zar antwortete, dass dieses Land schon sechs hundert Jahre Russland gehöre und dass der Grossfürst Georg Wladimirowitsch, genannt Jaroslaw, Livland erobert, die Stadt Dorpat gegründet, dort griechische Kirchen erbaut und das ganze Land mit Zins belegt habe (*).

Endlich willigte Johann ein, dem Orden einen Waffenstillstand von sechs Monaten (vom Mai bis zum November 1559) zu geben, unter der Bedingung, dass der Ordensmeister entweder selbst in Moskau vor ihm als Bittsteller erscheine oder statt seiner die Vornehmsten sende, zur Abmachung eines ewigen Friedens (**).

(*) Karamsin VIII, p. 176—178.
(**) Karamsin, VIII, p. 178, 179.

Allein der Meister und der Erzbischoff kamen zum Beschlusse sich nicht Johann zu unterwerfen, und schlossen in Wilna mit Sigismund August die sogenannten Verträge zur Vertheidigung Livlands (pro defensione Livoniæ), der erstere am 31 August, der andere am 15 September, in welchem sie sich dem Schutze des Königs unterwarfen, jedoch unter Vorbehalt der Oberherrlichkeit des Römischen Reichs. Als Pfand ihrer Ergebenheit traten sie dem Könige ab: der Ordensmeister auf dem linken Ufer der Düna sechs Schlösser, worunter Dünaburg,—der Erzbischoff zwei auf dem rechten Ufer, nämlich Lennewarden und Marienhausen. Der König verpflichtete sich Livland gegen den Angriff des Moskauischen Fürsten zu vertheidigen (*).

Der Krieg musste nunmehr von Neuem beginnen. Die Russen drangen in Livland ein, schlugen die Deutschen bei Fellin und zogen verheerend durch das ganze Land vom Peipus-See bis zum Rigaschen Meerbusen. Der Ordensmeister wurde bei Dorpat und Lais zurückgeworfen, der Landmarschall Philipp Schall von Bell wurde in einer Schlacht fünf Werst von Ermes aufs Haupt geschlagen, seine Schaar völlig vernichtet, er selbst mit einigen Komthuren und vielen Rittern gefangen genommen. In Folge dessen ergab sich Fellin, und der unter den Gefangenen befindliche frühere Meister Fürstenberg ward nach Moskau geführt (**).

Theilung Livlands zwischen Polen, Schweden und Dänemark.

Der Untergang des Ordens wurde unvermeidlich; bei dieser unglücklichen Lage desselben begannen die benachbarten Mächte nicht an Hülfe für Livland, son-

(*) Dogiel V, N° CXXXIII und CXXXIV, die Vollmachten der Abgesandten zum Abschlusse dieser Verträge, vom Erzbischoffe unter dem 20-sten, vom Meister unter dem 23-sten Januar 1559 ertheilt. Dogiel V, N° CXXIX. Siehe auch die N° CXXX und CXXXII.—Karamsin VIII, p. 182.—Arndt II, p. 248.—Hiærn p. 222 (Monum. Liv. ant. I).

(**) Karamsin IX, p. 13, 15 und folg.—Arndt II, p. 256, 257.

dern an die Vereinigung mit ihren eigenen Gebieten, wenn auch nicht des ganzen Landes, so doch eines Theils desselben zu denken. In dieser Absicht suchten sie die Livländischen Stände dazu willig zu machen, durch das Versprechen ihnen die Vortheile und Rechte zu bestätigen, welche unter der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe zu bewahren sie bereits nicht mehr hoffen konnten. Denn die Bitten der Livländer um Hülfe beim Reiche blieben ohne Erfolg. Von Seiten der sonst eng verbündeten Hansa war gleichfalls eine kräftige Unterstützung nicht zu erwarten, sowohl weil die Macht derselben bereits verfiel, als auch weil ihr Bestreben Handelsbeziehungen mit Russland ohne Vermittelung der Livländischen Kaufleute anzuknüpfen (welche alle Vortheile dieses Handels mit unserem Vaterlande an sich rissen), nothwendiger Weise die fast völlige Lockerung des alten Verbandes der Hansastädte mit den Livländischen vorbereitete (*).

Der letzte Ordensmeister Gotthard Kettler erhält das Herzogthum Kurland als polnisches Lehn.

Als erster Bewerber um die Livländischen Gebiete trat der Dänische König Friedrich II auf, welcher, um seinen Bruder Magnus für die Abtretung eines Theils von Holstein zu entschädigen, für ihn die Bisthümer (**) Oesel und Kurland vom Bischoffe Johann von Mönnichhausen kaufte; dazu erwarb der Herzog selbst später den Bischoffstitel und die Stiftsgüter des Bisthums Reval vom Bischoffe Moritz Wrangel (***).

Herzog Magnus landete im April 1560 in Oesel nicht weit von Arensburg. Im July erschien er auf dem Landtage in Pernau, wo der Ordensmeister, der Erzbischoff und alle Livländischen Stände zusammenkamen, während Fellin sich den Russen ergeben muss-

(*) Hiærn p. 223, 224 (Mon. Liv. ant. I).—Gadebusch I, 2, p. 560.

(**) Seit der Reformation war in den protestantisch gewordenen Ländern das Bisthum mehr eine fürstliche als eine geistliche Würde.

(***) Arndt II, p. 251, 252.—Hiærn, p. 225, 226 (Mon. Liv. ant I).

te (*); als aber die bisher mit ihm verbündeten Russen ihn angriffen, war er gezwungen wieder nach Oesel zu fliehen (**). Inmitten der allgemeinen Verwirrung des Landes fuhr er fort nicht blos Oesel zu besitzen, sondern auch das alte Bisthum Kurland oder Pilten und einen Theil Ehstlands um Habsal herum.

Nach Dänemark bemühte sich einen Theil Livlands zu erwerben der schwedische König Erich XIV, welcher, die geheimen Unterhandlungen des Ordensmeisters Kettler mit Polen erfahrend, den Ehstländischen Ständen und der Stadt Reval antrug, sich Schweden zu unterwerfen, und ihnen Bestätigung ihrer Privilegien so wie Vertheidigung gegen ihre Feinde versprach. Die Landes-Ritterschaft (die Vasallen) und die Stadt, die bereits vergeblich in Dänemark Hülfe gesucht (***), vertrauend auf die Seemacht des gleich ihnen lutherischen Schwedens, erklärten feierlich und öffentlich dem Ordensmeister, dass sie vom Feinde bedrängt, von ihm keine Hülfe erhaltend und folglich sich selbst überlassen, sich genöthigt sähen andere Mittel zur Vertheidigung zu suchen und dass sie daher seiner Herrschaft entsagten. Kettler wandte, um sie zurück zu halten, sowohl Versprechungen als Drohungen an, aber vergeblich (****). Am 4-ten Juni 1561 huldigte die Ritterschaft dem Könige, am 6-ten Juni die Stadt, nachdem sie von den Schwedischen Kommissaren die durch besondere Urkunden verbürgte Versicherung erhalten hatten, dass Schweden in Ehstland die Augsburgische Konfession aufrecht erhalten, die Privilegien, welche Ritterschaft und Stadt von früheren Herrschern des Landes erhal-

(*) Nyenstaedt, Liefländische Chronik. p. 62 (Monum Liv. ant. II).

(**) Karamsin. IX, p. 15 und. folg.—Hiärn. p. 229 (Mon. Liv. ant. I).

(***) Hiärn. p. 218, 219. (Mon. Liv.ant. I). — Russow, Chronika der Provinz Liefland 1578, fol. 67.

(****) Kelch, p. 259, und folg.

ten, bestätigen und das Land gegen die Feinde schützen und schirmen werde (*). Erich bestätigte alle Abmachungen der Kommissare durch die am 2-ten August zu Norköping ausgestellte Königliche Urkunde. Die wichtigsten Punkte für die Ritterschaft sind: 1) die Aufrechthaltung der Evangelischen Religion; 2) die Bestätigung der früheren Freiheiten und Rechte, wie solche von Alters her von Königen, Hochmeistern und Meistern ertheilt worden; 3) die Bestätigung des Besitzrechts an den Gütern, mit der vollen peinlichen Gerichtsbarkeit in deren Grenzen; 4) Vertheidigung gegen den Ordensmeister, dem sie die Treue aufgekündigt; Schutz vor den Ansprüchen des Königs von Dänemark und des Römischen Kaisers, falls sie ihre alte Lehnsherrlichkeit über Ehstland beanspruchen wollten; 5) die Erhaltung für die Ritterschaft der Ämter und Würden in der Landesverwaltung, auf welche sie zur Zeit des Ordens ein Recht gehabt; 6) die Bestätigung des Rechts, nicht vor gesprochenem Urtheile, selbst bei Hochverrath, gefangen gesetzt, sondern immer nach alter Gewohnheit vor die Gerichte des Landes gefordert und dort gerichtet zu werden. Der Stadt Reval ward am selben Tage in Norköping eine besondere Urkunde ausgestellt, welche, ausser vier Punkten, die den ersten der eben erwähnten ähnlich sind, noch einige besondere dieser Stadt eigenthümliche Vorrechte enthält, als da sind: die der Stadt gewährte Erhaltung ihrer Hanseatischen Rechte u. s. f. (**).

(*) Arndt II, p. 260—268.—Dogiel V, N° CXXXVII.—Vollständige Abschriften dieser Urkunden 1) der der Ritterschaft übergebenen vom 4-ten Juni; 2) der Stadt vom 6-ten Juny, befinden sich in der handschriftlichen Sammlung der Privilegien der Ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval, welche aus den dortigen Archiven der 2-ten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzellei mitgetheilt worden sind.

(**) Bei Dogiel finden sich diese Privilegien nicht. Eine vollständige Deutsche Abschrift ist in der Sammlung der 2-ten Abtheilung enthalten.

Nachdem die Schwedischen Truppen in Reval eingerückt waren, sendete Erich Gesandte an den Zaren Johann, um über die Ursachen der Besitznahme Ehstlands Aufklärung zu geben, mit Antrag von Frieden und Freundschaft. Obwohl der Zar nicht ohne Aerger die Vorgänge in Ehstland erfuhr, so willigte er doch in den Frieden um nicht die Zahl der Feinde zu vermehren, bevor er mit Livland fertig geworden.

Vor allen drängte sich Polen zur Theilung und Erwerbung Livlands. König Sigismund August mischte sich 1557 in die Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischoffe Wilhelm, dem Ordensmeister, den Livländischen Ständen und der Stadt Riga. Ursache dazu war dass Fürstenberg, damals (1556) Koadjutor des Ordensmeisters Galen, den Erzbischoff sammt dessen Koadjutor ergriff und in eine Festung einsperrte (*). Unter dem Vorwande den Erzbischoff zu befreien, fiel Sigismund mit einem zahlreichen Heere in Kurland ein. Im September 1557 wurde zu Poswol (sieben Meilen von der Stadt Bauske), unter Vermittelung der Kaiserlichen und der Dänischen Abgesandten, diese Sache dahin beigelegt, dass der Erzbischoff und sein Koadjutor die Freiheit erlangten und ihre Güter und Rechte wieder erhielten; unter Anderem ward Letzterem die Nachfolge im Erzbisthume gesichert und endlich die Grenze zwischen Litthauen und den verschiedenen Livländischen Gebieten festgestellt (**). Zu gleicher Zeit ward ein Bündniss zwischen Polen und den Livländern gegen den Russischen Zaren geschlossen, mit der Abmachung, dass die Wirksamkeit desselben bis zum Ablaufe der Waffenstillstände aufgeschoben bleiben sollte.

(*) Arndt II p. 220, 221.—Nyenstädt. p. 41 (Monum. Liv. ant. II).

(**) Dogiel V, N° CXXVI und CXXVII.—Gadebusch I, 2, p. 501 und folg.

die der König von Polen mit dem Russischen Fürsten auf fünf Jahre (bis 1562) und der Orden auf 15 Jahre (bis 1569) eingegangen. Doch der Krieg mit Johann begann, wie oben angegeben, schon nach einigen Monaten; die Siege der Russen drohten dem Orden unvermeidlichen Untergang, und Erzbischoff und Meister begaben sich, im Herbste 1559, unter den Schutz Polens. Allein der König gab, seines eigenen Interesses wegen, keine wirksame Hülfe. Vergeblich wandten sich die Livländer an Kaiser und Reich (*); auch kümmerte sich Kettler, wie man voraussetzen kann, wenig um Erfolg. Während die Verhandlungen in Deutschland noch fortdauerten, versammelte er die hauptsächlichsten Ordensgebietiger in Riga und erhielt am 5 April 1560 von denselben eine Urkunde, durch welche sie ihn zwar beauftragten, nochmals beim Kaiser so wie anderen Fürsten um Unterstützung anzusuchen, ihm jedoch vorbehaltend—um Livland nicht fremden Händen übergeben zu müssen—in den weltlichen Fürstenstand zu treten, sich zu verheirathen und die Ordensgebiete als erbliches Fürstenthum zu besitzen, indessen unter der Abmachung, dass er sich verpflichte ihnen ähnliche Vortheile zu verschaffen. Für den Fall aber, dass dieses sich als unausführbar erweise, bevollmächtigten sie ihn, sich an den König von Polen zu wenden, mit dem sie schon durch den Poswoler-Vertrag und die Verpfändung eines grossen Theils von Livland und seiner Schlösser in doppelter Verbindung standen, und sich ihm zu übergeben, aber mit der Bedingung, dass der Meister, die Gebietiger und die übrigen Ordensglieder vom Könige Landgüter erhiel-

(*) Die Urkunden über diese Verhandlungen finden sich in Abschriften im Rumänzowschen Museum (Siehe Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv.-Ehst- und Kurlands II p. 106 und folg).

ten (*). Diese Abmachung wurde aller Wahrscheinlichkeit nach geheim gehalten, um den bereits drohenden Abfall Ehstlands zu verhindern, um so mehr als der Koadjutor des Erzbischoffs, Christoph von Mecklenburg, und die Stadt Riga den Gedanken einer Unterwerfung Livlands unter den König von Polen zurückstiessen (**).

Statt aller Hülfe von Sigismund August erschien im September 1561 sein bevollmächtigter Gesandte Fürst Radzivil, Woiwode von Wilna, Marschall und Grosskanzler des Grossfürstenthums Litthauen, in Riga (***). Er schlug den Ständen vor sich Litthauen zu unterwerfen, ihnen bedeutende Vortheile aus dieser Verbindung verheissend, zugleich mit Bestätigung aller ihrer alten Rechte und Freiheiten.

Am meisten widerstrebte dem die Stadt Riga. Der Magistrat ging auf nichts ein, vor Allem im Namen der städtischen Korporationen verlangend: 1) die Versicherung, dass die Anerkennung der Oberherrschaft Litthauens für die Stadt keine nachtheiligen Folgen haben und nicht den Zorn des Römischen Reiches erregen werde; 2) die Sicherung der Augsburgischen Lehre und 3) die Bestätigung aller Privilegien, Rechte und Gewohnheiten der Stadt durch besondere Königliche Urkunden. Radzivil versprach dies und ertheilte der Stadt im Namen des Königs am 8-ten September die sogenannte Cautio prima Radziviliana (****). Bei den indes-

(*) Arndt. II, p. 252.—Die Urkunde hierüber abgedruckt bei Ziegenhorn: Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen. Beilage N° 45 pag. 42.

(**) Hiærn. p. 238 (Monum. Liv. ant. I).

(***) Litteræ fidei, datæ Nicolao Duci Palatino Vilnensi ad Archiepiscopum Rigensem ac reliquos Livoniæ Status Legato, und: Litteræ plenipotentiæ eidem Duci. Dogiel V, N° CXXXVI.

(****) Sie findet sich bei Arndt, II, p. 270 und bei Ziegenhorn. Beilage N° 47, pag. 45.

sen begonnenen Unterhandlungen machte Radzivil den Livländischen Ständen folgende Vorschläge: 1) der Erzbischoff und sein Kapitel sollten unter der Oberherrlichkeit des Königs stehen; 2) der Ordensmeister solle die geistliche Würde ablegen, 3) Livland auf dem rechten Ufer der Düna mit Riga dem Könige abgetreten werden und 4) Kettler als Lehen von Polen, Kurland erhalten. Der Meister und die Ordensgebietiger neigten sich zur Annahme dieser Anträge; aber die Stände des Landes erklärten auf den dritten Punkt, sie wünschten Kettler zum alleinigen Herrn oder wenigstens erblichen Verwalter des ganzen Landes, und überdies verlangten sie eine förmliche Bestätigung sowohl der Freiheit des Augsburgischen Bekenntnisses als auch ihrer Privilegien (*). Zu grösserer und vollkommener Versicherung über die Absichten des Königs von Polen, sandten die Livländischen Stände nach Wilna, wo die eigentlichen Verhandlungen vor sich gehen sollten, ihre Deputirten mit der Vollmacht den Unterwerfungsvertrag auf folgende drei Hauptgrundlagen abzuschliessen: 1) dass die Freiheit des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses bestätigt und gesichert werde; 2) dass die Freiheiten und Rechte der verschiedenen Stände und Korporationen des Landes ebenfalls bestätigt würden, zugleich mit Beibehaltung Deutscher Verwaltung und Justiz, so wie der Deutschen Sprache in allen Verhandlungen; 3) dass die Lehngüter in weiblicher wie in männlicher Linie vererben, und die Besitzer das Recht haben sollten Gesammt-hand-Verträge über dieselben zu schliessen (**).

In Wilna, wo zugleich mit den Deputirten der König selbst, der Kanzler Radzivil, der Erzbischoff und

(*) Ziegenhorn § 62, 63 und Beilage N° 48.

(**) Dogiel V, No CXXXVI, Deutsch bei Ziegenhorn. N° 49. — Arndt, II, p. 278.

der Ordensmeister sich befanden, wurde nach vielen Verhandlungen das Schicksal Livlands endlich durch den Abschluss des Unterwerfungsvertrags vom 28-ten November 1561 (Pacta Subjectionis) entschieden. Dieser Vertrag wurde bekräftigt durch Beschwörung von Seiten des Königs, des Meisters, der Ordensgebietiger, der Deputirten der Ritterschaften und Städte. Der Erzbischoff, für sich den Eid leistend, erklärte, dass er von der Ritterschaft und den Ständen des Erzstifts nicht Vollmacht zum Huldigungseide erhalten. Die Stadt Riga nahm für diesmal nicht an der Beeidigung Theil (*).

Inhalt des Unterwerfungsvertrags und des sogenannten Privilegiums Sigismundi Augusti. (1561 den 28-ten November.)

Die Hauptpunkte des Unterwerfungsvertrags sind:

1) Der König nimmt die Vertheidigung Livlands über sich gegen alle dessen Feinde und namentlich die Russen (Moschos).

2) Er verspricht seine Verwendung und seinen Schutz dahin, dass den Livländern aus der durch die grösste Gefahr veranlassten Unterwerfung durchaus kein Nachtheil an Vermögen und Rechten bei Kaiser und Reich erwachsen solle.

3) Er verspricht allen Ständen freie Ausübung der Augsburgischen Konfession und die Aufrechthaltung der ihnen bisher zugestandenen Verwaltung des ganzen Kirchenwesens (**).

4) Er bestätigt alle Rechte und Freiheiten, geistliche und weltliche, insbesondere des Adels, und namentlich das Recht der samenden Hand und das Gnadenrecht (***), so wie alle Würden, Besitzungen, ständischen Beschlüsse und hergebrachte Gerichtsbarkeit.

(*) Die Eidesformel bei Dogiel V, p. 248–250.

(**) «Liberam usum Religionis, Cultusque Divini et receptorum rituum, secundum Augustanam Confessionem, in suis Ecclesiis, totiusque rei Ecclesiasticæ integram administrationem, sicut eam hactenus habuerunt».

(***) «Tam simultaneæ investituræ jus, quam et libertatem gratiæ in successione hæreditaria ad utrumque sexum». Unter der Bezeichnung

5) Für Diejenigen, welche kraft dieses Vertrags unmittelbar dem Könige unterthänig geworden, soll die Appellation nur an den Königlichen Statthalter erlaubt sein oder an die Richter und Senatoren, welche in Riga eingesetzt werden sollen, durch Wahl der früheren Ordensglieder und der Landesritterschaft und zwar nur aus der Mitte der besitzlichen Eingeborenen, nämlich der Ritterschaft (Vasallen) und der Rathsglieder in den Städten. Für die Unterthanen des Herzogs soll die Appellation an diesen selbst gehen, und nur für besonders wichtige Fälle wird der Ritterschaft erlaubt, von der Entscheidung des Herzogs nach alter Gewohnheit an den allgemeinen Livländischen Landtag zu appelliren (*).

6) Der König verpflichtet sich, dass deutsche Gerichte und Verwaltung aufrecht erhalten und in die Aemter nur Landeseingeborene Deutscher Herkunft und Sprache eingesetzt werden sollen.

7) Der Ordensmeister wird gleich dem Herzoge von Preussen zum erblichen Herzoge in Kurland erhoben. In dem Theile des alten Livlands, der dem Könige verbleibt, wird er dessen Statthalter sein.

8) Dem Herzoge von Kurland werden, als Lehen des Königs von Polen, verliehen Kurland und Semgallen (die damaligen Grenzen derselben waren fast dieselben

---

«Gnadenrecht». (Feudum gratiæ, libertas gratiæ) verstand man die Ausdehnung des Erbrechts im Lehen bis zum fünften Gliede männlichen und weiblichen Geschlechts. Dieses Recht wurde im Jahre 1397 den Vasallen in Harrien und Wierland vom Hochmeister von Jungingen ertheilt, den Vasallen des Rigaschen Erzstifts aber 1457 durch den Erzbischoff Sylvester. In der Folge ward es auch in den übrigen Livländischen Landschaften eingeführt.

(*) «In causis tamen gravibus et maximi momenti, licebit equestri ordini a Principe suo ad Conventum provincialem terrarum Livoniæ juxta veterem consuetudinem, provocare».

wie jetzt). Der König erhält als unmittelbare Herrschaft das ganze übrige nicht vom Feinde eingenommene Livland auf dem rechten Ufer der Düna, mit dem Anrecht auf Ehstland und das Stift Dorpat, sobald dieselben aus Feindes Hand befreit sein werden.

9) Im Falle der Polnische Reichstag nicht auf die Vereinigung Livlands und dessen Vertheidigung einginge, so findet die Vereinigung nur mit dem Grossfürstenthume Litthauen Statt (*).

Am selben Tage (28 November) ertheilte der König die denkwürdige Urkunde, die unter dem Namen «Privilegium Sigismund August's» bekannt ist; sie diente auch in der Folge als Hauptgrundlage aller Rechte und Privilegien Livlands und Kurlands. Diese Urkunde (**) besteht aus sieben und zwanzig Artikeln, von denen die wichtigsten nach der Reihefolge sind:

Artikel I—III. Die Freiheit des Glaubens nach dem Augsburgischen Bekenntnisse bleibt unverletzlich, die Kirchen werden erhalten, die in Verfall gerathenen werden hergestellt, das ihnen Abgenommene wird wieder zurückgegeben; die Prediger erhalten genügenden Unterhalt; es werden Masregeln ergriffen werden zur

(*) Dogiel, V, N° CXXXVIII.—Ziegenhorn. Beilage N° 50.

(**) Dogiel, V, N° CXXXIX. Privilegia Nobilitati a Sigismundo Augusto Rege, circa subjectionem universæ Livoniæ indulta. Datum Vilnæ, feria sexta post festum St. Catharinæ Anno 1561.—Aus diesen Worten «feria sexta post festum St. Catharinæ» haben Arndt (II, p. 275) und Andere geschlossen, dass die Urkunde am 30-ten November ausgestellt sey, weil der Tag der heil. Catharina nach dem römischen Kalender am 25-ten November gefeiert werde, folglich der 6-te Tag darnach auf den 30-ten November falle. Allein im Jahre 1561 war der Sontagsbuchstabe (Littera dominicalis) E. In diesem Jahre fiel der Sonntag auf den 23 ten; der Dienstag als der 25-te (feria tertia) war der Catharinentag, also der 28-te die: feria sexta post festum S. Catharinæ.—Siehe Ziegenhorn § 71.—L'art de vérifier les dates: I, p. 32 und Calendrier solaire perpétuel p. 26. Mois Novembre.

Einrichtung von Schulen, Hospitäler und anderen gottgefälligen Anstalten.

Art. IV. Verwaltung und Gerichtswesen bleiben bei den einheimischen Deutschen Gesetzen und Gewohnheiten; zur Abfassung eines Provinzialgesetzbuchs aus den Gewohnheiten, Privilegien und Präjudikaten wird der König gesetzkundige Männer ernennen, welche, wenn ihre Arbeit von den Livländischen Ständen gebilligt worden, sie dem Könige zur Bestätigung vorlegen.

Art. V. Der König wird Würden, Aemter und Hauptmannschaften (dignitates, officia, capitaneatus) anordnen und dieselben nur besitzlichen Landeseingeborenen ertheilen, gleich wie in Preussen.

Art. VI. In Riga soll ein oberstes Gericht seinen Sitz haben, die Glieder desselben soll der Adel aus Landeseingeborenen mit Bestätigung des Königs wählen. Das Gericht wird sich einmal jährlich versammeln um in Appellationssachen zu entscheiden. In besonders wichtigen Sachen geht die Beschwerde über seine Entscheidungen an das Königliche Tribunal.

Art. VII und VIII. Der Lehnbesitz wird nach Lehnbriefen, Urkunden, Gewohnheiten und langjährigem Besitz bestätigt, und die ausser Gebrauch gekommenen Rechte erneuert. Besonders wird das Recht Verträge über die gesammte Hand zu schliessen (jus simultaneæ investituræ seu conjunctæ manus), sowohl in den bisher besessenen als in den in Zukunft auf jede gesetzliche Weise erworbenen Lehngütern bestätigt, und zwar so, dass es erlaubt sein solle solche Verträge nicht bloss mit Bluts-oder Geschlechtsverwandten zu schliessen, sondern auch mit Fremden. Der Adel wird also hiermit berechtigt über die Lehngüter zu schalten, sie zu verschenken, zu verkaufen, zu veräussern und sie willkührlich zu benutzen, ohne hierzu einer Ein-

willigung des Königs oder eines sonstigen Oberen zu bedürfen (*).

Art. IX. Die Livländischen Edelleute haben das Recht auf alle Würden, Freiheiten und Vorrechte des Polnischen Adels, eben so wie sich die Preussischen Edelleute dessen erfreuen.

Art. X. Das Erbrecht in den Lehngütern, wie solches dem Adel in den Ehstländischen Landschaften Harrien und Wierland und in dem Rigaschen Erzstifte aus besonderer Gnade bewilligt worden, soll auf alle Livländischen Edelleute ausgedehnt werden, mit Vorbehalt jedoch des Königlichen Rechts an ausgestorbenen Lehen.

Art. XVIII. Der Verlust des Eigenthums kann nicht anders als nach auf ordentlichen Process gefälltem Urtheile erfolgen. Dem dennoch Gekränkten wird gestattet, auf ausserordentlichem Wege seine Klage in das Tribunal vor den König zu bringen, und zu diesem Ende sicheres Geleit zu verlangen.

Art. XXI. Das Jagdrecht, die Wald-und Wiesennutzung, das Servitutsrecht in fremden Wäldern, das Recht des Bierbrauens zum Verkauf u. s. f. werden nach Inhalt der Verleihungsurkunden und nach Jahrhunderte alter Gewohnheit bestätigt, jedoch ohne Nachtheil für die Erhebung der Steuern, welche mit Bestimmung der Stände und sämmtlichen Adels auferlegt werden.

Art. XXII und XXIII. Die Bauern sollen nach alter Gewohnheit denjenigen ausgeantwortet werden, wel-

(*) «Ut habeamus liberam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus bene placitos, non requisito Majestatis Vestrae consensu et alterius cujusvis superioris, convertendi.» Hierbei ist zu bemerken, dass diese ganze Urkunde nur eine Bestätigung mit ausführlicher Aufzählung der von den Livländischen Deputirten vorgelegten Artikel ist.

chen sie nach Eigenthumsrecht gehören, wenn nicht ihre Herren selbst in ihren Ueberzug willigen. Derselben Gewohnheit nach sollen auch die Bauern zu keinen Arbeiten anders als für ihre Herren gezwungen werden.

Art. XXVI. Dem Livländischen Adel wird nach Vorbild des Ehstländischen das Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, einem Jeden über seine Bauern, ertheilt.

Des Fürsten Radzivil Versicherungsschrift für die Ritterschaft des Erzstifts Riga (am 4-ten März 1562).

Zum Reichstage nach Warschau ziehend, um von demselben die Bestätigung dieser Verträge zu erhalten, ernannte der König den Fürsten Radzivil zu seinem Bevollmächtigten in Livland. Unterdessen entliess Kettler die Stadt Riga des ihm geleisteten Eides der Treue (*), und am 4-ten März 1562 erhielt die Erzstifftische Ritterschaft von Radzivil eine besondere Versicherungs-Urkunde (**). Die Hauptartikel dieser fast ihrem ganzen Inhalte nach dem Privilegium Sigismund August's ähnlichen Urkunde sind:

1) Kapitel, Räthe, Ritterschaft und übrige Eingesessene des Rigaschen Erzstifts haben Freiheit des Glaubens und des Gottesdienstes nach Augsburgischem Bekenntnisse.

2) Die Klöster werden in Lehr-und Wohlthätigkeitsanstalten verwandelt.

3) Kapitel, Räthe und Ritterschaft bleiben bei dem dem Erzbischoffe geleisteten Eide, jedoch unbeschadet dem unmittelbaren Huldigungseide an den König (***), und behalten das Recht nach dem Tode des Erzbischoffs ihm einen Nachfolger zu wählen.

4) Die Livländischen Adligen (Nobiles) sollen vorzugsweise (præ aliis) zu den geistlichen Würden, den

(*) Arndt II, p. 289.—Ziegenhorn: Beilage N° 54.

(**) Ziegenhorn: Beilage N° 55.

(***) «Directo tamen dominii juramento Majestati Regiæ salvo».

Befehlshaberstellen in den Schlössern und zu den übrigen Aemtern ernannt werden.

5) Wie den geistlichen und weltlichen Ständen des Erzbisthums, so auch allen übrigen Eingesessenen desselben, werden alle ihre Privilegien, Gewohnheiten, Statuten und Gerichte, ihre Besitzungen bestätigt, wie auch das Recht der samenden Hand in den Lehen, das auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnte Erbrecht in den Lehen, genannt Feudum gratiæ, und die andern Rechte, nach Inhalt der von den Erzbischöffen und dem Kapitel ertheilten Urkunden, wie solche von Päbsten und Kaisern bestätigt worden.

6) Es soll Niemand einer Strafe unterworfen werden, ausser nach Urtheil und Recht; sollte aber sich gegen Jemand eine Sache ergeben, so ist dieselbe nach alter Gewohnheit vor dem Kapitel und den zwölf Räthen des Erzbisthums zu verfolgen. Appellationssachen sollen in Livland selbst von Königlichen, aus den in der Provinz angesessenen Adligen und Landeseingeborenen zu wählenden Räthen beurtheilt werden.

7) Der Adel bleibt steuerfrei, ausser in Beziehung auf die bestehenden oder mit Einwilligung der Stände aufzulegenden Steuern.

8) Die Bauern sollen ihren rechten Herren ausgeantwortet werden.

9) Die Erzstifftischen Räthe, der Ritterschaftshauptmann und die beiden Mannrichter sollen nach dem Alten bei den Mann-und Gerichtstagen von dem Landesherrn ihren Unterhalt bekommen.

Ende der selbständigen Existenz Livlands in der Zeit der Ordensherrschaft.

Hierauf (den 5-ten März) legte Kettler auf öffentlicher Versammlung der Stände die Meisterwürde nieder. Die Ritterschaft des Erzstiffts und der Ordenslande, so wie die kleinen Städte, huldigten dem Könige; Radzivil

verlas das Diplom, durch welches Kettler zum Herzoge von Kurland erhoben wurde, worauf die Ritterschaft von Kurland und Semgallen ihm den Eid der Treue leistete: am folgenden Tage ward Kettler auch als Administrator von Livland proklamirt (*).

Nun fehlte nur noch die Huldigung Riga's. Diese Stadt aber verlangte vorher die Bestätigung der ersten sogenannten Cautio Radziviliana vom 8-ten September 1560 und aller alten Privilegien, Urkunden und Rechte, von wem sie auch gegeben seyen, und forderte zugleich, dass alle diese Urkunden so wie die Unterwerfungsverträge nicht bloss von den Litthauischen Ständen, sondern auch vom Polnischen Reichstage bekräftigt werden sollten. Zu diesem Zwecke gab Radzivil der Stadt am 17-ten Mærz 1562 eine neue Versicherungsurkunde (Cautio altera Radziviliana), durch welche, neben Bestätigung aller alten Rechte und Privilegien, der Stadt Riga Unabhängigkeit zugesichert wurde, für den Fall der Polnische Reichstag die Verträge nicht bestätige und es Riga nicht möglich erschiene in einen Verband mit Polen und Litthauen zu treten, so wie auch für den Fall der König ohne Erben stürbe (**). Auf diese Bedingungen hin bequemte sich Riga dem Könige den Huldigungseid zu leisten (***).

Auf diese Weise zerfiel das alte Livland in fünf Theile:

1) Narwa, Dorpat und Theile der Landschaften Jerwen und Wierland, so wie alle an Russland grenzenden Ortschaften, waren damals in der Gewalt Johann IV.

2) Schweden erwarb Harrien, Reval und die Hälfte von Wierland.

(*) Ziegenhorn S 76. Beilage N° 61.

(**) Dogiel V, N° CXLIII.—Ziegenhorn. Beilage N° 57.

(***) Dogiel V, p. 256, 258 und 295.—Ziegenhorn. Beilage N° 59.

3) Magnus von Holstein besass das übrige Ehstland, Pilten und Oesel.

4) Kettler: Kurland und Semgallen,—und

5) Sigismund: das südliche Livland mit der halb unabhängigen Stadt Riga (*).

(*) Karamsin IX, p. 17.—Arndt II, p. 291—296.

ZWEITE PERIODE.

UEBERSICHT DER POLITISCHEN BEGEBENHEITEN, VON DEM UNTERGANGE DES ORDENS BIS ZUR VEREINIGUNG DES OSTSEEGEBIETS MIT RUSSLAND.

ERSTES KAPITEL.

Uebersicht der Begebenheiten in Livland zur Zeit der Polnischen und darauf der Schwedischen Herrschaft.

I. Anfang der Polnischen Herrschaft. Regierung Sigismund August's. (1562—1573.)

Der Untergang des Ordens vermochte nicht den Leiden Livlands ein Ende zu bringen, wo die vier nordischen Mächte in Nebenbuhlerschaft sich befanden, jede nach Ausdehnung ihrer Herrschaft strebend (*). Sigismund August, sich als den rechtmässigen Erben der sämmtlichen Livländischen Gebiete betrachtend, forderte gleich nach Abschluss des Unterwerfungsvertrags den Zaren Johann IV auf, sein Heer aus den früheren Ordenslanden heraus zu ziehen und allen von demselben angerichteten Schaden zu ersetzen. Aber der Zar antwortete ihm: «dass er die Verträge seiner Vorfahren und den eigenen Eid vergessend, in das Eigenthum Russlands eingedrungen; denn Livland ist unser, war es und wird es sein (**)».

Von den vergeblichen Verhandlungen abstehend, nahmen nun beide Mächte ihre Zuflucht zu den Waffen. Es begann ein hartnäckiger Krieg, mit wechselndem Glücke, aber unwandelbarer Grausamkeit geführt. Von

(*) Karamsin IX, p. 17 u. folg. Gadebusch, II, 1.—De Bray, III. Abschnitt 5.

(**) Karamsin, IX, p. 30 und folg.

Zeit zu Zeit nahmen auch Schweden und Dänemark thätigen Antheil an demselben; Ersteres, um seine Herrschaft über die Grenzen Ehstlands hinaus zu erstrecken, das andere Reich zu Gunsten des Herzogs Magnus, der den Gedanken gefasst, aus den alten Ordens - und bischöflichen Ländern sich ein Königreich zu schaffen unter der Oberherrlichkeit Russlands. Aber obwohl im Jahre 1570 in Moskau als König von Livland proklamirt (*), erreichte er doch nicht sein Ziel, da er—bald dem Zaren wieder untreu—von den Russen eben so oft angegriffen wurde, als von den durch seine Ansprüche auf Livland und Ehstland beleidigten Königen von Polen und Schweden.— Mehrmals schlossen die kriegführenden Mächte Waffenstillstände (**), und griffen dann doch wieder zu den Waffen. Livland erlitt unterdessen das äusserste Mass des Elends und der Zerstörung, zerrissen von allen Schrecknissen eines langwierigen Krieges, und Opfer und Beute der benachbarten Völker. Hunger und Elend wütheten nicht bloss in den Hütten, sondern auch in den Schlössern (***).

Inmitten der allgemeinen Verwirrung bewahrte Riga, das nur bedingungsweise Sigismund August gehuldigt hatte, eine Art Unabhängigkeit. Die Stadt schlug nicht blos den Anfall der Russischen Heerführer zurück, sondern widersetzte sich auch den Eingriffen des Litthauischen Gross-Marschalls Chodkiewicz. Bevor er die Oberherrlichkeit des Königs anerkenne,

---

(*) Gadebusch, II, 1, p. 122.

(**) Der wichtigste dieser Verträge ist der von Stettin, im Jahre 1570 zwischen Dänemark, Schweden und dem Kaiser geschlossen, in welchem Letzterer noch als eigentlicher Oberherr der Livländischen Gebiete auftritt, und Dänemark die Schutzherrschaft über die vom Könige für Herzog Magnus gekauften Gebiete überträgt,—Schweden aber nur vorläufig im Besitze von Ehstland lässt. Gadebusch, II, 1, p. 126.

(***) Karamsin IX, p. 133. — Vergl. die Schilderung des Krieges bei Russow, der Zeitgenosse desselben war und in Reval lebte.

verlangte der Magistrat eine vorläufige förmliche Bestätigung aller städtischen Rechte und Privilegien (*).

In Grundlage des Unterwerfungsvertrags verwaltete Livland anfangs, unter dem Namen eines Administrators, der Herzog von Kurland, Gotthard Kettler. Allein bald kam an seine Stelle der Litthauische Gross-Marschall Chodkiewicz, der im Jahre 1566 eine besondere Instruktion über die Verwaltung des Landes erhielt (**).

Es konnte sich die innere Verfassung Livlands mitten im Kriegsgewühle nicht befestigen. Als dieses Land sich dem Polnischen Könige unterwarf, bemühte sich Sigismund August die Liebe seiner neuen Unterthanen zu erwerben durch die Bestätigung der alten und die Ertheilung neuer Rechte. Allein von den feindlichen Mächten zerrissen, so dass einzelne Theile des Landes bald von dieser, bald von jener derselben besetzt waren, konnte Livland der ihm ertheilten Rechte und Vortheile nicht froh werden.

Die Stellung Livlands war eine sonderbare und sogar in Beziehung auf Polen und Litthauen eine ungünstige, deren Regent, nun auch sein Beherrscher geworden, nicht die geringste wirksame Hülfe brachte. Diese Stellung wurde noch ungewisser als Chodkiewicz zum Statthalter ernannt ward und damit selbst jeder Schatten einer besonderen Unabhängigkeit vollkommen verschwand. Endlich beschlossen die Livländischen Stände sich mit den Litthauern zu vereinigen, wie man es ihnen vorschlug.

Diese Vereinigung Livlands mit dem Grossfürstenthume Litthauen geschah in Grundlage eines besonderen Vertrags (***) zwischen den Livländischen und Litthaui-

(*) Dogiel V, N° CXLIII.

(**) Dogiel, V, N° CXLII.—Gadebusch II, 1, p. 65.

(***) Ziegenhorn, Beilage, N° 64.—Dogiel, V, N° CXLIV und CXLV.

schen Ständen zu Grodno am 25-sten December 1566 geschlossen und vom Könige bestätigt. Die Hauptpunkte desselben sind: 1) Aufrechthaltung des Augsburgischen Bekenntnisses und der alten Rechte und Freiheiten Livlands; 2) die Berechtigung der Livländer an den Versammlungen der Litthauischen Stände Theil zu nehmen, und das Versprechen dass nichts ohne ihr, der Livländer, Wissen in Bezug auf Livland beschlossen werden solle. 3) Die Ernennung eines Administrators aus den Deutschen oder in Ermangelung dieser aus die Deutsche Sprache verstehenden Litthauern. 4) Die Theilung des nunmehr als Herzogthum bezeichneten Livlands in verschiedene Kreise, mit je einem aus den Eingeborenen ernannten Senator. 5) Die Einrichtung von Landgerichten in jedem Distrikte und einer Appellationsinstanz aus den Senatoren. 6) Die Abfassung eines Codex der örtlichen Gesetze. 7) Die Besetzung der Aemter in Livland mit Eingeborenen u. s. w.—Bald darauf ward Livland im Jahre 1569 zugleich mit Litthauen in Grundlage des Reichstagsbeschlusses zu Lublin (*) mit Polen vereinigt. Die Livländer erbaten sich hierbei vom Könige eine besondere Urkunde, durch welche er ihnen versprach, alle durch frühere Verträge bestätigten Rechte und Freiheiten zu bestätigen und dieselben durch die auf die Vereinigung mit Polen geschehene Eidesleistung keinen Abbruch leiden zu lassen (**).

II. Regierung Stephan Bathory's. (1575—1586.)

Nach der kurzen Regierung Heinrich's von Anjou (Heinrich III), Nachfolger des im Jahre 1572 gestorbenen Sigismund August, erwählte ein Theil der Polnischen Stände den Kaiser Maximilian II, ein anderer den Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathory. Maximilian, dessen Parthei unter anderen auch die Stadt

(*) Dogiel, N° CLXVII.—Vergl: N° CLXIII.
(**) Gadebusch, II, 1, p. 107.—Dogiel, N° CLXVI.

Riga ergriff, starb jedoch bald (1576) und Bathory bestieg den Polnischen Thron, sich mit der fünfzigjährigen Schwester Sigismund August's vermählend (*).

Bathory, erkennend, dass er Livland ausserhalb Livlands erobern müsse, drang in die eigenen Grenzen Russlands ein, eroberte 1579 Polozk und Weliki Luki und wandte sich gerade nach Moskau. Allein Pleskau hielt seinen Zug auf, und die ruhmvolle Vertheidigung Schuisky's rettete Rusland vor dem weiteren Eindringen der Polen (**). Im Jahre 1582 am 15 Januar vermittelte der Päbstliche Legat Antonius Possevin den Frieden zwischen Russland und Polen durch den Vertrag von Zapolje. Johann entsagte allen Ansprüschen an Livland, dasselbe als eine Polnische Provinz anerkennend. Ueberdies trat er Polozk und Welisch an Polen ab; die übrigen von Bathory eingenommenen Provinzen und Städte wurden an Russland zurückgegeben (***).—Indessen hatten die Schweden die gleich im Anfange des Kriegs von den Russen unterworfenen Landschaften Livlands eingenommen; sie blieben Schweden durch einen im Jahre 1583 geschlossenen Vertrag (****). Die Dänen hatten sich schon früher vom Kampfplatze zurückgezogen und Herzog Magnus starb in demselben 1583-sten Jahre; die Polen bemächtigten sich hierauf der noch von ihm besessenen Schlösser in Livland (*****). So blieb denn diese Provinz nur noch der Zankapfel zwischen Schweden und Polen, ohne dass es jedoch jetzt zu einem offenen Kriege kam (******). Bathory, annehmend, dass seine Siege ihn genügend von Seiten Russlands gesichert, wandte seine

(*) Karamsin, IX, p. 143 und folg.

(**) Karamsin, IX, p. 191—200.

(***) Karamsin, IX, p. 201—206.

(****) Karamsin, IX, p. 245. — Hiaern, p. 331—335. (Monum. Liv. ant. I).

(*****) Gadebusch, II, 1. p. 292—295.

(******) Hiaern, p. 335—337 (Monum. Liv. ant. I).

Aufmerksamkeit auf Livland, wo Riga noch einige Unabhängigkeit bewahrte, trotz aller gewaltsamen Bestrebungen Chodkiewicz's. Sich überzeugend, dass sie nicht länger sich der Macht des Königs werde widersetzen können, willigte die Stadt endlich ein die Oberherrschaft Bathory's über sich anzuerkennen (*). Seinerseits verpflichtete sich der König, nicht nur die Freiheit des Augsburgischen Bekenntnisses so wie die städtischen Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, sondern ertheilte auch der Stadt am 14 Januar 1581 eine Privilegienurkunde (Corpus Privilegiorum Stephaneum) (**), bekräftigt auf dem Reichstage in Warschau am 16 November 1582 (***). Diese Urkunde diente während der ganzen Zeit der Polnischen Herrschaft als Grundlage wie der Stadtverfassung, so auch der ständischen Rechte der Bürger (****).

Die Privilegien Riga's bestätigend und vermehrend, welche Stadt sowohl durch ihren Reichthum, als durch ihre Handelsbeziehungen zu Litthauen besonders wichtig erschien, begann der König sich auch mit der Ordnung der Livländischen Angelegenheiten zu beschäftigen. Trotz aller während des Krieges den Livländern gegebenen Versprechungen (*****), mit denen er sie zu Anstrengungen im Kampfe gegen die Russen aufzumuntern gesucht, begann Stephan Bathory, so wie er des Sieges gewiss war und besonders nach erfolgtem Frieden, in dem verheerten und zu Grunde gerichteten Livlande nur eine Eroberung zu sehen, mit der er nach Belieben verfahren könne, um so mehr, als ein ernstlicher Widerstand unmöglich war. Die innere Verfas-

(*) Fuchs. Historia mutati regiminis et privilegiorum civitatis Rigensium, 1654. pag. 305—308. (Monum. Liv. ant. IV).

(**) Dogiel, V, N° CLXXXIV.

(***) Dogiel, V, N° CLXXXIV.

(****) Der Inhalt dieses Corpus Privilegiorum Stephaneum ging in die von Gustav Adolph der Stadt Riga am 25 September 1621 ertheilte Urkunde über.

(*****) Gadebusch, II, 1, p. 199, 210—212.—Hiærn, p. 322. (Mon. Liv. ant. I).

sung Livlands war begründet auf dem Vereinigungsvertrag mit Litthauen vom Jahre 1566, und in Vielem von der inneren Einrichtung Polens ganz verschieden. Bathory wollte diese Verschiedenheit vernichten, um so Livland mit Polen zu verschmelzen. Er theilte im Jahre 1582 das ganze Land in Palatinate, ordnete Gerichtsbehörden nach Polnischem Muster an, unterordnete sie dem Königlichen Tribunal in Lublin und setzte in Wenden einen eigenen Römisch-Katholischen Bischoff ein, dem er grosse Güter und die erste Stelle in dem Livländischen Gerichtskonvente verlieh (*). Zugleich wurden, im Widerspruch mit dem Unterwerfungsvertrage und vielen andern Urkunden, fast alle wichtigeren Aemter in Livland mit Polen und Litthauern besetzt, die Durchsicht aber einer von der Ritterschaft vorgelegten Zusammenstellung der örtlichen Gesetzgebung wurde bis auf eine gelegenere Zeit aufgeschoben (**). Alle Vorstellungen der Livländer gegen diese Eingriffe in ihre Rechte (***) blieben unbeachtet; selbst die Sicherheit des privaten Grundbesitzes ward durch fortwährende Revisionen (****) beeinträchtigt, vermöge welcher viele Lehngüter zum Besten der Krone eingezogen und dann wieder an Polen und Litthauer vergeben wurden.

III. Regierung Sigismund III. Vereinigung Livlands mit Schweden. (1587—1629.)

Der im Jahre 1586 eingetretene Tod Stephan Bathory's und die darauf erfolgte Thronbesteigung Sigismund III, eines Sohnes des in Schweden regierenden Königs Johann III, verbesserte nicht nur nicht die Lage Livland's, sondern es kam zu den früheren Bedrückungen nun auch religiöse Verfolgung. Der König erwies den schon von seinem Vorgänger in Livland eingeführ-

(*) Reichstagsbeschluss über Livland (Constitutiones Livoniæ). Er findet sich in der allgemeinen Sammlung der Gesetze. Volumen legum. II, 1040. —Dogiel. V, N° CLXXXVII.

(**) Schwartz. Versuch einer Geschichte der Livländischen Ritter- und Landrechte, p. 171, 172. (Neue Nordische Miscellen V und VI).

(***) Hiærn, p. 348—355 (Mon. Liv. ant. I).

(****) Siehe: Uebersicht der stufenweisen Feststellung des Ständerechts im Ostseegebiete.

ten Jesuiten einen besondern Schutz (*). Hiermit standen auch die schon einige Jahre früher in Riga ausgebrochenen Unruhen in Verbindung, zu denen der sogenannte Kalenderstreit die Veranlassung gab (**). Durch deren Beilegung gewann Sigismund einen grössern Einfluss in Riga, als bisher die Königliche Gewalt dort gehabt. Indessen bevorzugte auch er diese Stadt, und bestätigte alle ihre Privilegien, eben so wie die Dorpats und der andern Städte (***), welche insgesammt weniger als der Adel bedrückt wurden. Die unfreundliche Gesinnung Sigismund III gegen den Livländischen Adel offenbarte sich deutlich in dem Reichstagsbeschlusse (****) von 1589 (ordinatio Livoniæ), durch welchen bestimmt wurde, alle Starosteien und andere obere Aemter an Polen und Litthauer zu ertheilen, alle Güterverleihungen seit Erzbischoff Wilhelm's Zeit in Untersuchung zu ziehen und neue, dem Lande fremde, Rechte statt der althergebrachten Rechte und Gewohnheiten einzuführen. Bald darauf ward Sigismund auch König in Schweden; der Krieg mit den Russen endete und alles schien eine Befestigung seiner Gewalt zu begünstigen. Allein sie begann auch schon in Schweden wankend zu werden, in Folge der Unzufriedenheit wegen seiner Anhänglichkeit an die Römisch - Katholische Kirche, und dies bewog ihn vielleicht mehr Aufmerksamkeit auf Livland zu wenden und sich milder gegen dasselbe zu erweisen. Als daher die Livländer 1597 auf dem Reichstage (*****) sich heftig über die erlittenen Bedrü-

(*) Gadebusch II, 2 p. 26, 52.

(**) Nyenstædt, p. 87—101, (Mon. Liv. ant. II).—Hiærn p. 856 und folg. (Mon. Liv. ant. I).

(***) Für Riga 31 Mai 1593, für Dorpat 1 July 1588. Diese, wie die Urkunden für die kleinen Städte, finden sich abschriftlich in der 2-ten Abtheilung der eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät.

(****) Schwartz. Beitrag zu Gadebusch's Livländischer Bibliothek, p. 79 und folg. (Nordische Miscellen XXVIII).

(*****) Livoniæ supplicantis ad S. Regiam Majestatem illustrissimasque Ordines Regni Poloniæ et M. D. Litthuaniæ Oratio a Nuncis Nobilitatis Livoniæ . . . in Comitiis Varsaviensibus Anni MDXCVII die VII Mensis Martii publice habita. Cracoviæ.

ckungen, über die fortwährenden Eingriffe in ihre Rechte, namentlich durch die letzte Ordination beschwerten, fanden diese Klagen Berücksichtigung. Durch die Ordination (*) von 1598 wurde einige Abhülfe gewährt und zugleich eine Kommission nach Livland bestimmt, welche den Zustand des Landes untersuchen und Vorschläge zu dessen Verbesserung machen, aber auch die Güter-Besitztitel prüfen sollte. Dieser selben Kommission ward aufgetragen, ein Gesetzbuch für Livland auszuarbeiten und zur Königlichen Bestätigung vorzulegen. Als jedoch der in Folge dessen von David Hilchen angefertigte Entwurf (**) im Jahre 1600 vorgestellt wurde, so verschob der König die Durchsicht auf gelegenere Zeit; zugleich wurde auf demselben Reichstage, nach Vorschlag der Kommission, eine neue Ordnung der Gerichtsverfassung (***) in Livland festgesetzt. Indessen erklärten die Schwedischen Stände Sigismund des Schwedischen Thrones verlustig, und übergaben die Verwaltung des Königreichs seinem Oheime, Herzog Karl von Südermanland; hierauf entbrannte der Krieg, und wieder ward Livland dessen Schauplatz. Von dem Herzoge, dem Ehstland und Reval noch im Herbste 1600 gehuldigt hatten, Rettung von der Unterdrückung hoffend, trat der Adel, namentlich aus dem nördlichen Theile Livlands, mit ihm in Verbindung (****). Auf den Vorschlag des Herzogs aber, zugleich mit der Unterthanschaft Schwedisches Recht anzunehmen, so wie einige Aenderungen in der Verfassung des Landes sich gefallen zu lassen, ging der Adel nicht ein. Den Ritterschaften der Kreise Wenden und Pernau ward versprochen sie bei der Augsburgischen Konfession und ihren alten Rechten und Freiheiten zu

(*) Schwartz, Versuch u. s. w. p. 177 u. folg. — Gadebusch, II, 2, p. 183 — 186.

(**) Schwartz (Versuch u. s. w. p. 183 und folg.) giebt alle Titel des Projekts.

(***) Schwartz. Versuch u. s. w. p, 179 — 192. — Gadebusch II, 2 p. 219.

(****) Gadebusch II, 2 p. 255 — 258, 292. — Schwartz. Versuch u. s. w. p. 196 und folg.

belassen. Der Ritterschaft des früheren Stifts Dorpa ward im Jahre 1602 eine besondere Urkunde ertheilt, durch welche alle ihre Privilegien bestätigt wurden (*). Riga, obwohl vom Adel zur Theilnahme an die hierauf bezüglichen Verhandlungen aufgefordert, zog es vor, auf Seite des Königs von Polen zu bleiben. Im Jahre 1605 erlitt der Herzog bei Kirchholm eine bedeutende Niederlage; dessen ungeachtet aber wandte sich das Kriegsglück ihm bald wieder zu, da Sigismund von den Polnischen Ständen schlecht unterstützt wurde. Der Livländische Adel hielt zum grossen Theile die Parthei der Schweden, besonders seitdem Gustav Adolph (1611) zur Regierung gekommen und den Krieg mit grösserem Nachdrucke führte. Auch gegen das, durch die kaum beendeten inneren Unruhen erschöpfte Russland führte Gustav Adolph den Krieg mit Erfolg; derselbe endete 1617 durch den für Schweden vortheilhaften Frieden von Stolbowa (**). Durch diesen entsagte der Zar Michael unter Anderem auf immer allen Ansprüchen auf Livland und schloss dasselbe aus seinen Titeln aus; diese Bedingung ward gleichfalls in dem im folgenden Jahre mit Polen geschlossenen Vertrage bestätigt (***).

Livland bleib indessen der Hauptschauplatz des Kampfes zwischen den Polen und Schweden; die einen wie die andern sahen in ihm ein feindliches, zu eroberndes Land. Die inzwischen stattgehabten Friedensverhandlungen hatten keinen Erfolg. Gustav Adolph kam selbst nach Livland und nach langer Belagerung ergab sich ihm die Stadt Riga im Jahre 1621 auf gewisse Bedingungen (****). Der König bestätigte in einer

(*) Die Resolution für den Wendenschen und Pernauschen Adel vom 12 July 1602. Die Privilegienbestätigung für den Dörptschen Adel vom 13 July 1602.

(**) Geyer. Geschichte Schwedens, III, p. 97.—Gadebusch, II, 2p. 510.

(***) Gadebusch, II, p. 525.

(****) Cautio generalis circa tractatus subjectionis, vom 15 September 1621.

besonderen Urkunde (*) vom 25-sten September desselben Jahres alle ihre Freiheiten und Rechte. Die Hauptpunkte dieser Urkunde, die noch ausgedehnter ist als die Stephan Bathory's, bezogen sich auf Folgendes: 1) Erhaltung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses und der bestehenden Verwaltung der Kirche und des Schulwesens. 2) Die Erhaltung der Stadtverfassung und namentlich der Befugnisse des Raths und seiner Jurisdiktion, von welcher nur in wichtigeren Sachen an den König appellirt werden soll. 3) Die Einsetzung des Burggrafengerichts. 4) die Bestätigung aller auf die Verwaltung der Stadt bezüglichen Rechte des Raths, der Gilden und Zünfte, und überhaupt aller städtischen Rechte und Statuten, so wie auch der hanseatischen Rechte. 5) Die Ertheilung des Rechts an die Stadt und die Bürger, mit Erlaubniss des Königs adlige Güter zu kaufen, unter der Verpflichtung dafür die gewöhnlichen Dienste zu leisten und in Bezug auf dieselben unter Jurisdiction der Landgerichte zu stehen. 6) Die Erhaltung und Erweiterung aller Berechtigungen und Einrichtungen in Betreff des Handels, der Schiffahrt, Zölle u. s. w.

Während auf diese Weise die Stadt in aller Beziehung Sicherung und selbst Erweiterung ihrer Rechte erlangte, bat der Adel, der im selben Jahre 1621 huldigte, lange vergeblich um Bestätigung seiner Privilegien und seines Landbesitzes. Erst im Jahre 1629 am 18 May erfolgte in allgemeinen Ausdrücken die lange erwartete Privilegienbestätigung (**), und im Herbste darauf überliess Sigismund Livland im Vertrag von Altmark (***) an Schweden, bis zur Wiederherstellung des allendlichen Friedens.

(*) Diese, wie die vorige Urkunde, befindet sich abschriftlich in der Privilegiensammlung der Stadt Riga in der 2-ten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät.

(**) Buddenbrock, Sammlung der Gesetze welche das heutige Livländische Landrecht enthalten, II, p. 3.

(***) Er wurde abgeschlossen am 16 September 1629.—De Bray, II, p. 200.

IV. Schwedische Herrschaft in Livland. (1629—1710).

Gustav Adolph suchte während der noch übrigen so kurzen Zeit seiner Regierung das verwüstete, in seiner inneren Ordnung aufgelöste Livland wieder einzurichten. Wie das Gerichtswesen, so wurde auch das Kirchen- und Schulwesen von ihm neu organisirt, im Jahre 1632 eine Universität in Dorpat gestiftet (*). In diesem Sinne wurde während der ersten vierzig Jahre von der schwedischen Regierung auch fortgefahren. Freilich wurden als Generalgouverneure fast nur Schweden angestellt, viele Einrichtungen ganz nach Schwedischem Muster getroffen, der grösste Theil der zahlreichen Krongüter in Livland an Schweden vergeben. Dagegen waren aber die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und seine besonderen Rechte nicht so unaufhörlichen Eingriffen unterworfen, wie unter der Herrschaft der Polen. So wurde die alte Institution der Landräthe wieder erneuert, der Ritterschaft eine den Umständen und den Verhältnissen zur höchsten Gewalt anpassende Verfassung gegeben, ihr Recht auf Besetzung der Landesämter wieder anerkannt, ihr die Errichtung einer Ritterbank bewilligt (**). Auch die Zusammenstellung eines örtlichen Gesetzbuches kam wieder in Anregung. Zwar ward der von der Ritterschaft (1643) vorgestellte Entwurf Engelbrecht von Mengdens nicht bestätigt (***), allein die Gerichte wurden angewiesen, nach den alten Rechten und Gewohnheiten und dann erst nach Schwedischen und anderen Gesetzen zu urtheilen. Als Christina im Jahre 1644 mündig wurde und selbst die Regierung antrat, ertheilte sie der Ritterschaft eine General-Konfirmation ihrer Rechte und Privilegien (****). Dies war

(*) Gadebusch, III, 1, p. 4—30

(**) Vergleiche die Uebersicht der stufenweisen Feststellung des Ständerechts im Ostseegebiete.

(***) Schwartz, Versuch u. s. w. p. 203 und folg.

(****) Die Bestätigungsurkunde Christina's ist vom 17 August 1648, worauf die Urkunden der Regentin Hedwig Eleonora vom 23 Nov. 1660 und Carl XI vom 10 Mai 1678 folgten.

schon früher für die Städte geschehen, die gleichfalls in dieser ersten Periode der Schwedischen Regierung sich allen Schutzes der Regierung zu erfreuen hatten (*).

Mit dem Regierungsantritte Karl Gustav's (1654) ward die 25 jährige Ruhe Livlands abermals durch äusseren Krieg gestört. Mit allen seinen Nachbaren musste Schweden damals Krieg führen, und Livland ward der Hauptschauplatz seiner Kämpfe mit den Polen und Russen. Letztere belagerten Riga (**) ohne Erfolg, Dorpat aber ergab sich ihnen nach hartnäckiger Vertheidigung. Dessen ungeachtet ward der Stadt die Erhaltung aller ihrer Rechte und Privilegien versprochen, worauf ihre und der Umgegend Einwohner den Eid der Treue leisteten (***). Der Krieg dauerte darauf noch einige Zeit mit wechselndem Glücke fort, bis im Jahre 1658 zu Wallisaar ein Waffenstillstand auf drei Jahre mit Russland geschlossen ward; Dorpat, Kokenhusen und ein Theil des südlichen Livlands blieben in den Händen der Russen (****). Der Krieg mit Polen, der hauptsächlich in Kurland und Preussen geführt wurde, endete durch den Frieden zu Oliva im Jahre 1660: Polen trat auf ewige Zeiten Livland an Schweden ab, behielt aber den südlichsten schon seit 1557 besessenen Theil oder Polnisch-Livland. Zugleich blieb dem Könige von Polen gleich dem von Schweden vorbehalten, Livland in seine Titel und Wappen zu setzen (*****). Schon früher waren Friedensverhandlungen mit Russland in Kardis eröffnet worden; sie zogen sich in die Länge, weil die Russen ihre Eroberungen in Livland behalten wollten, übrigens sich

(*) Die Bestätigungsurkunden der Privilegien Riga's sind ertheilt von Christina am 8 Mai 1647, Karl X Gustav am 13 März 1657, Hedwig Eleonora am 23 November 1660 und Karl XI am 30 September 1675.

(**) Gadebusch III, 1, p. 446—460.

(***) Gadebusch III, 1, p. 461—470.

(****) Полное Собрание Законовъ, I, 1658 Dek. 20 (240).

(*****) Zalaszowsky. Jus Publicum Regni Poloniæ, p. 650. Pacta Olivensia.

erbietend dafür eine Geldentschädigung zu zahlen (*). Zuletzt gaben sie aber doch diese Forderung auf, und im Jahre 1661 wurde der Frieden zu Kardis geschlossen, welcher Schweden völlig in Besitz Livlands setzte (**).

Kurze Zeit vor dem Abschlusse des Friedens von Oliva starb Karl Gustav. Während der nun folgenden Vormundschaftsregierung wurden, eben so wie in den ersten Jahren der eigenen Regierung Karl XI (seit 1672), Generalkonfirmationen der Rechte und Privilegien des Adels und der Städte ertheilt, und manche nützliche Veränderungen in Beziehung auf die innere Einrichtung des Landes getroffen. Das Bestreben die Schwedische Gesetzgebung auch auf Livland auszudehnen, wurde immer merklicher. Obwohl die Forderungen an die Landtage wegen Bewilligung von Beiträgen an Geld, Materialien, Korn, Fourage zum Unterhalt der Festungen und Truppen zugleich immer grösser wurden, so beginnt doch erst mit der Veränderung der Regierungsform in Schweden, d. h. seit dem Jahre 1680, in Livland eine dreissigjährige Periode von Leiden, Ungerechtigkeit und Bedrückung, von denen dieses Gebiet erst durch Peter des Grossen siegreiche Waffen befreit wurde.

Die Kriege, welche Schweden fast ununterbrochen seit Anfang des Jahrhunderts geführt, hatten es erschöpft, alle seine Hülfsquellen versiegen lassen. Während zweier Vormundschaftsregierungen hatte der höhere Adel fast alle Staatsdomainen in seine Hände gebracht. Mehrfach war daher von den andern Ständen eine Wiedereinziehung derselben beantragt worden; im Jahre 1680 ward endlich beschlossen, diese Maassregel in Schweden auszuführen und zwar mit dem Zusatze, dass dies gleichfalls in Liv-und Ehstland geschehen solle. In Livland wurde sie auch auf die ganze polnische Re-

(*) Gadebusch, III, 2, p. 5—8.

(**) Полн. Собран. Закон. 1661 Іюня 21 (301).

gierungszeit ausgedehnt, und somit aller Besitzstand im Lande erschüttert. Vergebens machte die Ritterschaft Vorstellungen gegen diesen Eingriff in alle alten, von den schwedischen Königen bestätigten, Privilegien und die vielfach geschehenen Versprechungen. Diese Klagen führten nur zu noch stärkeren und ungerechteren, ja härteren Maassregeln; die Wirksamkeit der sogenannten Reduktion wurde unter verschiedenen Vorwänden immer weiter ausgedehnt, auch selbst die Städte dabei nicht verschont. Als endlich die Zahl der Landräthe verringert, zugleich die Höhe der Auflagen immer unerträglicher ward, — sandte die Ritterschaft eine letzte Deputation, an der auch der berühmte und unglückliche Patkul Theil nahm, nach Stockholm. Die Vorstellungen dieser Deputation waren aber nicht bloss erfolglos, sondern reizten den König noch mehr, und er beschloss mit einem Schlage selbst die Möglichkeit irgend welchen Widerstandes zu vernichten, indem er die ganze ritterschaftliche Verfassung (1694) aufhob und die Schwedische Gesetzgebung einführte. Seitdem handelten die Schwedischen Generalgouverneure mit unbeschränkter Macht und fast willkührlich. Nicht weniger als drei Viertel alles Grundbesitzes des Adels wurde von der Reduktionskommission für die Krone eingezogen, — und nur aus Gnade den aus dem Besitz gesetzten Familien der Genuss der Revenüen mit oder ohne Arrendezahlung, oder auch wohl der 3-te Theil in den Revenüen ihrer Güter gelassen. Dies dauerte auch nach der Thronbesteigung Karl XII, im Jahre 1697, fort und in dieser Lage befand sich Livland, als der grosse nordische Krieg entbrannte.

Peter dem Grossen war es bestimmt, den Leiden dieses Landes ein Ende zu machen durch Vereinigung desselben mit Russland, und durch die grossherzige Wiederaufrichtung und Erweiterung seiner früheren Rechte und Privilegien, die zu der Zeit der Schwedischen Regierung so völlig verloren gewesen waren.

ZWEITES KAPITEL.

Uebersicht der politishen Begebenheiten auf der Insel Oesel.

(1561—1721).

Es ist oben gesagt worden, wie im Jahre 1559 der König von Dänemark das Stift Oesel und Wieck von Bischof Johann gekauft und damit seinen Bruder Herzog Magnus, für Abtretungen in Holstein, entschädigt hatte. Indessen wurde dieses Stift immer als Provinz Dänemarks angesehen, unter dessen Schutz es auch in früheren Jahrhunderten mehrmals gestanden. Noch während des Herzogs Lebenszeit ertheilte daher der König der Oeselschen Ritterschaft eine Bestätigung aller ihrer Rechte und Privilegien, was später auch von seinen Nachfolgern auf dem Dänischen Throne geschah (*). Magnus führte indessen den Titel als Bischoff, und verwaltete das Stift, so weit sein unruhiges Leben es erlaubte. In dieser Eigenschaft gab er Arensburg eigentliches Stadtrecht und konfirmirte die Privilegien der Ritterschaft (**), die bei ihrer früheren Verfassung blieb, insoweit nicht das allmählige Aufhören des aus der Katholischen Zeit herübergekommenen Kapitels, und das Verhältniss zu einem blossen Statthalter des so entfernten Herrschers, Veränderungen herbeiführte.

Der furchtbare Krieg, der in der 2-ten Hälfte des 16-ten Jahrhunderts die sämmtlichen jetzigen Ostseegouvernements verheerte, liess auch Oesel nicht unverschont. Zu verschiedenen Malen fielen die Schweden plündernd ins Land und setzten sich selbst auf dem alten Ordensschlosse Sonnenburg fest (1568). Herzog Magnus, von dem Gedanken gereizt in Livland sich ein Königrich zu erkämpfen, kümmerte sich wenig um

(*) Zur Zeit der Dänischen Herrschaft erhielt die Oeselsche Ritterschaft Bestätigungsurkunden von Friedrich II am 14 März 1562 und 19 September 1574, und von Christian IV am 27 September 1596.

(**) Die Urkunde für Arensburg ist vom 8 Mai 1563, für die Ritterschaft vom Himmelfahrtstage 1564.

Oesel, dessen Schiksal aber Gegenstand der Unterhandlungen in Stettin (1570) war. Der Kaiser, vermittelnd zwischen Dänemark und Schweden, überliess dem Könige von Dänemark die Schutzberechtigung über Oesel mit Einschluss von Sonnenburg, so wie der festen Schlösser in der Wieck (*). Die feindliche Stellung des Herzogs Magnus aber in Livland zu den Schweden, machte einen dauernden Frieden unmöglich. Die Wieck blieb der Kampfplatz zwischen des Herzogs Schaaren, Russen, Polen, und Schweden. Letztere bemächtigten sich auch wieder Sonnenburg's und König Johann III verlehnte dasselbe dem Herzoge Magnus von Sachsen (**), der aber bald von den Dänen vertrieben wurde (1576). Herzog Magnus von Holstein, an seinen Unternehmungen in Livland verzweifelnd, begab sich mit seinem Stifte Pilten in Litthauischen Schutz und hatte, wie es scheint, auf Oesel gar keinen Einfluss mehr. Der Besitz der Insel wurde den Dänen im Iahre 1580 durch Erneuerung des Stettiner Vergleichs von Seiten Schwedens wieder anerkannt (***), und blieb für 30 Jahre ungestört, mit Ausnahme des gleich Anfangs vom Statthalter Georg von Fahrensbach gemachten aber missglückten Versuchs, unabhängig zu werden. Magnus's Tod im Jahre 1583 sicherte die Herrschaft des Königs von Dänemark über die Insel jedenfalls noch mehr. — Im Jahre 1611 wurde Oesel neuen Leiden unterworfen. Der Krieg zwischen Dänemark und Schweden brach abermals aus, und im Jahre darauf landeten die Schweden nicht nur auf Oesel und verheerten einen Theil desselben, sondern brachten auch Viele vom Adel auf ihre Seite. Indessen entsagte Schweden schon 1613 seinen Ansprüchen und trat den Dänen nochmals Sonnenburg ab (****). Dreissig

(*) Gadebusch II. 1. p. 126—129. Die Vertragsurkunde, ausgestellt von den Kaiserlichen Kommissarien, ist unterschrieben am 13 December 1570.

(**) Gadebusch, II, 1, p. 171.

(***) Gadebusch, II, 1, p. 224.

(****) Gadebusch, II, 2. p. 446.

Jahre darauf kam es zu einem neuen Kriege, in welchem Dänemark gezwungen wurde, im Frieden zu Bremsebrö am 13-ten August 1645 Oesel nebst Arensburg der Krone Schweden abzutreten. Der König Wladislav von Polen protestirte dagegen, weil die Insel zu Livland gehöre, schickte selbst Abgesandte nach Oesel, die dort auch Verbindungen anzuknüpfen suchten. Allein die Schwedische Regierung hatte schnell ihre Maassregeln ergriffen, und behauptete sich in der neuerworbenen Provinz (*).

Die Geschichte der Schwedischen Herrschaft in Oesel fällt zusammen mit der bereits dargestellten Beherrschung Livlands. Auf dieselbe Weise wurden Anfangs die Rechte und Freiheiten der Ritterschaft von jeder neuen Regierung bestätigt (**), und manche wohlthätige Anordnung im Lande getroffen; vielleicht wurde selbst in Oesel weniger als in Livland nach Schwedischem Muster und Gesetzen dabei verfahren, weil in der verhältnissmässig friedlichen Dänischen Periode sich die innere Einrichtung des Landes hatte vollständiger ausbilden können. Ueberdies war die Verwaltung Oesels anfangs fast mit der Ehstlands vereinigt, welchem Lande die Schweden geneigter sich erwiesen als den Livländern. Obwohl mit jener Provinz unter demselben Schwedischen Gouverneur stehend, behielt Oesel doch seine eigene unabhängige Verfassung,—ja es erhielt endlich auch einen eigenen Statthalter. — Aber eben so wie in Livland bildete das Jahr 1680 für diese Insel einen Wendepunkt des Schicksals. Die Reduktion wurde auch hier mit gleicher oft ungerechter Strenge durchgeführt; die Auf-

(*) Gadebusch, III, 1, p. 198 und folg.—Im Frieden von Oliva entsagte Polen allen Ansprüchen auf Oesel.

(**) Zur Zeit der Schwedischen Herrschaft erhielt die Oeselsche Ritterschaft Bestätigungsurkunden von Christina am 13 August 1646, von Hedwig Eleonora am 22 August 1664 und von Karl XI am 16 Oktober 1675.

lagen stiegen, und die Gerichtsverfassung ward verändert.

In dieser Lage blieb Oesel während des grossen nordischen Krieges. Bis zu dessen letztem Ende war die Insel im Besitz der Schweden, obwohl im Jahre 1710 die Russen einen verheerenden Einfall gemacht und Arensburg zeitweilig eingenommen hatten. — Die drohende Gefahr scheint zu einer grösseren Milde von Seiten der Schwedischen Regierung geführt zu haben, besonders als die Ritterschaft mit dem Russischen Generalgouverneur in Riga sich in Verbindung setzte (*). Ja im Jahre 1719 am 30 Juny ertheilte die Königin Ulrika Eleonora der Oeselschen Ritterschaft eine Urkunde, die zugleich auch auf Livland und Ehstland sich bezog. Durch dieselbe bestätigte sie nicht nur, sondern erweiterte auch noch die Privilegien des Landes. Allein diese Urkunde konnte in Liv- und Ehstland nicht mehr Gesetzeskraft erhalten, wo die Ritterschaften und Städte schon 9 Jahre früher sich feierlich von Schweden losgesagt hatten, und auch in Oesel mochte sie kaum irgend welche Wirkung gehabt haben; denn schon 2 Jahre darauf ward diese Insel durch den Nystädter Frieden an Russland abgetreten.

DRITTES KAPITEL.

Uebersicht der politischen Begebenheiten in Ehstland zur Zeit der Schwedischen Herrschaft.

(1561—1710.)

Die Siege der Russen und der Untergang des Ordens nöthigten die Stadt Reval und die drei Ehstländischen Landschaften Harrien, Wierland und Jerven, Hülfe bei dem Schwedischen Könige Erich XIV zu suchen und sich ihm zu unterwerfen. Herzog Magnus fuhr in-

(*) Buxhoevden. Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesel p. 96.

dessen fort den Titiel eines Bischoffs von Reval zu führen, und es gelang ihm selbst sich einiger an die Wieck grenzenden Landstriche zu bemächtigen, zu der Zeit als die Russen einen Theil von Wierland (Allentacken und Wesenberg) inne hatten. In Folge verschiedener Waffenstillstände, wurde Ehstland während mehrerer Jahre von den Russen in Ruhe gelassen (*); mit den Polen und Dänen dauerte dagegen der Kampf fort. Zu diesen Feinden kamen noch Söldnerschaaren, die sogenannten Livländischen Hofleute (**),—in dieser unruhigen Zeit aus Inländern und Ausländern gebildete Haufen von Söldnern, — die bald dieser, bald jener Macht dienten, bald aber auch nur für sich selbst handelten, mehrere Versuche machten sich Revals zu bemächtigen, und eine Zeit im Besitz aller Schlösser in der Wieck waren. Im Jahre 1570, als auch mit den Russen der Krieg wieder begonnen, forderte Magnus von Holstein die Ritterschaft und die Stadt Reval auf, sich ihm zu unterwerfen. Sein Verlangen wurde aber abgewiesen und seine langdauernde Belagerung Revals blieb ohne Erfolg (***). Der Friede von Stettin sicherte im selben Jahre die Schweden gegen Dänemark, während der Kaiser ihnen Reval und Ehstland überliess, sich nur die Einlösung von Stadt und Landschaft gegen Ersatz der von Schweden aufgewandten Kriegskosten vorbehaltend (****): nicht im Stande diese Bedingung zu erfüllen, entsagte er aber das Jahr darauf, auf Anfrage König Johann III von Schweden, seinen Rechten (*****). Unterdessen bedrängten die Russen und Herzog Magnus die Schweden immer mehr und mehr. Reval wandte sich an die Hansa und bat um Abstellung des die Stadt so beeinträchtigenden Handels nach Nar-

(*) Karamsin, IX, p. 26.—Gadebusch, II, 1, p. 39 und folg.

(**) Gadebusch, II, 1, p. 38.

(***) Russow. fol. 125—130.

(****) Der Stettiner Vertrag vom 13 December 1570.

(*****) Vergleiche den Beschluss der Ehstländishen Ritterschaft vom 20 März 1584.

va, so wie um Wiedereinlösung durch das Reich (*). Allein die Hansa zog den freien Handel mit den Russen vor, und liess es bei Unterstützungen bewenden, die namentlich 1576 (**) und zwar zu gelegener Zeit erfolgten, da Reval im folgenden Jahre eine schwere Belagerung durch ein Russisches Heer auszuhalten hatte (***). Musste dieses Heer auch unverrichteter Sache abziehen, so verheerte es doch das ganze Land. Erst durch das Bündniss mit Stephan Bathory, im Jahre 1580, ward es den Schweden möglich sowohl den Russen, als den Dänen und den Hofleuten die Spitze bieten zu können. Sie bemächtigten sich ganz Wierlands, Jerwens und der Wieck. Im Jahre 1582 unterwarf sich ihnen auch die Wiecksche Ritterschaft (****), die bisdahin zu Herzog Magnus, als dem Bischoffe und Fürsten des Stiftes Oesel und Wieck, gehalten hatte. Russland liess, durch den Waffenstillstand von 1583 (*****), die seit mehr als 20 Jahren inne gehabten Ehstländischen Landschaften im Besitze König Johann III. Auf diese Weise wurden im Jahre 1584 alle das jetzige Ehstland bildenden Kreise unter Schwedischer Herrschaft in ein Fürstenthum vereinigt. Johann III dehnte nunmehr die ursprünglich nur der Ritterschaft von Harrien und Wierland zustehenden Rechte und Freiheiten auf die gesammte Ritterschaft von Ehstland aus (******).

Nachdem der Friede von Zapolje (1582) die Polen im ungestörten Besitze von Livland gelassen, forderte Stephan Bathory das dazu von Alters her gehörige Ehstland von den Schweden. Die Verhandlungen hierüber blieben erfolglos, bis der Schwedische Kronprinz Sigismund den Polnischen Thron bestieg. Die

(*) Gadebusch, II, 1, p. 146 und folg.
(**) Gadebusch, II, 1, p. 184.
(***) Russow, fol. 176—192.
(****) Die Unterwerfungsurkunde ist vom August 1582.
(*****) Karamsin, IX, p. 245.—Gadebusch, II, 1, p. 307—309.
(******) Königliche Resolution vom 25 August 1584.

Ehstländer, die Vereinigung mit Polen fürchtend, erbaten sich von König Johann III, 1588, eine förmliche Urkunde darüber, dass Sigismund Ehstland nie von der Krone Schweden trennen werde (*). Einestheils mochten sie hierzu, wie man annehmen muss, durch das Verfahren der Polen in Livland bewogen sein, andern Theils aus Furcht vor Sigismunds Vorliebe für den Römisch-Katholischen Glauben. Doch versprach er bei seiner Thronbesteigung, durch einen besonderen Abgesandten, der Ritterschaft und der Stadt Reval die Aufrechthaltung des Augsburger Glaubensbekenntnisses, während er freilich zur selben Zeit den Polen den Besitz Ehstlands zusagte (**).

Bald brachen die Misshelligkeiten des Königs mit den Schwedischen Reichsständen aus, welche Letztere einen Schutz und eine Stütze an Herzog Karl von Südermanland fanden, der die Verwaltung im Namen des nach Polen zurückgekehrten Königs führte. In dieser Eigenschaft brachte er auch den Frieden zu Teusina (1595) mit den Russen zu Stande, wodurch Schweden von dieser Seite im Besitze Ehstlands sicher gestellt wurde (***). Als es darauf im Jahre 1597 zum offenen Ausbruche zwischen ihm und seinem königlichen Neffen Sigismund kam, und er die Ehstländische Ritterschaft und die Stadt Reval aufforderte seine Parthei zu ergreifen, wiesen die Ehstländer seinen Antrag ab und rüsteten sich für Sigismund. Sie erklärten, als die Schwedischen Reichsstände ihnen die beschlossene Absetzung desselben mittheilten, dass sie bei dem rechtmässigen Könige, aber auch bei der Krone Schweden bleiben wollten (****). Die Folge dieser Ausrede war,

(*) Königliche Resolution vom 6 September 1588.

(**) Gadebusch II. 2. p. 133, 134.

(***) Der bei den Verhandlungen zu Teusina gegenwärtige Gesandte des Römischen Kaisers protestirte gegen die Abmachungen über Ehstland und Livland, weil dieses den Rechten seines Herrn an diesen Ländern zuwiderlaufe. Gadebusch I. 2. p. 154.

(****) Gadebusch II. 2. p. 169, 189, 190 und folg.

dass als Sigismund wirklich auf immer des Throns in Schweden für verlustig erklärt ward, und derselbe zugleich am 12 März 1600 durch eine förmliche Urkunde die Einverleibung Ehstlands mit Polen aussprach (*), Herzog Karl aber selbst in diese Provinz kam, ihm Ritterschaft und Stadt huldigten, worauf er ihnen alle ihre Rechte und Privilegien bestätigte (**), wie solches auch von allen seinen Nachfolgern geschah.

Gleichwie Livland hatte auch Ehstland seit der Mitte des XVI Jahrhunderts viel von Krieg und Verheerung gelitten. Obwohl nun auch, im folgenden XVII Jahrhunderte, die Kriege Gustav Adolph's und Karl Gustavs mit den Russen manche feindliche Einfälle und Verwüstungen veranlassten, so konnte doch im Verhältnisse zur früheren diese Zeit als eine Periode der Ruhe angesehen werden. Während dessen, dass die Polen Livlands Verfassung umstürzten, kam die Schwedische Regierung ihren den Ehstländern in dem Unterwerfungsvertrage gemachten Versprechungen nach, und liess sie ungekränkt sich ihrer alten Rechte und Einrichtungen erfreuen. Karl IX machte zwar den Ehstländern schon gleich im Anfange seiner Herrschaft den Antrag das Schwedische Recht anzunehmen, liess es aber, als man nicht darauf einging, dabei bewenden. Gustav Adolph sorgte auch hier insbesondere für das in den Kriegsjahren völlig vernachlässigte Kirchen-und Schulwesen. Auch manche andere wohlthätige Einrichtungen wurden in Ehstland von ihm und seinen Nachfolgern getrof-

(*) Dogiel V. N° CXXV. Im Frieden von Oliva entsagte Polen allen Ansprüchen an Ehstland.

(**) Zur Zeit der Schwedischen Herrschaft haben Bestätigungsurkunden erhalten, nach denen von Erich XIV: a) die Ehstländische Ritterschaft: von Johann III, 9 Octbr. 1570; Sigismund 10 October 1594; Karl von Südermannland, nachmals Karl IX, 3 September 1600; Gustav Adolph 17 Septbr. 1613 und 24 Novbr. 1617; Christina 17 Januar 1651; Regentin Hedwig Eleonora 22 Novbr. 1660 und Karl XI 30 Septbr. 1675. b) Die Stadt Reval: von Johann III, 11 Febr. 1576; Sigismund 10 April 1594; Karl IX, 19 August 1601; Gustav Adolph 23 September 1613 und 14 Novbr. 1617; Christina 20 August 1646; Karl XI, 13 September 1675.

fen, und alles dies ward immer in Uebereinstimmung mit der alten Verfassung und den alten Rechten des Landes in Ausführung gebracht. Nur zur Zeit der Minderjährigkeit und der eigenen Regierung Christina's geschahen einige Eingriffe und wurde auch die Bestätigung des von der Ritterschaft vorgelegten Entwurfs des Ritter-und Landrechts ausgesetzt, was aber dessen Einführung in die Praxis nicht hinderte. Im Allgemeinen blieben die Rechte der Ritterschaft wie der Stadt ungekränkt, bis zur Regierung Karl XI, dessen Massregeln besonders seit dem Jahre 1680 eben so verderblich auch für Ehstland sich erwiesen, als für die übrigen Theile des alten Livlands. Seit 1685 begann auch hier die Reduktion, jedoch mit geringerer Strenge und Ungerechtigkeit, als in Livland. Sie wurde einigermaassen gemildert durch Ertheilung von Arrenden und Überlassung eines Theils der Einkünfte an die alten Besitzer der von der Krone eingezogenen Güter. Dessen unerachtet führte die Reduktion in Ehstland gleichfalls grosses Elend mit sich, wozu auch hier eine Überlastung mit Abgaben, mancherlei Willkührhandlungen und Veränderungen in der Gesetzgebung beitrugen. In Ehstland entschloss man sich zwar nicht bis zur Aufhebung der Landesverfassung vorzuschreiten, dennoch aber befand sich auch diese Provinz in einem höchst gedrückten Zustande, als der grosse nordische Krieg ausbrach.

VIERTES KAPITEL.

Uebersicht der politischen Verhältnisse im Herzogthume Kurland.

(1561—1795).

Beim Abschluss des Unterwerfungs-Vertrags mit dem Polnischen Könige Sigismund August (28 November 1561), nahm Gotthard Kettler den Titel eines Herzogs von Kurland an und übernahm die Herrschaft über das neue Herzogthum. Er bestätigte alle Rechte und Privilegien der Ritterschaft (d. h. der früheren Vasallen) und der übrigen Stände in Kurland am 17 März 1562, und ertheilte der Ritterschaft insbesondere noch eine, unter dem Namen von des Herzogs Gotthard Privilegium für den Kurländischen Adel (Privilegium Gotthardinum) bekannte, Urkunde am 20 Juny 1570. Sie wurde vom Polnischen Könige Stephan Bathory am 25 November 1581 bestätigt (*). Auf Grundlage dieser Urkunden und späterer Landtagsbeschlüsse wurde der innere Rechtszustand und namentlich auch das Kirchenwesen in Kurland festgestellt und den neuen Verhältnissen gemäss geordnet. Zugleich gelang es dem Herzoge den Krieg von seinem Lande entfernt zu halten, der in dieser selben Zeit Liv- und Ehstland verheerte. Durch seine Heirath mit einer Prinzessin von Mecklenburg aber, trat er ganz in die Reihe der Fürsten ein, was ihm auch eine unabhängigere Stellung gegen Polen gab.

Herzog Gotthard starb am 17 Mai 1587, seinen beiden Söhnen Friedrich und Wilhelm gleichen Antheil in der Verwaltung des Herzogthums hinterlassend. Eine solche Zertheilung der Herrschaft verursachte Streitigkeiten zwischen beiden Herzogen und dem Adel. Diese inneren Zwistigkeiten, in denen beide Partheien in Polen Hülfe suchten und abwechselnd fanden, füll-

(*) Ziegenhorn. Beilage NN° 76 und 81.

ten das Ende des XVI und den Anfang des XVII Jahrhunderts aus, während zugleich der Krieg zwischen Sigismund III und den Schweden auch über einige Theile Kurlands vielfaches Elend herbeiführte. Nach dem Tode Karl IX schwieg der Waffenlärm des auswärtigen Krieges; dagegen aber artete der Streit des Adels mit den Herzogen in blutige Händel (die sogenannten Nolde'schen Händel) (*) aus. Dies ging endlich so weit, dass im Jahre 1616 die Polnische Regierung eine besondere Kommission anordnete, um die Kurländischen Angelegenheiten in Ordung zu bringen. Diese Kommission erklärte den Herzog Wilhelm seines Rechtes für verlustig und vertraute die Regierung seinem Bruder Friedrich. Eine andere Kommission erliess im folgenden Jahre, auf Grundlage der Vorschläge des Adels, zwei Verordnungen, die Formula Regiminis und die Statuten, welche mit den Urkunden aus der Zeit der Unterwerfung und dem Privilegium Herzog Gotthard's die Hauptgrundlage des öffentlichen, wie des Privatrechts von Kurland bilden (**).

Herzog Friedrich starb an 16 August 1642. Ihm folgte sein Neffe Jakob, der Sohn des am 17 April 1640 in der Verbannung gestorbenen Herzogs Wilhelm. Seine Regierung (1642 — 1681) war weise und für Kurland segensreich. Die gesetzlichen Rechte des Adels nicht verletzend, wusste er die seinigen zu bewahren, und erhob Kurland, soweit die durch den Krieg Polens mit Karl X herbeigeführten unglücklichen Verhältnisse es erlaubten, auf eine hohe Stufe des Wohlstandes. Er schloss Handelsverträge mit Ludwig XIV und mit dem grossen Kurfürsten von Brandenburg, hatte mehrere Fregatten und besass, übrigens nicht lange, die Insel Tabago in Westindien und einen Theil von Guinea.

(*) Napiersky. Aktenstücke zur Geschichte der Noldeschen Händel (Mon. Liv. ant. II).

(**) Ziegenhorn. S 127 und folg. — Kruse. Geschichte Kurlands unter den Herzogen I, p. 106 und folg.

Nach dem Tode Herzog Jacob's und seines Sohnes Friedrich Kasimir (1698), war die Vormundschaft über den minderjährigen Herzog Wilhelm und die Regierung des Herzogthums seinem Oheime, Herzog Ferdinand, anvertraut. Während dessen Verwaltung ward Kurland mehrmals verwüstet und litt überhaupt durch die Begebenheiten des grossen nordischen Krieges. Denn zu Polen gehörend, musste dieses Herzogthum sowohl an dessen äusseren Kriegen, als häufig auch an dessen inneren Unruhen, bald mit den Waffen, bald mit Geld, Theil nehmen. Nachdem der Herzog Friedrich Wilhelm zur Volljährikeit gekommen, vermählte er sich mit Anna, der Tochter des Zaren Johann Alexiewitsch. Allein auf der Rückreise aus St. Petersburg erkrankte er und starb eines fast plötzlichen Todes am 21 Januar 1711 (*).

Herzog Ferdinand übernahm nun abermals die Regierung. Aber die unaufhörlichen Misshelligkeiten mit der Ritterschaft brachten ihn auf den sonderbaren Gedanken Kurland zu verlassen und sich in Danzig niederzulassen, von wo aus er das Herzogthum verwalten wollte. Die Beschwerden des Adels veranlassten die Polnische Regierung abermals Kommissarien nach Kurland abzuordnen. Ihre Entscheidungen, bekannt unter dem Namen: Decisiones Commissariales de anno 1717, beschränkten ausserordentlich die Macht des Herzogs und gaben die Verwaltung in die Hände der Oberräthe, so lange der Herzog abwesend sein würde. Letzterer aber, die Rechtskraft dieser Entscheidungen nicht anerkennend, übergab dem Relations-Gericht in Warschau eine Appellation und gewann seinen Prozess. Dies musste zu neuen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Adel führen, da durch das erfolgte Urtheil doch auch die Kommissarialischen Entscheidungen nicht völlig aufgehoben worden waren.

(*) Ziegenhorn. § 166.

Indessen erwählte der Kurländische Adel auf seine eigene Hand den berühmten Grafen Moritz von Sachsen zum Nachfolger des kinderlosen Herzogs Ferdinand. Der Reichstag von Grodno vernichtete diese Wahl und setzte fest, dass beim kinderlosen Absterben Herzog Ferdinand's Kurland als eröffnetes Lehen unmittelbar mit Polen vereinigt werden solle. Allein die verwittwete Herzogin von Kurland, Anna Ioannowna, die während dessen den Russischen Thron bestiegen, nahm sich Kurlands an und brachte den Polnischen Reichstag dahin, den Beschluss der unmittelbaren Vereinigung Kurlands mit Polen aufzuheben, dem Adel das Recht überlassend sich einen Herzog unter Bestätigung von Seiten des Königs und des Reichstags zu erwählen (*). Russland erhielt seit dieser Zeit einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke Kurland's und mehr als einmal verhinderte es die Polnische Regierung die Rechte und Freiheiten dieser Landschaft zu vernichten.

Mit dem in Danzig am 5 April 1737 erfolgten Tode Herzog Ferdinand's starb der Kettlersche Stamm aus, und es ward Graf Johann Ernst Biron zur Herzoglichen Würde von dem Kurländischen Adel, der mit dem Neuerwählten sich über gewisse Bedingungen vereinigte, erkoren und vom Könige und dem Polnischen Reichstage bestätigt (**). Bald darauf, im Jahre 1740, ward Herzog Biron in Folge der im Russischen Kaiserhausse vorgekommenen Veränderungen aus Petersburg entfernt, und es begann für Kurland ein mehr als zwanzigjähriges Zwischenreich (bis 1762). In dieser Zeit ward Prinz Karl von Sachsen von seinem Vater August III zur Herzogswürde erhoben (***). Er genoss derselben aber nicht lange, weil der aus der Verbannung zurückkehrende Herzog Johann Ernst durch Russland in seine Rechte wieder eingesetzt wurde und

(*) Ziegenhorn, S 175—210.
(**) Ziegenhorn, Beilage N° 220.
(***) Ziegenhorn, S 261.

die Regierung von neuem übernahm. Der kurz darauf in Polen zum Könige erwählte Stanislaus August bestätigte nicht bloss die Rechte des Herzogs, sondern auch die der Ritterschaft und Städte (*) Kurlands, von denen letzteren einige zur Zeit der Herzöge neubegründet wurden.

Während der Regierung von Johann Ernst's Nachfolger, seines Sohnes Herzog Peter, der dieselbe am 25 November 1769 antrat, entstanden neue Missheligkeiten mit dem Adel. Dieselben veranlassten die Abfassung zweier Verträge, bekannt unter dem Namen der Kompositionsakten vom 8 August 1776 und vom 21 Februar 1793, welche das Verhältniss und die gegenseitigen Rechte des Herzogs, der Oberräthe und des Adels feststellten. Diese Kompositionsakten wurden von der Polnischen Regierung durch den Reichstagsbeschluss vom 19 November 1793 bestätigt.

Die Kaiserin Katharina II, die Bitte des Kurländischen Adels in Gnaden aufnehmend, würdigte die Kompositionsakte vom 21 Februar 1793 ihrer Gewährleistung. In dem bei dieser Gelegenheit erlassenen Manifeste vom 22 Februar 1794 heisst es: «Uns herablassend hierdurch den Namen und die Verpflichtung eines Bürgen auf Uns zu nehmen, in Bezug auf die erwähnte Kompositionsakte, geloben Wir mit Unserem Kaiserlichen Worte für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, darauf zu halten dass diese Akte aufrecht gehalten werde bei voller Kraft und Wirkung und nicht zu erlauben, dass den von Uns beschlossenen Verpflichtungen zuwider gehandelt werde».

(*) Ziegenhorn, §§ 272—276.

FÜNFTES KAPITEL.

Uebersicht der politischen Begebenheiten im Stifte Pilten.

(1561—1795).

Bei dem Zerfallen der Ordens- und bischöflichen Gebiete im Jahre 1561, war das Bisthum Kurland oder Pilten in den Besitz des Herzogs Magnus von Holstein gekommen. Als der Unterwerfungsvertrag vom 28 November 1561 abgeschlossen wurde, verpflichtete sich, auf Vorstellung Kettlers, Sigismund August den Herzog Magnus zur Vereinigung des Piltenschen Stifts mit dem Kurländischen Herzogthume zu vermögen. Allein dieses Versprechen ging nicht in Erfüllung, weil Letzterer die ihm vorgelegten Bedingungen nicht annahm Wohl aber übergab er, nachdem er seine Pläne auf Livland hatte aufgeben müssen, im Jahre 1579 sich und sein Stift, in welchem er die letzten Jahre seines Lebens zubrachte, dem Schutze Stephan Bathory's (*).

Nach Magnus Tode im Jahre 1583, entspann sich zwischen Dänemark und Polen ein Streit über seine Besitzungen. Auf Grundlage des Kronenburgschen Vertrags vom 16 April 1585 verblieb Oesel bei Dänemark, während das Stift Pilten, dessen Rechte und Freiheiten namentlich in Beziehung auf Religion ausdrücklich gesichert wurden, an Polen fiel (**). Polen zahlte Dänemark deshalb 30,000 Thaler, die es von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg aufnahm, dem dafür das Stift verpfändet wurde (***). Die Pol-

(*) Ziegenhorn, 894. — Gadebusch II, 1, p. 189, 190, 217.

(**) Ziegenhorn, p. 102.—Nettelbladt. Fasciculus rerum Curlandicarum 1729.—p. 129 und folg. Transactio de Anno 1585.

(***) Ziegenhorn, p. 100 und folg.—Manifest der Ritterschaft und Landschaft des Piltenschen Kreises über die Aufkündigung des mit Polen bestehenden Lehnsverbandes vom 16/28 März 1795. Siehe Полн. Собр. Зак. № 17319. Vergleiche auch Nettelbladt: Anecdota Curlandiæ, præcipue territorii et episcopatus Piltensis 1736.

nische Regierung ertheilte nun zwar den Herzögen von Kurland das Recht der Einlösung des Pfandes; allein, anfangs wollte der Markgraf dies nicht gestatten, und als nach seinem Tode der Herzog Wilhelm dazu berechtigt wurde gegen eine der verwittweten Markgräfin zu zahlende Summe, so widersetzte sich dem der Piltensche Adel. Endlich im Jahre 1617 erklärte die Polnische Kommission den Herzog auch Piltens verlustig. Das Stift wurde nun gleichfalls durch eine Formula Regiminis in eine ordentliche Verfassung gebracht und die Rechte der Markgräfin wieder anerkannt. Der von ihr unter polnischer Bestätigung in Pilten eingesetzte Hauptmann, der Kurländische Edelmann Hermann von Maidel, kaufte ihr das Pfandrecht ab und erhielt im Jahre 1623 den Piltenschen Kreis als Starostei vom König Sigismund III von Polen. Im Jahre 1656, zur Zeit des Krieges zwischen Polen und Schweden, wo der Piltensche Adel zu einer Vereinigung mit dem Neutralität geniessenden Kurland mehr gestimmt war, lösete dessen Herzog Jacob Pilten ein. Er musste nicht nur die 30,000 Thaler an den damaligen Starosten Otto von Maidel zahlen, sondern auch noch 50,000 Thaler an die Schweden, die sich dieses Kreises als einer Polnischen Provinz gewaltsam bemächtigt hatten.

Seitdem hielt Pilten sich ganz zum Herzoge von Kurland und erfreute sich aller dem Adel des Herzogthums zustehenden Rechte und Privilegien; dennoch brachen auch hier Zwistigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel aus. Zwar wurden sie durch den Unionsvertrag von 1685 beigelegt; allein die Polnische Regierung hatte schon Mittel gefunden sich einzumischen, ja es war sogar ein Römisch-Katholischer Bischoff von Pilten ernannt worden, der dem Herzoge entgegen zu wirken suchte. Da Ferdinand von Kurland sich ganz in Danzig niedergelassen und der Adel daher nur wenig von ihm erwarten konnte, zugleich

vielleicht auch sich nach seiner unabhängigeren im Jahre 1617 erhaltenen Verfassung zurücksehnte, so fiel es der Polnischen Regierung nicht schwer Veränderungen in den Verhältnissen des Landes herbeizuführen. Im Jahre 1717 setzte sie die Einrichtungen von 1617 wieder in Kraft, entzog eigenmächtig dem Herzoge Ferdinand die ihm auf den Piltenschen Kreis zustehenden Rechte und bestimmte, dass fortan Pilten unter der unmittelbaren Oberherrlichkeit des Königs von Polen stehen solle.— Im Jahre 1727 und später 1791 versuchte die Polnische Regierung die unabhängige Existenz des Piltenschen Kreises zu vernichten und denselben unmittelbar und unbedingt mit Polen zu vereinen. Allein der Russische Hof verhinderte die Ausführung dieser Absicht und zwang Polen zur Abänderung der bezüglichen Reichstagsschlüsse.

DRITTE PERIODE.

VEREINIGUNG DES OSTSEEGEBIETS MIT RUSSLAND.

ERSTES KAPITEL.

Uebersicht der Vorgänge bei der Unterwerfung Livlands, Ehstlands und der Insel Oesel unter die Russische Herrschaft.

Es ist bekannt, wie gleich seit dem Anfange des grossen nordischen Krieges Livland und Ehstland der fortwährende Schauplatz desselben waren. Zuerst fielen die Sächsischen Truppen ins Land und suchten wiewohl vergeblich sich Riga's zu bemächtigen. Später drangen die Russen ein und eroberten im Jahre 1704 Dorpat (*), dessen Rechte und Privilegien durch die Kapitulation gewährleistet wurden. Gleich darauf erklärte der Zar durch eine besondere Urkunde (**), dass er das Land unter seinen Schutz nehme als eine Provinz seines Verbündeten, des Königs August von Polen. Nach der Erstürmung Narwa's versprach er im Vertrage von Grodno (1705) August II, Polen alle seine Eroberungen in Livland abzutreten. Zur selben Zeit bedang sich Karl XII im Vertrage zu Warschau von Stanislas Lescynsky aus, dass dieser sich nicht in seine Anordnungen für Livland mischen solle (***). Da aber August II zu Altranstädt (1706) einseitig mit den Schweden Frieden schloss, so konnte und brauchte der Zar, den Krieg für sich alleine fortführend, sich nicht weiter verpflichtet zu halten, auf die etwanigen Rechte und Ansprüche Polens Rücksicht zu nehmen.

(*) Gadebusch, III, 2, Anhang, p. 323—334.

(**) Diese Urkunde ist ausgestellt im Lager vor Narwa den 12 July 1704.

(***) Gadebusch, III, 2, Anhang, p. 394—396.

Die Russischen Truppen dehnten ihre Eroberungen bis nach Kurland aus, obwohl es ihnen nicht gelang die Schweden aus den Städten und festen Plätzen herauszudrängen. Der Sieg bei Poltawa, allen Unternehmungen und der Macht Karl XII ein Ziel setzend, hatte die rasche Einnahme des noch nicht eroberten Theils von Livland und Ehstland zur Folge. In der Gewalt der Schweden blieben nur noch Riga, Pernau und Reval, wohin ein grosser Theil der Bewohner des Landes, namentlich des örtlichen Adels, zusammen geströmt war (*). Peter der Grosse, persönlich auf dem Kriegsschauplatze erscheinend, erliess einen Aufruf (Universal) an die Einwohner Livlands, in welchem er sie zur Unterwerfung aufforderte, und ihren Evangelischen Glauben aufrecht zu erhalten versprach, so wie alle ihre alten Privilegien und Rechte (**).

Die Belagerung Riga's, die im November 1709 begonnen, zog sich trotz der in der Stadt wüthenden Pest und Hungersnoth bis in den Juli Monat des nächsten Jahres. Da liess sich der Befehlshaber der Schwedischen Garnison, General Strömberg, nach stattgehabter Berathung mit Adel und Bürgerschaft, in Verhandlungen mit dem General-Feldmarschall Scheremetjeff ein und willigte in die Übergabe der ihm anvertrauten Stadt. Zugleich sandten der in der Stadt versammelte Adel und die Bürgerschaft besondere Deputirte hinaus mit der Anzeige, dass sie Willens seien sich Russland zu unterwerfen und den Eid der Treue zu leisten, wobei sie aber Vertragsbedingungen oder, wie sie in jener Zeit genannt wurden, Akkord-Punkte vorlegten über die Rechte und Privilegien, die sie aufrecht zu erhalten baten. Die Verhandlungen dauerten bis zum 4 Juli und endigten mit der zwischen

(*) Gadebusch, III, 2. Anhang, §§ 100—174.

(**) Gadebusch, III, 2. Anhang, p. 466, 467. Im November 1709 erliess Scheremetjeff im Lager vor Riga eine Bekanntmachung, in welcher er sagt, dass der Zar der Livländischen und Ehstländischen Ritterschaft versprochen habe, sie von der Schwedischen Dienstbarkeit zu befreien, und ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten wieder herzustellen.

dem General-Feldmarschal Scheremetjeff und der Garnison geschlossenen Kapitulation (*). Zugleich wurden von Scheremetjeff vorläufige Antworten und Resolutionen auf die von den Deputirten des Adels und der Bürgerschaft vorgelegten Akkordpunkte ertheilt; andere Punkte aber, deren Entscheidung seine Gewalt überstieg, wurden der Allerhöchsten Einsicht vorbehalten (**). Darauf leisteten am 12 Juli Adel und Bürgerschaft der Russischen Herrschaft den Eid der Treue. Peter der Grosse seinerseits ertheilte ihnen am 30 September 1710 Gnaden-Urkunden, in welchen er, die von Scheremetjeff ertheilten Antworten und Resolutionen bekräftigend, im Allgemeinen alle Rechte und Privilegien wie der Livländischen Ritterschaft, so auch der Stadt Riga bestätigte (***). Durch andere Urkunden vom 12 October 1710 entschied Peter der Grosse auch die Punkte, welche beim Abschluss der Capitulation seinem Gutdünken vorbehalten worden waren (****). Nach Riga ergab sich Pernau (12 August 1710), bei welcher Gelegenheit der Schwedische Kommandant Schweigel, die Bürgerschaft und der in der Stadt zusammengeströmte Adel, mit dem Russischen General Bauer eine Kapitulation schlossen, aus welcher viele Punkte nach Inhalt der auf die Rigasche Kapitulation ertheilten Resolution bestätigt wurden (*****).

Das Schicksal Ehstlands war dem Livlands ähnlich. Zuerst erliess Peter der Grosse am 16 August 1710 gleichfalls einen Aufruf (Universal) an die Einwohner des ganzen Fürstenthums und insbesondere der Stadt Reval, in welchem er sie bei der Evangelischen Lehre

(*) 1710 den 4 Juli (2277).
(**) 1710 den 4 Juli (2278 und 2279).
(***) 1710 den 30 September (2301 und 2302).
(****) 1710 den 12 October (2303 und 2304).
(*****) 1710 den 12 August (2296).

und ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten versprach (*). Da aber dieser Aufruf ohne Erfolg blieb, so begann die Belagerung der Stadt, die sich am 29 September ergab auf eine Kapitulation, die zwischen dem General-Lieutenant Bauer und der Schwedischen Garnison geschlossen wurde. Auch in dieser wurden viele Punkte nach Inhalt der Antworten auf die Rigasche und Pernausche Kapitulation bewilligt (**). Zugleich wurden auf die von der Ehstländischen Ritterschaft und der Bürgerschaft Revals vorgelegten Punkte vorläufige Antworten und Resolutionen ertheilt (***), einige derselben aber der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, mit dem Versprechen, dass alle Artikel der Rigaschen und Pernauschen Kapitulation, welche dem Ehstländischen Adel zum Vortheil gereichen könnten, auch für ihn gleiche Geltung haben sollten (****). Peter der Grosse ertheilte der Ritterschaft am 1 März 1712, der Bürgerschaft am 13 März desselben Jahres, nachdem sie den Huldigungseid geleistet hatten, förmliche Bestätigungs-Urkunden (*****). Zehn Jahre nachdem Liv- und Ehstland sich Russland unterworfen hatten, ward der Nystädtische Friedensvertrag geschlossen, durch welchen Schweden an Russland alle seine Rechte auf Livland, Ehstland und die Insel Oesel abtrat, mit der Bedingung, dass Russland den Einwohnern freies Bekenntniss der Evangelischen Religion und die Privilegien, Rechte und Gewohnheiten erhalten solle, die sie unter der Schwedischen Herrschaft gehabt (******).

(*) 1710 den 16 August (2287).
(**) 1710 den 29 September (2297).
(***) 1710 den 29 September (2298 und 2299).
(****) 1710 den 29 September (2299) Punkt 40.
(*****) 1712 den 1 März (2495) und 13 März (2501).
(******) 1721 den 30 August (2819).

ZWEITES KAPITEL.

Angabe des Inhalts der bei der Unterwerfung Livlands, Ehstlands und der Insel Oesel unter Russlands Botmässigkeit ausgestellten Aktenstücke.

Die Unterwerfung Livlands und Ehstlands unter die Botmässigkeit Russlands geschah, in Uebereinstimmung mit den von der Russischen Regierung erlassenen Universalen, vermöge der Kapitulationen und Akkords- oder Vertrags-Punkte, die mit der Ritterschaft des Landes und den Deputirten der Städte abgeschlossen wurden. Diese Aktenstücke umfassen die allgemeinen Grundlagen der in den Gouvernements Livland und Ehstland geltenden partikulairen Rechtsbestimmungen und verdienen wegen ihrer Wichtigkeit eine detaillirte Uebersicht.

I. Universale und Kapitulationen.

In dem Universale oder Aufrufe an die Bewohner Ehstland's (*) ist gesagt, dass der Monarch «nicht alleine ohne einige Innovation die im ganzen Lande und Städten bisherzu übliche Evangelische Religion, alle ihre alten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Immunitäten, welche unter der Schwedischen Regierung zeithero weltkundig violiret worden, nach ihrem wahren Sinn und Verstand heilig zu conserviren und zu halten gesinnet sey, sondern auch gelobe dieselbigen mit noch am-

(*) Dasselbe ist abgedruckt in der Полное Собраніе Законовъ T. I [N° 2287]; das andere von Kaiser Peter I an die Bewohner Livlands erlassene Universal ist nicht auf uns gekommen. Im Archive der Livländischen Ritterschaft wird die Abschrift eines vom General-Feldmarschall Grafen Scheremetjeff ergangenen Aufrufs bewahrt, als Antwort auf die Einwendungen des Schwedischen Gouverneurs Strömberg gegen das Universal Peter des Grossen.

pleren und herrlicheren nach Gelegenheit zu vermehren.»

Kapitulationen sind geschlossen worden mit den Städten Riga (*), Pernau (**) und Reval (***), als mit von den Schweden besetzten Festungen betrachtet. Daher hatten nicht alle Punkte dieser Kapitulationen die Bestätigung der Rechte der Einwohner zum Gegenstande; vielmehr bezog sich der grössere Theil derselben auf die Bedingungen der Festungsübergabe, auf die Erlaubniss die Stadt zu verlassen, aus dem Lande zu ziehen, und dem ähnliche temporaire Bestimmungen.

In der Kapitulation der Stadt Riga erwähnen nur vierzehn Punkte der Sicherung von Standesrechten. Aus diesen bekräftigen vier Punkte (33, 36, 39 und 53) dem Adel seine alten Rechte, Landgüter, Gerichte, die freie Ausübung der Lutherischen Religion, die Erhaltung Deutscher Gewohnheiten und Sprache in den Gerichten und Kanzelleien, und sichern den Pfand-und Arrendebesitz. In zehn Punkten (45, 46, 48, 50, 52—57) ist den Bürgern freie Ausübung der Religion versprochen, die Bestätigung der alten Privilegien, Gerichte, des Magistrats, die Sicherheit des Handels, der Stadteinkünfte u. s. f.

Die Kapitulation der Stadt Pernau enthält siebzehn Punkte, welche die Rechte und Immunitäten der Einwohner betreffen. Neun derselben (18—26) sichern das Augsburgische Glaubensbekenntniss, bestätigen die Rechte des Adels und der Landschaft, sichern das Gerichtsverfahren, befreien die adlichen Häuser in den

(*) 1710 den 4 Juli (2277) in 65 Punkten.

(**) 1710 den 12 August (2286) in 41 Punkten.

(***) 1710 den 20 September (2297) in 31 Punkten. Die Kapitulation der Stadt Dorpat ist nicht in der Полное Собрание Законовъ abgedruckt und findet sich auch nicht in der im Archive der 2-ten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei befindlichen Sammlung der Privilegien und Aktenstücke.

Städten von Einquartierung, Fuhren u. s. w. Acht Punkte (27—34) haben zum Gegenstande die Bestätigung der Rechte der Bürger.

Die Kapitulation der Stadt Reval enthält dreizehn auf die Sicherung der Rechte und Privilegien bezügliche Punkte, ohne dabei getrennt von den Rechten des Adels oder der Stadt zu sprechen. In neun von diesen Punkten (12—20) wird die freie Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses gesichert, so wie die Erhaltung der Kirchenverfassung, des Eigenthums der Kirchen und der Prediger. Zufolge der vier übrigen Punkte, werden die Kriegs-und Civil-Beamten, die in der Stadt Häuser besitzen, von Einquartierung, Wache und Schiessstellung befreit u. s. w. (P. 21); die Obligationen, Pfandverschreibungen, Immissionen u. s. w. bei voller Kraft erhalten (P. 22); Rechte und Privilegien der Dombürger bestätigt (P. 24) und wird endlich versprochen, als Gouverneur in Ehstland einen die Deutsche Sprache verstehenden Beamten anzustellen und die Deutsche Kanzellei zu bewahren (P. 26).

II. Akkordpunkte und Vertragsartikel.

Hierher gehören folgende Aktenstücke:

1) Die Akkordpunkte, geschlossen zwischen der Ritterschaft (*) und Landschaft des Fürstenthums Livland und dem General-Feldmarschall Grafen Scheremetjeff am 4 Juli 1710 (2279); sie enthalten 30 Artikel und

(*) In dem Russischen Texte der Akkordpunkte werden ohne genauere Unterscheidung die Worte: Ritterschaft (рыцарство), Adel (дворянство, шляхетство), Landschaft (земство), Landesbewohner (земские жители) gebraucht. In gegenwärtiger Uebersicht haben wir uns bemüht die Bedeutung dieser Worte in Uebereinstimmung mit dem Deutschen Texte zu bringen, wo der Russische zweifelhaft erscheint. Uebrigens sind in allen unseren Auszügen nach Möglichkeit die eigenen Ausdrücke der Akkordpunkte selbst beibehalten worden.

überdies in dem sogenannten Additamente noch 3 Artikel.

2) Die Entscheidung Kaiser Peter I auf die dem Gutdünken Seiner Majestät vorbehaltenen Artikel des Adels und der Bewohner Livlands bei ihrer Unterwerfung an das Russische Reich vom 12 Oktober 1710 (2304).

3) Die Vertragsartikel vorgelegt von den Deputirten der Stadt Riga am 4 Juli 1710 (2278), in 22 Artikeln.

4) Entscheidung Kaiser Peter I auf die dem Willen Seiner Majestät bei der Übergabe der Stadt Riga vorbehaltenen Punkte, vom 12 Oktober 1710 (2303).

5) Die Vertragsartikel zwischen der Ritterschaft und Landschaft des Herzogthums Ehstland und dem General-Lieutenant Bauer, vom 29 September 1710 (2299) in 41 Artikeln.

6) Der Vertrag, abgeschlossen von den Deputirten der Stadt Reval mit dem General-Lieutenant Bauer, vom 29 September 1710 (2298); in 33 Artikeln.

Diese Aktenstücke, obwohl in vielen Artikeln einander vollkommen ähnlich, sind indessen in anderen wiederum verschieden. Jede Provinz, jede Stadt erhielten abgesondert ihre Vertragsartikel, und berufen sich nie offiziell auf die Punkte aus denen einer anderen Provinz oder Stadt, wenn diese Punkte nicht ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt sind. Dazu kommt, dass obwohl auf gleiche Weise die früheren Rechte wie Livlands so auch Ehstlands bestätigt werden, die Rechte dieser beiden Provinzen nicht dieselben waren. Die Geschicke Ehstlands, wie schon aus dieser kurzen historischen Übersicht hervorgeht, unterscheiden sich vom ersten Anfange seiner politischen Existenz an von denen der übrigen Theile Livlands. Ehst-

land erhielt seine erste Einrichtung, seine Privilegien und Gesetze von den Königen von Dänemark; der Einfluss der Kaiser und Päbste war hier weniger gross, die Herrschaft Schwedens aber weniger drückend, als in Livland, und endlich hatte es nie unter Polnischer Verwaltung gestanden. Daher ist bei der Übersicht der oben angeführten Akte unumgänglich, dieselben abgesondert für jede Provinz und jede Stadt zu betrachten. Einige der in diesen Aktenstücken enthaltenen Punkte sind dauernden Inhalts: diese bilden noch jetzt die Grundlage der Privilegien des Ostseegebiets; andere sind temporair oder zufällig: sie bezogen sich auf Verzeihung von Verbrechen, die gegen die Russische Regierung zur Zeit des Krieges begangen worden, auf Sicherstellung der Rechte der das Land Verlassenden, auf Bestätigung der damaligen Pfand-und Arrende-Inhaber in ihrem Besitz, auf die Zurückstellung der Gefangenen u. s. w. Die Punkte der zweiten Gattung gehören nicht in die gegenwärtige Übersicht.

A. Akkordpunkte, geschlossen zwischen der Livländischen Ritterschaft und dem Feldmarschall Scheremetjeff.

1) Bewahrung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses.

Sowohl auf dem Lande als in den Städten soll der Evangelische Glaube nach den Vorschriften der Augsburgischen Konfession aufrecht erhalten werden. Die Konsistorien, Kirchen und Schulen sollen in den Kreisen und in den Städten nach dem Alten verbleiben, mit Bestimmung der Unterhaltung derselben aus den Kroneinkünften; die Pastore sollen auf Vorstellung der Eingepfarrten angestellt werden (P. 1—3).

2) Rechte der Ritter-und Landschaft.

a) In Beziehung auf die korporative Verfassung.

Der frühere Provinzialstaat (*), soll hergestellt und die Ritterschaft bei ihren früheren Rechten bewahrt werden (P. 5). In allen Distrikten sollen die unteren und oberen Gerichtsinstanzen beibehalten, in denselben aber Personen aus dem Adel des Landes oder sonstige dazu geschickte Eingeborene Deutsher Nation angestellt werden, mit aus den öffentlichen Einkünften bestimmtem Gehalte (P. 6). In den Gerichten sollen die Sachen abgeurtheilt werden nach den Livländischen Privilegien, nach alten Gewohnheiten und nach den alten Livländischen Ritterrechten, wo aber diese defiziren möchten, nach den gemeinen Deutschen Rechten, so lange als nicht ein vollständiges Landrecht zusammengestellt und bekannt gemacht sein wird (P. 10).

b) In Beziehung auf den Dienst.

Der Adel und die Landeseingeborenen sollen ein Vorzugsrecht haben bei der Anstellung zu allen Civil- und Kriegsämtern (P. 11).

c) In Beziehung auf Gerichtswesen und Kriminalsachen.

In Kriminalsachen soll der Adel nur der Jurisdiktion der Krone unterliegen (P. 7). Die Bestrafung der Verbrechen gegen die Regierung und die Staatseinrichtungen soll nicht auf Andere, desto weniger auf die ganze Korporation ausgedehnt werden (P. 8).

d) In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

Auf die adligen Besitzungen sollen, ausser den bestehenden, keine Abgaben gelegt werden (P. 18). Edelleute, die in den Städten Häuser besitzen, sollen

(*) Unter Bezeichnung Provinzialstaat werden die ritterschaftlichen Landesämter verstanden, wie Landräthe, Landmarschall, die Gerichte und anderen ritterschaftlichen Einrichtungen des Landes.

aller adligen Vorrechte geniessen und frei von allen persönlichen städtischen Lasten sein (P. 26).

e) In Beziehung auf Vermögen.

«Adlige Güter sollen ins Künftige Niemanden als Nobilibus Livonis zu kaufen frei stehen, diese auch solche vorhin dem zugegen verkaufte Güter zu reluiren befugt sein» (P. 19) (*).

Es wird das unantastbare Eigenthum sicher gestellt an den gesetzlich von Privatpersonen und von der Krone sey es durch Kauf oder Pfand erworbenen Gütern, so lange diese nicht ausgelöset worden (P. 12, 14). Die Arrendirung der Staatsgüter wird der Ritterschaft vorbehalten (P. 17) (**).

B. Punkte, entschieden durch den Kaiser Peter I am 12 October 1710 (2304).

1) Auf die allgemeine Bitte um Bestätigung für die Ritter-und Landschaft der Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten, Eigenthumsrechte und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen, insbesondere aber des Privilegiums Sigismund Augusts vom Jahre 1561, erfolgte diese Entscheidung: «Seine Majestät ertheilt hierdurch seine huldreichste Bestätigung alles dessen, was von dem General-Feldmarschall Grafen Scheremetjeff dem Adel und den Landesbewohnern namentlich zugestanden worden, und spricht eine gleiche Huld auch in Beziehung auf ihre übrigen unter-

(*) Auf diesen buchstäblich ausgeschriebenen 19-ten Punkt begründet der Livländische Adel sein ausschliessliches Recht auf Eigenthum an unbeweglichem Vermögen.

(**) Im 17-ten Punkte bittet die Ritterschaft um einen Vorzug bei Nutzniessung und Arrende der Krongüter, besonders aber vor den Rigaschen Bürgern; die Resolution ist aber nur mit den im Texte angeführten Worten gegeben. In der Folge jedoch in der Entscheidung auf das Memorial vom 1 März 1712 ist das Wort «vorzugsweise» hinzugefügt.

thänigsten Bitten aus. Namentlich aber auf die vorgelegten Punkte und die allgemeine Bitte der Ritterschaft und der Landesbewohner werden dieselben Seiner Kaiserlichen Majestät allerhuldreichste General-Konfirmation aller Privilegien, Rechte und Freiheiten dieser Ritterschaft erhalten.

2) Bei der Universität in Livland (damals in Pernau) wurde entschieden geschickte Professoren Lutherischen Glaubens zu halten, jedoch auch einen Professor der Slavonischen Sprache anzustellen (P. 4).

3) Die Verfassung der Landesämter wurde bestätigt; die Entscheidung über den Gehalt und Rang der Landräthe aber aufgeschoben (P. 5) (*).

4) Die Zusammenstellung eines neuen Landrechts wird zugestanden (P. 10).

5) Die früher den Klöstern abgenommenen und zu weltlichen Zwecken verwandten Güter, eben so die gekauften oder gepfändeten Krongüter, werden im Besitz der Käufer oder Pfandhalter gelassen, so lange sie nicht ausgelöst werden (P. 13 und 14).

6) Auf die Bitte, dass auf die adligen Güter keine anderen Lasten, als die seit Alters bestehenden, gelegt werden mögen, erfolgte die Entscheidung: «dass in Friedenszeiten die adligen Güter nicht mit andern Auflagen belastet werden sollen, ausser denen, welche unter der Schwedischen Regierung bestanden; dass aber zur Kriegszeit die getreue Ritterschaft sich nicht entziehen werde auf ihren Gütern Truppen ins Quartier zu nehmen und denselben den nöthigen Unterhalt zu geben» (P. 13).

(*) Sie erfolgte in der Entscheidung auf das Memorial.

C. Punkte für die Stadt Riga, bestätigt vom Feldmarschall Scheremetjeff am 4 Juli 1710 (2278).

1) Freie Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses.

Das Augsburgische Bekenntniss soll unverändert in allen der Stadt gehörigen bürgerlichen und geistlichen Kreisen aufrecht erhalten, die zur Polnischen Zeit bestandenen inappellablen Konsistorien wieder hergestellt werden, und dem Magistrate die Wahl und Anstellung der Pastoren und der beim Gymnasium, den lateinischen und deutschen Schulen Dienenden vorbehalten bleiben.

2) Allgemeine Bestätigung der Privilegien.

Der Stadt sollen erhalten werden die ihr gehörenden Ländereien, Einkünfte, Vorzüge, Privilegien, richterliche Gewalt, Gewohnheiten, Freiheiten auf dem Wasser und zu Lande, wie solche von Alters her von Ordensmeistern, Polnischen und Schwedischen Königen überkommen, sowohl im Allgemeinen, wie im Besonderen (P. 2).—Die städtischen Privilegien sollen nicht anders als mit Theilnahme des Magistrats ausgedehnt werden bei einer neuen Anordnung, damit dieselbe die Kraft eines Privilegiums erhalte (P. 17).

3) Korporative Rechte.

a) Städtische Einrichtungen.

Der Magistrat und die Richter sowohl in Polizei- als Rechtssachen sollen mit den zu ihnen gehörenden Beamten bei ihren Aemtern, Privilegien, Rechten und den Gehalten aus den Stadteinkünften erhalten werden (P. 4). Der Magistrat und die Stadt Riga sollen bei ihren alten Würden, Immunitäten, Gerichtsbarkeiten und namentlich bei dem Burggräflichen Rechte belassen werden, so wie der Magistrat insbesondere bei

der Macht alle geistlichen und weltlichen Beamten zu wählen und einzusetzen (P. 9). — Es sollen weder in der Stadt, noch in ihrem Gebiete Richter oder Rechte ausser den bis zu dieser Zeit bestandenen eingeführt und angeordnet werden, auch soll weder in der Kanzellei, noch in der Korrespondenz eine andere Sprache als die Deutsche gebraucht werden (P. 10). — Die grosse und die kleine Gilde, die Kompagnien, Aemter sollen aufrecht erhalten, und die geistlichen wie weltlichen Anstalten in der Stadt und ausserhalb bei ihrer jetzigen Einrichtung, bei ihren Einkünften, unter der bis zu dieser Zeit stattgehabten städtischen Verfassung belassen werden (P. 5).—Es soll nicht gestattet werden, zur Beeinträchtigung der bestehenden Aemter weder in der Stadt, noch in ihrem Gebiete neue einzurichten (P. 7).

b) Besitzungen der städtischen Korporation.

Der Stadt sollen zu vollem Eigenthum wie ihr altes Patrimonialgebiet, so auch die ihr später verliehenen Güter mit den dazu gehörigen Ländereien, Einkünften, Rechten und Allem was sonst dazu gehört, erhalten bleiben (P. 3 und 14).

4) Rechte der städtischen Korporation, jeder einzelnen Person zustehend.

Dass alle städtischen Aemter, Kollegien, Zünfte und Kompagnien, gleich wie alle Bürger und Einwohner, adlig und nicht adlig, wie solches von Alters hergebracht, bei ihren Landgütern, Privilegien, Rechten, Schragen, Verrichtungen und Besitz in der Stadt, wie ausserhalb und in den Kreisen, verbleiben sollen.

5) In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

Auf die Bitte der Stadt, sie mit keinen Einquartierungen (ausser den Kasernen), Kontributionen und

anderen Auflagen zu beschweren, erfolgte die Resolution: «mit ungewöhnlichen Auflagen oder ausserordentlichen Kontributionen wird Niemand belastet werden» (P. 16).

D. Punkte für die Stadt Riga entschieden durch Kaiser Peter I, am 12 Oktober 1710 (2305).

Die Stadt bat um Schutz des Handels, um Erhaltung der früheren groben Münze, um Nichterhöhung der Zollabgaben und Auflagen, um Entscheidung für den freien Handel mit Masten und Russischem Holze, insbesondere aber um Belassung bei dem alten Stapelrecht. Der Kaiser befahl dies Alles für's Erste auszusetzen bis zu einer ruhigen Zeit und bis zu weiterer Untersuchung und Sammlung vollständiger Auskunft.

E. Akkordpunkte der Ehstländischen Ritterschaft, vom 29 September 1710 (2299) (*).

1) Aufrechterhaltung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses.

Das Augsburgische Glaubensbekenntniss soll in seiner ganzen Reinheit aufrecht erhalten, bei den Schulen nur Personen dieses Bekenntnisses angestellt, die Prediger nach dem Alten gewählt, und über sie ein Bischoff aus der Mitte der Land - und Stadtgeistlichkeit eingesetzt werden (P. 1). Die Kathedral-Kirche auf dem Dome, von Alters her der Ritterschaft gehörend, soll ihr gelassen werden, ein anderer Gottesdienst als ein Deutscher in derselben nicht statt haben (P. 33).

(*) Hier sind im Auszuge angegeben die im Hauptquartiere in der Nähe von Reval aufgesetzten Vertragsartikel zwischen der Ritter-und Landschaft des Herzogthums Ehstland und dem Russischen General-Lieutenant Bauer. Besondere Entscheidungen Peter des Grossen finden sich weder in der Полное Собрание Законовъ, noch in der handschriftlichen Sammlung der Privilegien des Ehstländischen Adels, welche der 2-ten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Majestat zugekommen. Die Stadt Narwa, damals zu Ehstland gehörend, geniesst der in diesen Punkten der Provinz vorbehaltenen Rechte (P. 37).

2) Allgemeine Bestätigung der Privilegien und Rechte.

Alle Privilegien, Donationen, Statuten, Freiheiten und Gewohnheiten, welche dem Lande und insbesondere dem Adel von den Dänischen Königen, den Hochmeistern und Meistern verliehen worden, sollen von Wort zu Wort und ohne allen Eindrang bekräftigt und erhalten werden (P. 2 und 38). Alles was in der Rigaschen und Pernauschen Kapitulation festgestellt worden und was dieser Ritterschaft und Adel sammt Landesbediente und Eingesessenen auf irgend welche Weise zum Vortheil dienen kann, soll als hier ausdrücklich eingeschlossen angenommen werden (P. 40).

3) Korporative Rechte der Ritterschaft.

a) In Beziehung auf den Landesstaat.

Die zwölf Landräthe und der Landmarschall sollen ihre vorige Würde, Dignität und Rang, die der Rathstuhl von den Königen in Dänemark und Hoch-und Ordensmeistern gehabt, wieder einnehmen und ihren Rang beibehalten (P. 5).

b) In Beziehung auf den Landtag.

«Es hat auch eine edle Ritterschaft von Königlichen Dänischen, wie auch Heermeister und Königlichen Schwedischen Regierung her die Freiheit gehabt und behalten Landtage und Versammlungen mit Vorbewusst der hohen Landesobrigkeit zu halten, wenn sie ihre Angelegenheiten abzuhandeln gehabt, auch wann die hohe Obrigkeit etwas denen Landesständen anzusinnen gehabt. So ist selbige Proposition von dem Herrn General - Gouverneuren, nach vorhero ausgeschriebenem Landtage, denen Land-Räthen, Landmarschall und sämtlichen Ritterschaft übergeben, darüber deliberirt und der erfolgte Schluss dem Herrn General-Gouverneu-

ten dieses Herzogthums und so weiter der höchsten Obrigkeit, im Fall etwas Wichtiges obhanden gewesen, zur ferneren Resolution übergeben; wobei E. E. Ritterschaft Selbiges zu conserviren und als ein prinzipal Stück Ihrer Privilegien beizubehalten unterthänig bittet». In der Antwort Bauer's ist gesagt: «Wird in allen Stücken placidirt» (P. 8) (*).

4) Landesverfassung in Beziehung auf Polizei- und Gerichtswesen.

Der General-Gouverneur soll aus den Evangelischen Glauben bekennenden Deutschen angestellt werden (P. 6). Die Landespolizei und Gerichtsverfassung sollen bei früherer Einrichtung und Würde belassen werden, wie sie von Alters her und von den Ordens-Meistern her bestanden haben (P. 4). Im Oberlandgerichte soll der General-Gouverneur den Vorsitz haben, und in seiner Abwesenheit der älteste Landrath, die Verhandlung in Deutscher Sprache geführt werden (P. 6). Zum Unterhalte des Gerichts und der Landräthe sollen die früher dazu bestimmten Landgüter ihnen verbleiben (P. 7).

Auf die Bitte das Burggericht dahin abzuändern, dass kein Edelmann demselben unterworfen sey, erfolgte die Resolution: «bleibt bei der früheren Verfassung bis zur Entscheidung des Kaisers» (P. 22). Die Richter sollen wegen ihrer Urtheile nicht verklagt und einer Verantwortung unterzogen (P. 29), in den oberen wie den niederen Gerichten keine andere Richter als die bestehenden angeordnet und keine andere Sprache als die Deutsche eingeführt werden (P. 31).

(*) Wegen der Wichtigkeit dieses Punkts wird er mit den Worten des Originals angeführt.

5) Rechte der Ritter-und Landschaft, insbesondere jeder einzelnen Person zustehend.

a) In Beziehung auf das peinliche Gericht.

Die Bewohner sollen Land - Stadt- und Hausfrieden geniessen, die Schuldigen abgeurtheilt und bestraft werden nach den bestehenden Gesetzen, ohne Nachtheil für einen Andern, um so weniger für die Korporation (P. 30). Für Verrath soll nach den Landesrechten in dem Gerichte, dem der Verbrecher unterworfen ist, geurtheilt und die Strafe auf ihn persönlich fallen, ohne seine Familie oder sein Vermögen zu berühren, welches an seine nächsten Verwandten fällt (P. 13).

b) In Beziehung auf Vermögen und Verpflichtungen.

Den Gutsbesitzern und wirklichen Eigenthümern sollen die ihnen im Laufe der Zeit von der Schwedischen Regierung verliehenen Güter zum vollen Eigenthum gelassen und zurückgegeben werden, wie sie dieselben von Anfang laut Privilegien, Donationen, Pfandbriefen besessen, das etwa Verlorene aber ersetzt werden (P. 3). Die Krongüter sollen Personen aus dem örtlichen Adel zu billiger und gewöhnlicher Arende gegeben werden (P. 19).

c) Rechte in Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

Die der Ritter- und Landschaft, so wie den Landesbedienten gehörenden Häuser und Plätze auf dem Dome und in der Stadt, innerhalb und ausserhalb derselben, sollen nicht mit Einquartierungen, Kontributionen, Arbeitstagen, Fuhren u. s. w. beschwert werden (P. 11 und 8). Auf die Bitte die Steuer für Stempelpapier abzuschaffen, erfolgte die Resolution: «wird aufgeschoben bis zur Entscheidung Seiner Kaiserlichen Majestät» (P. 31).

F. Akkordpunkte der Stadt Reval, vom 29 September 1710 (2298).

1) Aufrechthaltung des Augsburgischen Glaubensbekentnisses.

Der Gottesdienst Evangelischen Glaubens nach der Augsburgischen Konfession soll in allen städtischen Kirchen unverbrüchlich aufrecht erhalten werden (P. 2). Aus den städtischen Kirchen sollen weder Schmuck noch sonstiges Eigenthum genommen, die Pastore, Professoren und Lehrer ihrer Gehalte und Einkünfte nicht beraubt, dieselben auch nicht wider ihren Willen zurückgehalten werden (P. 3 u. 5). Es wird der Stadt zugestanden das Episkopalrecht nach früherer Gewohnheit auszuüben (P. 4).

2) Allgemeine Bestätigung der Privilegien.

Alle der Stadt und deren Bewohnern von den Dänischen Königen, Hochmeistern, Meistern, Schwedischen Königen verliehenen Privilegien, Pakte, Freiheiten, Gewohnheiten, Königliche Resolutionen (*) sollen im Allgemeinen wie im Besonsonderen bestätigt und für immer nach ihrem Wortverstande und ohne alle Auslegung aufrecht erhalten werden (P. 1 und 38). Wenn die Stadt Riga oder Pernau irgend welche andere Vortheile für sich ausbedungen, so sollen dieselben gleichfalls der Stadt Reval gerade so vorbehalten sein, als ob sie hier absichtlich abgemacht seien (P. 31).

3) Rechte der städtischen Korporation.

«Die freie Rathswahl und Besetzung aller Aemter nach dem Alten und die vorigen Rathsrange», die städ-

(*) Es versteht sich, dass bloss diejenigen Königlichen Resolutionen als Privilegien angesehen werden, welche bei dem Eintritte in die Unterthanschaft oder bei Verleihung besonderer Vorrechte an irgend einen Stand ertheilt wurden. Die übrigen Befehle, Verordnungen, Gesetze, die von Zeit zu Zeit gegeben wurden (von denen eine grosse Menge für diese Provinzen von der Schwedischen Regierung erfolgten) sind keine Privilegien.

tischen Gilden, wie die grosse Kaufmannsgilde mit ihren privilegirten Schragen, so auch die Schwarzenhäupter und die (kleine) Gilde des heiligen Kanut, sollen aufrecht erhalten werden (P. 9).

4) Städtische Einkünfte und Besitzungen.

Der Stadt sollen alle ihre Güter erhalten, die abgenommenen zurück gegeben und ihr alle Einkünfte bestätigt werden, wie aus dem Hafen-Zoll, die Accise ohne Rekognition, die Wagegelder, das halbe Procent von allen eingeführten und ausgeführten Waaren u. s. w. (P. 9). Die Hospitale und Armen-, so wie die Stadtgüter sollen von Lehnspflicht und Rossdienst befreit sein (P. 9).

5) Bürgerliche Gesetze und Gerichtsverfassung.

Auf die Bitte der Stadt das gemeine Kaiserliche Recht (*) und das Statut der Stadt Lübeck zu erhalten, erfolgte die Resolution «Dieser Punkt wird bis zu Ihrer Grosszarischen Majestät fernerer Allergnädigsten Disposition anheim gestellt» (P. 6) (**).

Auf die Bitte in der Stadt einen die Deutsche Sprache verstehenden Gouverneur anzustellen, alle Befehle in Deutscher Sprache auszufertigen, in den Kanzelleien und Gerichten keine andere als die Deutsche Sprache zu gebrauchen,—erfolgte die Resolution: «der General «Bauer hofft, dass Seine Kaiserliche Majestät dieses «Alles zugestehen wird (P. 25)».

Auf die Bitte in Esthland ein besonderes Tribunal zu errichten, von welchem keine weitere Appellation statt

---

(*) Dieses Kaiserliche Recht ist wohl das, was jetzt als «gemeines Recht» bezeichnet wird.

(**) Es ist unbekannt ob dieser Punkt vom Kaiser bestätigt worden. Indessen gebraucht die Stadt Reval bis jetzt das sogenannte «gemeine Recht» und die Lübischen Statuten, sich auf diesen Punkt beziehend. Übrigens kann dieser Gebrauch auch durch die allgemeine Bestätigung aller Rechte und Gewohnheiten begründet werden.

zu finden habe, erfolgte die Resolution: «Weil dieser «Punkt der Billigkeit gemäss, als werden auch Ihre «Grosszarische Majestät darein consentiren» (P. 7)(*).

6) Rechte der Stadtkorporation einer jeden einzelnen Person im Besonderen zukommend.

a) In Beziehung auf Gerichtswesen und peinliches Recht.

Die des Verraths Schuldigen sollen abgeurtheilt und bestraft werden nach den hergebrachten städtischen Rechten, ohne nicht an dem Verbrechen Theil habende Personen in Verantwortung zu bringen (P. 8).

b) In Beziehung auf den Dienst.

Die Civilämter in der Stadt: beim Zoll, beim Posthause und andere, sollen an die städtischen Bürger und Einwohner verliehen werden.

c) In Beziehung auf Auflagen und Obliegenheiten.

Die Stadt soll nicht mit Einquartierungen belästigt werden (P. 14). Auf die Bitte die Stadt von der Steuer für Stempelpapier zu befreien, erfolgte die Resolution: «Wird seiner Grosszarischen Majestät Gnade anheimgestellt» (P. 25).

d) In Beziehung auf Vermögen und Verpflichtungen.

Die städtischen Einwohner und Bürger, welche in den Kreisen Landgüter nach Erbrecht besitzen oder als Pfand, oder aber Immission in solchen haben, sollen derselben nach gleichem Rechte mit den Edelleuten geniessen. Wenn auch Jemand von Adel, seine Eltern oder Vorfahren, Schuldner geworden und die Schulden nicht bezahlt, weil ihre Güter von der Krone eingezogen wurden, so sollen die ihre Güter zurück erhaltenden Schuldner verpflichtet sein diese Schulden ohne alle Einrede der Verjährung zu bezahlen (P. 18). Es soll keinem verboten sein, nach Bezahlung der der Stadt gebührenden Abzugsgelder, mit seinem Vermögen auf immer an einen andern Ort zu ziehen (P. 20 und 21).

(*) Indessen ist in Esthland nie ein Oberstes Tribunal eingerichtet worden.

139737A

e) In Beziehung auf den Handel.

Es soll der Stadt die Freiheit der Seefahrt und des Handels bestätigt sein (P. 22 und 23). Es soll eine Post eingerichtet, Niemandem die freie Fahrt in eigenen Geschäften von einem Orte zum andern verwehrt, den Bürgern kein Hinderniss gesetzt werden des Handels wegen in die anderen Länder der Zarischen Majestät zu reisen, Waaren ein-und auszuführen mit Bezahlung der gewöhnlichen Steuer (P. 16). Es soll Keinem, der nicht in die Bürgerschaft eingeschrieben oder in eine städtische Korporation getreten, gestattet werden in der Stadt Waaren oder Fabrikate zu verkaufen (P. 29).

DRITTES KAPITEL.

Bestätigung der Akte über die Vereinigung Livlands, Esthlands und der Insel Oesel mit Russland.

Die Aktenstücke über die Vereinigung Livlands, Esthlands und der Insel Oesel mit Russland sind bestätigt durch: I) die Gnadenurkunden Peter des Grossen, II) den Frieden von Nystadt, III) die Gnadenurkunden der Nachfolger Peter des Grossen, ertheilt bei ihrer Thronbesteigung.

I. Die Gnadenurkunden Peter des Grossen.

Beim Eintritt der Bewohner des Ostseegebiets in die Russische Botmässigkeit, ertheilte Peter der Grosse besondere Urkunden: 1) der Livländischen Ritterschaft; 2) der Stadt Riga; 3) der Esthländischen Ritterschaft; 4) der Stadt Reval.

In der der Livländischen Ritterschaft am 30 September 1710 (2301) ertheilten Gnadenurkunde, welche allen später ausgestellten zur Grundlage diente, ist ausgesprochen: «Hierdurch Unseren getreuen Ritter - und Landschaft und ihren Nachkommen alle ihre vorhin

wohlerworbene und zu uns gebrachte Privilegien, insonderheit aber das Privilegium Sigismundi Augusti datirt zu Wilna im Jahre 1561, Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Gerechtigkeiten, Freiheiten (so weit sie auf jetzige Herrschaft und zu Zeiten sich appliciren lassen), rechtmässige Possessiones und Eigenthümer, welche sie sowohl in wirklichen Besitz haben und geniessen, als zu welchen sie von ihren Vorfahren her, ihren Rechten und Gerechtigkeiten nach, berechtigt sind, für Uns und Unsere rechtmässigen Successoren hiermit und Kraft dieses gnädigst confirmiren und bestätigen, auch versprechen, dass sie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bei dem Alten, vollkommen und immerwährend, von Uns und Unsern Nachkommen sollen erhalten und gehandhabt werden; doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Recht in allem vorbehaltlich und sonder Nachtheil und Präjudiz» (*).

(*) Aehnliche Einschränkungen finden sich fast in allen Akten der früheren Herrscher, welche die Rechte der Bewohner des Ostseegebiets bestätigt haben. In der Urkunde Kaiser Karl V vom 30 Oktober 1527 ist, nach der Bestätigung der Privilegien der Oeselschen Ritterschaft in allen Punkten, Artikeln und Bedingungen derselben, hinzugefügt: «Doch Uns und dem Reiche und Unseren Obrigkeiten und sonst jedem ohne Schaden.» — In der vom Dänischen Könige Friedrich II der Oeselschen Ritterschaft am 14 März 1562 ertheilten Urkunde heisst es: «Doch in allewege Unsere und Unseres Reiches Dänemark Hoheit, Schutz und andere Gerechtigkeit unvorgreiflich».—In der Akte über die Vereinigung Livlands mit dem Grossfürstenthum Litthauen, vom 26 December 1566, fügt Sigismund August bei der Bestätigung hinzu: «Salvo tamen in omnibus praescriptae consociationis ac fraternitatis punctis, articulis et conditionibus jure superioritatis ac preeminentiae nostrae integrisque omnibus Regalibus ac Principalibus nostris quacunque ratione nobis Magnoque Ducatui forte competentibus.» — In der vom Polnischen Könige Stephan Bathory der Stadt Riga am 16 November 1582 ertheilten Urkunde (Corpus privilegiorum Stephaneum) ist nach Bestätigung aller Privilegien gesagt: «Ita quidem ut haec omnia professa nobis subjectioni et fidelitati jurique publico non repugnent.» — In den der Liviändischen Ritterschaft von der Königin Christina am 17 August 1648, von der Regentin Hedvig Eleonore am 23 November 1663 und von Karl XI am 10 Mai 1678 ertheilten Urkunden ist gesagt: «Uns sonsten hiebei und Unseres Reiches Hoheit und Gerechtigkeit vorbehaltend und nicht zum

Die Gnadenurkunden für die Esthländische Ritterschaft und die Städte Riga und Reval sind nicht bloss in den Grundsätzen, sondern selbst in den Ausdrücken der der Livländischen Ritterschaft gegebenen ähnlich, haben aber nicht die oben bemerkten Einschränkungen.

II. Der Friede von Nystadt.

In dem zwischen Russland und Schweden abgeschlossenen Nystädter Traktat vom 30 August 1721 (3819) beziehen sich folgende drei Artikel auf Livland, Esthland und die Insel Oesel:

Artikel IX. «Alle Bewohner der Provinzen Livland und Esthland, gleichwie der Insel Oesel, adlige und nicht adlige, und die in selbigen Provinzen befindlichen Städte, Magistrate, Gilden und Zünfte sollen bei ihren Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, die sie unter der Schwedischen Regierung gehabt, beständig und unverrückt erhalten und beschützt werden.»

Artikel X. «In den abgetretenen Ländern soll kein Gewissenszwang eingeführt, vielmehr der Evangelische Glaube, Kirchen und Schulen und was das dazu gehört auf dem Fuss, wie es unter der letzten Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch, dass in selbigen die Griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ungehindert ausgeübt werden könne.»

Artikel XI. «Es sollen die von der Schwedischen Regierung eingezogenen Landgüter allen denen wiedergegeben werden, welche gerechte Ansprüche an dieselben haben und ihre Rechte gesetzlich beweisen können.»

III. Gnadenurkunden, von den Nachfolgern Peter des Grossen bei der Thronbesteigung ertheilt.

In der Folge bestätigten die Russischen Monarchen vielfach die Privilegien und Vorrechte der Ritterschaft-

Praejudiz oder Schaden».—In den der Esthländischen Ritterschaft vom Gustav Adolph am 17 September 1613 und 24 November 1617 ertheilten Urkunden heisst es: «Nicht aber Unsern Königlichen Regalien und Hoheiten zuwider.»

lichen Korporationen und der Städte in Livland und Esthland durch bei der Thronbesteigung ertheilte Gnadenurkunden.

Die Privilegien der Livländischen Ritterschaft sind bestätigt von Katharina I am 1 Juni 1725 (4743), Peter II am 12 September 1728 (5330), Anna Ioannowna am 23 August 1730 (5608), Elisabeth Petrowna am 25 Juni 1742 (8573), Katharina II am 27 August 1763 (11905), Alexander I am 15 September 1801 und von dem Kaiser und Herrn Nikolai Pawlowitsch am 9 Februar 1827 (889).

Die Privilegien der Stadt Riga sind bestätigt: von Peter II am 13 Oktober 1728, Anna Ioannowna am 23 August 1730 (5609), Elisabeth Petrowna am 17 September 1742 (8614), Katharina II am 27 August 1763 (11904) und Alexander I am 15 September 1801 (20014).

Die Privilegien der Stadt Dorpat sind bestätigt von Anna Ioannowna am 28 März 1731 (5731), Elisabeth Petrowna am 27 Oktober 1742 (8650) und Katharina II am 17 März 1764 (12093).

Die Privilegien der Stadt Pernau sind bestätigt von Anna Ioannowna am 28 März 1731 (5730), Elisabeth Petrowna am 27 Oktober 1742 (8651) und Katharina II am 17 Februar 1764 (12052).

Die Privilegien der Esthländischen Ritterschaft sind bestätigt von Katharina I am 1 Juli 1725 (4743), Peter II am 12 September 1728 (5332), Anna Ioannowna am 23 August 1730 (5607), Elisabeth Petrowna am 25 Juny 1742 (8574), Katharina II am 21 September 1763 (11933), Alexander I am 15 September 1801 (20010) und von dem Kaiser und Herrn Nikolai Pawlowitsch am 9 Februar 1827 (888).

Die Privilegien der Stadt Reval sind bestätigt von Katharina I am 1 Juli 1725 (4743), Peter II am 11 September 1728, Anna Ioannowna am 23 August 1730 (5610), Elisabeth Petrowna am 17 September 1742 (8615), Katharina II am 21 September 1763 (11932), Alexander I am 15 September 1801 und von dem Kaiser

und Herrn Nikolai Pawlowitsch am 9 Februar 1827 (890).

Was die Insel Oesel anbetrifft, so wurden die von der Livländischen Ritterschaft abgeschlossenen Akkordpunkte nicht auf dieselbe ausgedehnt, weil sie bis zum Abschlusse des Nystädter Friedens im Besitz der Schweden blieb. In der Folge aber wurden die Rechte und Privilegien, mit denen die Oeselsche Ritterschaft unter die Russische Botmässigkeit getreten, mehr als einmal von den Russischen Monarchen bestätigt. Anna Ioannowna bestätigte sie in der Gnadenurkunde vom 28 März 1731 (5732), Elisabeth Petrowna am 27 Oktober 1742 (8653), Katharina II am 17 März 1764 (12092) und Alexander I am 13 Oktober 1802.

Die Privilegien der Stadt Arensburg sind bestätigt von Katharina II am 17 Februar 1764 (12050) (*).

Auf diese Weise bewahren während fast schon anderthalb Jahrhunderten die provinziellen Gesetze des Ostseegebiets, gegründet auf die Akkordpunkte der Städte und des Landes und bestätigt durch die Gnadenurkunden der Russischen Monarchen, unverändert ihren ganzen Umfang und ihre Kraft. Ja, übereinstimmend mit dem Versprechen Peter des Grossen: «nicht bloss sie heilig zu bewahren und zu erhalten, sondern auch bei Gelegenheit sie durch ausgedehntere zu vermehren» [16 August 1710 (2287)], sind diese Rechte und Vorzüge durch allgemeine Gesetze vermehrt und vervollständigt worden. Als die Kaiserin Katharina, um Ein-

(*) In den Gnadenurkunden Katharina I werden bei der Bestätigung die von Peter dem Grossen gemachten Einschränkungen wiederholt. In den Gnadenurkunden Peter II, Anna Ioannowna's, Elisabeth Petrowna's und Katharina II werden die Rechte und Privilegien bestätigt in der Kraft «wie sie von Peter dem Grossen und Katharina I konfirmirt worden». In den Gnadenurkunden Alexander I und des Kaisers Nikolai Pawlowitsch ist ganz mit denselben Worten gesagt, dass der Ritterschaft und den Städten erlaubt wird «aller dieser Rechte, Privilegien und Vorzüge, insoweit sie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Verfassungen und Gesetzen Unseres Reichs sind, frei zu geniessen.»

förmigkeit in die Staatsverwaltung zu bringen, es für nothwendig hielt die allgemeine Gouvernementsverordnung einzuführen, so befahl sie namentlich hierbei: dass «die in Grundlage der allgemeinen Verordnungen angeordneten Behörden und die in die verschiedenen Aemter eingesetzten Personen verpflichtet seyen darüber zu wachen, ein Jeder je nach seinem Amte, dass die diesen Gouvernements eigenthümlichen Gesetze, die von den Russischen Monarchen dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen und bestätigten Gnadenurkurden, im eigentlichsten Sinn und ohne allen Eindrang ausgeführt würden» (3 Juli 1783 [15776] P. 2). — Mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes der Gerichtsbehörden und der Korporationsverfassungen im Ostseegebiete im Jahre 1796, wurden neuerdings die provinziellen Gesetze in ihrer ganzen Ausdehnung bestätigt, und sind seit dieser Zeit in ihrem Wesen durchaus keiner Veränderung unterworfen worden. Das alte Livland, das so lange durch inneren Unfrieden und die Bedrückungen und Gewaltmassregeln seiner temporairen Beherrscher, der Polnischen und Schwedischen Könige, gelitten — lernte endlich unter dem Scepter der Monarchen Russlands die Wohlthaten der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung kennen.

VIERTES KAPITEL.

Vereinigung des Herzogthums Kurland und des Kreises Pilten mit dem Russischen Reiche.

Zur Zeit der Herzöge, unter der Lehnsherrschaft Polens, nahm der Kurländische und Piltensche Adel mehr als einmal seine Zuflucht zu Russland. Schon im Jahre 1727 verhinderte Kaiser Peter II und darauf im Jahre 1732 die Kaiserin Anna Ioannowna die unmittelbare Vereinigung Kurlands und Piltens mit Polen. Im

Jahre 1794 übernahm die Kaiserin Katharina II die Garantie der Kompositionsakte zwischen dem Herzoge und dem Kurländischen Adel, und bewog den Polnischen Reichstag zur Bestätigung derselben.

Im Jahre 1795, bald nach der allendlichen Theilung Polens, beschloss der Adel des Herzogthums Kurland und des Kreises Pilten sich unmittelbar dem Russischen Reiche zu unterwerfen. In Folge dessen sagte sich die zum Landtage versammelte Kurländische Ritterschaft, durch das Manifest vom $^{6}/_{18}$ März 1795 von dem in Grundlage des Vertrags von 1561 bestehenden Lehensverbande mit Polen los, und beschloss durch ein anderes Manifest vom selben Tage: sich unmittelbar und unbedingt dem Russischen Reiche zu unterwerfen und eine Deputation nach St. Petersburg zur Leistung des Huldigungseides zu senden. Unterdessen bat der sich in Petersburg befindende Herzog von Kurland am 16 Mai desselben Jahres die Kaiserin die unbedingte Unterwerfung des Adels anzunehmen: «weil dieses allein die dauernde Wohlfahrt Kurlands begründen könne», und entsagte zugleich allen seinen Rechten auf das Herzogthum zu Gunsten der Kaiserin.

Die Ritterschaft des Piltenschen Kreises folgte dem Beispiele der Kurländer. Auf der Versammlung in Hasenpot sagte sie sich, durch das Manifest vom $^{16}/_{28}$ März 1795, von aller Verbindung mit Polen los, und beschloss durch ein anderes Manifest vom selben Tage, sich Russland zu unterwerfen und gleichfalls eine Deputation nach St. Petersburg zu senden, um zu den Füssen des Throns Ihrer Majestät der Russichen Kaiserin die unmittelbare und unbedingte Unterwerfung zu erklären.

Der Bitte der Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft willfahrend, erliess Katharina II ein durch Ukas vom 15 April 1795 (17319) an den dirigirenden Senat gelangtes Manifest, in welchem gesagt ist, dass die

Kaiserin in die ewige Vereinigung Kurlands und Piltens mit dem Russischen Reiche einwillige und durch ihr Kaiserliches Wort erkläre: «dass nicht bloss das freie Bekenntniss der Religion, die Rechte, Immunitäten und das Eigenthum eines Jeden in ihrem ganzen Umfange erhalten werden sollen, sondern dass auch in Zukunft ein jeder Stand der oben genannten Landschaften aller Rechte, Freiheiten und Vortheile geniessen solle, die die alten Russischen Unterthanen besitzen.»

In der Folge bestätigten Kaiser Alexander I durch das Allerhöchste Manifest vom 15 September 1801 und der Herr und Kaiser NIKOLAI PAWLOWITSCH durch die Gnadenurkunde vom 9 Februar 1827 (891) die alten Rechte und Privilegien der Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft in ihrer ganzen Ausdehnung, insoweit sie in Uebereinstimmung sind mit den allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen des Reichs.

ZWEITER THEIL.

ÜBER

DIE RECHTS-QUELLEN

DES OSTSEEGEBIETS.

Die Bildung des Rechts im Ostseegebiete war insbesondere bis in die Mitte des XVI Jahrhunderts nicht Folge der Einwirkung einer gesetzgebenden Gewalt, sondern erscheint durchaus gleichartig mit der Rechtsentwickelung in Deutschland, dem Vaterlande der Einwanderer, welche im XIII Jahrhunderte in diesen Gegenden neue Staaten gründeten. Auf Grundlage der von denselben mitgebrachten Rechtsansichten und Gewohnheiten entwickelte sich das Recht auf dem Wege der Autonomie: theils und vorzüglich durch die Aussprüche der Richter und ihrer Schöffen, dann aber auch durch die Beschlüsse der einzelnen mit besonderem Rechte begabten Korporationen. Selbst die aus Einigungen der Landesherren mit ihren Ständen hervorgegangenen Rechtsbestimmungen und die von ersteren bewilligte Annahme von an bestimmten Orten Deutschlands oder des Ostseegebiets selbst geltenden Statuten ist nur als autonomische Rechtsentwickelung anzusehen, da hierdurch nur das bereits Gewohnheitliche bestätigt oder die fremde Gewohnheit zu einer einheimischen gemacht wurde. Eigentlicher, von einer höheren gesetzgebenden Gewalt ausgehender, Gesetze gab es im Verhältnisse zum Gewohnheitsrechte nur wenige; doch fehlt es nicht an Deutschen Reichsgesetzen, an ausdrücklich für's alte Livland von Kaisern und Päbsten erlassenen Verordnungen, an Privilegien der Landesherren und Beschlüssen der allgemeinen Landtage, die bestimmend in das Rechtsleben eingriffen. Da das alte Livland in dieser Periode noch zum Deutschen Reiche gehörte, so war das Deutsche Recht und eben so auch das Römische (obwohl letzteres in viel geringerem Maasse und viel später als in Deutschland selbst) ein einheimisches, mit welchem die Praxis die Lücken der alten das Gewohnheitsrecht darstellenden Rechtsbücher ausfüllte. Seit dem Ende des XVI Jahrhunderts traten an die Stelle jener Gesetze die Verordnungen der neuen Herrscher des Landes, das gemeine Recht blieb aber die Quelle aus welcher das einheimische des Ostseegebiets zu seiner Weiterentwickelung schöpfte, während die Praxis auch aus den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen der nunmehrigen Landesherren das ihr Zusagende zur Vervollständigung aufnahm. Wie aber das Bestreben sich geltend machte, das auf diese Weise gebildete Recht der einzelnen Landestheile zu kodificiren, als etwas Bestimmtes aufzustellen, musste das gemeine Recht den Charakter mehr eines Hülfsrechts annehmen, mussten die von der Praxis später adoptirten Rechtsgrundsätze zu erweisende Rechtsgewohnheit und Gerichtsgebrauch werden, — namentlich gegenüber der so ganz aus einer einheitlichen Quelle fliessenden Gesetzgebung des Russischen Reichs. Hiermit erklärt sich auch die Auffassungsweise vorliegenden Entwurfs einer Uebersicht der Rechtsquellen, die nicht die Darstellung der Rechtsentwickelung im Ostseegebiete beabsichtigt, sondern eine Angabe der Quellen des jetzigen Rechts, insoweit dieselben in schriftlichen Denkmalen auf uns gekommen. Daher ist auch des Gewohnheitsrechts und der zur Vervollständigung des einheimischen Rechts angewandten Rechte nur kurz Erwähnung geschehen und auch dies mehr im Sinne ihrer gegenwärtigen Bedeutung für den Rechtszustand der Ostseegouvernements.

Note des Uebersetzers.

Die in dem Ostseegebiete in Wirksamkeit stehenden Rechtsbestimmungen sind zahlreich und sehr verschiedenartig, denn sie bildeten sich nicht nur im Laufe mehrerer Jahrhunderte, sondern auch unter dem Einflusse fast fortwährend sich verändernder Verhältnisse aus, ja sie entstammten sogar verschiedenartigen Quellen.

Verschiedenheit in den Rechtsquellen des Ostseegebiets: nach Provinzen, Ständen und Zeitabschnitten.

1. Die zum Umfange des jetzt Russland unterworfenen Ostseegebiets gehörigen Provinzen, bildeten, vor ihrer Vereinigung mit dem Russischen Reiche, unerachtet des zwischen ihnen bestehenden engen Verbandes, doch nie einen einheitlichen Staat; sie befanden sich unter der Herrschaft verschiedener Gewalten, hatten selbst nach der Vernichtung ihres unabhängigen Bestandes abweichende Schicksale. Daraus geht die erste Verschiedenheit in den Rechtsquellen des Ostseegebiets nach Provinzen hervor.

2. In jeder dieser Provinzen, in Livland, auf der Insel Oesel, in Esthland, in Kurland und in Pilten—mochte sie unter einem örtlichen Bischoffe oder unter dem Orden stehen, bildeten sich zwei hauptsächliche Stände: ein ländlicher und ein städtischer aus; der ländliche oder adlige aus den Besitzern der Lehngüter (Vasallen), der städtische aus den Bewohnern der Städte (*). Jeder dieser beiden Stände unterschied sich durch besondere Rechte, besondere korporative Verfassungen, besonderes bürgerliche und peinliche Recht. Dieser Verschiedenheit wegen in den den Ständen eigenthümlichen

(*) Die Bauern gingen aus den besiegten ursprünglichen Bewohnern des Landes hervor und befanden sich unter der Wirksamkeit besonderer alter Gewohnheiten und Rechtsbestimmungen, deren bei den Landrechten erwähnt werden wird.

Rechten, mussten die Rechtsquellen des Ostseegebiets sich auch theilen in Quellen des Land- und in Quellen des Stadt-Rechts.

3. Endlich ist die dritte nicht weniger wichtige Eintheilung der Quellen Baltischer Gesetzgebung die Eintheilung derselben nach Zeitperioden.

Von 1200—1561 stand Livland (unter welcher Bezeichnung auch immer Kurland verstanden wurde) unter der Herrschaft der Rigaschen Erzbischöffe, der Bischöffe, der Hochmeister und Ordensmeister. Esthland befand sich bis 1347 unter der Herrschaft der Dänischen Könige, darauf aber ebenfalls der Hochmeister und Ordensmeister. Jeder dieser Landesherrn hatte zugleich mit seinen Ständen gesetzgebende Gewalt, während zugleich die einzelnen Stände ihre autonomischen Befugnisse ausübten und ausserdem das Recht sich selbständig durch Richter und Schöffen ausbildete. Die im Jahre 1561 erfolgte Vernichtung der bischöfflichen Gewalt und Auflösung des Ordens brachte auch Umwälzungen im Gange der Rechtsentwickelung hervor. In der zweiten Periode der Geschichte Baltischer Gesetzgebung, bildete Kurland ein erbliches Herzogthum unter Polnischer Lehnshoheit und eben so ward das Stift Pilten nach manchem Wechsel ein Polnisches Lehen. Esthland trat in die Botmässigkeit der Krone Schweden, die Insel Oesel in die der Krone Dänemark, unter welcher dieselbe bis zu der im Jahre 1645 erfolgten Vereinigung mit Schweden blieb. Livland ward in eine Polnisch-Litthauische Provinz verwandelt, darauf aber nach einem langdauernden Kriege anfangs theilweise, dann völlig Schweden unterworfen. Endlich wurden Livland und Esthland seit 1710, Oesel seit 1721, Kurland aber und Pilten seit 1795, in den Bestand des Russischen Kaiserreichs aufgenommen, von welcher Zeit

an für diese Provinzen eine neue dritte Periode auch in Beziehung auf die Gesetzgebung beginnt.

Wir werden dieser dreifachen Eintheilung in der Uebersicht des Ganges und der Quellen Baltischer Gesetzgebung folgen. In der ersten Abtheilung dieses Theils werden wir die Quellen angeben, aus welchen sich die Gesetze und Institutionen Livlands und der, vorzugsweise so genannten, «Insel» Oesel ausbildeten, mit Unterabtheilungen nach den Ständen, in jedem Stande aber nach den Perioden bis zum Jahre 1710. Den Vorwurf der zweiten Abtheilung werden die Quellen der Esthländischen Gesetze und Institutionen bilden; in der dritten werden wir die Quellen der Kurländischen, in der vierten die der Piltenschen Gesetze und Institutionen aufweisen, mit denselben Unterabtheilungen nach den Ständen und Zeitperioden.

In der fünften Abtheilung soll die Einwirkung der alten Gewohnheiten und Præjudikate, so wie der Subsidiarrechte angegeben werden. Endlich werden wir in der sechsten Abtheilung den Einfluss der allgemeinen Russischen Gesetzgebung auf die partikulaire Baltische seit der Vereinigung der Ostseeländer mit dem Russischen Reiche zeigen.

ERSTE ABTHEILUNG.

UEBERSICHT DER RECHTSQUELLEN LIVLANDS UND DER INSEL OESEL.

ERSTES KAPITTEL.

Das Landrecht in Livland und auf der Insel Oesel.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischoeffe.

Nach Form und Inhalt sind alle Quellen des Landrechts in Livland und auf der Insel Oesel zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe dreierlei Art: 1) Urkunden, die sich auf besondere Gegenstände der Gesetzgebung beziehen. 2) Rechtsbücher, welche die zu einer Zeit geltenden Rechtsbestimmungen und Gewohnheiten irgend welcher Landschaft, oder irgend welchen Standes umfassen. 3) Beschlüsse der Landtage, Manntage und anderer Versammlungen,—Verträge der einzelnen Landesherren unter sich u. s. w.

I. *Die verschiedenen Arten von Urkunden und deren Inhalt.*

Alle Urkunden können nach Entstehung und Inhalt in zwei Ordnungen gebracht werden: 1) Bullen und Privilegien, ertheilt von Päbsten und von Römischen Kaisern nnd Königen (*) als obersten Beherrschern und Beschützern Livlands (**). — 2) Privilegien und Ur-

(*) Früher führten alle zu Römischen Kaisern Gewählten bis zur Krönung in Rom den Titel Römischer Könige; aber seit dem Jahre 1220 nannten sich so auch die bei Lebzeiten der Kaiser zu ihren Nachfolgern auf dem Throne des sogenannten heiligen Römischen Reichs Erwählten.

(**) Für Oesel giebt es auch aus dieser Zeit einige Urkunden Dänischer Könige, als zeitweiliger Schutzherrn des Bisthums.

kunden, ertheilt von den Bischöffen und dem Orden als Landesherrn der einzelnen Territorien.

1) Bullen der Päbste und Urkunden der Römischen Kaiser und Könige.

Die wichtigsten päbstlichen Bullen beziehen sich: 1) auf den Krieg mit den Heiden (*); 2) die Gründung der Bisthümer und die Feststellung ihrer Grenzen, so wie der bischöfflichen Rechte, die Erhebung des Rigaschen Bischoffs zur Erzbischöfflichen Würde, mit der Metropolitangewalt über ganz Livland, Esthland und Preussen (**).

3) Die Gründung des Schwertordens, die Zutheilung von Ländereien an denselben, die Feststellung seiner Beziehungen zu den Bischöffen und die Vereinigung desselben mit dem Deutschen Orden (***).

4) Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Rigaschen Erzbischoffe und dem Orden (****), so wie zwischen den verschiedenen Pretendenten an dasselbe Bisthum (*****) u. s. m.

Die Deutschen Kaiser behandelten, seit den ersten Zeiten der Unterwerfung Livlands und der Einführung des Christlichen Glaubens daselbst, dieses Land als ein Lehen des heiligen Römischen Reiches, und sandten dorthin Urkunden, welche die Uebergabe Livlands als

(*) Die Bullen Cölestin III von 1196 und 1197, Innocenz III von 1199 u. s. w.

(**) Die Bullen Innocenz III von 1213, Honorius III v. 1217, 1219, 1225, Gregor IX v. 1231 und 1234, Innocenz IV von 1247 und 1251.

(***) Die Bullen Innocenz III von 1210, des päbstlichen Legaten Wilhelm von 1226, Gregor IX von 1237.

(****) Die Bullen Klemens V von 1309, Johann XXII von 1320, Innocenz VI von 1358 und 1360, Bonifas IX von 1396 und die vielen Bullen des XV Jahrhunderts u. s. w.

(*****) Z. B. bei den Streitigkeiten über das Bisthum Oesel im XV und hernach im XVI Jahrhunderte, über das Bisthum Dorpat im XV Jahrhunderte.

Lehen an die Bischöffe und den Orden mit dem Rechte der Landeshoheit zum Gegenstande hatten, die Erhebung der Bischöffe und des Ordensmeisters in den Reichsfürstenstand und das ihnen ertheilte Versprechen besonderen Schutzes (*). Zur Zeit der Streitigkeiten und Kämpfe der Erzbischöffe mit dem Orden, nahmen die Kaiser nicht so thätigen Antheil an denselben wie die Päbste; dessen ungeachtet gibt es aber einige auf diesen Gegenstand bezügliche Urkunden (**).

Im Allgemeinen mussten die päbstlichen Bullen und Kaiserlichen Urkunden, da sie sich mehr bloss auf die politische Verfassung und Einrichtung Livlands und auf die Verhältnisse der einzelnen Landesherrn unter sich oder zu den Päbsten und dem Reiche bezogen, mit der Veränderung der Geschicke Livlands im Jahre 1561 ihre Kraft und Wirksamkeit vollständig verlieren, und haben daher nur noch einige Wichtigkeit als der Geschichte gehörende Aktenstücke (***).

2) Urkunden der Landesherren der einzelnen Territorien Livlands.

Die Urkunden der Rigaschen Erzbischöffe und der Bischöffe sind zweierlei Art: 1) die Einen haben innere Anordnungen in Beziehung auf die Verwaltung der einzelnen Territorien zum Inhalte, und stellen die gegen-

(*) Die Urkunden Philipps von Schwaben von 1205, Kaiser Otto IV von 1211, des Römischen Königs Heinrich von 1224, Friedrich II von 1234, die goldene Bulle Karl IV von 1360 und seine Urkunde von 1366.

(**) Die Urkunden Kaiser Ludwig des Baiern von 1332, Friedrich III von 1481 u. einige and.

(***) In die Zahl solcher durch die Zeit antiquirter Gesetze gehören indessen nicht einige Verordnungen und Beschlüsse der Reichstage, welche in jener Zeit in Livland Gesetzeskraft hatten und sie in einzelnen Fällen bis jetzt bewahrt haben, namentlich in Beziehung auf den Civil- und Criminalprozess. Siehe: Bunge. Ueber Anwendbarkeit der Deutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen (Theoretisch-Praktische Erörterungen aus dem Provinzialrechte I, p. 282).

seitigen Verhältnisse der Bischöffe unter sich und zu den Ordensbesitzungen fest (*); 2) die Anderen (die eigentlich sogenannten Privilegien) beziehen sich auf die dem Vasallenstande, besonders in Betreff der Verfassung und des Lehnsbesitzes (also auch des Erbrechts) ertheilten Rechte (**).

Mit der Veränderung der Verfassung und Verwaltung des Ostseegebiets, verloren die Urkunden der ersteren Art gleichfalls ihre Kraft und fielen der Geschichte anheim. Die Urkunden der zweiten Art dienen auch jetzt noch in manchen Beziehungen zur Grundlage der Rechte und Vorzüge der Bewohner des Ostseegebiets. Ihr Inhalt ist in der historischen Uebersicht der stufenweisen Entwikelung des Ständerechts und der Behörden-Verfassungen des Ostseegebietes angegeben.

Während die Bischöffe ihren Vasallen Privilegien ertheilten, begabte auch der Orden die seinigen mit solchen Urkunden, von denen sich indessen nur die eine des Ordensmeisters Brüggenei von 1546, über das Erbrecht in der samenden Hand und die Befugnisse des Lehnsbesitzes, erhalten hat.

II. *Die Rechtsbücher.*

Die das Ostseegebiet im Beginne des XIII Jahrhunderts erobernden Deutschen brachten dorthin ihre Gewohnheiten, ihre Begriffe und ihr Rechtswesen, also auch ihr Lehnssystem. Unter dem Einfluss dieser Deutschen Sitten und Rechtsansichten entwickelten sich in der Folge in den Livländischen Landschaften territo-

(*) So z. B. die Urkunden des Rigaschen Bischoffs Albert von 1224 des Lealschen Bischoffs Hermann von 1224.

(**) Z. B. die Urkunden des Rigaschen Erzbischoffs Sylvester von 1457, des Oeselschen Bischoffs Kiwel von 1524, des Rigaschen Erzbischoffs Thomas von 1531, des Derptschen Bischoffs Johann von 1540 u. s. w.

viele Gewohnheiten und Rechtsbestimmungen, welche darauf, nach Vorgang dessen wie es in Deutschland geschah, für die Vassalen jeder Landschaft insbesondere (fast durchgängig von Privatleuten) gesammelt wurden und die sogenannten Rechtsbücher bildeten. Zur Zahl derselben gehören in Livland: 1) das Ritterrecht, welches bis auf uns in drei verschiedenen Gestalten (das älteste, mittlere und umgearbeitete Ritterrecht) gekommen ist. 2) Das Wieck-Oeselsche Lehnrecht. 3) Das Formulare Procuratorum Fabri's. 4) Besondere Rechtsbestimmungen für die Bauern (*).

1) Das Ritterrecht.

Das älteste Ritterrecht ist in einer besonderen Abschrift im Deutsch des XVI Jahrhunderts vorhanden, welche im Archive (**) der Livländischen Ritterschaft in Riga aufbewahrt wird. Die Aufschrift lautet: «Das älteste und erste Livländische Ritter-und Landrecht, wie solches von weyland Bischoff Albrecht dem ersten zu Riga mit Rath Meister Volquin's und seines Ordens, auch Bewilligung seines Adels und anderer zugezogenen gesetzt, aufgesetzt und publicirt worden ist, um das Jahr nach Christi Geburt 1228(***).» Ueber den Ursprung und die Zeit der Abfassung und des Bekanntwerdens dieses Rechtsbuchs bestehen zwischen den Gelehrten verschiedene Meinungen (****). Als sicher ist nur anzu-

(*) Vergleiche Bunge: Beiträge zur Kunde der Liv-Esth-und Kurländischen Rechtsquellen. Dorpat. 1831.

(**) Eine andere Abschrift befindet sich in der Kaiserlichen St. Peterburgischen Bibliothek, und wurde der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei S. K. M. mitgetheilt.

(***) Viele Gelehrten, und unter ihnen Bunge, halten diese Bezeichnung für untergeschoben und setzen das alte Ritterrecht ins XIV Jahrhundert.

(****) Schwartz: Versuch einer Geschichte des Livländischen Ritter- und Landrechts. Riga 1794.

nehmen, dass das älteste Ritterrecht allen übrigen Livländischen Rechtsbüchern, so wie den in der Folgezeit der Ritterschaft bezüglich des für sie geltenden Privatrechts ertheilten Urkunden, zur Grundlage gedient hat. Dasselbe besteht aus 67 Kapiteln oder Artikeln, welche sich beziehen auf: die Lehnsinvestitur, die Rechte und Pflichten der Vasallen in Betreff des Lehnsbesitzes, die Vormundschaft nach Lehnrecht, das bürgerliche Verfahren in Lehnssachen, das peinliche Gericht, u. s. w.

Das sogenannte mittlere Ritterrecht liegt in drei Druckausgaben in Niedersächsischer Mundart vor. Die erste Ausgabe von 1537 ist ohne Angabe des Herausgebers und des Druckorts und hat die Aufschrift: «De gemenen stichtischen Rechte ym stichte van Ryga, gheheten dat Ridderrecht». Die zweite Ausgabe ist vom Doktor der Rechte Oelrichs im Jahre 1773 in Bremen, die dritte vom Buddenbrock 1802 in Mitau veranstaltet worden; letztere befindet sich im ersten Bande der Sammlung der Gesetze, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten. Das mittlere Ritterrecht (*) besteht aus 269 Artikeln und ist, wie sich aus Vergleichung der Quellen ergibt, zusammengesetzt: 1) aus 60 Artikeln des ältesten Ritterrechts, die sich unter den übrigen Artikeln des Rechtsbuchs zerstreut finden, 2) aus 186 dem Sachsenspiegel, zum Theil aber mit Modifikationen, entlehnten Artikeln. 3) Aus drei neuen auf die im Laufe der Zeit gebildete Gewohnheit gegründeten Artikeln(**). Das mittlere Ritterrecht, jetzt gewöhnlich bloss das Ritterrecht genannt, ist wahrscheinlich von einem Privat-

(*) Die Meinung, dass dieses Rechtsbuch am Ende des XV Jahrhunderts als ein Gesetz gemeinschaftlich von dem Ordensmeister Walther von Plettenberg und dem Erzbischoffe Michael Hildebrand erlassen worden sei, ist genügend von Schwartz widerlegt worden. Vergleiche Bunge p. 20 und folg.

(**) Vergl. Bunge p. 20 u. 21.

mann nur für die Vasallen des Rigaschen Erzstifts zusammengestellt. Allein seit dem XV Jahrhunderte war es in ganz Livland im Gebrauch, und noch jetzt werden einige Bestimmungen desselben in den Livländischen Gerichten als gültiges Gesetz angezogen.

Die unter der Bezeichnung «das umgearbeitete Ritterrecht» bekannte Handschrift findet sich in verschiedenen Abschriften in Deutscher und Lateinischer Sprache (*). Es ist auch nur die Arbeit eines Privatmannes und gehört wahrscheinlich dem XV Jahrhunderte. Der Verfasser hat sich, nicht gerade mit Erfolg, bemüht die Artikel des mittleren Ritterrechts in Ordnung und in ein System zu bringen. Die ganze Arbeit zerfällt in drei Bücher mit 33, 40 und 28 Artikeln (**)

2) Das Wieck-Oeselsche Lehnrecht.

Das Wieck-Oeselsche Lehnrecht, wie schon aus dem Titel: «Dies seindt die Lehnrechte beide Deutsch und Undeutsch in der Wieck und im Sticht von Oesele» — hervorgeht, enthält eine Angabe der im Oeselschen Bisthume in Kraft bestehenden Gewohnheiten, und bezieht sich daher zum Theil auf das jetzige Livland (wegen der Insel Oesel), zum Theil auf Esthland (wegen der Wieck). Dieses Rechtsbuch wurde zum ersten Male in Druck gegeben im Jahre 1821 von dem Professor Ewers, zugleich mit dem Esthländischen Ritter- und

(*) Eine Lateinische Abschrift unter dem Titel: «Jus feudale Livonicum» findet sich in der Kaiserlichen St. Peterburgischen Bibliothek und ist der zweiten Abtheilung der Eignen Kanzellei S. K. M. mitgetheilt worden. — Ein Theil des umgearbeiteten Ritterrechts, in so weit dasselbe sich nämlich an das älteste Ritterrecht gehalten hat, ist nach einer Deutschen Handschrift von dem Esthländischen Gouvernements-Prokureur Paucker abgedrukt worden, hinter seiner Ausgabe der Chronik von Brandis, in den Mon. Liv. ant. III p. 147 u. folg.

(**) Bunge. p. 28—35.

Landrechte. Es zerfällt in fünf Bücher (das erste in 16, das zweite in 19, das dritte in 15, das vierte in 12, das fünfte in 10 Kapittel), deren Inhalt sich folgender Weise bestimmt. Die ersten drei Bücher umfassen alle Artikel des mittlern Ritterrechts, welche dem Sachsenspiegel entnommen sind, übrigens mit einigen nicht sehr wichtigen Veränderungen. Das vierte Buch enthält Bestimmungen für die Esthnischen Bauern des Oeselschen Bisthums. Das fünfte Buch gibt das älteste Ritterrecht nur mit einigen Abkürzungen (*).

3) Fabri's Formulare procuratorum.

Auf die in Livland, in der letzten Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe, in Wirksamkeit stehenden Rechtsbestimmungen und Gewohnheiten begründet sich das unter dem Titel: «Formulare procuratorum» bekannte Werk. Dasselbe ist in den Jahren 1533—38 von dem Livländischen Ordenssyndicus Dyonisius Fabri verfasst, und 1539 in Druck gegeben. Später ist es wieder herausgegeben worden in Bremen von Oelrichs (1773), zugleich mit den Rigaschen Statuten und dem Livländischen Ritterrechte. Es enthält eine Zusammenstellung der in ganz Livland, die Landschaften Harrien und Wierland eingeschlossen, in Anwendung kommenden Grundsätze des Gerichtsverfahrens. Die dort angegebenen Regeln haben der Entwickelung des jetzigen Baltischen Gerichtsverfahrens mit zur Grundlage gedient.

4) Rechtsbestimmungen für die Bauern.

In fast allen oben angegebenen eigentlich den Vasallenstand betreffenden Rechtsbüchern, finden sich auch Bestimmungen über die Bauern, ihre persönlichen wie Eigenthums-Rechte. Ausserdem gab es hierüber noch besondere, für die Bauern allein gültige, Rechtsbestim-

(*) Bunge. p. 25—29.

mungen, welche, wie aus ihrem Inhalte selbst hervorgeht, den ersten Zeiten der Eroberung Livlands gehören und aus den damals dort bestehenden Gewohnheiten zusammengestellt sind. Dieser Art sind folgende:

1. Das sogenannte Livische Bauerrecht (*). Dasselbe wird gewönhlich dem Bischoffe Albert zugeschrieben und ist in verschiedenen Abschriften vorhanden.

2. Eine andere bäuerliche Ordnung oder Sammlung hierher bezüglicher Rechtsbestimmungen unter dem Titel: «Diet Seinnt dye vornemlichen Rechte vonn denn Bischoffen vonn Leyffland unnd vonn Rittern Gotz unnd vonn denn deutschenn unnd oldenn Lyffendernn» (**). Dasselbe ist dem Livischen Bauerrecht sehr ähnlich, enthält aber, ausser der Angabe der Verbrechen und Strafen, civilrechtliche Bestimmungen in Beziehung auf das Erbrecht der Wittwen und Kinder.

3. Das Wiecksche Bauerrecht, enthalten im vierten Buche des Wieck-Oeselschen Lehnrechts. Dieses Buch führt den Titel: «Das nachgeschrieven Recht ist gegeben vom Bischoff zu Oesell mit Volbort seines Capitels den Esthen in der Wieck da die Mannschafft auch somit Vollbordt haben». Dasselbe enthält Bestimmungen in Betreff des Strafrechts, des Eherechts, des Verhältnisses der Bauern zu ihren Herren u. s. w. die obwohl für die Wieck gegeben, wahrscheinlich auch in Oesel Geltung hatten.

(*) Der Anfang des Livischen Bauerrechts lautet: «Das ist das wörtliche (weltliche) Recht das festgesetzt ist von einem Herrn Bischof zu Livland und von den Gottesrittern und von den ältesten Liven, von dem Bauerrecht, wie es in Livland gewöhnlich zu halten». — Es ist abgedruckt bei Arndt. II, p. 28 u. folg. Vergleiche: Bunge p. 34 u. folg.

(**) Vergleiche Bunge p. 36, 37. Es ist daselbst abgedruckt p. 88.

III. Beschlüsse der Landtage und der Manntage, Verträge und andere Aktenstücke.

Seitdem die Livländischen Landesherren begannen auf den Landtagen zusammen zu kommen, um sich über allgemeine Angelegenheiten zu berathen, entstand eine neue Art von Gesetzgebung in den sogenannten Landtagsschlüssen. Ihre Kraft aus der gemeinsamen Zustimmung der Landesherren und der Ständeabgeordneten ziehend, hatten diese Beschlüsse in allen Gebieten dieselbe Wirksamkeit. Sie bezogen sich auf Gegenstände der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, die Feststellung der Grundsätze für's Münzsystem, den inländischen Handel, die Auslieferung entlaufener Bauern u. s. w.

Ausserdem dienten in Betreff einzelner Gegenstände als Quelle der Gesetzgebung die Beschlüsse der Manntage, die Verträge der Landesherren unter sich, die Einigungen über Auslieferung der entlaufenen Bauern und andere autonomische Akte, da das Recht der Autonomie, eben so wie in Deutschland, jedem einzelnen Territorium wie jedem einzelnen Stande zukam (*).

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Zeit der Polnischen Herrschaft in Livland.

Seit der Zeit der schliesslichen Vereinigung Livlands mit Litthauen und Polen, war die innere Einrichtung des Landes auf die von dem Könige und dem Reichstage ausgehenden Anordnungen begründet.

Die königlichen Anordnungen erschienen in der Gestalt von Urkunden, Reskripten, Resolutionen auf die Bitten der Abgeordneten u. s. w. Die Livland betreffenden Reichstagsbestimmungen wurden in dem allge-

(*) Vergleiche Bunge, p. 1—10. Ueber die Landtage und Manntage siehe: Uebersicht der Anfänge und allmählichen Entwickelung der besonderen Behörden-Verfassungen des Ostseegebietes. Erste Abtheilung.

meinen Bestande der verschiedenartigen Beschlüsse jedes Reichstages festgestellt, wie dies in Litthauen und Polen Gewohnheit war. Einige dieser Bestimmungen beschränkten sich auf einzelne besondere Verhältnisse, andere hatten das Ansehen eines allgemeinen Gesetzes, oder umfassten eine grosse Menge Gegenstände und hiessen dann Ordinationen (*). Fast alle Königlichen Urkunden sind in Lateinischer Sprache geschrieben. Die Beschlüsse der Reichstage sind im Polnischen abgefasst; in den von den Administratoren oder den Königlichen Kommissarien erlassenen Akten ist vorzugsweise die Lateinische Sprache gebraucht.

Die Zusammenstellung einer vollständigen Sammlung der Provinzialgesetze (Corpus patriarum legum) war schon in der Urkunde Sigismund August's vom 28 Nov. 1561 (p. 4) und dem Vereinigungsvertrage von 1566 versprochen worden. In der Chodkiewicz bei seiner Entsendung als Statthalter nach Livland gegebenen Instruktion, war ihm zur Pflicht gemacht die Livländer zur Annahme des Kulmischen, damals in Preussen geltenden, Rechts oder irgend eines andern Gesetzes nach ihrer Wahl zu bewegen (**). In den Constitutiones von 1582 wurde dagegen den Gerichten vorgeschrieben nach den Livländischen Landesrechten zu richten, von denen ein Exemplar an den König eingesandt werden sollte, damit er es durchsehen und publiciren lassen könne. Es wurde auch ein Exemplar von den Deputirten der Ritterschaft übergeben, ohne dass dies aber irgend welche

(*) Eine bedeutende Zahl Königlicher Urkunden und Reichstagsbeschlüsse befindet sich in den Akten der Litthauischen Metrik bei dem dritten Departement des Dirigirenden Senats. Fast alle Königlichen Urkunden sind abgedruckt bei Dogiel (Band V), die Reichstagsbeschlüsse aber in der allgemeinen Sammlung der Polnischen Gesetze (Volumina Legum Vol. II).

(**) Dogiel V, N° CXLV.

Folge gehabt (*). Denn in der Ordination von 1589 ward festgesetzt: Da die Provinz Livland bis zu jetziger Zeit kein eigenes Gesetz gehabt hat, noch hat, so muss sie zeitweilig sich des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechts bedienen, aber das Gerichtsverfahren soll nach dem Vorbilde der Preussischen Landschaften eingerichtet werden (**).

Auf dem Reichstage von 1597 erklärten die Livländischen Deputirten in ihren dem Könige und dem Reichstage übergebenen Beschwerden und Bitten, dass die Ordination von 1589 gegen die in den Jahren 1561 und 1566 gegebenen Versprechungen laufe, für Livland ein Gesetzbuch aus den Gesetzen zusammen zu stellen, nach denen diese Provinz sich seit unvordenklichen Zeiten gerichtet; sie beklagten sich darüber, dass das von ihnen in früherer Zeit vorgelegte Livländische Gesetzbuch noch immer keine Berücksichtigung gefunden (***).

Diese Klagen blieben unberücksichtigt; in der Ordination von 1598 aber wurde den Bewohnern Livlands neuerdings gestattet ein Gesetzbuch abzufassen, und zwar aus Polnischen, Litthauischen und alten Livländischen Gesetzen, und zwar so, dass sie nach Zusammenstellung des Gesetzbuchs dasselbe zur königlichen Durchsicht und Bestätigung bringen sollten (****). In Folge dessen wurde im selben Jahre 1598 eine besondere Kommision angeordnet, aus Polnischen Würdenträgern und einigen Livländern, zur Abfassung eines Livländischen Landrechts (Jus terrestre). Die Kommission erwählte zum Redakteur den Königlichen Sekretair und Nota-

(*) Schwartz p. 170, 171.—Ungewiss ist es, welches Ritterrecht dem Könige damals vorgelegt worden.

(**) Allgemeine Sammlung der Polnischen Gesetze, II, p. 1264.

(***) Oratio Livoniæ supplicantis p. 25.

(****) Allgemeine Sammlung, II, p. 1474.

rius des Wendenschen Landgerichts David Hilchen. Das von Hilchen ausgearbeitete Projekt in drei Büchern wurde, nachdem es von der Kommission und den Deputirten des Livländischen Adels gebilligt worden, im Jahre 1600 dem Reichstage zur Bestätigung vorgelegt (*). Allein in der von Sigismund III den Livländischen Deputirten gegebenen Antwort ward die allendliche Durchsicht und Bestätigung des Projekts bis zum nächsten Reichstage ausgesetzt (**). Der Einfall der Schweden und die Kriegsbegebenheiten machten allen Plänen zur Abfassung eines Provinzialgesetzbuchs ein Ende; das Projekt Hilchen's aber ist bis auf uns gekommen und ist ohne Zweifel ein interessantes Denkmal damaliger Rechtskenntniss (***).

DRITTER ABSCHNITT.

Die Zeit der Schwedischen Herrschaft in Livland.

I. *Die Schwedischen Gesetze.*

Die ganze Zeit der Schwedischen Herrschaft zeigt fortdauernde Bemühungen der Regierung in Livland die Schwedischen Gesetze nicht blos in Staats-, sondern auch in bürgerlichen Rechtssachen und Landesangelegenheiten zur Geltung zu bringen, obwohl der Livländische Adel fortwährend und auf jede Weise sich bemühte, seine Privilegien und eigenthümlichen Gesetze zu bewahren (****).

Zur Zeit der Vereinigung des Dorptschen, Wendenschen und Pernauschen Kreises mit Schweden im Jahr

(*) Schwartz p. 177 u. folg.

(**) Akten der Lithauischen Metrik N° 87, p. 74.

(***) Schwartz p. 193 und folg. Dieses Projekt ist nie gedrukt worden, anfangs wohl, weil es nicht bestätigt war, später weil man die Mangelhaftigkeit der Arbeit einsah, und die veränderten Verhältnisse vieles von dem Inhalte unbrauchbar gemacht.

(****) Helmersen. Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts 1832, Abtheilung I.

1601, schlug Herzog Karl von Südermannland der Ritterschaft dieser Kreise vor, die Schwedische Gesetzgebung anzunehmen. Allein die Ritterschaft lehnte dies ab, ihren Wunsch erklärend für immer bei den eigenen Gesetzen zu bleiben (*).

Ohne Rücksicht hierauf benutzte die Schwedische Regierung die Einrichtung neuer Gerichtsbehörden, um den Schwedischen Gesetzen die Kraft wenigstens eines Hülfsrechts zu geben, in der Hoffnung damit dem Einflusse des Deutschen und Römischen Rechts auf die eigenthümliche Gesetzgebung Livlands ein Ende zu machen (**). Zur Zeit des grossen nordischen Krieges schrieb Karl XII am 12 Juni 1707 durch eine besondere Urkunde vor, in Allem sich in Livland nur nach den Schwedischen Gesetzen zu richten. Allein dieser sein Befehl kam nicht und konnte nicht zur Ausführung kommen, weil seit 1705 fast ganz Livland von Russischen Truppen besetzt war.

In der Schwedischen Gesetzgebung sind zu unterscheiden: 1) allgemeine Gesetzbücher und 2) für Livland selbst erlassene oder von der dortigen Gerichtspraxis angewandte Schwedische Verordnungen.

1) Allgemeine Schwedische Gesetzbücher.

Die Grundlage der in Schweden in Wirksamkeit bestehenden Gesetze bildeten zwei Gesetzbücher: das Landrecht (Landlagh) und das Stadtrecht (Stadtlagh). Das erste war im Jahr 1442 verfasst, und nach einer neuen Durchsicht im Jahr 1608 bekannt gemacht. Sowohl das Land- als das Stadtrecht sind mehrmals

(*) Antwort der Ritterschaft auf den Antrag des Herzogs von Südermannland vom 28 Mai 1561. Vergleiche auch Schwartz p. 196 und folg.

(**) Vergleiche die Dorptsche Hofgerichtsordnung vom 6 September 1630 § 25. Die Landgerichtsordnung vom 1-sten Februar 1632 § 20, 40. Die Königlichen Resolutionen vom 16 September 1635 § 3 und vom 30 November 1668 P. 1.

herausgegeben worden; die für Livland wichtigste Ausgabe ist aber die 1702 von Peter Abramson in Stockholm veranstaltete. Sie gibt auch eine Menge von Anmerkungen, welche kurze Auszüge aus den spätern Gesetzen und Verordnungen enthalten, die den Text entweder abänderten oder vervollständigten. Nach dieser Ausgabe machten zwei Glieder des Livländischen Hofgerichts eine Deutsche Uebersetzung, sowohl des Textes als der Anmerkungen, mit verschiedenen Vervollständigungen und Beilagen, zu welchen auch die sogenannten Richterregeln gehören. Diese Uebersetzung ist 1709 in Frankfurt und Leipzig auf Kosten des Rigaschen Buchhändlers Mathias Nöller gedruckt worden (*).

2) Schwedische Verordnungen, die für Livland selbst erlassen sind, oder von der dortigen Gerichtspraxis in Anwendung gebracht worden.

Auf Antrag des Schwedischen Generalgouverneurs Graf Tott, ernannte im Jahr 1665 die auf dem Landtage versammelte Ritterschaft eine Kommission, welche sie beauftragte, auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, eine Justizordnung und eine kirchliche und weltliche Polizeiordnung zu entwerfen. Ein Theil dieser Arbeit wurde 1668 beendet und von der Regentin Hedwig Eleonora am 22 September 1671 bestätigt, worauf derselbe noch im selben Jahre bekannt gemacht und durch das sogenannte Plakat zur Beförderung der Justiz vervollständigt wurde. Im Jahre 1673 gab der Buchhändler Bessemer diese Ordnungen unter dem Titel: «Livländische Landesordnungen» heraus, sie vervollständigend und vermehrend durch die späteren

(*) Bunge. Das Liv-und Esthländische Privatrecht. Dorpat 1838 I, p. 12 u. folg.

Schwedischen Verordnungen, welche nicht in die erste Ausgabe aufgenommen worden waren. In der Folge druckte sie der Rigasche Buchhändler Nöller wieder, erst 1690, darauf 1704 und zuletzt 1707 (*). Diese letzte Ausgabe enthält nicht bloss die Justiz-und Polizei-Ordnung, wie sie 1671 veröffentlicht worden war, und die wichtigeren der vorhergehenden Verordnungen, sondern auch die spätern bis 1707. Die wichtigsten Verordnungen dieser Sammlung sind: 1) die Strafordnung vom 18 Mai 1653; 2) die Handwerksordnung vom 1 März 1669; 3) die Vormünderordnung vom 17 März 1669; 4) das Wechselrecht von 1671; 5) das Priesterprivilegium vom 1 November 1675; 6) die Plakate wegen Kindermord von 1680, 1684; 7) Die Duellplakate von 1682, 1683, 1688 und 1695; 8) Die Plakate über den Incest von 1693, 1699; 9) die Testaments-Stadga vom 3 Juli 1686; 10) die Prozess-Stadga vom 4 Juli 1695, und viele namentlich für das Gerichtsverfahren und die Gerichtsordnung, so wie das Strafrecht, wichtige Resolutionen.

Von allen diesen, sowohl allgemeinen Schwedischen, als insbesondere für Livland erlassenen Gesetzen und Verordnungen behielten Kraft und gelten bis jetzt in den Livländischen Gerichten, zum Theil nicht so sehr in ihrer buchstäblichen Gestalt als Gesetze, sondern in so weit sie von der Praxis in wirkliche Anwendung gebracht sind:

1) Die mit Buchstaben bezeichneten Anmerkungen zum Schwedischen Landrechte, so wie die bei der Deutschen Uebersetzung desselben befindlichen Vervollständigungen und Beilagen (**).

(*) Buddenbrock. Sammlung der Gesetze, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten II, p. VII und folg.

(**) Das Schwedische Stadtrecht kommt nur in Beziehung auf die gesetzliche Erbfolge bei der Landgeistlichkeit zur Berücksichtigung. Priesterprivilegium von 1675 § 13.

2) Die Landesordnungen nach der Nöllerschen Ausgabe von 1707, oder der letzten Buddenbrock's von 1821.

3) Einige Schwedische Verordnungen, die nicht in die Landesordnungen aufgenommen waren, aber sich namentlich auf Livland beziehen.

II. Vorschläge über Anfertigung eines Provinzial-Gesetzbuchs zur Zeit der Schwedischen Regierung.

Wie schon erwähnt, hatte die Livländische Ritterschaft den von Karl von Südermannland, später Karl IX gemachten Antrag: das Schwedische Recht anzunehmen, abgelehnt, aber nicht verhindern können, dass Gustav Adolph, Livland als eine eroberte Provinz ansehend, bei der von ihm ausgegangenen Reorganisation des Gerichtswesens dem Schwedischen Rechte die Geltung eines Hülfsrechts ertheilte. Wahrscheinlich um der hieraus zu befürchtenden allmählichen völligen Veränderung der eigenthümlichen Gesetzgebung vorzubeugen, beauftragte die Livländische Ritterschaft den nachmaligen Vicepresidenten des Hofgerichts, Engelbrecht von Mengden, ein Livländisches Landrecht zu verfassen. Im Jahr 1643 legte sie den Entwurf der Königin Christina zur allendlichen Durchsicht und Bestätigung vor; diese lenhte jedoch die Bestätigung des Livländischen Gesetzbuchs ab, bis zur Durchsicht desselben durch eine besondere Kommission (*). Indessen wurde der Ritterschaft darauf durch eine besondere Resolution gestattet, bis zur Abfassung und Bekanntmachung eines Corpus der Livländischen Gesetze: «sich des sogenannten Ritterrechts zu bedienen, welches von Alters her in Livland Gesetzeskraft ge-

(*) Resolution vom 4 Juli 1643 § 3. Der Mengdensche Entwurf, dessen Inhalt bei Schwartz p. 204—209 angegeben, ist nie gedruckt worden. Ueber die hierher bezüglichen Verhandlungen, so wie eine spätere bestimmung über Abfassung eines neuen Projekts durchs Hofgericht (B1653), vergleiche Schwartz. p. 210—216.

habt (*).» Zur Zeit Karl XI wiederholte der Adel seine Bitte um Bestätigung eines Gesetzbuchs, doch ohne Erfolg (**).

Unterdessen beschloss die Schwedische Regierung den Entwurf eines neuen Gesetzbuchs, sowohl für Schweden, als für Livland, Esthland und Pommern anfertigen zu lassen. Die hierzu in Stockholm ernannte Kommission eröffnete ihre Sitzungen im Jahre 1694, und übersandte von Zeit zu Zeit einzelne Theile und Paragraphe dieses Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetzbuche dem Rigaschen Generalgouverneur. Dieser sollte dieselben den Landgerichten und den Magistraten der Städte vorlegen, um mit deren einverlangter Meinung der Kommission wieder vorgelegt zu werden. Diese Hin-und Hersendung dauerte während ungefähr drei Jahre. Die Magistrate von Dorpat und Pernau waren verpflichtet jedesmal Deputirte nach Riga zu senden, zur gemeinschaftlichen Berathung über diesen Gegenstand. Es ist nicht bekannt, ob der Tod Karl XI im Jahre 1697 und der mit der Thronbesteigung Karl XII beginnende Krieg, oder die Unzweckmässigkeit der zur Durchsicht des neuen Projekts ergriffenen Massregeln, Ursache waren, dass seit dieser Zeit die Sendung von Paragraphen nach Livland aufhörte, und die Arbeiten der Kommission ohne Erfolg blieben (***).

Anmerkung. Die Insel Oesel behielt zur Zeit der Schwedischen Herrschaft ihre althergebrachten Gesetze. Alles von der Einwirkung der Schwedischen Gesetze in Livland gesagte bezieht sich auch auf Oesel.

(*) Resolution der Königin Christina vom 17 Aug. 1648. P. 6.

(**) Resolution vom 10 Mai 1678. P. 2.

(***) Schwartz p. 215, 216 und folg. — Gadebusch. Versuche in der Livländischen Geschichtskunde II p. 251.

ZWEITES KAPITTEL.

Die Stadtrechte in Livland und auf der Insel Oesel.

ERSTER ABSCHNITT.

Das Stadtrecht Riga's.

I. Die Zeit der Herrschaft der Erzbischöffe und später der Ordensmeister.

1. Urkunden und Privilegien.

Die Stadt Riga, im Anfage des XIII Jahrhunderts begründet durch den Bischoff Albert, erhielt von ihm ihre erste Einrichtung, ihre ersten Gesetze. Bis zum Jahre 1330 stand dieselbe bloss unter der Herrschaft der Rigaschen Bischöffe, die um die Mitte des XIII Jahrhunderts zur Erzbischöfflichen Würde erhoben worden waren. Von ihnen ward sie mit Privilegien begabt, welche häufig durch Urkunden der päbstlichen Legaten und durch Bullen der Päbste selbst bestätigt wurden. Diese Privilegien beziehen sich auf: 1) die Ertheilung des Gothländischen Rechts, mit der Erlaubniss dasselbe den örtlichen Verhältnissen und den Zeiterfordernissen gemäss abzuändern. 2) Die Zutheilung eines Patrimonialgebiets (Marchia civitatis). 3) Die Zusage des dritten Theils aller mit Hülfe der Rigaschen Bürger in Kurland, Semgallen und Oesel eroberten Ländereien. 4) Die Stadtverfassung, das Recht einen Stadtrichter oder Vogt zu ernennen und Gilden mit Zustimmung des Erzbischoffs zu begründen. 5) Die Rechte des Magistrats in Beziehung auf die Verwaltung. 6) Die Rechte der Rigaschen Bürger in Beziehung auf Handel und Gewerbe (*).

(*) Die Urkunden Bischoff Alberts von 1211, des päbstlichen Legaten Bischoff Wilhelm von Modena von 1225 und 1226, des Bischoffs Nico-

Im Jahre 1330 unterwarf sich die Stadt Riga, die während eines langdauernden Kriegs zwischen den Ordensmeistern und den Erzbischöffen die Partei letzterer gehalten, dem Meister Eberhard von Monheim. In Folge dessen erhielt sie von ihm eine, die von der Stadt selbst vorgelegten Bedingungen des sogenannten Sühnevertrags bestätigende, Urkunde. Seit dieser Zeit begabten die stets um die Herrschaft über die Stadt streitenden Erzbischöffe und Ordensmeister dieselbe, jeder von seiner Seite, mit Privilegien, welche allgemeine Bestätigungen der Rechte der Rigaschen Bürger und der Grenzen der städtischen Besitzungen enthielten. Auch wurden vom Orden Erleichterungen in den Bedingungen des Unterwerfungsvertrags gewährt (*).

2. Die alten Statuten der Stadt Riga.

Bei der Gründung der Stadt Riga ertheilten ihr die Bischöffe das Gothländische Recht (**), welches in der Folge mehr als einmal bestätigt wurde, mit der Erlaubniss dasselbe den örtlichen und Zeitverhältnissen gemäss

---

laus von 1231 und 1238, des Legaten und Bischoffs von Semgallen Baldwin von 1234 und 1238; des Bischoffs Nicolaus von 1244 und 1256; der Erzbischöffe Albert von 1272, Johann von 1275, 76 und 95, Friedrich von 1305, die Bullen der Päbste Honorius III von 1226 und 1227, Alexander IV von 1256, Sixtus IV von 1478, Innocenz VIII von 1489 und a. m. Auch an Kaiserlichen Urkunden fehlt es nicht für Riga, so z. B. die Bestätigung des Sühnebriefs durch Ludwig den Baiern von 1332; die meisten beziehen sich indessen auf die Streitigkeiten mit dem Orden, von denen die früheste vom Römischen Könige Rudolph v. 1275, und auf die Reformation, so z. B. das Strafmandat Karl V von 1530.

(*) Die Urkunden der Meister Eberhard von Monheim von 1330, Goswin von Herike von 1353, der Erzbischöffe Johann von 1421, Sylvester von 1450, der Meister Mengden von 1454, Borch von 1473, Plettenberg von 1510 und 1525, des Erzbischoffs Thomas von 1539, des Meisters Brüggenei von 1538 und 1541, des Erzbischoffs Wilhelm von 1547, des Koadjutors von der Recke von 1547, Gotthard Kettlers von 1560 u. a. m.

(**) Die Urkunde Bischoff Alberts von 1211. Vergleiche die Urkunde des Legaten Wilhelm von 1225.

zu vervollständigen und zu verbessern (*). Auf Grundlage dessen hatte sich die allgemeine Meinung gebildet, dass Riga seine ersten Gesetze von den Gothländern und namentlich von der Stadt Wisby entlehnt habe. Allein gründlichere Forschungen brachten viele auf den Gedanken, dass unter der Bezeichnung des Gothländischen Rechts, welches nach Riga herüber genommen, in der Folge, zugleich mit dem übrigen Rigaschen Rechte, auf alle andern Livländischen Städte ausgedehnt wurde, nur die eingentliche Stadtverfassung zu verstehen sei, dass aber die Bestimmungen über bürgerliches und peinliches Recht und über das Verfahren entweder den Statuten einer älteren Stadt entlehnt, oder zum Theil wenigstens in Riga selbst entstanden wären. Jedenfalls sind aber schon in den frühesten Zeiten Statuten für Riga aufgestellt worden, welche im Laufe der Zeit verändert und vervollständigt wurden; sie bezogen sich auf die bürgerlichen und peinlichen Gesetze und das Verfahren.

Die sogenannten alten Statuten der Stadt Riga, von denen in letzter Zeit einige Handschriften in Riga gefunden worden sind, wurden 1756 von Puffendorf in Druck gegeben, unter dem Titel: Statuta Rigensia. Sie bestehen aus 169 Paragraphen und sind den Hamburgischen Statuten von 1270 entlehnt (**). Sie blieben aber nicht lange in Kraft; denn noch am Ende des XIII Jahr-

(*) Vergleiche die Urkunden des Bischoffs Nicolaus von 1226, die Bulle Alexander IV von 1256, die Urkunden der Erzbischöffe Johann von 1275 und 1296, Friedrich von 1305, den Kirchholmschen Vertrag von 1452.

(**) Bunge p. 44 und folg. Die älteste Abschrift der Statuten der Stadt Riga, mehr mit den später anzuführenden so genannten Gelrichschen als den Puffendorfschen Statuten übereinstimmend, ist im Jahre 1842 im Archive des Rigaschen Raths aufgefunden und von L. Napiersky im Archive für die Geschichte Liv-Esth- und Kurlands I, p. 3—19 herausgegeben worden.

hunderts wurden neue Statuten zusammengestellt, deren Original-Handschrift in der Bibliothek der Stadt Riga aufbewahrt wird. Sie ist in Niedersächsischer Mundart geschrieben, in 11 in Kapittel zerfallenden Theilen. Hinter jedem finden sich weisse Blätter, auf welche, wie man sieht, in der Folge die Vervollständigungen geschrieben wurden. Diese Statuten wurden zum ersten Male 1773 in Druck gegeben in Bremen durch Gerhard Oelrichs, woher sie auch als die Oelrichsschen Statuten bezeichnet werden. Sie sind von dem Herausgeber ins Jahr 1542 gesetzt, wahrscheinlich weil dies das Jahr seiner Abschrift war; allein es unterliegt keinem Zweifel, dass sie ins Ende des XIII Jahrhunderts gehören. Die Oelrichsschen Statuten behielten Gesetzeskraft bis zur Abfassung neuer Statuten unter der Schwedischen Regierung, welche auch jetzt im Gebrauche sind (*).

3. Die Bauersprache (Bursprake).

Das sogenannte Civiloquium von 1376 und die Bursprake von 1412 sind Verordnungen des Magistrats, die allgemeine Regeln der Polizei enthalten und jährlich öffentlich den Bürgern vorgelesen wurden. Die Bursprake von 1412 ist aus dem Civiloquium von 1376 zusammengestellt und hat in der Folgezeit verschiedenen Abänderungen unterlegen. Aus derselben wurden in Schwedischer Zeit die sogenannten Willkühren oder willkührlichen (autonomischen) Gesetze der Stadt Riga zusammengestellt.

4. Die Schragen der Gilden und Zünfte.

Ausser den bisher angegebenen für alle Bürger der Stadt gültigen Gesetze, hatten jede Gilde, jede Zunft

(*) Schwartz. Versuch einer Geschichte des Rigaschen Stadtrechts, in Gadebusch. Versuche in der Livländischen Geschichtskunde II, p. 166–205.

ihre Ordnungen oder sogenannten Schragen. Diese bezogen sich zum Theil auf die innere Verwaltung der Gilden und Zünfte, zum Theil auf die Ordnung bei Handel und Gewerbe (*).

II. Die Zeit der Polnischen Herrschaft.

Als die Stadt Riga in die Polnische Botmässigkeit trat, bestätigte Stephan Bathory in der Urkunde vom 14 Januar 1581, ausser der Verfassung, auch das unter dem Namen der Rigaschen Statuten bekannte Stadtrecht, die städtische Gerichtsbarkeit und Gerichtsordnung und das Verfahren. Bei der Schwierigkeit die alten Statuten den neuen Verhältnissen anzupassen, fing man bald an ihre Verbesserung und Vervollständigung zu denken. Zuerst wandte man sich zu den Gerichtsformen, darauf zu den Vormundschaftsgesetzen, die besonders ungenügend waren; bemerkte aber bald, dass auch andere Theile der bürgerlichen wie der peinlichen Gesetze ebenfalls den Zeitverhältnissen gemäss einer Verbesserung bedurften. In den Jahren 1602 und 1604 beschloss der Rath daran zu gehen, so dass das neu anzufertigende Projekt eines vollständigen Gesetzbuchs noch vor der Eröffnung des Reichstags dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden könne. Allein dieser Vorsatz hatte keine weiteren Folgen, wahrscheinlich weil in jener Zeit der Krieg wieder begann, die Schweden in Livland eindrangen, und innerer Unfriede in der Stadt herrschte. Auf diese Weise blieben zur Zeit der Polnischen Herrschaft die Rigaschen Statuten ohne alle Verbesserung in ihrer früheren Gestalt.

III. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft.

Während der Dauer der Schwedischen Herrschaft erneuerte sich mehr als einmal der Gedanke, die Riga-

(*) Hierher gehören auch noch andere aus der Autonomie der Stadt Riga fliessende Bestimmungen, wie z. B. die Verträge des Raths mit den Gilden, die Protokolle und Verordnungen desselben.

schen Statuten zu verbessern und zu vervollständigen. Endlich im Jahre 1653 ward von einem Gliede des Raths, Meyer (*), ein Projekt neuer städtischer Gesetze verfasst, welches jedoch während 10 Jahren ohne alle Benutzung blieb. Als aber von der Schwedischen Regierung der Befehl erfolgte (am 22 October 1662), die örtlichen Gesetze der Stadt Riga zu sammeln und sie zur Durchsicht vorzustellen, damit sie wo nöthig verbessert und dann von der höchsten Gewalt bestätigt werden könnten, so wandte sich der Magistrat von Riga zu dem erwähnten Projekte. Nach beendigter Durchsicht und vielfacher Abänderung desselben, sandte der Rath im Jahr 1674 den neuen Entwurf nach Stockholm, wo derselbe im Reichsarchive verloren wurde, wie aus dem königlichen Befehle vom 16 Februar 1681 hervorgeht. Der Magistrat sandte zwar eine neue Abschrift hin, aber auch dies hatte keine weiteren Folgen.

Die Schwedische Regierung dachte damals an die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs für Schweden und seine Provinzen (siehe oben das erste Kapittel). Als aber verschiedene Umstände diesem Plane in den Weg traten, so begann der Rath neuerdings auf eine Durchsicht und Bestätigung des Entwurfs von 1673 zu bestehen. Zu diesem Ende ward 1697 in Stockholm eine Kommission ernannt, die indessen gleich anfangs auf verschiedene Zweifel und Missverständnisse stiess. Unterdessen wurden aber, durch in demselben Jahre erfolgende königlich Schwedische Verordnungen und Reskripte, verschiedene Artikel des Entwurfs der Statuten verändert und vervollständigt (namentlich im 2 und 6. Buche).

Jedoch noch während der Stockholmer Revision begannen die Rigaschen Stadgerichte, bei der erkannten

(*) Schwartz. Versuch einer Geschichte der Rigaschen Stadtrechte.

Mangelhaftigkeit der alten Statuten, sich nach den neu zusammen gestellten, d. h. dem Entwurfe von 1673, zu richten. Diese neuen Statuten, obwohl von Niemandem bestätigt, wurden allmählich durch die Gewohnheit eingeführt und als gültiges Gesetz angesehen. Sie zerfallen in sechs Bücher: das erste handelt vom Magistrate, das zweite vom Gerichtsverfahren, das dritte und vierte vom Civil-, das fünfte vom See-, das sechste vom Straf-Rechte. Zur Zeit der Vereinigung der Stadt Riga mit Russland, wurden die Statuten unter der Zahl der übrigen städtischen Privilegien und Rechte von Peter dem Grossen anerkannt und bestätigt, und haben bis jetzt ihre Kraft behalten (*).

Ausser den Statuten waren seit der Zeit der Schwedischen Regierung in Riga einige besondere Verordnungen und Gesetze in Kraft, die theils von der Schwedischen Regierung erlassen waren (wie z. B. die Handwerkerordnung von 1669, das Seerecht von 1670, die Handelsordinanz von 1673), theils aber vom Magistrate selbst ausgegangen und meist von Niemandem bestätigt waren. Hierher gehören: 1) Die Vormünderordnung, noch vom Jahr 1581. 2) Die Stadt-Kassaordnung vom 11 August 1675. 3) Instruktionen für verschiedene Städtische Verwaltungen. 4) Handelsordnungen, Wettgerichtsordnungen u. s. w. 5) die sogenannten willkührlichen (autonomischen) Gesetze der Stadt Riga, welche allgemeine polizeiliche Bestimmungen für die Bürger enthielten. Sie sind, wie oben bemerkt, dem Civiloquium von 1376 und der Bursprake von 1412 entnommen.

(*) Diese Statuten sind gedruckt worden in Bremen im Jahr 1780, und in Riga im Jahr 1798.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Stadtrecht der kleinen Städte in Livland und Oesel.

Als Quellen der Verfassung und des Rechtswesens in den kleinen Städten Livlands und Oesels dienten die Urkunden, mit denen sie zum Theil bei ihrer Gründung selbst, zum Theil in der Folgezeit von ihren verschiedenen Landesherren begabt wurden. Diese Urkunden enthalten: bald die Ertheilung der Verfassung und der Gesetze Riga's (des sogenannten Rigaschen Rechts) an diese Städte, bald die Zutheilung an dieselben von Ländereien oder Weideberechtigungen (*).

Die Polnische und Schwedische Regierung bestätigten zur Zeit ihrer Herrschaft den Livländischen Städten den Gebrauch des Rigaschen Rechts (**).

(*) Vergleiche: für Pernau: die Urkunde des Meisters Gerdt von der Jocke vom 15 November 1318. Für Fellin: die Urkunde des Meisters Borch v. 1461. Für Derpat: das Schreiben des Derptschen Magistrats an den Lübischen v. 1477 (bei Dreier: Einleitung zur Kenntnis der Lübischen Verordnungen p. 233. Anmerkung 5). Für Wenden und Wolmar: die Urkunde Sigismund Augusts v. 28 November 1561. Der Stadt Arensburg wurde das Rigasche Recht ertheilt von Bischoff Magnus 1563, und bestätigt vom Dänischen Könige Friedrich II, 1574.

(**) Siehe für Dorpat die Urkunde Sigismund III v. 1 Juni 1588, der Königin Christina v. 20 Aug. 1646 § 1. Für Pernau: die Urkunden Sigismund August's v. 26 Nov. 1561, Stephan Bathory's v. 7 Decb. 1582 u. Sigismund III v. 8 April. 1600, Karl IX v. 19 Aug. 1607, Gustav Adolph's v. 28 Novb. 1617 und 14 Juli 1621, Christina's v. 29 Aug. 1649. Für Fellin: die Urkunde Karl IX v. 4 Novb. 1610. Für Wenden: die Urkunde Stephan Bathory's v. 7 Decb. 1582. Für Walk: die Urkunde desselben v. 21 Juli 1584. Für Wolmar: die Resolution des General-Gouverneurs Graf Oxenstierna v. 8 Mai 1668. Für Arensburg: die Urkunde Christina's v. 13 Aug. 1646.

ZWEITE ABTHEILUNG.

UEBERSICHT DER RECHTSQUELLEN ESTHLAND'S.

ERSTES KAPITTEL.

Das Landrecht in Esthland.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Zeit der Herrschaft der Dänischen Könige und des Deutschen Ordens.

I. Urkunden der Dänischen Könige, der Hochmeister und Ordensmeister (*).

1. Urkunden der Dänischen Könige.

Die von den Dänischen Königen zwischen den Jahren 1238 und 1347 den Vasallen in Esthland ertheilten Urkunden enthalten: 1) Allgemeine Bestätigungen der Rechte und Besitzungen der Vasallen. 2) Bestätigung des Rechts der Räthe (Landräthe, consiliarii terræ) Recht und Gericht zu üben und alleudliche Urtheile zu fällen, ohne darin von den Königlichen Statthaltern und Beamten beeinträchtigt zu werden. 3) Versprechen Esthland nicht von der Dänischen Krone zu trennen. 4) Ausdehnung des Erbrechts im Lehen auf das weib-

(*) Obwohl der Einfluss der Päbste sich nicht so sehr in Esthland als in Livland geltend gemacht, so haben sich doch auch für Esthland von ihnen Urkunden erhalten: so die Bestätigung des Verkaufs an den Orden von Kaiser Ludwig dem Baiern v. 1346 und von Papst Klemens VI v. 1348, so die päbstlichen Bullen für das Bisthum Esthland und hernach Reval von Innocenz III v. 1210, Gregor IX v. 1235, Martin V v. 1418 u. s. w., die Bullen in Beziehung auf den Streit zwischen Dänemark und den Orden über Esthland von Gregor IX aus den Jahren 1231—1238.

liche Geschlecht. 5) Bestätigung des Gebrauchs des (wahrscheinlich sächsischen) Landrechts (*).

2. Urkunden der Hochmeister und Ordensmeister.

Das wichtigste der den Vasallen in Esthland von den Hochmeistern des Deutschen Ordens verliehenen Privilegien, ist das Konrads von Jungingen vom Jahre 1397, wodurch das Erbrecht im Lehen bis aufs 5-te Glied im männlichen und weiblichen Geschlechte ausgedehnt wurde. Dasselbe ward 1452 vom Hochmeister Ludwig von Erlichhausen bestätigt (**).

Mit dem Uebergange Esthlands in den mehr unmittelbaren Besitz der Livländischen Ordensmeister, wurde die Verfassung und Verwaltung des Landes nicht geändert. Die von den Meistern den Vasallen in Esthland (der Harrisch-Wierischen Ritterschaft) ertheilten Urkunden enthalten: 1) Allgemeine Bestätigungen aller Rechte und Privilegien der Ritterschaft. 2) Bestätigung des Rechts der Landräthe inappellable Urtheile zu fällen. 3) Bestimmung der Verhältnisse der Ritterschaft zu dem Bischoffe von Reval und über das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten zwischen ihnen. 4) Befreiung der Vasallen von allen Auflagen und vom Gefängniss während eines Kriminalprozesses. 5) Bestimmungen darüber, dass die Vasallen auch bei Hochverrath vor ihrem eigenen Gerichte verklagt und dort gerichtet werden sollen. 6) Bestimmungen über die jährlichen Sitzungen des obersten Gerichts und die alle drei Jahre erfolgende Versammlung

(*) Die Urkunden Christoph I v. 1252, Christoph II v. 1321 und 1329.

(**) Die übrigen Urkunden der Hochmeister enthalten Bestätigung der alten Privilegien und Rechte, so wie auch Bestimmungen über den Lehnsdienst, z. B die Urkunden Heinrich Tusemer's v. 1347 und 1350.

der Mannlage. 7) Verordnungen über die Ausantwortung entlaufener Bauern und die Gerichtsbarkeit der Hakenrichter bei Streitigkeiten über das Eigenthum an Bauern (*).

II. Rechtsbücher.

1. Das Woldemar-Erichsche Lehnrecht.

Das unter dieser Bezeichnung bekannte Lehnrecht ward auf Befehl des Dänischen Königs Erich VII im Jahre 1315 schriftlich abgefasst, und enthält die Bestimmungen Woldemar II über die Rechte der Vasallen in dem von ihm eroberten Lande. Es diente in der Folge als Grundlage der Verfassung und des Rechtswesens in Esthland, und hat viel Aehnlichkeit mit dem ältesten Ritterrechte, welches auch nach Meinung vieler Gelehrten aus demselben geschöpft ist (**), so wie dem Woldemar-Erichschen Lehnrechte selbst wieder Sächsische Lehnrechte zu Grunde gelegen haben (***). Dasselbe hat zum Gegenstande: 1) Die Lehnsinvestitur. 2) Die Erbfolge in den Lehngütern. 3) Bestimmungen in Betreff der Vormundschaft über Minderjährige, deren Alter, die Rechte und Pflichten der Vormünder. 4) Die Ernennung durch den König eines Statthalters in Esthland (Hauptmann, Capitaneus), mit dem Rechte zu richten und statt seiner Richter zu ernennen. 5) Bestimmungen über das Gerichtsverfahren (****).

(*) Die Urkunden Mengden's v. 1457, Plettenberg's v. 1507, 1509, 1510, 1516, 1525, Brüggenei's v. 1538, von der Recke's v. 1550, Galen's v. 1552, Fürstenberg's v. 1558, Kettler's v. 1559.

(**) Bunge p. 11.

(***) Bunge p. 14.

(****) Das Woldemar-Erichsche Lehnrecht ist abgedruckt worden: von Schwartz in den Neuen Nordischen Miscellen V und VI p. 257—275 und von Ewers in seiner Ausgabe des Esthländischen Ritter- und Landrechts p. 46—54. Das Original hat sich nicht gefunden; die älteste Abschrift ist im sog. Rothen Buche enthalten.

2. Das Rothe Buch.

Alle von den Dänischen Königen, den Bischöffen von Reval, den Hochmeistern und Ordensmeistern der Ritterschaft ertheilten Urkunden und Privilegien (so z. B. auch das Woldemar-Erichsche Lehnrecht) finden sich, zugleich mit Auszügen aus dem Longobardischen Lehnrechte, Beschlüssen allgemeiner Livländischer Landtage und Beschlüssen der Ritterschaft von Harrien und Wierland, gesammelt im sogenannten Rothen Buche. Es erhielt diese Bezeichnung durch seinen rothen Einband, wurde aber früher das «Richtbuch» genannt, weil seinem Inhalte gemäss Recht gesprochen wurde. Diese Sammlung wurde von dem Sekretair der Ritterschaft, Wolfgang Scheffel, unter der Regierung des Ordensmeisters Brüggenei, auf Befehl der Landräthe von Harrien und Wierland veranstaltet. Scheffel trug hier alle Urkunden in Niedersächsischer Mundart ein, theils nach den Originalen, theils aus dem Lateinischen in dieselbe übersetzend, — und verfasste am 4 September 1546 eine Vorrede dazu, in welcher er die Veranlassung und die Geschichte dieser Sammlung erzählt (*).

Das Rothe Buch ist nie gedruckt, wenn auch viele Urkunden aus demselben durch den Druck bekannt geworden. Das Original wird im Archive der Esthländischen Ritterschaft in Reval aufbewahrt. Es diente lange als Grundlage der Rechte und Privilegien derselben, und wurde in der Folge die Hauptquelle für das zur Schwedischen Zeit abgefasste Ritter-und Landrecht.

3. Rechtsbücher für das Gerichtsverfahren.

Fabri's Formulare procuratarum ist ausdrücklich auch zum Besten der Gerichte in Harrien und Wierland verfasst, wie aus der Plattdeutschen Aufschrift und

(*) Bunge p. 90 und folg.

auch dem Inhalte desselben hervorgeht. Ausserdem aber finden sich noch in den meisten vollständigen Abschriften der Esthländischen Rechte und Privilegien, wie dergleichen viele noch sich erhalten haben, Regeln über das mannrichterliche Verfahren, namentlich in Grenzsachen.

4. Rechtsbestimmungen für die Bauern.

Das Livische Bauerrecht war auch in Esthland selbst zu Dänischer Zeit in Wirksamkeit, wie denn auch die Esthländischen Abschriften, die älteste im Rothen Buche, sich nur in wenigen Punkten von den Livländischen entfernen. Das Wiecksche Bauerrecht hat wahrscheinlich auch Geltung in den übrigen Theilen Esthlands gehabt (*).

III. Beschlüsse der Landtage und Mannage, Verträge u. s. w.

Schon zur Zeit der Dänischen Herrschaft stand der Dänische Antheil Esthlands (Harrien und Wierland) in enger Verbindung mit dem übrigen Livlande, was seit der Abtretung jener Landschaften an den Deutschen Orden in noch höherem Grade der Fall ward. Daher kam es, dass Deputirte der Vasallen von Harrien und Wierland, gleich seit dem ersten Beginn der allgemeinen Landtage, an den Berathungen und Beschlussnahmen derselben Theil nahmen, und dass solche Beschlüsse auch für Esthland Geltung hatten, wenn die Ausnahme nicht ausdrücklich festgestellt war (**). Auch in

(*) Dasselbe kann mit Wahrscheinlichkeit wohl von dem ganzen Wieck-Oeselschen Lehnrechte, so wie von den Livländischen Ritterrechten, namentlich dem umgearbeiteten, angenommen werden, d. h. dass sie als Vervollständigung der eigenthümlichen Rechte in Anwendung gebracht wurden.

(**) Vergleiche den ins Rothe Buch eingetragenen Beschluss zu Wolmar v. 1543.

Esthland hatten die Beschlüsse der Manntage, unter Zustimmung oder Mitwirkung der Ordensmeister, Gesetzeskraft und einige solcher Bestimmungen haben in der Folge bei der Abfassung des Ritter-und Landrechts als Grundlage gedient (*). Einfluss auf die Gestaltung des Rechtswesens hatten endlich auch verschiedene Verträge der Ritterschaft (**), so wie die in den Gerichtsprotokollen enthaltenen Statuten und Gewohnheiten (***).

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Zeit der Schwedischen Herrschaft in Esthland.

I. Die Schwedischen Gesetze.

Als Esthland im Jahre 1561 sich der Krone Schweden unterwarf, liess Erich XIV den Esthländischen Adel, wie früher erwähnt worden, vermöge der Bestätigungsurkunde vom 2 Aug. 1561, bei dessen eigenthümlichen Gesetzen und alten Gewohnheiten. Indessen forderte er die Ritterschaft auf, ihm im Originale oder in beglaubigter Abschrift die Privilegien vorzulegen, auf welche sie sich so oft berufe (****). Es ist nicht bekannt, ob die Esthländische Ritterschaft den Wunsch des Königs erfüllte; gewiss ist aber, dass seine Nachfolger Johann III,

(*) Z. B. in Beziehung auf Citation, Verpfändung u. s. w. Der älteste Beschluss, der dem Könige von Dänemark zur Bestätigung vorgelegt wird, ist von 1259 und bezieht sich auf die Verhältnisse zum Bischoffe von Reval (Archiv für Geschichte u. s. w. I p. 277 N° 4). Von Interesse ist auch ein anderer vom Jahre 1306, über das Strafverfahren, seinem ganzen Inhalte nach angegeben bei Hwitfeld in seiner Dänischen Chronik p. 328, 329.

(**) So die Verträge mit dem Bischoffe von Reval über den Zehnten v. 1280 und 1282, über das geistliche Gericht v. 1492, mit den Landräthen über Gerichtsordnung und Verfahren v. 1536, mit dem Bischoffe von Oesel über Auswortung der entlaufenen Bauern v. 1554.

(***) Das älteste noch vorhandene Protokoll ist vom Jahre 1492, und später vielfach als Quelle benutzt worden.

(****) Resolution Erich XIV v. 8 September 1562 pkt 9.

und Sigismund, die alten Rechte, die Gerichtsverfassung und Privilegien derselben bestätigten, der erstere sie auch auf die nunmehr vereinigten vier Landschaften Esthland's ausdehnte. Im Jahre 1600 schlug Herzog Karl von Südermannland den Deputirten des Adels vor, die Schwedischen Landrechte anzunehmen. Die Deputirten wiesen den Antrag zurück; der Herzog bestand aber darauf, dass sie wenigstens darauf eingehen möchten, den Schwedischen Gesetzen die Wirkung eines Hülfsrechts zu geben (*). Der Adel seinerseits wiederholte indessen die Bitte, seine alten Rechte und Gewohnheiten zu bestätigen und in ihrer vollen Kraft zu belassen (**). Der Herzog entschloss sich nunmehr am 3 September 1600 eine vollständige Bestätigung der alten Rechte und Einrichtungen in Grundlage der von ihm beprüften Original-Urkunden zu ertheilen, und die Kriegsverhältnisse jener Zeit machten allen Erörterungen zwischen dem Herzoge und dem Adel ein Ende.

Gustav Adolph beabsichtigte, gleich seinem Vater, die bürgerlichen Gesetze und das Gerichtsverfahren in Esthland in Ordnung zu bringen (***). Allein er konnte nicht zur Ausführung schreiten, weil er bald darauf sich nach Deutschland begab und dort am dreissigjährigen Kriege Theil nahm. In der Folge entschloss sich zwar Karl XI, wie in Livland, so auch in Esthland die Schwedischen bürgerlichen Gesetze einzuführen, aber es kam der Plan zu dem beabsichtigten allgemeinen Schwedischen Gesetzbuche nicht in Ausführung. Kaum behielten selbst die ausdrücklich für Esthland erlasse-

(*) Die von dem Herzoge von Südermannland den Deputirten der Esthländischen Ritterschaft vorgelegten Punkte v. 20 August 1600 pkt. 6.

(**) Antwort der Deputirten der Esthländischen Ritterschaft auf diese Punkte, auch v. 20 Aug. 1600.

(***) Resolution Gustav Adolph's v. 24 November 1629.

nen oder auf diese Provinz ausgedehnten Verordnungen daselbst Wirksamkeit, und auch das nur, gleich wie in Livland, mehr als von der Gerichtspraxis in Anwendung gebrachtes Gewohnheitsrecht. Von solchen Schwedischen, für Esthland gegebenen oder daselbst in Anwendung gebrachten, Verordnungen wurde noch im Jahre 1777 eine Sammlung in Deutscher Sprache veranstaltet, unter dem Titel: «Auswahl derer wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Esthland auch noch jetzt geltenden Königlich Schwedischen Verordnungen. Reval.» Von den daselbst enthaltenen Verordnungen, die meist auch in den Livländischen Sammlungen sich finden, sind die wichtigsten: die Gerichtsordinanz v. 1614, der Gerichtsprozess von 1615, die Strafordnung von 1653, das Plakat wegen Revision in Justizsachen von 1662 und 1682, die allgemeinen Schragen von 1669, die Exekutionsverordnungen von 1669, 1684, 1685, das Wechselrecht von 1671, das Priesterprivilegium von 1675, das Plakat wegen Kindermord von 1684, die Testamentsstadga von 1686, die Duellplakate von 1682 u. s. w., die Stadga wegen neu aufgefundener Beweise von 1692, die Stadga zur Verkürzung der Prozesse von 1694 u. s. w., über Kirchenbusse von 1698, über Fluchen und Schwören von 1687 u. a. m.

II. Die Rechtsbücher und Gesetzbücher zur Zeit der Schwedischen Herrschaft.

1) Des Fürstenthums Esthen Ritterrechte.

Das Rothe Buch (Richtbuch), welches seit dem Jahre 1546 in Esthland in den Gerichten gebraucht worden, war als blosse Sammlung von Urkunden und Rechtsbestimmungen schon an sich unvollkommen. Es musste aber dieser Mangel mit der Zeit immer fühlbarer werden, schon weil die Quellen des geltenden Rechts sich

stets vermehrten, die Bekanntschaft mit den durch Gerichts-Praxis und Gewohnheit festgestellten Grundsätzen immer schwieriger wurde, und zugleich die Nothwendigkeit der Rechtskenntniss sich steigerte. Diese Ursachen vermochten den, im Jahre 1593 als Ritterschaftssekretair in Esthland angestellten, Mauritius Brandis, entweder aus eigenem Antriebe oder im Auftrage der Landräthe, eine systematische Zusammenstellung aller noch gültigen Rechtsbestimmungen anzufertigen, die sich in den verschiedenen alten Rechtsbüchern, Urkunden, Resolutionen und Privilegien zerstreut fanden, und sie mit den durch die Gerichtspraxis eingeführten Regeln zu vervollständigen. Um das Jahr 1600 scheint diese Arbeit beendet worden zu sein und ist unter dem Titel: «Ritterrechte des Fürstenthums Esthen» bekannt. Sie ist auch dadurch interressant, dass in derselben der Verfasser sich oft auf das umgearbeitete Ritterrecht bezieht und angibt, dass in den nicht durch die Privilegien (d. h. die alten Rechte und Ordnungen des Landes) zu entscheidenden Fragen auch nach den Kaiser-Rechten (d. h. dem Römischen Rechte) entschieden werden solle (Buch II art. XVI lex 4). Es findet sich keine Nachweisung darüber, ob dieses Rechtsbuch von den Landräthen und der Ritterschaft approbirt oder gar der Schwedischen Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden; letzteres scheint jedenfalls nicht wahrscheinlich. Soviel ist aber gewiss, dass dasselbe seit dem Anfange des XVII Jahrhunderts den Gerichten als Richtschnur gedient hat, woher es denn auch in mehreren Abschriften sich bis jetzt erhalten hat. Es zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste in 9 Kapiteln von der Gerichts- und Landesverfassung, die andere in 50 Kapiteln von den Rechten des Adels und der Bauern, von dem Privat- und Kri-

minalrechte und dem Verfahren handelt. Nach der Abfassung des Ritter- und Landrechts trat dasselbe natürlich ganz in den Hintergrund. Auch ist es erst im Jahre 1842 (nach der Handschrift im Archive der Esthländischen Ritterschaft) von dem Esthländischen Gouvernementsprokureur Paucker in Druck gegeben worden, als Theil der von ihm herausgegebenen Collectaneen des M. Brandis, die ausser dem Ritterrechte noch mehrere Urkunden, Auszüge aus den Protokollen jener Zeit, und eine reiche Präjudikatensammlung enthalten (*).

2) Das Ritter-und Landrecht.

Hatte gegen das Ende des XVI Jahrhunderts das Rothe Buch nicht mehr den Anforderungen entsprochen, so musste dies gegen die Mitte des XVII Jahrhunderts eben so mit dem Rechtsbuche des Brandis der Fall sein. Denn in dieser Periode verbreitete sich das Studium des Rechts überhaupt und namentlich des Römischen immer mehr, welches letztere damals in den Rechtsansichten der Praktiker des Ostseegebiets vollkommen überwiegend wurde, obschon es hierzu im XV und XVI Jahrhunderte von ihnen gekannt und auch wohl in Anwendung gebracht war. Dieser Umstand veranlasste die Esthländischen Landräthe, den damaligen Assistenzrath und ersten Assessor des Burggerichts Philipp Kruse (in der Folge unter dem Namen Krusenstiern in den Adel erhoben) zu beauftragen, ein neues Gesetzbuch aus den Landesgesetzen und Gewohnheiten zu verfassen. Kruse beendigte mit Hülfe des Sekretairs der Ritterschaft, Kaspar Meier genannt Rosenstock, die ihm auferlegte Arbeit noch vor dem Jahre 1650.

(*) Die Collectaneen sind abgedruckt in dem Bande III der Monumenta Livoniae antiquae.

Dieses Gesetzbuch, bekannt unter dem Titel: «des Herzogthums Esthen Ritter-und Landrecht»—zerfällt in sechs Bücher: 1) Vom Landgerichte, gerichtlichen Processe und was demselben angehörig (36 Titel). 2) Von Ehesachen und Vormundschaften (14 Titel). 3) Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken (17 Titel). 4) Von Kontrakten, Besitz, Eigenthum, Gewehr und Verjährung (22 Titel). 5) Von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügtem Schaden, Strafen und Bussen (48 Titel). 6) Des Fürstenthums Esthen Polizei- und Landesordnung (7 Titel) (*).

Das Ritter- und Landrecht zeichnet sich dadurch aus, dass fast unter jedem Artikel die Quellen angegeben sind aus welchen dasselbe zusammengestellt worden (**). Diese Quellen sind: I. Die Heilige Schrift.—II. Die Rechte und Gesetze des Ostseegebiets, welche die Hauptquelle bilden. Hierher gehören: 1) Das Lehnrecht der Dänischen Könige Woldemar II und Erich VII vom Jahre 1315 oder das sogenannte Woldemar-Erichsche Lehnrecht. 2) Das Livländische Landrecht, d. h. das umgearbeitete Livländische Ritterrecht. 3) Das Jus Livonicum scriptum. Hierunter ist der von David Hilchen ausgearbeitete Entwurf eines Landrechts für Livland zu verstehen. 4) Das Livländische Ritterrecht, womit hier aber nur das von Fabri verfasste Formulare procuratorum bezeichnet wird. 5) Das Wieck-Oeselsche Lehnrecht. 6) Urkunden der Dänischen und Schwedischen Könige, der Bischöffe, Hoch-und Ordensmeister. 7) Landtagsbe-

(*) Vergleiche Bunge p. 89—143.

(**) Eben so geschieht dies in dem Rechtsbuche von Brandis, in welchem jede einzelne Urkunde u. s. w. namhaft gemacht wird, woraus der betreffende Artikel entnommen worden.

schlüsse, sowohl allgemeine Livländische als besondere Esthländische.—III. Gerichtsgewohnheiten. Von den Gerichtsprotokollen, deren sich eine Menge noch jetzt im Archive der Esthländischen Ritterschaft findet, sind besonders bemerkenswerth: 1) das alte, das braune und das schmale Protokoll, die ihren Namen von der Zeit ihrer Abfassung, ihrem Einbande und Formate erhalten haben. 2) Die Protokolle des M. Brandis, welche sich zum Theil in seinen Collectaneen aufgenommen finden. —IV. Die Hülfsrechte. Hierher gehören: 1) Das Justinianeische Römische Recht und insbesondere die Digesten. Der grösste Theil des vierten Buchs im Ritter-und Landrechte, über die Verträge, ist dem Römischen Rechte entnommen. 2) Das Kanonische Recht. 3) Das Deutsche Recht, und namentlich das Sächsische Recht, so wie auch verschiedene Reichsgesetze, insbesondere die Reichsabschiede von 1500, 1548, 1577, die Kammergerichtsordnung von 1555 und die Halsgerichtsordnung Karl V.—V. Die Schriften verschiedener Juristen. Viele Artikel des Esthländischen Ritter-und Landrechts, namentlich im IV und V Buche, sind gestützt durch Citate aus gegen 42 Schriften verschiedener Juristen, deren Namen zum Theil wenig bekannt, während die Hinweisungen auf sie hin und wieder unrichtig, zuweilen selbst dunkel sind.

3) Gesetzeskraft und Wirksamkeit des Ritter- und Landrechts zur Zeit der Schwedischen Herrschaft.

Das Ritter-und Landrecht wurde vorläufig von den Landräthen und Deputirten der Ritterschaft durchgesehen und gut geheissen (*), darauf aber am 11 Novem-

(*) Siehe das Esthländische Ritter-und Landrecht Buch V, Theil XLVIII art. I.

ber 1650, der Königin Christina mit der Bitte übergeben, dasselbe zum allgemeinen Gebrauche drucken lassen zu dürfen. Hierauf erfolgte die königliche Resolution vom 17 Januar 1651, in deren 3-tem Punkte gesagt ist: «dies kann nicht eher entschieden werden, als bis das Gesetzbuch durchgesehen und mit den Originalprivilegien, Urkunden und anderen Dokumenten, aus denen es zusammengestellt ist, verglichen worden und es sich gezeigt haben wird, dass die Bestätigung desselben ohne Beeinträchtigung der höchsten Gewalt und anderer Personen statt haben kann.» Indessen wurde in 40 Jahren nicht zu einer solchen Durchsicht des Textes und Verificirung der Quellen geschritten. Im Gegentheil wurde in der Resolution der Regentin Hedwig Eleonore, vom 30 Juli 1662, den Deputirten der Esthländischen Ritterschaft zur Pflicht gemacht, bei ihrer Rückkehr nach Esthland, eine neue Zusammenstellung der Privilegien zu veranstalten und dieselbe zur Durchsicht durch den Gouverneur, und zur königlichen Bestätigung vorzustellen.

Auf die mehrfach wiederholten Bemühungen der Esthländischen Ritterschaft um Bestätigung, befahl in der Folge Karl XI im Jahr 1690 eine Kommission, unter Vorsitz des Generalgouverneurs, aus den Landräthen und anderen der provinziellen Gesetze und Gewohnheiten kundigen Leute, so wie aus vom Generalgouverneur zu ernennenden Beamten, zusammenzusetzen. Dieser Kommission wurde vorgeschrieben, das von Krusenstiern ausgearbeitete Gesetzbuch durchzusehen, und dasselbe sowohl mit den ältern, als den neuern von Königen, Hochmeistern und Ordensmeistern erlassenen Gesetzen zu vergleichen, so wie auch mit den Gerichtsgebräuchen und Gewohnheiten, dann aber ihre Bemerkungen und Ansichten der königlichen Majestät zu

allendlicher Durchsicht und Bestätigung zu unterlegen. Von den Beschäftigungen dieser Kommission ist nichts bekannt geworden; allein die in Aussicht gestellte Beprüfung und Vergleichung hat, wie es scheint, nicht Statt gehabt, da in der Resolution Karl XII, vom 27 Januar 1699 (pkt. 3) bestimmt ist, dass das frühere Projekt eines Gesetzbuchs, da dasselbe von Niemandem durchgesehn und verificirt worden, nicht die Kraft eines allgemeinen Gesetzes haben solle, ausser in den Artikeln, welche mit den Privilegien und dem Lehnrechte übereinstimmen.

Obwohl somit das von Krusenstiern abgefasste, und unter dem Namen des Ritter-und Landrechts bekannte, Esthländische Gesetzbuch zur Zeit der Schwedischen Herrschaft nicht bestätigt worden, so begann die Esthländische Ritterschaft doch bald dasselbe in ihren Gerichtsbehörden in Anwendung zu bringen. Die Schwedische Regierung, mit Kriegführen beschäftigt, liess diesen Umstand aus den Augen, und so wurde das Werk Krusenstierns allmählich fast die allein gültige Quelle des Esthländischen Landrechts, und erhielt durch ununterbrochenen Gebrauch während 150 Jahren Gesetzeskraft (*).

III. Andere Rechtsbestimmungen.

Ausser den von der Schwedischen Regierung in Stockholm erlassenen Gesetzen und Verordnungen, so wie den in Esthland selbst verfassten Gesetzbüchern, gab es in dieser Periode noch zwei auch für die Folgezeit wichtige Rechtsquellen für diese Provinz. Dies sind: 1) die für die Gerichtsordnung massgebenden Oberlandgerichtskonstitutionen, die von dem Generalgouverneur

(*) Uebrigens ist dasselbe auch, als bei der Unterwerfung von Peter dem Grossen mit andern Statuten, Privilegien und Rechten bestätigt, anzusehen.

(als Presidenten des Oberlandgerichts) und den Landräthen erlassen wurden, wie z. B. die erneuerte Oberlandgerichtskonstitution von 1691, die Mannrichtsordnungen von 1648, 1653 und 1664; 2) die Beschlüsse der Landtage, die zum Theil auch auf das Gerichtswesen, insbesondere aber auf die innere Ordnung des Landes von grossem Einfluss waren, z. B. die Beschlüsse von Wosel (*) v. 1595 und 1597,—die erneuerte Landesordnung von 1645, u. a. m.

ZWEITES KAPITTEL.

Die Stadtrechte in Esthland.

ERSTE ABTHEILUNG.

Das Stadtrecht Reval's.

I. *Die Zeit der Herrschaft Dänemarks und des Ordens.*

1. Urkunden.

Die Stadt Reval, im Jahre 1219 von Woldemar II begründet, anerkannte die Herrschaft der Dänischen Könige bis 1347, und erhielt von ihnen ihre ersten Rechtsbestimmungen und Privilegien. Der Inhalt der von den Dänischen Königen der Stadt Reval ertheilten Urkunden bezieht sich auf: 1) Verleihung der Gesetze und Rechte Lübeck's an die Bürger Revals. 2) Zuweisung von Gemeinweiden. 3) Bestimmung der Rechte der Bürger in Beziehung auf den Handel. 4) Feststellung der Gerichtsgewalt des Raths, — 5) des Münzrechts,—6) des Episkopalrechts (*) u. s. w.

(*) Wosel ist ein Dorf nicht weit von Reval.

(*) Die Urkunden Erich V, v. 1248, Christoph I. v. 1255 u. 1257, Erich VI. v. 1265, 1273 u. 1279, Margareta's v. 1265, 1266, 1273, 1279 u. 1282, Erich VII v. 1288 u. 1297, Christoph II v. 1321, Woldemar III v. 1345 u. 1346.

Bei dem Uebergange der Stadt Reval unter die Herrschaft des Deutschen Ordens, wurden alle dieser Stadt ertheilten Urkunden dem Hochmeister Tusemer vorgelegt, und von ihm 1347 einer allgemeinen Bestätigung gewürdigt. Die in der Folge von den Hochmeistern und Ordensmeistern der Stadt Reval verliehenen Urkunden enthalten in sich: 1) allgemeine Bestätigung aller den Bürgern Revals gehörenden Rechte. 2) Grenzbestimmungen der Städtischen Ländereien. 3) Das Recht der Stadt das Wappen des Ordens auf ihre Münzen zu setzen; 4) die Erlaubniss eine eigene Stadtschule unabhängig von der bei der Kathedrale (der Domschule) zu errichten; 5) die Entscheidung einiger zwischen der grossen und den beiden kleineren Gilden erwachsenen Streitigkeiten (*).

2. Das Lübische Recht.

Bald nach der Gründung der Stadt Reval kam das Lübische Recht daselbst in Gebrauch, und im Jahre 1248 bestätigte König Erich V die von Woldemar II der Stadt verliehenen Privilegien und ertheilte ihr insbesondere die Freiheit, sich des Rechts der Stadt Lübeck zu bedienen (**). In der Folge wurde diese Freiheit von seinen Nachfolgern mehr als einmal bestätigt, mit Ausdehnung derselben auf alle sowohl weltlichen als geistlichen Sachen (***). Unter dem Lübischen Recht werden, in den Urkunden der Dänischen Könige, nicht blos die Rechte und Immunitäten der Bürger Lübecks in Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Stadt ver-

(*) Die Urkunden Gosvin von Herike's v. 1346, Frimersheim's. v. 1371, Torck's v. 1415, des Hochmeisters Erlichhausen v. 1459, Plettenberg's 1513, 1516 u. 1525, Brüggenei's v. 1536, von der Recke's v. 1560, Galen's v. 1562, Fürstenberg's v. 1558, Kettler's v. 1559.

(**) Siehe die Urkunde Erich V v. 15 Mai 1248.

(***) Vergleiche die Urkunden Christoph I v. 1255, Margareta's v. 1273.

standen und überhaupt die Standesrechte, sondern auch die bürgerlichen und peinlichen Gesetze. Als Beweis hierfür dient, dass der Dänische König Christoph I vom Lübecker Magistrat für Reval eine Abschrift der Lübischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze, so wie des Gerichtsverfahrens, sich erbat. Im Jahre 1257 erhielt er einen solchen Codex, welcher in der am Ende abgebrochenen Handschrift 103 Artikel enthält. Dieser Abschrift geht eine Urkunde voraus, in welcher der König der Stadt Reval vorschrieb, sich in allen weltlichen und geistlichen Sachen nach diesen Gesetzen zu richten. Im Jahre 1282 übersandte der Rath der Stadt Lübeck, auf Bitte König Erich VI und der Stadt Reval, letzterer eine neue vermehrte in 167 Artikeln bestehende Handschrift ihres Rechts in Niedersächsischer Mundart, in welche später bei der Unterwerfung unter den Orden (1347) auch die erste Abschrift übersetzt wurde (*). Hierbei ist noch zu bemerken, dass der Rath von Lübeck für die im Revalschen Rathe verhandelten Sachen den Oberhof bildete, und dass letzterer, sich nach dem Lübischen Rechte richtend, oft sich mit Anfragen an den ersteren wandte. Daher wurden die in Lübeck statutarisch beliebten Zusätze zum Stadtrechte meist auch in Reval angenommen, wo dergleichen auch selbst gemacht wurden, was aus dem autonomischen Rechte des Magistrats sich erklärt.

3. Die Willkühren und die Bauersprache (Bursprake).

Eben so wie in Lübeck, hatte auch in Reval der Rath das Recht, Verordnungen in Bezug auf die innere Ord-

(*) Die Originale dieser beiden Abschriften des Lübischen Rechts von 1257 u. 1282, welche übrigens auch Bestimmungen über die Stadtverfassung enthalten, werden im Archive des Revalschen Raths aufbewahrt und sind im Jahre 1842 von Bunge, im ersten Theile der Quellen des Revaler Stadtrechts, in Druck gegeben worden.

tung und Polizei zu erlassen, die unter dem Namen von Willkühren bekannt gemacht wurden. Von diesen sind mehrere auch noch bis auf uns gekommen (*). Eine sogenannte Bursprake findet sich in Reval gleich wie in Riga, und wurde auch dort jährlich den versammelten Bürgern verlesen, ein Gebrauch der bis jetzt fortdauert. Die älteste bekannte, bis auf uns gekommene, Abfassung scheint aus der Mitte des XIV Jahrhunderts, und enthält gleich allen späteren Redaktionen allgemeine polizeiliche Vorschriften (**).

4. Die Schragen der Gilden und Zünfte.

Von diesen, so wie den Verträgen des Raths mit den Gilden und dieser unter sich, endlich auch den Gerichtprotokollen, gilt das in dieser Beziehung von der Stadt Riga gesagte.

II. *Die Zeit der Schwedischen Herrschaft.*

Das Recht der Stadt Reval sich des Lübischen Rechts zu bedienen, wurde von der Schwedischen Regierung anerkannt und bestätigt. König Johann III gestattete überdies den Bürgern Revals (am 11 Febr. 1570) auch den Gebrauch des gemeinen Kaiserlichen Rechts, d. h. des Römischen oder wohl eigentlich des gemeinen Rechts (***).

(*) Die bisher aufgefundenen Willkühren, aus dem XIV u. XV Jahrhunderte, sind abgedruckt im Archive für Geschichte u. s. w. II p. 83. Die wichtigste und bis jetzt in Geltung stehende ist aber die sogenannte «Ordnung des Raths», in einer späteren Redaktion abgedruckt in den Quellen des Revaler Stadtrechts I p. 242.

(**) Die älteste Redaktion, ungefähr vom Jahre 1360, ist abgedruckt im Archive für Geschichte u. s. w. II p. 84. Eine spätere, ungefähr vom Jahre 1400, eben dort II p. 86. Die Redaktion von 1560 findet sich in den Quellen des Revaler Stadtrechts I p. 238, die von 1808 eben dort I p. 240.

(***) Die Urkunde König Johann III v. 11 Febr. 1570: Zweitens wird ihnen (den Bewohnern der Stadt Reval) gestattet, in den Gerichten sich nach dem gemeinen Kaiserlichen Recht zu halten, sowohl in peinlichen Sachen, als in denen von Verträgen, wie dies von Alters bei ihnen Gebrauch gewesen. Urkunde Karl XI v. 13 Septemter 1675.

Das, nach seiner letzten Revision im Jahre 1586, in der Stadt Reval geltende Lübische Recht besteht aus sechs Büchern. Das erste enthält das Personen, -Familien-und Sachen Recht; das zweite das Erbrecht; das dritte das Obligationenrecht; das vierte das peinliche Recht; das fünfte den Prozess; das sechste das Seerecht (*).

Ausserdem erliess auch der Revalsche Rath von sich aus, nach dem damals allen städtischen Magistraten zustehenden Rechte der Autonomie, verschiedene Ordnungen, die obschon meist von der Schwedischen Regierung nie bestätigt, örtliche Gesetzeskraft erhielten. Hierher gehören: 1) die Obergerichts-Ordnung aus dem XVII Jahrhunderte; 2) die Advokaten-Ordnung von 1687; 3) die Waisengerichts-Ordnung von 1694; 4) die Konkurs-Ordnung von 1706; 5) die Strassen-und Handels-Ordnung (**) von 1679 u. a. m.

Die Bewohner des oberen Theils der Stadt oder des sogenannten Doms, waren nicht der Wirksamkeit des Lübischen Rechts, noch den Ordnungen des Revalschen Raths unterworfen, sondern bedienten sich der Landrechte.

(*) Das Lübische Recht nach der Revision von 1586 ist abgedrukt in den Quellen des Revaler Stadrechts I, p. 125—202. Ausser diesen Statuten, sind auch noch andere, eigentlich für die Hansestädte im Allgemeinen oder für Lübeck insbesondere erlassene, Gesetze und Ordnungen durch die Gewohnheit in Reval recipirt worden, wie die Hanseatische Schiffsordnung v. 1591 und das Seerecht v. 1614, die Lübische Seegerichts-Prozessordnung v. 1655, die Lübische Wechselordnung v. 1662, die in demselben Werke p. 203—237 abgedruckt sind.

(**) Diese Verordnungen sind alle im ersten Bande der Quellen des Revaler Stadtrechts abgedruckt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Stadtrecht in den kleinen Esthländischen Städten.

Auf Grundlage der Urkunden des Bischoffs Buxhoewden v. 1279 (*) und des Bischoffs Kiwel von 1526, stand den Bürgern Habsal's die Berechtigung zu, sich des Rigaschen Rechtes zu bedienen. Doch König Johann III, durch Urkunde vom 3 September 1584, machte es dem Habsalschen Rathe zur Pflicht, hinfürder Recht und Gerechtigkeit zu handhaben nach Revalschem d. h. nach Lübischem Rechte, in Ermanglung dessen nach Schwedischen Gesetzen. Das Revalsche Recht ward der Stadt Habsal bestätigt durch die Könige Sigismund am 8 Mai 1594, Karl IX am 25 Sept. 1610, Gustav Adolph am 29 Juli 1616, und die Königin Christina am 26 Juli 1648. Aber durch Resolution des Esthländischen Generalgouverneurs Graf Delagardie, dem die Schwedische Regierung das Schloss und die Stadt Habsal verkauft hatte, wurde dieser am 8 Aug. 1665 das Rigasche Recht wiedergegeben, so dass das Revalsche nur als Hülfsrecht dienen sollte.

Die Städte Wesenberg und Narwa gebrauchten das Revalsche Recht (**). Dieser letzteren Stadt wurde, mit Vorbehalt ihrer alten Privilegien, im Jahre 1626 das Recht gegeben, sich nach dem Schwedischen Stadtlagh zu richten. Die Bürger in Weissenstein standen unter den Esthländischen Landesgesetzen.

(*) Ausserdem erhielt Habsal im Jahre 1294 von dem Bischoffe Jacob v. Oesel ein eigenes Stadtrecht in 67 Artikeln, welches aber fast nur polizeiliche und das öffentliche Recht betreffende Bestimmungen enthält. (Vergleiche Bunge Beiträge u. s. w. p. 57). Dieses bisher nur in Auszügen bekannte Stadtrecht ist neuerdings in einer alten Abschrift im Archive des Habsalschen Raths wieder aufgefunden worden.

(**) Für Wesenberg vergleiche die Urkunden Erich VII v. 1302 und Woldemar III v. 1345 u. s. w. Für Narva: die Urkunden Woldemar III v. 1345, der Ordensmeister Frimersheim v. 1374 und Galen v. 1552.

DRITTE ABTHEILUNG.

UEBERSICHT DER RECHTSQUELLEN IN KURLAND UND PILTEN (*).

ERSTES KAPITTEL.

Das Landrecht im Herzogthume Kurland.

Die Landesgesetze in Kurland sind zweierlei: die einen gehören zum öffentlichen Rechte und zu den Verwaltungseinrichtungen, die anderen umfassen Bestimmungen in Beziehung auf bürgerliches und peinliches Recht, so wie die Standesrechte.

Zur ersten Abtheilung gehören 1) die Provisio ducalis seu pacta subjectionis v. 1561, 2) das Privilegium nobilitatis v. 1561, 3) das Privilegium Gotthardianum v. 1570 (**). 4) die Regimentsformel (Formula regiminis) v. 1617; 5) die Kompositionsakten v. 1776 und 1793; viele Landtagsbeschlüsse u. s. w. Der Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen ist eigentlich nur wichtig in Bezug auf die geschichtliche Uebersicht der Entwickelung der Behördenverfassungen und der Standesrechte im Ostseegebiete.

Die wichtigste Quelle für die zweite Abtheilung, bilden die Kurländischen Statuten oder die für den Adel der Herzogthümer Kurland und Semgallen veröffentlichten Rechte und Gesetze (Jura et leges in usum nobilita-

(*) Weil Kurland und Pilten bis zur Zertheilung des alten Livlands integrirende Theile desselben waren, so gilt, was von den Rechtsquellen Livlands im Mittelalter gesagt worden, auch für Kurland und Pilten, deren selbständige Rechtsentwickelung auf der alten gemeinsamen Grundlage erst in dieser Periode beginnt.

(**) Vergleiche das im ersten Theile hierüber Gesagte.

lis ducatuum Curlandiae et Semigalliae promulgata, anno 1617) (*). Dieselben waren im Jahre 1617 von den nach Kurland zur Herstellung der Ordnung in dessen Angelegenheiten abgeordneten Polnischen Komissarien unter Mitwirkung der Ritterschaft verfasst, welche letztere auch das Projekt der Königlichen Bestätigung unterlegte (**). Als Hauptquellen bei der Abfassung dieser Statuten dienten die Piltenschen Statuten (siehe das 3-te Kapitel), örtliche Gewohnheiten und Deutsches, insbesondere Sächsisches Recht; indessen erscheint in einzelnen Theilen der Kurländischen Statuten, wie unter anderem in der Lehre von den Servituten, Verträgen u. s. w., der Einfluss des Römischen Rechts sehr gross (***).

Die Verwirrung jener Zeiten verhinderte die Bestätigung der Statuten durch den König und den Polnischen Reichstag. Dessen ungeachtet kamen dieselben in Gebrauch; alle Gerichtsbehörden begannen sich nach ihnen zu richten und ihre Gesetzeskraft wurde von der Polnischen Regierung nicht angestritten, die auch noch in den spätesten ihrer öffentlichen Akten derselben als in Kurland wirksamer Gesetze erwähnt (****). Eigentlich gelten die Statuten bloss für den Kurländischen Adel, wie aus dem Titel (in usum nobilitatis) schon hervorgeht. Im Laufe der Zeit aber ward ihre Gesetzeskraft auch auf die an-

(*) Ziegenhorn. Beilage № 105. Dogiel V, № CCXXVIII. Eine Abschrift befindet sich in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek. Im Jahre 1804 wurden die Statuten abgesondert herausgegeben von Herrn Birkel in Mitau, und im Jahre 1817 ins Russische übersetzt von dem Baron M. Korff.

(**) Vergleiche das Projekt zur königlichen Promulgationsurkunde. Netteibladt Fasciculus rerum Curlandicarum I p. 65.

(***) Engelhardt. Beantwortung der Frage: gehen die vor 1801 geltend gewesenen eigenthümlichen Rechte dem Römischen Codex vor oder stehen sie demselben nach.

(****) Vergleiche die Constitution des Polnischen Reichstages v. 19 November 1768.

deren Stände ausgedehnt, mit nur geringen von den örtlichen Gewohnheiten gebotenen Einschränkungen.

Im Jahre 1649 verfasste der Kurländische Rath von Derschau, im Auftrage der Ritterschaft, ein neues Projekt zu einem Gesetzbuche für's Land oder verbesserte Statuten (Derschausche Statuten). Dieses Projekt wurde handschriftlich Johann Kasimir zur Bestätigung vorgelegt. Der König wollte dasselbe aber nicht bestätigen, weil es nicht vorher den Deputirten der Städte zur Durchsicht vorgelegt worden, auf die es sich gleichfalls bezog(*). Aus dem Gerichtsgebrauche beim Prozessverfahren ward in der Mitte des XVIII Jahrhunderts von einem Rechtsgelehrten, dessen Namen unbekannt geblieben, eine Kompilation veranstaltet unter dem Titel: Instructorium des Kurländischen Prozesses, welche auch nie bestätigt worden, aber jetzt immer in den Gerichten angeführt wird und als Handbuch für's Prozessverfahren dient (**).

Die Komissarialischen Entscheidungen von 1717 bezogen sich auf die bürgerliche Gesetzgebung und dienten als Vervollständigung der Statuten, besonders in Allem was mit dem Anklageverfahren, dem Konkursverfahren, dem Erbrechte u. s. w. in Verbindung steht. Die Bestimmungen der Komissarialischen Entscheidungen sind grösstentheils dem gemeinen Rechte entnommen.

Ausserdem gehören, in Betreff der bürgerlichen Gesetzgebung, zur Zahl der einheimischen Quellen des Kurländischen Landrechts manche Landtagsschlüsse, Her-

(*) Resolution des Königs Johann Kasimir v. 12 Febr. 1649. — Diese sogenannten Derschauschen Statuten sind nie gedruckt worden.

(**) Das Instructorium des Kurländischen Prozesses ist 1844 vom Privatdocenten v. Rummel abgedruckt worden im ersten Theile der Quellen des Kurländischen Landrechts. — Ueber die Geschichte der Abfassung des Instructoriums siehe die von Rummel verfasste Einleitung.

zogliche Urkunden, so wie die Komissarialischen Entscheidungen von 1642 u. 1727.

ZWEITES KAPITTEL.

Das Stadtrecht im Herzogthume Kurland.

Der Stadt Mitau war zugestanden, in allen sowohl bürgerlichen als peinlichen Sachen sich nach dem Rigaschen Rechte zu richten (*). Unabhängig hiervon hatte Mitau eine Polizeiordnung, die der Stadt von Herzog Friedrich am 4 September 1606 ertheilt worden.

Die Stadt Libau war ebenfalls zum Gebrauche des Rigaschen Rechts berechtigt (**), hatte aber ausserdem eine besondere Handelsordnung, ertheilt von Herzog Friedrich Wilhelm, 20 Juli 1710, und einige andere weniger wichtige Ordnungen.—Auch die Stadt Windau hatte das Rigasche Recht (***), erhielt aber im Jahre 1694 ein eigenes Stadtrecht unter dem Titel: Windausche Bauersprache—von welchem einige Artikel sich aufs bürgerliche Recht beziehen (****).— Die Stadt Goldingen bediente sich seit den ältesten Zeiten des Rigaschen Rechts (*****). Sie erhielt Bestätigungsurkunden nicht bloss von den Ordensmeistern und den Herzogen, sondern auch von

---

(*) Neue Krämer-und Brauerordnung, der Stadt Mitau ertheilt vom Herzog Peter am 18 Januar 1781.

(**) Vergleiche die Urkunden Herzog Friedrichs v. 18 März 1625, bestätigt von Sigismund III d. 13 März 1626, Johann Kasimir d. 13 Febr. 1668, Michael d. 9 Nov. 1697, Johann III d. 12 April 1677, August II d. 27 Mai 1698 und August III d. 6 April 1736.

(***) Vergleiche die Urkunde des Kurländischen Bischoffs Otto v. 1378 für die Stadt Hasenpoth, und die Urkunde Gotthard Kettler's v. 1559.

(****) Die Urkunde Herzog Friedrich Kasimir's v. 10 Febr. 1694.

(*****) Die Urkunde Bischoff Otto's für Hasenpoth v. 1378; die Urkunde Plettenberg's v. 1511.

den Polnischen Königen Michael am 9 November 1695 und Stanislas August am 1 November 1765. Diese Stadt hatte ausserdem ein eigenes Stadtrecht, die Goldingensche Bauersprache, bestätigt von Herzog Friedrich Kasimir am 2 Mai 1695. — Die Stadt Grobin stand unter den Landesgesetzen und hatte gar keine Privilegien.—Die Stadt Bauske hatte ein ihr von Herzog Friedrich am 1 Aug. 1635 ertheiltes Stadtrecht, bestätigt vom Polnischen Könige Wladislas am 8 Febr. 1645. In demselben (Kapittel II § 2) ist namentlich bestimmt, dass in den von dem Stadtrechte nicht vorhergesehenen Fällen die Bürger von Bauske sich nach den Deutschen Rechten und den Landesgewohnheiten richten können. —Das von Herzog Jacob gegründete Jacobstadt, erhielt von ihm am 12 Febr. 1670 eine Polizeiordnung, welche von August III den 3 Nov. 1744, Stanislas August den 1 Nov. 1765 und von Herzog Peter den 10 Januar 1787 bestätigt wurde. Auf Grundlage dieser Ordnung (Kapittel II) ist Jacobstadt freigestellt, in allen Angelegenheiten das Magdeburgische Recht anzuwenden. Allein die Bürger benutzten nie diese Erlaubniss, sondern fahren fort sich nach den eigentlich nur für's Land gegebenen Gesetzen zu richten, die aber auch bei ihnen durch Gewohnheit Gesetzeskraft erhalten haben.—Friedrichstadt erhielt von der verwittweten Herzogin Elisabeth Magdalena, die diese Stadt zum Andenken ihres verstorbenen Gemahls Herzog Friedrich gestiftet, im Jahre 1647 eine Polizeiordnung, welche bestätigt wurde von den Polnischen Königen Wladislas am 14 Juli 1647, Michael am 9 Nov. 1669, Johann III am 12 April 1677, August II am 6 April 1738, Stanislas August am 1 Nov. 1765. Sie ist durchaus mit der Polizeiordnung für Mitau übereinstimmend. Auf Grundlage dieser Ordnung (Abtheilung II, § 6) wurden in Friedrich-

stadt alle Sachen geführt und entschieden nach der Polizeiordnung, den Landes-Rechten und Gewohnheiten, aber in Ermangelung dieser nach Preussischen und Polnischen Gesetzen, so wie nach Sächsischem und überhaupt Deutschem Rechte, je nach den Umständen.

Unerachtet dieser Verschiedenheit in den Quellen für die städtische Gesetzgebung, verdrängte das Landrecht allmählich alle anderen Quellen, jedoch mit durch Gewohnheit und Gerichtspraxis bestimmten Begrenzungen und Ausnahmen.

DRITTES KAPITTEL.

Die Rechtsquellen im Piltenschen Kreise.

Im Jahre 1611 verfasste der Adel des Piltenschen Kreises (*) aus den örtlichen Gesetzen und Gewohnheiten ein, unter dem Namen der Piltenschen Statuten bekanntes, Gesetzbuch und stellte dasselbe zur Königlichen Bestätigung vor. Nach Gutheissung der Statuten durch besonders deshalb nach Pilten gesandte Polnische Kommissarien, gab ihnen König Sigismund III durch Urkunde vom 28 Oktbr. 1611 Gesetzeskraft und verordnete, dass man sich in allen Rechtssachen nach denselben richten solle. Indessen behielt er sich zugleich vor, die Statuten zu vermehren und abzuändern, je nach den Umständen und in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Adels (**).

Die Piltenschen Statuten sind aus einheimischen Gewohnheiten und Deutschem Rechte zusammengestellt; besonders ist viel aus dem Sachsenspiegel entlehnt, welcher (wie früher gezeigt worden) eine Hauptquelle

(*) Urkunde Sigismund III v. 28 Okt. 1611.

(**) Die Piltenschen Statuten sind abgedruckt bei Nettelbladt. Anekdota Curlandia p. 1—35.

der Lehnrechte des alten Livlands gewesen war. Ausserdem wurden, durch die Bestimmung der Königlich Polnischen Kommission vom 9 Mai 1617, alle Kurländischen Gesetze, die dem Piltenschen Adel von Nutzen sein könnten, auch auf diesen ausgedehnt, insoweit sie nicht der Verfassung dieses Kreises entgegen waren. In der Folge wurden noch drei Ordnungen des Gerichtsverfahrens verfasst: 1) Modus procedendi in Bauerforderungssachen. 2) Modus procedendi in liquiden Schuldsachen. 3) Modus procedendi in Restitutionssachen. Alle drei Projekte wurden auf den Landtagen der Piltenschen Ritterschaft gutgeheissen und von König August III durch die Urkunden vom 22 Nov. 1746 und 30 Nov. 1756 bestätigt.

Die Städte des Piltenschen Kreises: Pilten und Hasenpoth, hatten, auf Grundlage alter bischöfflicher Urkunden (*), das Rigasche Recht. Im Laufe der Zeit jedoch ward dasselbe von den Piltenschen Statuten verdrängt, so wie von andern eigentlich nur für den Adel gegebenen Gesetzen.

(*) Die Urkunden des Bischoffs Otto v. 1378 für Hasenpoth, des Bischoffs Johann für Pilten v. 1557.

VIERTE ABTHEILUNG.

DIE HUELFSRECHTE IM OSTSEEGEBIETE, DIE KRAFT DER PRAEJUDIKATE UND DIE WIRKSAMKEIT DER ALTEN GEWOHNHEITEN.

ERSTES KAPITTEL.

Die Hülfsrechte.

Zur Zahl der Hülfsrechte, welche im Ostseegebiete in Wirksamkeit sind und zum Theil als Quelle bei der Abfassung aller bisher angeführten Gesetz-und Rechtsbücher gedient haben, gehören: 1) das Deutsche Recht. 2) das Kanonische Recht. 3) das Römische Recht.

ERSTER ABSCHNITT.

Von der Wirksamkeit des Deutschen Rechts.

Es ist schon früher angegeben worden, dass die Deutschen Einwanderer, die das Ostseegebiet eroberten, ihre Gewohnheiten und Rechtsbegriffe dorthin mitbrachten. Als man im XII Jahrhunderte begann, die bis dahin ausgebildeten Rechtsgewohnheiten schriftlich aufzuzeichnen, und darauf die sogenannten Rechtsbücher in Deutschland in allgemeinen Gebrauch kamen, so folgte man diesem Beispiele auch im alten Livlande; die diesem Lande eigenthümlichen Rechtsbücher waren grösstentheils den Deutschen Rechtsbüchern nachgebildet. Bei der fortwährenden Verbindung des Ostseegebiets mit dem Deutschen Reiche, als dessen Theil es angesehen wurde, musste der Einfluss des Deutschen Rechts auch nach der Abfassung der einheimischen Rechtsbücher fortdauern. Dasselbe und namentlich das Sächsische Recht behielt die Kraft eines Hülfsrechts,

oder vielmehr vervollständigte es zugleich mit den Reichsgesetzen die provinziellen Rechtsquellen, wo diese sich als unvollkommen erwiesen, und ward daher in allen Gerichten in Anwendung gebracht. Alle wichtigern Denkmale der provinziellen Rechtsentwickelung bezeugen diesen Einfluss des Deutschen Rechts (*), und als Livland sich den Polnischen Königen unterwarf, ward in einer besonderen Bedingung festgestellt, dass das Deutsche Recht ungekränkt erhalten werden sollte (**). Die Polnische Regierung beabsichtigte sogar, wie oben erwähnt worden, das einheimische Recht völlig durch das Sächsische zu verdrängen, und obwohl dieser Plan nicht zur Ausführung kam, so musste schon diese Absicht an sich den Einfluss des Deutschen und zugleich auch des Römischen Rechts verstärken. Unter der Schwedischen Regierung sollte dagegen das Provinzialrecht durch die Schwedischen Gesetze verdrängt werden, und wahrscheinlich ward dies nur durch den Ausbruch des grossen Nordischen Kriegs verhindert. Die früheren Rechte wiederherstellend, bestätigte Peter der Grosse das Versprechen Sigismund's in den Akkordpunkten, auf Grundlage welcher in den Gerichten geurtheilt werden sollte: nach den alten Livländischen Ritterrechten und wo diese deficiren möchten nach den gemeinen Deutschen Rechten, bis so lange kein vollständiges Landrecht zusammengestellt und veröffentlicht wor-

(*) Vergleiche das oben über die Abfassung der Rechtsbücher Gesagte. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karl V (die Carolina) behielt ihre Kraft bis unsere Strafgesetze, sowohl durch obrigkeitliche Vorschrift, als durch Gerichtsgebrauch allmählich sie, wie auch die Schwedischen Gesetze, immer mehr verdrängten.

(**) Die Urkunde Sigismund August's vom 28 Nov. 1561 pkt. 6 »Jura germanorum propria ac consueta.«

den (*). — Alles hier gesagte bezieht sich gleicher Weise auf Esthland und Kurland, wenigstens bis zur Zerstückelung des alten Livlands im XVI. Jahrhunderte. In der Folge war die Rechtsentwickelung in diesen Provinzen zwar nicht mehr eine ganz gemeinsame, beruhte aber doch immer auf derselben Grundlage des Deutschen Rechts, wie schon aus der Darstellung der Rechtsquellen sich ergiebt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von der Wirksamkeit des Kanonischen Rechts.

Zur Zeit als die Deutschen sich im alten Livlande niederliessen und diesem Gebiete eine neue staatliche Einrichtung und ein neues Recht gaben, d. h. am Ende des XII Jahrhunderts und am Anfange des XIII-ten, war das Kanonische Recht bereits im westlichen Europa das herrschende Gesetz, nicht bloss in geistlichen Dingen, sondern für einige Gegenstände auch in weltlichen. Das alte Livland erhielt seine kirchliche Verfassung von dem Römischen Stuhle und blieb unter dem unmittelbaren Einflusse der Päbste. Daher musste das Kanonische Recht hier um so grössere Wirksamkeit gewinnen, und ward wie in dem übrigen Katholischen Europa in geistlichen Sachen, nicht selten auch in den weltlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen, angewandt (**). Zu bemerken ist noch, dass auf der Grundlage des Kanonischen Rechts durch den Rigaschen Erzbischoff Henning Scharffen-

(*) 1710 Juli 4 (2379) pkt 10. — Am 14 Juli 1764 berichtete das Justizkollegium der Liv-Esth.-und Finnländischen Sachen dem Senate, dass das Livländische Hofgericht in einigen Fällen, in Ermangelung anderer Rechtsbestimmungen, sich in seinen Entscheidungen an das Sächsische Recht halte, in sofern dasselbe nicht dem gemeinen Rechte widerspreche.

(**) Dies bezeugen unter anderem die Urkunde Erzbischoff Albert's von 1253 und der sogenannte Wolmarsche Abspruch von 1491.

berg (1424 — 1448) ein besonderes Kirchenstatut (*) erlassen wurde, dessen Wirksamkeit sich bald auf alle Ostseeländer erstreckte, weil sie zu seiner Metropolitandiöcese gehörten. Dieses Statut besteht aus 45 Abschnitten oder Titeln, die nicht bloss nach der Reihenfolge der Dekretalen Gregor IX geordnet, sondern auch nach ihrem Inhalte mit denselben übereinstimmend sind, nur mit einigen partikulairen Ausnahmen (**). In diesem Statut finden sich, ausser den auf Glaubenssachen bezüglichen Artikeln, viele Festsetzungen über das geistliche Gericht in Ehesachen, in Sachen wegen Verwandschaft, Schwägerschaft, Testamente, Kauf und Verkauf, Rente, Betrug u. s. w.

Die, in der Mitte des XVI Jahrhunderts erfolgende, Verbreitung des Lutherischen Glaubensbekenntnisses im alten Livlande bewirkte ebenso wenig im Ostseegebiete, als in den übrigen protestantischen Ländern, die Abschaffung des Kanonischen Rechts. Die Wirksamkeit desselben ward dadurch nur in den Punkten begrenzt, welche mit Dogmen der Evangelisch-Lutherischen Lehre nicht übereinstimmten. An Stelle solcher Bestimmungen des Kanonischen Rechts folgte man den sogenannten symbolischen Büchern, die übrigen blieben dagegen in Kraft und werden noch jetzt in einzelnen Sachen in den Gerichten des Ostseegebiets citirt (***).

(*) Dieses Statut, unter dem Titel «Statuta per provinciam Rigensem per dominum Archiepiscopum decreta» ist abgedruckt bei Jacobson: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 1. Königsberg 1837.

(**) Vergleiche Bunge. Beiträge u. s. w. p. 62 und 63.

(***) In der Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 16 Januar 1828 (1711), über die Annahme des Iuramentum perhorrescentiae, heisst es: der besagte Eid ist auf das Kanonische Recht gegründet. Dieses Recht ist seit frühester Zeit von der Evangelischen Kirche als Hülfsrecht angenommen, in sofern es nicht den Bestimmungen dieser Lehre entgegen ist, und auf dieser Grundlage sind schon Sachen entschieden worden vom Justizkollegium, so wie vom Dirigirenden Senate.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der Wirksamkeit des Römischen Rechts.

Damals, als das Deutsche Gewohnheitsrecht ins Ostseegebiet verpflanzt wurde, war das Römische Recht in Deutschland noch wenig bekannt (*). In der Folge aber, wo dasselbe in den dortigen Reichsgerichten in allgemeinen Gebrauch kam, erhielt der Orden das Recht inappellabler Urtheilssprechung in seinen Gebieten (**), und die Appellation in Privatsachen an ausländische Gerichtshöfe wurde wiederholt verboten (***). Aus diesen Ursachen hatte das Römische Recht keinen so grossen Einfluss, als in Deutschland, auf die Ausbildung der eigenthümlichen Rechtsentwickelung des Ostseegebiets während des XIII, XIV und XV Jahrhunderts; vielmehr behielt diese den reinen Charakter ihrer Deutschen Herstammung.

Im XIV Jahrhunderte drang die Kenntniss des Römischen Rechts zum Theil auch nach Livland, gelangte aber nicht zu allgemeiner Anwendung, obschon Kaiser Karl IV, welcher die Verbreitung dieses Rechts in Deutschland begünstigte, die Anwendung in Livland von Statuten und Gesetzen verbot, die dem Römischen oder Kanonischen Rechte widersprechen könnten (****). Mit dem XVI Jahrhunderte jedoch verbreitete sich das Rö-

(*) Eichhorn Deutsche Reichs-und Rechtsgeschichte § 443. — Vergleiche Bunge: Gedächtnissfeier der 1300 jährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandekten. Riga und Dorpat 1834 p. XV—XXXIV.

(**) Urkunde des Römischen Königs Sigismund v. 1434, die bekannt ist unter der Benennung: Privilegium de non evocando. Ungewiss ist es, ob die andern Liviändischen Landesherren auch dieses Privilegium erhielten; gewiss ist aber, dass im Anfange des XVI Jahrhunderts die Appellation in Privatsachen gegen das vom Landgerichte des Landesherrn gesprochene Urtheil an den allgemeinen Landtag ging, ausser in Esthland, wo gar nicht von dem Urtheile des Landgerichts (das jetzige Oberlandgericht) appellirt werden durfte.

(***) Z. B. Der Wolmarsche Landtagsschluss v. 1540, der Beschluss der Stände in Wolmar v. 1543.

(****) Die Verordnung Karl IV v. 1366: «Statuta singularia et iniqua ordinationes contra legitimas civiles et canonicas sanctiones».

mische Recht durchs ganze Ostseegebiet und nahm daselbst immer mehr die Geltung eines Hülfsrechts (*) an. Dies Verhältniss erhielt sich auch in der Folgezeit, ungeachtet aller Bemühungen der Schwedischen Regierung dasselbe durch die Schwedischen Gesetze zu verdrängen (**). Nicht bloss für die Projekte Hilchens (1599), Mengdens (1643), Meijer's (1653), sondern auch für das Esthländische Ritter- und Landrecht und die Kurländischen Statuten, diente das Römische Recht als eine der vorzüglichsten Quellen (***). Ja, in dem Projekte eines Provinzialrechts, das von der ersten durch die Russische Regierung ernannten Kommission zusammengestellt wurde, ward angenommen, dass dem Römischen Rechte die Geltung eines Hülfsrechts auch nach Veröffentlichung eines Livländischen Gesetzbuchs verbleiben solle (****).

Seit der Zeit der Vereinigung des Ostseegebiets mit Russland erhielten das Studium und die Anwendung des Römischen Rechts erst ihre volle Entwickelung. In vielen Fällen begann es das Deutsche Recht zu verdrängen, so dass jetzt in der Gerichtspraxis das gegenseitige Verhältniss des Römischen und Deutschen Rechts einigermassen unbestimmt ist. Die Veröffentlichung einer Darstellung des Provinzialrechts, in welchem alle Quellen der Baltischen Gesetzgebung angegeben, zu-

(*) Vergleiche die Einleitung zum umgearbeiteten Ritterrechte in Mon. Liv. ant. III, p. 147.

(**) Königlich Schwedische Resolution ans Esthländische Oberlandgericht v. 27 März 1668 und ans Livländische Hofgericht v. 12 Juni 1707.

(***) Die gemeinen Kaiserrechte werden namentlich als Hülfsrecht aufgestellt im Esthländischen Ritter-und Landrechte Buch V Titel XLVIII, Art. 2. Ebenso ausdrücklich findet sich dies ausgesprochen in den Rigaschen Statuten Buch III Kap. 4. Die Stadt Reval erbat sich im Punkte 6 der Kapitulation die Beibehaltung des Römischen Rechts.

(****) In dem oben erwähnten Berichte des Justizkollegiums vom 14 Juli 1764 ist gesagt, dass das Römische Recht in Livland und in Esthland, und ebenso in den Städten Riga und Revel, die Geltung eines Hülfsrechts habe.

sammengestellt und in Uebereinstimmung werden gebracht sein, wird schon an und für sich diesen Zweifeln und Streitigkeiten ein Ende machen.

ZWEITES KAPITTEL.

Von der Geltung und Wirksamkeit der alten Gewohnheiten und Praejudikate.

Aus dem hier gegebenen Entwurfe einer Uebersicht der Quellen Baltischer Gesetzgebung ist ersichtlich, dass das Gewohnheitsrecht (Jus non scriptum) die Hauptquelle aller wirklichen Gesetze (Jus scriptum) des Ostseegebietes war. In der Folge, bei Zertheilung des alten Livlands zwischen den benachbarten Mächten, behielten Gewohnheiten und Gerichtsgebrauch (das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen im Lande überhaupt oder in den einzelnen Theilen desselben geltenden Rechtsquellen zu einander und die Art und Ordnung ihrer Anwendung bestimmend) ihre ganze Wichtigkeit und wurden so zu sagen als integrirender, das Ganze zusammenhaltender, Theil der Baltischen Gesetzgebung anerkannt. Als Beweis hierfür können dienen, nicht bloss Rechtsbestimmungen in denen man sich auf Gewohnheit (*) bezieht, sondern vor allem die Akkordpunkte, die Vertragsartikel, und der Traktat von Nystadt. Denn in allen diesen Akten werden nicht bloss die Rechte und Freiheiten bestätigt, sondern auch die alten Gewohnheiten des Ostseegebietes. Uebrigens werden die Geltung und die Wirksamkeit der Gewohnheiten durch einige allgemeine Regeln bestimmt, die in positiven Gesetzen ausgesprochen sind: 1) Gewohnheiten müssen nicht dem Göttlichen Rechte und dem der Oberherrlichkeit entgegen sein (**). 2) Sie müs-

(*) Z. B. Die Landgerichtsordnung für Livland v. 1632 § 39. Prozessordnung v. 1615 §§ 6, 25.

(**) Livländische Landgerichtsordnung v. 1632, § 39.

sen nicht einem positiven Gesetze entgegenstehen oder von demselben abgeändert sein (*). 3) Sie müssen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit übereinstimmen und eine vernünftige Grundlage haben (**). 4) Ihre fortwährende Wirksamkeit muss bewiesen sein (***).

Als in Esthland das Ritter-und Landrecht abgefasst ward, so wurde dadurch die Geltung der alten Gewohnheiten nicht aufgehoben. Als Beweis hierfür dient, dass im Buche V, Titel XLVIII Art. 3 den Prozessirenden erlaubt wird: «Da auch jemand auf eine in diesem Fürstenthume wohlhergebrachte, 1) vernünftige, — 2) redliche, —3) von jedermann dafür gehaltene, —4) durch unterschiedene Actus bestätigte Gewohnheit sich berufen würde: so soll der Part dieselbe in angeregten ihren wesentlichen Stücken vollkömmlich beweisen und da sie durch dieses Ritter-und Landrecht nicht aufgehoben oder demselben zuwider laufend befunden wird, derselben allerdings geniessen, inmassen solche erweisliche, alte, rechtliche Gewohnheiten kraft dieses bestätigt bleiben und hiermit verordnet wird, dass sie diesem geschriebenen Rechte gleich gelten und in Erörterung der streitigen Sachen in Acht genommen werden sollen». Was die Geltung der Praejudikate (****) betrifft (Rerum similiter judicatarum auctoritas, praejudicata), die immer in den Gerichten des alten Livlands Wirksamkeit hatten, so erlaubte auch die Schwedische Regierung sich auf dieselben zu beziehen: 1) wenn mehrere übereinstimmende Entscheidungen in der obersten Instanz dieses Gouvernements oder dieser Provinz erfolgt waren; 2) wenn sie nicht den Worten selbst eines positiven Gesetzes entgegen waren; 3) wenn sie nicht

(*) Richterregeln § 15. — Königlich Schwedische Resolutionen v. 21 Januar 1696 und 2 Febr. 1699.

(**) Richterregeln §§ 14, 15.

(***) Ebendort.

(****) Eine reiche Sammlung von Praejudikaten ist in den sogenannten Marginalien von Riesenkampf enthalten, die hinter dem Ritter-und Landrechte abgedruckt sind.

durch eine höhere Instanz abgeändert worden (*). Dieselben Grundsätze wurden in Betreff der Praejudikate, wie es scheint, auch in den anderen Theilen des Ostseegebietes befolgt (**).

(*) Königlich Schwedische Resolutionen v. 21 Januar 1696 und 2 Febr. 1699.

(**) In dem Berichte des Justizkollegiums vom 14 Juli 1764 ist gleichfalls der Bezugnahme bei Prozessachen auf Praejudikate in allen Gerichten Livlands und Esthlands erwähnt, so wie auch der Anführung von gelehrten Werken, von denen indessen blos ein einziges (der Mevius) für Reval citirt wird. Die Quellen der Entscheidung werden in diesem Berichte in folgender Ordnung angegeben: Privilegien und Gesetze, besondere Verordnungen, Praejudikate, Gewohnheiten und Hülfsrechte.

FUENFTE ABTHEILUNG.

VON DEM EINFLUSSE DER ALLGEMEINEN RUSSISCHEN GESETZGEBUNG AUF DIE EIGENTHUEMLICHE BALTISCHE.

Seit der Vereinigung des Ostseegebiets mit dem Russischen Reiche, mussten in der eigenthümlichen Gesetzgebung des ersteren mehr oder weniger wesentliche Veränderungen vorgehen. Einige Arten der in jener Gegend wirksamen Gesetze wurden ganz abgeändert, andere unterlagen theilweisen Abänderungen, andere endlich blieben bei ihrer früheren Kraft und Wirksamkeit.

Zur ersten Ordnung gehörten diejenigen Arten von Gesetzen, welche als unumgängliche Folge der Oberherrlichkeit mit dem Wechsel dieser immer sich verändert haben und nothwendig sich verändern mussten, wiel sie nicht übereinstimmend waren mit dem Wesen selbst der Vereinigung, d. h. mit den Grundsätzen der höchsten Selbstherschenden Gewalt und mit dem Geiste der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs. Zu dieser Ordnung gehören: 1) die Grundgesetze; 2) die Verfassungen der Reichsbehörden; 3) die Anordnungen über den Staatsdienst; 4) die Anordnungen über Abgaben und Gefälle und endlich 5) die Strafgesetze. In Beziehung auf die zweite Art von Gesetzen, so sind die allgemeinen Anordnungen des Reichs zum grossen Theil auch auf das Ostseegebiet in Anwendung gebracht worden; indessen sind aber nach den lokalen Verhältnissen, in Gestalt von Ausnahmen, einige der früheren Bestimmungen beibehalten worden. Hierher gehören: 1) die Anordnungen über die Obliegenheiten; 2) die Anordnungen über Kameralverwaltung; 3) die Anordnungen über Wohlfahrts-und 4) über Sicherheits-Polizei.

Was endlich die Gesetze und Verfassungen der dritten Art betrifft, so hat es schon bei der Vereinigung des

Ostseegebiets mit Russland den Russischen Monarchen gefallen, die Bitten und Wünsche der dortigen Einwohner um Erhaltung der von ihnen sogenannten Privilegien zu berücksichtigen, das heisst folgende fünf Arten von Rechtsbestimmungen in Kraft zu lassen: 1) Die Gerichts- und Polizei-Verfassung; 2) die Gesetze von den Ständen; 3) die bürgerlichen Gesetze; 4) die Ordnungen des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens; alle jedoch mit einigen, wegen der veränderten Verhältnisse nothwendigen, Verbesserungen und theilweisen Abänderungen.

Diese fünf letzten Arten von Rechtsbestimmungen bilden, nach dem vom verstorbenen Grafen Speransky entworfenen und der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten Plane, den Vorwurf der Darstellung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements.

Die einzelnen Ausnahmen bei den übrigen Abtheilungen der Gesetzgebung werden in der Folge besonders herausgegeben werden, als Beilagen zum allgemeinen Reichsgesetzbuche, geordnet nach dem Plane desselben und mit Angabe der einzelnen Paragraphen, auf welche sie sich beziehen.

DRITTER THEIL.

VON DEN, SEIT DER ZEIT DER VEREINIGUNG DES OSTSEEGEBIETS MIT RUSSLAND, ERGRIFFENEN MASSREGELN UM DIE EIGENTHUEMLICHEN GESETZE DES OSTSEEGEBIETS IN EINE SYSTEMATISCHE ORDNUNG ZU BRINGEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

VON DEN BIS ZUM JAHRE 1829 ERGRIFFENEN MASSREGELN ZUR ABFASSUNG EINES PROVINZIALGESETZBUCHS (D. H. BIS ZUR BEAUFTRAGUNG DER ZWEITEN ABTHEILUNG DER EIGNEN KANZELLEI SEINER KAISERLICHEN MAJESTAET MIT DIESER ARBEIT).

Der Gedanke, die Gesetze des Reichs in ein allgemeines System zu bringen und sie zugleich zu verbessern, gehört Peter dem Grossen und dem Anfange des XVIII Jahrhunderts (*). Nach der Unterwerfung des Ostseegebiets ward bald die Nothwendigkeit gefühlt, die eigenthümlichen Gesetze desselben durchzusehen und in Uebereinstimmung zu bringen, welche nach ihrem Inhalt so verwickelt und nach ihren Quellen und Grundlagen so verschiedenartig waren.

Im Jahre 1728, unter der Regierung Kaiser Peter II, bat die Livländische Ritterschaft, in einer besonderen Vorstellung die aus der Verwirrung und Unbestimmtheit der Provinzialgesetze hervorgehenden Mängel und Schwierigkeiten beschreibend, dass diese Gesetze in eine Ordnung gebracht und eine neue Darstellung derselben verfasst werde, wie solches in den Akkordpunkten versprochen worden. Diese Bitte wurde berücksichtigt und ein Allerhöchster Ukas erlassen (**), in welchem befohlen wurde diesen Gedanken in Ausführung zu bringen. Seit dieser Zeit beginnt die Existenz, so zu sagen, einer völligen Reihe von Kommissionen, welche – ununterbrochen während eines ganzen Jahrhun-

(*) Обозрѣніе Историческихъ свѣдѣній о Сводѣ Законовъ p. 1.
(**) 1728 September 12 (5330) P. 4.

derts fortdauernd und vielfach in ihrer Zusammensetzung sich verändernd — immer ein und dasselle Ziel vor Augen hatten, nämlich die Provinzialgesetze in ein systematisches und gleichartiges Ganze zu bringen.

I. Die erste Kommission, vom Jahre 1728.

Zur Zusammensetzung dieser Kommision war befohlen, einige gute und in den dortigen Rechten bewanderte Männer zu wählen, und zwar sollte, nach Beendigung ihrer Arbeit, dieselbe zur Allerhöchsten Genehmigung vorgestellt werden. Diese Anordnung ward im Jahre 1733 bestätigt (*). In Folge dessen ward ein Projekt des Provinzialrechts, unter dem Namen eines neuen Livländischen Ritter-und Landrechts (in 5 Büchern), in Livland von den sechs dazu ernannten Gliedern ausgearbeitet und im Jahre 1741 ins Kabinet der Minister durch Deputirte vorgestellt, begleitet von einer Bittschrift der Ritterschaft um Bestätigung desselben und Erlaubniss es drucken zu lassen. Das Kabinet der Minister ernannte zur Beprüfung dieses Projekts einen besonderen Komité und verpflichtete denselben: die früheren Livländischen Rechte als Grundlage nehmend und sie mit diesem Projekte vergleichend zu prüfen, ob dasselbe so sein müsse oder es nothwendig sei, irgend wo eine Veränderung und Vervollständigung zu machen, hierbei die Allerhöchste Gewalt und das Staatsinteresse im Auge behaltend,—und dann mit seiner Meinung dem Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen zu übergeben, in welchem jenes Projekt auf dieselbe Weise zu beprüfen und darauf mit dessen Sentiment dem Dirigirenden Senate vorzustellen sei, wo Alles dies bis ins Einzelne und sorgfältig zu beprü-

(*) Der Ukas hierüber ist in die Resolution der Kabinetsminister v. 28 März 1741 (8855) eingeschaltet.

fen und darauf mit Unterschrift der Meinung zur Aprobation ins Kabinet zu bringen sei.

Der Komité erfüllte den ihm gegebenen Auftrag und übergab das Projekt dem Justizkollegium. Hier aber zeigten sich verschiedene Zweifel und das Projekt wurde so wesentlich verändert, dass statt eines Projekts sich deren zwei ergaben, das eine ursprüngliche,— das andere ein nach den Bemerkungen des Justizkollegiums umgearbeitetes (**). Weder das eine noch das andere erreichte aber seinen Zweck. Sie gelangten beide nicht zur Beprüfung des Dirigirenden Senats, weil zur Zeit als man sich im Justizkollegium mit dem Provinzialgesetzbuche beschäftigte, die Angelegenheit des allgemeinen Gesetzbuchs fürs Reich ihren Weg ging, und im Jahre 1754, nach mehrfachem Schwanken, die nach der Zahl sechste Kommission zur Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs angeordnet wurde, welcher der Dirigirende Senat im Jahre 1755 auch die beiden Livländischen Projekte zu übergeben befahl, die seiner Beprüfung zugewiesen waren (***). Hierbei blieb denn auch die ganze Sache stehen, und endete die Wirksamkeit der Kommission v. 1728.

II. Die zweite Kommission, vom Jahre 1767.

Im Jahre 1767 ging eine wichtige Veränderung in der Bearbeitungsweise des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs vor: zur Abfassung einer Uloshenie ward eine Kommission aus Deputirten von ganz Russland, an Zahl 565, niedergesetzt. Diese Kommission zerfiel in eine

(*) Resolution der Kabinetsminister v. 28 März 1741 (8355).

(**) Beide Projekte mit den Protokollen des Komités befinden sich im Archive der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät.

(***) Siehe das Protokoll, das dem Anfange eines dieser Projekte beigelegt ist.

allgemeine Versammlung aller Deputirten und in besondere Kommissionen, deren es bis 19 gab; unter dieser Zahl war auch eine für die Provinzialgesetze der Ostseegouvernements (*).

Diese Kommission, ins Einzelne alles bis dahin angesammelte Material übersehend, fand dass die eigenthümlichen Gesetze Livlands, Esthlands und Finnlands in der grössten Unordnung und Verwirrung seien, dass in den Gerichten Gesetze bei den Urtheilen angeführt würden, welche mit der Veränderung der Umstände entweder gerade zu abgeschafft oder anders erklärt oder aber vervollständigt seien, dass diese Provinzialgesetze zwar in Bücher gesammelt worden, diese Bücher aber ihren Benennungen nicht entsprächen, z. B. alle Bücher unter der Benennung Privilegien nicht das enthielten, was wirklich als Privilegium anerkannt werden könne, sondern grösstentheils verschiedenartige Verfassungen, bürgerliche Gesetze u. s. w. In Berücksichtigung dieser Umstände hielt die Kommission für nothwendig, vor Allem dieses Material in Ordnung zu bringen und die Auszüge aus demselben systematisch zu vertheilen. In dieser Hinsicht die neue Arbeit beginnend und sie bis zum Jahre 1777 fortsetzend, gelang es doch dieser Kommission nicht, dieselbe gemäss dem vorgezeichneten Plane auszuführen. Die damals gemachten Auszüge sind weder bestimmt was den Sinn betrifft, noch nach einem strengen Systeme geordnet. Unterdessen aber ist die Existenz dieser Kommission von 1767 bloss durch diese Auszüge bezeichnet.

III. Die dritte Kommission, vom Jahre 1803.

Bei Gelegenheit der in der Stadt Riga entstandenen Zwistigkeiten über die Einführung der Stadtordnung,

(*) Обозрѣніе Историческихъ свѣдѣній о Сводѣ Законовъ, p. 39.

ward am 21 März 1803 befohlen, in Riga aus Gliedern des Magistrats einen Komité zu errichten, um das Projekt einer Stadtordnung für Riga auszuarbeiten. Dieser Komité ward im April desselben Jahres eingesetzt und bestand aus Gliedern des Magistrats, der grossen und der kleinen Gilde, zu zwei Gliedern aus jedem Stande. Bei der Errichtung desselben schon wurden auf den Allerhöchsten Namen von der Russischen Kaufmannschaft und Bürgerschaft in Riga allerunterthänigste Bittschriften eingereicht, um Erlaubniss in den Komité aus ihrer Mitte Glieder wählen zu dürfen. Der Kriegsgouverneur, diese Bittschriften der Allerhöchsten Genehmigung unterlegend, war der Meinung, dass es deshalb nicht zweckmässig erscheine denselben zu willfahren, weil die Vermehrung der Glieder des Komités nur zur Verzögerung und Verwickelung der Sache führen werde. Zugleich aber anerkannte er die in diesen Bittschriften auseinandergesetzten Beschwerden der Russischen Kaufleute und Bürger als vollkommen begründet und Berücksichtigung verdienend, woher er um einen Allerhöchsten Befehl bat wegen Feststellung, dass die Russischen Kaufleute und Bürger ungehindert aller Rechte und Vortheile gleich den andern Einwohnern zu geniessen hätten. Zur Entscheidung der angeführten Beschwerden theilte der Minister der innern Angelegenheiten dem Kriegsgouverneur mit, dass der Herr und Kaiser die Willfahrung derselben nicht für zweckmässig halte, dass aber die Russischen Kaufleute und Bürger vollkommen ruhig in Betreff ihrer Rechte und Vortheile sein sollten, welche bei der Durchsicht höheren Orts der Arbeiten des Komités nicht ohne gehörige Berücksichtigung bleiben und gewiss in ihrem ganzen Umfange geschützt werden würden.

Im Jahre 1805 ward das Projekt einer neuen Stadtordnung dem Ministerium der innern Angelegenheiten vorgestellt und zu Allerhöchster Genehmigung unterlegt; zugleich erschienen auch Deputirte der Stadt Riga. Die Durchsicht des Projekts war den Ministern der Justiz und der innern Angelegenheiten mit ihren Gehülfen anbefohlen. Bei Einsammlung der nöthigen Auskünfte fanden die Minister, dass viele der der Stadt Riga von den Polnischen und Schwedischen Königen ertheilten Privilegien mit den Verhältnissen der Gegenwart nicht vereinbar seien, und dass der Magistrat im Jahre 1786 für die Wohlfahrt der Stadt die allgemeine Stadtordnung für genügend gehalten, mit Abänderung oder Verbesserung nur von vier Punkten, welche Verbesserung auch für alle Städte des Reichs sich hätte nützlich erweisen können. In Grundlage dessen beschlossen die Minister in der Sitzung vom 5 Juni 1805: dass diese Angelegenheit dann zu beprüfen sei, sobald die Gesetzkommission sich mit Abfassung einer allgemeinen Verordnung über die Städte beschäftigen werde; daher man die Deputirten der Stadt entlassen könne, ihnen die Hoffnung gebend, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Stadt Riga, die in dem im Jahre 1786 eingereichten Memoriale und dem Projekte der Stadtordnung enthalten, berücksicht, —bis zur allendlichen Durchsicht derselben aber die alten Einrichtungen der Stadt ohne Abänderung erhalten werden sollten. Dieser Beschluss der Minister wurde der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt, was zugleich den Deputirten angekündigt ward. Hiermit endete die Thätigkeit der Kommision von 1803.

IV. Die vierte Kommission, vom Jahre 1819.

Durch die im Jahr 1809 für die Kommission zur Abfassung der Gesetze erlassene Verordnung ward ihr zur Pflicht gemacht, unter anderem ein Provinzialge-

setzbuch vorzubereiten. In Folge dessen ward im März 1818 den Civilgouverneuren mitgetheilt, dass sie nach ihrer Einsicht aus gesetzkundigen Männern besondere Komités zur Abfassung von Entwürfen zu Gesetzbüchern einsetzen sollten, denselben zur Pflicht machend, dabei sich an das für die Abfassung des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs der bürgerlichen Gesetze angenommene System zu halten, und zu jedem Paragraphen ihre Bemerkungen hinzu zu fügen: ob in demselben sich Unzweckmässigkeiten oder Mängel fänden und etwa eine Vervollständigung nothwendig erscheine. Demnach wurden besondere Komités eingesetzt: in Riga und in Mitau aus 8, in Reval aus 9 Gliedern. Auf Verlangen einiger dieser Komités, wurden an alle gedruckte Exemplare des systematischen Inhaltsverzeichnisses der in die Provinzialgesetzbücher gehörenden Gegenstände gesandt.

Der Esthländische Komité stellte, durch Bericht vom 29 März 1819, Bemerkungen zu einem Kapittel, von den Gesetzen im Allgemeinen, vor, eine Übersicht der Verfassung und Verwaltung Esthlands beilegend. Die berathende Versammlung der Kommission, das erwähnte Kapittel durchsehend, fand dasselbe mit dem für das Allgemeine Reichsgesetzbuch angenommenen Systeme vollkommen übereinstimmend, und erkannte daher für nothwendig vorzuschreiben, dass dieselbe Ordnung auch von den übrigen Komités zu befolgen sei. Zugleich aber forderte sie von dem Esthländischen zur Vergleichung die Quellen selbst, aus welchem er die von ihm dargestellten Grundsätze gezogen. Auf diese Vorschrift unterlegte derselbe durch Bericht vom 28 April 1820, dass die ihm aufgetragene Arbeit ausserordentlich viel Zeit und Mühe erfordere und dass er erwarten werde, bis in der

Kommission selbst das Allgemeine Reichsgesetzbuch abgefasst und ihm in Deutscher Uebersetzung mitgetheilt worden.

Der Kurländische Komité unterlegte durch Bericht vom 24 Juni 1820, dass die in Kurland geltenden Gesetze beim Verfahren in den Gerichtsbehörden angeführt werden mit Berufung auf: 1) das Römische und das Kanonische Recht, die Deutschen Reichsgesetze u. s. w.; 2) die eigentlich Kurländischen Provinzialgesetze. Da aber diese nach Verschiedenheit der Epochen sehr verschiedenartig seien, so habe der Komité ein chronologisches Verzeichniss der Quellen, in denen sie enthalten, angefertigt und eine genügende Menge gedruckter Exemplare davon an die verschiedenen Gerichtsbehörden gesandt, damit diese das Verzeichniss vervollständigten, falls sie dort Lücken fänden. Aus dem eingereichten Exemplare dieses Verzeichnisses ist ersichtlich, dass die Zahl der in Kurland geltenden Rechtsbestimmungen sich bis 231 beläuft. Ausserdem gibt es im Piltenschen Kreise geltender Rechtsbestimmungen an 103 und in den Kurländischen Städten ins besondere geltender 32, so dass im Ganzen vom Kurländischen Komité an 366 Quellen des Provinzialrechts gefunden wurden.

Der Livländische Komité stellte gar keine Nachrichten vor.

Hierin bestand die ganze Wirksamkeit der vierten Kommission. Beim ersten Blick hierauf lässt sich schon leicht erkennen, dass der bei Einrichtung derselben gewählte Weg eben so ungewiss war, zu eben solchen Verzögerungen führte, als alle die früheren. Daher wurde es für nothwendig gehalten, bei der im Jahre 1826 erfolgten Umgestaltung der früheren Gesetzkommission in die Zweite Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner

Kaiserlichen Majestät, andere Massregeln zu ergreifen, um dieser Angelegenheit einen erfolgreicheren Gang zu geben, unterdessen aber die örtlichen Komités zu schliessen, was auch zu gleicher Zeit in Ausführung kam.

V. Der besondere Komité beim Dirigirenden Senate, eingesetzt im Jahre 1828.

Im Jahre 1826, bei der Krönung des Herrn und Kaisers, bat der Adel der Ostseegouvernements um Bestätigung seiner Privilegien. Bei Beprüfung dieser Bitte im Reichsrathe, ward für nothwendig erkannt, sich von der Kraft und Ausdehnung dieser Privilegien in Kenntniss zu setzen. In Folge dessen erhielt der Rigasche Kriegsgouverneur den Auftrag sie zu sammeln, durchzusehen und mit seiner Meinung vorzustellen.

Im Jahre 1828 gelangten in den Reichsrath: 1) Bittschriften der Rigaschen Bürger Evangelisch-Lutherischen Glaubens wegen Bestätigung ihrer Rechte, und Beschwerden der Rigaschen Bürger des Rechtgläubigen Bekenntnisses über Nichtzulassung zum Wahldienste; 2) ein allerunterthänigster Bericht des Generalgouverneurs Marquis Paulucci über die Privilegien des Adels und der Städte in den Ostseegouvernements.

Zuerst berücksichtigend, dass die Vorstellung des Generalgouverneus nicht bloss eine vergleichende Zusammenhaltung mit den, in 23 von ihm eingereichten Bänden in Deutscher, Lateinischer und Schwedischer Sprache enthaltenen, Originalprivilegien erfordere, sondern auch eine Verifikation nach denselben, und dass solches nicht unmittelbar im Reichsrathe ausgeführt werden könne, vielmehr eine vorbereitende Arbeit nothwendig mache,—zweitens, dass dem Reichsrathe noch verschiedene Fragen vorlägen, die mit dieser Angelegenheit in Berührung stehen und vor Entschei-

dung dieser allgemeinen Sache nicht zu Ende gebracht werden könnten, stellte der Reichsrath die Meinung auf: 1) beim Dirigirenden Senate einen Komité niederzusetzen; 2) demselben wie die Vorschläge des Generalgouverneurs Marquis Paulucci, zugleich mit der Sammlung der Privilegien des Adels und der Städte der Ostseegouvernements, die derselbe eingesandt, so auch die übrigen mit den allgemeinen Privilegienangelegenheiten in Verbindung stehenden Fragen zu übergeben; 3) dem Komité zur Pflicht zu machen, die Vorschläge des Generalgouverneurs Marquis Paulucci durchzusehen und seine Meinung darüber auszusprechen, worin eigentlich die Privilegien der Ostseegouvernements bestehen sollten in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Interessen und Gesetzen des Reichs. Bei dieser Beprüfung seien auch die abgesonderten Fragen durchzusehen, die in Verbindung mit der allgemeinen Angelegenheit in den Reichsrath gelangt; 4) dem Komité das Recht zu geben, wenn er es für nothwendig halte, überall her Auskunft zu verlangen, um so mehr als in den Ministerien sich mannigfache Vorstellungen wegen einiger Gegenstände finden können, also auch verschiedenartige Vorschläge; 5) dem Komité insbesondere zur Pflicht zu machen, sich vor allem mit der Durchsicht der Privilegien der Stadt Riga zu beschäftigen und mit der Entscheidung der hierauf bezüglichen Sachen, aus denen die vorliegende Angelegenheit eigentlich hervorgegangen, und seine schliessliche Ansicht hierüber vorzugsweise vor allem andern in den Reichsrath zu bringen.

Der Komité, zur Ausführung dieses Auftrags schreitend, fand eine Schwierigkeit darin, dass alle ihm aus dem Reichsrathe gesandten Bücher und Hefte in Deutscher, Lateinischer und Schwedischer Sprache geschrie-

ben waren, und dass zur blossen Uebersetzung derselben, wenn man auch vier Uebersetzer beschäftigte, sechs bis acht Jahre nothwendig erschienen. Diese Schwierigkeiten berücksichtigend, bestimmte der Reichsrath die Abfassung des Provinzialgesetzbuchs der Ostseegouvernements der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät aufzuerlegen. Da wurden auch alle Akten und Bücher dieser Abtheilung übergeben, der Komité beim Senate aber geschlossen.

Hiermit endet die erste Periode in der Geschichte der Abfassung eines Provinzialgesetzbuchs der Ostseegouvernements. Wir sehen in derselben, so zu sagen, eine ganze Reihe von Vorschlägen und Anfängen, die häufig abgebrochen und dann wieder erneuert, aber nie zu Ende geführt worden. Der einzige nicht zu läugnende Nutzen derselben bestand in der Aufdeckung der Quellen der Gesetzgebung des Ostseegebiets, in der Sammlung der Materialien für die schliessliche Arbeit und darin, dass die ganze Schwierigkeit des Unternehmens ermessen wurde.

ZWEITE ABTHEILUNG.

UEBER DIE ARBEITEN BEI ABFASSUNG UND VERIFIKATION DES PROVINZIALGESETZBUCHS FUER DIE OSTSEEGOUVERNEMENTS, — SEIT 1829.

I. Ursprüngliche Redaktion des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche.

Die Zweite Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, seit ihrer Errichtung im Jahre 1826 fast ausschliesslich beschäftigt, zuerst mit der Herausgabe der Vollständigen Gesetzsammlung (Полное Собраніе Законовъ), darauf aber mit der Abfassung des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs, konnte an die Arbeiten in Betreff des Provinzialgesetzbuchs für die Ostseegouvernements nicht früher gehen, als nach Ausführung ihrer ersten und hauptsächlichsten Aufgabe. Daher ward für nothwendig angesehen, für das Baltische Provinzialgesetzbuch aus Livland den Landrath Samson zu berufen, einen durch seine umfassenden Kenntnisse und seine eifrige Thätigkeit bekannten Beamten. Alle im Laufe fast eines Jahrhunderts durch die früher bestandenen Komités und Kommissionen gesammelten Materialien wurden ihm übergeben.

Bei Durchsicht derselben fand sich, dass alle Eigenthümlichkeiten der Provinzialgesetze zu fünf Ordnungen der Gesetzgebung gehören: 1) zum Rechte der Stände; 2) zu den bürgerlichen Gesetzen; 3) zu der Behördenverfassung; 4) zu den Gesetzen über das bürgerliche Gerichtsverfahren und 5) zu den Gesetzen über das peinliche Gerichtsverfahren. Nach diesen fünf Ordnungen wurden alle Gegenstände der Redaktion vertheilt.

Die dem Redakteur vorgezeichneten Grundsätze bestanden in Folgendem:

1) Von dem Plane.

Sich, so viel als thunlich, nahe an den im allgemeinen Reichsgesetzbuche angenommenen Plan, in Betreff der Bestimmung der Theile, Abtheilungen und Hauptstücke, zu halten.

2) Von den Quellen.

a) Von den Provinzialgesetzen als geltendes Gesetz Alles anzunehmen, was in sich nicht den Rechten und Vorzügen der Selbstherrschenden Gewalt, den Grundgesetzen des Reichs und den allgemeinen Staatsgesetzen widerspricht, und was nicht an und für sich schon durch den Lauf der Zeit und die allgemeine Ordnung der Verwaltung abgeändert worden. b) Das Römische Recht nur in den Fällen zuzulassen, wo dasselbe, weder zu den allgemeinen noch zu den besondern Gesetzen in offenbarem Widerspruche stehend, letzteren als nützliche Vervollständigung dienen kann. c) Gerichtsgebrauch und Gewohnheiten, die fortdauernd und gleichmässig in Wirksamkeit gewesen, im Gesetzbuche zuzulassen, als unumgängliche Vervollständigung der Gesetze.

Diesen Grundsätzen gemäss an die Arbeit gehend, beendete der Redakteur vor Allem im Laufe des Jahres 1830 das Ständerecht. Darauf wurden im Jahre 1831 die übrigen Theile in folgender Ordnung abgefasst: 1) Das Civilrecht, zusammengestellt aus den verschiedenen in den Ostseegouvernements geltenden Rechten und Gesetzen, als da sind: Römisches Recht, Polnische, Schwedische, Dänische Gesetze, Deutsches Recht und Deutsche Gewohnheiten, und endlich Russische Gesetze. Nach dem ursprünglichen Plane zerfiel dieser

Theil in drei Bücher. Nach der Einleitung über die Gesetze im Allgemeinen, war im ersten Buche das Personenrecht, im zweiten das Sachenrecht, im dritten das Recht der Verträge dargestellt. — 2) Die Gerichtsordnung (d. h. die Verfassungen der Behörden in den Gouvernements) war in zwei Bücher getheilt; das erste enthielt eine Art allgemeinen Reglements für die Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements, das zweite die Verfassung der Gerichte erster und zweiter Instanz für bürgerliche, Polizei-und Straf-Sachen. Da die Gegenstände der ersten Abtheilung dieselbe Grundlage in den drei Gouvernements haben, so konnte dieser Theil für alle in derselben Gestalt abgefasst werden. Die Verfassung selbst aber der Gerichtsbehörden ist in jedem Gouvernement, wie in den Benennungen, so auch in Betreff des Bestandes, verschieden. Wegen Mangel an Materialien beschränkte der Redakteur sich hierbei bloss auf Livland. — 3) Die Civil-und Kriminal - Prozessordnung. Aus derselben Ursache, wegen welcher der Redakteur kein vollständiges Gesetzbuch der Gerichtsordnung abfassen konnte, beschränkte er sich auch in Betreff des Gerichtsverfahrens auf das Livländische Gouvernement, zu diesem Ende, statt eines neuen Gesetzbuchs, ein von ihm verfasstes Werk unter dem Titel: Institutionen des Livländischen Prozesses—vorstellend.

II. Revision des Projekts durch die Lokalkomités.

Sobald der das Ständerecht in dem Ostseegebiete enthaltende Theil beendigt war, wurde er dem Generalgouverneur von Liv-, Esth-und Kurland übermacht, damit unter seiner Oberaufsicht und Leitung zur Beprüfung des Projekts eine oder mehrere Komités errichtet würden, welche Beprüfung nur in der Entscheidung der beiden Hauptfragen zu bestehen habe: 1) ob alle

geltenden Gesetze in diesem Theile des Provinzialrechts in ihrer wahren Kraft dargestellt; 2) ob nicht ungehörige Gesetze angeführt worden, d. h. solche, welche durch nachfolgende abgeändert seien.

In Folge dessen wurde in jedem Gouvernement ein Komité errichtet, unter Vorsitz des Civilgouverneurs: 1) aus dem Gouvernementsprokureur, 2) in Livland aus einem Gliede des Hofgerichts, in Esthland des Oberlandgerichts, in Kurland des Oberhofgerichts, — nach Wahl des Gouverneurs, 3) aus Deputirten von Seiten des Adels, ernannt durch dessen Vertreter, und aus einem Gliede des Magistrats der Gouvernementsstadt, nach Wahl desselben.

In der Folge wurden diesen Komités auch die übrigen drei Theile des Provincialrechts übersandt, wobei ihnen folgende bestimmte Regeln für die Revision als Richtschnur aufgestellt wurden: — 1) Bei dem ganz allgemein für alle drei Gouvernements abgefassten Civilrechte alles anzumerken, was entweder ausgelassen oder ungehörig gegenüber den jetzt in jedem Gouvernement geltenden Gesetzen angeführt worden. — 2) Gerichtsordnungen für Esthland und Kurland abzufassen. — 3) Das Samsonsche Buch über das Gerichtsverfahren durchzusehen, zu vervollständigen, zu verbessern und für jedes einzelne Gouvernement insbesondere zu verarbeiten, dabei das Gerichtsverfahren in den Landesbehörden von dem in den städtischen trennend. — 4) In Betreff der in der Redaktion angezogenen Römischen, Kanonischen und andern fremden Rechte, so wie einiger von den Gerichtsbehörden oder den Rechtskundigen angenommenen Interpretationen, die Aufmerksamkeit darauf zu wenden, ob alle diese Quellen in sämmtlichen drei Gouvernements gelten, und ob die in den Gerichten derselben angenommenen Interpretationen gleichartig sind, falls sie nicht

durch Gesetze bestätigt worden. Sich hierbei aller weitläuftigen gelehrten Abhandlungen enthaltend, soll indessen in besonderen Beilagen auseinander gesetzt werden, warum diese oder jene Quellen in das Provinzialrecht nicht aufgenommen werden können.—5) Die nicht eine Gesetzbestimmung, sondern einen theoretischen Ausspruch, ohne alle Anführung eines Gesetzes, enthaltenden Paragraphe sind bloss deshalb in den Entwurf gebracht, damit die Komités die von der Redaktion angenommenen Grundsätze erkennen, und desto besser über die praktische Anwendung derselben urtheilen könnten: denn bei der schliesslichen Redaktion sollen diese theoretischen Aussprüche wegfallen.—6) Im Allgemeinen vor Augen zu haben, dass das beabsichtigte Provinzialrecht nicht eine neue Gesetzgebung, sondern nur eine Darstellung der geltenden Rechtsbestimmungen sein solle, und daher alle auf Abfassung einer neuen Gesetzgebung bezüglichen Vorschläge zu vermeiden.—7) Endlich wurden die Komités darauf aufmerksam gemacht, dass-da die Provinzialgesetze nichts anders seien, als eine Ausnahme aus den allgemeinen Reichsgesetzen—die Form ihrer Darstellung und die Ordnung in der Vertheilung der Gegenstände, bei der allendlichen Bearbeitung in der Zweiten Abtheilung, sich veränderen könne; auch werde, neben Bewahrung des Unterschieds im Wesen des Gesetzes, die Anordnung der Gegenstände mit dem allgemeinen für das Reichsgesetzbuch angenommenen Plane in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die Komités, die Durchsicht der angeführten Theile des Provinzialrechts beendigend, reichten ihre Bemerkungen zu denselben ein. Wegen verschiedener Umstände, namentlich der Cholera, der in den benachbarten Gouvernements stattgehabten Unruhen, so wie auch wegen des Umfangs und der Wichtigkeit des Gegen-

standes selbst, kamen die schliesslichen Bemerkungen ein: a) in Bezug auf das Ständerecht erst am 24 April 1833,—b) in Betreff der bürgerlichen Gesetze, der Gerichtsordnung und des Gerichtsverfahrens am 3 December 1834.

Fast alle Bemerkungen der Komités waren besonderer Berücksichtigung werth. Sie waren mit vollkommener Kenntniss der verschiedenen örtlichen Gesetze und Verhältnisse abgefasst, und gaben daher ein kostbares Material für die schliessliche Arbeit, obwohl leider die Verfasser der Bemerkungen sich ohne Nothwendigkeit in weitläuftigen Abhandlungen hatten gehen lassen und bisweilen, sich auf die Nachweisung der Mängel in der Redaktion des Landrath Samson beschränkend, nicht die Mittel zur Verbesserung derselben angegeben hatten.

Nach Empfang dieser Bemerkungen, beauftragte der Oberdirigirende der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei den Landrath Samson dieselben zu beprüfen und zu vergleichen, nach ihnen den Text zu verbessern, oder aber auseinanderzusetzen, warum sie nicht annehmbar seien, — im Allgemeinen aber nicht eine Bemerkung unberücksichtigt zu lassen. Als diese Emendation beendigt worden, ward auf Grundlage der Arbeit des Herrn von Samson die zweite Redaktion (*) des Provinzialrechts für die Ostseegouvernements unternommen.

III. Zweite Redaktion des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche.

Aus den Grundgesetzen des Reichs geht hervor, dass die Provinzialgesetze Ausnahmen sind, welche in

(*) Hierzu wurden, unter Leitung des Chef's der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, des Geheimeraths Balugiansky, drei älteste Beamte derselben Abtheilung gebraucht: die Staatsräthe Kapherr, Ceumern und Köhler. Wegen Krankheit des Letzteren wurde seine Arbeit dem Aeltesten Gehülfen Baron Rahden übertragen.

einzelnen Theilen nur der allgemeinen Gesetze gestattet werden. Daher beschränkt sich der Zweck des Provinzialrechts darauf, zu zeigen, worin namentlich diese Ausnahmen bestehen, und folglich sie in demselben Zusammenhange und in derselben Ordnung anzugeben, die bei der Darstellung der allgemeinen Gesetze angenommen worden. Die Einheit des Plans in beiden Gesetzbüchern ist hier unumgänglich, denn die Ausnahme von einer Regel kann nur durch Zusammenhaltung mit der Regel selbst verständlich sein. Diese Einheit des Plans konnte bei der ersten Redaktion des Projekts nicht beobachtet werden, weil im Jahre 1830 der Plan des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs noch nicht allendlich festgestellt und gutgeheissen worden war. Ueberdies zeigte sich bei detaillirter Durchsicht der ersten Redaktion, dass viele Theile derselben in Bezug auf Esthland und Kurland nicht vollständig waren, dass die allgemeinen Gesetze, welche in den Ostseegouvernements Geltung haben, häufig unberücksichtigt geblieben, oder aber nicht auf die Weise aufgefasst worden, als dies im Reichsgesetzbuche geschehen, und endlich, dass die in den Lokalkomités vorgeschlagenen Verbesserungen und Vervollständigungen nicht alle in dieselbe aufgenommen worden. Uebrigens verdiente, unerachtet dieser Mängel, das von Herrn von Samson verfasste Projekt volle Anerkennung, da es vollständige, fast immer genügende, Hinweisungen auf die ursprünglichen Quellen enthielt und in einem systematischen Ganzen alle die verschiedenartigen, bisweilen unförmlichen, Theile der Provinzialgesetzgebung vereinigte. Dasselbe lieferte zwar nur das Material zur schliesslichen Redaktion, aber ein werthvolles und bis zu einer gewissen Stufe schon verarbeitetes Material, und konnte als Haupt-

grundlage einer schliesslichen Redaktion des Povinzialgesetzbuches dienen.

Die Hauptgrundsätze bei dieser bestanden in Folgendem: 1) das Provinzialrecht nach dem Plane des Reichsgesetzbuchs zu ordnen. 2) in den Inhalt desselben die bei der ersten Redaktion unberücksichtigt gebliebenen allgemeinen Gesetze aufzunehmen. 3) Die Bemerkungen der Lokalkomités durchzusehen und zu prüfen. 3) Das Projekt in zwei Sprachen, Russisch und Deutsch, abzufassen.

Ungeachtet dessen, dass die Ausführung dieser Aufgabe nicht bloss eine theilweise Verbesserung der ersten Redaktion, sondern eine allgemeine Umarbeitung des Projekts nothwendig machte, und zwar nicht nur in seiner äussern Gestalt, sondern auch in seinem innersten Gehalte und in der Anordnung aller seiner Theile, wurden die Arbeiten in Bezug auf die zweite Redaktion schon im Jahre 1836 zu Ende geführt.

IV. Zweite Revision des Projekts durch einen bei der Zweiten Abtheilung errichteten Komité aus örtlichen Beamten und Deputirten.

Obwohl die sehr detaillirte und gründliche Revision durch die Lokalkomités an und für sich eine genugsame Bürgschaft dafür gewähren konnte, dass die nach den Bemerkungen dieser Komités vervollständigten und abgeänderten Paragraphen des Provinzialrechts eine genaue und getreue Darstellung der Provinzialgesetze gaben: so wurde dennoch für nützlich erkannt, zu noch grösserer Sicherheit alle Paragraphe des Gesetzbuchs in der Gestalt, die sie in der zweiten Redaktion erhalten, einer neuen Durchsicht zu unterziehen, um somehr als in ihren Bestand viele Materien aufgenom-

men worden, die nicht in der ursprünglichen Redaktion sich fanden.

In Folge dessen ward im Jahre 1836 Allerhöchst angeordnet, in St. Petersburg einen allgemeinen Revisionskomité für alle drei Gouvernements niederzusetzen; die Glieder desselben aus dem Adel und den Städten zu ernennen, ward dem Generalgouverneur von Liv-Esth- und Kurland aufgetragen (*).

Die diesem Komité vorgeschriebenen leitenden Grundsätze waren dieselben, die den Lokalkomités gegeben worden, namentlich aber sollte er sich davon überzeugen: 1) ob alle Provinzialgesetze, welche als eigenthümliche oder als Ausnahme aus den Reichsgesetzen anerkannt werden können, in das Provinzialrecht aufgenommen, und zwar in dem Sinne, welchen sie wirklich haben; 2) ob nicht in dem Projekte sich ungehörige Paragraphe finden, d. h. nicht mehr geltende oder bereits abgeschaffte Bestimmungen. Die Beschäftigungen des, unter dem Vorsitze des Chef's der Zweiten Abtheilung-Staatssekretair Balugiansky-sthehenden, Revisionskomités dauerten ununterbrochen während ungefähr drei Jahren fort. In den Sitzungen desselben wurden alle Theile des Provinzialrechts durchgegangen, und jeder derselben einer strengen und aufmerksamen Prüfung unterworfen. Ausser den mündlichen Erläuterungen, stellten die Glieder auch schriftliche Meinungen und

(*) Glieder des Revisionskomités waren, vom Adel: der Vicepresident des Livländischen Hofgerichts v. Löwis, der Esthländische Landrath v. Grünwald, das Mitglied des Kurländischen Oberhofgerichts Baron Klopman und der Staatsrath v. Poll; von den Städten: der Rigasche wortführende Bürgermeister Timm, das Mitglied des Revalschen Raths Gonsior, der Sekretair des Mitauschen Magistrats Borchers und der Doktor der Rechte Paucker.

Entwürfe zu Verbesserungen vor. Alle diese Bemerkungen wurden von den Redaktoren beprüft, und entweder nach ihnen die in der Redaktion nothwendig werdenden Verbesserungen gemacht, oder Antworten und Angaben der Gründe vorbereitet, weshalb es für unmöglich erkannt wurde, dieselben als begründet anzunehmen. Endlich wurde im Jahre 1839, nachdem die Durchsicht beendet, der Revisionskomité geschlossen, auf allerunterthänigste Vorstellung des verstorbenen wirklichen Geheimeraths Daschkow.

In der letzten Sitzung erklärten die Glieder des Komités und bekräftigten mit ihrer Unterschrift: dass sie das nach ihren Bemerkungen verbesserte Projekt vollkommen mit den in ihrem Lande geltenden Gesetzen übereinstimmend fänden.

V. Abfassung einer historischen Darstellung der Entwickelung des Provinzialrechts.

Während der Dauer der Arbeiten des bei der Zweiten Abtheilung bestehenden Revisionskomités, ergaben sich mehrere Fragen, die allendlich zu entscheiden sich weder die Redaktoren, noch der Revisionskomité berechtigt glaubten, und die auch nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung zu entscheiden waren. Unterdessen waren an die Zweite Abtheilung aus dem Reichsrathe, aus den Ministerien und aus dem früher beim Senate zur Durchsicht der Privilegien und Rechte der Ostseegouvernements bestandenen Komité, gegen 120, verschiedenartige Fragen in sich schliessende, Sachen gelangt, deren Entscheidung gleichfalls eine beprüfende Vergleichung mit den Gesetzen erforderte (*).

Bei der Beprüfung dieser verschiedenartigen, nicht selten verwickelten und schwierigen Fragen, die zum

(*) In der Folge wurde durch eine besondere Revision die Zahl der Fragen und Sachen sehr verringert.

Theil Gegenstand jahrhundertlanger Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten waren, ergab sich:

1) Dass, bei dem Eintritte des Ostseegebiets unter Russische Botmässigkeit, unsere Regierung allen Ständen bloss die Rechte und Vorzüge bestätigte, welche jedem derselben nach alten Urkunden und Gewohnheiten zukamen, folglich die Beweise dieser Rechte Gegenstand historischer Erforschung sein mussten.

2) Dass viele der streitigen Fragen eng mit der Geschichte des Ganges der Gesetzgebung im Ostseegebiete verbunden waren, und dass zu ihrer Entscheidung, zur Entfernung aller Zweifel, es unumgänglich war, sich zur Beprüfung der Quellen selbst des Provinzialrechts zu wenden und zur Abfassung einer Geschichte oder, besser gesagt, historischer Digesten der Baltischen Gesetzgebung (**).

Aber die Ausführung dieses Gedankens war keinesweges leicht. Die Sammlungen der Provinzialgesetze, welche sowohl aus dem beim Senate zur Durchsicht der Privilegien der Ostseegouvernements bestandenen Komité, als aus letzteren selbst, an die Zweite Abtheilung gelangt, waren sehr unvollständig. Sie enthielten meist nur Auszüge aus einigen Gesetzbestimmungen oder Bruchstücke derselben, fast willkührlich oder wenigstens ohne festes System ausgewählt, oder aber bloss eine Reihenfolge allgemeiner Bestätigungsurkunden, welche weder die Entstehung noch die Entwickelung der provinziellen Institutionen zeigten. Es ward daher nothwendig:

(*) Zu dieser Arbeit, nach dem vom Wirklichen Geheimerathe Grafen Speransky vorgezeichneten Plane, wurden unter der unmittelbaren Leitung des Chefs der Zweiten Abtheilung die beiden Aeltesten Gehülfen derselben Abtheilung: die Titulairräthe Baron Rahden und Graf Sievers gebraucht.

1) Mit grossem Zeitaufwande und nicht geringen Kosten, zuweilen durch die oberste Verwaltung des Ostseegebiets, zuweilen Zuflucht nehmend zur Vermittelung von Privatpersonen, welche sich solchen Forschungen gewidmet, eine Menge anderer Akten herbeizuschaffen, die sich in den örtlichen Baltischen Archiven befanden, sie durch Nachweisungen aus verschiedenen sowohl gedruckten als handschriftlichen Werken zu vervollständigen, und auf diese Weise etwas Ganzes herzustellen, das einer allgemeinen Sammlung für die Provinzialgesetzgebung sich annähere.

2) Darauf musste man bei der Anordnung und Durchsicht dieser Materialien, nicht bloss sich an Lateinisch und Niedersächsisch abgefasste Privilegien machen, welche dem Ostseegebiete von Päbsten, Kaisern, Erzbischöffen, Hochmeistern und Ordensmeistern ertheilt worden, sondern auch die provinziellen Rechtsbestimmungen zusammenhalten und vergleichen mit den Polnischen und Schwedischen Gesetzen und insbesondere mit den Russischen. Bei dieser Untersuchung war zugleich fortwährende Aufmerksamkeit auf die historischen Begebenheiten zu wenden, welche Einfluss auf den Gang der Gesetzgebung gehabt und nicht selten zur Erläuterung derselben dienen.

3) Nach der Sammlung und Durchsicht der Materialien ward dazu geschritten, diejenigen Gegenstände aus denselben herauszuziehen, welche nach dem für die historische Darstellung vorgezeichneten Plane in dieselbe aufzunehmen waren (*). Die Abfassung der Aus-

(*) Solche historische Digesten sind abgefasst worden: für die Behördenverfassung, das Ständerecht und die Gesetze über das Recht des Güterbesitzes. Ihnen sind hinzugefügt: 1) eine detaillirte Darstellung der politischen Begebenheiten, welche Einfluss auf den Gang der Gesetzgebung gehabt, und 2) eine historische Uebersicht ihrer Quel-

züge aus zum Theil so durch einander geworfenen, verschiedenartigen und vielfach komplicirten Quellen war eine ziemlich schwierige Sache, die Zeit und angestrengte Arbeit erforderte.

4) Aus diesen Auszügen ward ein detaillirter und systematischer historischer Kommentar verfasst, mit Nachweisung der Quellen auf welche er sich gründete. Diese historischen Digesten (*), welche gegen 900 Bogen umfassten, dienten als Grundlage für die allendliche Entscheidung aller einzelnen Fragen, wegen welcher die Meinung der Zweiten Abtheilung dem Reichsrathe vorzulegen war.

VI. Dritte Revision des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche durch einen Komité aus Senatoren und Oberprokureuren.

Nach Durchsicht des Projekts zu einem Baltischen Gesetzbuche durch die Lokalkomités, und nach Unterzeichnung desselben in der Folge durch die aus den Ostseegouvernements nach St. Peterburg berufenen Revisoren, konnte und musste man hoffen, dass in Beziehung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit des Projekts in demselben wenigstens keine wichtigen Mängel und Lücken sich fänden. Andererseits war es aber unmöglich nicht die Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit zu richten, eine Durchsicht dieses Gesetzbuchs auch in Beziehung auf das Verhältniss der Provinzial-

---

len. Jetzt beschäftigt sich die Zweite Abtheilung auf Allerhöchsten Befehl mit der Abfassung historischer Uebersichten für die bürgerlichen Gesetze und für das bürgerliche und das peinliche Verfahren, d. h. für die noch übrigen Theile des Baltischen Provinzialrechts.

(*) Die gegenwärtige Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements ist zum grossen Theile aus diesen historischen Digesten geschöpft.

gesetzgebung zur allgemeinen zu veranstalten, insbesondere in Betreff des Verfahrens im Dirigirenden Senate bei Sachen aus dem Ostseegebiete.

Zu diesem Ende ward im Jahre 1840 auf Allerhöchsten Befehl bei der Zweiten Abtheilung ein besonderer Komité aus Senatoren, Oberprokureuren und anderen Beamten errichtet (*). Dem Komité wurde zur Pflicht gemacht: 1) festzustellen, ob in den provinziellen Rechtsbestimmungen der Ostseegouvernements sich irgend was den Grundgesetzen des Reiches und dem allgemeinen Geiste unserer Gesetzgebung Widersprechendes finde; 2) zu prüfen, ob diese Rechtsbestimmungen, sowohl in ihrem Grundgedanken als in ihrer gegenwärtigen Darstellung, vollkommen mit dem bestehenden, durch die Zeit bekräftigten, Verhältnisse des Ostseegebiets zu den Reichsbehörden übereinstimmend seien, namentlich zu dem Dirigirenden Senate und dem von demselben in Sachen dieses Gebiets beobachteten Verfahren.

Dieser Instruktion gemäss den zweiten Theil des Provinzialrechts für die Ostseegouvernements, das Ständerecht (**), durchsehend, anerkannte der Komité, dass

---

(*) Zum Vorsitzer des Komités ward bestimmt der Senator Wirklicher Geheimerath Mawrin; zu Mitgliedern: der Senator Geheimerath Baron Hahn, der Chef der Zweiten Abtheilung Geheimerath Balugiansky, der Direktor des Departements im Ministerium der Justiz Wirklicher Staatsrath Dansass, die Oberprokureure Kapherr und Norow und der Aelteste Beamte der Zweiten Abtheilung Wirklicher Staatsrath Zimmermann; zu Geschäftsführern im Komité: die Beamten der Zweiten Abtheilung Baron Rahden und Graf Sievers.

(**) Nachdem auch der erste Theil, die Behördenverfassung enthaltend, von diesem Komité beprüft und gebilligt worden, ward er eben so wie der zweite einem auf Allerhöchsten Befehl aus Mitgliedern des Reichsraths ernannten Komité zur Durchsicht übergeben. Dieser Komité bestand, unter Vorsitz des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei Grafen Bludow, aus dem

dieser Theil nichts enthalte, was den Grundgesetzen des Reichs und der Ordnung der Beziehungen des Ostseegebiets zu den höchsten Reichsbehörden widerspreche, und dass derselbe folglich keiner weiteren Beprüfung des Komités unterliege; doch stellte er der Zweiten Abtheilung anheim, sich seiner Zeit mit der genaueren Prüfung einiger besonderen von den Gliedern des Komités vorgestellten Bemerkungen zu beschäftigen, um wenn es nöthig sei, die bezüglichen Paragraphe des Projekts nach denselben zu verbessern oder sie dem Reichsrathe nebst einigen anderen Fragen und Zweifeln vorzustellen, die bei der Revision des Projekts sich erhoben hatten und nach der Meinung der Zweiten Abtheilung nur durch die gesetzgebende Gewalt zu entscheiden waren, weil sie das Wesen selbst der Provinzialgesetze berührten.

Die auf dieser Grundlage abgefassten Journale wurden von dem Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung, von dem Minister der Justiz und allen Gliedern des Komités unterzeichnet.

VII. Letzte Redaktion des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche.

Unabhängig von der dritten Revision des Provinzialrechts lagen der Zweiten Abtheilung noch zwei wichtige Arbeiten vor: 1) Die Vorbereitung der Me-

---

Generaladjutanten Grafen von der Pahlen, dem General von der Kavallerie Barone von der Pahlen, dem Wirklichen Geheimerath Fürst Gagarin, den Geheimeräthen Buturlin und Kotschubey und dem Minister der Justiz Grafen Panin. Mit einigen in diesem Komité beliebten Abänderungen wurden hierauf beide Theile an die volle Versammlung des Reichsraths gebracht und, in Uebereinstimmung mit dessen Gutachten, am 21-sten Juni 1845 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt, worauf am 1-sten Juli das Promulgationsdekret erfolgte. (Note des Uebersetzers).

moriale über die im Wege der Gesetzgebung zu entscheidenden Fragen, und 2) die schliessliche Redaktion der vom Komité durchgesehenen Theile, mit Angabe unter jedem Paragraphe der Gesetze oder Gewohnheit, auf welche derselbe sich gründete. Diese Citate waren durch ein eigenes Missverständniss bei der ersten Redaktion des Projekts nicht vorbereitet worden.

Von den besonderen Gesetzgebungsfragen wurden zwei (*),—über die Adelsmatrikeln und über das Recht des Güterbesitzes in den Ostseegouvernements,—auf Unterlegung des Presidenten des Reichsraths, Fürst Wassiltschikow, allendlich durch einen besonderen Allerhöchsten Befehl entschieden, in Folge dessen in der Zweiten Abtheilung bezüglich dieser Gegenstände eine ins Einzelne gehende Redaktion angefertigt ward, die darauf ebenfalls der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurde. In Beziehung auf die übrigen durch besondere Allerhöchste Befehle oder aber aus dem Reichsrathe, den Ministerien, dem beim Senate bestandenen Komité, in die Zweite Abtheilung gelangten Fragen, wurden in den Reichsrath besondere Memoriale vorgestellt (an Zahl bis zwanzig) (**), welche nach Prüfung und Gutheissung dersel-

(*) Ausserdem wurde, auf Allerunterthänigste Unterlegung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei, am 5 Iuni 1841 die in Beziehung auf die Revision der adligen Deputirtenversammlungen entstandene Frage entschieden, und am 26 November 1842 Allerhöchst befohlen, die in einigen Gerichten und anderen Behörden der Ostseegouvernements in Gebrauch gewesenen alterthümlichen Titulaturen durch die gewöhnlichen nach der allgemeinen im Reiche angenommenen Form zu ersetzen.

(**) 1. Ueber die Abschaffung der zeitweiligen Sitzungen in Kriminalsachen beim Kurländischen Oberhofgerichte. 1840 April 1 (13321).

2. Ueber die Verantwortlichkeit der Gusthesitzer in Betreff bäuerlicher Abgaberestanzen. 1840 Mai 6.

3. Ueber die Wahl der Glieder der Livländischen und Oeselschen Landgerichte auf eine bestimmte Frist. 1840 Mai 6.

ben ebenfalls der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurden. Die hiernach nothwendigen Emendationen sind schon in dem Projekte des Provinzialrechts gemacht worden, und die Zweite Abtheilung übergibt nunmehr zur Beprüfung des Reichsraths Vorschläge

4. Ueber die Nichtausdehnung auf die Ostseegouvernements der Verordnung vom 3 Dec. 1835 über die Ordnung des Ballotirens bei den Adelswahlen. 1840 Mai 6.

5. Ueber die Erlaubniss für Fremde in den Städten der Ostseegouvernemens Gewerbe zu treiben, ohne in die Unterthanschaft einzutreten. 1840 Mai 20.

6. Ueber die Frage wegen Verarrendirung der Domainengüter in den Ostseegouvernements an immatrikulirte Edelleute dieser Gouvernements. 1840 Iuni 9.

7. Ueber die Abweisung der von den im Innern der Stadt lebenden Rigaschen Kaufleute erhobenen Pretensionen auf Beschränkung der Handelsrechte der in den Vorstädten lebenden Kaufleute. 1840 Iuni 30.

8. Ueber die Regeln bei Anstellung der Advokaten in den Ostseegouvernements. 1840 Juli 5 (13630).

9. Ueber das Gesuch der kleinen Livländischen Städte, den Bauern das Handeltreiben in denselben zu verbieten. 1840 Iuli 9.

10. Ueber die Kriminalgerichtsbarkeit der Kurländischen Magistrate und ihre Kompetenz. 1840 Juli 9 (13641).

11. Ueber Abschaffung der Einsendung an den Senat von Abschriften der Verhandlungsakten bei Appellationen aus den obersten Gerichtsbehörden des Livländischen Gouvernements. 1840 Juli 9 (13642).

12. Ueber die Weise der Zulassung von Rigaschen Maurern zur Uebernahme von Kontrakten mit der Krone. 1840 Iuli 9 (13643).

13. Ueber die Körperstrafen im Esthländischen Gouvernement. 1840 Iuli 9.

14. Ueber die Anwendbarkeit der allgemeinen Verordnung über Zahlungsunfähigkeit im Handel von 1832 auf die Ostseegouvernements. 1840 Dec. 7.

15. Ueber die Pastoratswidmen in Kurland. 1840 Dec. 26 (14090).

16. Ueber die Einrichtung der Stadtgemeinde in Riga. 1841 Iuni 19 (14670).

17. Ueber das Stapelrecht der Stadt Riga. 1841 Iuni 20.

18. Ueber die in Riga wohnenden Hebräer. 1841 Dec. 17 (15126).

19. Ueber die Fristen im Prozessverfahren und über das Kontumazialverfahren im Kurländischen Gouvernement. 1841 Dec. 22.

20. Ueber die Pfandverträge in den Ostseegouvernements. 1841 Dec. 24 (15151).

wegen einiger übrigens nicht sehr wichtigen Fragen, welche bei der letzten Revision und Redaktion des Projekts sich ergeben haben (*).

Was diese schliessliche Redaktion des Projekts betrifft, so bestand die Hauptschwierigkeit derselben in der Verschiedenartigkeit, Verwickeltheit und Unbestimmtheit der provinziellen Rechtsbestimmungen. Die allgemeine Gesetzgebung des Russischen Reichs aus einer einzigen Quelle, der Obersten Monarchischen Gewalt, hervorgehend- ist immer positiv und mehr oder weniger gleichartig in ihren Formen, selbst auch in ihrer Richtung, während die Baltische Provinzialgesetzgebung unter dem Einflusse verschiedener in Wesen und Geist sehr abweichender Rechte entstand, nicht bloss Polnischer und Schwedischer Gesetze und Deutschen Rechts, sondern auch des Römischen und Kanonischen Rechts, endlich auch unter dem Einflusse von Gewohnheiten, die allmählich manche frühere positive Rechtsbestimmungen abänderten. Eine andere nicht geringere Schwierigkeit bestand darin, dass man alle Verschiedenheiten beibehalten musste, wie sie sich nicht bloss in jedem Gouvernement, sondern fast in jeder Stadt finden; so dass das Provinzialrecht der Ostseegouvernements unter dieser allgemeinen Bezeichung in sich fünf fast ganz verschiedene Rechtskörper enthält: für Livland und die Insel Oesel, Esthland, Kurland, die Städte Riga und Reval, ohne der kleinen Verschiedenheiten zu erwähnen, welche sich in den andern Städten dieser Gouvernements finden.

(*) Auch diese Fragen wurden erst dem Komité des Reichsraths und darauf der vollen Versammlung desselben übergeben, und die in Folge dessen nothwendig gewordenen Abänderungen, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung derselben, wo gehörig in das Projekt aufgenommen. (Note des Uebersetzers).

In Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten, und weil es in vielen Fällen nothwendig wurde, im Russischen eine neue Terminologie für neue im Projekte des Provinzialrechts vorkommende Gegenstände und Begriffe zu schaffen, wurde jeder Paragraph von neuem verglichen, sowohl mit den in den Citaten angeführten Rechtsbestimmungen, als auch mit den im Jahre 1840 und in den folgenden Jahren der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten allerunterthänigsten Unterlegungen des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung und Meinungen des Reichsraths, in einzelnen Fällen aber auch mit neuerdings aus den Ostseegouvernements eingeforderten Nachweisungen. Hierbei wurde eine besondere Aufmerksamkeit verwandt auf die Form der Darstellung in den Paragraphen, sie überall der im allgemeinen Reichsgesetzbuche angenommenen annähernd, da das Provinzialrecht der Ostseegouvernements gewissermassen eine Fortsetzung oder Vervollständigung desselben sein soll.

INHALTSANZEIGE.

ERSTER THEIL.

Kurze Uebersicht der Politischen Begebenheiten, welche auf die Entwickelung des Provinzialrechts im Ostseegebiete Einfluss gehabt haben.

Vorwort des Uebersetzers.

ERSTE PERIODE.

VON DER ERSTEN ANKUNFT DER DEUTSCHEN BIS ZUR THEILUNG DES OSTSEEGEBIETS ZWISCHEN DEN BENACHBARTEN MAECHTEN.

(1158—1561).

Kenntnisse von dem Ostseegebiete bei den alten Schriftstellern. Tacitus (Erstes Jahrhundert nach Christi Geburt). — Iornandes (550 nach Christi Geburt).—Wulfstan (890 nach Christi Geburt). . . . pag. 1.

Ansichten der Gelehrten über die Herkunft der Letten und Esthen in Livland. — Gestaltung des Ostseegebiets im XII Jahrhunderte.— Erzählungen des Nestor von dem Ostseegebiete. — Verhältnisse der Volks-Stämme des Ostseegebiets zu den Russischen Slaven . . 2.

Ankunft Bremischer Kaufleute in Livland im Jahre 1158.—Meinhard, erster Bischoff von Livland, im Jahre 1186. — Bekehrung der Landesbewohner zum Christenthume. — Berthold, der zweite Bischoff von Livland (1196—1198).—Albert von Appeldern, der dritte Bischoff von Livland. — Gründung Riga's, der Bisthümer und des Schwertordens (1200). . . . . 6.

Eroberung Esthlands durch den Dänischen König Woldemar II. —Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschen Orden (1237). —Allendliche Unterwerfung der Landeseingeborenen des Ostseegebiet's. Kriege mit den Nachbarn (1237—1289). —Kampf des Deutschen Ordens mit den Erzbischöffen von Riga (1289—1494). . . 10.

Erwerbung Esthlands durch Kauf vom Dänischen Könige Woldemar III (1347) . . . . . pag. 18.

Regierung Plettenbergs (1494—1535). — I. Krieg mit den Russen. Belagerung Pleskau's. Schlacht bei Isborsk. Waffenstillstand. — II. Untergang des Deutschen Ordens in Preussen (1525). — III. Einführung der Reformation (1522—1530) . . . . . 20.

Uebersicht der Begebenheiten von Plettenberg's Tode bis zum Untergange des Ordens (1535—1562). — I. Innere Angelegenheiten Livlands. — II. Krieg mit Johann IV. — Schlacht bei Ermes. Eroberung Dorpat's u. Fellin's durch die Russen (1558—1560). — III. Theilung Livlands zwischen Polen, Schweden und Dänemark. — Der letzte Ordensmeister Gotthard Kettler erhält das Herzogthum Kurland als Polnisches Lehn . . . . . 25.

Inhalt des Unterwerfungsvertrags und des sogenannten Privilegiums Sigismundi Augusti (1561 den 28 November). — Des Fürsten Radzivil Versicherungsschrift für die Ritterschaft des Erzstifts Riga (am 4-ten März 1562). — Ende der selbständigen Existenz Livlands in der Zeit der Ordensherrschaft . . . . . 38.

ZWEITE PERIODE.

Uebersicht der politischen Begebenheiten, von dem Untergange des Ordens bis zur Vereinigung des Ostseegebiets mit Russland.

Kap. I. — Uebersicht der Begebenheiten in Livland zur Zeit der Polnischen und darauf der Schwedischen Herrschaft.

I. — Anfang der Polnischen Herrschaft. Regierung Sigismund August's (1562—1573) . . . . . 47.

II. — Regierung Stephan Bathory's (1575—1586) . . 50.

III. — Regierung Sigismund III. Vereinigung Livland's mit Schweden (1587—1629) . . . . . 53.

IV. — Schwedische Herrschaft in Livland (1629—1710). 58.

Kap. II. — Uebersicht der politischen Begebenheiten auf der Insel Oesel (1561—1721) . . . . . 62.

Kap. III. — Uebersicht der politischen Begebenheiten in Esthland zur Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710) . . 65.

Kap. IV. — Uebersicht der politischen Verhältnisse im Herzogthume Kurland (1561—1795). . . . . 71.

Kap. V. — Uebersicht der politischen Begebenheiten im Stifte Pilten (1561—1795) . . . . . 76.

DRITTE PERIODE.

Vereinigung des Ostseegebiets mit Russland.

Kap. I.—Uebersicht der Vorgänge bei der Unterwerfung Livlands, Esthlands und der Insel Oesel unter die Russische Herrschaft. pag. 79.

Kap. II.—Angabe des Inhalts der bei der Unterwerfung Livlands, Esthlands und der Insel Oesel unter Russlands Botmässigkeit ausgestellten Aktenstücke. . . . . 83.

I. — Universale und Kapitulationen . . . . . 83.

II. — Akkordpunkte und Vertragsartikel . . . . . 85.

A. Akkordpunkte, geschlossen zwischen der Livländischen Ritterschaft und dem Feldmarschall Scheremetjeff am 4 Juli 1710 (2279) . . . . . 87.

1) Bewahrung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses.

2) Rechte der Ritter-und Landschaft.

a) In Beziehung auf die korporative Verfassung.

b) In Beziehung auf den Dienst.

c) In Beziehung auf Gerichtswesen und Kriminalsachen.

d) In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

e) In Beziehung auf Vermögen.

B. Punkte, entschieden durch den Kaiser Peter I am 12 October 1710 (2304). . . . . 89.

C. Punkte für die Stadt Riga, bestätigt vom Feldmarschall Scheremetjeff am 4 Juli 1710 (2278) . . . . . 91.

1) Freie Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses.

2) Allgemeine Bestätigung der Privilegien.

3) Korporative Rechte.

a) Städtische Einrichtungen.

b) Besitzungen der städtischen Korporation.

4) Rechte der Städtischen Korporation, die jeder einzelnen Person zustehen.

5) In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

D. Punkte für die Stadt Riga entschieden durch Kaiser Peter I am 12 October 1710 (2303). . . . . 93.

E. Akkordpunkte der Esthländischen Ritterschaft, vom 29 September 1710 (2299). . . . . 93.

1) Aufrechterhaltung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses.

2) Allgemeine Bestätigung der Privilegien und Rechte.

3) Korporative Rechte der Ritterschaft.

a) In Beziehung auf den Landesstaat.

b) In Beziehung auf den Landtag.

4) Landesverfassung in Beziehung auf Polizei und Gerichtswesen.

5) Rechte der Ritter- und Landschaft, insbesondere jeder einzelnen Person zustehend.
a) In Beziehung auf das peinliche Gericht.
b) In Beziehung auf Vermögen und Verpflichtungen.
c) Rechte in Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.
F. Akkordpunkte der Stadt Reval, von 29 September 1710 (2298) . . . . . pag. 97.
1) Aufrechthaltung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses.
2) Allgemeine Bestätigung der Privilegien.
3) Rechte der städtischen Korporation.
4) Städtische Einkünfte und Besitzungen.
5) Bürgerliche Gesetze und Gerichtsverfassung.
6) Rechte der Stadtkorporation einer jeden einzelnen Person im Besonderen zukommend.
a) In Beziehung auf Gerichtswesen und peinliches Recht.
b) In Beziehung auf den Dienst.
c) In Beziehung auf Auflagen und Obliegenheiten.
d) In Beziehung auf Vermögen und Verpflichtungen.
e) In Beziehung auf den Handel.
Kap. III. — Bestätigung der Akte über die Vereinigung Livlands, Esthlands und der Insel Oesel mit Russland . . . 100.
I. — Die Gnadenurkunden Peter des Grossen . . . 100.
II. — Der Friede von Nystadt. . . . . 102.
III. — Gnadenurkunden von den Nachfolgern Peter des Grossen bei der Thronbesteigung ertheilt . . 102.
Kap. IV. — Vereinigung des Herzogthums Kurland und des Kreises Pilten mit dem Russischen Reiche . . . . . 105.

ZWEITER THEIL.

Ueber die Rechtsquellen des Ostseegebiets.

Note des Uebersetzers . . . . . 110.
Verschiedenheit in den Rechtsquellen des Ostseegebiets: nach Provinzen, Ständen und Zeitabschnitten . . . . . 111.

ERSTE ABTHEILUNG.

Uebersicht der Rechtsquellen Livlands und der Insel Oesel.

Kap. I. — Das Landrecht in Livland und auf der Insel Oesel.
Abs. I. — Die Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe. 114.
I. — Die verschiedenen Arten von Urkunden und deren Inhalt . . . . . 114.

1) Bullen der Päbste und Urkunden der Römischen Kaiser und Könige.
2) Urkunden der Landesherren der einzelnen Territorien Livlands.
II. — Die Rechtsbücher . . . . . pag. 117.
1) Das Ritterrecht.
2) Das Wieck-Oeselsche Lehnrecht.
3) Fabri's Formulare Procuratorum.
4) Rechtsbestimmungen für die Bauern.
III. — Beschlüsse der Landtage und der Manntage, Verträge und andere Aktenstücke . . . . . 123.
Abs. II. — Die Zeit der Polnischen Herrschaft in Livland . . 123.
Abs. III. — Die Zeit der Schwedischen Herrschaft in Livland.
I. — Die Schwedischen Gesetze . . . . . 126.
1) Allgemeine Schwedische Gesetzbücher.
2) Schwedische Verordnungen, die für Livland selbst erlassen sind, oder von der dortigen Gerichtspraxis in Anwendung gebracht worden.
II. — Vorschläge über Anfertigung eines Provinzial-Gesetzbuchs zur Zeit der Schwedischen Regierung. 130.
Kap. II. — Die Stadtrechte in Livland und auf der Insel Oesel.
Abs. I. — Das Stadtrecht Riga's.
I. — Die Zeit der Herrschaft der Erzbischöffe und später der Ordensmeister . . . . . 132.
1) Urkunden und Privilegien.
2) Die alten Statuten der Stadt Riga.
3) Die Bauersprache (Bursprake).
4) Die Schragen der Gilden und Zünfte.
II. — Die Zeit der Polnischen Herrschaft. . . . . 136.
III. — Die Zeit der Schwedischen Herrschaft. . . . 136.
Abs. II. — Das Stadtrecht der kleinen Städte in Livland und Oesel 139.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Uebersicht der Rechtsquellen Esthland's.

Kap. I. — Das Landrecht in Esthland.
Abs. I. — Die Zeit der Herrschaft der Dänischen Könige und des Deutschen Ordens.
I. — Urkunden der Dänischen Könige, der Hochmeister und Ordensmeister . . . . . 140.
1) Urkunden der Dänischen Könige.
2) Urkunden der Hochmeister und Ordensmeister.
II. — Rechtsbücher . . . . . 142.
1) Das Woldemar-Erichsche Lehnrecht.
2) Das Rothe Buch.

2) Rechtsbücher für das Gerichtsverfahren.
4) Rechtsbestimmungen für die Bauern.
III.—Beschlüsse der Landtage und Manntage, Verträge u. s. w. . . . . pag. 144.
Abs. II. — Die Zeit der Schwedischen Herrschaft in Esthland.
I. — Die Schwedischen Gesetze . . . . . 145.
II. — Die Rechtsbücher und Gesetzbücher zur Zeit der Schwedischen Herrschaft. . . . . 147.
1) Des Fürstenthums Esthen Ritterrechte.
2) Das Ritter-und Landrecht.
3) Gesetzeskraft und Wirksamkeit des Ritter-und Landrechts zur Zeit der Schwedischen Herrschaft.
III.—Andere Rechtsbestimmungen. . . . . 153.
Kap. II. — Die Stadtrechte in Esthland.
Abt. I. — Das Stadtrecht Reval's.
I.—Die Zeit der Herrschaft Dänemarks und des Ordens, 154.
1) Urkunden.
2) Das Lübische Recht.
3) Die Willkühren und die Bauersprache (Bursprake).
4) Die Schragen der Gilden und Zünfte.
II. — Die Zeit der Schwedischen Herrschaft . . , 157.
Abt. II.—Das Stadtrecht in den kleinen Esthländischen Städten. 159.

DRITTE ABTHEILUNG.

Uebersicht der Rechtsquellen in Kurland und Pilten.

Kap. I. — Das Landrecht im Herzogthume Kurland . . . . 160.
Kap. II. — Das Stadtrecht im Herzogthume Kurland . . . . 163.
Kap. III. — Die Rechtsquellen im Piltenschen Kreise . . . . 165.

VIERTE ABTHEILUNG.

Die Hülfsrechte im Ostseegebiete, die Kraft der Praejudikate und die Wirksamkeit der alten Gewohnheiten.

Kap. I. — Die Hülfsrechte . . . . . 167.
Abs. I. — Von der Wirksamkeit des Deutschen Rechts . . . 167.
Abs. II. — Von der Wirksamkeit des Kanonischen Rechts . . 169.
Abs. III.—Von der Wirksamkeit des Römischen Rechts . . . 171.
Kap. II. — Von der Geltung und Wirksamkeit der alten Gewohnheiten und Präjudikate . . . . . 173.

FUENFTE ABTHEILUNG.

Von dem Einflusse der allgemeinen Russischen Gesetzgebung auf die eigenthümliche Baltische. pag. 176.

DRITTER THEIL.

Von den, seit der Zeit der Vereinigung des Ostseegebiets mit Russland, ergriffenen Massregeln um die eigenthümlichen Gesetze des Ostseegebiets in eine systematische Ordnung zu bringen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den bis zum Jahre 1829 ergriffenen Massregeln zur Abfassung eines Provinzialgesetzbuchs (d. h. bis zur Beauftragung der Zweiten Abtheilung der Eignen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät mit dieser Arbeit). 181.

I. — Die erste Kommision, vom Jahre 1728. . pag. 182.
II. — Die zweite Kommision, vom Jahre 1767 . . . 183.
III. — Die dritte Kommision, vom Jahre 1803. . . . 184.
IV. — Die vierte Kommision, vom Jahre 1819 . . . 186.
V. — Der besondere Komité beim Dirigirenden Senate, eingesetzt im Jahre 1828 . . . . . 189.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ueber die Arbeiten bei Abfassung und Verifikation des Provinzialgesetzbuchs für die Ostseegouvernements seit 1829.

I. — Ursprüngliche Redaktion des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche . . . . . 192.
1) Von dem Plane.
2) Von den Quellen.
II. — Revision des Projekts durch die Lokalkomités . 194.
III. — Zweite Redaktion des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche . . . . . 197.

IV. — Zweite Revision des Projekts durch einen bei der Zweiten Abtheilung errichteten Komité aus örtlichen Beamten und Deputirten . . . . . 199.

V. — Abfassung einer historischen Darstellung der Entwickelung des Provinzialrechts . . . . pag. 201.

VI. — Dritte Revision des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche durch einen Komité aus Senateuren und Oberprokureuren . . . . . 204.

VII. — Letzte Redaktion des Projekts zu einem Provinzialgesetzbuche . . . . . 206.

BERICHTIGUNGEN.

Seite	9	Anmerkung	3	ist statt	Herrman und Herbman zu lesen Herman.
—	42	Zeile	25	— —	Bestimmung — — Beistimmung
—	56	—	1	— —	Dorpa — — Dorpat
—	81	—	21	— —	Schweigel — — Schwengel
—	100	—	31	— —	Unsern — — Unserer
—	130	—	34, 35	muss gelesen werden:	Bestimmung über Abfassung eines neuen Projekts durchs Hofgericht (1652). Vergleiche Schwartz p. 210—216.

Durch ein Missverständniss ist im ersten Theile: «Ehsten» und «Esthland», im zweiten und dritten Theile «Kapittel» gedruckt worden, statt: Esthen, Esthland, Kapitel.

GESCHICHTLICHE UEBERSICHT

DER

GRUNDLAGEN UND DER ENTWICKELUNG DES PROVINZIALRECHTS

IN DEN

OSTSEEGOUVERNEMENTS.

BESONDERER THEIL.

I. BEHOERDENVERFASSUNG.
II. STAENDERECHT.

ST. PETERSBURG.
Druckerei der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei.

1845.

ERSTER THEIL.

UEBERSICHT DER ANFAENGE UND ALLMAEHLICHEN ENTWICKELUNG DER BEHOERDENVERFASSUNG IN DEN OSTSEEGOUVERNEMENTS.

ERSTE ABTHEILUNG.

DIE VERFASSUNG DES OSTSEEGEBIETS ZUR ZEIT DER HERRSCHAFT DER BISCHOEFFE UND DES ORDENS.

ERSTES KAPITEL.

Eintheilung des Ostseegebiets in Territorien. Abhängigkeit der Territorial-Gewalten Livlands von den Päbsten und den Römischen Kaisern. Gegenseitige Beziehungen der Territorial-Gewalten. Die Landtage.

I. Eintheilung des Ostseegebiets in Territorien.

Nach der Eroberung des Ostseegebiets durch die Deutschen, bildeten sich in demselben folgende Territorien:

1) Das Erzbisthum Riga, welches auf dem rechten Ufer der Düna das ganze jetzige Livland mit Ausnahme der Kreise Dorpat und Fellin, auf dem linken Ufer ganz Semgallen von Dünaburg bis Goldingen umfasste (*).

2) Das Bisthum Dorpat, zu dem das nordöstliche Livland gehörte, d. h. die Kreise Dorpat und Fellin.

3) Das Bisthum Oesel, die Insel Oesel mit einigen kleineren Inseln und den südwestlichen Theil des jetzigen Esthlands, d. h. den Kreis Wieck, umfassend (**).

(*) Semgallen bildete anfangs ein eigenes Bisthum, ward aber 1251 mit dem Erzstifte vereinigt (Arndt I p. 207) durch eine Bulle Innocenz IV, der die 1246 getroffene Vereinigung bestätigte.

(**) Das Bisthum Oesel bestand anfangs abgesondert, ward aber später mit dem Dorptschen und darauf mit dem Oeselschen vereinigt (Arndt. I, p. 203, II, p. 15).

4) Das Bisthum Kurland, welches anfangs sich vom Windaustrome längs dem Meere bis zur Memel und dem Kurischen Haff erstreckte, aber seit dem Jahre 1329 (*) auf den westlichen Theil des jetzigen Kurlands, von Goldingen an, beschränkt wurde.

5) In jedem dieser Stifte besass der Schwertorden, seit seiner Vereinigung mit dem Deutschen Orden aber der Livländische Zweig dieses Ordens, einen bestimmten Theil des Landes zu seinem Unterhalte (**). Alle diese einzelnen Landestheile bildeten in ihrer Gesammtheit das fünfte besondere Territorium oder die sogenannte Livländische Provinz des Deutschen Ordens.

Zugleich entstanden, zum Theil unter dem Schutze der Ordens-und bischöfflichen Schlösser, in jedem Gebiete Städte, die sich durch Verfassung und Gesetze von dem sie umgebenden Lande unterschieden. Riga, der Sitz des Erzstiftischen Kapitels, wenn auch nicht Residenz des Erzbischoffs, überwog die andern Städte an Wichtigkeit durch die Zahl seiner Einwohner, die grosse Ausbreitung seines Handels, sein ausgedehntes Patrimonialgebiet und endlich die bedeutende Stellung im Bunde der Hansa. Die Verfassung und die Einrichtungen Riga's dienten allen übrigen Livländischen Städten als Vorbild. Unter diesen war dann Dorpat durch seinen bedeutenden Handel nach Russland, namentlich nach Pleskau, am wichtigsten.

Alle oben genannten Territorien bildeten in ihrer Gesammtheit Livland im eigentlichen Sinne. Unter dem Namen von Esthland verstand man damals die Land-

(*) Im Jahr 1329 trat der Bischoff von Kurland dem Deutschen Orden Memel, das Land am Kurischen Haff und alles Land auf dem linken Ufer der Memel ab, welche Landestheile seitdem zu dem Preussischen Gebiete des Deutschen Ordens gehörten.

(**) In den Stiften Riga und Oesel $^1/_6$, in dem von Dorpat $^2/_6$, in dem von Kurland $^3/_6$ (Arndt II, p. 15 u. a. m).

schaften Harrien und Wierland mit Allentacken, welche mit den Städten Reval, Wesenberg und Narva ein besonderes, den Königen von Dänemark gehörendes, Gebiet ausmachten (*). Obzwar diese Landschaften seit 1347 zu den Ländern des Deutschen Ordens gehörten, so behielten sie doch ihre frühere Verfassung und blieben in einiger Beziehung von den übrigen Theilen Livlands abgesondert (**). Im Dänischen Esthlande wurde von Woldemar II das Bisthum Reval, als Diöcese des Erzbisthums Lund, gestiftet, unter dem oberherrlichen Schutze der Dänischen Könige (***). Im XIV Jahrhunderte kam dasselbe, ebenso wie Harrien und Wierland, unter die Herrschaft des Deutschen Ordens, zu dessen Hochmeister es zuerst im Verhältnisse der Preussischen Bisthümer stand; später wurde der Bischoff von Reval unabhängiger, und endlich, gleich den übrigen Livländischen Bischöffen, Reichsfürst und selbständiger Landesherr des durch die bedeutenden Stiftsgüter gebildeten Gebiets.

II. Abhaengigkeit der Territorial-Gewalten Livlands von den Paebsten und den Römischen Kaisern.

Zur Zeit als die Livland bewohnenden Völker mit Waffengewalt zum christlichen Glauben bekehrt wurden, herrschte der Pabst als Haupt der occidentalischen Kirche über die ganze geistliche Römisch-katholische

(*) Der Wieckscho Kreis gehörte zum Bisthume Oesel, Jerwen aber wurde 1238 vom Dänischen Könige Woldemar II dem Deutschen Orden abgetreten.

(**) Seit dem XIV Jahrhunderte wurde indessen auch dieser Theil Esthlands als zu Livland gehörend angesehen, so dass noch am Ende des XVI Jahrhunderts, zur Zeit der Schwedischen Herrschaft, Esthland amtlich: «das Fürstenthum Ehsten in Livland» genannt ward.

(***) Vergleiche: Brevern. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval (Archiv für die Geschichte Liv - Esth- und Kurlands. I, p. 239 u. folg.)

Welt. Das neubekehrte Land als ihnen gehörig ansehend, vertrauten die Päbste dessen Verwaltung den Bischöffen; der Schwertorden bildete gleichsam ihr Heer, verpflichtet auf den Wink des Pabstes, unter der unmittelbaren Aufsicht der Bischöffe, zu handeln. Die Vereinigung der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden veränderte nicht die Abhängigkeit Livlands vom Pabste, da der Deutsche Orden in ähnlicher Weise die Macht desselben über sich anerkannte. Zahlreiche Päbstliche Bullen beweisen, wie wirksam der Römische Oberhirte an der innern Gestaltung des Landes Theil nahm. Die Territorial-Gewalten, jene Bullen zur Richtschnur nehmend, handelten meist nach vorgängiger Einwilligung oder unter nachfolgender Bestätigung der Päbste, und hatten deshalb in Rom ihre Prokuratoren als Vertreter und Geschäftsführer bei dem Päbstlichen Stuhle (*). Andererseits behandelten die Deutschen Kaiser, sich als Nachfolger der alten Römischen Cæsaren und somit als weltliche Häupter der christlichen Welt ansehend, von der ersten Zeit der Unterwerfung Livlands durch die Deutschen an, dasselbe als ein Lehen des heiligen Römischen Reichs. Von dieser Ansicht ausgehend, ertheilten sie den Bischöffen und dem Orden Urkunden, bestätigten ihre Landeshoheit als Reichslehen und erhoben den Erzbischoff und die Bischöffe, zuletzt auch den Ordensmeister, in den Reichsfürstenstand; sie versprachen ihnen ihren und des Reiches Schutz, sich und ihren Nachfolgern immer dabei das Recht der Oberherrlichkeit über Livland vorbehaltend (**).

(*) Die Bullen Cölestin III, v. 1196, 1197 (Arndt I, p. 14, §§ 1—3), Innocens III, v. 1199 (Dogiel V, N° 1), 1211, 1213 (Sammlung der Bullen Innocens III), Honorius III, v. 1217, 1219, 1225, 1226 (Dogiel V, N° X, XIII, XV), Gregor IX, v. 1237 (Dogiel V, N° XIX) u. a. m.

(**) Die Urkunden Philipps von Schwaben v. 1205 (Voigt I, p. 413); Ot-

Als daher im Jahre 1561 die Gebiete des Ordens und der Bischöffe sich den benachbarten Mächten unterwerfen mussten, baten die Deputirten der verschiedenen Livländischen Stände (von dieser selben Ansicht ausgehend) ihre neuen Beherrscher, sie wegen der von der Nothwendigkeit gebotenen Unterwerfung gegen Verdächtigung und Verfolgung bei ihrer frühern Oberherrschafft—Kaiser und Reich—zu vertreten (*).

III. Gegenseitige Beziehungen der Territorial-Gewalten Livlands.

1. *Beziehungen der Livländischen Bischöffe zu einander und zum Erzbischoffe von Riga.*

Jeder Bischoff beherrschte, unabhängig von den übrigen, sein Bisthum. In der kirchlichen Hierarchie nahm der Erzbischoff von Riga den ersten Platz ein; ihm, als Metropolitan, waren die übrigen Livländischen Bischöffe in geistlichen Angelegenheiten untergeordnet.— Seit dem XV Jahrhunderte bildete sich ein engerer Verband zwischen den Landesherren der einzelnen Livländischen Territorien vermöge der unter dem Namen «Landtage» bekannten Zusammenkünfte.

2. *Beziehungen der Schwertbrüder und des Deutschen Ordens zu den Livländischen Bischöffen und zum Erzbischoffe von Riga.*

Der Schwertorden besass die ihm in jedem Bisthume zum Unterhalte angewiesenen Ländereien als Lehen von dem Territorial-Landesherrn. Beim Antritte seines Amts verpflichtete sich der Ordensmeister zur Vertheidigung der Kirche und ganz Livlands gegen die

to IV, v. 1211 (Napiersky, Index N° 3); Heinrich VII, v. 1224 (Arndt II, p. 22, Index N° 3292, Dogiel V, N° XCVII), Karl IV, v. 1366: «directo dominio et jure superioritatis nobis et successoribus nostris reservato» (Dogiel V. N° LV), Karl V, v. 1527, u. a. m.

(*) Dass auch die Kaiser diese Idee festhielten, beweist noch der Vertrag zu Stettin 1570.

Heiden, und leistete den Bischöffen den Treueid. Auf diese Weise erscheint der Schwertorden, während seiner ganzen Dauer, als Vasall der Bischöffe und ihnen untergeordnet.

Als die überlebenden Schwertbrüder in den Deutschen Orden traten, war eine der Hauptbedingungen der Vereinigung die, dass der neue Livländische Zweig des Deutschen Ordens in derselben Beziehung zu den Bischöffen bleiben solle, in welcher bis dahin der Schwertorden gestanden (*). Der Deutsche Orden blieb jedoch nicht lange in der Lehnsabhängigkeit von den Bischöffen. Anfangs eignete er sich die volle Landeshoheit über die ihm in Livland gehörenden Ländereien zu, dann lies er sich in einen Kampf mit den Rigaschen Erzbischöffen ein, und in demselben Sieger bleibend-dehnte er die Grenzen seines Gebietes immer weiter aus, errang selbst eine Art Hegemonie über die Bischöffe Livlands.

IV. Die Landtage.

1. Entstehung der Landtage.

Seit dem Anfange des XIV Jahrhunderts vereinigten sich die Landesherrn der Livländischen Territorien über Zusammenkünfte, deren Gegenstand die Wahrung des Friedens, die Annahme von Massregeln im Falle eines Krieges und die Herstellung eines engeren politischen Verbandes unter den einzelnen Territorien war (**). Ungeachtet der fortwährenden Kämpfe zwi-

(*) Die Bulle Pabst Gregor IX, v. 1237.

(**) Das erste Beispiel einer solchen Zusammenkunft sehen wir im Jahr 1304, wo der Meister und die Gebietiger des Ordens, die Bischöffe von Dorpat und Oesel, gleich wie deren Kapitel und Vasallen, und die Vasallen des Königs von Dänemark aus Harrien und Wierland, in Dorpat zusammenkamen und einen Bund schlossen, zu dem auch Kapitel und Ritterschaft des Erzstifts im Jahr 1316 traten. Vergleiche: Bunge. Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse u. s. w. p. 92 u. folg.

schen den Erzbischöffen und dem Orden, wiederholten (*) sich häufig solche Zusammenkünfte während des XIV Jahrhunderts. Auch die vornehmsten Vasallen wurden zu denselben berufen; ihre unmittelbare Theilnahme an den Verhandlungen dieser Versammlungen zeigt sich aber erst im ersten Viertel des XV Jahrhunderts, als die Stände solche Macht gewonnen hatten, dass die Bischöffe und der Orden sich in ihren innern Streitigkeiten die Hülfe derselben sichern mussten (**). Ungefähr um diese Zeit kam auch die Benennung «Landtag» (Landestag, Gemeiner Landestag, gemeine Tagesleistung, Gemeiner Tag) in Gebrauch, mit welcher die Zusammenkünfte sämmtlicher Livländischer Landesherren und ihrer Kapitel, so wie der Bevollmächtigten oder Abgeordneten der Ritterschaften und wichtigsten Städte, bezeichnet wurden (***).

2. *Ordnung der Zusammenberufung der Landtage.*

Die Landtage wurden je nach dem Bedürfnisse, nicht in bestimmten Terminen, zusammen berufen (****). Anfangs kam die bezügliche Ausschreibung dem Erzbischoffe von Riga zu (*****); während seiner Kämpfe aber mit dem Ordensmeister, eignete sich dieser häufig solches Recht an. In der Folge scheinen bisweilen beide zuvörderst sich über die Berufung des Landtages

(*) So kamen z. B. im Jahr 1383 der Erzbischof und der Ordensmeister in Wolmar zusammen. Arndt II p. 112 u. folg. Gadebusch I, p. 484.

(**) Der wahrscheinlich erste wirkliche Landtag, d. h. eine Versammlung aller Livländischen Landesherrn und der Abgeordneten sämmtlicher Stände, kommt im Jahre 1424 vor.—Bunge. p. 93.

(***) Vergleiche die Landtagsrecesse v. 1456, 1457, 1472, 1482, 1543, 1546, 1552 bei Hupel. (Nordische Miscell. und Neue Nord. Miscell.).

(****) Auf Grundlage des Landtagsrecesses v. 1424 sollten die Landtage alle Jahr Statt haben, dies ward aber nie beobachtet.

(*****) Vergleiche das Schreiben des Erzbischoffs Hildebrand v. 1489.

geeinigt zu haben (*); jedoch in den letzten Zeiten der Selbständigkeit Livlands übten die Ordensmeister, nachdem die Macht der Erzbischöffe gesunken, alleine das Recht die Landtage auszuschreiben (**).

3. *Zusammensetzung der Landtage.*

Auf den Landtagen erschienen gewöhnlich (***) der Erzbischoff von Riga, die Bischöffe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval; der Ordensmeister; die Glieder der Kapitel in dem Erzstifte und in den Stiften; der Landmarschall und einige Ordensgebietiger; Abgeordnete (Sendboten, Vollmächtige) der Erzbischöfflichen, Bischöfflichen und Ordens-Ritterschaften, so wie der Ritterschaften aus Harrien und Wierland, und Abgeordnete der Städte Riga, Dorpat und Reval (****). Der gewöhnliche Versammlungsort der Landtage war anfangs Walk, in der Folge Wolmar. Einige Landtage fanden auch in Fellin, Riga, Wenden und Pernau Statt (*****).

(*) Vergleiche das Schreiben des Erzbischoffs und des Ordensmeisters an den Rigaschen Rath v. 1554.

(**) Vergleiche das dem Fürsten Radzivil vorgelegte Memorial der Livländischen Stände v. 1563. Es findet sich im Rigaschen Stadtarchive unter der Bezeichnung: Aulico-Polonica: Acta Conventus generalis ordinum Livoniae Rigensis p. IV No 13. — Eine Abschrift davon ist der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät gegeben worden.

(***) Im Laufe der Zeit veränderte sich die Zusammensetzung des Landtags häufig. Siehe: Bunge. p. 81.

(****) Die Ordnung, in welcher hier die Landesherren, die Vasallen und Städte aufgeführt sind, ist den Landtagsrecessen v. 1424, 1457 und 1472 entnommen. In dem Radzivil übergebenen Memoriale der Livländischen Stände werden, ausser den obenangeführten, noch folgende Städte als an den Landtagen theilnehmend angegeben: Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen. Allein in den bis auf uns gekommenen Landtagsrecessen wird ihrer als Landtagsglieder nie erwähnt (Vergleiche: Bunge. p. 80).

(*****) Landtage fanden Statt in Walk 1424, 1426, 1443 und 1456; in Wolmar 1454, 1457, 1479, 1507, 1525, 1530, 1532, 1533, 1537, 1543, 1546, 1554, 1556 und 1558; in Fellin 1504; in Riga 1486 und 1557; in Pernau 1552, 1560 (Bunge. p 81, 95).

4. Gegenstände der Verhandlung.

Gegenstände der Verhandlung auf den Landtagen waren: 1) Allgemeine Angelegenheiten: Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen (*); Verhinderung jeder Selbsthülfe und die Erhaltung der innern Ordnung; Bestimmung der Strafe für Friedensbruch und Gewaltsamkeit; Kriegserklärung und Friedensschluss, wozu die Einstimmung aller Stände erforderlich war; Feststellung der von jedem Stande zu stellenden Kriegsmannschaft und der Höhe der Kontribution in Kriegszeit. 2) Rechtssachen zwischen Privatpersonen, für welche die Landtage die höchste Instanz bildeten (**). 3) Erlassung neuer Gesetze, Abänderung und Vervollkommnung der bestehenden, namentlich in Allem was sich auf innere Ordnung und Polizei, Ausantwortung entlaufener Bauern, Feststellung des Münzsystems u. s. w. bezog.

5. Ordnung und Art der Verhandlung.

Am Ende dieser Periode war die Verhandlung auf den Landtagen folgendermassen geordnet (***). Der Ordenskanzler berief die Landesherren, die Ritterschaften und die Städte zur Versammlung, im Namen und in Vollmacht des Ordensmeisters. Nach Ankunft der Landtagsglieder am bezeichneten Orte, eröffnete der Kanzler die Sitzungen mit einer Rede, in welcher er im Namen des Ordensmeisters der Versammlung für das Sicheinfinden auf dem Landtage dankte. Dann verlas er die zur Verhandlung der Versammlung gestellten Artikel

(*) Siehe die Recesse der angeführten Landtage.

(**) Siehe weiter unten die Gerichtsverfassung.

(***) Diese Ordnung der Verhandlungen ist dargestellt in dem mehrerwähnten Memoriale der Livländischen Stände v. 1562. — Bunge. p. 83.

und übergab jedem Stande ein besonderes Exemplar derselben. Hierauf ging die Versammlung auseinander, jeder Stand berieht sich abgesondert und verlautbarte seinen besondern Beschluss. Solcher Stände waren vier. Den ersten bildeten: der Erzbischoff von Riga, die Bischöffe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval, die Aebte von Valkena und Padis und die Glieder sämmtlicher Stiftskapitel. Der zweite bestand aus dem Ordensmeister und den Ordensgebietigern. Der dritte ward gebildet durch Glieder der einzelnen Stiftsräthe, so wie des Raths von Harrien und Wierland, und durch die Abgeordneten der einzelnen Territorial-Ritterschaften. Der vierte bestand aus Bürgermeistern und Rathmännern der Städte Riga, Dorpat und Reval (*). Nach Berathung der Gegenstände durch die einzelnen Stände, wurden allgemeine Versammlungen gehalten, in welchen dann die Beschlussnahme nicht durch Stimmenmehrheit erfolgte, sondern durch auf jede Weise erzielte Vereinigung; erfolgte eine solche nicht, so fand auch kein Beschluss in der streitigen Sache Statt oder

(*) Diese Letzteren benutzten zugleich ihr Beisammensein auf den Landtagen, um sich über die eigentlich städtischen Angelegenheiten, namentlich in Beziehung auf den Handel der Hansa, zu berathen, so wie die unter den verschiedenen Städten vorgekommenen, meist aus Privatsachen entstandenen, Streitigkeiten zu schlichten. Die drei genannten Städte vertraten gewissermassen auch die anderen auf den Landtagen und bei der Hansa; die kleinen Städte mussten sich ihren Entscheidungen fügen. Stand kein Landtag in Aussicht, so versammelten sich Deputirte der drei grossen Städte auf den sogenannten Städtetagen, wo sie dann die städtischen Angelegenheiten beriethen und sich von den Deputirten der kleinen Städte streitige Sachen und Beschwerden vortragen liessen. Diese Städteverhandlungen waren auch politisch wichtig, da die Handelsverhältnisse zu Russland, besonders zu Novgorod, Pleskau u. s. w. vielfach zur Sprache kamen, und oft zur Entscheidung über Krieg und Frieden führten. Denn der allgemeine Landtag berücksichtigte sehr die Vorstellungen der Städte in Beziehung auf die Verhältnisse zu Russland und den anderen Nachbaren.

doch nur ein bloss für die bewilligenden Stände verbindlicher. Aus den solcher Gestalt gefassten Beschlüssen der Stände bildete sich dann der Landtagsrecess, Landtagsabschied (*).

ZWEITES KAPITEL.

Behördenverfassung der Livländischen Territorien (**).

ERSTER ABSCHNITT.

VERFASSUNG DER LANDESBEHOERDEN IN DEN LIVLAENDISCHEN TERRITORIEN.

I. Verwaltungseinrichtungen in den Stiften.

Die erste Einrichtung der Bisthümer war auf die Kanonischen Regeln gegründet und durch päbstliche Bullen, so wie kaiserliche Urkunden, bestätigt. Jeder Bischoff hatte in den Grenzen seines Gebiets die Landeshoheit unter dem Schutze des Pabstes und der Lehnsherrlichkeit des Kaisers (***). Es kam ihm die gesetzgebende, die richterliche, ausübende und Kriegs-Gewalt zu; sie war aber beschränkt durch das ihm, gemäss den kanonischen Regeln, zur Seite stehende Kapitel. Zur Machtvollkommenheit des Kapitels gehörten: 1) Unmittelbare Theilnahme an der Gesetzgebung, so wie den Verwaltungsangelenheiten im Allgemeinen, worin der Erzbischoff nicht anders als mit dessen Rathe und Beistande (Vollwort, consensus, consilium) handeln konn-

(*) Bunge. p. 84.

(**) Alles in diesem Kapitel gesagte bezieht sich auch auf Kurland, welches in dieser Periode nur einen Theil Livlands ausmachte.

(***) Der Erzbischoff von Riga und der Bischoff von Dorpat, in der Folge aber auch die Bischöffe von Oesel, Kurland und Reval waren Reichsfürsten. Siehe die Urkunden König Heinrich v. 1224, Kaiser Karl V, v. 1527 u. a. m.

te. 2) Die Wahl des Bischoffs und Vorstellung des Gewählten zur Bestätigung des Pabstes (*). 3) Unmittelbare Verwaltung des Bisthums, im Fall der Abwesenheit des Bishoffs oder seines Todes. — Zum Unterhalte des Bischoffs und seines Kapitels waren gewisse Güter (bona mensae, Tafelgüter) bestimmt. Im unmittelbaren Besitze des Bischoffs und Kapitels stehend, wurden dieselben durch Stiftsvögte verwaltet, welche zugleich auch in den Bischöfflichen Schlössern befehligten.

Im XV Jahrhunderte, als die Livländischen Stände sich immer mehr kräftigten und mit immer grösserem Erfolge nach Theilnahme an der Landesverwaltung zu streben begannen, bildete sich in jedem Stifte neben dem Kapitel ein sogenannter Stiftsrath (Geschworener Rath, Sitzender Rath, Consilium) (**). Derselbe bestand aus Gliedern des Kapitels und einer gewissen Zahl Vasallen, welche Stiftsräthe genannt wurden, und nach Bestimmung des Bischoffs selbst eintraten (***). Ausserdem befanden sich im Rigaschen Stiftsrathe einige Glieder des Rigaschen Raths, so wie im Dorptschen Stiftsrathe aus dem Rathe der Stadt Dorpat (****). Der auf diese Weise zusammengesetzte Rath wurde als die oberste Regierungsbehörde des Stifts angesehen. Alle Sachen von besonderer Wichtigkeit, so wie Alles was die Rechte und Freiheiten der Vasallen oder Städte betraf, musste demselben zu vorgängiger Beprüfung und Entscheidung vorgelegt werden. Die Einwilligung desselben war für schliessliche Entscheidungen nothwendig, und alle vom Bischoffe

(*) In dieser Beziehung fanden übrigens manche Veränderungen in den Stiften Statt. Bunge. p. 76 u. flg.

(**) Bunge. p. 76 u. flg.

(***) Urkunden Erzbischoff Hildebrand's v. 1496, des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540.

(****) Gadebusch. Livländische Jahrbücher I, 1 p. 252, 407, 420, 466. —Bunge. p. 76.

gegen die Meinung des Raths ergriffenen Massregeln wurden als ungültig angesehen (*). Ausserdem war der Rath die oberste Gerichtsbehörde des Stifts (**). — Seit dem Anfange des XVI Jahrhunderts erlangten die weltlichen Glieder des Stiftsraths auch Theilnahme an der Bischoffswahl, welche bis dahin ausschliesslich den Kapiteln zugestanden hatte. Die Verwaltung der Stiftsgüter wurde bei einer Sedisvakanz vier Gliedern des Raths, nämlich zwei geistlichen und zwei weltlichen, anvertraut. Diese führten dann den Namen Oekonomen, und vertraten die Stelle des Bischoffs in allen Angelegenheiten der Verwaltung (***). Die Glieder des Stiftsrathes nahmen auch an den Landtagsverhandlungen Theil. (Siehe oben.)

II. Verwaltungseinrichtungen in dem Ordensgebiete.

Als die anfangs in den einzelnen Bisthümern zum Unterhalte der Schwertbrüder abgetheilten Ländereien Eigenthum des Deutschen Ordens wurden, bildeten sie eine besondere Provinz desselben, die in Grundlage der allgemeinen Ordensregeln verwaltet wurde. Ein bezeichnender Zug dieser Verwaltung bestand darin, dass sie in den Händen des Vereins der Ordensbrüder zusammengefasst war, die gewissermassen einen besondern regierenden Stand bildeten. — Die oberste Verwaltung des ganzen Deutschen Ordens stand dem Hochmeister und dem in Preussen befindlichen Hauptkapitel zu; ihnen war auch Livland als besondere Ordensprovinz untergeordnet. Das Haupt der örtlichen Ordensverwaltung in Livland war der Or-

(*) Urkunden der Erzbischöffe Hildebrand v. 1476, Blankenfeld v. 1524, Bischoff Kiewel's v. 1524 u. a. m.

(**) Urkunden der Erzbischöffe Linde v. 1523, Blankenfeld v. 1524, Bischoff Kiewel's v. 1524.

(***) Siehe die Urkunden der Oeselschen Bischöffe Kiewel v. 1524, Tiesenhausen v. 1538 u. a. m.

densmeister, dem das Provinzialkapitel, später aber der sogenannte Ordens-oder geheime Rath, zur Seite stand. Anfangs wurde der Ordensmeister vom Hochmeister und dem Hauptkapitel gewählt. In der Folge stellte ihnen das Provinzialkapitel zwei Kandidaten vor, aus welchen sie einen bestätigten. Im Jahr 1520 überliess der Hochmeister, Albrecht von Brandenburg, den Brüdern des Deutschen Ordens in Livland das Recht der freien Meisterwahl (*). Die Bestätigung der Wahl durch den Hochmeister wurde von da an eine blosse Form.

Der Livländische Ordensmeister gehörte zu den obersten Gebietigern des Deutschen Ordens. Nur dem Deutschmeister nachstehend, hatte er das Recht an den Berathungen des Hauptkapitels Theil zu nehmen, dem er, wenigstens bis in den Anfang des XV Jahrhunderts, in Bezug auf die Verwaltung seiner Provinz untergeordnet war. Aber seit der Aufhebung des Ordens in Preussen und namentlich seit dem Jahre 1527, wo der Ordensmeister Plettenberg in den Reichsfürstenstand erhoben und vom Kaiser mit den Livländischen Ordensländern belehnt wurde, waren seine Nachfolger schon nicht mehr nur dem Wesen nach, wie früher, sondern auch der Form nach unabhängige Landesherrn. Ihr gewöhnlicher Sitz war das Schloss zu Wenden.

Das Provinzialkapitel, aus den Ordensgebietigern (Landmarschall, Komthure und Vögte) und einfachen Ordensbrüdern bestehend, versammelte sich auf Einladung des Ordensmeisters gewöhnlich in dessen Residenz. Gegenstände der Verhandlungen des Provinzialkapitels waren: 1) die Wahl der Komthure und Vögte; 2) die Erlassung von Provinzialstatuten für den Orden, mit

(*) Siehe die Urkunde des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg v. 1520.

Bestätigung des Hochmeisters und des Hauptkapitels; 3) die Aufnahme in den Orden; 4) die Wahl zuerst der Kandidaten, seit 1520 unmittelbar des Ordensmeisters.

Zum Ordensrathe (Innerster Rath, geheimer Rath) gehörten nur einige der Ordensgebietiger, deren Einwilligung in allen wichtigen Angelegenheiten erforderlich war. Die Livländischen Komthure hatten ihren Sitz in Fellin, Pernau, Dünamünde, Ascheraden, Marienburg, Dünaburg, Goldingen, Windau und Doblen,—die Vögte in Sonnenburg auf der Insel Oesel, Weissenstein in Jerwen, Karkus, Rositten, Grobin, Kandau, Selburg, Bauskenburg (*). Nach der Vereinigung Esthlands mit dem Ordensgebiete, kamen hierzu noch der Komthur von Reval,, und die Vögte von Wesenberg, Tolsburg, Narva und Nyenschlot. Diese Komthure und Vögte verwalteten jeder seinen Bezirk, übten dort mit Zuziehung der Vasallen, wo sich solche fanden, Recht und Gerechtigkeit, namentlich in peinlichen Sachen, sammelten die Einkünfte ein und standen an der Spitze des Hauskonvents der Ordensbrüder in ihrem Schlosse. Die Vasallen in den unmittelbaren Ordensgebieten hatten auf die Verwaltung einen viel geringeren Einfluss, als dies in den Stiften der Fall war. Indessen hatte der Ordensmeister wenigstens in den letzten Zeiten auch Räthe aus ihrer Mitte, die wohl von Anfang des XVI Jahrhunderts an immer wichtiger geworden sein mögen.

(*) Siehe die Unterschriften in der handschriftlichen Urkundensammlung, welche in der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei aufbewahrt wird. Die Zahl der Gebietiger scheint übrigens sich nicht immer gleich geblieben zu sein, denn ausser den oben genannten kommen auch noch vor: Komthure von Leal, Mitau, Segewold, Vögte von Oberpahlen, Wenden, — und dann verschiedene Hauskomthure zu Riga, Reval u. s. w.

III. Gerichtsverfassung in den Bischöflichen und den Ordens-Gebieten.

Die Gerichtsverfassung war dieselbe, wie in den Stiften, so in den Ordensgebieten. In bürgerlichen Rechtssachen waren erste Instanz die aus den Vasallen vom Landesherrn auf gewisse Zeit ernannten Mannrichter, welche mit zwei von ihnen aus den Vasallen berufenen Beisitzern, dem Urtheilsfinder und den Schöffen oder Geschworenen das Gericht bildeten (*). Aus dem Gerichte des Mannrichters konnten die Sachen in den bischöfflichen Gebieten in den Stiftsrath, in den Ordensländern in den Ordensrath gebracht werden (**), zu dem in Gerichtsangelegenheiten neben den Ordensgebietigern auch wahrscheinlich die Räthe aus der Ritterschaft gehörten, so wie gewiss einige Deputirte aus dem Rathe von Harrien und Wierland (***). Die dritte und letzte Instanz bildeten in den meisten Gebieten die allgemeinen Landtage; die Appellation an die Gerichtshöfe des Reichs war untersagt (****). — Das Strafgericht hatten in den Ordensländern die Komthure und Vögte, in den Stiften die sogenanten Stiftsvögte, mit Beisitzern aus den Vasallen; sie mussten zugleich auf die öffentliche Ordnung und Polizei sehen (*****).— Am Ende des XV Jahrhunderts wurden für die Sachen wegen Eigenthums an Bauern, wegen Ausant-

(*) Helmersen. Geschichte des Livländischen Adelsrechts bis zum Jahr 1561, § 94 u. die folg.

(**) Urkunden der Erzbischöffe Linde v. 1523, Blankenfeld v. 1524, des Bischoffs Kiewel v. 1524, u. s. w.

(***) Eine Reihe von hierher bezüglichen Einladungsschreiben des Ordensmeisters an den Rath von Harrien und Wierland haben sich bis jetzt im Archive der Esthländischen Ritterschaft erhalten.

(****) Siehe die Urkunden Kaiser Sigismund's v. 1424, den Landtagsschluss v. 1510, die Urkunden Erzbischoff Linde's v. 1523, den Landtagsschluss zu Wolmar v. 1543.—Vergleiche: Bunge. p. 82.

(*****) Vergleiche die Urkunde Bischoff Kiewel's und die oben angeführten Citate.

wortung der Entlaufenen und Bestimmung der Strafen für Vorenthaltung derselben, die Hakenrichter verordnet. Auf Verlangen der streitenden Parteien erschien der Hakenrichter mit zwei von ihm dazu aufgeforderten Vasallen an Stell und Ort, wo er auch auf Kosten der Prozessirenden das Gericht hielt (*).

Zur Uebung von Recht und Gericht fand in jeder Landesherrlichkeit, ausser den in jedwedem Kreise derselben zu bestimmten Terminen oder wenn eine Sache es erforderte vom Mannrichter gehaltenen Gerichtsversammlungen (**), alljährlich eine allgemeine Gerichtshegung oder ein gemeiner Manntag (Dingel- oder Richteldag, Placitum, Placitum generale) Statt. Hier erschienen auf Aufforderung des Bischoffs und seines Kapitels, oder aber des Ordensmeisters und seiner Gebietiger (***), alle Eingesessenen der Ritterschaft. Vor Eröffnung der Verhandlungen auf den Manntagen, legten die Anwesenden ihre Waffen ab, und es wurde der Landfriede ausgerufen (****). Darauf wurde Gericht gehegt, sowohl von den Mannrichtern und ihren Beisitzern, als von dem Stifts- oder bezüglich dem Ordensrathe. Uebrigens benutzten die sich zum Manntage versammelnden Ritterschaften dies auch meist zur Berathung über ihre öffentlichen Angelegenheiten, und fassten Beschlüsse, welche mit Bestätigung des Landesherrn, zuweilen sogar des Kaisers, Gesetzeskraft für das ganze Territorium erhielten (*****).

(*) Siehe die verschiedenen Einigungen über Auswortung der Bauern.

(**) Helmersen. § 96.

(***) Urkunden des Erzbischoffs Blankenfeld v. 1524, der Bischöffe Kiewel v. Oesel 1524, Gellinghausen v. Dorpat 1540.

(****) Urkunden des Erzbischoffs Linde v. 1523, des Bischoffs Kiewel v. 1524.—Fabri. Formulare, (Ausgabe von Oelrichs) p. 186.

(*****) Vergleiche Helmersen p. 141. — Lemsalscher Recess der Rigaschen Vasallen v. 1523, in der Urkunde Erzbischoff Linde's v. 1523 enthalten.

ZWEITER ABSCHNITT.

VERFASSUNG DER STADTBEHÖRDEN IN DEN LIVLÄNDISCHEN TERRITORIEN.

I. Behördenverfassung der Stadt Riga.

Die Landeshoheit über Riga gehörte seit der Gründung der Stadt den Rigaschen Bischöffen und darauf Erzbischöffen. Von ihnen erhielt die Stadt ihre Verfassung und ihre ersten Gesetze. Sie bestimmten die Rechte der Bürger durch besondere Urkunden, stellten Gehalt und Gewicht der Münze fest, bestätigten die von den Bürgern erwählten Richter in ihrem Amte, besassen die oberste richterliche Gewalt und genossen anfangs der Hälfte aller gerichtlichen Sporteln und Strafen. Im XIV und XV Jahrhunderte waren die Erzbischöffe gezwungen, ihre Herrlichkeit über die Stadt mit den Ordensmeistern zu theilen, die besonders seit der Reformation sie häufig ganz davon verdrängten.

Der Rath (Consilium) vereinigte in sich die oberste Verwaltung der Stadt. Anfangs bestand derselbe bloss aus Rathsherrn (Consules), deren schon 1231 zwölf erwähnt werden (*); in der Folge kamen hierzu noch mehrere Bürgermeister (Proconsules). In der ersten Zeit traten die Mitglieder nur auf ein Jahr in den Rath, so dass die Austretenden (**) sich immer selbst ihre Nachfolger aus den übrigen Bürgern des ersten Standes oder der alten Geschlechter (die eigentlichen cives) ernannten. Erst später konnten sie aus dem Stande der Kaufleute (mercatores) gewählt werden, während in der Folge die Glieder des Raths immer auf ihre Lebens-

(*) Vergleiche die Urkunde des Bischoffs Nicolaus v. 1231.

(**) Vergleiche: Gadebusch. Versuche in der Livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit II, Abth. 3, p. 183.—Die alten Statuten der Stadt unter der Kapitelaufschrift: «Wo man den Raat kesen sal.»

zeit eintraten, die Besetzung der eintretenden Lücken aber ein Recht des Raths blieb. Der Rath verwaltete die Stadt, so wie alle städtischen Institute, mit dem Rechte die nöthig werdenden Veränderungen dabei zu treffen (*); er ertheilte das Bürgerrecht, erliess Verordnungen für die Einwohner, gab den Gilden und Aemtern ihre Schragen (**), besetzte alle städtischen Aemter (mit anfänglicher Ausnahme der Stelle eines Vogts), hatte das Münzrecht, setzte Maass und Gewicht fest, sorgte für das Stadteigenthum, verwandte zum Nutzen der Stadt das durch Aussterben heimfallende Vermögen (***), und war in seiner vollen Versammlung die zweite Gerichtsinstanz in allen vom Stadtvogte entschiedenen Sachen (****).

Das Gericht in erster Instanz sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen, gebührte dem Stadtvogte (Judex civitatis, advocatus), der anfangs von den eigentlichen Bürgern aus den Rathsherren, später aber vom Rathe aus den Bürgermeistern ernannt und in seinem Amte vom Erzbischoffe (*****), in der Folge zugleich vom Ordensmeister, bestätigt wurde. Der Stadtvogt nahm die erste Stelle im Rathe ein, und sprach Recht nach den städtischen Gesetzen (******). Er erwählte sich nach Erfordern einen Gehülfen (Untervogt), im Nothfalle auch einen

(*) Urkunde des Bischoffs Nicolaus v. 1238. Der Kirchholmsche Vertrag v. 1452.

(**) Vergleiche die Bursprake, das Civiloquium, die Schragen.

(***) Der Kirchholmsche Vertrag von 1452; die Bullen Sixtus IV von 1478, Innocenz VIII von 1489.

(****) Die alten Rigaschen Statuten, Theil I, Kapit. III.

(*****) Vergleiche die Urkunde des Legaten Wilhelm von 1225, die Bulle Honorius III, v. 1226, die Urkunde des Erzbischoffs Friedrich v. 1305.

(******) Vergleiche den Kirchholmschen Vertrag v. 1452.

Substituten, ohne weitere Bestätigung (*). Als Riga die Landeshoheit des Ordensmeisters erkannte, sass mit dem Vogte ein Ordensglied, meist der Rigasche Hauskomthur, zu Gericht(**). Die Amtsgewalt des Vogt's erstreckte sich nicht bloss über alle Stadtbürger in bürgerlichen und peinlichen Sachen, sondern auch auf die unmittelbar unter der Jurisdiktion des Erzbischoffs oder des Ordensmeisters stehenden Personen, in soweit es von ihnen in der Stadt oder deren Gebiete geschlossene Verträge oder begangene Verbrechen betraf. Nur die Geistlichkeit stand nicht unter städtischer Gerichtsbarkeit (***). Eine vom Vogte entschiedene Sache konnte an den Rath, in seiner vollen Versammlung, gebracht werden. Der auch mit dessen und des Vogts Ausspruche Unzufriedene, mochte noch sich mit einer Beschwerde an den Erzbischoff und den Ordensmeister wenden, falls die Entscheidung ihn der Ehre beraubte oder zu völligem Untergange seines Vermögens gereichte (****). Auf gleiche Weise konnten der Rath und der Vogt zu dem Erzbischoffe und dem Ordensmeister ihre Zuflucht nehmen, im Fall des Ungehorsams der Bürger oder des Widerstandes gegen eine in Gesetzeskraft getretene Bestimmung (*****). Die anfangs in Gebrauch gewesene Appellation aus den Grenzen Livlands heraus, war in der Folge streng verboten (******).—Gegen Ende dieser

(*) Vergleiche die Urkunden des Erzbischoffs Johann I v. 1275, Johann III v. 1296.

(**) Vergleiche den Vertrag v. 1330, die Urkunde des Ordensmeisters Monheim, den Kirchholmschen Vertrag v. 1452.

(***) Urkunde des Legaten Wilhelm v. 1225, die Bullen Honorius III v. 1226, Alexander IV v. 1256, die Urkunde Erzbischoff Friedrich's v. 1305.

(****) Vergleiche Gadebusch II, Abth. 4 p. 19, u. folg.

(*****) Der Kirchholmsche Vertrag v. 1452. Die Urkunden des Ordensmeisters Brüggeney v. 1535, des Erzbischoffs Wilhelm v. 1547, des Ordenscoadjutors von der Recke v. 1547.

(******) Vergleiche den Kirchholmschen Vertrag v. 1452.

Periode floss die richterliche Gewalt mit der allgemeinen Verwaltung der Stadt zusammen, als Befugniss des Raths. Das gesonderte Bestehen eines Stadtvogts hörte ganz auf, während das Amt und der Titel auf einen der Bürgermeister überging, der, ohne irgend welcher besondern Bestätigung im Amte zu bedürfen, mit einigen Rathsherren das Gericht erster Instanz in allen Sachen der Stadtbürger bildete. Hieraus ist das jetzige Vogteigericht in Riga entstanden.

II. Behördenverfassung der kleinen Livländischen Städte.

Alle kleineren Livländischen Städte, selbst das in dieser Periode besonders sehr wichtige Dorpat, erhielten ihre Verfassungen, ähnlich der von Riga, zum Theil schon bei ihrer Gründung, zum Theil in der Folge, vermöge besonderer Urkunden der Bischöffe und Ordensmeister (*).

Die Verwaltung concentrirte sich in den Händen des Raths, dessen Bestand je nach dem Umfang der Stadt verschieden war. Die richterliche Gewalt ward von einem durch den Rath erwählten Vogte geübt, was sich Alles nach dem Muster Riga's gestaltete, an dessen Rath sogar aus einigen Städten die Appellation ging.

(*) Vergleiche für Dorpat das Schreiben des Dorptschen Raths an den Lübeckschen v. 1477. Für Fellin die Urkunde des O. M. Borch v. 1481. Für Pernau des O. M. von Jocke v. 1318. Für Hasenpoth, Goldingen und Windau die Urkunden des Kurländischen Bischoffs Otto v. 1378, des O. M. Kettler v. 1559 u. s. w.

DRITTES KAPITEL.

Behördenverfassung Esthlands erst zur Zeit der Dänischen, darauf der Ordens-Herrschaft.

ERSTER ABSCHNITT.

Verfassung der Landesbehörden in Esthland.

Zur Zeit der Dänischen Herrschaft bildeten die Esthländischen Landschaften Harrien und Wierland eine besondere von Dänemark fast getrennte Provinz, sowohl wegen der Entfernung von diesem Reiche, als auch durch die ununterbrochenen Beziehungen zu dem benachbarten Livlande, mit dem sie durch gleiche Nationalität verbunden waren. Die Dänischen Könige, den Titel Herzoge von Esthland annehmend, gaben diesem Lande seine, mit der Livländischen meist übereinstimmende Verfassung, deren Abweichungen aus den besondern Landesverhältnissen hervorgingen.

Die oberste Landesverwaltung hatten der vom Könige ernannte Statthalter (Hauptmann, Capitaneus) und der ihm zur Seite stehende königliche oder Landes-Rath (*). Dem Statthalter mit dem Landesrathe gebührte nicht bloss die verwaltende, sondern auch die richterliche Gewalt. In der Folge, seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts und während der Unruhen in Dänemark, war selbst zuweilen die Verbindung des Statthalters mit dem Könige abgebrochen. Der Landesrath bestand aus zwölf Gliedern (Räthe, Rathsherrn, Rathsleute, Landräthe, consiliarii regii, consiliarii terræ), die vom Könige — zu sechs aus jeder Landschaft — aus den Vasallen in Harrien und Wierland ernannt wurden. In der Folge eignete sich der Landesrath das Recht zu, selbst die in seinem Bestande

(*) Vergleiche das Woldemar-Erichsche Lehnrecht, die Urkunde König Christoph II, v. 1329.

eintretenden Lücken zu ersetzen. Der Statthalter hatte seinen Sitz in Reval, wo sich auch immer einige Harrische Räthe befanden, so wie in Wesenberg einige Wierländische. Sie versammelten sich aber insgesammt, wenn es nöthig war, in Reval. Dies geschah insbesondere, wenn sie unter Vorsitz des Statthalters als oberstes Gericht (Ritterrecht, Rittergericht, Landesgericht) im Namen des Königs Recht sprachen. In Lehnssachen konnten die Vasallen im Fall der Unzufriedenheit während eines Jahrs und sechs Wochen sich mit einer Beschwerde an den König wenden; in allen andern Sachen waren die Urtheile dieses Gerichts inappellabel (*).

Die Landeshoheit über Esthland ging im Jahre 1347 an den Hochmeister des Deutschen Ordens, im Jahre 1520 aber an den Livländischen Ordensmeister über, und Esthland trat in den Bestand der Ordensländer ein, jedoch in Gestalt einer besondern Provinz. Von 1520 an kam jeder neue Ordensmeister, nachdem er gewählt worden, nach Esthland um den Eid der Treue von den Ritterschaften dieses Gebiets und von der Stadt Reval zu empfangen. Zugleich bestätigte er durch eine besondere Urkunde die Lehen der Vasallen und im Allgemeinen alle Rechte und Freiheiten beider Stände (**). Das Schloss in Reval war die Residenz des Komthurs und des ihm untergeordneten Konvents, während in Wesenberg ein besonderer Vogt residirte. Die Verwaltung des Landes theilten beide mit den Räthen von Harrien und Wierland.

Das Gericht in erster Instanz stand, wie in der Dänischen so auch in der Ordens-Periode, dem Mannrich-

(*) Vergleiche das Woldemar-Erichsche Lehnrecht, die Urkunde König Christoph II v. 1339.

(**) Vergleiche die Urkunden der Livländischen Ordensmeister im Allgemeinen und die Galen's v. 1552 insbesondere, so wie den derselben vorhergehenden Vertrag.

ter zu, welcher von dem Landesrathe auf den Manntagen (*) ernannt wurde, und in allen Sachen seiner Landschaft bis zum folgenden Manntage in bestimmten Terminen Recht und Gerechtigkeit verwaltete (**). Es gab einen Mannrichter in Harrien und einen in Wierland (***). Jeder von ihnen ernannte sich zu Beisitzern zwei besitzliche und dem Landesherrn vereidete Ritter oder Knechte seiner Landschaft. Nachdem er genügend die Beweise des Klägers und des Angeklagten vernommen, legte er die Sache dem Urtheilsmanne (****) vor; der dem Gerichte als Vorstand der ebenfalls gegenwärtigen Schöffen oder Geschworenen beiwohnte; der Urtheilsmann besprach sich mit den Geschworenen, und überbrachte dem Gerichte den auf diese Weise gefassten Ausspruch (*****). — Von den Urtheilen des Mannrichters ging die Appellation an den Landesrath durch Vermittelung des jüngsten Rathsgliedes. Das Gericht versammelte sich zu diesem Zwecke alle Jahre zu einer gewissen Zeit, in Reval unter Vorsitz des Komthurs, in Wesenberg des Vogts. Die Urtheile des Raths waren inappellabel. Nur im Falle gegenseitiger Zustimmung der Prozessirenden und nach vorgängiger Erlaubniss des Landgerichts, das indessen in vielen Sachen auch alleinige Instanz war, konnte ein Prozess unmittelbar bei demselben beginnen. Der Termin der Urtheilsvollstrekung war sechs-

(*) Der gemeine Manntag wurde in Reval alle drei Jahre gehalten, alle Jahr eine Gerichtshegung des Landgerichts in Reval und in Wesenberg. Vergleiche den Weissensteinschen Vertrag v. 1538.

(**) Bis zum Jahre 1562 wurde im Namen des Hochmeisters in Preussen Recht gesprochen.

(***) Fabri Formulare p. 6 u. 7.

(****) Vergleiche das Glossarium zu Oelrichs Ausgabe des Ritterrechts.

(*****) Fabri, p. 7.

wöchentlich, konnte aber nach Ermessen des Mannrichters, dem dieselbe unter seiner Verantwortung oblag, verlängert werden (*).

Der Bischoff und alle geistlichen Personen hatten ihre Klagen gegen Glieder der Ritterschaft bei den Gerichten anzubringen, denen diese unterworfen waren. Letztere klagten in Sachen über Personen geistlichen Standes beim Bischoffe von Reval, als dem gesetzlichen Richter derselben in Esthland. Im Falle von Streitsachen wegen Landgüter oder Bauern zwischen der Ritterschaft und dem Bischoffe, wurden solche von einem besonderen Gerichte aus acht Mitgliedern entschieden, von denen der Bischoff vier aus seinem Kapitel oder der Geistlichkeit, die Ritterschaft vier zu zwei aus dem Rathe von Harrien und dem von Wierland ernannte. Deren Entscheidung war allendlich; konnten sie sich aber nicht über eine solche einigen, so schrieb jede der Parteien den Namen von einem oder zwei Obmännern auf besondere Zettel, und das Loos bestimmte, wem die letzte Entscheidung zukommen solle. Die Vollstreckung war auch hier dem betreffenden Mannrichter übertragen, — jede weitere Appellation aber streng untersagt (**).

Zur Untersuchung und Entscheidung der Sachen wegen Eigenthums an Bauern, wegen Ausantwortung der Entlaufenen, Bestimmung der Strafen für Vorenthaltung derselben, bestanden die wahrscheinlich von dem Landesrathe aus den Vasallen ernannten Hakenrichter, einer in Harrien und einer in Wierland. Die Grenzen ihrer Amtsbefugniss und die Art ihres Verfahrens waren dieselben wie in Livland (***).

(*) Fabri p. 58 u. folg.

(**) Siehe die Urkunde über den Vertrag mit dem Bischoffe von Reval v. 1516.

(***) Die Bauereinigung v. 1509.

Jährlich um St. Johannis (24 Juni) versammelte der Komthur von Reval die Harrischen Landesräthe und verwaltete mit ihnen während drei Tagen das Recht auf den sogenannten Dingelstagen oder Manntagen. Dasselbe geschah, nur zu einer anderen Zeit, vom Vogte von Wesenberg für Wierland. Alle drei Jahre aber berief der Komthur, auf Anfordern der Landesräthe der ganzen Provinz, den gemeinen Mann- oder Richteldag, wo für die ganze Ritterschaft des Landes Recht gesprochen wurde (*). Auf diesen allgemeinen Manntagen berieth sich die Ritterschaft auch, eben so wie in Livland, über ihre öffentlichen Angelegenheiten.

ZWEITER ABSCHNITT.

Verfassung der Stadtbehörden in Esthland.

1. Behördenverfassung der Stadt Reval.

Mehr als ein Jahrhundert lang gehörte die Landeshoheit über Reval den Dänischen Königen; allein sie mischten sich nie weder in die innere Verwaltung der Stadt, noch in das Gerichtswesen derselben. Mit dem Jahre 1347 ging die Landeshoheit an die Hochmeister über, welche die Stadt anfangs in zeitweiligen Besitz, später aber vollkommen den Livländischen Ordensmeistern abtraten. Diese erschienen immer selbst in Reval, um den Eid der Treue zu empfangen, worauf sie in besonderen Urkunden im Allgemeinen alle Privilegien und Rechte der Stadt bestätigten. Wenn in den Streitigkeiten zwischen den Städtischen Korporationen eine derselben sich mit einer Beschwerde an den Ordensmeister wandte, wurde die Sache durch von ihm

(*) Die Bestätigung des Weissensteinschen Vertrags durch den O. M. Brüggenei v. 1588.

bevollmächtigte Komissarien, bisweilen in Gemeinschaft mit dem Rathe der Stadt, untersucht (*).

Der Rath wurde zuerst von der Gesammtheit der eigentlichen Bürger erwählt (**), später aber ergänzte er sich selbst. Er bestand aus Bürgermeistern (Proconsules) und Rathsherren (Consules) (***). Als regierendem, die Verwaltung der Stadt inne habendem Stande, waren dem Rathe alle Bürger-Korporationen untergeordnet (****); er erliess für sie die erforderlichen Ordnungen und berieth sich mit ihnen über die öffentlichen Angelegenheiten. Als Gericht verwaltete der Rath das Recht in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und bildete in seiner vollen Versammlung die zweite Instanz für die vor dem Stadtvogte geführten Sachen. Ausserdem besetzte der Rath alle Stadtämter, beaufsichtigte Maass und Gewicht, so wie die Münzprägung. Im Falle der Unzufriedenheit eines Parten mit dem Urtheile, wurden vor dem Rathe geführte Sachen an den Rath zu Lübeck gebracht, zu dessen Entscheidung der Revalsche auch wohl in zweifelhaften Fällen seine Zuflucht nahm. Eine sonstige Appelation von den Urtheilen des Raths fand nicht Statt.

Das Gericht in erster Instanz ward vom Stadtvogte geübt, der ein Mitglied des Raths war, und von diesem auf Lebenszeit gewählt wurde.

(*) Siehe die Urkunde des O. M. Brüggenei, wodurch die Entscheidung des Revalschen Komthurs von Scharenberg in den Streitigkeiten der grossen und der kleinen Gilden bestätigt wird, v. 1547.

(**) Unter der Bezeichnung «Bürger» wurden damals nicht alle Bewohner der Stadt verstanden, sondern nur der Stand der herrschenden Geschlechter (Cives). In der Folge, als der Rath sich selbst ergänzte, konnte er auch nur aus diesen die neuen Glieder wählen, und erst später zugleich aus der Kaufmannsgilde.

(***) Siehe die Urkunden Erich V, v. 1248, Woldemar III, v. 1346.

(****) Siehe die Entscheidung des Revalschen Komthurs von Scharenberg v. 1536.

II. Behördenverfassung der kleinen Esthländischen Städte.

Von den kleinen Esthländischen Städten war Hapsal mit dem Rigaschen Rechte bewidmet, wahrscheinlich ebenso auch Weissenstein(*); Narva und Wesenberg aber hatten der Revalschen ähnliche Verfassung (**). Uebrigens erreichte keine dieser Städte jemals die Macht und Unabhängigkeit, deren sich mehr oder weniger Riga, Dorpat und Reval erfreuten.

(*) Die Urkunden der Oeselschen Bischöffe Buxhœwden v. 1279, Kiewel v. 1526. Hapsal gehörte eigentlich in dieser Periode zum Bisthume Oesel, also nicht zu dem Gebiete, das damals Esthland genannt wurde.

(**) Für Narva die Urkunden Waldemar III, v. 1345, der O. M. Friemersheim v. 1374, Galen v. 1552. Für Wesenberg die Urkunden Erich VII v. 1302, Woldemar III, v. 1345. — Von beiden Städten ging die Appelation an den Revalschen Rath.

ZWEITE ABTHEILUNG.

UEBERSICHT DER ALLMÆHLICHEN ENTWICKELUNG DER BEHOERDENVERFASSUNG IN LIVLAND UND AUF DER INSEL OESEL, SEIT 1561.

ERSTES KAPITEL.

Verfassung der Landesbehörden Livlands seit dem Jahre 1561.

ERSTER ABSCHNITT.

Verfassung der Landesbehörden Livlands zur Zeit der Polnischen Herrschaft.

I. Erste Einrichtung Livlands in Grundlage der Verträge von 1561 und 1566.

Die oberste Verwaltung des Herzogthums Livland (*) war einem Administrator oder Statthalter anvertraut (Gubernator, Locumtenens, Administrator, Namiestnik). Er wurde vom Könige selbst ernannt, hatte seinen Sitz in Riga und besass eine ausgedehnte Gewalt, nicht bloss in Beziehung auf die Verwaltung im engern Sinne, sondern auch auf das Rechtswesen (**). Seine Amtsbefugnisse und die Grenzen derselben waren durch eine besondere Instruktion bestimmt, die dem Hetmann Chodkiewicz bei seiner Entsendung nach Livland im Jahre 1566 gegeben worden war.

Das Herzogthum zerfiel in vier Kreise (districtus), den Rigaschen, Wendenschen, Treidenschen und Düna-

(*) Siehe den Vereinigungsvertrag zwischen Livland und Litthauen v. 1566. In den öffentlichen Akten jener Zeit wird Livland bald Herzogthum (Ducatus), bald Land (Ziemia), bald Provinz (Provincia) genannt.

(**) Siehe den Vereinigungsvertrag v. 1566. P. 17.

burgschen (*). Jeder derselben wurde von einem aus den Eingeborenen (Indigenae) gewählten Senator verwaltet (**). Diese Senatoren und besondere auf den Konventen gewählte Livländische Deputirte (Nuntii) hatten das Recht, auf den Litthauischen und dann den Polnischen Reichstagen zu erscheinen. Sie nahmen mit den Litthauischen Senatoren und Nuntien an allen allgemeinen Verhandlungen Theil, und insbesondere sollte nichts ohne ihr Wissen in Bezug auf Livländische Angelegenheiten bestimmt werden (***). (Siehe die Uebersicht der allmählichen Feststellung des Ständerechts im Ostseegebiete.)

Die erste Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen bildete in jedem Kreise das Landgericht (Judicium terrestre), welches aus drei Richtern und zwei Beisitzern aus dem Adel und einem Notar bestand (****). Aus den Landgerichten gingen die Sachen durch Appellation in das sogenannte Senatorengericht, d. h. in die oberste Instanz, bestehend aus den vier Kreissenatoren unter Vorsitz des Administrators (*****). In dieser Instanz wurden die Sachen allendlich entschieden und eine weitere Appellation war nicht gestattet.

II. Veränderungen, die im Jahr 1582 eintraten.

Als im Jahr 1582 das bisher in den Händen des Zaren Johann IV gewesene Stift Dorpat wieder mit den andern Landestheilen vereint ward, unterlag Einrichtung und Verwaltungsweise Livlands wichtigen Abänderungen durch die sogenannten Livländischen Konstitutionen

(*) Ebendaselbst, P. 9.
(**) Ebendaselbst, P. 9 und 10.
(***) Ebendaselbst, P. 5.
(****) Ebendaselbst, P. 9.
(*****) Ebendaselbst, P. 12 und 13.

oder Reichstagsbeschlüsse über Livland (Constitutiones Livoniæ).

Das Amt des Statthalters blieb bestehen; ausserdem aber wurde ein vom Könige selbst ernannter Provinzial-Schatzmeister (Quæstor Provincialis) eingesetzt, zur Erhebung der Abgaben und anderen Staatseinkünfte in Livland (*). Ganz Livland ward in drei Presidentschaften (Præsidiatus) getheilt, die Wendensche, Dorptsche und Pernausche. Diese zerfielen wieder in Hauptmannschaften (Capitaneatus), bestehend aus einer Stadt oder einem befestigten Schlosse und dem dazu gehörigen Bezirke. Jede Presidentschaft ward von einem Presidenten (Præses) verwaltet, der die polizeiliche, ausübende und richterliche Gewalt vereinigte, letztere aber bloss in geringfügigern Sachen. Unter seiner Aufsicht standen die Staroste (Capitanei), welche in den Städten und Schlössern befehligten. Sie wurden vom Könige selbst angestellt, und zu ihrem Unterhalt, so wie zur Instandhaltung der ihnen anvertrauten Festungen, waren besondere Güter, sogenannte Starosteien (Capitanealia) bestimmt. In den Hauptmannschaften befanden sich Subkollektoren unter dem Oberbefehl des Provinzial-Schatzmeisters.

Die erste Instanz für Rechtssachen bildeten wie früher die Landgerichte, zu einem in jeder Presidentschaft, allein in abgeänderter Gestalt. Jedes Gericht bestand 1) aus einem vom Könige, aus vier vom Adel jeder Presidentschaft vorgestellten Kandidaten, ernannten Richter; 2) aus sechs vom Könige, aus zwölf auf gleiche Weise vorgestellten Kandidaten, bestätigten Beisitzern; 3) aus einem Notar (Tabellio), der aus vier vom Adel vorgeschlagenen Kandidaten ernannt wurde. Aus-

(*) Gesetze des Königs Stephan Bathory v. 1582, P. 14; allgemeine Gesetzsammlung, Volumina legum II, p. 1042.

serdem war in jeder Presidentschaft ein vom Könige angestellter Unterkämmerer (Subcamerarius, Podkomorii). Seinem Gerichte unterlagen alle Grenzsachen in Betreff adliger Güter. Von den Entscheidungen der Landgerichte und der Unterkämmerer ging die Appellation an den Gerichtskonvent (Conventus judicialis), welcher, unter Vorsitz des Administrators oder eines königlichen Kommissars, aus dem Bischoffe von Wenden, den dreien Kreispresidenten, dem Starost von Wenden, dem Provinzial-Schatzmeister, den drei Unterkämmerern, zweien Deputirten der Stadt Riga und zu einem aus den Städten Dorpat, Pernau und Wenden bestand. Der Sekretair oder Notar des Wendenschen Landgerichts war Schriftführer des Gerichtskonvents. Dieser sass nicht beständig, sondern versammelte sich zweimal jährlich, im Mai und September, in Wenden. Er entschied in allen Sachen allendlich, ausser in Sachen wegen des Erbrechts in adeligen Gütern, welche unmittelbar in das Königliche Gericht in Warschau gelangten.

III. Veränderungen seit dem Jahre 1598.

Im Jahre 1598 wurden von Sigismund III die Presidentschaften in Woiewodschaften umbenannt (Palatinatus), wie solche in Polen bestanden (*), woher denn auch die Presidenten durch Woiewoden (Palatini) ersetzt wurden. Ihre Amtsgewalt und die Grenzen ihrer Befugnisse waren dieselben, wie in den übrigen Theilen des Polnischen Reiches. Seit 1598 befand sich in jeder Woiewodschaft ein Kastellan, welcher den Befehl über die Landesbewaffnung (den Rossdienst) derselben führte. Die Kastellane sassen als hohe Staatsbeamte zugleich mit den Woiewoden auf dem Polnischen Reichstage.

(*) Ordination für Livland v. 1598 (Volumina legum II p. 1474).

An die Stelle des Gerichtskonvents ward im Jahre 1600 ein oberstes Tribunal in Wenden errichtet, nach Polnischem Muster. Der Statthalter ward zum Presidenten bestimmt und ihm funfzehn von dem Adel nach Woiewodschaften gewählte Beisitzer zugesellt. In dem Tribunale sollten alle Sachen allendlich entschieden werden, mit Ausnahme derer, wo es sich um geistliches Eigenthum, die grossen Städte und Streitigkeiten zwischen adligen und königlichen Gütern handelte. Diese konnten durch Appellation ans königliche Gericht in Warschau gebracht werden. Uebrigens war die Errichtung des Tribunals nur als eine zeitweilige Massregel bis zum bevorstehenden Reichstage angeordnet, und ward auch, wegen der Kriegsverhältnisse und wegen der Besetzung eines grossen Theils von Livland durch die Schweden, nie vollständig in Ausführung gebracht.— In Riga, Pernau, Dorpat, Wenden und Dünaburg gab es Schlossgerichte (Capitanealia sive castrensia judicia). Sie waren in den betreffenden Festungen die erste Instanz und hatten auch Kriminaljurisdiktion (*), so wie die Polizeiverwaltung, die Aufsicht über die Domainen u. s. w.

ZWEITER ABSCHNITT.

VERFASSUNG DER LANDESBEHOERDEN LIVLANDS ZUR ZEIT DER SCHWEDISCHEN HERRSCHAFT. (1629—1710).

I. Verwaltungseinrichtungen (Generalgouverneur, Gouverneur, Rath des Generalgouverneurs).

Die oberste Verwaltung Livlands (und zugleich auch Esthlands) war einem Generalgouverneur anvertraut,

(*) Vergleiche die oben angeführte Ordination v. 1598, so wie Buddenbrock: Sammlung der Gesetze, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten, II, p. 81.

der unmittelbar vom Könige ernannt wurde und gewöhnlich seinen Sitz in Riga hatte (*). Er stand sowohl der Civil-als der Kriegsverwaltung in diesem Gebiete vor. In Betreff der Rechtsverwaltung war er zur Aufsicht über den Gang des Rechtswesens und die Ausführung der Urtheile des Hofgerichts verpflichtet (**). Seiner Vorsorge war auch die im Jahr 1632 in Dorpat errichtete Universität übergeben, so wie alle Schulen und wohlthätigen Anstalten (***). Ausserdem war das Postwesen ihm untergeordnet und beaufsichtigte er die gehörige Bezahlung der Auflagen und Abgaben, die Instandhaltung der Wege und Brücken. Im Allgemeinen war es seine Pflicht, alle Vorzugs-und Hoheitsrechte der Krone in Obacht zu haben, ohne jedoch die wohlerworbenen Rechte und Privilegien des Adels und der Städte zu beeinträchtigen.

Unter dem Generalgouverneur standen zwei Gouverneure, der Esthländische und der Livländische oder Rigasche. Letzterer vertrat, bei Abwewesenheit des Generalgouverneurs, dessen Stelle und hatte insbesondere die Stadt Riga zu verwalten.

Als in Livland im Jahre 1643 wieder nach alter Weise ein von der Ritterschaft erwählter Landesrath eingerichtet wurde, ward bestimmt, dass die Landräthe in allen Angelegenheiten dem Generalgouverneur an die Hand gehen sollten (****). Später wurden ausserdem noch dem Generalgouverneur besondere Räthe (Assi-

(*) Instruktion für den Livländischen Generalgouverneur v. 30 Aug. 1645 P. 4 und 27. Anmerkung. Alle in diesem Abschnitte angeführten Gesetze finden sich in der Buddenbrockschen Sammlung.

(**) Instruktion P. 8; Resolution der Regentin Hedwig Eleonore auf die vom Dorptschen Hofgerichte vorgelegten Punkte, v. 17 August 1667.

(***) Instruktion P. 7.—Für das Weitere: die Punkte 16—19.

(****) Resolution v. 4 Juli 1643 P. 1.

stenzräthe, in der Folge: Regierungsräthe) zugeordnet, welche in allen Verwaltungsangelegenheiten seinen Rath bildeten, ohne indessen hierdurch die Mitwirkung der Landräthe auszuschliessen (*).

II. Gerichtsverfassung (Landgerichte, Hofgericht, Waisengerichte).

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Landgerichte, welche ihre erste (neue) Einrichtung im Jahr 1630 (**), die schliessliche im Jahr 1632 erhielten (***). Nach Inhalt der Verordnung vom 1 Februar 1632, gab es in Livland fünf Landgerichte (in Riga, Wenden, Pernau, Dorpat und Kokenhusen), von denen jedes aus einem vorsitzenden Landrichter, zwei Beisitzern und einem Notar bestand (****), und jährlich zweimal Gerichtshegungen hatte. Vor die Landgerichte gehörten in erster Instanz die bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen aller im betreffenden Kreise lebenden Personen, mit Ausnahme der unmittelbar ans Hofgericht gehenden Sachen, so wie der schweren peinlichen Prozesse gegen Edelleute, welche nach Schwedischem Muster, nach vorgängigem Anklageverfahren im Landgerichte, zum Schlussverfahren und Urtheil ans Hofgericht kamen (*****). In der Folge ward Livland in vier Kreise getheilt, mit einem Landgerichte in jedem derselben (******). Durch Karl XI erhielten

(*) Vergleiche die Resolution v. 14 November 1650 P. 5.

(**) Landgerichts-Ordinanz v. 20 Mai 1630.

(***) Landgerichts-Ordinanz v. 1 Febr. 1632.

(****) Ebendaselbst § 2. Durch Resolution v. 6 April 1675 ward der Livländischen Ritterschaft gestattet, bei eintretender Vakanz immer zwei Kandidaten vorzuschlagen.

(*****) Landgerichts-Ordinanz v. 1632, §§ 2, 4, 5, 25.

(******) Vorschrift des Generalgouverneurs v. 4 October 1696.

im Jahr 1694 die Landgerichte auch noch die Aufsicht über innere Ordnung und Polizei (*).

Aus den Landgerichten gelangten die Sachen ans Dorptsche Hofgericht, welches aus einem Presidenten, einem Vicepresidenten, sechs Assessoren aus dem Adel (in deren Zahl durch die Resolution v. 17 Aug. 1648 auch für jeden Kreis ein Landrath einbegriffen war) und sechs Nichtadligen, die sich des Rechtsstudiums befleissigt hatten, bestand. Die Anstellung und Bestätigung aller Glieder war dem Generalgouverneur vorbehalten, jedoch so, dass für die Vakanzen, welche in den Aemtern der Assessoren eintraten, diese selbst den Nachfolger ernannten und zur Bestätigung vorstellten. Zur Besetzung der Stellen, ausser denen der Assessoren aus den Landräthen und wohl im Allgemeinen aus dem Adel, wurden ohne Unterschied Schweden, Livländer und Deutsche zugelassen. Das Hofgericht versammelte sich im vollen Bestande seiner Glieder zweimal im Jahre zur Abmachung der eingegangenen Rechtssachen (**). — Gegenstände der Amtskompetenz des Hofgerichts waren: 1) In erster Instanz: Sachen wegen Erbschaften, Testamenten und Landtheilungen; wegen adliger Güter (***); wegen Rechte und Forderungen des Schatzes; wegen von Edelleuten begangener schwerer Verbrechen (****). 2) In zweiter Instanz: Appellationen in bürgerlichen und peinlichen Sachen aus den Landgerichten (*****) und den städtischen Magistraten, ausser dem Riga-

(*) Resolution v. 20 December 1694 P. 20.

(**) Hofgerichts-Ordinanz v. 6 Sept. 1630, §§ 2, 3.

(***) Landgerichts-Ordinanz, v. 20 Mai 1630, § 8.

(****) Ebendaselbst. Hofg.-Ordin. v. 6 September 1630, § 20. Landg.-Ordin., v. 1 Febr. 1632, § 25.

(*****) Hofg.-Ordin. v. 6 September 1630, § 20.

schen (*). Das Hofgericht entschied die Prozesssachen allendlich. Wenn eine Sache an den König zur Revision gelangen sollte, so musste die sich verkürzt haltende Partei einen Revisionsschilling von 200 Thaler eintragen (**).

Die im Jahre 1648 in Vormundschaftssachen eingerichteten Waisenbehörden wurden durch die Resolution vom 20 December 1694 aufgehoben, ihre Geschäfte aber den Landgerichten übergeben (***).

Zur Aufsicht über die Geschäftsführung in den Gerichts-und Polizeibehörden war in jedem Kreise ein besonderer Beamte, unter dem Titel Fiskal, angestellt. Diese Beamten, welche zugleich im Wege der öffentlichen Anklage gegen Verbrecher zu verfahren hatten, erhielten besondere Instruktionen, von denen die v. 23 Aug. 1630 die bekannteste ist.

III. Verfassung der Landespolizei (Schlossgerichte, Ordnungsgerichte, Kreisvögte).

Zu Anfang der Schwedischen Herrschaft verblieb die Landespolizei und die Jurisdiktion in geringfügigen Kriminalsachen wie früher den Schlossgerichten (****). Allein sie verloren Letztere ganz durch die Organisation der Landgerichte; überdies wurden schon 1631 zwei von ihnen, das Wendensche und das Dünaburgsche Schlossgericht, aufgehoben, was in der Folge auch mit den übrigen auf Vorstellung der Ritterschaft geschah (*****), nachdem sie nur noch zur Exequirung von Urtheilen gebraucht und zum Theil mit einer Aufsicht

(*) Resolution auf die vom Hofgerichte vorgestellten Punkte v. 17 August 1667.

(**) Resolution v. 6 August 1634, P. 4.

(***) Resolution v. 20 December 1694, P. 17.

(****) Buddenbrock II, P. 81.

(*****) Buddenbrock II, P. 112. Anmerkung 28.

über die Domainen beauftragt gewesen waren. Am längsten erhielt sich das Rigasche Schloss- oder Burggericht, dessen Eingriffe in die Kriminaljurisdiktion noch 1678 zurecht gestellt werden mussten (*) und das erst am Ende des XVII Jahrhunderts aufgehoben wurde.

Die Geschäfte ihres Wirkungskreises gingen, mit Ausnahme der peinlichen Sachen, an die Ordnungsgerichte über, die aus einem Ordnungsrichter mit zwei Adjunkten bestanden, welche durch Wahl des Adels und mit Bestätigung des Generalgouverneurs immer auf zwei Jahre angestellt wurden. Ihre Verpflichtungen bestanden: in Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Ausführung der gerichtlichen Urtheile, in Entscheidung geringfügiger Sachen, bei summarischem Prozesse (**). Im Jahre 1694 wurden sie aufgehoben, und ihr Wirkungskreis zum Theil den Landgerichten (***), zum Theil den Kreisvögten übertragen (****).

DRITTER ABSCHNITT.

Verfassung der Landesbehörden Livlands seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.

(1710—1845.)

Der durch den Nystädtischen Frieden 1721 erst beendigte grosse nordische Krieg dauerte noch fort, als das Ostseegebiet bereits durch die Kapitulationen und Akkordpunkte des Jahres 1710 unter die Botmässigkeit Russlands getreten war. Nachdem anfangs Esthland und Livland unter einer Verwaltung gestanden, befahl Peter

(*) Resolution v. 10 Mai 1675 P. 13.

(**) Verordnung v. 22 Sept. 1671, V, § 1.

(***) Resolution v. 20 December 1694, P. 20.

(****) Ebendaselbst.—Instruktion für die Kreisvögte vom 20 Oktober 1695.

der Grosse durch die Ukasen v. 28 Juli 1713 (2703), 14 Oktober 1713 (2723) und 26 Juni 1714 (2831) das Rigasche Gouvernement abgesondert einzurichten, von demselben Reval, Dorpat und die angrenzenden Gegenden (d. h. Esthland) abscheidend, weil dieselben auch früher nicht Riga untergeordnet gewesen. Im Jahre 1719 am 29 Mai (3380), bei Abänderung der früheren Eintheilung Russlands in acht Gouvernements in zehne, findet man auch ein Rigasches Gouvernement aus zwei Provinzen bestehend: Livland und Smolensk, welche jedoch, wie es im Ukase heisst, jede für sich bleiben sollten. Die Livländische Provinz wurde gebildet aus vier Kreisen: dem Rigaschen, Pernauschen, Wendenschen und Oeselschen (*). Im Jahr 1722 am 11 Mai (4004) wurde der Dorptsche Kreis vom Revalschen Gouvernement abgeschieden und mit dem Rigaschen verbunden, wodurch die Zahl der Kreise bis fünf vermehrt wurde.—Die Gouvernementsverwaltung Livlands beruhte auf der allgemeinen Grundlage (**), nur war es der dortigen Oberbehörde zur Pflicht gemacht, bei der Verwaltung sich nach den örtlichen Gesetzen und Privilegien zu richten (***). Die Gerichts- und Polizeiverfassung Livlands (Hofgericht, Landgerichte, Ordnungsgerichte) wurden zum Theil bei ihrer vorgefundenen Einrichtung belassen, zum Theil nach ihrem Bestande vor 1694 wiederhergestellt, überhaupt keine Veränderung von Seiten der Russischen Regierung vor-

(*) Die Provinz Smolensk bestand aus fünf Kreisen: Smolensk, Borogobusch, Belsk, Roslawl und Wäsma.

(**) Instruktion oder Befehl an die Woiewoden vom Januar 1719 (3294). In der Folge ward, am 29 Mai desselben Jahres (3381), die Instruktion für die Woiewoden an alle Gouverneure als Richtschnur bei der Verwaltung gesandt.

(***) 1727 Febr. 24 (5017) P. 5 und März 15 (5033) P. 4.

genommen (*). Nur traten mit Wiederherstellung des Landesstaats und der Rechte der, von der Polnischen, wie von der Schwedischen Regierung so schwer bedrückten, Livländischen Ritterschaft allmählig dahin Abänderungen ein, dass die sämmtlichen Richterstellen wieder, ebenso wie in Esthland, von der Ritterschaft ausschliesslich aus ihrer Mitte besetzt wurden (**), nachdem das Recht der Ritterschaft, zu den Richterposten im Lande Kandidaten zu erwählen, mehrfach anerkannt worden (***). Das Hofgericht wurde in Beziehung auf Revision dem neuerrichteten Justizkollegium Liv- und Esthländischer Sachen (****) untergeordnet. Letzteres wurde im Jahr 1737 dem Dirigirenden Senate untergeordnet (*****), und erhielt seine allendliche Gestalt im Jahr 1738 durch Vereinigung mit dem Kammerkomptoir der Liv- und Esthländischen Sachen (******).

Am 7 November 1775 (14392) ward die allgemeine Gouvernementsverordnung erlassen; sie wurde allmählich auch in den nach besondern Rechten bestehenden Gouvernements eingeführt. Am 3 Juli 1783 (15775) ward befohlen, sie auch im Rigaschen Gouvernement in Aus-

(*) 1726 Mai 31 (4894).

(**) Vergl. Befehl des Dirigirenden Senats an den Generalgouverneur Lascy v. 9 Januar 1732, Resolution v. 19 Decb. 1740.

(***) Vergl. die Resolution des Reichsjustizkollegiums der Liv.-und Esthländischen Sachen v. 30 Januar 1739 auf den Streit der Ritterschaft mit dem Hofgerichte, welches sich das Recht zueignete bei eintretenden Vakanzen zu den Landgerichtsämtern zu ernennen oder doch Kandidaten zu denselben vorzustellen, wobei es wenig darauf Rücksicht genommen hatte, ob die von ihm Erwählten zur Ritterschaft gehörten oder nicht.

(****) Dieses von Peter dem Grossen 1718 gegründete Kollegium stand, vom 15 Dec. 1763 (11991) bis zum 20 Febr. 1812 (25000), auch den Finnländischen Angelegenheiten vor, und führte daher in dieser ganzen Zeit auch den Titel: für die Finnländischen Sachen.

(*****) 1737 September 12 (7382).

(******) 1739 November 23 (7957).

führung zu bringen, wobei dasselbe in neun Kreise, den Rigaschen, Wendenschen, Walkschen, Wolmarschen, Pernauschen, Fellinschen, Dorptschen, Werroschen und Oeselschen oder Arensburgschen getheilt wurde (*).

Im Jahre 1796 am 28 November (17584) ward befohlen: In Livland und Esthland, bei Belassung der Gouvernementsregierung für die Civilverwaltung und des Kameralhofs mit der Rentei für die Einnahme der Abgaben, die Revision der Rechnungen und im Allgemeinen die Kameralsachen (**), alle diejenigen Behörden wieder herzustellen, welche nach den früheren dortigen Rechten und Privilegien wie im Gouvernement so in den Kreisen bestanden hatten, und in dieselben die Glieder nach dem ausdrücklichen Inhalte erwähnter Privilegien zu wählen; von diesen wiederhergestellten Behörden haben das Livländische Hofgericht und das Esthländische Oberlandgericht unter Appellation Unseres Senats zu stehen; es soll nur Gouvernements-Prokureure geben.

Am 9 September 1801 (20004) wurden alle drei Ostseegouvernements, Livland, Esthland und Kurland, unter dem Oberbefehle eines Generalgouverneurs vereinigt.

(*) 1783 November 15 (15881), 1784 December 3 (16100). Vergleiche 1783 November 14 (15873); 1784 April 5 (15979).

(**) Am 25 Decb. 1799 (19230) ward in Bestätigung dessen, ein besonderer Ukas erlassen, in welchem es heisst: Da aber bei der Wiederherstellung durch Uns der früheren Rechte und Privilegien wie in Klein-Russland, so auch in den andern Gouvernements, die Gouvernements-wie die Kameral-Verwaltung auf Grundlage der allgemeinen Reichsverordnung belassen worden, so ist auch in obbesagtem und anderen ähnlichen Fällen in Beziehung auf die Gouvernements-Verwaltung und Obrigkeit gleichfalls in den Gouvernements mit eigenen Rechten nach der allgemeinen Reichsverordnung über Verwaltung der Gouvernements zu verfahren.

Am 24 Oktober 1817 (27106) wurde, bei Errichtung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Volksunterrichts, das Justizkollegium der Livländischen und Esthländischen Angelegenheiten demselben in Konsistorialsachen untergeordnet. Am 28 December 1832 (5866) aber, wurde dieses Kollegium ganz aufgehoben, weil dasselbe, nach vielfachen Veränderungen in seinem Geschäftsumfange und der Abtrennung des grössten Theils seiner Amtsbefugnisse im Laufe der Zeit, jetzt nicht mehr dem Zwecke seiner Gründung entsprach. Zugleich wurde festgestellt: 1) das Verfahren in Rechtssachen, welche sich auf das Evangelisch-Lutherische Glaubensbekenntniss beziehen, dem neu errichteten Evangelisch-Lutherischen Generalkonsistorium zu übergeben; 2) in den aus den Magistraten von Riga und Reval in das Justizkollegium sonst gelangten Sachen diese Magistrate unmittelbar dem Senate unterzuordnen, aus dem Narvaschen Magistrate aber die Appellation ans Esthländische Oberlandgericht zu nehmen.

Das Hofgericht erhielt im Jahre 1834 eine neue Einrichtung. Auf Bitte des Livländischen Adels ward befohlen: 1) Das Livländische Hofgericht solle aus einem Presidenten, einem Vicepresidenten, zweien Landräthen, zweien Räthen und zweien Assessoren bestehen. 2) Die Wahl des Presidenten, des Vicepresidenten, zweier Glieder aus den Landräthen und zweier Assesoren sei, immer auf sechs Jahre, in Grundlage der Verordnung über Adelswahlen vom 6 December 1832, zu veranstalten (*).

Für Bauersachen wurden im Jahre 1819, ausser einer besonderen Abtheilung für dieselben beim Hofgerichte, Gemeinde, Kirchspiels- und Kreisgerichte eingerichtet, in Grundlage der Bauerverordnung.

(*) 1834 Nov. 11 (7539).

ZWEITES KAPITEL.

Verfassung der Stadtbehörden in Livland seit dem Jahre 1561.

ERSTER ABSCHNITT.

Behördenverfassung der Stadt Riga.

I. Die Zeit der Polnischen und der Schwedischen Herrschaft (1562—1710).

Die oberste Verwaltung der Stadt war, nach altem Herkommen, in den Händen des Raths. Derselbe bestand wie früher aus vier Bürgermeistern und 16 Rathsherren, die ihr Amt lebenslänglich verwalteten. Die Besetzung der eintretenden Vakanzen stand dem Rathe selbst eben so zu, wie die Besetzung aller städtischen Aemter (*).

Als Belohnung für die bei der Belagerung durch die Polen 1660 von den Bürgern bewiesene Tapferkeit, ertheilte die Regentin Hedwig Eleonore dem Rigaschen Rathe, in seiner Gesammtheit und jedem Gliede desselben insbesondere, die Adelswürde mit allen damit verbundenen Rechten (**).

In bürgerlichen Rechtssachen unterlagen die Rathsurtheile weder der Appellation noch der Revision, sondern kamen unmittelbar in Ausführung (***). Später jedoch wurden sie der Revision des königlichen Hofgerichts in Stokholm unterworfen (****). In peinlichen Rechtssachen war die Appellation an den König

(*) Corpus privilegiorum Stephaneum v. 14 Januar 1581, § 3. — Urkunde Gustav Adolph's v. 25 September 1621.

(**) Urkunde der Regentin Hedwig Eleonore v. 23 November 1660.

(***) Rigasche Statuten. Buch II, Kap. XXXI, § 5. Resolution v. 18 April 1667.

(****) Abgeänderte Artikel der Statuten Kap. XXXI, § 1.

nur in den Fällen gestattet, wo der Angeklagte zum Verlust der Ehre, des guten Namens oder mehr als der Hälfte seines Eigenthums verurtheilt war (*).—Der Rath war berechtigt, nach altem Herkommen, die städtischen Gesetze, Statuten, Willkühren u. s. w. zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, so wie Instruktionen in Bezug auf den Handel zu erlassen und Verordnungen über Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe zu treffen (**). Auch in Grundlage der allgemeinen Handwerksordnung vom 1 März 1669 stand dem Rathe die Aufsicht über die Handwerkszünfte zu, und das Recht für sie neue Schragen zu verfassen, so wie die bestehenden abzuändern und zu vervollständigen (***). Im Falle der Unzufriedenheit der Zünfte über die ihnen ertheilten Schragen, konnten sie den Generalgouverneur um Aufhebung derselben bitten, nöthigenfalls sich an die oberste Staatsregierung wenden.

Die Jurisdiktionsrechte des Raths über die Stadt und das Patrimonialgebiet blieben unverändert (****). Alle von Livländischen und von andern Edelleuten innerhalb des Stadtgebiets begangene Verbrechen oder daselbst mit Stadtbürgern und andern Personen eingegangene Verbindlichkeiten sollten von dem Burggrafen von Riga gerichtet werden (*****), welchen der König aus den Bürgermeistern wählte (******). Ihm waren Beisitzer, die aus dem Rathe vom Könige ernannt wurden, für bürgerliche Rechtssachen beigegeben; in peinlichen Sa-

(*) Urkunde Gustav Adolphs v. 25 Sept. 1621 § 7.

(**) Priv. Steph. v. 1581, § 2; Urkunde v. 1621, §§ 38 u. 45.

(***) Resolution v. 13 April 1681.

(****) Urkunde v. 1621, § 4.

(*****) Priv. Steph. v. 1581, § 8.

(******) Urkunde v. 1621, § 12.

chen urtheilte der Burggraf, seit 1662 wenigstens, mit dem gesammten Rathe unter Assistenz des königlichen Generalgouverneurs und zweier Offiziere vom Adel (*). Die Appellation von diesem Gerichte war in der Polnischen Zeit nur an den König, in Schwedischer aber ans Stockholmer Hofgericht gestattet, als der höchsten Gerichtsinstanz im Reiche. Ausser den Verpflichtungen als President des Burggrafengerichts, hatte der Burggraf zugleich mit dem Rathe die Polizeigewalt in der Stadt und ihrem Patrimonialgebiete, war bei allen Verhandlungen und Gerichtssitzungen des Raths zugegen, sah auf regelmässigen und schleunigen Gang der Sachen und insbesondere auch auf Erhaltung der Hoheitsrechte. Im Falle eines von ihm bemerkten Missbrauchs, war der Burggraf verpflichtet unverzüglich darüber dem Generalgouverneur, zur Ergreifung der nöthigen Massregeln, Anzeige zu machen (**).

Die Zahl und die Amtsbefugniss der dem Rigaschen Rathe untergeordneten städtischen Niedergerichte unterlagen mancherlei, jedoch im Wesen unbedeutenden, Abänderungen. Diese Gerichte waren ausschliesslich mit Gliedern des Raths besetzt, und die Vertheilung der Stellen in denselben ward alljährlich vom Rathe in voller Versammlung vorgenommen. Einige der Niedergerichte erhielten, eben so wie die gleichfalls dem Magistrate untergeordneten städtischen Verwaltungen, vom Rathe Instruktionen, bei andern waren die Gegenstände der Amtsthätigkeit und Amtsgewalt durch Gewohnheit festgestellt.

II. Seit der Vereinigung mit Russland. (1710—1845).

Beim Eintritte selbst der Stadt Riga in die Russische Botmässigkeit ward das Burggrafengericht, auf Bitte

(*) Resolution v. 31 October 1662, P. 2.
(**) Resolution v. 31 Oktober 1662, P. 1—3.

des Livländischen Adels, aufgehoben und auch nicht wiederhergestellt, trotz mehrmaliger Vorstellungen des Raths (*). Der Rath behielt seine alte Verfassung. In Rechtssachen wurde er zuerst dem Hauptmagistrate, darauf seit 1739 dem Justizkollegium der Liv- und Esthländischen Sachen untergeordnet. Für die Polizeisachen ward im Jahr 1713 ein besonderer Rigascher Oberinspektor und President des Magistrats ernannt, welcher die Stadt unter Oberaufsicht der Gouvernementsobrigkeit verwaltete (**). Im Jahr 1739 ward dieses Amt aufgehoben und dessen Befugnisse wurden zum Theil unmittelbar der Gouvernementsobrigkeit übertragen, zum Theil dem Rathe. Am 7 December 1765 (12518) erhielten die Verwaltung des Zollwesens und der städtische Handel eine neue Verfassung durch Erlassung der Verordnung über den Rigaschen Handel.

Bei Einführung der allgemeinen Gouvernementsverordnung am 3 Juli 1783 (15776), wurde in Riga ein Gouvernementsmagistrat eingerichtet; die übrige Verfassung der Stadt blieb unverändert. Im Jahre 1785 aber am 30 December, wurde die Stadtverordnung ohne alle Abänderung eingeführt (***). Am 28 November 1796 (17584) ward befohlen in Livland und Esthland die früheren Behörden wieder herzustellen, die Gouvernementsmagistrate aufzuheben und die Stadtmagistrate auf der früheren Grundlage nach den alten Privilegien aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1805 ward befohlen, bis zu allendlicher Durchsicht der Rigaschen Privilegien, die alten Einrichtungen der Stadt zeitwei-

---

(*) 1725 December 22 (4817), 1728 September 12 (5321).

(**) 1713 Oktober 14 (2723).

(***) 1785 December 30; 1787 October 12 (16584).

lig in Kraft zu belassen (*). Im Jahre 1832 wurde der Magistrat, der unter der Appellation ans Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen gestanden hatte, bei Aufhebung des Letzteren unmittelbar dem Dirigirenden Senate untergeordnet (**).

ZWEITER ABSCHNITT.

Behördenverfassung Dorpat's, Pernau's und der kleinen Städte Livlands.

I. Die Zeit der Polnischen und der Schwedischen Herrschaft.

(1561—1710.)

Alle Livländische Städte behielten in dieser Periode denen Riga's ähnliche Verfassungen und Einrichtungen, mit denen aus ihrer Grösse und Wichtigkeit nothwendig sich ergebenden Abänderungen und Einschränkungen, wie in Zusammensetzung der städtischen Behörden, so auch in den Amtsbefugnissen der städtischen Gerichte. Als Grundlage der städtischen Einrichtungen Dorpats diente insbesondere die Urkunde der Königin Christina v. 20 August 1646.

II. Seit der Vereinigung Livlands mit Russland.

Die Städte Dorpat und Pernau blieben bei ihren frühern Einrichtungen, nur ward das Polizeiwesen in Dorpat, auf Grundlage des Ukases v. 13 Juli 1805 (21792), einem besondern Polizeimeister übergeben (***). Im Jahr 1817 wurde in Pernau die gleich-

(*) Indessen wurde die Polizeiverwaltung einige Jahre darauf anders organisirt, und namentlich unter einen von der Staatsregierung ernannten militairischen Polizeimeister gestellt.

(**) 1832 December 28 (5866) P. S.

(***) Dasselbe geschah einige Jahre später (1811) in mehreren der kleinen Städte Livlands; jedoch war die neue Einrichtung in denselben nicht von Bestand.

falls daselbst begründete Stelle eines Polizeimeisters aufgehoben, und dessen Verpflichtungen wieder dem Magistrate auferlegt (*). Die Städte Fellin, Wolmar, Lemsal, Walk und Wenden erhielten am 4 Mai 1766 (12636) eine besondere Polizeiordnung, in Grundlage welcher den örtlichen Magistraten auch die Polizeigewalt zugetheilt wurde, weil—wie es im Ukase heisst—es unmöglich sei, dass Städte, in denen alle Gewerbe und Einrichtungen in den Willen der Einwohner gegeben seien, zu einem blühenden Zustande gelangen könnten, ohne eine Polizei und deren Verfassung.—Ausser diesen Städten ward dann noch eine neue, Werro, von der Kaiserin Katharina begründet, die eine den übrigen Livländischen Städten ähnliche Verfassung erhielt.

DRITTES KAPITEL.

Behördenverfassung der Insel Oesel seit dem Jahre 1561.

ERSTE ABTHEILUNG.

Verfassung der Landesbehörden.

I. Die Zeit der Dänischen Herrschaft (**).

(1561—1645.)

Die oberste Verwaltung der Insel war einem königlichen Statthalter anvertraut, der in Arensburg residirte und unmittelbar der königlichen Gewalt untergeordnet war. Ihm zur Seite stand der aus sechs von der Ritterschaft gewählten Personen bestehende Landesrath

(*) 1817 September 12 (27050).

(**) Zwar war das Stift Oesel anfangs dem Herzoge Magnus abgetreten worden, doch dauerte dessen Verwaltung nur wenige Jahre und zeichnete sich durch keine besondern Veränderungen in den Einrichtungen des Landes aus.

(Landrathskollegium) (*). Alle Rechtssachen kamen an das Oberlandgericht, welches unter Vorsitz des Statthalters aus vier Landräthen und zweien Beisitzern bestand, zu deren Unterhalt vom Könige gewisse Grundstücke angewiesen waren. Von den Urtheilen dieses Gerichts konnte nur an den König appellirt werden. Die Exekutiv- und Polizeisachen lagen dem Manngerichte ob, zu dem ein Mannrichter mit zwei Beisitzern gehörte. Dasselbe hatte die Urtheile in Ausführung zu bringen, Zeugen zu verhören, in den Besitz einzuführen, die Grenzen zu berichtigen u. s. w.

II. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft. (1645—1721.)

Im Anfange beliess die Schwedische Regierung die Einrichtungen der Insel auf der alten Grundlage, darauf unterordnete sie die Insel Oesel dem Esthländischen Gouverneur, ernannte aber später für dieselbe wieder einen eigenen Landeshauptmann (Landshövding). Das Oberlandgericht verblieb ebenfalls zuerst bei seiner früheren Verfassung, nur dass die Appellation von demselben ans Stockholmer Hofgericht gehen sollte (**). Zugleich ward neben ihm ein Burggericht errichtet mit Kriminaljurisdiktion, über dessen Bestand sich aber kaum weitere Nachweisungen finden, eben so wie über das Waisengericht (***). Das Manngericht blieb bis zum Ende des XVII Jahrhunderts bestehen. Schon bald nach Eintritt der Schwedischen Herrschaft, beschwerte die Ritterschaft in Oesel sich mehrmals darüber, dass im Dorptschen Hofgerichte Appellation von den Urtheilen des Oberlandgerichtes angenommen worden;

(*) Vergleiche hierfür und das Folgende: Buxhöwden, Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesel, p. 28—112.

(**) Resolution v. 31 Juli 1646.

(***) Vergleiche Buxhöwden p. 60, 63, 72.

konnte aber keine ausdrückliche Bestätigung des alten Rechts erhalten (*). Im Jahre 1695 am 11 Januar wurden das Oberlandgericht, Manngericht u. s. w. aufgehoben, und dagegen ein Landgericht, wie in Livland, mit Appellation an das Dorptsche Hofgericht angeordnet (**). Durch den Gnadenbrief vom 30 Juni 1719 stellte zwar die Königin Ulrika Eleonora die ganze alte Verfassung und auch die alten Gerichtsbehörden wieder her, namentlich das Oberlandgericht und Manngericht (***). Allein die Urkunde fiel in eine Zeit, wo die Insel Oesel bald darauf an Russland abgetreten wurde, so dass diese Wiederherstellung der Gerichte nicht mehr in Ausführung kam. Das Landrathskollegium blieb dagegen bis ans Ende der Schwedischen Periode bestehen, nur dass seine Befugnisse sich immer mehr verringerten, bloss auf die Angelegenheiten der Ritterschaft sich beschränkten.

III. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland. (1721—1845.)

Nach der Vereinigung mit Russland befand sich Oesel, welches zuerst den fünften Kreis des Rigaschen Gouvernements bildete, unter der Verwaltung des dortigen Gouverneurs. Allein am 2 Juli 1731 (5797) ward befohlen, die Insel Oesel solle nach Inhalt der frühern Privilegien und des Friedenstraktats (von Nystädt) eine besondere Provinz bilden, unter Verwaltung eines Landhövdings oder Landeshauptmanns, so wie dies bei der letzten Schwedischen Regierung war. Der Landeshauptmann stand in allem, was sich auf Sicherung der öffentlichen Ordnung und nicht auf Oekonomie bezog,

(*) Vergleiche die Instruktion für die Deputirten der Ritterschaft v. 15 Mai 1661 und die Resolution v. 22 Aug. 1661.

(**) Vergleiche Buddenbrock II, p. 1346.

(***) Buxhöwden p. 100.

unter dem Befehl des Rigaschen Gouverneurs (*). Die Verwaltung der Krongüter, die Sammlung der Einkünfte von denselben und die Vergebung derselben in Arrende, gehörte zur Befugniss des Landeshauptmanns, unabhängig von der Rigaschen Gouvernements-Kanzellei (**).

Im Jahre 1765 den 21 Februar (12333) wurde die Insel Oesel neuerdings dem Rigaschen Gouvernement zugezählt (***). Am 7 Juni 1774 (14154) wurde ein besonderer Statthalter der Provinz Oesel ernannt, dem zur Pflicht gemacht wurde, unter Aufsicht des Livländischen Gouverneurs der Verwaltung der Krongüter vorzustehen und für die Sicherheit der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Am 3 März 1783 (15678) ward befohlen, die Insel Oesel und die andern Inseln im Baltischen Meere, die zum Rigaschen und Revalschen Gouvernement gehören, als besondere Provinz zu errichten. Zugleich wurde ein eigener Kommandant (von der fünften oder sechsten Klasse) ernannt, zur Aufsicht über die öffentliche Ordnung in der Provinz und über den Gang der Sachen in den Gerichtsbehörden, am 15 März desselben Jahres (15687) aber die Provinz in zwei Kreise getheilt. Als jedoch bald darauf die allgemeine Gouvernementsverordnung auch im Rigaschen Gouvernement eingeführt wurde, ward bestimmt, dass die Insel Oesel einen besonderen Kreis bilden sollte, während die übrigen Inseln nach dem Alten bei den Gouvernements zu verbleiben hätten, zu denen sie früher gehört (****). Indessen sollte, trotz dieser Vereinigung mit Livland, die korporative Verfassung und Verwaltung der Ritterschaft eine abgesonderte bleiben und nach ihrem früheren

(*) 1739 September 21 (7906).
(**) 1749 April 18 (9684).
(***) 1766 Mai 24 (12658).
(****) 1783 Juli 3 (15776).

Bestande erhalten werden, namentlich das Landrathskollegium (*). Auf diese Weise bildet Oesel seit dem Jahre 1783 einen Kreis des Livländischen Gouvernements und heisst, in Grundlage des Ukases v. 3 December 1784 (16100), der Arensburgische.

Wie oben gesagt worden, war die Wiederherstellung der alten Gerichtsverfassung nicht vor dem Nyständer Frieden zu Stande gekommen. Zu wiederholten Malen supplicirte die Oeselsche Ritterschaft deshalb nunmehr bei der Russischen Regierung (**). Obwohl aber im Allgemeinen ihre Privilegien und Rechte mehrfach bestätigt wurden, verblieb es doch bei der Gerichtsverfassung aus dem Ende der Schwedischen Periode, wozu nur noch ein Ordnungsgericht gekommen war. Dieses und das Landgericht waren auf dieselbe Weise eingerichtet, wie in Livland, und unterlagen auch denselben Bestimmungen. Im Jahr 1783, bei Gelegenheit der Umgestaltung der Gerichtsbehörden in Riga, ward unter andern bestimmt, dass eines der Glieder des obersten Landgerichts von der Oeselschen Ritterschaft gewählt werden solle (***). Im Jahre 1796 ward, eben so wie in Livland und Esthland, auch in Oesel die Gerichtsverfassung nach ihrem alten Bestande vor 1783 und gleichfalls das Landrathskollegium wiederhergestellt. Im Jahre 1819 wurden auf der Insel Oesel, als Bauerbehörden, unter Revision eines besonderen Departements beim Landrathskollegium, ein Kreisgericht und Kirchspielsgerichte angeordnet. Am 26 November 1840 (13991) ward die Oeselsche Ritterschaft berechtigt, Kandidaten zur Besetzung der Stelle eines der Assessoren des Livländischen Hofgerichts zu wählen,

(*) Reskript des Rigaschen Generalgouverneurs, Grafen Browne, vom 19 September 1783.

(**) Z. B. 1725, 1740. Vergleiche Buxhoewden p. 118, 171.

(***) Reskript des Gen.-Gouv. Grafen Browne v. 19 Sept. 1783.

ZWEITER ABSCHNITT.

Behördenverfassung der Stadt Arensburg.

Arensburg, die einzige Stadt auf der Insel Oesel, erhielt seine Verfassung durch eine besondere Urkunde des Herzogs Magnus v. 8 Mai 1563, kraft welcher sich die Bürger in allen Sachen nach Rigaschem Rechte zu halten hatten.

Zur Zeit der Dänischen und darauf der Schwedischen Herrschaft wurde die, verhältnissmässig zur Grösse der Stadt, der Rigaschen in Vielem ähnliche Gemeindeverfassung Arensburg's mehrfach von den Dänischen Regenten bestätigt (*).

Der Arensburgsche Magistrat stand unter Appellation, anfangs ans Oeselsche Oberlandgericht, später ans Livländische Hofgericht (**). Nach der Vereinigung Oesels mit Russland erhielt die Stadt Arensburg, zugleich mit den andern kleinen Städten Livlands, eine besondere Polizeiordnung, auf welcher ihre jetzige Verfassung beruht (***), nachdem im Jahr 1817 die, wenige Jahre vorher neugegründete, Stelle eines Polizeimeisters wieder aufgehoben und die Polizeiverwaltung neuerdings dem Magistrate auferlegt worden (****).

(*) Urkunden der Dänischen Könige Friedrich II v. 19 September 1574, Christian IV v. 28 Sept. 1596 und 23 Oktob. 1621; der Schwedischen Monarchen Christina v. 13. Aug. 1646, Karl XI v. 16 Oktob. 1675.

(**) Resolution vom 10 April 1695.

(***) 1766 Mai 4 (12636).

(****) 1817 September 12 (27050).

DRITTE ABTHEILUNG.

UEBERSICHT DER ALLMAEHLICHEN ENTWICKELUNG DER BEHOERDENVERFASSUNG ESTHLAND'S SEIT DEM JAHRE 1561.

ERSTES KAPITEL.

Verfassung der Landesbehörden Esthland's seit dem Jahre 1561.

ERSTER ABSCHNITT.

VERFASSUNG DER LANDESBEHÖRDEN ESTHLANDS ZUR ZEIT DER SCHWEDISCHEN HERRSCHAFT (1561—1710).

I. Verwaltungseinrichtungen (Gouverneur, Statthalter, Vicegouverneur).

Das Herzogthum Esthland (*) wurde durch einen königlichen Gouverneur verwaltet, der seinen Sitz in Reval hatte und bei Abwesenheit durch den Statthalter vertreten wurde (**). Seit der Vereinigung Livlands mit dem Schwedischen Reiche (d. h. seit 1629), war der Esthländische Gouverneur dem Livländischen Generalgouverneur untergeordnet. Indessen hatte er in

(*) Nach Inhalt der Resolution König Johann III, vom 25 Aug. 1584, wurden die vier Kreise Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck in das eine Fürstenthum Esthland vereinigt, welches später Herzogthum benannt wurde (Vergleiche die Urkunde Sigismund's v. 10 April 1594 und die seiner Nachfolger). Durch Resolution vom 7 Januar 1673 wurde Esthland, als älteste Provinz des Schwedischen Reichs und wegen freiwilliger Übernahme Schwedischer Herrschaft, zum Generalgouvernement erhoben.

(**) Vergleiche: Interims-Ordnung für die Manngerichte v. 9 Mai 1653, § 1. Der Statthalter war meist einer der Landräthe.

der 2-ten Hälfte des XVII Jahrhunderts, und namentlich seit dem Jahre 1673, in der ihm anvertrauten Provinz alle Rechte eines Generalgouverneurs, und der Einfluss des Livländischen auf die Verwaltung Esthlands hörte auf.

Der Esthländische Gouverneur führte den Vorsitz im Oberlandgerichte, oder ernannte statt seiner dazu einen der ältesten Landräthe (*). Als aber die Esthländische Ritterschaft die Königin Christina bat, dass auch der Gouverneur selbst aus den Landräthen ernannt werden möge, so wies die K nigin diesen Vorschlag als ihre Gewalt beschränkend ab (**). Seit dem Jahr 1704 befand sich in Esthland statt des Gouverneurs ein Vicegouverneur, jedoch mit denselben Rechten (***). Besonders in der ersten Zeit der Schwedischen Herrschaft waren die Landräthe, nach altem Herkommen, die Rathgeber der königlichen Gouverneure; in der Folge verringerte sich ihr Wirkungskreis und beschränkte sich allmählich auf die eigentlichen ritterschaftlichen Angelegenheiten. Dennoch aber blieben sie lange von bedeutendem Einflusse auf die ganze Verwaltung des Landes.

II. Gerichtsverfassung (Manngerichte, Oberlandgericht, Niederlandgericht).

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Manngerichte, deren es, wie auch jetzt, drei gab: für Harrien, für Wierland und Jerven, und für die Wieck (****). Jedes bestand aus einem Mannrichter,

---

(*) Resolution v. 30 Juli 1662, P. 5; Ritter-und Landrecht, Buch I, Tit. I, art. 3.

(**) Resolution v. 17 Januar 1651.

(***) Marginalien zum Ritter-und Landrechte Buch I, Tit. I, art 3.

(****) Resolution v. 8 Juni 1630; Ritter-und Landrecht B. I, T. V, art. 2 u. 3.

zweien Beisitzern und einem Notar(*). Erstere wurden von den Landräthen aus dem Esthländischen Adel ernannt, anfangs auf ein Jahr, seit 1630 aber auf 3 Jahr. Die Sitzungstermine wurden von den Mannrichtern selbst, wie vor Alters, angesetzt zu derselben Zeit, wenn die Landräthe sich vollzählig zum Gerichte versammelten. Ausserdem waren die Manngerichte verpflichtet wegen Kriminalsachen Sitzung zu halten, sobald sie dazu aufgefordert wurden, und bestimmten dazu, eben so wie in Grenz-und andern Sachen, selbst den Lokaltermin (**). Anfänglich hatten die Manngerichte zur Schwedischen Zeit, ausser den Grenzsachen, hauptsächlich nur die Immission in Possess und andere Exekutivsachen, die Ausführung der Urtheile des Oberlandgerichts, so wie die Zeugenverhöre zu besorgen (***). Allmählig aber gingen die Exekutivsachen meist auf die Hakenrichter über, während die peinliche Rechtspflege über Bauern an die Manngerichte kam, und der Geschäftskreis derselben sich durch die bürgerliche und peinliche Rechtspflege für alle auf dem Lande lebende Nichtadlige immer mehr erweiterte (****). In allen Kriminalsachen gingen die Urtheile des Manngerichts zur Leuteration ans Oberlandgericht (*****). In Prozesssachen war die Appellation ans Oberlandgericht gestattet (******).

Die zweite Gerichtsinstanz bildete das Landgericht, später Oberlandgericht genannt, welchen Namen es auch

(*) Ebendaselbst.

(**) Interims-Ordnung von 1653, § 1; Ergänzung der Manngerichts-Ordnung v. 28 März 1664, § 5.

(***) Ritter-und Landrecht Buch I, Tit. V, art. I, 4, 13.

(****) Vergleiche: Evers. Ritter-und Landrecht, p. 12, 13.

(*****) Interims-Ordnung der Manngerichte v. 9 Mai 1653, § 11; Resolution v. 8 Juni 1680.

(******) Interims-Ordnung, § 15; Evers. p. 13.

bis jetzt führt (*). Dasselbe bestand aus den zwölf Landräthen unter Vorsitz des Gouverneurs. Die eintretenden Vakanzen wurden von den Landräthen selbst besetzt; doch konnten sie zu der erledigten Stelle nur besitzliche Glieder der Ritterschaft wählen (**). Gegenstände der Amtsthätigkeit des Oberlandgerichts waren (***): 1) in erster Instanz: Verbrechen der Edelleute (wobei die öffentliche Anklage vom Fiskalen, jetzt Kommissarius-Fisci, erhoben wurde), Klagesachen gegen Edelleute, Sachen wegen adliger Güter, Erbschafts-und Konkurssachen von Edelleuten. 2) In zweiter Instanz die Leuteration der Mannrichterlichen Kriminalurtheile, und die Verhandlung und Entscheidung der Appellationssachen aus den Manngerichten. Das Oberlandgericht hielt wenigstens einmal im Jahre vollzählige Sitzungen (****). Appellation von dessen Urtheilen war anfangs auch an den König nicht gestattet (*****). Allein, obgleich das Recht des Oberlandgerichts inappellable Urtheile zu fällen selbst noch im Ritter-und Landrechte aufgenommen worden (******), so ward dasselbe doch häufig von der Schwedischen Regierung angefochten und endlich 1651 völlig aufgehoben (*******). Seitdem ward in gewissen Fällen die Appellation an den König ins Stockholmer Hofgericht gestattet, und später auch eine Revision der Kriminalurtheile bei schweren Verbrechen eingeführt.

(*) In der Resolution v. 23 Nov. 1668 findet man zuerst die Benennung Oberlandgericht, die später allein gebräuchlich ward.

(**) Ritter-und Landrecht Buch I, Tit. I, art. 2 und 3.

(***) Ebendaselbst art. 3—5. Auch die Landprediger und Advokaten standen unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts.

(****) Ebendaselbst art. 12.

(*****) Landtagsschluss zu Wosel 1595. Vergleiche die allgemeinen Privilegien-Konfirmationen der Schwedischen Könige.

(******) Ritter-und Landrecht B. I, Tit. XXXIII, art. 3.

(*******) Resolution v. 17 Januar 1651.

Die Bemühungen des Esthländischen Adels darum, dass die königlichen Befehle und Verordnungen an das Oberlandgericht nicht in Schwedischer, sondern in Deutscher Sprache gegeben werden sollten, wurden nicht berücksichtigt. Vielmehr ward diesem Gerichte zur Pflicht gemacht, seine Vorstellungen auf den Namen des Königs nur Schwedisch einzureichen (*).

Das Niederlandgericht bestand aus dem Ritterschaftshauptmanne als Vorsitzer, den Gliedern der Manngerichte und den Hakenrichtern. Es hielt seine Sitzungen während der Juridik des Oberlandgerichts, und urtheilte in 200 Thaler nicht übersteigenden Forderungssachen an Edelleute. Die Appellation ging ans Oberlandgericht (**). Das von der Schwedischen Regierung, gegen die Mitte des XVII Jahrhunderts, errichtete Burggericht ward auf mehrfache Bitten des Adels am Ende dieser Periode aufgehoben.

III. Verfassung der Landespolizei.

Die Landespolizei war in den Händen der vier Hakenrichter, zu einem in jedem Kreise des Esthländischen Herzogthums. Sie wurden von den Landräthen aus den besitzlichen Gliedern der Ritterschaft gewählt, und waren berechtigt bei Untersuchungen und Besichtigungen sich zwei Edelleute des Kreises beizugesellen. Zu ihrem Geschäftskreise gehörten anfangs nur die Streitigkeiten über den Besitz von Bauern, später aber insbesondere Exekutivsachen und im Allgemeinen die Polizei (***).

(*) Resolution v. 31 August 1643 P. 8.

(**) Ritter-und Landrecht B. I, Tit. III.

(***) Ebendaselbst. Buch I, Tit. VI; Ewers. Ritter-und Landrecht, p. 14.

ZWEITER ABSCHNITT.

Verfassung der Landesbehörden Esthlands seit der Vereinigung mit Russland. (1710—1845.)

Bei Errichtung des Rigaschen Gouvernements, ward am 14 Oktober 1713 (2723) befohlen, von demselben Reval, Dorpat (*) und die angrenzenden Bezirke (d. h. das Fürstenthum Esthland) zu trennen. Bei der Theilung des Reichs in 10 Gouvernements, wurde aus der Stadt Reval, dem Fürstenthume Esthland, der Insel Dagö und den dahin gehörenden kleinen Inseln, ein besonderes Gouvernement gebildet, das Revalsche. Der Bestand der Gouvernementsobrigkeit, die Gegenstände ihrer Amtsthätigkeit und der Kreis ihrer Befugnisse war in dem Revalschen Gouvernement derselbe, wie in den übrigen. Indessen war befohlen, dabei sich nach den örtlichen Gesetzen und den Esthländischen Privilegien zu richten (**). Die Zusammensetzung und die Kompetenz der Gerichts- und Polizeibehörden (Oberlandgericht, Niederlandgericht (***), Manngerichte, Hakenrichter) blieb im Ganzen unverändert. Doch wurde im Jahre 1739 das Oberlandgericht in bürgerlichen Rechtssachen dem Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen untergeordnet (****), aus welchem dann die Sachen nach der allgemeinen Ordnung an den Senat kamen. Im Jahre 1783 wurde die allgemeine Gouvernementsverordnung, eben

---

(*) Der Dorptsche Kreis wurde, wie bereits erwähnt, 1723 mit dem Rigaschen Gouvernement vereint.

(**) 1723 Juni 19 (4251).

(***) Im Jahre 1724 wurde noch, durch Landtagsbeschluss, aus den das Niederlandgericht bildenden Personen ein Landwaisengericht errichtet, welches bis jetzt besteht. Vergleiche die Landwaisengerichts-Ordnung v. 1724.

(****) 1739 Juni 12 (7824).

so wie in Livland, auch in Esthland eingeführt, welches unter dem Namen eines Revalschen Gouvernements in fünf Kreise getheilt wurde: den Revalschen, Baltisch-Portschen, Weissensteinschen, Wesenbergschen und Hapsalschen (*). Im Jahre 1796 am 28 November (17584) ward Allerhöchst befohlen, in Livland und Esthland alle Gerichtsbehörden wieder herzustellen, die daselbst in Grundlage örtlicher Gesetze und Privilegien früher bestanden, die Gouvernementsregierung und den Kameralhof aber bestehen zu lassen. Seitdem gingen weiter keine wesentlichen Veränderungen mehr vor, nur dass das Oberlandgericht unmittelbar dem Senate untergeordnet blieb (**), und die Zahl der Hakenrichter bis auf 11 vermehrt wurde, während zugleich deren Amtsbefugnisse genauere Bestimmung erhielten (***). Bei Erlassung der Bauerverordnung v. 1816 wurden besondere Gemeinde-und Kreisgerichte eingerichtet, mit Appellation ans Oberlandgericht.

(*) 1783 Juli 8 (15774), November 14 (15873); 1784 April 5 (15979) und December 3 (16100).

(**) 1796 Nov. 28 (17584).

(***) 1796 September 24 (18675).

ZWEITES KAPITEL.

Behördenverfassung der Städte Esthlands seit 1561.

ERSTER ABSCHNITT.

Behördenverfassung der Stadt Reval seit 1561.

I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft. (1561—1710.)

Während der Schwedischen Herrschaft verblieb der Revalsche Rath, aus vier Bürgermeistern, vierzehn Rathsherrn und dem Syndikus bestehend, in alter Weise und bei seinen alten Rechten, in Betreff der obersten Verwaltung der Stadt und der Jurisdiktion über dieselbe (*). Alle Glieder bekleideten das Amt lebenslänglich; die eintretenden Vakanzen wurden vom Rathe selbst besetzt, der auch allein zu allen andern städtischen Aemtern ernannte. Für alle Rechtssachen in den städtischen Niedergerichten bildete der Rath die zweite Instanz. In peinlichen Sachen urtheilte er allendlich, ausser wenn bei Todtschlag sich der Thäter auf Nothwehr berief, wo die Sache an den König ins Stockholmer Hofgericht zur Revision gelangen musste (**). Statt der früher erlaubten Appellation nach Lübeck, war der Rath in allen Sachen über 500 Thaler unter das Stockholmer Hofgericht gestellt (***), später, jedoch wohl nicht auf lange, unter das Esthländische Oberlandgericht (****). Der Rath behielt sein altes Recht, die bestehenden Gesetze zu verbessern und, gemäss densel-

(*) Vergleiche alle Bestätigungs-Urkunden der Schwedischen Könige.

(**) Resolution Johann III v. 1 Aug. 1590.

(***) Resolution. v. 25 August 1584, 10 April 1594.

(****) Vergl. Resolution. v. 15 Okth. 1630, 13 August 1631, 3 Juni 1679, P. 2.

ben, besondere Verordnungen für das städtische Wesen zu machen (*).

Die dem Rathe untergeordneten Niedergerichte wurden alljährlich von demselben, in voller Versammlung, aus seiner eigenen Mitte nach Stimmenmehrheit besetzt.

Durch Vorschrift des Revalschen Gouverneurs, Graf Horn, v. 15 April 1660, wurde für den Dom zu Reval ein besonderer Schlossvogt eingesetzt, der mit zwei Aeltermännern und zweien Aeltesten der Domgilde über geringfügige Sachen entschied, die keinen förmlichen Prozess (der vor das Manngericht gehörte) nothwendig machten. Er hatte auch die Ausführung der Urtheile des Burggerichts in Prozess-und Kriminalsachen. Der Schlossvogt wurde vom Gouverneur angestellt, die Aeltermänner und Aeltesten von den Dombürgern erwählt.

II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland. (1710 — 1845).

Nach Eintritt in die Russische Botmässigkeit, wurde der Revalsche Rath eben so wie der Rigasche anfangs dem Hauptmagistrate untergeordnet, seit 1739 aber in Rechtssachen dem Justizkollegium der Liv - und Esthländischen Sachen, in Verwaltungs- und Polizeisachen der Gouvernements-Kanzellei. Eben so ward auch in Reval im Jahre 1783 die Stadtordnung eingeführt, am 28 Nov. 1796 (17584) aber der Stadt die alte Verfassung wieder gegeben. Bei Aufhebung des Justizkollegiums der Liv - und Esthländischen Sachen, am 28 December 1832 (5866), ward der Revalsche Rath unmittelbar dem Senate untergeordnet. Die Stadtpolizei wurde schon früher der Gouvernementsobrigkeit und einem besonderen Polizeimeister zugetheilt.

(*) Vertrag des Raths mit der grossen Gilde v. 27 Januar 1672. Zusatz-Artikel 4; Bestätigungsurkunde Karl XI, v. 19 April 1681, § 10.

ZWEITER ABSCHNITT.

Behördenverfassung der kleinen Esthlaendischen Staedte und der Stadt Narva seit dem Jahr 1561.

I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710).

In Hapsal bestand der Rath aus einem Bürgermeister und drei Rathsherren, und besetzte selbst die eintretenden Vakanzen durch Wahl aus der Bürgergemeinde (*). Vor ihn gehörten alle bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen der Stadtbewohner; in peinlichen Sachen war er dem Revalschen Statthalter untergeordnet, in bürgerlichen dem Revalschen Burggerichte, seit 1665 aber dem Livländischen Hofgerichte (**). Uebrigens fand Appellation nur in Sachen über 300 Thaler Statt (***). Eigentliche Niedergerichte gab es in Hapsal nicht, — die geringfügigen Sachen wurden vom Stadtvogte entschieden.

In den Städten Wesenberg und Weissenstein gab es (statt des im Mittelalter bestehenden Raths) nur Vogteigerichte, die aus einem Gerichtsvogte und zwei von der Bürgergemeinde aus ihrer Mitte erwählten Aeltesten bestanden. Den Vogteigerichten stand nur die Entscheidung über geringfügige und Polizei-Sachen zu. Alle peinlichen und die einen förmlichen Prozess erfordernden bürgerlichen Rechtssachen kamen allmählich ganz an die Manngerichte.

Die Behördenverfassung der Stadt Narva, begründet auf die alten Privilegien, die der Stadt von Johann III am 22 Juli 1585 ertheilte Urkunde und die Bestätigungen seiner Nachfolger, glich in Vielem der

(*) Urkunde Johann III, v. 3 Sept. 1584.

(**) Resolution v. 22 Febr. 1665.

(***) Urkunde Sigismund's v. 8 Mai 1594.

Verfassung Reval's, nur mit einigen dem Schwedischen Stadtrechte entnommenen Abweichungen (*).

II. Seit der Vereinigung mit Russland (1710—1845).

Die Behördenverfassung der kleinen Esthländischen Städte unterlag keinen bedeutenden Veränderungen seit der Vereinigung mit Russland. Der Hapsalsche Rath blieb anfangs dem Livländischen Hofgerichte untergeordnet (**); am 9 Juni 1808 (23071) ward aber befohlen, dass Sachen wegen Appellationsklagen über den Hapsalschen Magistrat an das Esthländische Oberlandgericht gelangen sollten.

Am 18 November 1802 (20517) wurde zwar der Stadt Wesenberg erlaubt, auf Grundlage der Stadtordnung von 1785 einen Magistrat zu wählen. Allein schon im folgenden Jahre, am 10 Febr. (20613), wurde die Wirksamkeit jenes Ukases suspendirt, so dass es bei der alten Einrichtung eines Vogteigerichts blieb. Eine ähnliche Einrichtung erhielt die im früheren Flecken Rogerwieck von der Kaiserin Katharina II gegründete Stadt Baltisch-Port. — Die Stadt Narva, im Jahre 1704 unter Russische Botmässigkeit gekommen, ward bei der ersten Eintheilung Russlands in acht Gouvernements im Jahre 1708 (***) dem Gouvernement Ingermanland zugezählt, und darauf dem St. Petersburgschen, als im Jahre 1719 jenes diesen Namen erhalten hatte (****). Am 23 Februar 1797 (17827) ward die Stadt Narva von diesem Gouvernement getrennt und bestimmt, dass

(*) Vergleiche die Urkunden Sigismund's von 11 Mai 1594, Karl IX v. 29 Aug. 1607, Gustav Adolph's v. 28 Nov. 1617, Christina's v. 1 Juli 1644, Karl XI v. 18 Sept. 1673; Gadebusch. Livländische Jahrbücher III, 2 p. 671.

(**) 1797 Februar 24 (17830).

(***) 1708 December 16 (2518).

(****) 1719 Mai 29 (3380), 1723 Mai 11 (4004).

sie zu keinem Gouvernement insbesondere gehören solle. Allein am 1 Januar 1802 (20099) ward neuerdings die Stadt Narva dem St. Petersburgschen Gouvernement zugezählt, wegen grösserer Bequemlichkeit und zur Herstellung eines gleichförmigen Geschäftsgangs.

Die Zusammensetzung und die Amtsbefugniss des Raths unterlagen keinen grossen Abänderungen seit der Vereinigung mit Russland. Anfangs war derselbe dem Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen untergeordnet, nach dessen Aufhebung im Jahre 1832 ward das Esthländische Oberlandgericht die Appellationsbehörde. Das im Jahre 1817 einem besonderen Polizeimeister anvertraute Polizeiwesen wurde, durch Ukas vom 20 März 1820 (28209), wieder dem Stadtmagistrate anvertraut, doch so, dass derselbe bei der Verwaltung, in Betreff aller zum Amtskreise der Polizeimeister und Gorodnitsche gehörenden Gegenstände, der Gouvernementsobrigkeit vollkommen und unmittelbar untergeordnet sein und derselben Befehle unweigerlich erfüllen solle.

Die Vorstadt Narva's, oder das sogenannte Iwangorod, wurde am 30 Juli 1768 (13156) in allen Angelegenheiten dem Narvaschen Rathe untergeordnet.

VIERTE ABTHEILUNG.

BEHOERDENVERFASSUNG KURLANDS UND PILTENS SEIT DEM JAHRE 1561.

ERSTES KAPITEL.

Verfassung der Landesbehörden Kurlands seit 1561.

ERSTER ABSCHNITT.

VERFASSUNG DER LANDESBEHÖRDEN DES HERZOGTHUMS KURLAND BIS ZUR VEREINIGUNG MIT RUSSLAND (1561—1795).

I. Verwaltungseinrichtungen. (Der Oberrath des Herzogs).

Die Regierung übernehmend, erhielten die Kurländischen Herzöge die Investitur von den Polnischen Königen, mit der Verpflichtung um Erneuerung derselben bei jedem Thronwechsel in Polen zu bitten (*). Nach dem Unterwerfungsvertrage von 1561, genoss der Herzog von Kurland aller der dem Herzoge von Preussen vorbehaltenen Würden, Rechte und Freiheiten.

Er hatte das Recht Bündnisse und Verträge zu schliessen, Gesandte abzusenden und anzunehmen, zu münzen, Landtage zusammen zu berufen, Beamte in der Rechts- wie in der Polizeiverwaltung anzustellen u. s. w. Allein im Laufe der Zeit unterlag seine Gewalt vielfachen Beschränkungen, sowohl von Seiten Polens, als in Folge von Ansprüchen und Einwirkungen des Kurländischen Adels.

(*) Ziegenhorn. Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Bei dem Herzoge befanden sich vier Oberräthe (Consiliarii supremi) und zwei jüngere Räthe (Assessores), welche seinen obersten Rath für die Verwaltung des Herzogthums und zugleich die oberste Instanz für peinliche und bürgerliche Rechtssachen bildeten, das Hofgericht, in der Folge Oberhofgericht genannt. Die Oberräthe, welche die Titel eines Landhofmeisters, Kanzlers, Oberburggrafen und Landmarschalls führten, wurden vom Herzoge aus dem besitzlichen Kurländischen Adel gewählt, in der Folge nur aus den Oberhauptleuten. Die jüngern Räthe mussten Doctoren der Rechte sein und konnten auch aus Nichtadeligen erwählt werden (*). In Abwesenheit oder bei Minderjährigkeit des Herzogs verwalteten die Oberräthe das Herzogthum, mit allen dem Herzoge selbst zustehenden Rechten (**). Sie hatten insbesondere auf Aufrechthaltung der Rechte des Adels zu sehen, und waren berechtigt, bei vorkommender Beeinträchtigung derselben, dem Herzoge Vorstellungen zu machen.

II. Gerichtsverfassung (Hofgericht, Oberhauptleute, Hauptleute und Mannrichter).

Zur Verhandlung der entweder unmittelbar oder aus den Oberhauptmannsgerichten und Stadtmagistraten ans Hofgericht gelangenden Rechtssachen, versammelten sich die Räthe zweimal jährlich in Mitau. Die Appellation von den Urtheilen des Hofgerichts an den König von Polen war nicht erlaubt: 1) in Sachen Nichtadeliger, 2) in peinlichen Sachen und im Allgemeinen in Sachen wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung, zu welchem Stande auch die Angeklagten gehören mochten, 3) in geringfügigen Sachen bis zum Werthe

(*) Formula regiminis v. 1617 §§ I—IV.

(**) Ebendaselbst.—Ziegenhorn § 407, und folg.

von 600 Polnischen Gulden (*). Ganz Kurland zerfiel in vier Kreise oder Oberhauptmannschaften: die Goldingensche, Tukkumsche, Mitausche und Selburgsche(**). In jeder Oberhauptmannschaft wurde zur Rechtsverwaltung in erster Instanz vom Herzoge aus dem Landesadel ein Oberhauptmann, mit einem oder zwei Beisitzern, ernannt (***). Die Oberhauptleute sassen auf den Schlössern, wo früher die Ordenskomthure ihren Sitz gehabt. Von ihren Urtheilen wurde ans Hofgericht appellirt.

Für die Rechtsverwaltung in peinlichen und bürgerlichen Sachen der Bauern und andern auf den herzoglichen Gütern angesessenen Leuten, ernannte der Herzog aus dem Adel besondere Beamte mit dem Titel von Hauptleuten. Es gab ihrer acht: in Windau, Grobin, Durben, Schrunden, Frauenburg, Kandau, Bauske und Doblen. Die von ihnen entschiedenen Sachen konnten noch ins Hofgericht gebracht oder unmittelbar dem Herzoge vorgestellt werden (****). Ausserdem gab es in jeder Hauptmannschaft einen Mannrichter, der vom Adel gewählt, vom Herzoge aber bestätigt wurde. Ihm lag die Ausführung der richterlichen Urtheile ob, so wie die Aufsicht über Wege und Brücken (*****).

ZWEITER ABSCHNITT.

Verfassung der Landesbehörden Kurlands seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.

(1795—1845.)

Nach Eintritt in die Russische Botmässigkeit, wurden Kurland und der Piltensche Kreis (siehe das dritte Ka-

(*) Formula regiminis §§ 10, 17. Ziegenhorn § 329.

(**) Formula regiminis §§ 5, 6; Landtagsschluss vom 24 December 1624; Decisiones commiss. v. 1717 § 4.

(***) Formula regiminis §§ 5—8; Decisiones commiss. § 14.

(****) Formula regiminis §§ 6, 8. Ziegenhorn § 546.

(*****) Ziegenhorn § 551.

pitel) in ein Gouvernement vereint, und in neun Kreise getheilt: Mitau, Bauske, Friedrichschtadt, Jakobstadt, Windau, Tukkum, Goldingen, Hasenpoth und Libau (*). Zugleich wurde daselbst die allgemeine Gouvernementsverordnung in ihrem vollen Umfange eingeführt (**). Allein am 24 December 1796 ward befohlen: im Kurländischen Gouvernement, bei Belassung der Gouvernementsregierung für die Civilverwaltung, und des Kameralhofs nebst der Rentei für Sammlung der Einkünfte, Revision der Rechnungen und überhaupt für Kameralsachen alle diejenigen Gerichtsbehörden wiederherzustellen, welche nach den früheren Rechten und Privilegien wie in der Gouvernementsstadt, so auch in den andern Städten und den Kreisen des Gouvernements bestanden (***). Kraft dieses Ukases wurden das Oberhofgericht, die Oberhauptmanns-und Hauptmanns-Gerichte und die Mannrichter wiederhergestellt, der Piltensche Kreis aber nach dem Alten von Kurland getrennt. Die Zusammensetzung des Oberhofgerichts blieb unverändert bis zum Jahre 1817, wo das Piltensche Landrathskollegium mit demselben vereinigt wurde (****). Im Jahre 1835 wurde bestimmt, dass bei eintretender Vakanz eines Oberraths der nach Aelterthum folgende sein Amt erhalten, in die Stelle des jüngsten Raths aber einer aus den Oberhauptleuten treten solle (*****). Gemäss der allgemeinen Hierarchie der Gerichtsbehörden, bildete das Oberhofgericht die zweite Instanz für aus den Oberhauptmanns-und Haupt-

(*) 1795 Mai 2 (17324), November 27 (17410); 1796 Februar 11 (17439).

(**) 1796 Februar 11 (17439).

(***) 1796 December 24 (17681); 1797 Februar 5 (17785).

(****) 1817 Aug. 25 (27020).

(*****) 1832 Februar 21 (5177); 1835 November 26 (8617).

mannsgerichten kommende Sachen, und war selbst dem Senate unmittelbar untergeordnet (*). Das, bis dahin bloss dem Adel und den Advokaten vorbehaltene, Recht der Appellation von den Urtheilen des Oberhofgerichts ward auf alle Bewohner Kurlands ohne Unterschied des Standes ausgedehnt (**). Durch Ukas vom 5 Febr. 1797 (17785) wurden die temporairen Sitzungen des Oberhofgerichts in bürgerlichen Sachen abgeschafft, die in peinlichen Sachen durch die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 1 April 1840 (13321) (***). Bei der abermaligen Vereinigung Piltens mit dem Kurländischen Gouvernement im Jahre 1819 (****), ward die Zahl der Oberhauptmannsgerichte auf fünf, die der Hauptmannsgerichte auf zehn vermehrt (*****). Ihre Zusammensetzung blieb dieselbe wie zur herzoglichen Zeit,—doch wurden die früher vom Herzoge ernannten Oberhauptleute und Hauptleute, seit der Vereinigung mit Russland, von dem Adel selbst gewählt, erstere aus der Zahl der Hauptleute, letztere aus der der Assessoren beider Gerichte (******). Zur herzoglichen Zeit verwalteten, eben so wie die Hauptleute die Gerichts-und Polizeisachen der herzoglichen Bauern, so die Oberhauptmannsgerichte, jedoch unter einigen Beschränkungen durch die Patrimonialgerichtsbarkeit, die der herrschaftlichen Bauern. In Abänderung dessen, ward am 26 Mai 1812 (25116) befohlen, für die gegenwärtige Zeit das ganze Gerichtswesen in jeder

(*) 1796 December 24 (17681); 1797 Februar 5 (17785),

(**) 1802 April 9 (20223).

(***) Die Oberhauptleute, welche früher bei Verhandlung von Verbrechen Adeliger den Sitzungen des Oberhofgerichts beiwohnen mussten, wurden nunmehr hiervon dispensirt.

(****) 1818 April 3 (27334); 1819 März 13 (27718).

(*****) 1819 März 13 (27718).

(******) 1797 Februar 5 (17785).

Oberhauptmannschaft den Oberhauptmannsgerichten, die ganze Polizei- und Exekutivgewalt in den Hauptmannschaften den Hauptmannsgerichten zu übergeben. Bei dieser Gelegenheit ward das Amt der Mannrichter aufgehoben, und ihre Verpflichtungen, namentlich die Exekutivsachen und die Aufsicht über Wege und Brücken den Hauptmannsgerichten anvertraut.

Nach Erlassung der Verordnung für die Kurländischen Bauern, wurden auch dort in Sachen derselben Gemeinde- und Kreisgerichte eingeführt.

ZWEITES KAPITEL.

Behördenverfassung der Städte Kurlands seit dem Jahre 1561.

ERSTER ABSCHNITT.

Behördenverfassung der Städte im Herzogthume Kurland (1561—1795).

Die Zusammensetzung und Einrichtung der Stadtmagistrate des Herzogthums war verschieden, je nach der Grösse des Orts. Ihre Amtsbefugnisse und der Geschäftsgang dagegen waren fast bei allen übereinstimmend. Alle Glieder der Magistrate wurden auf Lebenszeit gewählt und vom Herzoge oder dem Hofgerichte bestätigt. Von den Urtheilen der Magistrate ging die Appellation und Beschwerde an das Hofgericht (*). Appellation gegen Urtheile des Hofgerichts war den Bürgern nur bei besonderer Erlaubniss des Herzogs gestattet. In peinlichen Sachen konnten die Magistrate

(*) Mitausche Polizei-Ordnung v. 5 September 1606. — Urkunde für Libau v. 18 März 1625. — Windausches Stadtrecht v. 1695. — Herzogliche Resolution für Grobin v. 2 Mai 1697. — Bauskesches Stadtrecht v. 1635; — Privilegium für Jacobsstadt v. 12 Febr. 1690; Friedrichstadtsche Polizei-Ordnung v. 1647.

nur Geld- und Gefängnisstrafen verhängen; wo der Schuldige einer körperlichen Strafe, der Verweisung aus der Stadt oder der Todesstrafe verfiel, hatte der örtliche Oberhauptmann oder Hauptmann im Gerichte den Vorsitz (*). In peinlichen Sachen konnte auch an das Oberhauptmannsgericht appellirt werden. Die Stellen in den städtischen Niedergerichten wurden von den Magistraten, in voller Versammlung, aus ihrer eigenen Mitte besetzt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Behördenverfassung der Städte Kurlands seit der Vereinigung mit Russland (1795 — 1845).

Die Kurländischen Städte behielten ihre alten Einrichtungen, nur mit den von den Zeitumständen und dem Wechsel der Oberherrschaft gebotenen Veränderungen. Der Flecken Tuckum erhielt einen eigenen Magistrat und eine städtische Verfassung (*). Am 9 Juli 1840 (13641) wurden alle Stadtmagistrate in peinlichen Sachen unmittelbar dem Oberhofgerichte untergeordnet, und die frühere Abhängigkeit von den Oberhauptleuten hörte auf.

(*) Ziegenhorn §§ 545, 681.—Vergleiche die obenangeführten Polizeiordnungen und Urkunden.

(**) 1798 October 27 (18720).

DRITTES KAPITEL.

Behördenverfassung des Piltenschen Kreises.

ERSTER ABSCHNITT.

Behördenverfassung des Piltenschen Kreises bis zur Vereinigung mit Russland (1561—1795).

Die oberste Gerichtsinstanz im Piltenschen Kreise bildete das Landrathskollegium als Landgericht, bestehend aus den sechs Landräthen und einem Notar, unter Vorsitz des ältesten Landraths. Alle Glieder desselben wurden vom Adel gewählt und unmittelbar vom Könige von Polen bestätigt. Sachen, die an Werth vierhundert Gulden nicht überstiegen, wurden allendlich entschieden; in Sachen von höherem Belange konnte an den König appellirt werden. Das im Jahre 1611 errichtete Niedergericht, aus einem Richter und vier Assessoren bestehend, wurde schon im Jahre 1617 aufgehoben. Für Polizei- und Exekutivsachen bestand das Manngericht, mit einem Mannrichter und zweien Beisitzern (*).

Die Städte Hasenpoth und Pilten hatten den Kurländischen Städten ähnliche Einrichtungen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Behördenverfassung des Piltenschen Kreises seit der Vereinigung mit Russland (1795—1845).

Bei der Einführung der allgemeinen Gouvernementsverordnung ward der Piltensche Kreis, als Hasenpothsche Oberhauptmannschaft, mit dem Kurländischen Gouvernement vereinigt. Bei der Wiederherstellung der früheren Gerichtsbehörden im Jahre 1796, erhielt aber dieser Kreis wieder seine frühere Einrichtung

(*) Ziegenhorn p. 100—106.

unabhängig von Kurland. Im Jahre 1817 wurden das Piltensche Landrathskollegium und das Manngericht aufgehoben, und statt dessen ein Oberhauptmannsgericht errichtet, auf derselben Grundlage, wie in den andern Kreisen Kurlands (*).

Am 13 März 1819 (27718) wurde der Piltensche Kreis als Hasenpothsche Oberhauptmannschaft die fünfte des Gouvernements. Seitdem hat der besondere Bestand Piltens aufgehört, und die Einrichtungen desselben gingen in die Kurlands über.

(*) 1817 Aug. 23 (27024).

ZWEITER THEIL.

UEBERSICHT DER ALLMAEHLICHEN FESSTELLUNG DES STANDERECHTS IN DEN OSTSEEGOUVERNEMENTS.

ERSTE ABTHEILUNG.

VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IM OSTSEEGEBIETE ZUR ZEIT DER HERRSCHAFT DES ORDENS UND DER BISCHOEFFE.

ERSTES KAPITEL.

Das Ständerecht in Livland zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe (*).

Zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe unterschied sich die Bevölkerung des Ostseegebiets in Eingeborene oder Urbewohner und Einwanderer Deutscher Abstammung. Die Eingeborenen, d. h. die Stämme der Esthen, Liven, Letten, Kuren und Semgallen, von den Einwanderern unterworfen, bildeten den Bauerstand. Unter den Siegern gab es in dieser Periode keine Stände, in dem jetzt diesem Worte beigelegten Sinne (**), wohl aber gewissermassen vier korporative Stände, nämlich: 1) die Geistlichkeit, 2) der Orden, 3) die Vasallen und 4) die Stadtbürger. Aus diesen bildeten sich in der Folgezeit die nunmehrigen Stände: der geistliche, adlige und bürgerliche aus.

(*) Das in diesem Kapitel Gesagte bezieht sich auch auf Kurland, welches in dieser Periode einen Theil Livlands ausmachte.

(**) Es hat hiermit wohl nur gesagt werden wollen, dass der Begriff, welcher damals den Ständeunterschieden zu Grunde lag, nicht mit demjenigen vollkommen übereinstimmt, der die Grundlage der Russischen Gesetzgebung über die Rechte der verschiedenen Stände bildet.

Note des Uebersetzers.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechte der ländlichen Staende.

I. Die Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit nahm unter den Ständen des Ostseegebiets die höchste Stellung ein. Ihre Verfassung und ihre Rechte bestimmten sich in Livland, eben so wie in den andern Römisch-Katholischen Ländern, nach den kanonischen Regeln und denen der verschiedenen geistlichen Orden. Was die politischen Rechte der Geistlichkeit betrifft, so gehörte anfänglich ihr allein (d. h. den Kapiteln) die Verwaltung der Stifte. Im XV Jahrhunderte mussten die Kapitel aber ihre Gewalt mit den Ritterschaften theilen, und es bildeten sich aus ihnen und einer bestimmten Zahl von Gliedern der Ritterschaften die sogenannten Stiftsräthe. Bei der Entstehung der allgemeinen Landtage, oder der Zusammenkünfte der Landesherren und Stände des Ostseegebiets, machten die Bischöffe mit ihren Kapiteln auf denselben einen besonderen Stand aus, gleichberechtigt den anderen Ständen.

Die von den Bischöffen nicht an Vasallen verlehnten Güter waren, in Grundlage der kanonischen Regeln, zum Unterhalte der Bischöffe und ihrer Kapitel bestimmt und hiessen Tafelgüter (bona mensæ); sie wurden bearbeitet von den Stiftsbauern, wie man dieselben zum Unterschiede von den Bauern der Güter des Adels nannte. Die Verwaltung jener Güter lag den Stiftsvögten ob (*).

Die Reformation vernichtete die bischöffliche Gewalt, indessen doch nicht vollkommen die Existenz einer Katholischen Geistlichkeit. Zur Zeit als sich Liv-

(*) Vergleiche die Urkunden des Erzbischoffs Sylvester von 1457, des Oeselschen Bischoffs Kiewel von 1524 u. a. m.

land den Polnischen Königen unterwarf, blieben einige geistliche Würdenträger bei ihrem Glauben, ihren Rechten und Vorzügen.

II. Der Schwertorden und der Deutsche Orden.

Die innere Verfassung des Schwertordens stimmte in ihren Grundzügen mit der in den übrigen Ritterorden überein. Die Ordensbrüder zerfielen in geistliche, kämpfende und dienende Brüder, und es war ihnen vorgeschrieben sich nach den Regeln der Tempelherren zu richten. Bedingung zur Aufnahme in die ersten zwei Abtheilungen war das dreifache Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des unbedingten Gehorsams. Die äussere Auszeichnung der Ordensbrüder dieser Abtheilungen bestand in einem weissen Mantel, bezeichnet mit einem rothen Schwerte und Kreuze (*).

Nach der im Jahre 1237 geschehenen Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschen, bildete der Orden in Livland einen besonderen Zweig des letzteren, und daher gründeten sich, sowohl die Verfassung des vereinigten Ordens, als die persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder, auf die Statuten des Deutschen Ordens (**). Auch in diesem unterschieden sich die kämpfenden, Krieger- oder Ritter-Brüder (fratres militares), von den geistlichen Gliedern (fratres clerici). Die ersten thaten Kriegsdienste, die letzteren besorgten den Gottesdienst. Die einen wie die andern lebten auf den Ordenschlössern unter dem Oberbefehle des örtlichen Komthurs oder Vogts. Die Brüder eines jeden Schlosses bildeten den Hauskonvent, zu dem wenigstens zwölf der ersten und sechs der zweiten Abtheilung gehörten.

(*) Siehe Arndt I, p. 31 Anmerkung e.

(**) Siehe die von Henning herausgegebenen Statuten.—Voigt. Geschichte Preussens VI, p. 412—524.

Ausserdem fanden sich noch bei jedem Konvente dienende Brüder (fratres in caritate servientes) und Halbbrüder, d. h. gewöhnliche Krieger oder weltliche Personen, die verschiedene Aemter bekleideten, wie z. B. eines Kellermeisters, Küchenmeisters u. s. w.

Der Eintritt in den Deutschen Orden war mit besonderen Ceremonien verknüpft. Die Hauptbedingung der Aufnahme war auch hier jenes dreifache Gelübde, und ausserdem für die Ritterbrüder der Beweis ritterlicher Herkunft, von dem nur der Hochmeister selbst entbinden konnte.—Die kämpfenden und geistlichen Ordensbrüder befolgten die Regeln des heiligen Augustinus (*), beobachteten die für den Gottesdienst bestimmten Stunden und trugen die vorgeschriebene Kleidung: einen weissen mit einem schwarzen Kreuze bezeichneten Mantel. Wegen des Gelübdes der Armuth konnten die Brüder persönlich nicht Eigenthum besitzen. Zum Unterhalte eines jeden Konvents waren aber die Einkünfte gewisser Bezirke bestimmt, welche der im Schlosse befehligende Komthur oder Vogt verwaltete. Alle Brüder des Konvents nahmen an den wöchentlichen Hauskapiteln Theil. Aus der Mitte der Ritterbrüder wurden die Gebietiger des Ordens gewählt.

Die Ordensländer waren das Eigenthum des gesammten Ordens in Livland, wurden von Ordensgebietigern verwaltet, und aus ihnen wurden die nöthigen Einkünfte zum Unterhalte des ganzen Ordensstandes, so wie für andere öffentliche Bedürfnisse, gezogen.

Auf den allgemeinen Landtagen ward der Orden, als besonderer Stand, vertreten durch den Meister und einige Gebietiger.

(*) Mittheilungen aus der Geschichte Liv-Esth- und Kurlands II, p. 210.

III. Die Vasallen.

Die sich in Livland niederlassenden Deutschen Einwanderer, welche daselbst belehnt wurden, führten, im Verhältnisse zu dem Orden und den Bischöffen, wegen der von ihnen besessenen Lehen, den Namen Vasallen (Vir, Vasallus, Mann, gut Mann, Mannen) (*). Die Vasallen eines Territoriums, als Korporation (universitas vasallorum), bildeten die Ritterschaft (auch Ritterschaft und Mannschaft) desselben (**). Die Einzelnen wurden bezeichnet als Ritter (Ridder, Milites), oder als Knechte (Knappe, Wappenträger, Wapener, d. h. Waffenträger, Armiger) (***); als Gesammtheit bezeichneten sie sich aber mit dem Namen «Gemeine Ritterschaft (****)». Am Ende des XV Jahrhunderts, wo bereits das eigentliche Lehnsverhältniss sich schon zu verwischen begann, kam die Benennung «Adel» (Gemeiner Adel, Adelschaft, Nobiles) auf, um die Korporationen der ritterbürtigen Grundbesitzer zu bezeichnen (*****).

(*) Vergleiche: Mittleres Ritterrecht. Kap. 1—4, 6—10 u. a. m. Die Urkunde des Erzbischoffs Wallenrode von 1397, des O. M. Plettenberg von 1509; Helmersen. Geschichte des Livländischen Adelsrechts u. s. w.

(**) Kapitulation des E. B. Sylvester v. 1449, desselben Gnadenrecht v. 1457 u. s. f.

(***) Vergleiche die Urkunden Wallenrode's von 1397, des Dorptschen Bischoffs Dietrich von 1424 u. s. f.—Ritter war nur derjenige, welcher den Ritterschlag, d. h. die Ritterwürde, nach besonders dafür bestimmten Regeln empfangen hatte. Vorher hatte er Knappe sein, wohl auch als Junge anfangen müssen.

(****) Vergleiche alle Urkunden des XV und XVI Jahrhunderts.—Die Ritterschaft umfasste zugleich auch die Ritterbürtigen, welche Allodien besassen, so wie die unbesitzlichen,—auf welche, namentlich die ersteren, alles von den Rechten der Vasallen Gesagte sich gleichmässig bezieht,—wo nicht ausschliesslich vom Lehnsbesitz die Rede ist.

(*****) Vergleiche den Wolmarschen Beschluss v. 1548. Die Bezeichnung «Adelschop» kommt zuerst in der Waimelschen Einigung v. 1482 vor.

1. Eintritt in den Vasallenstand.

Als Vasall wurde jeder ritterbürtige Besitzer eines Gutes nach Lehnrecht angesehen; um in die Rechte der Vasallen einzutreten war daher die Lehnsinvestitur erforderlich. Anfangs wurde dieselbe für jeden Vasallen insbesondere, bei jeglichem Regierungswechsel und bei jeglicher Veränderung in der Person des Lehnsmanns, erneuert. In der Folge trat an Stelle dessen die allgemeine Huldigung und allgemeine Lehnsbestätigung bei jeder Regierungsveränderung; bei jedem Uebergange eines Lehens nicht nach Erbrecht, war immer eine neue Investitur erforderlich.

2. Korporationsrechte der Vasallen.

Ganz zu Anfang bildeten die Vasallen keine besondere Korporation, hatten keine Vertreter, und versammelten sich nicht zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten. Als aber, nach Beendigung des Kampfs mit den Eingeborenen, statt des Krieges mit den Heiden, die inneren Streitigkeiten zwischen den Bischöffen und dem Orden gegen Ende des XIII Jahrhunderts begannen (*), näherten sich die Vasallen in jedem Territorium einander immer mehr, und vereinigten sich zur Vertheidigung und Erhaltung ihrer Rechte und Besitzthümer. Uebrigens bildeten sich ihre Korporationen, oder die Ritterschaften, nur allmählich und nicht auf gleiche Weise in den verschiedenen Territorien Livland's aus, überall aber mit Erfolg(**). Im Erzbisthume Riga z. B.

(*) Im Anfange des XIV Jahrhunderts erscheint der Vasallenstand in allen Livländischen Territorien schon vollkommen ausgebildet, wie aus dem Verbündniss v. 1304 in Dorpat hervorgeht.

(**) Dies hing zugleich auch mit der im Deutschen Reiche vorgehenden politischen Entwickelung zusammen, die einen grösseren oder geringeren Einfluss auf die Angelegenheiten Livlands hatte.

schlossen die neuerwählten Erzbischöffe Kapitulationen mit der erzstiftischen Ritterschaft, die bei jeder Gelegenheit ihre Rechte zu vermehren wusste (*). Auf diese Weise nahmen die Vasallen, oder besser gesagt die Ritterschaften, wohl schon seit dem XIV, besonders aber seit dem XV Jahrhunderte an der Leitung der Angelegenheiten in den einzelnen Territorien Theil. Seit dem ersten Viertel des XV Jahrhunderts aber, erstreckte sich diese Theilnahme bereits auf alle öffentliche Angelegenheiten des gesammten Livlands, vermöge der auf die allgemeinen Landtage und Verschreibungen gesandten Bevollmächtigten der einzelnen Ritterschaften, welche daselbst in ihrer Gesammtheit die Ritterschaft des ganzen Landes vertraten.

Im XVI Jahrhunderte, als der Orden unterging, hatte die Ritterschaft jedes Territoriums ihren eigenen Ritterschaftshauptmann; er ward aus ihrer Mitte gewählt (**) und hatte das Recht sie zu gemeinsamer Berathung zusammen zu berufen, wo er ihr die eine Berathung erfordernden Angelegenheiten vorlegte, die Verhandlungen leitete und endlich die Versammlung entliess. Für die gemeinsamen Ausgaben hatte die Ritterschaft jedes Territoriums ihre gemeinschaftliche Kasse (Gemeinde-Kasse, Lade) (***).

Diese Versammlungen der Ritterschaften (Verschreibungen, Zusammenkünfte), die wohl schon sehr frühe

(*) Die erste Kapitulation dieser Art wurde am 16 April 1449 mit dem Erzbischoffe Sylvester abgeschlossen. Auch in den andern Stiften kamen ähnliche Kapitulationen, namentlich im XVI Jahrhunderte, vor.

(**) Vergleiche die Urkunde v. 1527, in welcher Fahrensbach als Hauptmann der Oeselschen Ritterschaft genannt, die Urkunde des E. B. Thomas v. 1531, wo eines Tiesenhausen als Ritterschafthauptmanns im Erzstifte erwähnt wird. Vergleiche auch die Urkunden des E. B. Linde v. 1522, der Oeselschen Bischöffe Johann Kiewel v. 1524 und Georg Tiesenhausen v. 1528.

(***) Die Urkunde v. 1527. Bunge: Geschichtliche Entwickelung u. s. w. p. 68.

vorgekommen sind, fanden nicht in festgesetzten Terminen Statt, sondern—wenn sie nicht mit den Manntagen zusammenfielen — nur wenn die Nothwendigkeit es gebot. Der Ritterschaftshauptmann zeigte dann dem Landesherrn seine Absicht an, die Ritterschaft zusammen zu verschreiben, so wie die Gegenstände, die zur Berathung vorlagen (*). Solche Gegenstände der Berathung waren alle Angelegenheiten, welche die innere Ordnung des Landes oder das Gemeinwohl der Ritterschaft betrafen, unter anderen auch die Gesetzgebung (**). Im Laufe der Zeit von einer Verschreibung zur andern, bildeten der Ritterschaftshauptmann, vier Glieder aus den Aeltesten des Raths (***) und vier von der Ritterschaft selbst gewählte Vollmächtige einen besonderen Ausschuss der Ritterschaft, zur Verhandlung der keinen Aufschub erlaubenden Sachen und zur Wahrung der korporativen Rechte und Interessen. Die Bestimmungen dieses Ausschusses hatten bindende Kraft für alle Glieder der Ritterschaft (****). Zu Zeiten traten die Ritterschaften sämmtlicher Territorien auch ausserhalb der Landtage zu gemeinsamer Berathung und Beschlussnahme zusammen (*****), ja bisweilen vereinigten sie sich zu solchen Zusammenkünften mit den Städten (******). In beiden Fällen war der Zweck— meist Schutz ihrer gegenseitigen Rechte, zuweilen

(*) Urkunde des E. B. Hildebrand v. 1486, des E. B. Linde v. 1523.

(**) Vergleiche den Lemsalschen Beschluss v. 1523, — das Oeselsche Bauerrecht u. s. w.

(***) Siehe, über die Stellung des Raths in den einzelnen Territorien, die «Uebersicht der Anfänge und der allmählichen Entwickelung der Behördenverfassung im Ostseegebiete.»

(****) Urkunden der E. B. Hildebrand v. 1486, Linde v. 1523, Blankenfeld v. 1524,—des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524.

(*****) Vergleiche die Verhandlungen des Adels in Waimel 1482, in Wolmar 1543.

(******) Vergleiche die Verhandlungen der Ritterschaften und Städte in Reval 1524.

auch legislative Bestimmungen, welche z. B. für die gesammte Ritterschaft in Livland gelten sollten, wie der Beschluss des Adels über ganz Livland von 1543.

3. Persönliche Rechte der Vasallen.

a. In Beziehung auf den Lehnsbesitz.

Der Lehnsbesitz begründete sich durch die Investitur, d. h. die Belehnung von Seiten eines Bischoffs oder Ordensmeisters. Die Investitur war zweierlei Art: 1) entweder war das Lehen einer Person ertheilt, oder 2) mehreren in Gemeinschaft, so dass sie gemeinsame Anwartschaft auf das Lehen hatten, und dieses, im Falle der Mannsstamm des zuerst im Besitze befindlichen ausstarb, auf den Nächstberechtigten unter den übrigen Mitbelehnten oder deren Erben überging. Dies ward die samende Hand, gesammte Hand (Conjuncta manus, investitura simultanea) genannt (*).

Wer von einem Bischoffe oder vom Ordensmeister ein Lehen erhielt, leistete als Vasall demselben den Dienst- und Treueid, mit der Verpflichtung persönlichen Ritterdienstes und des Unterhalts auf eigene Kosten einer bestimmten Zahl gewaffneter Knechte zur Vertheidigung des Landes; bei Feldzügen ausserhalb der Grenzen fand eine Entschädigung Statt. Dafür erhielt aber der Vasall den unbeschränkten Besitz des ihm ertheilten Lehens, genoss aller Einkünfte, Zehnten u. s. w. von demselben, und hatte die Gerichtsbarkeit über die auf seinem Lehen lebenden Bauern (**).

Anfangs war das Erbrecht in den Lehen sehr beschränkt. Die gewöhnlichen Lehen gingen nur auf die Söhne über und bei den Lehen zur samenden Hand nur auf diejenigen, welche die gemeinsame Investitur der-

(*) Mittleres Ritterrecht Kap. 7, 61.
(**) Mittleres Ritterrecht Kap. 2, 242.

selben erhielten. Das Recht über das Lehen zu schalten war zugleich an folgende Bedingungen geknüpft: 1) bei Verkauf oder Verpfändung eines Lehens musste vorher dem Landesherrn darüber vorgestellt, ihm dasselbe angeboten werden; 2) bei jedem Uebergange eines Lehens war der neue Besitzer desselben verbunden vom Landesherrn die Investitur zu erlangen. Allein diese Beschränkungen konnten nicht lange bestehen bleiben bei dem stetigen Bestreben der Vasallen, volle Freiheit in der Disposition über das Lehen zu erwerben und dasselbe nach Erbrecht ihren Nachkommen in den entferntesten Verwandschaftsgraden zu hinterlassen. So ertheilte im Jahre 1457 der Erzbischoff Sylvester seiner Ritterschaft, nach dem Vorbilde des Harrisch-Wierischen Rechts, das Erbrecht im Lehen bis ins fünfte Glied beiderlei Geschlechts, und seinem Beispiele folgten allmählich auch die übrigen Livländischen Landesherren. Bei dieser Gelegenheit bestimmte der Oeselsche Bischoff Kiewel im Jahre 1524, dass eines solchen Erbrechts im Lehen weder die Bürger noch die Bauern, überhaupt nicht die Unadligen, geniessen sollten. Der Bischoff von Dorpat, Gellinghausen, erweiterte dagegen 1540 dieses Recht auch auf die Bürger der Stadt Dorpat, die durch Erbrecht in den Besitz von Lehngütern gekommen wären (*). In Beziehung auf das Dispositionsrecht über die Lehen, wurden im Anfange des XVI Jahrhunderts die Vasallen von der Verpflichtung, dieselben beim Verkaufe vorgängig dem Landesherrn

(*) Vergleiche die Urkunden des E. B. Sylvester v. 1457, des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540, des O. M. Brüggenei v. 1546. — Da im XVI Jahrhunderte die engere Idee von der nothwendigen Ebenbürtigkeit der Ehen des Adels längst völlig ausgebildet war, so sind unter den durch Erbrecht Lehen erlangenden Bürgern wohl wahrscheinlich die städtischen ritterbürtigen Patrizierfamilien zu verstehen.

anzubieten, befreit (*). Auf diese Weise verloren die Lehngüter am Ende dieser Periode ihren früheren Charakter. Nach Erbrecht auf die entferntesten Glieder übergehend, konnten sie fast gar nicht mehr heimfallen.

Jedem Vasallen standen in den Grenzen seines Lehens das Jagd-und Waldrecht, so wie überhaupt alle Nutzungsrechte zu, die mit dem Eigenthume verbunden sind (**). Der eigentliche Handel war den Vasallen, wie überhaupt den Gliedern der Ritterschaften, nicht gestattet, wohl aber konnten sie die Erzeugnisse ihres Bodens für baares Geld an fremde Kaufleute verkaufen (***).

b. In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

Auf Verlangen des Landesherrn mussten die Vasallen, so wie überhaupt alle besitzlichen Glieder der Ritterschaft, Kriegsdienst leisten. Dagegen waren sie aber von allen Abgaben und ungewöhnlichen Auflagen befreit, sowohl in Betreff ihrer Person, als ihres Eigenthums (****).

c. In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren.

In beiden Beziehungen hatten die Glieder der Ritterschaften das Recht, nur von ihren eigenen Gerichten

(*) Vergleiche die Urkunden der Erzbischöffe Linde v. 1523, Blanckenfeld v. 1524, Schöning v. 1531, des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540, des O. M. Brüggenei v. 1546.

(**) Vergleiche die Urkunde Sigismund August's vom 28 November 1561. Dieselben Rechte standen auch den Besitzern von Allodien zu.

(***) Vergleiche den Vertrag Revals mit der Harrisch-Wierschen Ritterschaft v. 1543.

(****) Vergleiche die Urkunde des Oeselschen Bischoffs Wilhelm v. 1531, den Pernauschen Landtagsschluss v. 1552. Auf den allgemeinen Livländischen Landtagen bewilligten aber bisweilen die ritterschaftlichen Abgeordneten des ganzen Landes eine einmalige Beisteuer, z. B. auf dem Landtage in Riga 1557.

gerichtet zu werden, und waren frei vom Gefängnisse vor gesprochenem Urtheile (*).

IV. Der Bauernstand.

1. Verwandlung der Eingeborenen des Landes in Leibeigene.

Bischoff Berthold, die Liven unterwerfend, belegte sie nur mit einer Abgabe in Getreide; aber schon sein Nachfolger Albert führte den Zehnten ein, theilte alle Landschaften der von ihm unterworfenen und bekehrten heidnischen Stämme in Kirchsprengel, denen er Vögte vorsetzte. In der Absicht die von ihm getroffenen Einrichtungen dauernd zu machen, theilte er den Kreuzfahrern Landbesitz aus und legte damit den Grund zur Knechtung der Eingeborenen. Das Schicksal derselben war verschieden, je nach dem Grade ihres Widerstandes. Die Esthen und Semgallen, die am hartnäkkigsten ihre Unabhängigkeit vertheidigten, verloren ihren Grundbesitz und wurden leibeigen. Die Kuren und Oesceler, insbesondere aber die Liven und Letten, die sich fast freiwillig unterwarfen, behielten anfänglich ihre persönliche Freiheit und ihren Besitz, von dem sie indessen bedeutende Naturalabgaben zu leisten hatten (**). Als Beweis hierfür dienen sowohl die mit ihnen abgeschlossenen Verträge (***), als die Urkunden, durch welche Kaiser Friedrich II und die Päbste Honorius III und Gregor IX dem Orden die Knechtung

(*) Urkunden des O. M. Brüggenei v. 1538, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540.

(**) Vergleiche den Vertrag mit den Kuren v. 1230 und des O. M. Andreas von Velven mit den Oeselern v. 1241.

(***) In dem Vertrage mit den Kuren v. 1230 heisst es «Perpetuam iis indulsimus libertatem quamdiu eos apostare non contigerit,» — in einer Urkunde v. 1234: «Inter haec omnia salva erit libertas Neophytorum,» — und in einer andern Urkunde vom nämlichen Jahre: «Libertate Neophytorum de ipsa terra manente illaesa».

der Eingeborenen verboten und diesen persönliche Freiheit, Eigenthumsrecht und die anderen Rechte und Vorzüge zu sichern suchten, deren sie sich vor der Unterwerfung und vor ihrer Bekehrung zum christlichen Glauben erfreut (*). Allein weder die Heiligkeit der Verträge, noch die Ermahnungen der Kaiser, noch die Drohungen der Päbste konnten das Bestreben der Bischöffe, des Ordens und ihrer Vasallen hemmen, aus den Eingeborenen allmählich Leibeigene zu machen. Die häufigen Aufstände derselben, die meist auch mit Rückkehr zum Heidenthume verbunden waren, gaben den Vorwand und das Mittel die früheren Bedingungen zu brechen und schwerere aufzuerlegen. Viel trugen dazu bei die Grundlagen selbst des Verhältnisses zwischen den Bischöffen, dem Orden, den Vasallen und den Eingeborenen. Den Vasallen die Lehen ertheilend, verpflichtete Bischoff Albert sie, die Eingeborenen in gebührender Unterthänigkeit gegen ihn zu halten und von ihnen das für seinen Aufwand Nöthige zu erheben. Daher hielten sich die Vasallen berechtigt, von den Eingeborenen eine gleiche Unterthänigkeit für sich zu verlangen. Die von Bischoff Albert zum Besten der Geistlichkeit und der Vasallen festgestellten Abgaben bestanden anfangs in dem Zehnten, was aber allmählich von den Grundherren willkührlich in einen Zins von allem Besitz der Eingeborenen ausgedehnt wurde. Ihr Eigenthum verlierend, wurden sie selbst allmählich Eigenthum der Besitzer des Landes (**). Denn es gelang den Grundherren, sich gegen den Abzug der Einge-

(*) Bullen Innocenz III v. 1213, Honorius III v. 1222, Gregor IX v. 1237 und 1238. Ueber die Urkunde Friedrich II, siehe Schurzfleisch: Historia Ensiferorum p. 2.

(**) Samson von Himmelstiern. Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, mit besonderer Beziehung auf Livland, p. 12, 13.

borenen durch die sogenannten Einigungen über die Ausantwortung verstrichener Bauern zu sichern, die sowohl zwischen den Grundherren desselben Territoriums, als auch zwischen den verschiedenen Territorien selbst abgeschlossen wurden (*).

2. Die verschiedenen Arten von Bauern.

Seit der zweiten Hälfte des XV Jahrhunderts, nachdem die Eingeborenen völlig an die Scholle gebunden waren, begann für sie der Name Bauern (Pauern) (**), oder Erbleute aufzukommen. Sie unterschieden sich in auf bestimmte Ländereien angesiedelte oder Hakenmänner und nicht auf diese Weise angesiedelte oder Losdiener, Lostreiber (***). Eine besondere Gattung bildeten die Drellen oder vollständigen Sklaven, die gar keine Rechte hatten und vollkommen in der Gewalt ihrer Herren standen; diese Eigenschaft erhielten Bauern für irgend welche Verbrechen (****).

Indessen wurden nicht alle Eingeborenen Livlands leibeigen. Einige wurden wegen dem Orden oder einem

(*) Solcher Einigungen sind fünf auf uns gekommen: 1) Die älteste von dem Dorptschen Bischoff Bartholomæus gegen die Mitte des XV Jahrhunderts abgeschlossen mit seinem Kapitel, dem Abte von Falkena und der Ritterschaft des Dorptschen Stifts (abgedruckt bei Bunge: Geschichtliche Entwickelung p. 103). 2) Die Einigung des Erzbischoffs Michael mit seiner Ritterschaft v. 1494 (gedruckt bei Oelrichs). 3) die Einigung zwischen dem Orden und dem Bisthume Oesel v. 1508. 4) Die Einigung Plettenbergs mit dem Stifte Reval und den Rittern und Knechten von Harrien und Wierland v. 1509. 5) Die Einigung des Bischoffs von Oesel und Kurland mit seinen Mannen und der Ritterschaft von Harrien und Wierland v. 1554. Ausserdem enthalten auch noch andere Urkunden Bestimmungen über diesen Gegenstand, z. B. die Walmelsche Einigung v. 1482, die Landtagsschlüsse von 1424, 1532, 1552.

(**) Die Bezeichnung «Pauer, Pauerschaft» kommt zuerst in der Walmelschen Einigung von 1482 vor; in dem Privilegium Sigismund August's v. 1561 werden die Bauern «rustici» genannt.

(***) Siehe die obenangeführten Bauereinigungen v. 1494, 1508 u. s. w.

(****) Arndt II, p. 126 und folg. — Gadebusch I, 2, p. 62. — Hupel. Nord. Misz. Stück 24 und 25, p. 477 und folg. Neue Nord. Misz. Stück 11 und 12, p 488 und folg.—Bunge p. 11.

Bischoffe geleisteter Dienste von Abgaben und Pflichten befreit. Aus ihnen bildete sich der Stand der sogenannten Freien oder Landfreien, deren Rechte und Pflichten wahrscheinlich denen der freien Leute in Preussen glichen. Hierher gehören auch die sogenannten Kurischen Könige, welche in der Gegend von Goldingen leben und ihre persönliche Freiheit durch alle Zeiten der Ordens-, der herzoglichen und der Russischen Herrschaft hindurch bewahrt haben (*).

3. Entstehung der Leibeigenschaft.

Bei Ausbildung der Leibeigenschaft entstand dieselbe: 1) durch Abkunft von leibeigenen Eltern (**); 2) durch freiwilligen Eintritt (***); 3) durch Verjährung zum Besten des neuen Grundherrn, wenn ein entlaufener Bauer während dreissig Jahren nicht von seinem alten Grundherrn zurückgefordert worden war (****).

4. Rechte und Pflichten der Bauern.

Die Bauern durften nicht willkührlich von einem Grundherrn zum andern übergehen; die Entlaufenen wurden ungesäumt ihrem rechtmässigen Herrn zurückgegeben (*****), der das Recht hatte seine Bauern mit dem Lande zu verkaufen, wenigstens die Drellen aber auch ohne Land (******). Der Bauer konnte nicht unbewegliches, sondern nur bewegliches Eigenthum besitzen (*******), welches im Fall kinderlosen Todes an den Erbherrn fiel (********).

(*) Das Inland für 1836 N° 4 und 5.

(**) Einigung v. 1494 § 2. Bunge p. 11.

(***) Mittleres Ritterrecht Kap. 216.

(****) Einigung v. 1509 § 7.

(*****) Vergleiche die verschiedenen Einigungen.

(******) Landtagsschluss von 1424; Bunge p. 13.

(*******) Vergleiche Helmersen §§ 61 und 147.

(********) Wieck - Oeselsches Lehnrecht Kap. 1, § 3; Priv. Sigismund August's vom 28 November 1561 § 23.

Der Grundherr konnte den Bauern alle mögliche Arbeit auflegen und nach Willkühr Frohndienste von ihnen verlangen. Die peinliche Gerichtsbarkeit über von Bauern begangene Verbrechen kam den Grundherrn zu. Doch konnten diese von sich aus nur Hauszucht üben bei Nachlässigkeit und Ungehorsam. Wegen wirklicher Verbrechen dagegen, musste das Halsgericht vom Grundherrn im Beisein des landesherrlichen Vogts und mit Zuziehung der ältesten Bauern, als Geschworenen, gehalten werden (*).

5. Beendigung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft hörte auf: 1) durch Freilassung; 2) durch Verjährung, wenn der Bauer wenigstens zwei Jahre in einer Stadt mit Rigaschem Rechte gelebt, und während dieser ganzen Zeit nicht von seinem Grundherrn zurückgefordert worden war (**).

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte des städtischen Standes.

I. Rechte des städtischen Standes in Riga.

1. Entstehung der städtischen Gilden.

Die gleichartige Lebensweise und ähnliche Beschäftigung mit städtischem Gewerbe musste die Bürger einander nähern und ihnen Anlass geben, sich enger aneinander zu schliessen. Auf diese Weise bildeten sich unter ihnen verschiedene Gesellschaften, Brüderschaften, Korporationen, die unter dem Namen von Gilden und Zünften bekannt waren (***). Sie hatten ihre eigene Verfassung, ihre Ordnungen oder

(*) Bunge p. 15 und 33, Anmerkung 101.

(**) Bunge p. 15, 16.

(***) Vergleiche Arndt II, p. 7.—In der Urkunde Bischoff Alberts v. 1211 heisst es: Keine Gilde darf ohne Bestätigung des Bischoffs gestiftet werden.

sogenannten Schragen, ihre Verwaltungen und Zusammenkünfte, auf denen die Korporations-Angelegenheiten berathen wurden. Solche Verbindungen waren dem Mittelalter eigenthümlich und bildeten sich seit dem XIII Jahrhundert in allen Deutschen Städten aus. Ihr Zweck war gegenseitige Hülfsleistung, die Unterstützung und Erhaltung irgend welchen Gewerbes, häufig auch die Vertheidigung gegen Bedrückung von Seiten der Mitbürger, oder auch irgend ein Monopol. Die Handschriften des XIV und XV Jahrhunderts schon erwähnen solcher Gilden auch in Riga. Viele derselben sind völlig verschwunden, ausser ihren Namen keine Spur hinterlassend, andere haben sich bis jetzt erhalten, besondere Korporationen in der Stadtverfassung bildend. Aus der Korporation der Kaufleute bildete sich die Brüderschaft der grossen Gilde, — aus den verschiedenen Korporationen der Handwerker die kleine Gilde. Die erste hatte als Schutzpatronin die heilige Jungfrau Maria, die andere stellte sich unter den Schutz Sankt Johannis, woraus dann die Bezeichnungen: Mariengilde und St. Johannisgilde hervorgingen (*).

Die Entstehung der grossen und der kleinen Gilde fällt in sehr entfernte Zeiten. Die ersten Gilde-Ordnungen oder Schragen stammen ungefähr aus dem XIV Jahrhunderte, wo sie nach den in den Städten Münster und Soest geltenden zusammengestellt wurden. Die Originale der ursprünglichen Schragen existiren nicht mehr. Im Jahre 1510 wurden die Schragen der grossen Gilde vom Aeltermanne Fröhlich herausgegeben, mit Hinzufügung der in den einzelnen Jahren seit 1354 mit Zustimmung der Mitglieder gemachten Zusätze.

(*) Vergleiche die Schragen der grossen und der kleinen Gilde. — Zu den jetzt noch in Riga bestehenden Verbindungen gehört auch die Brüderschaft der Schwarzenhäupter.

Diese alten Schragen haben auch bei Abfassung der Schragen für die kleine Gilde als Grundlage gedient, deren Herausgabe in die Polnische oder die Schwedische Zeit fällt. Aus der Vergleichung der ältesten Schragen mit den im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen sieht man, wie diese Brüderschaften allmählich ihren Wirkungskreis ausdehnten und neue Rechte erwarben oder sich zueigneten, so dass sich Niemand mit städtischem Gewerbe beschäftigen konnte, der nicht Mitbruder einer dieser Gilden war (*).

2. Eintritt in die Gilden.

Zum Eintritt in die Compagnie der grossen Gilde musste der die Aufnahme Wünschende das städtische Bürgerrecht erwerben, und dann ein Zeugniss dreier Gildebrüder über ehrliche Herkunft und guten Wandel beibringen (**). Die Aufnahme geschah mit Zustimmung der ganzen Genossenschaft, wo dann der Eintretende eine halbe Mark Silbers zum Besten der Brüderschaft einzahlen musste (***). Handwerker, Geistliche und Letten konnten gar nicht in die Gilde aufgenommen werden (****).

Zur Aufnahme in die Brüderschaft der kleinen Gilde, die bloss aus zünftigen Meistern bestand, war auch das, vom Rathe zu erwerbende, städtische Bürgerrecht (*****), ein Zeugniss über ehrliche Herkunft (******), die Einzahlung eines bestimmten Ein-

(*) Vergleiche die Urkunde des O. M. Brüggenei v. 1541.

(**) Vergleiche die alten Schragen der grossen Gilde, § 2.

(***) Ebendaselbst, § 1.

(****) Ebendaselbst § 5. Darüber, dass das Wort «Uendeutsche» hier Letten bedeute, vergleiche die Resolution v. 14 August 1697.

(*****) Vergleiche die Urkunde Plettenberg's v. 1510.

(******) Vergleiche die Schragen der kleinen Gilde, § 3.

tritts- oder Brudergeldes (*) und die vorgängig zu erwerbende Meisterschaft in irgend welcher Zunft erforderlich.

3. Verwaltung und Verfassung der Gilden.

Die Compagnie, sowohl der grossen als der kleinen Gilde, ward jede von ihrem Aeltermanne und ihren Aeltesten verwaltet, die sie aus ihrer Mitte erwählten und welche dann die Aeltestenbank der einen oder der andern Gilde bildeten (**). Dieselben waren die Vertreter ihrer Gilden, und nahmen an den Berathungen des Raths über die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt Theil (***). In den, nach Bestimmung der Aeltermänner (****) statthabenden, Gildeversammlungen verhandelten die Gildebrüder unter Vorsitz ihrer Aeltestenbank über die Korporationsangelegenheiten, Aufnahme neuer Mitglieder u. s. w., wählten den Aeltermann und die Aeltesten, und verfassten die Ordnungen für die Brüderschaft. Diese Ordnungen wurden gewöhnlich vom Rathe bestätigt.

Die kleine Gilde bestand aus allen zünftigen Meistern. Ausserdem aber vereinigten sich die Meister jedes einzelnen Handwerks unter einander und bildeten eine Zunft. Jede solche Zunft hatte wieder ihre eigene Verwaltung und ihre besonderen Schragen, — war aber dem Rathe untergeordnet, der ihre Schragen bestätigte (*****).

(*) Ebendaselbst, § 4.

(**) Alte Schragen der grossen Gilde §§ 31, 42; Schragen der kleinen Gilde § 23.

(***) Arndt, II, p. 153 (a), 226, 345.

(****) Alte Schragen der grossen Gilde § 13; Schragen der kleinen Gilde § 26.

(*****) Vergleiche die Schragen der einzelnen Zünfte und die Urkunde des O. M. Plettenberg v. 1510.

4. Rechte, die der Gesammtheit der Rigaschen Bürgerschaft zukamen.

Die Stadtgemeinde wurde vom Rathe regiert, der unabhängig von den andern Ständen seine eigenen Versammlungen und Ordnungen hatte. In den ersten Zeiten scheint die Stadtverfassung nur für die eigentlichen Bürger (cives) bestanden zu haben, die aus ihrer Korporation den Rath erwählten und somit gegenüber den Kaufleuten (mercatores) und den übrigen Stadtbewohnern den herrschenden Stand bildeten. Diese Bürger waren wahrscheinlich, eben so wie in den Norddeutschen Städten, ritterlichen Standes, und waren daher anfangs den Vasallen vollkommen ebenbürtig und mit ihnen gleichberechtigt. In der Folge, bei der wachsenden Wichtigkeit des Handels, verschmolzen sie immermehr mit dem Stande der Kaufleute und sich endlich dadurch völlig von den Vasallen scheidend, bildeten sie mit den Kaufleuten eine eigene Korporation, deren Vorstand der Rath war, der sich selbst sowohl aus den früheren Bürgern (cives), als aus den Kaufleuten ergänzte. Der Rath war somit der herrschende Stand, vertrat die Stadt in allen Beziehungen, einigte Rechtspflege so wie Verwaltung in sich, und war mit einem Worte in allen Stadtangelegenheiten das Haupt der Stadtbürgerschaft. Seit der Einrichtung der allgemeinen Landtage im XV Jahrhunderte, nahm der Rath durch seine Sendeboten (Abgeordnete aus der Zahl der Bürgermeister und Rathsherren) an ihnen Theil. In besonders wichtigen, die Stadt selbst betreffenden, Angelegenheiten kamen zu den Landtagen auch Deputirte der Gilden. Beide Gilden hatten schon im XV, besonders aber im XVI Jahrhunderte und seit der Reformation, einen merklichen Einfluss auf die Verwaltung der Stadtangelegenheiten, namentlich auch des Kirchen-

wesens. Die Gesetzgebung unterlag weniger diesem Einflusse, indem sie vom Rathe, zum Theil in seinen richterlichen Entscheidungen als oberster Gerichtshof ausging, zum Theil in selbständig vom ihm erlassenen Verordnungen und Bestimmungen (*).

Schon bei der Begründung Riga's, theilte Bischoff Albrecht der Stadt bestimmte umliegende Ländereien zu. Diese bildeten das Patrimonialgebiet (Marchia civitatis) und standen unter Verwaltung des Raths und des Stadtvogts, welche den bei der Stadt selbst liegenden Theil desselben in Parzellen, gegen einen gewissen Zins, an Stadtbewohner zur Bearbeitung überliessen (**). Für die Theilnahme an der Eroberung Oesels, Kurlands und Semgallen's erhielten die Bürger (cives) der Stadt den dritten Theil dieser Landschaften. Doch im Laufe der Zeit gingen fast alle diese Antheile verloren, und der Besitz der Stadt beschränkte sich hauptsächlich auf das alte Patrimonialgebiet und die noch im XIII Jahrhunderte gemachten Erwerbungen auf dem linken Ufer der Düna (***). Ausserdem besass die Stadt noch eine Menge öffentlicher Anstalten, Buden, Häuser u. s. w. Von öffentlichen Gebäuden sind hier besonders zu nennen das Rathhaus und die beiden Gildestuben. Die Stadt genoss die gerichtlichen Strafgelder (****), die Accise vom Verkauf des Meth's und Bier's (*****), die Grundabgaben von den Ländereien des Patrimonialgebiets und viele andere Einnahmen, namentlich vom

(*) Urkunden der O. M. Plettenberg v. 1525, Brüggenei v. 1535.

(**) Vergleiche die Urkunde des Legaten Wilhelm v. 1226. — Die Bestimmung des Vogts und Raths v. 1232.

(***) Vergleiche unter andern die Urkunden des Legaten Wilhelm v. 1226, des Rigaschen Bischoffs Nicolaus v. 1231 u. 1232, des Semgallischen B. Balduin v. 1234.

(****) Vergleiche die Urkunde des O. M. Brüggenei v. 1535.

(*****) Die Bullen Sixtus IV und Innocenz VIII.

Handel. Ueberdies wurden auch die Güter der erblos verstorbenen Bürger zum Besten der Stadt verwandt (*). Die Stadt hatte ihr eigenes Wappen, welches mit geringen Abänderungen auch jetzt noch besteht, und eine schwarze Flagge mit weissem Kreuze (**).

5. Persönliche Rechte der Stadtbürger.

Wie die bürgerlichen, so unterlagen auch die peinlichen Sachen der Bürger nur der Gerichtsbarkeit der Stadt (d. h. des Stadtvogts und des Raths) nach städtischen Gesetzen, ausser wenn ein Bürger ausserhalb der Stadtjurisdiktion ein Verbrechen beging. Bloss die Glieder der grossen und kleinen Gilde waren berechtigt in Riga städtisches Gewerbe zu treiben (***). Die Stadtbürger hatten das Recht freier Schiffahrt auf der Düna (****), und ungehinderten Verkehrs durch ganz Livland, wie zu Wasser, so zu Lande (*****), unterlagen auch nicht dem Strandrechte (******). Das Recht Bier und Meth zu brauen war ausschliesslich den Gliedern der grossen Gilde vorbehalten, die dafür zum Besten der Stadt eine vom Rathe festgesetzte Abgabe zahlten.

II. Rechte des städtischen Standes in den kleineren Städten Livlands.

Die Verfassung und die Gesetze Rigas dienten zum Vorbilde für den grössten Theil der übrigen Livländischen Städte. Am nächsten standen, vermöge der Wichtigkeit ihrer Städte, die Bürger insbesondere Dorpats,

---

(*) Dieselben und die Oelrichschen Statuten VII, cap. X, § 43.

(**) Oelrichsche Statuten IX cap. XIV. In den neuen Statuten werden die Farben als blau und weiss angegeben.

(***) Vergleiche die Urkunde der O. M. Plettenberg v. 1510, Brüggenei v. 1541.

(****) Arnd: I. p. 7, führt eine Urkunde B. Albrechts v. 1206 an.

(*****) Urkunde des O. M. Mengden v. 1454.

(******) Urkunde des Legaten Wilhelm v. 1225.

aber auch Pernau's, in Bezug auf Standesrechte—denen Riga's. In allen diesen Städten zerfielen die Bürger, abgesehen vom Rathe, in zwei Stände: die Korporation der Kaufleute und die der Handwerker, meist als grosse und kleine Gilde unterschieden. Die Rechte jeder Korporation wurden von ihrer Aeltestenbank gehütet. Die Versammlungen dieser Brüderschaften glichen den Rigaschen, sowohl in ihrer Zusammensetzung, als in den Gegenständen ihrer Thätigkeit. Eine jede Stadt wurde von ihrem Rathe verwaltet, der verhältnissmässig dieselbe Stellung hatte, wie der von Riga. Eben so erhielt jede Stadt, bei ihrer Stiftung oder in der Folge, Ländereien, Wiesen und Weiden zur Nutzung der Stadt zugetheilt,—wozu noch einige andere Einnahmen kamen.

ZWEITES KAPITEL.

Standesrechte in Esthland zur Zeit der Dänischen und dann der Ordensherrschaft.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechte der ländlichen Stände.

I. Die Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit in Esthland stand unter der besonderen Regierung des Bischoffs von Reval, als ihres Diocesans, und seines Kapitels. Die Einrichtung dieser Regierung beruhte auf den kanonischen Regeln der Lateinischen Kirche. Der Bischoff von Reval hatte nicht gleich den Livländischen Bischöffen die Landeshoheit in seiner Diöcese. Er und sein Kapitel besassen nur einige, indessen sehr bedeutende Güter, die von den Dänischen Königen zu ihrem Unterhalte angewiesen

worden, oder die sie selbst später dazu erwarben. Auch erhielten sie anfangs den Zehnten von allen bebauten Ländereien in Esthland, der im zehnten Korn von den Ernten bestand. Allein schon im XIII und später im XV Jahrhunderte ward der Zehnte, sowohl von längst bebauten, als von eben urbar gemachten Ländereien völlig aufgehoben, indem die Ritterschaft von Harrien und Wierland den Bischoff und das Kapitel dafür mit Landgütern entschädigte (*). Im Jahre 1542 endlich ward auch das sogenannte Sendkorn (eine dem Bischoffe für Visitation des Landes zu zahlende Korn-Abgabe), welches gleichfalls schon im XV Jahrhunderte verringert worden war, gegen eine einmalige Zahlung von 6000 Mark Rigisch aufgehoben (**). — Dass aber der Bischoff von Reval doch den Reichsfürstenstand erlangte, auch von Anbeginn der allgemeinen Livländischen Landtage an denselben Theil nahm, — und wie sich die Gerichtsbarkeit in seinem und der Geistlichkeit Verhältniss zur Ritterschaft gestaltete, — darüber ist das Nöthige in der Uebersicht der Anfänge und allmählichen Entwickelung der Behördenverfassung im Ostseegebiete gesagt worden. — Obwohl die Reformation in Esthland nicht so schneller Eingang fand, als im übrigen Livland, so waren diese Gegenden doch am Ende der Periode völlig protestantisch, so dass durchaus gar keine Römisch-Katholische Geistlichkeit mehr übrig blieb.

(*) Vergleiche die Verträge des Revalschen Bischoffs Johann v. 1280 u. 1282, so wie eines andern Revalschen Bischoffs Johann v. 1410, mit der Ritterschaft.

(**) Vergl. den Vertrag des Bischoffs von Reval Arnold mit der Ritterschaft v. 1542.—Vergl. überhaupt: Brevern. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval (Archiv für Geschichte u. s. w. I, p. 230—234).

II. Die Vasallen.

1. Korporationsrechte der Vasallen.

Die Rechte und Pflichten der Vasallen in Harrien und Wierland waren im Allgemeinen dieselben, wie in den übrigen Theilen Livlands. Bei der Entfernung dieser das damalige Esthland bildenden Landschaften vom Sitze der Dänischen Könige, entwickelte sich in ihnen die korporative Verfassung der Vasallen viel früher (*). Letztere wurden regiert durch ihre Räthe (Landesräthe), die zugleich für sie die höchste richterliche Instanz bildeten, und versammelten sich zu besonderen Ausschreibungen oder zu den Manntagen, um über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen, zu denen, wie in den Livländischen Territorien, auch die Gesetzgebung gehörte (**). Seit dem Eintritt in den Verband der Ordensländer wurde die schon früher bestandene Verbindung Harriens und Wierlands mit dem übrigen Ostseegebiete immer enger. Nach Entstehung der allgemeinen Landtage, erschienen auf denselben stets auch Deputirte, sowohl von dem Landesrathe, als von der Ritterschaft aus Harrien und Wierland, und nahmen an allen Verhandlungen und Beschlüssen Theil (***). So wie aus der Ritterschaft jeder der beiden Landschaften besondere Deputirte zum Landtage geschickt wurden, hatte auch jede ihren eigenen Ritterschaftshauptmann, der die Verhandlung bei den besonderen Versammlungen der Landschaft leitete und die Beiträge zur Gemeindelade empfing. Schon am Ende der Periode haben aber beide Ritterschaften nur

(*) Vergl. die Verhandlungen mit dem Bischoffe von Reval im Jahre 1259 (Archiv für Geschichte u. s. w. I, p. 277, N° 4).

(**) Vergl. das im ersten Theile dieses Bandes gesagte, so wie namentlich die Beschlüsse v. 1306, 1491, 1500 u. s. w.

(***) Bunge p. 95. Anmerkung 48.

einen Ritterschaftshauptmann gehabt (*), dessen Stellung indessen viel unbedeutender als in den übrigen Livländischen Territorien war, weil der Landesrath eigentlich die Verwaltung der Angelegenheiten in Händen hatte. Auch ein Ausschuss der Ritterschaft zur Verhandlung besonders wichtiger Angelegenheiten fand sich vor (**), jedoch ebenfalls mit geringerem Einfluss, wegen der überwiegenden Stellung der Landräthe. Die den Rittern und Knechten ertheilten Privilegien wurden in ein besonders dazu eingerichtetes Buch eingetragen, welches das Richtbuch hiess und im Verwahrsam des Landesraths stand (***).

2) Persönliche Rechte der Vasallen.

Die Vasallen, wie überhaupt die Glieder der Ritterschaft, konnten ohne Urtheil und Recht keiner Strafe unterworfen, noch an Ehre oder Vermögen gekränkt werden. Sie durften nicht gefänglich eingezogen, noch in Arrest gehalten werden, selbst bei Anklage auf Verbrechen gegen den Landesherrn: man musste sie in gebührender Weise vor Gericht citiren und für das Erscheinen ihr Ritterwort nehmen (****). Konnten sie selbst nur von ihres Gleichen gerichtet werden, so hatten sie dagegen auf ihren Gütern über die Bauern die volle, sogar peinliche, Gerichtsbarkeit (*****). Sie waren frei von jeder Abgabe, Auflage und Obliegen-

---

(*) Vergl. Archiv I, p. 309, N° 15, wonach ein Tiesenhausen 1557 Ritterschaftshauptmann war. — Brandis. Ritterrecht des Fürstenthums Esthen p. 116 (Mon. Liv. ant. III).

(**) Vergl. die Verhandlungen mit der Stadt Reval v. 1540 wegen Ausantwortung entlaufener Bauern.

(***) Vergl. die Urkunde des Revalschen Komthurs von Scharenberg v. 1547.

(****) Vergl. die Urkunden der O. M. Plettenberg v. 1507 und Brüggenei v. 1538.

(*****) Bunge p. 15.

heit (*), ausser dem Ritter- oder Ross-Dienste, der darin bestand, dass jeder Ritter oder Knecht auf Aufforderung sich selbst bewaffnen und eine gewisse Zahl bewaffneter Reiter, je nach der Grösse seines Gutes, ins Feld führen musste (**). Nöthigenfalls stellte er auch Fussvolk aus den Bauern seiner Besitzungen.

Die lehnrechtlichen Grundsätze stimmten vollkommen mit denen in den andern Livländischen Territorien überein (***). Die Esthländischen Vasallen gingen aber in der Ausdehnung des Erbrechts im Lehen den übrigen voran. Noch im Jahre 1329 erweiterte der Dänische König Christoph II dasselbe auch auf das weibliche Geschlecht. Im Jahre 1397 aber ertheilte der Hochmeister Konrad von Jungingen den Rittern und Knechten in Harrien und Wierland das Erbrecht im Lehen bis ins fünfte Glied in männlicher und weiblicher Linie. Der Hochmeister Ludwig von Erlichhausen bestätigte dieses Recht 1452, bestimmte aber, dass sich desselben bloss diejenigen Ritter und Knechte erfreuen sollten, die in Harrien und Wierland sassen und ihr Brod assen, d. h. die eingeborne Ritterschaft beider Landschaften.

III. Die Bauern.

Der Bauernstand bildete sich, ebenso wie im übrigen Livlande aus den von Dänen und Deutschen unterworfenen Eingeborenen. Alles in dem vorhergehenden Kapitel vom Bauerstande Gesagte bezieht sich auch hierher, nur mit dem Unterschiede, dass das Schicksal der Esthen, wegen ihres hartnäckigen Widerstandes und

(*) Urkunde des O. M. Mengden v. 1457. Indessen bewilligten auch sie auf den allgemeinen Livländischen Landtagen im Nothfalle einmalige Beisteuern.

(**) Vergl. die Urkunde des Hochmeisters Tusemer v. 1350.

(***) Vergl. das Woldemar-Erichsche Lehnrecht.

ihrer unaufhörlichen Aufstände, noch trauriger war, als das ihrer Nachbaren. Bei der Eroberung des Landes schon wurden sie in völlige Knechtschaft gebracht und die Grundherren erhielten über sie, wie gesagt, selbst die peinliche Gerichtsbarkeit.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte des städtischen Standes in Esthland.

I. Rechte des städtischen Standes in Reval.

1. Die verschiedenen städtischen Gilden.

Auf ähnliche Weise wie in Riga entstanden und entwickelten sich Gilden und Zünfte auch in Reval. In der sogenannten grossen Gilde hatten sich hauptsächlich Kaufleute zusammengethan, während die Gewerke in den kleinen Gilden, des heiligen Olaus und des heiligen Kanut, überwiegend waren (*); einige Zünfte gehörten zu der ersteren dieser kleinen Gilden, andere zu der zweiten. Die in der oberen Stadt (wo der Dom, die Kathedrale des Bischoffs, sich befand) lebenden Bürger bildeten eine besondere Gilde unter dem Namen der Domgilde. Sie bestand nur aus den in der oberen Stadt wohnenden Handwerkern, und war völlig unabhängig, sowohl von den städtischen Gilden, als von der städtischen Regierung im eigentlichen Reval.

Wie die grosse Gilde, so hatten auch beide kleine Gilden ihre besondere Verwaltung, ihre besondere Gemeindekasse, Schragen und Versammlungen, auf welchen letzteren sie unter Vorsitz ihrer Aeltermänner und Aeltesten über ihre Angelegenheiten sich beriethen. In den auf die ganze Stadt bezüglichen, nahm jede Gilde an den Verhandlungen des Raths, durch ihre Aeltestenbank, den von der Verfassung bestimmten Antheil.

(*) Vergl. die Urkunde des Revalschen Komthurs von Scharenberg v. 1547.

2. Eintritt in die städtischen Gilden und Rechte derselben.

Die Aufnahme in die Gilden geschah auf den Versammlungen der Gildeglieder, sobald der die Aufnahme Wünschende die in den Schragen jeder Gilde aufgestellten Bedingungen erfüllte. In die grosse konnten hauptsächlich bloss Kaufleute, in die beiden kleinen vorzugsweise nur Handwerksmeister je nach den Zünften eintreten. Ausserdem war die Aufnahme überall bedingt durch ehrliche Herkunft, guten Leumund und Einzahlung des Eintrittsgeldes (*). Der Eintretende ward sofort als Gildebruder angesehn und nahm an allen Rechten der Glieder seiner Gilde Theil. —In Reval hatten dieselben gleichfalls im Allgemeinen ausschliesslich das Recht, sich mit städtischem Gewerbe zu beschäftigen.

3. Korporationsrechte des städtischen Standes.

Auch in Reval stand die oberste Verwaltung der Stadt dem Rathe zu, der sich ebenso wie in Riga ausgebildet hatte und als regierende Korporation den Gilden gegenüber stand. Er war insofern noch enger abgeschlossen, als er sich nur aus der sogenannten Brauergilde ersetzen konnte, die, wie es scheint, mit der Zeit an die Stelle der anfänglich allein berechtigten ritterbürtigen Bürger (cives) getreten war (**). Die Korporationsrechte der Bürger Revals waren, sowohl in Beziehung auf Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, Theil-

(*) Vergl. die Schragen der grossen Gilde, §§ 1, 32, 33 und die alten Schragen der Kanut's Gilde, §§ 1, 2. —Von anderen Gilden aus dieser Periode sind noch zu nennen: die Brauergilde und die Brüderschaft der Schwarzenhäupter, die beide mit der grossen Gilde in gewisser Verbindung standen.

(**) Vergl. Arndt. Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval (Archiv für Geschichte u. s. w., III, p. 55—92).

nahme an den Landtagen, als auf Einnahmen, Handelsrechte u. s. w. vollkommen den Rigaschen ähnlich. Nur hatte Reval kein solches Patrimonialgebiet, sondern bloss Wiesen und Weiden für den Gemeindenutzen, — jedoch waren dieselben sehr ausgedehnt. — In Beziehung auf die kirchliche Verwaltung hatte Reval selbst schon vor der Reformation einen bedeutenden Einfluss, indem es bereits im XIII Jahrhunderte das Episkopalrecht erworben (*).

4) Persönliche Rechte der Bürger.

Wie die bürgerlichen, unterlagen auch die peinlichen Sachen der Bürger nur der städtischen Gerichtsbarkeit, d. h. dem Vogte und dem Rathe, und wurden bloss nach städtischen Rechten entschieden (**). Die Handels-und Gewerbefreiheit war für die Bürger, in Grundlage der Schragen der Gilden und Zünfte, beschränkt. Das Recht des Bierverkaufs gehörte ausschliesslich der Brauergilde, welche später mit der grossen Gilde verschmolz.

II. Rechte des städtischen Standes in den kleinen Städten Esthlands.

Die Rechte des städtischen Standes in den kleinen Städten Esthlands stimmten mit denen in den kleinen Livländischen Städten überein. Die Einrichtungen Narva's waren in dieser Beziehung wenig von denen Reval's verschieden.

(*) Siehe die Uebersicht der Anfänge und der allmählichen Entwikkelung der Behördenverfassung im Ostseegebiete.

(**) Vergl. die Urkunde K. Erich VI, v. 1279, die Entscheidung des Komthur's Scharenberg v. 1536.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IN LIVLAND UND OESEL SEIT 1561.

ERSTES KAPITEL.

Rechte der ländlichen Stände in Livland.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechte des Adelsstandes.

I. Die Zeit der Polnischen Herrschaft.

In dem Unterwerfungsvertrage von 1561, den Akten über die Vereinigung mit Litthauen und Polen von 1566 und 1569, wurden, ausser der allgemeinen Bestätigung aller alten Rechte und Freiheiten, sowohl der Livländischen Ritterschaft, als den übrigen Ständen insbesondere zugesichert (*): 1) die Freiheit des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses (**); 2) das Recht auf Deutsche Obrigkeit und die Besetzung der Aemter durch mit Gütern angesessene Eingeborene (***); 3) Urtheil und Recht nach Deutschen Gesetzen und alten örtlichen Gewohnheiten bis zur Zusammenstellung eines Gesetzbuchs aus Gewohnheiten, Privilegien und Prae-

(*) Unterwerfungsvertrag P. 6, Urkunde Sigismund August's P. 9.

(**) Unterw.-Vertr. P. 5; Urk. Sigismund August's P. 1; — Urk. Radzivils, P. 1; Vereinigungsvertrag, P. 7.

(***) Urk. Sigismund August's, P. 5; Urk. Radzivil's, P. 4; Verein.-Vertr., P. 9.—Zur Erklärung des hier gebrauchten Wortes «Eingeborene» (indigenæ) dient «nempe ex nobilibus, vasallis et civitatum Senatoribus, membris etiam ordinis, qui mutato Statu totos se huic provinciæ dederint» (P. 7 des Unterwerfungsvertrags), womit diejenigen Personen bezeichnet werden, die alleine von der Ritterschaft in das oberste Tribunal sollen gewählt werden dürfen.

judikaten (*); 4) Gebrauch der Deutschen Sprache im Gerichtsverfahren (**); 5) Gründung in Livland selbst eines obersten Tribunals als letzter Instanz(***).— Ausserdem wurden der Ritterschaft insbesondere zugesprochen: 1) Im Allgemeinen alle Rechte und Freiheiten des Polnischen und Litthauischen Adels (****). 2) Das Erbrecht in den Lehngütern nach Harrisch-Wierischem Recht (*****). 3) Das Recht Verträge über die samende Hand zu schliessen (******). 4) Die Freiheit von Abgaben und Auflagen, ausser wenn welche von sämmtlichen Ständen bewilligt worden. 5) Die Freiheit von Zöllen aller Art(*******). 6) Das Recht der Jagd, der Bienenzucht und Brauerei ohne Accisezahlung (********). 7) Das Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit über die auf den Gütern angesessenen Bauern (*********).

Seit der Vereinigung Livlands mit Polen verschwindet die, bisher noch vorkommende, Bezeichnung «Vasallen» unter dem Einflusse der veränderten Umstände völlig, und statt derselben wird die Benennung: Livländische Ritterschaft oder Livländischer Adel alleine gebräuchlich.

1. Die verschiedenen Arten des adligen Standes.

Der Adel unterschied sich zu dieser Zeit bereits nach Nationen; es gab einen Polnischen, einen Litthauischen und einen Livländischen Adel. Nach dem Gesetze

(*) Urk. Sigismund August's, P. 4; Verein.-Vertr., P. 8.

(**) Verein.-Vertr., P. 14.

(***) Urk. Sigismund August's P. 6; Urk. Radzivil's, P. 7; Verein. Vertr., P. 12.

(****) Urk. Sigismund August's, P. 9; Verein.-Vertr., P. 2—4.

(*****) Urk. Sigism. August's, P. 16.

(******) Unterw.-Vertr., P. 6; Urk. Radzivil's, P. 5.

(*******) Urk. Sigismund August's. P. 14; Urk. Radzivil's P. 9—11.

(********) Urk. Sigismund August's, P. 7, 21; Urk. Radzivil's, P. 9, 10.

(*********) Urk. Sigismund August's, P. 26.

genossen alle drei Nationen in allen Fällen gleicher Rechte und Vorzüge (*). Indessen wurden in den öffentlichen Urkunden jener Zeit unter der Bezeichnung «Equestris Ordo» (Ritterschaft) die früheren Ordensglieder und der eingeborene Adel des Ostseegebietes, der alte Vasallenstand (Ritterschaft und Mannschaft), verstanden, im Gegensatz zu den Polnischen und Litthauischen Edelleuten (Nobiles), die sich in Livland niedergelassen. Diese Polnischen und Litthauischen Edelleute, die sich in Livland niederliessen oder daselbst unbewegliche Güter zu zeitweiliger Nutzniessung von der Krone erhielten, bewahrten alle Rechte, deren sie sonst in Polen und Litthauen sich erfreut. Die Livländischen Edelleute dagegen, obwohl sie berechtigt waren Deputirte auf den Polnischen Reichstag zu senden, genossen ihres Standesrechts nur in den Grenzen Livlands selbst; in Litthauen und Polen aber wurden sie dessen nur durch Indigenatsdiplom theilhaftig (**).

In dem Projekte zur Ordination von 1598 war bestimmt: 1) Livländische Edelleute, welche in anderen Provinzen Litthauens und Polens unbewegliche Güter besitzen, sollen zu den dortigen Würden erhoben und in Aemtern angestellt werden können. 2) Neukreirte Edelleute sollen als solche in Livland nicht anerkannt werden, ausser durch besondere Reichstagsbeschlüsse oder einhellige Zustimmung der Livländer (***).—Es ist nicht bekannt, ob einer dieser Vorschläge in Ausführung gekommen. Denn fünf Jahre später, im Jahre 1603, wurde den Livländischen Abgeordneten von Si-

(*) Ordinacija Zieme Inflanckiey 1598 (Volum. legum II, p. 1474).

(**) Vergl. das Indigenatsdiplom für Fahrensbach und das dem Rigaschen Bürgermeister Eck ertheilte Adelsdiplom in den Akten der Litthauischen Metrik.

(***) Ordination v. 1598.

gismund III die Bitte abgeschlagen, den Livländischen Edelleuten das Polnische und Litthauische Indigenat zu ertheilen (*). Im Jahre 1607 bestimmte der Polnische Reichstag, dass die Livländischen Edelleute in Polen und Litthauen unbewegliche Güter erwerben könnten mit allen Rechten und Vorzügen des dortigen Adels. Doch sollte diese Massregel sich nur auf diejenigen beziehen, welche seit den Zeiten König Stephan Bathory's der Polnischen Regierung unerschütterlich treu geblieben (*). Eben so gibt es auch keine Zeugnisse darüber, ob das Projekt in Ausführung gekommen und Gesetzeskraft erhalten, dass neukreirte Edelleute als solche in Livland nur durch besonderen Reichstagsbeschluss oder mit Zustimmung der Livländer anzuerkennen seien.

2. Korporationsrechte des Adels.

Mit der Vernichtung der Selbständigkeit Livlands mussten die früheren allgemeinen Landtage aufhören, die Manntage aber verschwanden mit der sich ändernden Gerichtsverfassung. Statt ihrer führte der König Stephan Bathory im Jahre 1581 in Livland die sogenannten Konvente wegen öffentlichen Bedürfnisses (Conventus necessitatis publicæ causa) ein. Ort und Zeit dieser Konvente wurden durch besondere königliche Urkunden bestimmt. Bei Empfang derselben, berief jeder President den örtlichen Adel seiner Presidentschaft zu einem besonderen oder vorläufigen Konvente (Conventus particularis), dessen Hauptzweck die Wahl der Deputirten (nuntii) für den allgemeinen Konvent war. Auf diesem erschienen, ausser den Deputirten des Adels, zwei Deputirte der Stadt Riga, einer des Her-

(*) Akten in der Litthauischen Metrik N° 80 p. 606.
(**) Ordination v. 1607 (Volum. legum II p. 1613).

zogs von Kurland, so wie je einer von den Städten Dorpat, Wenden und Pernau. Die Berathungen fanden über die königlichen Vorschläge Statt, und unter Aufsicht des Administrators. Im Jahre 1598 wurde diese, nach Muster der Preussischen Adelsversammlungen eingerichtete, Ordnung abgeändert und bestimmt, dass im Falle das Bedürfniss des Staats es erfordere, oder bei Annäherung des Termins zur Berufung des Reichstags, in Livland zeitig ein Seimik (*) zu Wenden versammelt werden solle, um die Deputirten zum Reichstage, je zwei aus jeder Nation, zu erwählen, d. h. aus den in Livland angesiedelten Polen und Litthauern und den Livländern.

3. Persönliche Rechte des Adels.

In Beziehung auf den Dienst.

In Grundlage der Vereinigungsakten mit Litthauen und Polen sollten alle Landesämter in den Grenzen Livlands ausschliesslich durch mit Güter angesessene Eingeborene Deutscher Herkunft besetzt werden (**). Bloss als Ausnahme konnten zur Kriegszeit einige befestigte Schlösser auch Leuten anderer Nation anvertraut werden. Allein in der Folgezeit, während der Polnischen Herrschaft, erfreute sich der Polnische und Litthauische Adel nicht nur des Rechts der Anstellung in den Landesämtern in gleicher Weise als der eingeborene Adel, sondern durch die Ordination von 1589 ward Letzterer gänzlich von der Besetzung der 26 wichtigsten Starosteien ausgeschlossen (***). Die Einkünfte dieser Starosteien wurden nach vorgängigem Anschlage in drei Theile getheilt, von denen einer nach

(*) Zalaszowski. Jus publicum Regni Poloniæ.

(**) Reichstagsbestimmung über Livland v. 1589 (Volum. legum II, p. 1262) Oratio Livoniæ supplicantis p. 22.

(***) Oratio Livoniæ suplicantis, p. 22.

jährlichem Wechsel an die Polnische oder Litthauische Kasse fiel, einer für die Vertheidigung Livlands, einer für Unterhalt der Starostei bestimmt war. Mit Ausnahme der obenerwähnten, konnten die übrigen Starosteien und Schlösser auch Livländern anvertraut werden. Die kleinen Ländereien und Güter wurden in lebenslänglichen Besitz Kriegsleuten niederen Grades Polnischer, Litthauischer und Livländischer Nation gegeben. Obwohl, in Berücksichtigung mehrfacher Bitten der Livländischen Ritterschaft, Sigismund III im Jahre 1597 versprach, die Bestimmungen von 1589 abzuändern,—so kam das Versprechen doch erst 1607 insoweit in Erfüllung, dass bestimmt ward, diejenigen Livländischen Edelleute, die sich seit Stephan Bathory's Zeit der Polnischen Regierung treu bewiesen, sollten gleich den Polnischen und Litthauischen zur Besetzung der Starosteien zugelassen werden (*).

In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren.

In Sachen, die kein Kapitalverbrechen betrafen, wurde der eine Bürgschaft beibringende Edelmann von persönlichem Arreste befreit. Die städtischen Gewalten und Behörden konnten nur dann Edelleute und deren Leute mit persönlichem Arrest belegen, wenn dieselben beim Begehen selbst eines Kapitalverbrechens ergriffen wurden (**).

In Beziehung auf Abgaben und Leistungen.

Die Livländischen Edelleute blieben befreit von Abgaben und Leistungen, ausser dem Rossdienste, von Zöllen und Accisen sowohl in Livland, als den andern der Krone Polen unterworfenen Ländern, wie auch

(*) Ordination v. 1607.

(*) Reichstagsbestimmung über Livland v. 1582 P. 19 (Vol. leg. II, p. 1044).

von jeder Zahlung für das Jagdrecht, die Nutzung der Wälder, die Brauerei und Schenkerei in ihren Krügen.

In Beziehung auf das Vermögen.

Adlige Güter konnten bis zum Jahre 1581 nur von Edelleuten gekauft werden. Im Jahre 1581 gewährte König Stephan Bathory, in der zu Drohiczin der Stadt Riga ertheilten Urkunde, auch den Bürgern der Stadt Riga das Recht adlige Güter zu erwerben, jedoch nur mit Bestätigung des Königs (*). Im Jahre 1582 ward durch Reichstagsbeschluss festgesesst, dass zwar adlige Güter von Bürgern, städtische von Edelleuten erworben werden könnten, jedoch so, dass die Bürger für die adligen Güter auch alle adligen Verpflichtungen, so wie die Adeligen für die städtischen Güter die städtischen Verpflichtungen tragen, und beide Stände je nach ihren Gütern ihre Gerichtsbarkeit haben sollten (**).

II. Die Zeit der Schwedischen Regierung.

1. Die verschiedenen Arten des adligen Standes.

Mit dem Eintritte der Schwedischen Herrschaft verschwand der Adel Polnischer und Litthauischer Nation aus Livland, und es blieb dort nur die alte eingeborene Ritterschaft, die, nachdem sie zum Theil schon Karl IX gehuldigt, sich von Gustav Adolph ihre alten von den Polen so oft gekränkten Rechte und Privilegien wieder bestätigen liess. An diese eingeborene Ritterschaft schlossen sich nun die zur Polnischen Zeit eingewanderten Deutschen adligen Familien und die in Livland in jener Zeit nobilitirten. Die Schwedischen Könige verliehen grosse Besitzungen an angesehene Geschlechter des Schwedischen Adels, und in dieser Zahl auch an solche,

(*) Die Urkunde Stephan Bathory's für Riga v. 1581.
(**) Reichstagsbeschluss über Livland v. 1582, § 21.

die sich nicht im Lande ansiedelten. Dem Gesetze nach waren die Rechte aller dieser verschiedenen Arten von Edelleuten gleich. Bei der allmählichen Wiedereinführung einer Landesverfassung wurde sogar bestimmt, dass die Landräthe zur Hälfte aus Schweden genommen werden sollten (*). Indessen scheint doch immer die eingeborene Ritterschaft sich abgesondert gehalten zu haben (**), überhaupt durchaus überwiegend gewesen zu sein, was schon daraus hervorgeht, dass die Deputirten, deren in den königlichen Resolutionen Erwähnung geschieht, regelmässig zu ihr gehörten. Auch spricht dafür das Widerstreben gegen die Einführung der Schwedischen Gesetze und das Festhalten am alten angestammten Recht. In den offiziellen Akten wird fast immer von Ritterschaft und Adel gesprochen (***), jedoch, wie es scheint, eben so wenig zur Unterscheidung zweier verschiedener Korporationen, als früher und später durch die Bezeichnung: Ritterschaft und Landschaft (****). Die Bitte der Livländer, um Inkorporation in den Schwedischen Adel, ward von der Regierung abgelehnt (*****). Während die meisten neuerdings nobilirten Deutschen Familien im Schwedischen Ritterhause aufgenommen

(*) Resolution, v. 4 Juli 1643, § 1.

(**) Man kann wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Bitten um Wiedereinführung eines Landesraths, eines Ritterschaftshauptmanns, der Landtage, der Abfassung eines besonderen Gesetzbuchs aus den alten Rechten, wohl nur von ihr ausgegangen sein können.

(***) Vergl. die meisten Resolutionen von der vom 12 Okt. 1642 an.

(****) In Gustav Adolph's Bestätigungsurkunde vom 18 Mai 1629 werden die alten Rechte und Freiheiten der Ritterschaft und Landschaft in Livland bekräftigt; auch in den nächst folgenden Resolutionen ist von Ritterschaft und Landschaft die Rede. In der Landtagsordnung v. 1647 heisst es bald Ritterschaft, bald Ritterschaft und Landschaft. In der Resolution v. 31 Okt. 1662 wird auch von «Ritterschaft und Adel in Schweden» gesprochen.

(*****) Resolution v. 23 Nov. 1660, P. 2, und 31 Oct. 1662, P. 2.

wurden, geschah dies mit dem alten eingeborenen Adel nur wenn er in Schweden Güter und Würden erwarb.

2. Korporationsrechte des Adelsstandes.

Die Landtage.

Der Livländische Adel (in der Landtagsordnung von 1647 bald als Ritterschaft, bald als Ritterschaft und Landschaft bezeichnet) versammelte sich alljährlich zum Konvente oder Landtage in der Stadt Riga (*). Die Berufung des Landtags gebührte dem Generalgouverneur oder dessen Stellvertreter, nach vorgängiger Berathung mit den Landräthen (**). Auf dem Landtage erschienen alle im Lande Eingesessenen (***), unter Androhung einer Strafe für Nichterscheinen ohne gesetzliche Gründe. — Die der Landtagsberathung unterliegenden Gegenstände waren: 1) Landesangelegenheiten, die sich insbesondere auf den Adel bezogen. 2) Vorschläge, die das Wohl und die Verbesserung der Lage Livlands betrafen. Beschlüsse von einiger Wichtigkeit wurden der Regierung zur Bestätigung unterlegt. Rechtssachen konnten gar nicht von dem Landtage verhandelt werden (****).—Das Verfahren auf den Landtagen, die Verhandlungsweise, die Art der Beschlussnahme und die Ceremonien beim Schluss des Landtags sind in der Landtags-Ordnung v. 5 September 1647 festgestellt. Dieselbe war auf einem früheren Landtage

(*) Resol. v. 4 Juli 1643, P. 1. — Die Landtage scheinen aus den Versammlungen der eingeborenen Ritterschaft entstanden und mit dem Beginn der Schwedischen Herrschaft gesetzlich geworden zu sein.

(**) Resolution v. 6 Aug. 1634, § 7.—Landtags-Ordnung v. 1647, § 1.

(***) Landtags Ordnung v. 1647, § 2.—Unter diesen Eingesessenen des Landes ist wohl nur der besitzliche Adel zu verstehen, wie daraus hervorgeht, dass immer blos von der Ritterschaft und Landschaft die Rede ist. Vergl. auch die Verordnung v. 20 Dec. 1694, §§ 3, 12.

(****) Resol. v. 4 Juli 1643, § 1.

beschlossen (*), auf Befehl des Generalgouverneurs Oxenstierna schriftlich abgefasst, und von der Königin Christina bestätigt worden (**). Sie wurde zum Theil durch die Verordnung vom 20 December 1694 bedeutend modificirt; indessen sind, nach Wiederherstellung des alten Landesstaats durch Peter den Grossen, die ursprünglich festgestellten Regeln in die Landtagsordnungen von 1742, 1759, 1802 und 1827 übergegangen und sind grösstentheils bis jetzt in Kraft.

Der Ritterschaftshauptmann.

Im Jahre 1634 ward auf Bitte der Livländischen Ritterschaft derselben zugestanden, wieder einen Ritterschaftshauptmann (***) oder Landmarschall und einen Sekretair zu wählen. Ersterer ward anfangs nur auf ein Jahr gewählt und vom Generalgouverneur bestätigt (****). In der Folge aber (im Jahr 1648) ward bestimmt, dass er auf drei Jahre gewählt werden solle (*****), was auch noch jetzt beobachtet wird. Seine Verpflichtung war die Verhandlungen des Landtags zu leiten, die dort gefassten Beschlüsse in Ausführung zu bringen, und überhaupt die Ritterschaft zu vertreten (******).

(*) Vergl. Eingang zur Landtags-Ord. v. 1647.

(**) Landtags-Ordnung, welche auf J. K. M. gnädigste Ratifikation der Generalgouverneur hat abfassen und publiciren lassen in Riga, den 5 Sept. 1647.

(***) Das Amt eines Ritterschaftshauptmanns hatte in Livland auch während der Polnischen Herrschaft fortbestanden, und war erst im Jahre 1599 von der Polnischen Revisionskommission abgeschafft worden. Vergl. Gadebusch. II, 2, p. 216, 217. Dies beweist zugleich, wie die eingeborene Ritterschaft trotz aller Veränderungen sich zusammengehalten hatte. Der letzte Riterschaftshauptmann war damals ein Tiesenhausen.

(****) Resolution v. 6 Aug. 1634, P. 7. — Landtags-Ordnung v. 1647, § 3.

(*****) Resol. v. 17 Aug. 1648, § 4.

(******) Resol. v. 4 Juli 1643, § 1.

Das Landrathskollegium.

Im Jahre 1643 ward auf Bitte der Ritterschaft ein Landesrath errichtet, der in der Folge als Landrathskollegium bezeichnet wurde. Dieser Landesrath sollte aus sechs besitzlichen Edelleuten, zu einem Livländer und einem Schweden aus jedem Kreise, bestehen, die auf Lebenszeit vom Adel gewählt und vom Generalgouverneur im Namen des Königs bestätigt wurden. Sie hiessen Landräthe und waren verpflichtet: 1) dem Generalgouverneur in Allem beizustehen, was sich auf das Wohl des Landes bezog; 2) auf gehörige Leistung des adligen Rossdienstes zu sehen; 3) in den Kreisen die Beschwerden anzunehmen und auf den Konventstagen zur Kenntniss des Generalgouverneurs und seiner Beisitzer zu bringen (*). — Im Jahre 1648 wurde die Zahl der Landräthe bis zwölf vermehrt, zu vier aus jedem Kreise und in gleicher Anzahl Schweden und Livländer, die mit Gütern angesessen. Drei von den Landräthen sollten stets als Beisitzer dem Hofgerichte beiwohnen (**). Dem Generalgouverneur wurde zur Pflicht gemacht in allen Landesangelegenheiten sich mit den Landräthen zu berathen und ihren Rath zu vernehmen (***).

Die Adelskasse.

Im Jahre 1643 wurde der Livländischen Ritterschaft auf ihre Bitte gestattet, eine sogenannte Landlade zu bilden, durch Feststellung einer Zahlung von einem halben Thaler vom Haken (****). Der Generalgouverneur wurde verpflichtet auf die richtige Einzahlung des Geldes zu sehen.

(*) Resolution v. 4 Juli 1643, § 1.
(**) Resol. v. 17 Aug. 1648, §§ 2, 3.
(***) Resolution v. 26 Nov. 1660, §§ 6—9.
(****) Resol. v. 12 Okt. 1643 u. v. 17 Aug. 1648, § 5.

Die Adelsmatrikel.

In die Zeiten der Schwedischen Regierung gehören die ersten Projekte zur Aufstellung eines besonderen Verzeichnisses oder einer Matrikel (*) aller adligen Geschlechter, deren Führung dem Adel selbst überlassen sein sollte. Die Beweggründe hierfür sind in der, auf die bezügliche Bitte der Ritterschaft erfolgten, Resolution der Königin Christina vom 14 November 1650 angegeben § 1: «Demnach J. K. M. vernehmen, dass in Livland einige Konfusion und Unordnung darinnen eingerissen, dass Viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respektiret sein, auch zum Theil grösserer Vorzüge und Prærogativen geniessen wollen, als andere, so entweder von adeliger Geburt und Herkommen, oder auch selbsten von hoher Obrigkeit den Adel erworben: So haben dahero J. K. M. da Sie, nebst anderer Dero getreuen Unterhanen Wohlfahrt, auch gerne sehen, dass der adelige Stand in Livland und dessen gutes Aufnehmen und Vermehrung befördert, insonderheit aber, dass dieser Adel bei seinem gebührenden Respekt und Honneur konserviret und gehandhabt werde, demselben eine Ritterbank zu haben gnädigst bewilligen und erlauben wollen, auf welcher die ganze Ritterschaft und Adel in Livland, so viel derselben Güter im Lande besitzen, ihren gewissen Sitz und Stelle haben, und darinnen sie ihre Familie und Ahnen anzeichnen und distinguiren kann; da sie denn selbst darauf sehen werden, dass kein anderer auf der Ritterbank admittiret werde, als von dessen adeliger Herkunft sie guten Grund und Wissenschaft haben, oder welchem aus Gnade der hohen Obrigkeit, zum Theil auch seiner Meriten wegen,

(*) Vergl. jedoch das oben in Beziehung auf die Ordination von 1598 Gesagte, und dann die wenige Jahre früher in dem benachbarten Kurland eingeführte Ritterbanks-Ordnung.

diese Ehre und Dignität konferiret worden» (*). Es scheint indessen, als ob die beabsichtigte Niedersetzung einer Kommission zur Abfassung eines Verzeichnisses von Ritterschaft und Adel in Livland nicht in Ausführung gekommen (**). Wahrscheinlich lag der Grund darin, dass bald hierauf die Königin Christine (1653) den Thron dem kriegerischen Karl X abtrat, der seine Regierung mit einem Kriege gegen Polen, Russland und Dänemark begann, welcher bis zum Olivaschen Frieden von 1660 dauerte (***).

Veränderungen, die am Ende des XVII Jahrhunderts in der Korporationsverfassuug des Livländischen Adels vorgingen.

Missverständnisse zwischen dem Generalgouverneur Oxenstierna und dem Adel hatten zur Folge, dass die Regentin Hedwig Eleonora im Jahr 1662 dem Letzteren vorschrieb, sich nicht in Regierungsangelegenheiten zu mischen; im Jahre 1690 aber, bei Gelegenheit der wegen der Güterreduktion entstandenen Unzufriedenheit, verminderte Karl XI die Zahl der Landräthe auf nur sechse (****). Endlich erfolgte eine völlige Veränderung der adligen Korporationsverfassung durch königliche Resolution vom 20 December 1694, in welcher bestimmt ward: 1) das Landrathskollegium sei aufzuheben, weil die von der Schwedischen Regierung zur Beihülfe für den Generalgouverneur eingesetzten Landräthe ihre Gewalt missbraucht; 2) ein neues Verzeichniss alles Schwedischen und Livländischen Adels

(*) Buddenbrock Sammlung u. s. w. II, p. 233.

(**) Vergleiche die Resolution vom 20 Decb. 1694, § 2.

(***) Auffallend erscheint indessen, dass bei der im Jahre 1747 angefertigten Ritterbank ausdrücklich Familien Schwedischer Abkunft unterschieden werden, die unter Schwedischer Herrschaft das Indigenat erhalten, und solche die in Russischer Zeit dazu gelangt.

(****) Friebe. Geschichte Liv- Ehst- und Kurland's, V, p. 61.

sei abzufassen; 3) vom Generalgouverneur solle durch Publikat der Landtag berufen werden, auf welchem sich alle besitzlichen Schwedischen und Livländischen Edelleute zu versammeln hätten. 4) Der Generalgouverneur, oder der ihn vertretende Gouverneur, habe auf dem Landtage den Vorsitz zu führen und auf die Ordnung der Versammlung zu sehen. Unter seiner Aufsicht solle der von ihm ernannte Landmarschall die Verhandlungen leiten. 5) Der Generalgouverneur habe aus dem auf dem Landtage versammelten Adel einige Personen zu ernennen, bekannt durch Rechtschaffenheit und Erfahrung, als einen Ausschuss der Ritterschaft. 6) Jede zur Verhandlung kommende Angelegenheit sei vorläufig vom Generalgouverneur zu beprüfen und jeder Beschluss des Landtags ihm zur Bestätigung vorzulegen. 7) Nach Beendigung des Landtags habe der Landmarschall sein Amt niederzulegen. — Auf Grundlage eines königlichen Befehls, setzten die Generalgouverneure Hastfer 1695 und Graf Dalberg 1697 — durch Publikate alle Livländischen Edelleute auffordernd Beweise über ihren Adel beizubringen — eine besondere Kommission ein, um die beigebrachten Belege und Urkunden durchzusehen. Allein der im Jahr 1700 entbrennende grosse nordische Krieg und die Eroberung Livlands durch die Russen machten bald den Beschäftigungen der Kommission ein Ende.

3. Persönliche Rechte des Adels.

In Beziehung auf die persönlichen Standesrechte, hatten die Livländischen Edelleute durchaus keine Vorrechte vor den in Livland angesiedelten Schwedischen. Die Bitten des Livländischen Adels, ihm ein Vorzugerecht auf die von der Krone zu besetzenden Aemter in den Grenzen Livlands zuzugestehen, blieben unbe-

rücksichtigt (*). Trotz aller allgemeinen Bestätigungen der alten Privilegien und Rechte der Livländischen Ritterschaft von Karl IX und Gustav Adolph an (**), geschahen doch Eingriffe aller Art, die freilich, wie z. B. die Belastung mit Naturalieferungen und kommissarialischer Justiz, immer als von augenblicklichen Umständen geboten entschuldigt wurden (***). Was den Lehnsbesitz und das Eigenthumsrecht betrifft, so wurden beim ersten Eindringen der Schweden nach Livland den einzelnen Besitzern die von ihnen besessenen Lehen und Güter zugesichert, und ihre Rechte, die, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, fast unbeschränktes Eigenthum an den Gütern mit sich brachten, mehrfach von den Schwedischen Monarchen bei ihrer Thronbesteigung und andern Gelegenheiten bestätigt (****). Dessen ungeachtet aber entstanden in Beziehung auf den Grundbesitz so heftige Streitigkeiten und eine solche Verwirrung, dass eine Gewissheit und Sicherheit desselben kaum mehr in Livland zu bestehen schien. Diese Lage der Dinge ging aus folgenden drei von der Schwedischen Regierung ergriffenen Massregeln hervor: 1) Sie verwandelte die Lehen in Livland, wo längst ein besonderes Erb - und Dispositions - Recht sich für dieselben gebildet hatte, wieder in Mannlehen. 2) Sie

(*) Resol. vom 6 Aug. 1634, § 6 und v. 17 Aug. 1648, § 9. Die Bitte der Ritterschaft gründete sich auf das Privilegium Sigismund August's.

(**) Vergl. die Verhandlungen mit Karl IX v. 1601, die Urkunde Gustav Adolph's v. 18 Mai 1629. Noch in der Resol. von 10 Mai 1678, § 2 versprach Karl XI, dass das Corpus privilegiorum bestätigt und kein Eingriff gegen dasselbe stattfinden solle. Dies weiset übrigens darauf hin, dass unter «Ritter- und Landschaft» nicht der Schwedische Adel in Livland mit verstanden sei.

(***) Vergleiche die Resol. v. 31 Oktb. 1662, §§ 9, 15 und v. 10 Mai 1678, §§ 1, 23.

(****) Vergl. die Urk. Gustav Adolph's v. 18 Mai 1629, Christina's v. 6 Aug. 1634 und 4 Juli 1643, Hedwig Eleonora's v. 23 Nov. 1660, Karl XI v. 10 Mai 1678.

ertheilte das Recht des Besitzes von Landgütern an die Stadtbürger Riga's und setzte 3) die sogenannte Reduktion fest.

Die Verwandlung der Livländischen Lehen in Mannlehen.

Im Jahr 1604 ward auf dem Norköpinger Reichstage für Schweden festgestellt (P. 14): 1) dass bei jeder Thronbesteigung die Gutsbesitzer verpflichtet sein sollten, jeder für sich, die königliche Bestätigung ihrer Rechte zu erbitten; 2) dass Niemandem gestattet sein solle, sein Gut zu verkaufen oder zu verpfänden, bevor er dasselbe dem Könige angeboten; 3) dass die Güter eines ohne männliche Erben in grader absteigender Linie Verstorbenen heimfallen und nicht an Seitenlinien kommen sollten; 4) dass wenn der Verstorbene eine Tochter hinterliesse, die Krone verpflichtet sein solle, dieselbe auszusteuern, oder wenn ihr Gatte sich dessen würdig zeige ihm das Gut als Lehen zu geben, für seine männlichen Nachkommen in gerader absteigender Linie (*). Obwohl, wie gesagt, das alte Livländische Erbrecht im Lehen mit den anderen Rechten und Privilegien von der Schwedischen Regierung bestätigt worden, obwohl der Norköpingsche Beschluss aus einer Zeit datirte, wo Livland noch gar nicht zu Schweden gehörte,—und obwohl endlich Karl XI im Jahr 1678 erklärte, dass dieses Gesetz sich nicht auf Livland beziehe, weil, selbst zufolge dem denselben Gegenstand betreffenden Reichstagsbeschluss von 1655, jede Provinz nach ihren eigenen Rechten zu regieren sei (**), so blieb doch dies Alles unberücksichtigt. Nicht nur wurde die Verordnung von 1604 bei den von den

(*) Vergl. Hupel. Nordische Miszellen Stück 22 und 23.
(**) Resol. v. 10 Mai 1678, § 3.

Schwedischen Königen ertheilten Lehen in Livland in Anwendung gebracht, sondern eine ähnliche Ansicht auch für die frühern Zeiten geltend gemacht, weil sich aus dem Mittelalter her noch einige wirkliche Mannlehen erhalten hatten.

Ertheilung des Rechts zum Güterbesitz an die Bürger der Stadt Riga.

Während der ganzen Zeit der Schwedischen Herrschaft, war es nicht bloss den Schwedischen Edelleuten, sondern auch den Bürgern Riga's erlaubt, Güter zu besitzen, mit denselben Rechten wie die Livländischen Edelleute, jedoch mit der Bedingung, dass sie gleich den übrigen Gutsbesitzern die nöthigen Obliegenheiten erfüllen und den gewöhnlichen Rossdienst leisten, in Beziehung auf den Grundbesitz auch unter der Jurisdiktion der Landgerichte stehen sollten (*).

Die Reduktionen.

Auf dem Reichstage von 1655 ward von den Schwedischen Ständen beschlossen, jedoch nur für Schweden (**), die Lehngüter einzuziehen, welche von den dermaligen Besitzern ungesetzlich erworben worden. Auf dem Stockholmer Reichstage v. 1681 setzten die drei Stände der Geistlichkeit, der Städte und der Bauern, trotz der Protestationen des Adels, fest: 1) Dass alle Lehngüter, die irgendmal der Krone gehört und auf ungesetzliche Weise (d. h. gegen die im Gesetze von 1604 enthaltenen und in Schweden immer gesetzlich gewesenen, aber von der Gewohnheit unbeachteten, Grundsätze) in Privatbesitz gelangt, einzuziehen

(*) Urk. Gustav Adolph's für Riga v. 25 September 1621, § 26; Resol. für Riga v. 31 Octob. 1662, § 4; Resol. auf die Bitten der Ritterschaft v. 31 Okt. 1662, § 18. (Uebrigens gründete sich dieses Recht der Bürger Riga's auf das Privilegium Stephaneum.)

(**) Vergl. Resol. v. 10 Mai 1678, § 3.

seien; 2) dass diese Massregel auch auf alle Provinzen des Schwedischen Reiches ausgedehnt werden solle. Zur Ausführung dessen wurden folgende drei Kommissionen angeordnet:

1. Die Reduktionskommission prüfte die Rechte, in Grundlage welcher die Güter in den Händen der gegenwärtigen Besitzer waren, und zog alle (nach Obigem) ungesetzlich erworbenen ein.

2. Die Liquidationskommission prüfte und lösete die Pfandverschreibungen ein, in Grundlage welcher Private von der Krone Güter erhalten.

3. Die Observationskommission prüfte die frühere Verwaltung der eingezogenen Güter und bestrafte diejenigen, die sich Nachlässigkeiten oder Betrügereien hatten zu Schulden kommen lassen.

Die Bitten und Vorstellungen der Livländischen Ritterschaft, diese Massregeln nicht auf Livland auszudehnen, blieben unberücksichtigt. Die Schwedische Regierung gründete ihre abweisende Antwort darauf, dass in der von der Ritterschaft angeführten Urkunde Erzbischoff Sylvesters der Ausdruck: «bis ins fünfte Glied beiderlei Geschlechts» nicht «in ewigen Besitz» heisse, sondern wörtlich verstanden werden müsse, und dass das Privilegium Sigismund August's niemals von der Schwedischen Regierung bestätigt worden sei (*). Die Schwedischen Kommissarien erschienen 1681 in Livland und begannen sogleich, anfangs nur die zur Zeit Karl XI selbst nach Inhalt der Bestimmung von 1604 ungesetzlich erworbenen Güter einzuziehen, später aber überhaupt alle Güter, deren Besitztitel ausserhalb der vom Norköpingschen Reichstage bestimm-

(*) Resol. v. 17 Juni 1690 und 10 März 1691.

ten Grenzen sich befanden. Auf diese Weise wurden, von 6[illegible]6 in Privathänden befindlichen Haken, 522[illegible] eingezogen, dagegen nur 1021—d. h. ein Sechstel—in den Händen des Adels und 79 in denen der Prediger gelassen. Die einzige Erleichterung, die vom Könige auf vielfache Bitten endlich gewährt wurde, bestand darin, dass die Güter, deren Einkünfte 600 Thaler nicht erreichten, den frühern Besitzern in ewige Arrende gegeben wurden, mit Erlassung eines Drittels oder der ganzen Arrendesumme. Hieraus entstand die Bezeichnung von Tertial-und Gratial-Gütern.

III. Seit der Vereinigung mit Russland.

1. Anfertigung der Adelsmatrikel.—Ritterschaft und Landschaft.

Am 29 März 1728, stellte die sich zum Landtage in Riga versammelnde Livländische Ritterschaft dem Generalgouverneur Lascy einige Gesuchsartikel vor, in denen sie, auf die Resolution der Königin Christina v. 14 November 1650 verweisend, die Gouvernementsobrigkeit bat: 1) einige Personen aus der Ritterschaft zur Abfassung einer nach bestimmten Klassen eingetheilten Matrikel zu ernennen, und 2) den Eingesessenen im Lande, welche noch keine Beweise über ihren Adel beigebracht, vorzuschreiben, dies ungesäumt zu thun, weil die Ritterschaft beabsichtige nach Abfassung der Matrikel im Ritterhause die Wappen aller Adelsgeschlechter aufzustellen. In der vom Generalgouverneur am 22 Aug. 1729 ertheilten Antwort heisst es, dass, in Berücksichtigung der von dem Adel angegebenen Gründe, die Einführung einer Matrikel oder eines Verzeichnisses der Adelsgeschlechter in Livland gestattet

werde; die zu diesem Ende von der Ritterschaft gewählten Kommissionsglieder sollten aber der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vorgestellt werden. Hierauf machte der Generalgouverneur Lascy durch einen gedruckten Befehl v. 17 Nov. 1730 dem Livländischen Adel bekannt, dass von Seiten der Staatsregierung die Entscheidung für Anfertigung einer Matrikel eingelaufen, und dass zu diesem Zwecke eine Kommision errichtet werde, woher Jeder, der zum örtlichen Adel gehöre und seine Eintragung in die Matrikel wünsche, im Laufe des Jahrs 1731 für Herbeischaffung der dazu nöthigen Dokumente zu sorgen habe. In der Folge wurde durch Publikat v. 13 Sept. 1732 bekannt gemacht, dass die Kommission zur Abfassung der Matrikel eingesetzt worden, und aus den Landräthen, dem Landmarschalle und einem Gliede aus jedem Kreise bestehe, und dass dieselbe beim Beginn des Jahres 1733 ihre Sitzungen in Riga eröffnen werde. Zugleich wurde ein jähriger Termin zur Vorstellung der Beweise gegeben. Nach Eröffnung ihrer Sitzungen fand die Kommission, dass die Anzeigen über den Adel nur sehr langsam eingingen und selbst diese zum grossen Theile ohne Beweise, und nur mit Berufung auf dritte Personen. Daher ward durch Publikat vom 6 Februar 1735 neuerdings bekannt gemacht, dass als Beweise des adligen Standes angenommen werden sollten: 1) sichere und unbestreitbare Notorietät. 2) Adelsdiplome oder Indigenatsdiplome und 3) das Zeugniss wohlbekannter Männer. Zugleich wurde jedem Geschlechte zur Pflicht gemacht nachzuweisen, wann und zu welcher Zeit seine Vorfahren unter früheren Herrschaften in Livland, Esthland oder auf der Insel Oesel donirte oder gekaufte Güter, Lehn-oder

Allodial- Güter besessen und welche es jetzt selbst noch besitze, so wie auch die Donations-und Kauf-Briefe und andere Dokumente vorzuzeigen. — Dasselbe ward im Publikat vom 25 April 1737 wiederholt und ein allendlicher jähriger Termin gestellt.—An die Beprüfung der Rechte und Ansprüche auf den adligen Stand gehend, beendigte am 29 Juni 1747 die Kommission ihr Geschäft, welches, laut der ihr gegebenen Instruktion, in der Beprüfuug der vorgelegten Dokumente und in der Placirung der Adelsgeschlechter nach Klassen, je nach ihrer Niederlassung in Livland, bestand. In die erste Klasse kamen die Geschlechter, die sich zur Zeit der Ordensherrschaft daselbst niedergelassen, an Zahl 52; in die zweite die Geschlechter, welche das Indigenat im Herzogthume Livland (*) während der Polnischen Herschaft erlangt, an Zahl 16 (**);—in die dritte, diejenigen, welche dasselbe zu Schwedischer Zeit erworben, an Zahl 45 (***);—in die vierte die, welche seit der Vereinigung mit Russland das Indigenat in Livland

---

(*) Ritterbank oder Verzeichniss aller zu dem Korps der Ritterschaft des Herzogthums Livland gehörigen annoch subsistirenden adligen Familien. Riga den 29 Juni 1747 (Nach einer am 8 Oktbr. 1760 beglaubigten Abschrift, die dem Justizkollegium der Liv - und Esthländischen Sachen übergeben worden).

(**) In dieser Zahl befindet sich eine Französische Familie «de la Barre» und eine Schwedische: Boye, die beide jetzt in Livland ausgestorben. Die übrigen sind theils in jener Zeit aus Deutschland herübergekommene, theils damals nobilitirte inländische Deutsche Familien, oder aber altadlige Deutsche Geschlechter.

(***) Unter diesen sind Schwedische Familien: Stiernhjelm, Pistohlkors, Jgelström, Stahrenschild, Güldenhof, Cronmann, Stiernstrahl und die aus Schweden herübergekommene Schottische Familie Loewis. Von den Schwedischen Geschlechtern sind die beiden ersten noch in Livland besitzlich; die Jgelström sind es in Esthland.

erworben, an Zahl 59 (*), — im Ganzen 172 Geschlechter (**).

Hiermit war die Grundlage zu der sogenannten Matrikel gelegt, die, längst beabsichtigt, wie es scheint, zuerst im Jahre 1747 vollkommen zur Ausführung gelangte. Seit dieser Zeit begann der Livländische eingeborene (d. h. in die Matrikel eingetragene) Adel oder die Ritterschaft neue Glieder nicht anders aufzunehmen, als nach den in den Landtagsordnungen aufgestellten Regeln. In der Landtagsordnung von 1759 (§ 4 des Titel V) heisst es: «Die Gesuche um das Indigenat müssen acht Tage vor Anfang des Landtags in der Ritterschafts-Kanzellei eingegeben werden. Welche später als acht Tage vor dem Landtage producirt sind, werden für das Mal nicht zum Vortrage kommen.»—Von den für die Aufnahme gestellten Bedingungen ist nur bekannt, dass der um die Aufnahme Ansuchende vorgängig die oben angegebenen Beweise seines adligen Standes beizubringen hatte, nach deren Beprüfung er aufgenommen werden konnte. Doch heisst es Titel VI, §12: «Ueber die eingekommenen Indigenats-Gesuche kann ein jedes anwesende Mitglied der Livländischen Rit-

(*) Russische Familien sind in dieser Zahl: Scheremetjew, Golowkin, Schafirow, Jagusinsky, Golowin, Bibikow, Maslow, Trubetzkoy, Rumänzow; Schwedische: Posse, Skagh, Gyllenschmidt, Palmbach, und die allein jetzt noch besitzlichen Järmerstedt. Dann gehören noch in die Zahl die Irländische Familie Lascy, zu welcher unser berühmter General-Feldmarschall Lascy gehörte, und die ebenso in Russland damals hochangesehene Französische Familie Villebois. Einige der ersten waren zu jener Zeit in Livland besitzlich, andere sind es noch jetzt. Die genannten Schwedischen Familien scheinen in Livland nicht mehr zu existiren; Lascy mochte wohl nie dort besitzlich gewesen sein; die Villebois haben noch jetzt daselbst Landgüter. Bis zum Jahre 1760 waren dann noch neun Familien aufgenommen worden, von denen zwei Russische: Dolgoruki und Woronzow.

(**) Das Original, von 11 Landräthen, dem Landmarschalle und 4 Deputirten unterzeichnet, wird im Archive der Ritterschaft aufbewahrt.

terschaft votiren. Es kann aber nicht eher als den folgenden Tag nach geschehenem Vortrage votirt werden. Der Kandidat muss, um angenommen zu werden, mehr als drei Viertheile der Stimmen für sich, und weniger als drei Viertheile wider sich haben, wie solches in dem festen und einmüthigen Landtagsschluss von 1750 festgesetzt worden» (*).

Bald nach der Zeit der Abfassung der Matrikel ward von Seiten der Gouvernementsobrigkeit der Name Ritterschaft dem in die Matrikel eingetragenen Adel, der eine besondere Korporation bildete, gegeben; unter Landschaft (**), oder Landsassen, dagegen, alle nicht zu der Matrikel gehörenden Gutsbesitzer verstanden (Herren Possessores, welche mit Erbgütern angesessen sind und nicht zum Korps der Ritterschaft gehören). Als Beweis dafür dienen die Akten jener Zeit, wodurch die nicht zum Korps der Ritterschaft gehörigen Landsassen aufgefordert wurden, einen besonderen Deputirten zur Theilnahme an der Abfassung der Uloshenie zu ernennen,

(*) Dass die Aufnahme aber ganz von dem guten Willen der Ritterschaft abhing, scheint übrigens auch aus dem bald darauf ausbrechenden Streite mit den sogenannten Landsassen hervorzugehen, die meist Edelleute waren, und weil sie nicht zur Ritterschaft gehörten, von dieser nicht zur Theilnahme an der Wahl von Deputirten für die Gesetzkommission in Moskau zugelassen wurden, auf ihre Beschwerde aber die Erlaubniss erhielten, aus ihrer Mitte gleichfals einen Deputirten zu ernennen.

(**) Dieser Unterschied in der Bezeichnung ist ursprünglich unrichtig (Vergl. Bunge. Liv-Esthländisches Privatrecht I, p. 85. Anmerk. c). Ritterschaft und Landschaft bedeuteten bis dahin wohl nur dasselbe, als Ritterschaft allein. Derselbe Sprachgebrauch hat in Deutschland Statt gehabt, und gleich in der ersten Schwedischen Zeit werden die alten Rechte und Privilegien der Ritterschaft und Landschaft bestätigt (Urkunde vom 18 Mai 1629), und ebenso wird in der Landtags-Ordnung von 1647 bald Ritterschaft allein, bald Ritterschaft und Landschaft gesagt. — Vergl. über den Gebrauch des Ausdrucks «Landschaft» von Seiten der Gouvernements-Obrigkeit die Publikate vom 10 Aug. 1767, 22 März und 21 Juni 1772, 20 Juni und 17 Okt. 1774, 25 Mai 1779. — Hupel, Nordische Misellen, Stück VIII p. 197 und folg. Jetzt werden die nicht

in Grundlage des Ukases von 14 Dec. 1766 (12801); ebenso und insbesondere der Vertrag zwischen der Livländischen Ritterschaft und der Landschaft vom 5 März 1774 (siehe weiter unten).

Als durch Ukas des dirigirenden Senats vom 30 Dec. 1785 vorgeschrieben ward, die Adelsordnung in ihrer ganzen Ausdehnung auch in Livland einzuführen, so traf die Rigasche Statthalterschafts-Regierung zu Vollziehung jenes Ukases unter andern die nöthigen Bestimmungen über Abfassung eines adligen Geschlechtsbuchs, was auch ausgeführt wurde, wie aus dem Berichte der Rigaschen Statthalterschafts-Regierung an den Senat ersichtlich ist (*). Bei Wiederherstellung indessen der früheren Behörden und der alten Verfassung Livlands, schritt der eingeborene Adel wieder zur Führung der Matrikel und Aufnahme neuer Glieder in Grundlage der alten Ordnung. Nur war durch Ukas von 10 Januar 1801 dem Landrathskollegium vorgeschrieben, die Livländische Matrikel nach Form der Geschlechtsbücher zu führen, zu welchem Ende diese Form publicirt wurde (**). Die Führung und Haltung

---

zur Matrikel gehörenden Gutsbesitzer in Livland «Landsassen» genannt. (Insofern ist in Deutschland ein Unterschied zwischen Ritterschaft und Landschaft gemacht, aber wohl nicht überall durchgeführt worden, als zur Ritterschaft alle Ritterbürtigen überhaupt, zur Landschaft nur die Besitzlichen gerechnet wurden, mochten sie nun ritterbürtig sein oder nicht. Es scheint aber, als sei ein solcher Unterschied in Livland nicht angenommen gewesen, da ohne allen erkennbaren Grund «bald Ritterschaft und Adel», bald «Ritterschaft und Landschaft» bald «Ritterschaft», die in offiziellen Aktenstücken gebrauchten Ausdrücke sind).

(*) Dieser Bericht ist aufgenommen worden im Ukase v. 12 Oct. 1777 (16584).

(**) Sammlung der Publikate der Livländischen Gouvernementsregierung, im Archive der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei.

eines adligen Geschlechtsbuchs in Livland ging, unabhängig von der Führung der Matrikel, fort bis zum Jahre 1803, in welchem sie bei Gelegenheit der Einsendung an die Heroldie aufhörte.

Ueber die Eintragung in die Matrikel und die Aufnahme in die Korporation des eingeborenen Adels (der Ritterschaft) ist in der neuesten, im Jahre 1827 von der Livländischen Ritterschaft zusammengestellten, Landtagsordnung (*) § 41 gesagt: «Derjenige, welcher um das Indigenat bittet, muss, in Gemässheit des Allerhöchsten namentlichen Ukases vom 4 Dec. 1796 und des Senatsukases vom 9 April 1800, welche beide in der Publikation der Gouvernementsregierung vom 6 Juni 1800 angeführt sind, seine adelige Herkunft noch vor dem Ballottement beweisen. Jedoch hat der Landtag das Recht in einzelnen besonderen Fällen, wo die adelige Herkunft oder Eigenschaft notorisch ist, den Beweis zu erlassen, vorzüglich bei Aufnahme durch Akklamation, die keinen Widerspruch findet. Ausser jenem Beweise, wird auch Erbbesitzlichkeit im Gouvernement dazu erfordert, wovon jedoch der Saal dispensiren kann. Sobald als diesen Erfordernissen wirklich Genüge geleistet worden, so hat ein solcher Kandidat zu erwarten, dass über ihn ballottirt werde, wobei derselbe, um aufgenommen zu werden, mehr als drei Viertheile der Stimmen für sich haben muss. Wenn er diese bestimmte Mehrheit der Bälle erhalten, so wird er zur Mitbrüderschaft aufgenommen, und empfängt, gegen Erlegung von 100 Dukaten Receptionsgebühren

(*) Livländische Landtagsordnung. — Nach dem ursprünglichen Entwurfe des Landtags vom Jahre 1802 und den Zusätzen der folgenden Landtage, im Jahre 1827 regulirt, und auf Befehl eines dirigirenden Senats v. 11 März 1827 durch die Gouvernementsobrigkeit bestätigt. Riga, gedruckt bei Häcker 1828.

an die Ritterkasse, ein förmliches Indigenatsdiplom.» Während die Landtagsordnung zur Beprüfung des Generalgouverneur's Marquis Paulucci vorlag, ward durch einen besonderen Landtagsbeschluss vom 2 März 1827 bestimmt, dass der vom Aufzunehmenden vorgängig zu verlangende Beweis über seinen adligen Stand in Zukunft im Beweise des Adels seines Grossvaters bestehen solle, welche Bestimmung als Anmerkung zugleich mit der Landtagsordnung herausgegeben wurde (*).

2. Korporationsrechte der Ritterschaft.

Bis zur Einführung der Adelsordnung.

Bald nach der Vereinigung Livlands mit Russland kam, am 6 Dec. 1710, der erste Landtag der Livländischen Ritterschaft zusammen. Seit dieser Zeit dauerten diese, meist alle drei Jahre wiederkehrenden, Versammlungen ununterbrochen fort und hörten nur auf im Jahre 1783, als die allgemeine Gouvernementsordnung und die dem Russischen Adel ertheilte Gnadenurkunde auch auf Livland ausgedehnt wurden. Ueber die bevorstehende Eröffnung einer Landtagsversammlung wurde jedesmal von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit ein gedruchtes Publikat erlassen (**). Zum Landtage wurden alle zur Matrikel gehörenden Edelleute berufen(***), und für das Nichterscheinen derselben oder

(*) Es muss indessen bemerkt werden, dass, nach Versicherung der Glieder der bei der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigenen Kanzellei zur Durchsicht der Provinzialgesetze der Ostseegouvernements bestandenen Revisionskommission, diese Bestimmung nicht beobachtet wird.

(**) Aus den Publikaten der Gouvernementsobrigkeit ist ersichtlich, dass Landtage unter andern eröffnet wurden, am 6 Dec. 1710, 11 Juli 1712, 27 Juli 1716, 24 Mai 1721, 6 Juli 1727, 23 Mai 1730, 30 Dec. 1736, 22 Nov. 1742, 18 April 1750, 3 Sept. 1759, 11 Nov. 1764, 3 Oct. 1771, 21 Dec. 1773, 12 April 1777, 12 März 1780, 20 Juli 1783.

(***) Auch Deputirte des Rigaschen Raths erschienen auf dem Landtage. Vergl. Landtagsordnung v. 1759, Tit. VII, § 6.

ihre Entfernung vor Ende des Landtags war eine Geldstrafe festgesetzt. Was die übrigen nicht zur Korporation der Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betrifft, so heisst es in einem der spätesten jener Publikate, vom 13 April 1777: den nicht zur Korporation der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzern wird es nach früherer Gewohnheit überlassen, auf den Landtag zu kommen oder nicht, jedoch haben sie sich nach dessen Bestimmungen zu richten (*). Gegenstände der Verhandlung auf den Landtagen waren: die Wahlen zu den ritterschaftlichen Aemtern, die Vertheilung der Abgaben und Bewilligungen, die Revision der Landlade oder ritterschaftlichen Kasse, und Landesangelegenheiten im Allgemeinen jeder Art. Die Verhandlungsweise auf den Landtagen war genau bestimmt in der von der Livländischen Ritterschaft angefertigten Landtagsordnung von 1759 (**). Ausserhalb der Landtage wurden die Rechte der Livländischen Ritterschaft gewahrt durch das Landrathskollegium und den Landmarschall. — In den Akkordpunkten von 1710 war von Scheremetjew versprochen worden: das Landrathskollegium und dessen Staat wieder herzustellen und der Ritterschaft die ihr in dieser Beziehung von Alters gehörenden Rechte zu erhalten (***). In der Konfirmation dieses Punkts durch Peter den Grossen ist gesagt, dass es im Betreff der Landesverfassung, wie im fünften Akkordpunkte zugesagt worden, bleiben solle, und der Minister S. K. M. Baron Löwenwolde, welcher nach

(*) Nach der Landtagsordnung v. 1759, Titel VI, § 6, haben nur diejenigen an den Wahlen Theil, die zum Korps der Ritterschaft gehören. Die nicht zu demselben gehörenden Besitzlichen haben nur bei den Bewilligungen von den Haken Stimmrecht, § 8.

(**) Die Landtagsordnung von 1759 ist abgedruckt in Hupel's Nordischen Miszellen VII, p. 11—79.

(***) 1710 Juli 4 (2279) P. 5.

dem Befehl S. M. mit einer besonderen Kommission als Bevollmächtigter für Livland ernannt sei, eine ausführliche Instruktion erhalten habe, um solches in Ausführung zu bringen (*).—Diese im Jahre 1711 nach Livland abgefertigte Kommission sollte unter andern die Wahl der Landräthe und des Landmarschalls veranstalten, sie ins Amt einführen, und einen Konvent aus der Ritterschaft und sämmtlichen Gutsbesitzern berufen. In Grundlage dessen schritt die Livländische Ritterschaft sogleich zur Wahl von 12 Landräthen und eines Landmarschalls. Im Jahre 1712 ward am 1-sten März (2496), auf die Bitte der Livländischen Ritterschaft, den Landräthen der Generalmajor's-Rang zugetheilt. Am 8 März 1726 (4848) ward dieser Rang, wie für die Livländischen, so auch für die Esthländischen Landräthe bestätigt, dem Landmarschalle aber der Obersten-Rang gegeben.

In diesem Zustande blieb die Landesverfassung Livlands ohne alle Veränderung bis zur Einführung der Adelsordnung.

Nach Einführung der Adelsordnung.

Am 30 December 1785 wurde durch Ukas des dirigirenden Senats (**) vorgeschrieben: die Allerhuldreichst dem Adel und den Städten ertheilten Urkunden in der allerschnellsten Zeit in Liv-und Esthland zur gehörigen Ausführung zu bringen, und in jedem Falle ohne die geringste Ausnahme nach dem genauen Inhalte derselben zu verfahren.—Zur Ausführung dieses Befehls die nöthigen Anordnungen treffend, berichtete die Rigasche Stadthalterschaftregierung dem Senate, dass der Rigasche und Arensburgsche (d. h. Oeselsche) Adel in ihren Versammlungen, sowohl in Beziehung auf die Wahlen

(*) 1710 Okt. 12 (2304) P. 5.

(**) Dieser Ukas ist enthalten in dem v. 12 Okt. 1787 (16584).

als im Uebrigen, sich in Allem genau nach der Allerhöchst dem Adel verliehenen Urkunde und der Gouvernementsverordnung gerichtet habe.—Eine Frage war jedoch noch unentschieden, in welchem Verhältnisse zur neuen Ordnung man nämlich das Landrathskollegium und den sogenannten Landesstaat lassen könne. Zur Entscheidung dieser Frage ward ein besonderer Ukas erlassen, am 12 August 1786 (16424), in welchem gesagt war: das in den Gouvernements Riga und Reval in früheren Zeiten eingeführte Amt der Landräthe war der damaligen Verwaltung angemessen, als die verschiedenen Theile derselben nicht gehörig geordnet waren; jetzt aber, da es Uns gefallen hat, alle Statthalterschaften des Reichs mit Verwaltungs-Ordnungen zu versehen, kann das erwähnte Amt nicht mehr nothwendig sein, um so mehr als die Erhaltung der Rechte und Interessen, sowohl nach der Allgemeinen Reichsgesetzgebung, als auch nach den besonderen Privilegien verschiedener Provinzen, der Sorge der von der Selbstherrschenden Gewalt eingerichteten Behörden zukommt; überdies haben Wir durch die von Uns dem Adel des gesammten Reichs ertheilte Urkunde, demselben verschiedene Vorrechte und Vortheile zueignend, ihnen (d. h. den Adelskorporationen der privilegirten Provinzen) die Erlaubniss gegeben, sich für ihre Bedürfnisse zu versammeln, ihre Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle zu wählen und für die Abfassung von adligen Geschlechtsbüchern Deputirte, mit den Gesetzen übereinstimmende Anordnungen zu treffen und über ihre allgemeinen Bedürfnisse frei Vorstellungen zu machen, nicht bloss dem Generalgouverneur, sondern wie Unserem Senate, so auch Uns Selbst. Deshalb befehlen Wir: dass das Amt der Landräthe in den Statthalterschaften Riga und Reval und die sogenannten Landrathskollegi-

en von jetzt an nicht mehr bestehen sollen.—Auf diese Weise wurden von 1783 bis 1796 statt der Landtage Adelsversammlungen berufen, in Grundlage der allgemeinen Gouvernements-und Adelsordnung. Diese Versammlungen hatten Statt 1786, 1789, 1792, 1795 und 1796. Aus den dieserhalb erlassenen Publikaten der Gouvernementsregierung ist ersichtlich, dass zu den Adelsversammlungen alle Personen eingeladen wurden, welche zum Livländischen Adel gehörten und dem Gesetze nach Stimmrecht hatten. Für das Nichterscheinen war eine Strafe von 12 Rubeln zum Besten der Adelskasse festgestellt (*).

Nach Wiederherstellung der früheren Verfassung Livlands im Jahre 1796.

In Folge des Ukases über Wiederherstellung der früheren Behörden und der Landrathskollegien, vom 28 Nov. 1796 (17584), forderte die Livländische Gouvernementsobrigkeit den Livländischen Adel auf (durch Publikat vom 10 December), sich im Januar des folgenden Jahres zum Landtage zu versammeln. In Grundlage dessen begannen die früheren Landtage wieder und dauern bis jetzt. Aus den vor Eröffnung jedes Landtags erlassenen Publikaten der Gouvernementsobrigkeit ergibt sich: 1) dass Landtage Statt gehabt haben alle zwei oder drei Jahre; 2) dass ausser den ordentlichen oder gewöhnlichen Landtagen auch ausserordentliche versammelt wurden; 3) dass zu den Landtagen alle Gutsbesitzer im Allgemeinen, sowohl nach Eigenthums- als nach Pfandrecht, berufen wurden, dass aber bloss die zur Korporation der Ritterschaft gehörigen Personen zu erscheinen verpflichtet waren und Stimmrecht

(*) Publikate der Gouvernementsregierung v 9 Januar 1786, 7 Aug. 1789 u. s. w.

in allen Angelegenheiten hatten (*), während den nicht zu der Matrikel gehörenden Possessoren in der Landtagsordnung von 1827, ebenso wie in den früheren, Stimmrecht nur in Betreff von Bewilligungen zugestanden war, den nicht besitzlichen Gliedern der Ritterschaft dagegen Stimmrecht in allen Angelegenheiten ausser Bewilligungen (**).

Nach Wiederherstellung der alten Verfassung Livlands, wurden von der Ritterschaft in den Jahren 1802 und 1827 neue Landtagsordnungen verfasst. Die letztere, noch jetzt in Wirksamkeit bestehende, ist bestätigt vom damaligen Generalgouverneur, auf Befehl des dirigirenden Senats vom 11 März 1827.—Ausserhalb der Landtage ist die Vertretung des Besten und der Interessen der Ritterschaft dem Konvente übertragen, der aus den 12 Landräthen, dem Landmarschalle und 12 Kreisdeputirten besteht, deren Amtsbefugnisse in der Landtagsordnung festgestellt sind.

3. Persönliche Rechte der Edelleute.

In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren, Staatsdienst, Abgaben und Obliegenheiten.

Die persönlichen Rechte und Vorzüge, die dem Livländischen Adel in Bezug auf peinliches Gericht und Verfahren, so wie in Betreff von Abgaben und Leistungen zustanden, wurden seit der Zeit des Eintritts in die Russische Unterthanschaft nich bloss erhalten, sondern auch durch die allgemeinen Reichsgesetze vermehrt, besonders durch die Bestimmungen der Adelsordnung. —Was den allgemeinen Staatsdienst betrifft, so wurden den Livländischen Edelleuten im Allgemeinen alle die-

(*) Auch jetzt erschienen wieder Deputirte des Rigaschen Raths auf den Landtagen.

(**) Diese Bestimmungen über das Stimmrecht der nicht besitzlichen Glieder der Ritterschaft finden sich nicht in der Landtagsordnung v. 1759

jenigen Rechte ertheilt, die dem Russischen Adel zukommen (*).

In Beziehung auf Vermögen.

a) Rückgabe der bei der Reduktion eingezogenen Güter.

Bei dem Eintritte Liv-und Esthlands in die Russische Unterthanschaft beauftragte Peter der Grosse eine besondere Kommission, unter Vorsitz des Baron Löwenwolde, die Rechtsansprüche und Urkunden in Betreff von Landgütern zu prüfen, und den früheren Eigenthümern diejenigen zurück zu geben, welche zur Zeit der Schwedischen Herrschaft ohne gesetzlichen Grund eingezogen worden. — Bei Abschluss des Nystädter Friedens war unter andern festgesetzt, dass Jeder — möge er sich innerhalb oder ausserhalb Landes aufhalten — der in solchem Falle rechtmässige Ansprüche oder Forderungen an Güter in Livland, Esthland oder der Provinz Oesel habe und sie auf gehörige Art beweisen könne, seines Rechts unbestritten geniessen und, durch eine ungesäumte Untersuchung und Zeugnisserhebung über solche Ansprüche und Forderungen, das Eigenthum an den rechtmässig ihm zugehörenden Gütern erhalten solle (**). Zur Ausführung dessen wurden wie in Livland, so auch in Esthland, besondere Restitutionskommissionen errichtet (***), welche anfangs in ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Senats unterlagen, bis am 20 Dec. 1723 (4396) ihnen vorgeschrieben ward, dass sie die Güter den rechten Eigenthümern, die solches mit Dokumenten unbestreitbar ausweisen könnten, zurückgeben und in Besitz einweisen sollten, ohne auf solche unstreitige Fälle die Konfirmation des dirigirenden Senats abzuwarten; wo aber über Güter streitige

(*) 1721 September 23 (4309), 1728 April 4 (5257), 1729 März 14 (5385); 1734 Oktob. 16 (6639).

(**) 1721 August 30 (3819) Art. XI.

(***) 1721 Okt. 16 (3835); 1723 Dec. 20 (4396); 1736 Mai 17 (4884).

Ansprüche sich ergäben, solle die geschehene Sentenz dem Senate zur Approbation übersandt werden. — Auf die Unterscheidungen zwischen Gratial- und Tertial-Gütern, ewigen Arrenden, und Lehngütern nach Norköpingschem Recht von 1604, nahmen die Kommissionen bei der Rückgabe gar keine Rücksicht (*). Zugleich ward Allerhöchst zugestanden, dass die Besitzer der Lehen ein für allemal befreit sein sollten von der Verpflichtung, bei jedem Regierungswechsel um Bestätigung ihrer Rechte an den Lehen zu bitten (**).

b) Streitigkeiten über das Recht des Güterbesitzes und das Einlösungsrecht, bis zum Kompromiss vom 5 März 1774.

In den Akkordpunkten von 1710, P. 19, hatte sich die Livländische Ritterschaft das ausschliessliche Recht auf den Kauf und das Recht der Einlösung von adligen Gütern ausbedungen; zugleich aber waren den Rigaschen Bürgern, auf die von den Städtischen Deputirten vorgelegten Artikel (P. 7), im Allgemeinen alle Rechte, Vorzüge und Freiheiten bestätigt worden, deren sie seit Alters genossen. — In Folge dessen entstanden in Livland, bald nach dessen Vereinigung mit Russland, vielfache Beschwerden und Prozesse über den Güterbesitz, weil die Ritterschaft die Bürgerlichen davon entfernen wollte, während diese bewiesen, dass sie das Recht des Güterbesitzes während der ganzen Dauer der Polnischen und Schwedischen Herrschaft gehabt, dass Scheremetjew bei Abschluss der Bedingungen irgend welche neue Rechte weder ertheilen wollte, noch konnte, sondern beiden Theilen nur das bestätigte, in dessen Besitz er sie fand, und was jedem rechtmässig zukam. Ausserdem gab die Unbestimmtheit des der Rit-

(*) 1712 März 1 (2406); 1725 Sept. 24 (4782); 1728 Sept. 12 (5330 u. 5332).

(**) 1725 Sept. 24 (4788); 1728 Sept. 18 (5330 u. 5332).

terschaft vorbehaltenen Rechts der Einlösung, welches durch keinen Termin begrenzt war, Veranlassung zu manchen Missbräuchen und erschütterte, so zu sagen, die Sicherheit des Privateigenthums. In Veranlassung dessen wandte sich die Livländische Ritterschaft an den Baron Löwenwolde, der von Peter dem Grossen zur Ordnung der dasigen Angelegenheiten abgesandt worden war. In Uebereinstimmung mit dem von der Ritterschaft angezogenen Punkt 19, gab Löwenwolde am 28 September 1711 eine Resolution, in welcher gesagt ist: da, gemäss der wohlerworbenen und bei der jetztigen Veränderung der Herrschaft von Seiner Zarischen Majestät bestätigten Privilegien der Ritterschaft, sie allein das Recht habe adlige Güter in Livland zu kaufen, so sollten in Kraft des 19-ten Punkts der Kapitulation alle Bürger, welche in früherer Zeit adlige Güter gekauft, verpflichtet sein, dieselben den Adligen, für den Kaufpreis und Alles was dazu gezählt wird, abzugeben.

Am 1 März 1712 (2496) wurden, auf ein von der Livländischen Ritterschaft eingereichtes Memorial über verschiedene Punkte, wegen Abwesenheit des Kaisers, vom Fürsten Menschikow die Antworten ertheilt. Im 9-ten Punkte dieses Memorials deducirte die Ritterschaft, welche sich bemühte die von der Schwedischen Regierung an Bürger verpfändeten Güter in Arrende zu erhalten: dass die Belassung der Bürger im Pfandbesitze gegen die ritterschaftlichen Privilegien sei, denn in diesen sei ausdrücklich gesagt, dass Niemand ausser einem Adligen Güter im Lande besitzen könne, und in der Schwedischen Zeit sei dadurch dem Adel grosser Nachtheil geschehen, dass den Bürgern erlaubt worden, Landgüter zu besitzen u. s. w. Hierauf sich gründend, bat die Ritterschaft um ausschliessliche Berechtigung

zum Besitze von Staatsarrendegütern (*). In der Resolution des Fürsten Menschikow ward dem Adel eröffnet, dass er immer im Genuss von Staatsarrenden den Vorzug vor den Bürgern haben solle, Seine Zarische Majestät aber auch die Bürger nicht kränken wolle.

Nach der Abfassung der Matrikel im Jahre 1747, nahm die Ritterschaft, wie das ausschliessliche Recht auf Kauf von Grundeigenthum, so auch das unbeschränkte Recht der Einlösung in Anspruch. Die nicht zur Matrikel gehörigen Gutsbesitzer, welche seit der Zeit der Eröffnung der Gesetzkommission, von 1766 bis 1779, die sogenannte Landschaft (**) bildeten, erhoben sich hiergegen, so wie gegen einige andere Bestrebungen des immatrikulirten Adels, und beide streitenden Theile stellten ihre Beweise dem damaligen Generalgouverneur Grafen Browne zur Beprüfung und Entscheidung vor. In Ausführung eines Ukases aus dem dirigirenden Senate, vom 26 Juni 1773, gab Graf Browne am 5 März 1774 eine kompromissorische Entscheidung folgenden Inhalts: Da die Ritterschaft erklärt hat, dass sie, zur Wiederherstellung guten Einvernehmens

(*) Am 5 Dec. 1739 (7961) ward der Oeselschen Ritterschaft das Vorzugsrecht auf die Kronsarrenden bestätigt, — am 18 Januar 1741 (8319) dem eingeborenen Adel in Liv- und Esthland ein ausschliessliches Recht, welcher Ukas auch der Oeselschen Ritterschaft zur Nachachtung mitgetheilt wurde. Am 5 Dec. 1763 (11984) wurde das ausschliessliche Recht auf Kronsarrenden, ausser wo dieselben durch Kaiserliche Gnade verliehen wurden, den zu den Korporationen der Ritterschaften von Livland, Esthland und Oesel gehörenden Edelleuten zugesprochen. In der Folge, bei Veränderung der für die Domainen bestehenden Verwaltungsweise, ward für unumgänglich anerkannt, auch die Art und die Bedingungen der Arrendevergebung zu verändern und zwar, sie nicht anders als nach Meistbot zu vergeben. Daher sind durch die Allerh. bestätigte Meinung des Reichsraths vom 9 Juni 1840 alle Stände auf gleiche Weise zur Erlangung von Kronsarrenden zugelassen.

(**) Wie bereits bemerkt wurde, war den nicht zur Matrikel gehörenden Edelleuten von der Staatsregierung gestattet worden, einen besonderen Deputirten für die Gesetzkommission zu ernennen. Bei dieser Gelegenheit wählte sich die Landschaft auch einen eigenen Marschall,

und zur Vermeidung von Ursachen zu Missbelligkeiten, in Zukunft ihre Ansprüche auf das Einlösungsrecht dahin zu beschränken geneigt sei, dass nicht bloss die jetzigen Besitzungen der nicht zur Korporation der Ritterschaft gehörenden Personen gesichert wären, sondern dass auch künftig der Ritterschaft das erwähnte Recht nur im Laufe der gesetzlichen Frist zustehen solle, die zur Erlassung der nöthigen Publikationen festgesetzt sei, und namentlich im Laufe eines Jahres, sechs Wochen und dreier Tage,—so müsse sich bei solcher Erklärung die Landschaft beruhigen, um so mehr als die Ritterschaft sich in ihren Beweisen auf zwei Privilegien gestützt habe (*).

e) Verwandlung der Lehen in Allodien.

In den Jahren 1761 und 1768 wurde befohlen, Verzeichnisse der Mannlehngüter anzufertigen, die Besitzakten einzufordern, so wie sonstige Dokumente und Nachweisungen, und sie mit den im Kammer-Komptoir der Liv-und Esthländischen Sachen befindlichen Registern zusammen zu stellen. Aus dem Memoriale dieses Komptoirs vom 28 Januar 1769 ergab sich, dass in der Zahl der als Allodien angeführten Güter sich viele Mannlehen fänden; dass viele der in Schwedischer Zeit durch die Reduktion eingezogenen Güter nicht nach Gebühr, sondern in fremde Hände zurück gegeben worden; dass von den durch die Kommission zurückgegebenen streitigen Gütern viele nicht vom Senate bestätigt seien; dass viele Gutsbesitzer keine Besitzdokumente vorlegen gekonnt und nie welche gehabt; dass

---

worauf dann der Streit über den Grundbesitz ausbrach. Im J. 1779 endete das besondere Bestehen dieser Landschaft mit der Aufhebung des Amts ihres Marschalls.

(*) Wahrscheinlich sind hierunter die Akkordpunkte und die Resolutionen Löwenwolde's verstanden.

die Mannlehen unaufhörlich aus Hand in Hand gingen; dass es, wie in Esthland, so auch in Livland, eine Menge Güter gebe, die in Pfandbesitz seien, welche man wieder in die Zahl der Domainen zurücknehmen müsse (*). In Folge dessen schrieb der dirigirende Senat am 19 Juli 1781 (15188) dem Justizkollegium vor, dass es dem Livländischen Hofgerichte und dem Esthländischen Oberlandgerichte und wem gehörig aufs Strengste einschärfe, darauf zu wachen, dass Niemand Mannlehngüter zu verkaufen oder zu verpfänden, ja selbst nur mit Schulden zu belasten wage. Auf die Vorstellungen und Bitten der Livländischen und Esthländischen Ritterschaft, die sich auf ihre alten Erbrechte und Dispositionsrechte im Lehen stützten, setzte die Kaiserin Katharina II allen diesen Missverständnissen ein Ziel, durch Erlassung des huldreichen Manifestes vom 3 Mai 1783 (15719), in welchem gesagt ist: Wir befehlen von nun an für immer, in den Gouvernements Riga und Reval nur eine Art unbeweglichen Vermögens anzunehmen, unter dem Namen Wotschina (Allodie), und dem zufolge alle Mannlehngüter in vollkommene Erbgüter verwandelnd, gestatten Wir einem Jeden, sie zu nutzen und mit ihnen zu schalten, wie es die dortigen von Uns und Unseren Vorfahren bestätigten Gesetze besagen.

d) Streitigkeiten über den Güterbesitz, seit Einführung der allgemeinen Gouvernementsverordnung.

Als im Jahr 1783 Livland und Esthland der allgemeinen Gouvernementsverordnung gemäss eingerichtet worden, begann die örtliche Obrigkeit auf diese Gou-

(*) Aus den im Jahr 1782 angefertigten Registern der Mannlehngüter sieht man, dass in ihrer Zahl es der seit der Schwedischen Regierung übrig gebliebenen Norköpingschen Lehen in Esthland 71, in Livland 188 gab, und dass von denselben sehr viele, mehrfach verkauft und auf 99 Jahr verpfändet, durch verschiedene Hände gegangen waren.

vernements das allgemeine Gesetz anzuwenden, welches den Nichtadligen verbietet, Leibeigene zu besitzen. Hieraus entstanden verschiedene Prozesse, die zuerst in den dortigen Gerichtsbehörden geführt wurden, dann aber in den dirigirenden Senat kamen, welcher am 11 Juli 1809 bestimmte, in den Gouvernements Livland und Esthland das Recht Güter und Leute zu kaufen nicht auf Nichtadelige auszudehnen, sondern darin nach Inhalt der allgemeinen Reichsgesetze zu verfahren; obzwar deshalb den adlige Güter ohne besondere (früher erhaltene) königliche Erlaubniss besitzenden nichtadligen Pastoren, Kaufleuten, Bürgern und Leuten anderen Berufs, die nicht die Adelswürde haben, eigentlich zum Verkauf dieser Güter eine sechsmonatliche Frist zu setzen sei, so werde dennoch—in Rücksicht dessen, dass diejenigen, welche solche Güter erworben und im Laufe eines ganzen Jahrhunderts besessen, wirthschaftliche Einrichtungen auf denselben getroffen und nicht geringe Auslagen dabei gehabt, und damit sie nicht durch den Verkauf in einer so kurzen Frist Bedrängniss und Vermögensuntergang erlitten—ihnen eine zweijährige Frist gestattet, jedoch dergestalt, dass die dann nicht verkauften Güter einzuziehen seien.

In Berücksichtigung dessen, dass seit Erlassung (in den Jahren 1816 und 1819) der Verordnungen für die Esthländischen und Livländischen Bauern, alle Leute leibeigenen Standes in diesen Gouvernements die Freiheit erhalten, und auf den gutsherrlichen Ländereien nur vermöge kontraktlicher Abmachung bleiben,—Grundstücke und anderes unbewegliche Vermögen mit Ausnahme von Dörfern zu besitzen, aber nach den allgemeinen Gesetzen auch Personen nichtadligen Standes gestattet sei, folglich die jener Frage zu Grunde liegenden Umstände sich von selbst verändert hätten, be-

stimmte der Reichsrath bei Beprüfung dieser Sache im Jahre 1828, dass eine weitere Beurtheilung derselben unnöthig, und daher die vorliegende Sache für sowohl im Reichsrathe, als im Senate beendigt anzusehen sei (*).

Hierdurch wurde, wie vom Reichsrathe anerkannt worden, die Frage über den Besitz von Grundeigenthum in den Ostseegouvernements, in Beziehung auf die von den allgemeinen Gesetzen des Reichs in Betreff des Besitzes von mit Leibeigenen besetzten Grundstücken eingeführten Beschränkungen, entschieden. Dagegen blieb eine andere völlig örtliche Frage unentschieden, nämlich über den Besitz von adligen Landgütern (Rittergütern) in der durch die besondere Gesetzgebung und die Gewohnheiten des Ostseegebiets ihnen gegebenen Bedeutung, die der Reichsrath in seinem spätern [weiter unten angeführten (**)] Gutachten vom 2 August 1829 berührte. Daher dauerten die Streitigkeiten hierüber zwischen den verschiedenen Ständen in den Ostseegouvernements fort. Die einen behaupteten ein ausschliessliches Recht auf den Besitz von Rittergütern; die andern verwarfen mit gleicher Hartnäckigkeit ihre Auseinandersetzungen und Beweise. — Es war unumgänglich dem ein Ende zu machen, und die Regierung fand es deshalb nothwendig, in eine detaillirte Untersuchung aller Gründe für die widerstreitenden Ansprüche einzudringen, und—dieselben mit denjenigen Gesetzbestimmungen des Landes zusammenstellend, welche als bis jetzt gültig anerkannt werden müssen—in Uebereinstimmung damit die vorliegende Frage vollständig und allendlich zu entscheiden. In solcher Gestalt ward diese Angelegenheit zur Allerhöchsten Entscheidung durch

(*) Diese Meinung des Reichsraths wurde Allerhöchst bestätigt am 3 Decbr. 1828.

(**) Siehe unten pag. 182.

den Presidenten des Reichsraths und den Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzellei vorgestellt, und durch die von Seiner Majestät der Bestätigung gewürdigten schliesslichen Ansichten der Unterlegungen vom 5 und 19 Juni 1841 ward der Unterschied: zwischen Rittergütern (im Sinne der örtlichen Gesetzgebung) und anderem Grundbesitze jeder Art — festgestellt und erläutert, und die Rechte bestimmt, welche mit dem Besitze dieser verschiedenartigen Grundgüter verbunden sind.

In Beziehung auf das Pfänden von Grundgütern, ward am 3 April 1802 (20216) bestimmt, dass Pfandkontrakte auf unbewegliche Güter mit Angabe einer nicht mehr als zehnjährigen Frist geschlossen werden sollten, und im Jahre 1827 am 14 Juli (1241) ward festgestellt, dass: 1) Pfandkontrakte nie auf länger als von ein zu drei Jahren geschlossen werden sollten und dass, 2) Pfandkontrakte zwar gefristet werden könnten, jedoch nie mehr als auf neun Jahre, vom Tage der Vollziehung des Pfandkontrakts an gerechnet. Diese Grundsätze wurden abermals bestätigt und ganz ins Einzelne erläutert, in einer besondern Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 24 Dec. 1841 (15151), in welcher bestimmte Regeln über das Einziehen der Poschlin bei Pfandbefristungen festgesetzt, und zugleich in den Punkten 6, 8 und 10 die Unterschiede angegeben wurden: zwischen Pfandkontrakten über adlige Güter und solchen über andern Grundbesitz; dieselben sind abweichenden Bedingungen unterworfen, wie in Beziehung auf die Fristen, so auch auf die dazu berechtigten Personen.

e) Die Livländische Bauerverordnung von 1819.

Während der oben angegebenen Streitigkeiten kam die Verordnung für die Livländischen Bauern zu Stande, wobei das Recht des Grundbesitzes neuen Modifikationen unterlag. Bei Erlassung der Verordnung für die Livländischen Bauern von 1804, ward denselben das Recht gegeben (unbesetzte) Ländereien durch Kauf eigenthümlich zu erwerben und auf gleiche Weise wie andere Stände zu besitzen (*), — in der Livländischen Bauerverordnung von 1819 aber (§ 54) ward bestimmt, dass der Livländische Bauer das Recht habe Grundbesitz eigenthümlich zu erwerben, mit Ausnahme von Rittergütern (**).

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte der Geistlichkeit in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.

Im Jahre 1566, nach dem Tode des Erzbischoffs Wilhelm, ward das Rigasche Erzbisthum aufgehoben, und das Erzstiftische Kapitel säkularisirte sich. Seit der Zeit gab es in Livland fast nur noch ein Glaubensbekenntniss, das Augsburgische, dessen Kirchenverfassung sich schon zur Ordenszeit, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, allmählich ausbildete. Indessen gründete Stephan Bathory, im Jahr 1582, ein Römisch-Katholisches Erzbisthum in Wenden, und suchte den Römisch-Katholischen Glauben wieder aufzurichten (***). Mehr noch that hierfür Sigismund III, so dass allmählich wieder eine Menge Pfarren in die

(*) 1804 Februar 20 (21162) §§ 17 u. 31.

(**) 1819 März 26 (27735) Allg. Bestimmungen I und III, §§ 54, 56, 479. Ebendaselbst in den Punkten X und XI wird erklärt, was unter adligen Gütern (Rittergütern) zu verstehen sei.

(***) Reichstags-Ordination über Livland v. 1582, 2 und 3 Okth. (Vol. legum II, p. 1040).

Hände der Römisch-Katholischen Geistlichen kamen, besonders aber viele Güter zum Besten der Geistlichkeit der Römischen Kirche eingezogen wurden (*). Der Unterschied im Glaubensbekenntnisse hatte gar keinen gesetzlichen Einfluss auf die Rechte der Unterthanen, ausser in Beziehung auf die Aufnahme in die städtischen Gilden und Zünfte, die den Katholiken verschlossen waren. Die Bemühungen der Protestanten, diese Ausnahmen weiter auszudehnen, wurden von der Polnischen Regierung beseitigt, welche die Römisch-Katholische Lehre begünstigte (**). Bei der Unterwerfung Livlands unter die Botmässigkeit der Polnischen Könige, war der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit die Bestimmung genügenden Unterhalts, die Wiederherstellung der Kirchen, die Unangreifbarkeit des Kircheneigenthums, und Hinzuziehung von Geistlichen der Augsburgischen Konfession zur Hebung etwa in dieser Lehre entstehender Zweifel versprochen (***) worden, die persönlichen Rechte der Geistlichen aber wurden nicht näher bestimmt.

Nach der Vereinigung Livlands mit Schweden verschwand die Römisch-Katholische Geistlichkeit völlig, die Rechte und Vorzüge der Evangelisch-Lutherischen

---

(*) Vergl. Protokoll der Katholischen Kirchenvisitation in Livland im Jahr 1613 (Archiv für Geschichte u. s. w, I, p. 22—77).

(**) Vergl. das Reskript des Königs Stephan Bathory an den Dorptschen Magistrat v. 16 Januar 1582, worin es heisst: Zum grössten Leidwesen haben wir erfahren, dass die Personen Katholischen Glaubens in Dorpat nicht zum Sitz im Magistrate und zur Verwaltung öffentlicher Aemter zugelassen werden. Der Stadt Dorpat, wie ganz Livland die Freiheit des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses lassend, glaubten wir nicht die Katholische Lehre beeinträchtigt zu sehen, sondern wollten vielmehr, dass die solche Lehre bekennenden Personen aller Rechte und Würden auf gleiche Weise, wie alle andre Bürger, geniessen sollten.

(***) Urkunde Sigismund August's vom 28 November 1561 Art. 2, 3. Vereinigungs-Vertrag mit Litthauen von 1566, P. 7.

dagegen erhielten vielfache Ausdehnung. Alle Schwedischen Monarchen, insbesondere Karl XI, begünstigten diese Geistlichkeit: die Pastorate wurden von Auflagen und Abgaben befreit, es wurden geistliche Konsistorien errichtet, und endlich ward am 1 Novb. 1675 auf dem Reichstage zu Upsala der Geistlichkeit ein besonderes Privilegium, das sogenannte Priesterprivilegium, ertheilt. Dasselbe sicherte ihr viele persönliche Rechte und Vorzüge zu.

Während der Russischen Herrschaft wurden die Rechte und Vorzüge der Evangelisch - Lutherischen Geistlichkeit nicht bloss erhalten in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern auch in vieler Beziehung weiter ausgedehnt und deutlicher bestimmt, durch das Gesetz für die Evangelisch- Lutherische Kirche in Russland vom 28 Decb. 1832 (5870).

Was die Insel Oesel betrifft, so haben daselbst gleichartige Veränderungen Statt gefunden, nur dass sofort nach dem Aufhören der bischöfflichen Regierung, die schon in der letzten Zeit den Protestantismus begünstigt hatte, die streng protestantischen Könige von Dänemark die Herschaft erlangten, also keine Katholische Reaktion eintrat, ehe die Insel mit Schweden vereinigt wurde.

DRITTER ABSCHNITT.

Die Rechte des Bauernstandes in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.

I. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Polnischen Herrschaft.

Zur Zeit der Polnischen Herrschaft in Livland, wurden die Landbauer (coloni rustici), je nach der Herrschaft, welcher sie unterworfen waren, eingetheilt: in 1) Königliche Bauern oder Kronbauern verschiedener Benennung,

als Starostei-, Oekonomie- Bauern u. s. f. 2) Bauern der Geistlichkeit auf den Gütern des Erzbisthums Wenden, der Kirchen und gottgefälligen Anstalten, die unter der geistlichen Gewalt standen. 3) Gutsherrliche Bauern (Rustici dominis subditi). — Die Herren hatten die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Bauern. Letztere konnten, über die Arbeiten für ihren Herrn, nicht mit anderen Leistungen belastet werden (*). Uebrigens wandte die Polnische Regierung nur wenig Aufmerksamkeit auf die Lage der Bauern, und die Vorschläge (**) Stephan Bathory's, in Betreff einer Berathung auf allgemeinem Konvente über Massregeln zur Verbesserung der Existenz der sehr gedrückten Bauern, hatten keine weiteren Folgen.

II. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Schwedischen Herrschaft.

Die Schwedische Regierung wandte eine besondere Sorgfalt auf Verbesserung der Lage der Bauern. Karl IX schlug, schon in seinen Verhandlungen von 1601 (also vor der Vereinigung Livlands mit Schweden), der Ritterschaft vor, den Bauern die Freiheit zu geben, erreichte aber nicht seine Absicht. Gustav Adolph schrieb den Edelleuten vor, ihre Bauern nicht willkührlich zu bestrafen, sondern sie von den Landgerichten richten zu lassen (***). Auch gestattete er den Bauern ihre Klagen über Bedrückung gerade ins Hofgericht zu bringen (****). Auf dem Landtage in Riga im Jahre 1681 machte der Generalgouverneur Lightoun wieder den Vorschlag, die Bauern zu befreien, allein der Adel

(*) Urk. Sigismund August's v. 28 Novbr. 1561, P. 23.
(**) Reichstagsordination über Livland v. 1582, P. 24.
(***) Landgerichts-Ordinanz v. 20 Mai 1630.
(****) Resol. v. 16 Januar 1632.

verwarf diese Massregel als voreilig. Schon im Jahre 1632 hatte eine Revision aller mit Bauern besetzten Ländereien Statt gefunden, und es wurden bei dieser Gelegenheit auch die damaligen Leistungen der Bauern aufgezeichnet. Doch wurde erst im Jahre 1694 vorgeschrieben, dass diese Leistungen (wie sie in den sogenannten Wackenbüchern angegeben waren) auf den Krongütern von den Arrendatoren nicht erhöht werden sollten, und im Jahre 1696 ein besonderes Oekonomie-Reglement für die Kronbauern erlassen. Das Jahr vorher aber, war der Adel wieder von dem Generalgouverneur ermahnt worden, milder mit den Bauern zu verfahren, sowohl bei ihrer Bestrafung, als bei ihren Leistungen.

III. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Russischen Herrschaft.

Im Jahre 1765 traf die Livländische Ritterschaft auf dem Landtage einige Bestimmungen, in Absicht die Stellung der Bauern zu verbessern, auf Antrag des Generalgouverneurs Grafen Browne. Im Jahr 1796 erweiterte sie dieselben und unterlegte das Projekt der Allerhöchsten Entscheidung(*). Der Kaiser Alexander I würdigte das ihm vorgelegte Projekt der Beprüfung, verbesserte es in Vielem, und befahl dasselbe wiederum dem zum Landtage versammelten Adel vorzulegen, der einstimmig einwilligte: 1) die politische Existenz der Bauern anzuerkennen, 2) ihnen ihr wohlerworbenes Eigenthum zu sichern und 3) sie vor willkührlicher Behandlung durch Bestimmung der Leistungen zu schützen. Allein die Art der Ausführung dieser Grundsätze brachte auf dem Landtage viele Meinungsverschiedenheit und heftige Streitigkeiten hervor. Um

(*) Vergl. 1803 Mai 1 (20756).

diesen ein Ende zu machen, befahl Kaiser Alexander I zu ernennen: 1) einen besonderen Komité, zur Prüfung der auf dem Landtage ausgesprochenen Ansichten und zur Abfassung einer besonderen Verordnung über die Bauern, und 2) örtliche Kommissionen, zur Feststellung der bäuerlichen Leistungen und zur Abfassung von neuen Wackenbüchern (*). Im Laufe des Jahres 1803 verfasste der Komité der Livländischen Angelegenheiten das Projekt einer Bauerverordnung und stellte es zur Allerhöchsten Genehmigung vor. Am 20 Febr. 1804 (21162) wurde dasselbe der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt. Im Jahre 1809 wurden Zusatzregeln zur Verordnung von 1804 erlassen, und die Leistungen der Bauern genauer bestimmt. Auf Grundlage der Bauerverordnung von 1804, wurde in den Jahren 1811 und 1812 Allerhöchst verboten, Livländische Bauern ohne Land zu verkaufen oder sie in andere Gouvernements überzusiedeln (**). Durch die Vermehrung der Zahl der Ordnungsrichter, so wie durch die Beschränkung der gutsherrlichen Gewalt, wurde die Stellung der Bauern verbessert. Ihre wirthschaftliche Lage aber war bedeutend zum Bessern verändert, durch die Feststellung der bäuerlichen Leistungen vermöge der Wackenbücher, bei deren Abfassung die Kommission sich nach der Bodeneigenschaft und anderen örtlichen Umständen richtete. Nach wenigen Jahren indessen, im Juli 1818, erklärten die Livländische wie die Oeselsche Ritterschaft ihren Wunsch, die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten für Abfassung einer neuen, auf die persönliche Freiheit der Bauern gegründeten, Verordnung für dieselben. In Berücksichtigung dieser Bitte,

(*) Ebendaselbst.

(**) 1811 Juni 30 (24699); 1812 Juni 30 (25171).

ward vom Kaiser Alexander I eine besondere Kommission in Riga eingesetzt, unter Vorsitz eines Livländischen Landraths, aus einem Deputirten des Livländischen Kameralhofs wegen der Krongüter, einem Deputirten des Rigaschen Raths wegen der Stadtgüter Riga's wie auch der übrigen Städte, vier Deputirten der Livländischen und einem der Oeselschen Ritterschaft. Diese Kommission sollte ein neues Projekt für eine Bauerverordnung, mit Zugrundelegung der in Esthland und Kurland erlassenen, aber mit einigen den örtlichen Verhältnissen gemässen Abweichungen, ausarbeiten. Dieses Projekt, dem einige Spezialbestimmungen für Oesel angehängt waren, wurde auf den im December 1818 in Riga und Arensburg versammelten Landtagen von der Livländischen und von der Oeselschen Ritterschaft genehmigt, und darauf Allerhöchst bestätigt am 26 März 1819 (27735). Zur Einführung dieser Verordnung wurde in Riga eine Kommission niedergesetzt, die unter Vorsitz des Civilgouverneurs aus dem residirenden Landrathe, einem Rathe des Kameralhofs, einem Gliede des Rigaschen Raths und drei von der Ritterschaft gewählten Gliedern bestand. Dem Zwecke ihrer Organisation gemäss, setzte diese Kommission ihre Arbeiten bis zum Jahre 1832 fort, wo der temporaire Zustand der Bauern durch den Uebergang Aller zur Freiheit vollkommen aufhörte.

ZWEITES KAPITEL.

Rechte des städtischen Standes in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechte des städtischen Standes in Riga.

I. Die Zeit der Polnischen und darauf der Schwedischen Herrschaft.

1. Die verschiedenen Arten des städtischen Standes und die Erwerbung der Rechte desselben.

Die alte Eintheilung der Rigaschen Bürgergemeinde, abgesehen von dem Rathe als dem herrschenden Stande, in die grosse Gilde, welche aus zum Gross- und Kleinhandel berechtigten Bürgern bestand, und die aus den zünftigen Handwerksmeistern bestehende kleine Gilde, erhielt sich unverändert während der Zeit der Polnischen und Schwedischen Herrschaft. Bedingungen zur Aufnahme in die Bürgerschaft waren: 1) anfangs die Christliche Religion im Allgemeinen, seit 1670 aber die Evangelisch-Lutherische Lehre (*). 2) Eheliche Geburt von Aeltern freien Standes, 3) der geleistete Unterthanseid (**). Die Bedingungen zur Aufnahme in die grosse

(*) Durch die Königlich Schwedische Resolution v. 8 September 1661 wurde bestimmt, dass den in Livland ansässigen Römischen Katholiken die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes zu untersagen sei, und dass man—um eine weitere Verbreitung dieser Lehre zu verhindern, nicht mehr Katholiken in die Bürgerschaft aufnehmen, sie auch nicht der Rechte derselben geniessen lassen solle. Durch Resol. v. 27 Juli 1670, erkannte die Regentin Hedwig Eleonora die Bitte von Bürgermeister und Rath für gerecht, dass Niemand, zum Kalvinistischen oder einem andern von dem wahren Augsburgischen verschiedenen Bekenntnisse gehörend, das Rigasche Bürgerrecht solle erwerben dürfen.

(**) Rigasche Statuten. Buch 1, § 14.

Gilde waren: das Bürgerrecht und die Erlernung des Handels nach den dafür festgesetzten Regeln (*), — in die kleine Gilde: das Bürgerrecht und das zünftige Meisterthum (**). Die Aufnahme in die Bürgerschaft hing vom Rathe ab, die Aufnahme in die Gilden, von den Versammlungen derselben (***).

2. Korporationsrechte des städtischen Standes in Riga.

Die Hauptgrundlage der Korporationsverfassung der Stadt Riga und der persönlichen Rechte ihrer Bürger bildete, zur Zeit der Polnischen und Schwedischen Herrschaft, die Urkunde Stephan Bathory's vom 14 Januar 1581, bestätigt von dem Reichstage zu Drohiczin (Corpus Privegiliorum Stephaneum), und dann die Urkunde Gustav Adolph's vom 25 September 1621 (Corpus Privilegiorum Gustavianum). Die Verwaltung der Stadt und die Vertretung derselben in allen Verhältnissen war, wie früher, ein Recht des Raths. Die Verwaltung der grossen und der kleinen Gilde verblieb nach dem Alten ihren besonderen Aeltestenbänken, aus einem Aeltermanne und einer bestimmten Zahl Aeltesten bestehend. Die Bürger, welche nicht zu den Aeltestenbänken gehörten, hatten ihren Dockmann, der alljährlich durch den Rath, den Aeltermann und die Aeltesten gewählt wurde (****). Alle zu den Gilden gehörenden Bürger nahmen an den Gildeversammlungen Theil. Gegenstände ihrer Berathung waren: 1) die Wahl zu den von den Gilden zu besetzenden Aemtern. 2) Die Berathung über das städtische Gemeinwesen angehende und nicht dem Rathe allein vorbehaltene Gegenstände.

(*) Vergleiche die Handelsordnung v. 10 Oktober 1690, Kap. I, Art. 1.
(**) Vergleiche die verschiedenen Handwerksordnungen.
(***) Rigasche Statuten, Buch I, § 14.
(****) Vergleiche die Schragen der Grossen und der Kleinen Gilde.

Rechtssachen konnten in diesen Versammlungen nicht verhandelt werden, sondern gehörten ausschliesslich zur Kompetenz des Raths (*). Wenn bei Berathungen über denselben Gegenstand sich zwischen den Gilden eine Verschiedenheit der Ansichten kund gab, so wurde der Beschluss einer jeden von ihrem Aeltermanne dem Rathe vorgelegt, dessen Beistimmung die eine Ansicht zum gemeinsamen Beschlusse erhob. Konnte aber der Rath mit keiner derselben übereinstimmen, so wählten sowohl er, als beide Gilden, je sechs Glieder zur gemeinsamen Entscheidung nach Stimmenmehrheit (**).

3. Persönliche Rechte der Stadtbürger.

Wer nicht zur Bürgerschaft Riga's gehörte, konnte daselbst weder Handel noch Gewerbe treiben (***). Den Hebräern war es völlig untersagt, sich in Riga niederzulassen (****). Die Rigaschen Bürger hatten das Recht, in Livland adlige Güter zu erwerben und zu besitzen, sowohl nach Pfand- als nach Eigenthumsrecht (*****). Sie unterlagen für im Stadtgebiete begangene Verbrechen nur den bestehenden städtischen Gerichten (******). Die jeder Gilde insbesondere zustehenden Rechte wurden durch deren Schragen bestimmt, die vom Rathe ertheilt wurden. Ausserdem wurden bei Gelegenheit einer zwischen den Bürgern der grossen Gilde und der Aeltestenbank ausgebrochenen Streitigkeit, von der Statthalterschaft am 20 April 1680 einige Bedingungen friedlicher Einigung vorgelegt, in

(*) Schragen der Grossen Gilde, §§ 17—22. Urkunde Gustav Adolph's vom 25 September 1621, §§ 18, 19.

(**) Schragen der Grossen Gilde, §§ 15, 16 und folg.

(***) Schragen der Grossen Gilde, § 29, der Kleine Gilde, § 1.

(****) Urk. Gustav Adolph's von 1621, § 50.

(*****) Urk. Stephan Bathory's v. 16 Novb. 1582; Urk. Gust. Adolph's v. 1621, § 26; Resolution v. 31 October 1662, §§ 4—6.

(******) Urk. Stephan Bathory's von 1581, § 7.

Grundlage welcher sich beide Parteien beruhigten. Diese, unter dem Namen der 32 Königlich-Schwedischen konfirmirten Punkte bekannten, Bedingungen werden noch jetzt als geltend angesehen.

II. Seit der Zeit der Vereinigung mit dem Russischen Reiche.

1. Bis zur Einführung der Stadtordnung.

Aufnahme in die Bürgerschaft.

In der ersten Zeit nach Vereinigung der Stadt Riga mit Russland, geschah die Aufnahme in die städtische Bürgerschaft auf derselben Grundlage, wie zur Zeit der Schwedischen Herrschaft. Als sich aber die Zahl der Russischen Bürger und Kaufleute in Riga sehr bemerkbar vermehrte, und der Rigasche Rath sich nicht zu ihrer Aufnahme in die Stadtbürgerschaft herbeilassen wollte, so entstanden bald deshalb viele Streitigkeiten und Beschwerden. Zur Beendigung dieser erfolgte, am 22 August 1767 (12967), aus dem dirigirenden Senate ein Ukas, in welchem gesagt ist: dass die Aufnahme und Vermehrung guter und würdiger Bürger jeder treuunterthänigen Stadt nicht im Willen der Bürgerschaft selbst, am wenigsten des Rigaschen Magistrats stehe, sondern ein unbestreitbares Monarchisches Recht sei, dessen Beobachtung, in Grundlage der konfirmirten Rechte und Privilegien, der Obrigkeit anvertraut worden, woher denn befohlen werde, bei der Aufnahme in die Bürgerschaft nach den allgemeinen Reichsgesetzen zu verfahren.

Korporationsrechte des städtischen Standes.

Die städtische Gemeindeverfassung Riga's (Rath, Aeltestenbänke, Gildeversammlungen) erhielt sich unverändert auf derselben Grundlage wie zur Schwedischen Zeit.

Persönliche Rechte der Stadtbürger.

Das ausschliessliche Recht der Rigaschen Bürger auf den Betrieb von Handel und Gewerbe in der Stadt erhielt sich in seinem ganzen Umfange, und ward bestätigt durch den Senatsukas vom 3 April 1756 (10535), in welchem gesagt ist: die in Riga nicht das Bürgerrecht haben und nicht in die dortige Kaufmannschaft eingeschrieben sind, sollen daselbst in Zukunft nur auf der Grundlage und in der Weise Handel treiben, als es nach den Allerhuldreichst konfirmirten städtischen Privilegien und Statuten den des Handels wegen Anreisenden verschiedener Nationen gestattet ist, — nicht aber werde, mit Verletzung der städtischen Rechte und zum Schaden der Rigaschen Kaufleute, Lieferungen und Verkäufe zu schliessen Fremden jemals erlaubt, worauf der Rigasche Magistrat streng zu sehen hat und, eine mit den konfirmirten Rechten und Privilegien genau übereinstimmende Verordnung abfassend, soll er dieselbe in der ganzen Stadt bekannt machen, damit jeder über seine Berechtigung zum Handel in Kenntniss sei und sich vor der auf Entgegenhandlung gesetzten Strafe hüten könne. — In der Folge wurde am 15 Oktober 1772 (13883) den in Riga handelnden Bauern verboten, dort Handel zu treiben, falls sie sich nicht auf die gehörige Weise in die Kaufmannschaft einschrieben, — zum Verkauf ihrer Waaren wurde ihnen eine jährige Frist gegeben.

Die übrigen Rechte des städtischen Standes erhielten sich auf dieselbe Weise, nur mit einigen durch den Wechsel der Oberherrschaft gebotenen Veränderungen.

2. Die Einführung der Stadtordnung.

Am 4 September 1785 (16256) ward Allerhöchst befohlen, die Wahl zu Magistratsgliedern der Städte Ri-

ga und Reval in Grundlage der Stadtordnung zu veranstalten, indem dies nicht im Geringsten als eine Beeinträchtigung der Gemeinde in ihren Rechten, Vortheilen und Vorzügen angesehen werden könne, sondern vielmehr dieselben ausdehne, weil die Wahl der Glieder für die Magistratsgerichte viel passender der Gemeinde, als dem Magistrate alleine zukomme.—Im folgenden Jahre, am 5 Juni (16404), ward befohlen: bei der Einschreibung in die Bürgerschaft und Kaufmannschaft der Städte des Rigaschen und Revalschen Gouvernements, die Gouvernementsstädte nicht ausgenommen, ist gemäss der Stadtordnung und andern Unseren Gesetzen und Ukasen zu verfahren, worin auch die städtische Gemeinde nicht absagen kann, wenn der (die Aufnahme) Wünschende, bei guter und untadelhafter Führung, auch die übrigen einem Bürger und Kaufmanne zustehenden Eigenschaften hat. Im Fall von Schwierigkeiten hierin von Seiten der städtischen Gemeinde, ist die Klage an den Generalgouverneur und die Gouvernementsregierung zu bringen, damit sie den Gesetzen gemäss durch ihren Befehl dem abhelfen können.—In Folge hiervon unterlegte der Rath der Stadt Riga ein auf den Allerhöchsten Namen gerichtetes Memorial, in welchem er — seine Dankbarkeit für die Ertheilung an die Stadt Riga derselben Rechte und Gnaden, welche Ihre Kaiserliche Majestät ihren übrigen Unterthanen zu spenden beliebt, ausdrückend—wegen der besonderen Handelsbeziehungen der Stadt Riga mit allen Europäischen Häfen, um Veränderung folgender Punkte in der Stadtordnung bat: 1) die frühere Eintheilung der Stadtgemeinde in Magistrat, grosse und kleine Gilde aufrecht zu erhalten, so wie auch die frühere Ordnung in den städtischen Versammlungen; 2) die Glieder des Magistrats nicht auf drei Jahre

sondern lebenslänglich, ein Stadthaupt aber gar nicht wählen zu lassen; 3) in die grosse Gilde nicht Jeden aufzunehmen, der ein Kapital aufweise, sondern nur nach Beprüfung seiner Fähigkeit und Führung; 4) die frühere Weise der Verwaltung des Stadtvermögens und die Zunfteinrichtung beizubehalten; 5) in Riga weder eine allgemeine noch eine sechsstimmige Stadt-Duma zu errichten; 6) die Stadt von der Rekrutirungslast, sowohl in Geld als in Natur, zu befreien.—Diese Bitte ward nicht berücksichtigt, und es erfolgte der Befehl, in Riga die Stadtordnung ohne alle Veränderung einzuführen, was darauf auch geschah (*).

Die hierbei sich ergebenden Zweifelfälle wurden im Einzelnen entschieden durch den Senats-Ukas vom 12 Oktober 1787 (16584), durch welchen die Einrichtung aller Städte der Rigaschen Statthalterschaft überhaupt und der Gouvernementsstadt Riga insbesondere bestimmt wurde. Diese in Grundlage der Stadtordnung festgestellte Einrichtung dauerte bis 1796.

3. Nach Wiederherstellung der alten Verfassung der Stadt Riga.

Am 28 Nov. 1796 (17584) ward Allerhöchst befohlen, in Livland und Esthland die früheren Behörden wiederherzustellen, die Gouvernementsmagistrate aufzulösen und die Stadtmagistrate auf der früheren Grundlage beizubehalten, in Uebereinstimmung mit ihren alten Privilegien. In Folge dessen wurde die frühere Einrichtung in allen ihren Theilen wiederhergestellt, und die Wirksamkeit der Stadtordnung aufgehoben. Als aber der Kaiser Alexander I, im Manifest vom 2 April 1801 (19811), die Stadtordnung für eine der hauptsächlichsten, unveränderlichsten und unantastbarsten

(*) 1785 December 30; 1787 Oktober 12 (16584).

Einrichtungen erklärte, theilte sich die Rigasche Bürgerschaft in zwei Parteien, von denen die eine verlangte, dass die Stadtordnung in ihrer ganzen Ausdehnung wieder in Riga hergestellt werden solle, während die andere die Stadtverwaltung beizubehalten wünschte, die daselbst früher in Grundlage der alten Privilegien bestanden. In der Versammlung der Rigaschen Stadtgemeine am 15 December 1802 ward durch Stimmenmehrheit (151 gegen 2) festgesetzt, um Wiederherstellung der Stadtordnung zu bitten. Der Generalgouverneur, dies zur Allerhöchsten Kenntniss bringend, unterlegte der Allerhöchsten Genehmigung die allerunterthänigsten Beschwerden der Rigaschen Russischen Kaufleute und Bürger, über die von ihnen erlittenen Bedrükkungen und Kränkungen von Seiten der dortigen eingeborenen Bürger und von Seiten des Magistrats, welcher Russen nicht zum Eintritte in die Bürgerschaft zulasse und dadurch sie nicht bloss der Theilnahme an der Stadtverwaltung, sondern auch an dem städtischen Gewerbe, beraube. Im Jahre 1802, zur Zeit der Allerhöchsten Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers Alexander in Riga, übergaben die Bürger Seiner Majestät neue allerunterthänigste Bittschriften, die Einen um Bestätigung der Stadtprivilegien, die Anderen um Einführung der allgemeinen Stadtordnung. Aus diesem Grunde ward am 29 Januar 1803 Allerhöchst befohlen, die ganze Rigasche Bürgerschaft zusammen zu berufen und abstimmen zu lassen, ob alle Bürger oder wenigstens der grössere Theil derselben die Stadtordnung wünsche. Beim Ballottement ergab sich: 1) dass die Glieder des Magistrats, an Zahl 18, alle ihre Stimmen gegen die Einführung der Stadtordnung abgegeben; 2) dass von 417 Kaufleuten nur 153 die frühere Verwaltung und 264 die Einführung der Stadtordnung wünschten;

3) dass von 514 Handwerkern 70 für und 444 gegen die Stadtordnung gestimmt hatten; so dass im Ganzen 615 Stimmen gegen und 334 für die Stadtordnung waren. Darauf veränderte sich die Lage der in Riga lebenden Russischen Kaufleute und Bürger nicht, indem bei Schliessung (im Jahre 1805) des zur Durchsicht der Rigaschen Rechte und Privilegien eingesetzten Komités Allerhöchst befohlen wurde, die städtischen Privilegien in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht zu erhalten bis zur Allerhöchsten Anordnung über dieselben. Die Bürger des Rechtgläubigen Bekenntnisses leisteten alle städtischen Abgaben und Pflichten, gleich den Bürgern Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses; aber unfähig in die Brüderschaften einzutreten, konnten sie nicht nur nicht zu den Gemeindeämtern wählen und gewählt werden, sondern wurden selbst nicht zur Theilnahme an den Gemeindeberathungen über Vertheilung der Abgaben und Obliegenheiten zugelassen, so wie auch nicht zur Beschäftigung mit städtischen Gewerben, die ausschliesslich den örtlichen Zünften vorbehalten waren. Auf die Bitte der Russischen Bürger, ihnen zu erlauben eigene Zünfte zu errichten, erfolgte von Seiten des Raths eine abschlägige Antwort, und es ward ihnen nur erlaubt, zu arbeiten mit nicht mehr als zwei Gehülfen und unter Aufsicht eines Deutschen Meisters, dem sie von jedem Rubel der vertragsmässigen Bezahlung fünf Procente abgeben sollten. Alle diese Bedrückungen veranlassten vielfache Klagen und auch Streitigkeiten zwischen dem Rathe einerseits und den Russischen Kaufleuten und Bürgern andererseits. Die mehrfachen, auf den Allerhöchsten Namen gerichteten, Bittschriften der Russischen Bürger, die Erklärungen des Rigaschen Raths und die Erwiderungen der Russen, wurden im Jahre 1827 dem Allerhöchst

beim Senate niedergesetzten Komité zur Durchsicht der Rechte und Privilegien der Ostseegouvernements übergeben, und nach Aufhebung desselben im Jahre 1829 der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, um sie mit den Gesetzen zu vergleichen und darüber im Reichsrathe eine Vorstellung zu machen.—In Folge dessen erfolgte, auf die Vorstellung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, am 19 Juni 1841 (14670) eine Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, durch welche unter andern bestimmt wurde: 1) dass in Zukunft überhaupt alle Russische Unterthanen Christlicher Religion zum Eintritt in die Gilden und Brüderschaften zugelassen werden könnten, und 2) dass auch in die Zünfte alle den Christlichen Glauben bekennenden und zum freien Stande gehörenden Handwerker aufzunehmen seien. Ausserdem ward dem örtlichen Magistrate aufgetragen, sich mit der Abfassung einer allgemeinen Handwerksordnung für alle Zünfte und besonderer für jede einzelne Zunft zu beschäftigen, dem Ministerium der Finanzen aber überlassen, in der Folge auch die sowohl in Riga, als in den Ostseegouvernements überhaupt, in Kraft stehenden Handels-und Handwerksordnungen einer Durchsicht zu unterwerfen (*).

(*) Unterdessen war bereits am 30 Juni 1840 die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths erfolgt, über Abweisung der Ansprüche der im Innern der Stadt lebenden Rigaschen Kaufleute auf Beschränkung der Handelsrechte der in den Vorstädten wohnenden Kaufleute, und am 30 Juni 1841 ward auf gleiche Weise das Stapelrecht der Stadt Riga aufgehoben.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte des staedtischen Standes in den kleinen Livlaendischen Staedten.

Die Gesetze der Stadt Riga waren in den übrigen Livländischen Städten zum Theil schon bei ihrer Stiftung eingeführt, zum Theil in der Folge in Grundlage besonderer Urkunden. Daher waren die Rechte des städtischen Standes dort durchaus dieselben, wie in Riga, nur mit einigen Beschränkungen in dem Umfange der Rechte gemäss den örtlichen Verhältnissen, woher denn auch die Städtische Gemeindeverfassung in Dorpat und Pernau insbesondere der Riga's ähnlich blieb. Die Veränderungen in den Rechten des städtischen Standes in Riga dehnten sich mehr oder weniger auch auf die Rechte der Bürger in den anderen Livländischen Städten aus. Jetzt aber wird es nöthig sein, auf diese Städte, nach Meinung der Zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei, die Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 19 Juni 1841 in Anwendung zu bringen.

DRITTES KAPITEL.

Das Ständerecht auf der Insel Oesel seit 1561.

Was die Insel Oesel betrifft, so hat sie mit wenigen Abweichungen dieselben Schicksale wie Livland gehabt, sowohl bis zum Nystädter Frieden, als auch später unter dem Russischen Scepter. Nur wurde der sogenannte Landesstaat nicht, wie in Livland, vernichtet und dann erst im XVII Jahrhunderte allmählich wieder aufgerichtet. Vielmehr hatte sich derselbe, von der bischöfflichen Zeit an, durch die ganze Dänische Periode (1561—1645) und die ersten funfzig Jahre der Schwe-

dischen Herrschaft (1645—1721), mit nur wenigen von den Umständen gebotenen Veränderungen erhalten. Er ward indessen auch in Oesel, ebenso wie in Livland, am Ende des XVII Jahrhunderts durch die Schwedische Regierung aufgehoben. Zwar hatte die Regentin Ulrika Eleonora im Jahre 1719 die Wiederherstellung der ganzen alten Verfassung dekretirt (*), sie erfolgte aber erst, und nur in Beziehung auf die Standesrechte, nach dem Nystädter Frieden unter dem Schutze der Russischen Herrscher. — Obwohl Oesel zur Schwedischen Zeit zu Livland gerechnet wurde, bildete die dortige Ritterschaft doch immer eine für sich bestehende Korporation und hatte ihre eigenen Landtage, — die, aus den alten Verschreibungen und Manntagen hervorgegangen, in ihrer alten Weise fast ununterbrochen (ausser während einiger wenigen Jahre am Ende des XVII Jahrhunderts und am Anfange des XVIII) fortdauerten. — Ebenso und auf derselben Grundlage erhielten sich die Würde der Landräthe und des Ritterschaftshauptmanns oder Landmarschalls bei dieser Ritterschaft. Diese ganze alte Verfassung ward durch die Russische Regierung wieder hergestellt; im letzten Viertel des XVIII Jahrhunderts wurden aber in Oesel dieselben Veränderungen in Beziehung auf die Verfassung vorgenommen, wie in Livland, die neuen Einrichtungen jedoch gleichfalls im Jahre 1796 wieder abgeschafft. In Beziehung auf die Matrikel der Oeselschen Ritterschaft ist noch zu bemerken, wie auf dieser Insel schon früh gebräuchlich gewesen zu sein scheint, dass wer an den Rechten der Ritterschaft Theil nehmen wollte, um das Indigenat bei derselben ansuchen musste; aus dem Jahre 1724

(*) Vergl. die Uebersicht der Anfänge und allmählichen Entwickelung der Behördenverfassung im Ostseegebiete.

ist ein solcher Fall bekannt (*). Als später der Oeselschen Ritterschaft der Ukas vom 18 Januar 1741 (8319), welcher dem eingeborenen Adel in Liv-und Esthland ein ausschliessliches Recht auf die Kronsarrenden in diesen Gouvernements bestätigte, mitgetheilt ward, wurde noch im selben Jahre ein Verzeichniss der zur Ritterschaft gehörigen Geschlechter angefertigt (**), welches die Grundlage der jetzigen Matrikel ist. Ueber die Bedingungen der Aufnahme in früherer Zeit ist nichts bekannt, doch werden sie wohl denen in Livland geglichen haben, wie dies wenigstens gegenwärtig gemäss der im Jahre 1827 neu angefertigten und am 5 September desselben Jahres von der Gouvernementsobrigkeit bestätigten Landtagsordnung der Fall ist. Dasselbe gilt von den in Letzterer angegebenen Regeln über die Theilnahme an den Landtagen, das Wahlrecht u. s. w.— Was den Güterbesitz anbetrifft, so konnten weder die Ordination Stephan Bathory's von 1582, noch die den Rigensern ertheilten Privilegien, auf Oesel Bezug haben. Ebenso haben daselbst auch keine Streitigkeiten mit dem nicht zur Matrikel gehörenden Adel Statt gehabt, und ist daher das für Livland gültige Kompromiss von 1774 nicht als eine Beschränkung für die Oeselsche Ritterschaft anzusehen, die somit im Besitz des ausschliesslichen Rechts Grundeigenthum auf der Insel zu erwerben geblieben ist.—Im Jahre 1739 am 3 December (7961) ward ihr das Vorzugsrecht auf die Kronsarrenden bestätigt, — am 5 December 1763 (11984) aber (ebenso wie für die Ritterschaften in Livland und

(*) Buxhoewden p. 115.

(**) Buxhoewden p. 177 und folg. Es wurden in dieses Verzeichniss 26 Geschlechter aufgenommen, von denen 14 wohl schon seit der bischöfflichen Zeit im Lande besitzlich, die übrigen später ansässig gewordene deutsche Familien waren, und nur eine Schwedischen Ursprungs—die Güldenstubbe, welche eben im Jahre 1734 das Indigenat erworben.

Esthland) ein ausschliessliches Recht in dieser Beziehung zuerkannt (*).

Auch auf der Insel Oesel, wo die Verhältnisse des Bauernstandes in den früheren Perioden denen in Livland gleich waren, hatte am Ende des XVIII Jahrhunderts, und namentlich in den Jahren 1766 und 1798, die Ritterschaft unter Sanktion der Staatsregierung Bestimmungen zur Erleichterung und Sicherung der Lage des Bauernstandes eintreten lassen, insbesondere durch Feststellung der Leistungen (**). Dem im Jahre 1818 von Livland gegebenen Beispiele folgte auch die Oeselsche Ritterschaft; sie wandte sich gleichfalls an den Generalgouverneur Marquis Paulucci mit der Anzeige ihres Wunsches, eine neue Verordnung über die Bauern auf Grundlage der ihnen zu ertheilenden persönlichen Freiheit abzufassen. In Folge dessen ward ihr Allerhöchst gestattet, ein Mitglied in die zu diesem Ende in Riga niedergesetzte Kommission zu wählen, deren Projekt, mit mehreren von den örtlichen Verhältnissen Oesels gebotenen Zusätzen, noch im December desselben Jahres vom Landtage angenommen und darauf — wie dessen bei Livland erwähnt ist—der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurde.

(*) Diese Frage ist allendlich entschieden durch die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 9 Juni 1840. (Siehe p. 139.)

(**) Buxhoewden p. 271 und folg.

DRITTE ABTHEILUNG.

VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IN ESTHLAND SEIT 1561.

ERSTES KAPITEL.

Rechte der ländlichen Stände.

ERSTER ABSCHNITT.

RECHTE DES ADELSSTANDES.

I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft. 1561 — 1710.

Der Ursprung der Standesrechte des Esthländischen Adels ist in den Gesetzen und Gewohnheiten zu suchen, durch welche die Rechte der Harrisch-Wierischen Ritterschaft bestimmt worden. Diese Rechte wurden im Jahre 1561, bei der Unterwerfung unter die Botmässigkeit der Krone Schweden, sowohl in dem mit den Schwedischen Kommissarien am 4 Juni abgeschlossenen Unterwerfungsvertrage, als in der Konfirmations-Urkunde Erich XIV bestätigt. Diesem Vertrage hatte sich auch die, früher dem Orden in Livland unmittelbar untergebene, Ritterschaft von Jerwen angeschlossen, und im August 1582 unterwarf sich dann auch die Ritterschaft der bis dahin zum Stift Oesel gehörigen Wieck. Sie bat zugleich um Ertheilung der Rechte der Ritterschaft von Harrien und Wierland, worein König Johann III willigte in der Resolution von 25 August 1584, durch welche alle vier Landschaften für immer vereinigt, und ihnen allen gleichmässig die Rechte Harrien und Wierlands ertheilt wurden.

1. Korporations-Rechte des Adels.

Die Landtage.

Diese gingen aus den alten Verschreibungen oder sogenannten gemeinen Manntagen hervor, auf denen die Ritterschaften von Harrien und Wierland zu gemeinschaftlicher Berathung sich vereinigten. Seit 1560 nahm auch die Ritterschaft von Jerwen an denselben Theil, aber erst nach der Vereinigung der Wieck scheint für diese Versammlungen der Name Landtag gebräuchlich geworden zu sein (*). Der Landtag wurde zuweilen von den Landräthen (**), meist und später wohl ausschliesslich vom königlichen Gouverneur oder Statthalter, jedoch nach gehaltener Abrede mit ihnen, ausgeschrieben (***), und zwar alle drei Jahre (****), jedoch in unruhigen Zeiten auch häufiger (*****). Die Versammlung fand in Reval Statt; am Ende des XVI Jahrhunderts mehrmals auch auf dem Lande (******), wobei die Landtage häufig auch in alter Weise mit den Rechtstagen verbunden blieben (*******). Auf denselben erschienen alle Eingesessenen des Landes von der Ritterschaft [welche häufig auch als Landschaft bezeichnet wird, so

---

(*) Siehe die Landtags-Protokolle in Brandis Collektaneen (Mon. Liv. ant. III).

(**) Vergl. z. B. das Ausschreiben zum Landtage in Wesel 1595, Brandis Collektaneen (Mon. Liv. ant. III, p. 234).

(***) Vergl. des Statthalters Ausschreiben v. 1596. Brandis Coll. p. 258 (Mon. Liv. ant. III); Ritter-und Landrecht Buch VI, Tit. IV, art. 5. Resol. v. 30 Juli 1662, § 7.

(****) Vergl. Ritter-und Landrecht Buch I, Tit. IV, art. 2.

(*****) Vergl. die Land-und Gerichtstags-Protokolle in Brandis Coll. p. 248, 296 (Mon. Liv. ant. III).

(******) Vergl. z. B. die Landtage zu Koil 1585, zu Wesel 1594, 1595

(*******) Vergl. die Protokolle der Land-und Gerichtstage in Brandis Collectaneen p: 248, 296 (Mon. Liv. ant. III).

wie ihre Mitglieder als Landassen (*)], unter Androhung schwerer Geldstrafe für Nichterscheinen (**). Die Gegenstände der Berathung wurden von den Landräthen, aus eigenem Beschluss oder auf Antrag des Königlichen Gouverneurs oder Statthalters, der Ritterschaft übergeben, die über dieselben berieth, eine Antwort verfasste und sich dann über den endlichen Beschluss mit den Landräthen verglich (***). Gegen Ende des XVII Jahrhunderts scheinen, ausnahmsweise bei Bewilligungen, auch nicht zur Ritterschaft Gehörige auf den Landtagen Zutritt gehabt zu haben, doch nur als Vertreter ihrer abwesenden Herren, deren Arrendatoren u. s. w. sie waren (****). Der Berathung unterlagen alle Angelegenheiten des Landes, so wie Vorschläge in Betreff seiner Wohlfahrt (*****). Die Beschlüsse scheinen anfangs keiner weiteren Bestätigung bedurft zu haben (******), die aber in der zweiten Hälfte des XVII Jahrhunderts erforderlich ward (*******). Die Art und Weise der Verhandlungen scheint durch die Gewohnheit allein bestimmt gewesen zu sein, bis im XVII Jahrhunderte in den Landesordnungen, die auf den Landtagen beschlos-

(*) Vergl. das Ausschreiben des Statthalters zum Landtage nach Wesel 1596 und Brandis Coll. p. 240, IX; p. 242, II.—Eben so wird auch hier bereits, im Ritter-und Landrechte ganz allgemein, der Ausdruck: Ritterschaft und Landschaft gebraucht, ohne dass dadurch einen Unterschied aufzustellen beabsichtigt wird.

(**) Brandis Coll. p. 235. Ritter-und Landrecht. Buch VI, Tit. IV, art. 5.

(***) Vergl. die Landtags-Protokolle in Brandis Coll. p. 236, 267.

(****) Vergl. Marginalien zu Buch VI, Tit. IV, art. 6 des Ritter-und Landrechts.

(*****) Vergl. die angeführten Protokolle, die übrigens in der ganzen Reihefolge vom Ende des XVI Jahrhunderts an im Archive der Ritterschaft erhalten sind.

(******) Vergl. dieselben Protokolle bei Brandis, so wie Ritter-und landrecht Buch VI, Tit. IV, art. 6.

(*******) Resol. v. 30 Juli 1662, § 7.

sen wurden, neben den die ganze innere Ordnung des Landes umfassenden Bestimmungen, auch solche über die Art und Weise der Landtage festgesetzt worden zu sein scheinen (*). Diese Bestimmungen sind vielleicht die Grundlage der späteren Landtagsordnung von 1756 gewesen, die bis jetzt in Kraft ist.

Die Landräthe.

Die Einrichtung der 12 Landräthe, welche gewissermassen eine sich selbst aus der Mitte der Ritterschaft ergänzende Korporation bildeten, dauerte aus der früheren Periode her durch die ganze Zeit der Schwedischen Herrschaft hindurch fort. Sie nannten sich daher wenigstens noch bis ans Ende des XVI Jahrhunderts der Rath von Harrien und Wierland (**), und hatten, wie früher, unter Vorsitz des Statthalters die oberste Verwaltung des Landes (***), namentlich in Beziehung auf das Rechtswesen. Letztere Stellung blieb den Landräthen auch die ganze Schwedische Periode hindurch; in Beziehung auf die erstere aber wurden sie im XVII Jahrhunderte immer mehr nur die Vertreter der Ritterschaft, während besoldete Räthe (Assistenz-Räthe) dem Gouverneur an die Seite gestellt wurden. Indessen behielten sie die Wahl aller Landesbeamten, und standen als regierende Korporation der übrigen Ritterschaft gegenüber.

Der Ritterschaftshauptmann.

Das Amt des Ritterschaftshauptmanns dauerte auch aus der früheren Periode herüber; nur dass er jetzt

(*) Darauf deuten z. B. die Citate aus der Landesordnung v. 1672, angeführt in den Marginalien zu Buch VI, Tit. IV, art. 6 des Ritter-und Landrechts.

(**) Z. B. Brandis Coll. p. 225.

(***) Vergleiche Brandis Coll. p. 239. Ritter-und Landrecht Buch V, Tit. V.

die Ritterschaft, nicht mehr bloss Harrien und Wierlands, sondern der ganzen Provinz vertrat (*). Er wurde alle drei Jahre aus von den Landräthen vorgeschlagenen Kandidaten von der Ritterschaft gewählt, und hatte: 1) die Besorgung und Vertretung der Bedürfnisse und Interessen der Ritterschaft bei der Obrigkeit und den Landräthen; 2) die Leitung der Verhandlungen bei den Versammlungen; 3) die Einsammlung der von der Ritterschaft bewilligten Abgaben, so wie der Beisteuer für ihre besonderen Ausgaben (**). Diese wurden aus der Kasse der Ritterschaft (der gemeine Kasten) (***) bestritten. Eben sò bestand der Ausschuss, d. h. die Versammlung der dem Ritterschaftshauptmann beigegebenen Deputirten der Ritterschaft (****), auch schon vor der Unterwerfung an Schweden, war aber seitdem eine stehende Einrichtung geworden.

Die Adelsmatrikel.

Die Ritterschaft von Harrien und Wierland, in deren Rechte nunmehr die Esthländische Ritterschaft getreten war, früh zu einer korporativen Verfassung gelangt, suchte durch verschiedene Mittel ihre Abgeschlossenheit aufrecht zu erhalten. So erlangte sie im Jahre 1452, dass der Hochmeister Ludwig von Erlichhausen bei Bestätigung des Jungingenschen Erbrechts bestimmte, dass dasselbe nur für die eingeborene Ritterschaft von Harrien und Wierland gelten solle (*****).

(*) Des Fürstenthums Ehsten Ritterrecht, Buch I, art. VI.

(**) Ritter-und Landrecht, Buch I, Tit. IV, art. 2, Vergl. Ewers, Ritter- und Landrecht, p. 11, § 5.

(***) Des Fürstenthums Ehsten Ritterrecht. Buch II, art. I, lex 40.— Ritter-und Landrecht, Buch VI, Tit. IV, art. 5.

(****) Vergl. Pauckers Ausgabe der Chronik und Collectaneen von Brandis (Mon. Liv. ant. III) p. IX.

(*****) Bunge. Entwickelung u. s. w. pag. 45, 55, Anmerk. 67; pag. 67, Anmerk. 11.

Als diese sich der Krone Schweden unterwarf, bat sie um Bestätigung aller ihrer Rechte und Privilegien, und erreichte 1584 die Ausdehnung derselben auch auf die Jerwsche und Wiecksche Ritterschaft. Obwohl nun die Schwedische Regierung viele Domainen und auch eingezogene Güter an Schweden zu Lehen gab, zum Theil auch an andere Fremde verpfändete, — begegnet man doch unter den zahlreichen Namen der Edelleute, die an den Verhandlungen und Beschlüssen der Ritterschaft Theil nahmen (*), keine Namen Schwedischer Familien, sondern nur die der alten ritterschaftlichen und einzelner neuhinzugekommener Deutschen Geschlechter. Dieses Abschliessen der Ritterschaft gegen die Schwedischen Gutsbesitzer war begünstigt durch die Stellung der Landräthe, die, sich selbst ergänzend, auch zu allen Aemtern ernannten und den überwiegendsten Einfluss im Lande hatten. Uebrigens geschah auch bei allen auf einander folgenden Privilegienbestätigungen immer nur der eingeborenen Ritterschaft Erwähnung. Dass aber besondere Verzeichnisse über die damals zu ihr gehörigen Familien angefertigt worden, darüber findet sich dennoch keine Spur. Des Projekts der Einrichtung einer Matrikel, oder eines Verzeichnisses der Adelsgeschlechter in Esthland, wird zuerst in der Königlich-Schwedischen Resolution vom 31 August 1643 erwähnt im 9 Punkte, wo gesagt ist: I. K. M. ist nicht dem von der Esthländischen Ritterschaft ausgedrückten Wunsche entgegen, in dieser Provinz eine Kommission einzusetzen, zur Zusammenstellung einer Ritterbank, um dadurch verschiedene Missbräuche abzustellen und in Zukunft bloss diejenigen als Edelleute anzuerkennen, die durch Abstammung von alten Adelsgeschlechtern oder für ei-

(*) Siehe die Landtagsprotokolle u. s. w. in Brandis Coll. (Mon. Liv. ant. III).

gene oder ihrer Vorfahren Verdienste die adlige Würde erlangten und dies durch Königliche Diplome beweisen können. Auf gleiche Weise wünscht I. K. M., dass für dieses Mal die Einrichtung der erwähnten Kommission wirklich geschehe. Da aber in gegenwärtiger Zeit die Kriegsverhältnisse und Begebenheiten verhindern, die für diesen Gegenstand nöthigen Anstalten zu treffen, und keine Zeit lassen, die Sache im Reichsrathe zu beprüfen und allendlich zu entscheiden, so behält sich I. K. M. vor in der Folge, bei Erlangung der Volljährigkeit, die Einrichtung der Kommission zu bestimmen und zu dem Ende passende Solemnitäten festzustellen; bis dahin aber werden alle diejenigen, deren adlige Herkunftz weifelhaft ist, sich mit den nöthigen Beweisen versehen können (*).

Bald darauf, als die Esthländische Ritterschaft, in Grundlage der Resolution von 1643, um eine endliche Anordnung über Abfassung einer Ritterbank nachsuchte, gab die Königin Christine am 17 Januar 1651 eine Resolution, welche mit der im Jahre 1650 über denselben Gegenstand der Livländischen Ritterschaft ertheilten (siehe die vorhergehende Abtheilung) vollkommen übereinstimmte. Indessen blieb die von der Königin Christine gegebene Erlaubniss, eine Ritterbank einzuführen, wahrscheinlich ohne weitere Folgen. Wenigstens heisst es in der fast 25 Jahre später von Karl XI am 16 Oktober 1675 ertheilten Resolution im Punkt 4:

(*) In dem gegen das Jahr 1650 abgefassten Ritter-und Landrechte, Buch III, Tit. VII, art. 1 wird bestimmt: «dass alle vom Adel, die unter der Krone Schweden Jurisdiktion oder ihrer Botmässigkeit wohnen und gesessen, von nun an, gleich dieses Fürstenthums Eingesessenen, da ihnen einige liegende Gründe ansterben sollten, solches zu geniessen haben.» Dies, scheint es, beweiset, dass die Esthländische Ritterschaft fortfuhr, eine von dem Schwedischen Adel abgesonderte Korperation zu sein.

Damit die Esthländische Ritterschaft und Adel nicht dadurch erniedrigt werde, dass einige Personen sich adeliger Privilegien und Wappen bedienend, zu vielen Unordnungen und Missverständnissen Anlass geben, so erlaubt I. K. M. ihrer getreuen Esthländischen Ritterschaft und Adel zur Abfassung einer Ritterbank eine besondere Kommission zu ernennen, um diejenigen, welche ihre adelige Abkunft nicht beweisen können, zu zwingen sich der adligen Titel und Wappen zu entschlagen.—Ob später in dieser Hinsicht Massregeln getroffen worden, ist nicht bekannt. Doch findet man, dass bei Gelegenheit der Frage über das Recht des Güterbesitzes in Esthland, in der Resolution von 17 Juni 1690 gesagt ist: «daher denn auch usu recipirt ist, dass man denjenigen, die unter hiesiger Ritterschaft nicht sesshaftig und von Meriten das Indigenatsdiplom mitzutheilen pflegt, damit sie aller Rechte des Esthländischen Adels sich bedienen mögen.»

2. Persönliche Rechte des Esthländischen Adels.

Im Allgemeinen blieben die persönlichen Rechte des Adels unter der Schwedischen Herrschaft dieselben, wie in der früheren Periode. Namentlich wurden sie in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und peinliches Verfahren, auf Freiheit von Gefängniss vor gesprochenem Urtheil, auf Freiheit von Abgaben, mit Ausnahme der neueingeführten Prinzessinsteuer (*) und des alten Rossdienstes, von allen Schwedischen Regenten bestätigt. Was die übrigen persönlichen Rechte des Adels betrifft, so suchte die Esthländische Ritterschaft mehrmals um Bevorzugung bei Besetzung der von der Krone abhängigen Aemter und Stellen in Esthland an. Al-

(*) Urk. Karl. IX, v. 3 Sept. 1600.

lein die Königin Christina erkannte dieses Recht nicht an und erklärte, dass die Esthländischen Edelleute auf gleiche Weise wie Schweden und Finnländer angestellt werden sollten, nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Verdienste (*). Das Recht Verträge über die samende Hand in Gütern zu schliessen, welches, wie es scheint, durch das Jungingensche Erbrecht als aufgehoben angesehen (**) und sowohl in Brandis Ritterrechte (Buch II, Art. XXXVI, lex 1), als im Ritter-und Landrechte (Buch III, Tit. XIV, art. 1) hierfür erklärt wurde, ward auch von der Schwedischen Regierung nicht anerkannt. Als die Ritterschaft um Wiederherstellung dieses Rechts bat, antwortete Karl XI, dass er es bei dem jetzigen Bestande hierin bleiben lassen wolle, weil dieses Recht seit der Vereinigung Esthlands mit dem Schwedischen Reiche nie Statt gehabt (***). Die Esthländische Ritterschaft bemühte sich auch, im Laufe der Schwedischen Herrschaft, um das den Bürgern Revals gegenüber ausschliessliche Recht auf Grundbesitz. Bei Abfassung des unter dem Namen des Ritter-und Landrechts bekanten Gesetzbuchs gegen das Jahr 1650, durch den Assessor des Revalschen Burggerichts Philipp Kruse, wurden in dasselbe folgende beide Artikel aufgenommen: 1) Buch IV, Tit. XIV, art. 1, «Will jemand unbewegliche Erbgüter und Gründe, die durch Erbgang von der

(*) Resol. v. 17 Januar 1651, P. 6.

(**) Vergl. sowohl den Inhalt der beiden angeführten Gesetzesstellen, als das Protokoll v. 1496 (Brandis Ritterrecht p. 210. Anmerkung 6).

(***) Resolution v. 17 Januar 1690.—Dagegen blieb das alte Erbrecht bis ins fünfte Glied männlicher und weiblicher Seitenlinien unverändert (Ritter und Landrecht. Buch III, Tit. X, art. 1), so dass im Ritter- und Landrechte auf das Lehnsverhältniss weiter kaum Rücksicht genommen, sondern der Verkauf eines ererbten Gutes nur durch das Näherrecht der nächsten Erben beschränkt war (Buch IV, Tit. XIV, art. 1), eine Ansicht, die freilich die Schwedische Regierung bei der Reduktion nicht gelten lassen wollte. Von den Norköpingschen Mannlehen ist im Ritter-und Landrechte keine Spur.

Schwerdt-oder Spillseite auf ihn verstammet sein, verkaufen, der soll sie vor allen Dingen anbieten seinen nächsten Erben, ob sie dieselben wollen kaufen für denselben Preis, was Andere darum geben; verweigern sie sich alsdann das Gut zu kaufen, und begeben sich also des Kaufs, so mag er das Gut verkaufen an wen er will, so theuer als er kann, jedoch an keinen Anderen, als der adeligen Standes ist, und mögen die Erben nach ein Mahl beschehener Verweigerung sich der Beisprache ferner nicht gebrauchen.»

2) Buch III, Tit. VII, art. 1. «Obwohl in des Hochmeisters Ludwig von Erlichhausen ertheilten Privilegio enthalten, dass keiner, welcher in diesem Fürstenthume Ehsten keine stehende Erbe oder liegende Gründe hat, daselbst auch keine liegende Gründe erben könne, nunmehr aber diese Lande Harrien und Wierland mit der hochlöblichen Krone Schweden und darnach gehörigen Landen incorporiret, als sollen alle vom Adel, die unter der hochlöblichen Krone Schweden Jurisdiktion oder dero Botmässigkeit wohnen und gesessen, von nun an, gleich dieses Fürstenthums Ehsten Eingesessenen, da ihnen einige liegende Erbgründe ansterben sollten, solches zu geniessen haben. Dieselben aber, welche unter fremde Potentaten oder Herrschaften sich wohnhaftig niedergelassen, und also in der Fremde ihr Brod essen, können zu keiner Erbschaft der liegenden Gründe zugelassen werden, oder derselben Freiheit geniessen, baar Geld aber, so der Verstorbene nachgelassen, können sie wohl erben. Imgleichen hat ein jeder, der in der Fremde wohnhaftig, sein Patrimonium an baarem Gelde aus denen Erbgütern zu fordern.»

Bald nach Abfassung des Ritter- und Landrechts erfolgte, auf von den Deputirten der Ritterschaft vorgestellte Bitten, die Resolution vom 17 Januar 1651, wo

im 2-ten Punkte gesagt ist, — dass darüber wie es zu verhindern sei, dass Nichtadlige Güter in Esthland besitzen, I. K. M. für dieses Mal nichts entscheide, sondern den Landräthen überlasse, ihre Meinung zu sagen, auf welche Weise dies zu veranstalten sei, ohne Präjudiz für die Rechte der einen oder der andern Seite (*).— Als die Ritterschaft ihre Bemühungen fortsetzte und neue Deputirte nach Stockholm schickte, ward die Resolution vom 30 Juli 1662 erlassen, in welcher es unter andern im Punkte 15 heisst: da die Ansprüche weder von der einen noch von der andern Seite mit besonderen Privilegien bewiesen werden können, und beide sich nicht auf andere Weise vertragen mögen, so solle in Zukunft keinem Adligen gestattet sein, Häuser in der Stadt zu kaufen und keinem Revalschen Bürger, Grundgüter zu kaufen und nach Eigenthumsrecht zu besitzen, sondern nur nach Pfandrecht (**).— Die gleicherweise in Stockholm befindlichen Deputirten der Stadt Reval, durch diese Resolution sich für beeinträchtigt haltend, baten sogleich um Abänderung derselben, und in Folge dessen erfolgte am Tage darauf, am 1 August 1662, eine neue Resolution, deren 2-ter Punkt besagt, dass auf die Bitte der Revalschen Deputirten um die Erlaubniss adlige Güter zu kaufen, I. K. M. dieselbe Entscheidung ausspreche, die im 15 Punkte der Resolution vom 30 Juli geschehen, die jedoch dahin ausgedehnt und erklärt werde, dass — obwohl das

(*) Nach Brandis Collectaneen (1596) p. 288 erbte die an einen Bürger verheirathete Tochter eines Edelmanns nichts aus den Gütern ihres Vaters. Im Ritter- und Landrechte (Buch III, Tit. VII, art. 7) wird der Verlust des Erbrechts auf den Fall beschränkt, wenn die nicht standesmässige Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Verwandten geschehen.

(**) Dies ist bestätigt durch die Resolutionen v. 30 Oktb. 1662, P. 14, 3 Aug. 1664, P. 2, 16 Oktb. 1675, P. 6.

Verbot für jeden einzelnen Bürger gelte — I. K. M. indessen den Kauf solcher Güter der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse erlaube. — Ueberdies setzte dann noch Karl XI durch Resolution v. 17 Juni 1690 fest: es solle ein im adligen Stande sich verheirathender Unadeliger kein adeliges Gut ohne des Königs Zulass erblich behalten.

Was die Reduktionen betrifft, die so verderblich für Livland gewesen, so erstreckte sich ihre Wirksamkeit auch auf Esthland, und obwohl sie mit grösserer Schonung in Ausführung kamen, so wurden doch auch hier ganze Kirchspiele zum Besten der Krone eingezogen.

II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.

1. Abfassung der Adels-Matrikel oder Ritterbank.

Nach der durch Peter den Grossen erfolgten Wiederherstellung und Bestätigung der alten Verfassung Esthlands, begann die dortige Ritterschaft wieder um Aufstellung einer vollständigen Ritterbank nachzusuchen, während es übrigens schon früher gebräuchlich gewesen war, von Seiten der Ritterschaft Indigenats-Diplome zu ertheilen (*). Vom Landtage 1740 an, begann man bereits Familien - Urkunden und Beweise zu empfangen (**). Im Jahre 1741 am 12 Januar ernannte der Esthländische Generalgouverneur eine besondere Kom-

(*) Vergl. Marginalien zu Buch IV, Tit. XIV, art. 1, des Ritter-und Landrechts, wo auch zwei solche Indigenatsdiplome aus dem Jahre 1729 angeführt werden.

(**) Vergl. das Memorial des Prinzen von Holstein - Beck (damaligen Generalgouverneurs von Esthland) an das Justizkollegium der Liv- und Esthländischen Sachen v. 13 März 1761, bei dem sich befindet ein ihm von der Ritterschaft übergebenes: «Alphabetisches Verzeichniss von denjenigen adeligen Familien, welche sich von dem Anno 1740 gehaltenen Landtage an theils bei der Matrikulkommission legitimirt und ihre Familienurkunden beigebracht, theils mittelst Indigenats-Diplomate von obigem termino des Landtags bis diese Zeit dem Adel des Herzogthums Esthland inkorporirt worden und folglich zur Esthländischen Matrikul gehören.»

mission zur Abfassung einer Matrikel, unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns aus acht Gliedern, zu zwei aus jedem Kreise, bestehend. Zugleich forderte er durch ein besonderes Publikat alle zur Adelswürde Berechtigten auf, im Lauf eines Jahres, d. h. bis Ostern 1742, ihre Beweise beizubringen. Im Jahre 1743 ward die Ritterbank allendlich festgestellt, wie aus dem am 10 März 1761 von der Ritterschaft bei dem Generalgouvernement eingereichten Verzeichnisse hervorgeht. In diesem sind übrigens die Familien nicht nach Zeitperioden, sondern nur alphabetisch geordnet, ohne Unterschied selbst der bis 1743 und der bis 1761 eingetragenen Geschlechter. Ihre Zahl ist 127 (*). Auf diese Matrikel nimmt dann

(*) Von dieser Zahl sollen 63 Familien zum alten Stammadel aus der Ordensperiode gehören, 7 Familien (Baggehufwud, Grotenhjelm, Kaulbars, Lilienfeld, Pistohlkors, Silberarm, Stenbock) Schwedischen Ursprungs sein; drei (Baranof, Bielsky, Nasacken) Russischen Ursprungs, aber seit dem XVI Jahrhunderte von den Schwedischen Königen mit Gütern in Esthland belehnt, und eine zu jener Zeit selbst in die Matrikel aufgenommene Russische Familie: Dolgorucky. Am Ende des XVI Jahrhunderts sollen, nach den alten Güterverzeichnissen in Esthland, noch andere Russische Familien daselbst belehnt worden sein, wie die Romanow, Putilow, Rosladin u. a. m., die aber schon im XVII Jahrhunderte ausgestorben zu sein scheinen. In dem Berichte von 1761 erwähnt die Ritterschaft übrigens, dass im Lande noch andere Russische Familien seien, die in früherer Zeit Indigenatsdiplome erhalten, aber sich noch nicht bei der 1743 geschlossenen Matrikulkommission gemeldet hätten. Die noch übrigen 46 Deutschen Familien sind in der Schwedischen und in der Russischen Zeit im Lande ansässig gewordene, oder solche, denen man das Indignatsdiplom als Ehrenbezeugung überreichte, wie dem Prinzen von Holstein-Beck. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass während nach dem Nystädter Frieden nur wenige Schwedische Familien in Liv-und Esthland zurück blieben, noch wenigere sich bis jetzt daselbst als besitzlich erhalten haben (wie die Stenbock, Delagardie, Baggehufwud, Pistohlkors, Lilienfeld, Igelström) sehr viele ursprünglich Esth-und Livländische Familien sich in Schweden angesiedelt haben, wie die Berg, Essen, Fersen, Mellin, Nieroth, Paykull, Stackelberg, Staël von Holstein, Taube, Wrede u. s. w., eben so wie man im früheren Litthauen die altlivländischen Geschlechter der Borch, Plater, Sieberg, Tiesenhausen u. a. m. noch jetzt findet.

auch schon die Landtagsordnung von 1756 Rücksicht, in welcher die zur Matrikel gehörenden Edelleute von den nicht zu ihr gehörenden geschieden werden. Im Jahre 1785 wurde in Esthland, auf dieselbe Weise wie in Livland, die Adelsordnung eingeführt, kraft welcher an die Stelle der Matrikel ein adliges Geschlechtsbuch trat, welches auf der allgemeinen Grundlage geführt wurde. Im Jahre 1796, bei der Wiederherstellung der alten Verfassung Esthlands, trat auch die Matrikel wieder ins Leben uud die Führung ihrer Register ward von neuem dem Ritterschaftshauptmanne und der Ritterschaftskanzellei überlassen (*), während das Führen der adelichen Geschlechtsbücher auch hier im Anfange des Jahrhunderts aufhörte. Die Regeln für die Aufnahme in die Matrikel beruhen nur auf Gewohnheit und sind vielfach den im Livländischen Gouvernement befolgten ähnlich.

2. Korporationsrechte des Adels.

Bis zur Einführung der Adelsordnung.

Bei der Unterwerfung unter die Russische Botmässigkeit, bat die Esthländische Ritterschaft in den Akkordpunkten um Erhaltung ihres Rechtes, sich auf Landtagen zu Berathung ihrer Angelegenheiten oder der Propositionen der hohen Obrigkeit versammeln zu können «als eines prinzipalen Stücks ihrer Privilegien»(**). Auf Grundlage der Bewilligung dieses Punkts durch den General Bauer und dessen Bestätigung durch Peter

(*) Im Jahre 1826 wurde die damalige Matrikel als Anhang zur Landtagsordnung gedruckt. Sie enthält 221 Familien, von denen (ausser der schon in der Matrikel von 1761 vorkommenden Dolgorucky's) 18 Russische sind: Bibikow, Golubzow, Guriew, Kosodawlew, Kurakin, Maslow, Moltschanow, Mordwinow, Murawiew, Orlow, Panin, Sherebzow, Speransky, Spiridow, Subow, Troschtschinsky, Tschitscherin, Wlasmitinow.

(**) 1710 September 29 (2299) P. 8.

den Grossen, versammelte sich die Esthländische Ritterschaft, nach der Vereinigung mit Russland wie früher, auf den Landtagen und in der alten Weise. Um diese festzustellen, ward im Jahr 1756 von dem Landtage eine Landtagsordnung abgefasst, die auch noch jetzt in Kraft ist. Aus derselben geht hervor, dass es ordentliche und ausserordentliche Landtage gab, die auf Bitte der Ritterschaft vom Generalgouverneur ausgeschrieben wurden (Tit. I, art. 1, 2); dass auf dem Landtage nur besitzliche Mitglieder der Ritterschaft (d. h. des immatrikulirten Adels) erschienen und Stimmrecht hatten, unbesitzliche nur wenn sie von einem Besitzlichen bevollmächtigt waren (Tit. II, art. 1); dass die Bestätigung der zum Gesetz zu erhebenden Beschlüsse des Landtags durch den Gouverneur beim Generalgouverneur zu erbitten war (Tit. IX, art. 3, 5, 6). Auf dem Landtage wurde der Ritterschaftshauptmann von der gesammten Ritterschaft aus drei von den Landräthen ihr aus derselben vorgeschlagenen Kandidaten gewählt (Tit. IV), die Mitglieder des ritterschaftlichen Ausschusses aber unmittelbar von der Ritterschaft. Die Landräthe ergänzten sich immer selbst, und wählten auch aus der Ritterschaft zur Besetzung aller Richterposten. Der Wirkungskreis der Landräthe, des Ritterschaftshauptmanns u. s. w. war derselbe wie früher; den ersteren wurde der Generalmajorsrang, dem Letzteren der eines Obersten ertheilt (**).

Nach Einführung der Adelsordnung.

Im Jahr 1783 ward in Esthland, eben so wie in Livland, die Adelsordnung eingeführt, welche in ihrem ganzen Umfange daselbst in Wirksamkeit war bis 1796

(*) Sie ist 1826 mit Zusätzen gedruckt worden.
(**) 1726 März 8 (4848).

(siehe Zweite Abtheilung, Kapitel I), in welchem Jahre die alte Einrichtung der Landesverfassung wieder eingeführt wurde. Im Jahre 1803 erfolgte eine ziemlich wichtige Veränderung, indem die Wahlordnung vom Landtage selbst verändert wurde. Seit dieser Zeit ergänzen sich die Landräthe zwar noch selbst und wählen zu allen Richterposten, aber nur aus von der Ritterschaft ihnen vorgeschlagenen Kandidaten (*). Im Jahre 1826 erschienen in Reval im Druck: 1) Die Esthländische Landtagsordnung von 1756, mit denen von da an erfolgten Vervollständigungen, und 2) die Wahlmethode von 1803 mit den bis 1824 erfolgten Zusätzen (**). Auf diesen Ordnungen und den als Zusätze angehängten Landtagsschlüssen sind begründet, sowohl das Verfahren auf den Esthländischen Landtagen (***), als zum Theil auch die Rechte und Pflichten der Beamten der Esthländischen Ritterschaft.

3. Persönliche Rechte der Esthländischen Edelleute.

Die Rechte und Vorzüge der Esthländischen Ritterschaft: 1) in Beziehung auf den Dienst und die Besetzung der Adelsämter, 2) in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und peinliches Verfahren; 3) in Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten,—unterlagen keiner Veränderung. Was das Recht eigenthümlichen Grundbesitzes betrifft, so erstrecken sich alle in der Abtheilung über Livland angeführten Bestimmungen über Rückgabe der von der Schwedischen Regierung eingezogenen Güter und die Verwandlung der Lehen in Allo-

(*) Vergl. die Wahlmethode von 1803.

(**) Landtagsordnung und Wahlmethode des Herzogthums Esthland, nebst einem alphabetischen Verzeichnisse aller zur Esthländischen Adelsmatrikel gehörigen Familien. Reval. 1826.

(***) Diese haben, eben so wie in Livland, alle drei Jahre und öfter bis jetzt Statt gehabt.

dien, eben so auch die Entscheidungen des Senats v. 1809 und des Reichsraths von 1828 gleichfalls auf Esthland, wo der eingeborene Adel fortwährend sich um das ausschliessliche Recht auf eigenthümlichen Grundbesitz vor allen übrigen Ständen bemühte.—Bei Erlassung des Bauergesetzbuchs von 1816 war im § 4 bestimmt worden: «Der Esthländische Bauer hat das Recht, sich Ländereien und anderes unbewegliche Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben». In Veranlassung der von der Esthländischen Ritterschaft erbetenen Abänderung einiger Punkte des Gesetzbuchs von 1816, erfolgte eine am 2 August 1829 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, in welcher zur Erläuterung jenes § 4 unter andern Folgendes gesagt wurde: P. 1. Statt des § 4 der Esthländischen Verordnung, nach welchem der Esthländische Bauer das Recht hat zum Erbe und Eigenthum Ländereien und andere unbewegliche Güter zu erwerben, ist in dem Projekte (vorgestellt von dem Adel) vorgeschlagen, folgenden § 54 aus der Livländischen Verordnung einzuführen. Der Bauer hat das Recht als Eigenthum unbewegliche Güter zu erwerben, ausser indessen adlige Güter. Der Reichsrath bestimmt statt dessen, den § 4 der Esthländischen Verordnung zu vervollständigen durch eine Bemerkung folgenden Inhalts: aber die jetzigen gutsherrlichen Höfe in Esthland, mit allen ihnen beigelegten und nur den zur Matrikel gehörenden Edelleuten zukommenden Rechten und Vorzügen, können nicht in erbliches Eigenthum übergehen, als bloss an Personen derselben Korporation, und daher kann der Gutsbesitzer nicht eine Parzelle seinem Bauer verkaufen, wenn er nicht dreissig Tschetwert Aussaat in jedem Felde behält,—der Bauer aber, Parzellen von grossen gutsherrlichen Höfen kaufend, er-

wirbt indessen nicht die Rechte, die jenen Edelleuten gehören. Da aber im § 126 der Esthländischen Verordnung, der nach dem Projekte in seiner Kraft bleiben soll, gesagt ist: der Esthländische Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben, dasselbe zu besitzen und darüber zu verfügen, mit allen nach den Gesetzen den übrigen Bürgern des Reichs gestatteten Mitteln,—so muss auch dieser § mit der oben angegebenen Bemerkung zu § 4 in Uebereinstimmung gebracht werden. — Diese Meinung des Reichsraths wurde nicht bekannt gemacht, weil die in demselben in Aussicht gestellte Verschmelzung der Bauerverordnungen in allen drei Ostseegouvernements bisher noch nicht beendigt worden.

Die im Kapitel von Livland angegebenen Bestimmungen in Betreff der Kronsarrenden, des Pfandbesitzes in den Ostseegouvernements, die allendliche Entscheidung der Frage über den Besitz von Grundeigenthum (siehe oben pag. 139, 144), beziehen sich gleicher Weise auch auf Esthland.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte der Geistlichkeit in Esthland.

Die Schwedische Regierung begünstigte die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit, vermehrte die Zahl der Kirchen, stellte an ihnen Prediger mit gehörigen Einkünften an (*), errichtete im Jahr 1627 einen geistlichen Synod, im Jahr 1629 ein Konsistorium und ernannte 1641 einen besondern Bischoff für Esthland. Auch ward das 1675 der Schwedischen Geistlichkeit von Karl XI ertheilte Priesterprivilegium, wie auf Livland, so gleichfalls auf Esthland ausgedehnt.—Von der Russischen Regierung wurden die der Evangelisch-Lu-

(*) Resolution Johann III, v. 12 Juli 1581.

therischen Geistlichkeit vorbehaltenen Rechte und Vorzüge nicht bloss in ihrem vollen Umfange erhalten, sondern auch erläutert und zum Theil ausgedehnt, in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland v. 28 December 1832 (5870).

DRITTER ABSCHNITT.

Rechte des Bauernstandes in Esthland.

I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft. (1561—1710).

Die Schwedische Regierung bemühte sich fortwährend um Verbesserung des Zustandes der Bauern. König Erich XIV, welcher am 2 August 1561 die Erhaltung der vollen Gerichtsbarkeit («in Hals und Hand») der einzelnen Grundherrn über ihre Bauern zugesagt, verbot durch Resolution vom 8 September 1561 den Edelleuten, die Bauern grausamen Strafen zu unterwerfen. Schon in den Privilegien-Konfirmationen Johann III (1570) und Sigismund's (1594) wird die Beschränkung hinzugefügt, dass diese Gerichtsbarkeit nicht gemissbraucht und der Statthalter oder sonstige Königliche Befehlshaber im Gerichte zugelassen werde, was in der Bestätigung Karl IX vom 3 September 1600 namentlich für Kapitalverbrechen bestimmt wurde, wie dies auch in der Resolution Gustav Adolph's v. 24 November 1617 ausgesprochen wird. In der Folge ward festgestellt, dass Sachen, wo die schuldigen Bauern der Todesstrafe zu unterwerfen wären, nicht von den Edelleuten selbst entschieden werden können, sondern zur Jurisdiktion der Manngerichte unter Revision des Oberlandgerichts gehören (*). Die in der zweiten Hälfte des XVIII Jahrhunderts in Esthland eingeführten Wackenbücher bestimmten die Menge der Frohnarbeiten und

(*) Ritter-und Landrecht Buch IV, Tit. XVIII, art. 14.

die Art ihrer Leistung von Seiten der Bauern, ohne dieselben aber vor Erhöhung der Leistungen durch die Grundherren, überhaupt vor willkührlicher Behandlung zu schützen. Es gelang der Schwedischen Regierung nicht, die Esthländische Ritterschaft zur Freilassung der Bauern zu bewegen. Dagegen aber verbot sie aufs strengste, die in Esthland angesiedelten und bis dahin freien Schwedischen und Finnischen Bauern leibeigen zu machen (**).

II. Seit der Zeit der Vereinigung Esthlands mit Russland.

Nachdem, in Folge von zur Kenntniss der Staatsregierung gelangten Missbräuchen der gustherrlichen Gewalt über die Bauern, dieselbe von dem Landtage 1795 beschränkt worden, beschloss die Esthländische Ritterschaft auf dem Landtage 1802, eine Art Verordnung über die Bauern ins Leben treten zu lassen, durch welche namentlich ein neues Gerichtswesen eingeführt und das Eigenthum der Bauern gesichert würde. Das bezügliche Projekt, in Form einer Proklamation an den Bauernstand, dem damit eine Art politischer Existenz bewilligt wurde, erfreute sich der Allerhöchsten Bestätigung im September 1802. Im folgenden Jahre beschloss der Landtag den Entwurf eines vollständigen Gesetzbuchs für die Bauern und eines Regulativs über die Leistungen derselben zur Allerhöchsten Sanktion vorzustellen, welche auch der Kaiser Alexander I am 27 August 1804 zu gewähren geruhte.

Auf den im Jahr 1811 von der Esthländischen Ritterschaft ausgesprochenen Wunsch, die Leibeigenschaft ihrer Bauern aufzuheben und eine Verordnung für dieselben zu verfassen, gefiel es dem Herrn und Kaiser

(*) Resol. v. 5 Mai 1639, P. 6, v. 17 Januar 1651, P. 7.

Alexander I, eine besondere Kommission zur Abfassung dieser Verordnung zu ernennen. Sie bestand, unter Vorsitz des Esthländischen Generalgouverneurs Prinzen von Oldenburg, zum Theil aus von der Ritterschaft gewählten, zum Theil aus von der Staatsregierung auf Vorschlag des Presidenten ernannten Gliedern. Nachdem dieselbe ihre Arbeit beendet, legte sie der Ritterschaft das gemäss der ihr ertheilten Instruktion ausgearbeitete Projekt einer Esthländischen Bauerverordnung vor. Nach Beprüfung und Gutheissung des Projekts durch die auf dem Landtage versammelte Ritterschaft, bestätigte der Herr und Kaiser Alexander I Allerhöchst dasselbe am 23 Mai 1816 (26279), und schrieb der örtlichen Obrigkeit vor, die Verordnung einzuführen mit Aufhebung aller früheren nicht namentlich durch dieselbe bestätigten Gesetzesbestimmungen.

Um dies in Ausführung zu bringen, ward eine besondere Kommission, unter Vorsitz des Civilgouverneurs von Esthland, aus zwei Regierungsräthen, einem Kameralhofsrath und zwei von der Ritterschaft gewählten Gliedern errichtet. Dieser Kommission wurde eine besondere Instruktion am 23 Mai 1816 (26280) gegeben, kraft welcher ihr zur Pflicht gemacht wurde, die Aufsicht zu haben über Ausführung der auf die allmähliche Einführung der Bauerverordnung bezüglichen Bestimmungen, und auf die Anwendung der, sowohl in den temporairen Festsetzungen, als in der Verordnung selbst enthaltenen, Grundsätze zu sehen. Diese Kommission dauerte bis 1832, wo die ihrer Sorge anvertraute Angelegenheit völlig beendet ward.

ZWEITES KAPITEL.

Rechte des städtischen Standes in Esthland.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechte des staedtischen Standes in Reval.

I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft. (1561 — 1710.)

1. Die Korporationen der Revalschen Stadtgemeine und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Anfangs blieb die alte Eintheilung der Revalschen Stadtgemeine in den Magistrat, die Grosse und die zwei Kleinen Gilden unverändert. Im Jahr 1675 vereinigte Karl XI die beiden letzteren, trennte sie aber wieder 1681. Indessen hörte in der Folge die St. Olai Gilde auf, und selbst ihr Name verschwand.

Als Grundgesetz über die Erwerbung des Bürgerrechts in Reval ward angesehen der 14te Punkt des am 24 März 1648 zwischen dem Generalgouverneur Oxenstierna und der Stadt Reval abgeschlossenen Vertrags, in welchem gesagt ist: Jeder Fremde, welcher Nation er auch sei, kann in Reval das Bürgerrecht erlangen, sobald er sich dessen würdig erweiset. Er muss dem Rathe Beweise über seine rechtmässige Geburt und ein Zeugniss über tadellose Führung beibringen und sich in allen Fällen nach den Privilegien der Stadt und den königlichen Bestimmungen richten. Ueberdies muss er Lutherischen Glaubens Augsburgischen Bekenntnisses sein; Christen anderer Konfessionen werden nicht angenommen, ausser wenn sie zum Protestantischen Glauben übergehen und ihre Kinder in demselben erziehen. Sobald einer genügende Beweise über seinen Glauben beibringt, über seine gute Führung und gesetzliche Geburt, so hindern die übrigen Umstände in Beziehung

auf die Nationalität, zu der er gehört, ihn nicht, nach Erwerbung des örtlichen Bürgerrechts zu allen Ehrenämtern zu gelangen, kein einziges ausgeschlossen (*).— Diese Festsetzung ward von der Königin Christine durch Resolution vom 30 Juni desselben Jahres bestätigt. Uebrigens hing die Aufnahme in die Bürgerschaft vom Rathe ab, dessen Entscheidungen in diesem Falle keiner Appellation unterlagen. Der in die Bürgerschaft Revals Aufgenommene war unter gewissen Voraussetzungen verbunden, sich in die Grosse oder die Kleine Gilde eintragen zu lassen, und alle allgemeinen und besonderen, durch die örtlichen Einrichtungen ihm auferlegten, Obliegenheiten zu erfüllen (**). Jedes Gildeglied hiess eben so wie in Riga Bruder. Besondere Verbrüderungen gab es nicht, mit Ausnahme etwa der Compagnie der Schwarzenhäupter.

2. Korporationsrechte des städtischen Standes.

Jede Gilde hatte ihre besondere Aeltestenbank, die aus einer bestimmten Zahl Aeltermänner und Aeltesten bestand, die auf Lebenszeit gewählt wurden. Die Pflicht der Aeltestenbank bestand darin, dass sie in allen Fällen, wo nicht eine Bewilligung der ganzen Korporation nöthig war, die Interessen ihrer Gilde vertrat. Ueberdies hatten die nicht zur Aeltestenbank gehörenden Brüder in jeder Gilde ihren eigenen auf sechs Jahre gewählten Wortführer (***).

In den die ganze Stadtgemeine betreffenden Angelegenheiten, die nicht dem Rathe alleine vorbehalten waren (****), hatten beide Gilden das Recht sich zu ver-

(*) Vergl. die Schragen der Grossen Gilde, § 79.

(**) Ebendaselbst §§ 36, 41, 51, 60.

(***) Schragen der Grossen Gilde, § 65.

(****) Verträge des Raths mit der grossen Gilde v. 1672 Jan. 27 und 1682 Nov. 4.

sammeln und Beschlüsse zu fassen. Zu solchen Gegenständen gehörten: 1) die Wahlen, 2) alle auf das Wohl der Stadtbewohner bezüglichen Massregeln, über welche nicht bereits in den schon bestehenden Beschlüssen und Festsetzungen bestimmte Anordnung vorhanden war (*). Die Gildeversammlungen konnten nicht ohne Wissen des Raths Statt haben, von dem auch die Bestimmung der zur Berathung der Gildeversammlungen gelangenden Gegenstände abhing (**). Nach erfolgter Uebereinstimmung des Raths mit beiden oder doch mit einer der Gilden ward der endliche Beschluss gefasst, zu dessen Gesetzeskraft es der Bestätigung der Obrigkeit bedurfte. War der Rath nicht übereinstimmender Ansicht mit den Gilden, so gelangte die Sache zur Entscheidung des königlichen Gouverneurs (***). Die mit dieser unzufriedene Korporation war berechtigt, die Angelegenheit zu Allerhöchster Entscheidung gelangen zu lassen.

3. Persönliche Rechte der Revalschen Bürger.

Die Revalschen Bürger beanspruchten das ausschliessliche Recht zum Grundbesitz in der Stadt, was mehrmals von der Esthländischen Ritterschaft bestritten wurde, die sich um das Recht erblichen Besitzes von Häusern in der Stadt bemühte. Unterdessen verlangten die Bürger ihrerseits das Recht adlige Güter auf dem Lande erwerben zu können. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten bestimmte die Regentin Hedwig Eleonora, dass die Edelleute nicht Häuser in der Stadt, die Bürger Revals nicht adlige Güter auf dem Lande soll-

(*) Vergl. Vertrag v. 1672, Zusatzart. 4 (Resol. v. 30 Juli 1662, § 4).
(**) Resol. v. 16 Oktober 1635, § 6.
(***) Resolution v. 30 Juli 1662, § 4.

ten erwerben können (*). (Siehe das erste Kapitel). Die Revalschen Bürger hatten das ausschliessliche Recht in der Stadt den Kleinhandel nach Mass und Gewicht zu treiben. Den fremden Kaufleuten war nur der Grosshandel gestattet, jedoch nicht mit Salz (**). Die übrigen persönlichen Rechte der Bürger blieben unverändert wie in der vorigen Periode.

Anmerkung. Die Bürger des Doms, seit alten Zeiten her eine besondere Korporation (***) bildend, erhielten ihre Verfassung durch Resolution vom 12 Juli 1652. Da diese Korporation bloss aus Handwerkern bestand, so bezogen sich die ihr ertheilten Privilegien auch nur auf solches Gewerbe.

II. Seit der Zeit des Eintritts unter die Russische Botmässigkeit.

Seit der Unterwerfung unter die Russische Botmässigkeit, unterlagen die Rechte des städtischen Standes in Reval keinen irgend wichtigen Veränderungen, ausser zur Zeit der Einführung der Stadtordnung, an deren Stelle aber im Jahr 1796 wieder die alten Einrichtungen traten. In Rücksicht des Rechts auf den Handelsbetrieb, ward die Wirksamkeit der allgemeinen Russischen Gesetze auch auf Reval ausgedehnt. Die daselbst seit den Zeiten Boris Godunow's lebenden Russischen Bürger treiben Handel und bezahlen die Handelsabgaben gleich den Bürgern Evangelisch-Lutherischer Konfession (****). Indessen haben sie nicht das un-

(*) Resolution v. 30 Juli und v. 1 August 1662, P. 14; Resolution v. 3 August 1664. (Seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts scheint der Anspruch auf ausschliessliches Recht zum Hausbesitz in der Stadt sich auf ein Näherrecht beschränkt zu haben).

(**) Resolutionen vom 24 März 1648, § 12, 30 Oktober 1635, § 3, 16 Oktober 1675, § 3, 3 Juli 1679.

(***) Urkunde des O. M. Plettenberg v. 1506, Johann III, v. 6 November 1584 und Gustav Adolph's v. 15 Februar 1626; Resol. v. 17 Oktober 1665.

(****) 1830 November 20 (5641).

bedingte Recht zum Betriebe von zünftigen Handwerken und zum Bierbrauen, welches letztere ausschliesslich den in die grosse Gilde aufgenommenen Bürgern vorbehalten ist. Auch nehmen sie weder an den Wahlen zu den Stadtämtern, noch an der Vertheilung der städtischen Abgaben und Obliegenheiten Theil, noch überhaupt an den Berathungen über städtische Angelegenheiten.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte des staedtischen Standes in den kleinen Staedten Esthlands.

Die Gemeindeverfassung Narvas, die im Wesentlichen mit der Revals übereinstimmte, hatte auch ähnliche Schicksale wie diese, und eben so gestalteten sich auch die Gilden und ihre Einrichtungen auf ähnliche Weise. In Hapsal, Wesenberg und Weissenstein (so wie später auch in dem erst in Russischer Zeit entstandenen Baltisch-Port), hatte es schon in der Schwedischen Zeit keine Gilden gegeben, sondern die Bürgerschaft bildete immer nur eine Korporation. Die Aufnahme in diese war und ist auch an gewisse Bedingungen geknüpft, über die in Hapsal der Rath, in den anderen Städten das örtliche Vogteigericht entscheidet. Die Bürgerschaft in Hapsal hat zur Vertretung ihrer Rechte beim Rath einen Aeltermann, in den anderen Städten nur Aeltesten, die in den Bürgerversammlungen den Vorsitz führen.

VIERTE ABTHEILUNG.

VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IN KURLAND UND PILTEN.

ERSTES KAPITEL.

Rechte der ländlichen Stände in Kurland.

ERSTER ABSCHNITT.

RECHTE DES ADELSSTANDES IN KURLAND.

I. Bis zur Vereinigung mit Russland.

1. Korporationsrechte des Adels.

Abfassung einer Adelsmatrikel in Kurland.

Als die Polnischen Kommissarien im Jahr 1617 die sogenannte Regiments-Formel erliessen, wurde (§ 3) bestimmt, dass die Polnischen und Litthauischen Edelleute, die Güter in Kurland besässen, als Eingeborene des Landes anzusehen seien; zugleich ward (§ 39) festgesetzt, eine Kommission zu errichten um zu untersuchen, welche Geschlechter wirklich adlig seien und welche sich unrechtmässig die Adelswürde anmassten (*). Auf dieser Grundlage erwählte der Kurländische Adel im Jahre 1620 achtzehn Deputirte, welche, unter Vorsitz des Herzogs selbst, zur Beprüfung der vorgestellten Beweise über den Adelsstand schritten, und zur Zusammenstellung eines Verzeichnisses der damals in Kurland befindlichen Adelsgeschlechter. In der von der Ritterschaft ihren Deputirten ertheilten

(*) Inter eos, qui re vera Nobiles sunt et qui Plebeji, constituto judicio equestri, quod vulgo «Ritterbank» appellatur, discrimen fiat.

Instruktion v. 17 Oktober 1620 ist bestimmt, als Beweise des Adelsstandes anzunehmen: 1) die allgemeine Notorietät (*); 2) das Zeugniss anderer Edelleute, nach dem Beispiele der Polnischen Konstitutionen und Gebräuche; 3) der Adelsstand in anderen Ländern; 4) Adelsdiplome von Meistern und Hochmeistern; 5) adlige Geburt; 6) gerichtliche Urtheile und Entscheidungen; 7) Kaiserliche und Königliche Diplome.—Die Arbeiten der Deputirten wurden am 20 Juli 1634 beendet. In dem von ihnen angefertigten Verzeichnisse befanden sich 115 Geschlechter, von denen 94 ihren adligen Stand durch Notorietät und Producirung ihrer Ahnen erwiesen; eilf bewiesen ihre Ahnen durch Siegel und Briefe; zehn hewiesen ihren Adel durch Kaiserliche und Königliche Diplome; zwölf Geschlechter, da sie nicht genügende Beweise beibrachten, wurden nicht aufgenommen (**). Bei Ausfertigung dieses Verzeichnisses der Adelsgeschlechter ward zugleich unter andern bestimmt: Punkt 5: «Damit auch der abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Königlich Privilegium inskünftige mehr gelten, das nicht ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichem Kur-und Semgallischen Landtage und dem darnach erfolgten Landtage durch Tugenden erlanget» (***).—Die Bestimmungen der Kommission wurden von dem Landtage am 18 März 1645 bestätigt. Der Polnische König Johann Kasimir bestätigte, durch Urkunde vom 10 Februar 1649, alle Handlungen der Kommission und versprach Niemandem das Kurländische Indigenat (In-

(*) Mit dem Notorio, quae est probatio probatissima.

(**) Kruse. Kurland unter den Herzögen. I, p. 222. Vergleiche: Ziegenhorn. Beilage 131, p. 169 und folg. Polnische und Litthauische Geschlechter finden sich gar nicht in diesem Verzeichnisse.

(***) Ziegenhorn. Beilage 131, p. 171.

digenatus seu Nobilitas) ohne vorgängige Einwilligung des Herzogs und des Adels zu ertheilen (*). Seit dieser Zeit begann der Kurländische Adel oder die Ritterschaft neue Mitglieder auf den Landtagen nach eigener Willkühr aufzunehmen und entfernte völlig den Polnischen und Litthauischen Adel (**).

Landtage und allgemeine Konferenzen.

Bei Erlassung der Regimentsformel im Jahr 1617, wurden auch ausführlich bestimmt: die Zusammensetzung der Kurländischen Landtage (***), die Gegenstände ihrer Wirksamkeit und das Verfahren auf denselben. Die Landtage waren gewöhnliche und ausserordentliche. Die gewöhnlichen Landtage wurden vom Herzoge alle zwei Jahre zusammenberufen, die ausserordentlichen aber nur in besonders wichtigen Fällen, nach Bestimmung des Herzogs und seiner Räthe (****). Kurland war zu bequemerer Zusammenrufung der Landtage in 17 Kirchspiele getheilt. In jedem Kirchspiele erhielt der Oberhauptmann, der Hauptmann oder der zu dem Ende erwählte besitzliche Edelmann die herzogliche Bekanntmachung über die Berufung des Landtags und versammelte den Adel seines Kirchspiels zur Wahl von Landtagsdeputirten. Jedes Kirchspiel war verpflichtet einen Deputirten zu erwählen; es war zwar erlaubt zwei zu senden, doch hatten sie dann nur eine gemeinsame Stimme. Wegen Nichterwählung eines Deputirten zum Landtage zahlte das Kirchspiel die zwei ersten Male eine

(*) Vergleiche auch den Landtagsschluss vom 27 Juli 1746, P. 56.

(**) Zum ersten Male fand die Aufnahme neuer Glieder nach Bekanntmachung des Ritterbankverzeichnisses von 1634 statt auf dem Landtage von 1648, wo sieben Adelsgeschlechter in dasselbe eingetragen wurden.

(***) Die Landtage in Kurland begannen gleich nach der Gründung des Herzogthums. Die Landtagsbeschlüsse von 1567—1606 sind abgedruckt im Archive für Geschichte u. s. w. II, p. 166 und folg.

(****) Regimentsformel, §§ 26, 27.

Strafe von hundert Thalern; geschah es aber dreimal nach einander, so ging das Stimmrecht verloren (*). Die Deputirten versammelten sich in Mitau, in besonderen Fällen jedoch auch in andern Städten (**). In Mitau angekommen, schritten die Deputirten zur Wahl eines Landbotenmarschalls, der auf dem Landtage den Vorsitz führte, die Angelegenheiten vorlegte, welche zur Berathung kamen, und überhaupt die Verhandlungen leitete (*). Gegenstände des Landtags waren insbesondere: 1) die Berathung über die vom Herzoge eingegangenen Forderungen und Vorschläge, über die vom ganzen Adel oder einem oder mehreren Kirchspielen vorgebrachten Beschwerden und Vorschläge, über die Interessen und Bedürfnisse des Adels im Allgemeinen; 2) die Wahl zu allen der Besetzung durch den Adel vorbehaltenen Aemtern; 3) die Durchsicht der Rechnungen der Ritterkasse seit dem Schluss des letzten Landtages her (**). Im Allgemeinen konnte auf dem Landtage nichts beschlossen werden in Widerspruch zu den Grundgesetzen des Herzogthums, d. h. dem Unterwerfungsvertrage, der Urkunde über die Investitur und der Regiments-Formel (***). Nach dem Schlusse der Landtagsverhandlungen wurde der Landtagsschluss verfasst vom Herzoge und den ältesten Räthen, nach vorgängiger Besprechung mit den Landboten, und wurde dann vom Herzoge, den ältesten Räthen, dem Landbotenmarschalle und den Landboten unterzeichnet. Damit erhielt der Landtagsschluss Gesetzeskraft, und wurde von den Oberhaupt-

(*) Kommissarialischer Vergleich v. 1642, § 47.
(**) Form. Regim, § 26. Landtagsschluss v. 1624, § 11.
(***) Ziegenhorn, § 482.
(****) Form. Reg., § 27. Ziegenhorn §§ 449—495.
(*****) Form. Reg., § 27. Kompositionsakte v. 1795, § 4.

leuten in den ihnen anvertrauten Oberhauptmannschaften bekannt gemacht (*). In der Kompositionsakte vom 18 Februar 1793 ward unter andern bestimmt: dass alle ausschliesslich die Rechte des Adels betreffende Sachen, als da sind die gemeinen Willigungen, die Ertheilung des Indigenats, die Wahl von Bevollmächtigten des Adels u. s. w. nicht der Zustimmung des Herzogs bedürften, sondern durch Stimmenmehrheit der auf dem Landtage versammelten Landboten Gesetzeskraft erhalten sollten.

Ausser den Landtagen gab es in Kurland noch die sogenannten brüderlichen Konferenzen, an denen alle Glieder der Kurländischen Ritterschaft Theil nahmen, die Stimmrecht hatten. Sie wurden in ausserordentlichen Fällen vom Herzoge berufen, auch hatten ihre Beschlüsse nicht ohne dessen Zustimmung Gesetzeskraft,— im Fall seines Todes, oder seiner Abwesenheit, nicht ohne Bestätigung des Königs von Polen. Seit der Erlassung der Regiments-Formel (1617) bis zum Jahre 1793, während 176 Jahren, haben 129 Landtage Statt gehabt, von der ersten brüderlichen Konferenz im Jahr 1712 an bis 1795, während 83 Jahren, haben letzterer 17 Statt gefunden. Das Amt der Deputirten hörte mit dem Schlusse des Landtags auf.

Die ältesten Räthe und der Bevollmächtigte des Adels.

Ausserhalb der Landtage wurden die Interessen der Ritterschaft bewahrt durch die ältesten Räthe und einen besonderen Bevollmächtigten (Landesbevollmächtigter, Landesdelegirter), welcher in Fällen von Wichtigkeit erwählt wurde, um wegen Erhaltung der ritterschaftlichen Rechte beim Könige und dem Polnischen Reichstage wirksam zu sein.

(*) Landtagsschluss von 1648, § 13. Ziegenhorn, § 506.

2. Persönliche Rechte der Edelleute.

In Beziehung auf den Dienst.

Die Kurländischen Edelleute hatten das ausschliessliche Recht zur Besetzung folgender Aemter: 1) der vier ältesten Räthe (Oberburggraf, Landhofmeister, Kanzler und Landmarschall); 2) der vier Oberhauptleute, 3) der acht Hauptleute, 4) der acht Oberhauptmannsgerichts - Assessoren, 5) der vier Mannrichter und 6) der Offiziere bei den Landestruppen.

In Beziehung auf Gerichtsbarkeit und peinliches Verfahren.

Die Edelleute unterlagen nur ihrem gewöhnlichen Gerichte; die Errichtung ausserordentlicher oder kommissarialischer Justiz über dieselben war unzulässig(*), ausser wenn die beiden streitenden Parteien darum baten oder bei Theilungen und Grenzführungen (**). Die Edelleute wurden nur von Ihresgleichen gerichtet; Unadlige konnten nicht über Adlige richten (***). In Kriminalsachen unterlagen Kurländische Edelleute nur der Jurisdiktion des Oberhofgerichts und der hinzugezogenen vier Oberhauptleute (****), mit Appellation an den König ausser bei Kapitalverbrechen (*****). Alle Injurien und Kriminalsachen der Edelleute wurden im akkusatorischen Prozess verhandelt (******). Edelleute konnten nur in den ersten 24 Stunden nach Verübung des Verbrechens in Arrest genommen werden, ausser wenn sie des Hochverraths, des Mords, der Brand-

(*) Kommissarialische Entscheidungen von 1717, § 19.

(**) Kurländische Statuten, § 8; Komiss. Entsch. v. 1717 ad Grav. 5; Kompositionsakte v. 1746, § 14.

(***) Kommiss. Entsch. v. 1717 ad grav. 5; Komp.-Akte v. 1793, § 35.

(****) Form. Reg. v. 1617, § 16.

(*****) Form. Reg., §§ 16, 17.

(******) Kommiss. Entsch. v. 1717, ad grav. 14 und 15; Landtagsschluss v. 11 September 1780.

stiftung oder eines andern schweren Verbrechens angeklagt wurden (*).

In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

Die Kurländischen Edelleute waren von allen Abgaben frei (**). Indessen war der Herzog berechtigt, in Fällen der äussersten Noth und mit vorgängiger Zustimmung der Landtags, Auflagen auszuschreiben und Beisteuern zu verlangen (***). Zur Kriegszeit zahlte der Adel Kontributionen nach der Hakenzahl, und leistete selbst den Kriegsdienst.

In Beziehung auf das Vermögen.

In Folge der Errichtung des Herzogthums Kurland, erfolgte im Jahre 1570 die Verwandlung aller dortigen Lehen in Allodien, ungefähr zwei Jahrhunderte früher als diese Massregel in Livland und Esthland zur Ausführung kam (****). Die später ertheilten Lehen wurden im Jahre 1776 ebenfalls allodificirt. — Im Jahre 1617, als die Polnische Regierung eine besondere Kommission absandte, um den zwischen den Söhnen Gotthard Kettlers und dem Adel enstandenen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wurden von der Kommission (jedoch unter Mitwirkung der Ritterschaft) die Statuten abgefasst, in denen dem Adel unter andern das ausschliessliche Recht auf eigenthümlichen Güterbesitz vorbehalten wird (*****). Unerachtet der Vorstellun-

(*) Urk. Herzog Gotthards v. 7 März 1562 und 20 Juni 1570; Kurl. Statuten, § 82; Kommis. Entsch. v. 1717, § 25; Kompositionsakte v. 1778, § 6,—so wie viele Landtagsschlüsse.

(**) Kommis. Entsch. v. 1717.

(***) Urkunde Herzog Gotthard's vom 20 Juni 1570, § 10.

(****) Urk. Herzog Gotthard's v. 20 Juni 1570.

(*****) Im § 105 der Statuten ist gesagt: «Es soll keiner, der nicht Adeligen Standes oder pro indigena angenommen, adelige Güter erblich zu kaufen, bei Verlust derselben, mächtig sein». Nettelblatt (Statuten § 110). Nach Ziegenhorn's Versicherung, war dieser Paragraph nicht in dem dem Herzoge vorgestellten Exemplare und ist erst später eingetragen.

gen und Bitten der Kurländischen Städte, welche ihre Rechte auf das Beispiel der Preussischen Städte und die Reichstagsordination von 1582 über Livland stützten(*), wurde in der Folge der Streit über den Grundbesitz mehr als einmal zum Vortheil des eingeborenen Adels entschieden (**), und das ausschliessliche Recht desselben wie durch vielfache Gesetzbestimmungen und Akten, so auch durch zweihundertjährige gewissermassen in Gesetzeskraft gekommene Praxis bestätigt (***). Zugleich mit den Bürgern waren auch der Polnische und Litthauische Adel vom Güterbesitz entfernt, der anfänglich viele Besitzungen in Kurland gehabt (****).—Ausserdem genoss die Kurische Ritterschaft ein ausschliessliches Recht auf den Arrendebesitz der dem Herzoge vorbehaltenen Lehngüter, nach billigem Anschlag und auf nicht weniger als sechs Jahre (*****). Der Adel hatte auch das unbeschränkte Recht, aus wohler worbenem Vermögen, welcher Art es auch sei, nach Belieben Majorate und Fideikommisse zu stiften, Erbverträge zu schliessen und Familienverträge jeder Art einzugehen, ohne Bestätigung des Herzogs und des Königs (******).

(*) Antwort der Kurländischen Städte v. 9 Dec. 1688. Vergl. Ziegenhorn, §§ 622, 626.

(**) Komm.-Vergleich v. 1642, § 25. Entscheidung zur Herstellung guter Ordnung v. 1727.—Landtagsschlüsse v. 3 Sept. 1729, § 6, 6 Febr. 1738, § 18, 3 Juli 1738, § 3.

(***) Vergl. Ziegenhorn, §§ 622, 660.

(****) Vergl. Form. reg., § 3.

(*****) Komm. Entsch. v. 1717, § 4 und Vertrag Herzog Johann Ernst's v. 14 Juni 1737, § 1.—Kompos.-Akte v. 1746, § 11. — Versicherungsakte Herzog Karl's v. 25 Okt. 1759, § 6. — Kompos.-Akte v. 1793, §§ 12, 17.—Landtagsschlüsse v. 1618, 1624, 1626, 1729, 1739, 1782 und 1786.

(******) Urk. Sigismund August's v. 26 Nov. 1561, § 7. Urk. Herzog Gotthard's v. 20 Juni 1570, § 6.

II. Rechte des Adelsstandes in Kurland seit der Vereinigung mit Russland.

1. Korporationsrechte des Adels.

Zugleich mit der allgemeinen Gouvernementsverordnung wurde in Kurland auch die Adelsordnung eingeführt, in Grundlage welcher Adelsversammlungen eröffnet wurden, wie im Gouvernement, so in den Kreisen. Als aber die alte Verfassung Kurlands im Jahre 1796 wieder hergestellt wurde, traten an die Stelle der Adelsversammlungen abermals Landtage und Konferenzen. Im Jahre 1806 verfasste die Kurländische Ritterschaft eine Landtagsordnung, durch welche die Zusammensetzung des Landtags und das Verfahren bei den Berathungen genau bestimmt wurde. Ueber die zur Verhandlung kommenden Gegenstände, so wie über das Verfahren bei der Aufnahme in die ritterschaftliche Korporation, finden sich daselbst keine Bestimmungen.—Im Jahre 1795 wurden, in Grundlage der Adelsordnung, in Kurland ein Adelsmarschall und 9 Kreismarschälle gewählt. Nach Wiederherstellung der alten Einrichtungen im folgenden Jahre, beschloss die zu einer allgemeinen Konferenz versammelte Ritterschaft, stehende Beamte zur Vertretung ihrer Interessen ausserhalb der Landtage zu wählen. In Folge dessen schwand der Einfluss der Oberräthe auf die Angelegenheiten, und die Besorgung und Vertretung der Korporationsinteressen ward dem Ritterschafts-Komité übertragen, der aus dem Landesbevollmächtigten und 8 Kreismarschällen, zu zwei aus jeder Oberhauptmannschaft, dem Obereinnehmer und dem Ritterschafts-Sekretair zusammengesetzt wurde. Nach der Vereinigung des Piltenschen Kreises im Jahre 1819 wurde die Zahl der Kreismarschälle auf 10 vermehrt, von denen fünf fortwährend in Mitau, die andern in ihren Kreisen

sind. Auf dem Landtage von 1836 wurde das Amt eines Obereinnehmers aufgehoben und seine Befugnisse zum Theil einem besonderen Kassier, zum Theil einem der Kreismarschälle, je nach Bestimmung des Landesbevollmächtigten, auferlegt. Im Jahre 1838 ward eine neue Landtagsordnung verfasst, die einige neue Bestimmungen enthielt; sie wurde dem Ministerium des Inneren vorgestellt, von welchem sie der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät mitgetheilt worden ist.

2. Persönliche Rechte der Kurländischen Edelleute.

Die Rechte und Vorzüge, deren sich die Kurländische Ritterschaft zur Zeit der Herzöge erfreute, blieben in ihrem Wesen unverändert. In einigen Beziehungen aber wurden sie sogar erweitert und vervollständigt durch die Reichsgesetze.

Als besondere Ausnahme sind, sowohl der Adel, als die anderen Stände in Kurland, von der Bezahlung der Stempelsteuer bei den von ihnen vollzogenen gerichtlichen Handlungen befreit(*). Die Gesetze über den Grundbesitz aus der herzoglichen Zeit blieben in Kraft auch nach der Vereinigung mit Russland. Das ausschliessliche Recht des Kurländischen Adels auf den Besitz von adligen Gütern ist bestätigt durch die Kurländische Bauerverordnung, in welcher § 4 gesagt ist: Der Kurländische Bauer hat das Recht zu erblichem Besitz unbewegliche Güter zu erwerben; was aber das Recht auf Grundeigenthum betrifft, so geniesset er desselben nur auf derselben Grundlage, wie dieses nach den Landesstatuten den nichtindigenen Einwohnern des Landes erlaubt

(*) 1798 August 2 (16636); 1824 August 19 (30029).

ist (*)—Am 19 März 1830 (3542) wurde der frühere Pfandbesitz auf 99 Jahr abgeschafft und dem Kurländischen Adel vorgeschrieben, seine Güter auf nicht mehr als 10 Jahre zu verpfänden (**).

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte der Geistlichkeit in Kurland.

Obwohl schon im Jahre 1572 eine Kirchenordnung (***) für Kurland erlassen worden war, und selbst von den Landtagen einige Bestimmungen über die Verhältnisse der Geistlichkeit gegeben wurden, so gab es doch in der herzoglichen Zeit keine vollständigen und bestimmten Gesetze über die Rechte der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit. Indessen möchte anzunehmen sein, dass bei dem ganz überwiegenden Einflusse des Adels, die Geistlichkeit zur Zeit der Herzöge in Kurland nicht solche Berechtigungen erwerben konnte, als es in Liv-und Esthland, besonders seit dem Priesterprivilegium von 1675, der Fall war. Durch das Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland vom 28 Dec. 1832 (5870), wurden die Rechte und Vorzüge dieses Standes ausführlich angegeben und in Vielem ausgedehnt. Ueberdies erschien im Jahre 1840 eine besondere Gesetzbestimmung über die Pastoratswidmen (****).

(*) 1817 Aug. 25 (27024) § 4. Vergl. Allgemeine Verordnung, P. 1.

(**) Am 24 Dec. 1841 (15151) erfolgte die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, durch welche ins Einzelne gehende und detaillirte Regeln über den Pfandbesitz in den Ostseegouvernements festgestellt wurden (Siehe pag. 144).

(***) Ziegenhorn, § 391, Anmerkung c. Vergl. überhaupt § 378 und folg.

(****) 1840 Dec. 26 (14090).

DRITTER ABSCHNITT.

Rechte des Bauernstandes in Kurland.

I. Bis zur Vereinigung mit Russland.

Die Kurländischen Bauern gehörten dem Gutsherrn, auf dessen Besitzungen sie angesiedelt waren, und erfüllten die ihnen auferlegten Obliegenheiten oder zahlten eine Geldabgabe. In Grundlage der Urkunde Herzog Gotthard's vom 20 Juni 1570, stand den Edelleuten die unbeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit über die in ihrem Gebiete von Bauern begangenen Verbrechen zu. In den Statuten von 1617 wurde den Edelleuten bei Strafe von 100 Gulden verboten, ihre leibeigenen Bauern mit dem Tode zu bestrafen ohne besonderes peinliches Gericht (*). Im Falle grausamer Behandlung durch den Gutsherrn, war den Bauern gestattet, zum Schutze des Herzogs und der Gesetze ihre Zuflucht zu nehmen (**).

II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.

Im Jahre 1814 entwarf eine aus der Mitte des Adels im Kurländischen Gouvernement, unter Vorsitz des Generalgouverneurs Marquis Paulucci, Allerhöchst angeordnete Kommission das Projekt einer Verordnung über die Verbesserung des Zustandes der Bauern. Dieses Projekt wurde zugleich mit der Allerhöchst bestätigten Esthländischen Bauerverordnung von 1816 der auf ausserordentlichem Landtage versammelten Kurländischen Ritterschaft zur Beprüfung vorgelegt. Als im Dec. 1816 die Ritterschaft sich für die Annahme einer Bauerverordnung nach den Grundsätzen der Esthländischen aussprach, wurde eine besondere Kommission von dem Adel erwählt, zu der noch ein Glied des Ka-

(*) Kurl. Statuten, § 62.
(**) Ziegenhorn, § 582.

meralhofs als Vertreter der Krongüter hinzukam. Dieser Kommission ward aufgetragen, nach den in Esthland angenommenen Grundsätzen, jedoch mit den durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, ein neues Projekt zu entwerfen. Als die Arbeiten der Kommission beendet waren, legte der Rigasche Kriegsgouverneur auf Allerhöchsten Befehl das Projekt einem ausserordentlichen Landtage vor, und die Ritterschaft erklärte ihre vollkommene Genehmigung aller in demselben enthaltenen Bestimmungen. In Folge dessen ward die Kurländische Bauerverordnung am 25 August 1817 (27024) Allerhöchst bestätigt, und eine besondere Kommission ernannt um dieselbe in Ausführung zu bringen. Dieselbe bestand, unter Vorsitz des Civilgouverneurs, aus den Räthen der Gouvernementsregierung, zweien Räthen des Kameralhofs und dreien Kreismarschällen. Sie beendete ihr Geschäft im Jahre 1832, als alle Kurländischen Bauern aus der Leibeigenschaft ausgetreten waren.

ZWEITES KAPITEL.

Rechte des städtischen Standes in Kurland.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechte des städtischen Standes in Kurland bis zur Vereinigung mit Russland.

I. Erwerbung des Bürgerrechts.

In den Kurländischen und Piltenschen Städten wurden allgemein bei Erwerbung des Bürgerrechts verlangt: Beweise über eheliche Geburt und rechtlichen Wandel, so wie den dem Herzoge geleisteten Unter-

thanseid (*). — Das Lutherische Bekenntniss war keine nothwendige Bedingung zur Aufnahme. Vermöge der Regimentsformel von 1617 sicherte die Polnische Regierung den Katholiken in Kurland und Pilten dieselben Rechte, wie den Lutheranern.— Wer das Bürgerrecht erhalten, musste in die Korporationen der Kaufleute oder der Handwerker eintreten. Bei der Aufnahme in dieselben, mussten Bedingungen erfüllt werden, welche in den für jede Stadt insbesondere geltenden Schragen angegeben waren.

II. Die Korporationsrechte des städtischen Standes.

Die Stadtgemeinden hatten das Recht, sich zur Berathung über ihre Korporationsangelegenheiten zu versammeln. Gegenstände dieser Versammlungen waren: 1) die Wahlen zu den Gemeindeämtern (Aeltermänner und Aeltesten); 2) Berathung und Beschlussnahme über auf die ganze Stadtgemeinde bezügliche Angelegenheiten; 3) Vertheilung der städtischen Lasten. Das Verfahren bei der Berathung und bei der Beschlussnahme war verschieden und durch die Polizeiordnung jeder Stadt festgestellt.

III. Die persönlichen Rechte der Bürger.

Das Hauptvorrecht der Kurländischen und Piltenschen Bürger bestand darin, dass sie ein ausschliessliches Recht auf den Betrieb städtischer Gewerbe hatten (**). Die den Zünften zustehenden Rechte waren in ihren Schragen bestimmt.

(*) Vergl. die verschiedenen in der Einleitung zum ersten Theile angeführten Stadtordnungen und Polizeiordnungen.

(**) Entscheidung Herzog Gotthard's zwischen der Ritterschaft und Goldingen v. 22 Juni 1570; Stat. § 107; Urk. Kön. August II v. 10 Dec. 1746.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte des städtischen Standes in Kurland seit der Vereinigung mit Russland.

Die Gemeindeverfassung der Kurländischen Städte blieb auf der alten Grundlage beruhen. Die durch die allgemeinen Reichsgesetze, so wie durch die Anordnungen der örtlichen Obrigkeit, eingeführten Veränderungen in den Rechten des städtischen Standes beziehen sich: 1) auf die Aufnahme in die Bürgerschaft der Städte, welche in Grundlage der allgemeinen Regeln und Verordnungen geschieht; 2) auf den Betrieb der Handwerke und anderer Gewerbe, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Reichsgesetzen.

DRITTES KAPITEL.

Standesrechte in Pilten.

ERSTER ABSCHNITT.

Standesrechte in Pilten bis zur Vereinigung mit Russland.

Die Piltensche Ritterschaft bildete eine besondere, von der Kurländischen getrennte Korporation. Im Piltenschen Kreise wurden die Landtage oder Konferenzen vom örtlichen Landgerichte zusammen berufen, und zwar alle drei Jahre. Auf dem Landtage oder der Konferenz erschienen nicht Deputirte wie in Kurland, sondern im Allgemeinen alle im Kreise besitzlichen Edelleute. Ausserhalb der Landtage ruhte die Sorge für die Rechte und Freiheiten der Ritterschaft auf dem Landgerichte oder Landrathskollegium. Was die jeder einzelnen Person zustehenden Rechte betrifft, so genoss der Piltensche Adel aller der dem Polnischen und Kurländischen Adel zukommenden Vorrechte (*).

(*) Bestimmungen der Polnischen Kommission für Pilten v. 1617, § 6.

ZWEITER ABSCHNITT.

STANDESRECHTE IN PILTEN SEIT DER VEREINIGUNG MIT RUSSLAND.

Von 1795 bis 1819 bildete die Piltensche Ritterschaft eine von der Kurländischen verschiedene Korporation, genoss aber in Grundlage ihrer Privilegien aller Rechte und Vorzüge der letzteren. Die Verbindung des Piltenschen Kreises mit Kurland veranlasste den Vereinigungsakt vom 27 März 1819 zwischen beiden Ritterschaften, in deren 5-tem Artikel bestimmt ist, dass von nun an alle einer derselben insbesondere verliehenen Rechte als allgemeine angesehen werden sollen, und dass jedes Glied jedweder Korporation als Glied der gesammten Kurländisch-Piltenschen Ritterschaft gelten solle (*).—Auf diese Weise bildet seit 1819 die Piltensche Ritterschaft einen Theil der Kurländischen, nimmt an den Kurländischen Landtagen Theil und hat zu ihrer Verwaltung dieselben ritterschaftlichen Beamten. — Was die übrigen Stände Piltens betrifft, so haben sie, wie vor der Vereinigung mit Russland, so auch seitdem, alle Rechte und Vorzüge derselben Stände in Kurland gehabt. In Beziehung auf die Aufhebung der Leibeigenschaft, waren die Massnahmen gemeinschaftlich mit denen in Kurland.

(*) Bevollmächtigt zur Abfassung des Vereinigungsakts waren: von Seiten der Kurländischen Ritterschaft die Glieder des Ritterschaftskomités — von Seiten Piltens die Barone von Rahden und von Rönne und Herr von Mirbach.

INHALTSANZEIGE.

ERSTER THEIL.

Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung der Behördenverfassung in den Ostseegouvernements.

ERSTE ABTHEILUNG.

Die Verfassung des Ostseegebiets zur Zeit der Herrschaft der Bischoeffe und des Ordens.

Kap. I. — Eintheilung des Ostseegebiets in Territorien. Abhängigkeit der Territorial-Gewalten Livlands von den Päbsten und den Römischen Kaisern. Gegenseitige Beziehungen der Territorial-Gewalten. Die Landtage.

I. Eintheilung des Ostseegebiets in Territorien . . pag. 1.

II. Abhängigkeit der Territorial-Gewalten Livlands von den Paepsten und den Römischen Kaisern . . 3.

III. Gegenseitige Beziehungen der Territorial-Gewalten Livlands.

1. Beziehungen der Livländischen Bischöffe zu einander und zum Erzbischoffe von Riga . . . . . 5.

2. Beziehungen der Schwertbräder und des Deutschen Ordens zu den Livländischen Bischöffen und dem Erzbischoffe von Riga . . . . . —

IV. Die Landtage.

1. Entstehung der Landtage . . . . . 6.

2. Ordnung der Zusammenberufung der Landtage . 7.

3. Zusammensetzung der Landtage . . . . . 8.

4. Gegenstände der Verhandlung . . . . . 9.

5. Ordnung und Art der Verhandlung . . . . . —

Kap. II. — Behördenverfassung der Livländischen Territorien.

Abschn. I. — Verfassung der Landesbehörden in den Livländischen Territorien.

I. Verwaltungseinrichtungen in den Stiften . . 11.

II. Verwaltungseinrichtungen in dem Ordensgebiete. 13.

III. Gerichtsverfassung in den Bischöfflichen und den Ordens-Gebieten 16

Abschn. II. — Verfassung der Stadtbehörden in den Livländischen Territorien.

I. Behördenverfassung der Stadt Riga . . . . 18.

II. Behördenverfassung der kleinen Livländischen Städte . . . . . 21.
Kap. III.—Behördenverfassung Esthlands, erst zur Zeit der Dänischen, darauf der Ordens-Herrschaft.
Abschn. I. — Verfassung der Landesbehörden in Esthland . . 22.
Abschn. II. — Verfassung der Stadtbehörden in Esthland.
I. Behördenverfassung der Stadt Reval. . . . . 26.
II. Behördenverfassung der kleinen Esthländischen Städte . . . . . 28.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Uebersicht der allmählichen Entwickelung der Behördenverfassung in Livland und auf der Insel Oesel, seit 1561.

Kap. I. — Verfassung der Landesbehörden Livlands seit dem Jahre 1561.
Abschn. I. — Verfassung der Landesbehörden Livlands zur Zeit der Polnischen Herrschaft.
I. Erste Einrichtung Livlands in Grundlage der Verträge von 1561 und 1566 . . . . . 29.
II. Veränderungen, die im Jahr 1582 eintraten . . . 30.
III. Veränderungen seit dem Jahre 1582 . . . . . 32.
Abschn. II. —Verfassung der Landesbehörden Livlands zur Zeit der Schwedischen Herrschaft (1629—1710).
I. Verwaltungseinrichtungen (Generalgouverneur, Gouverneur, Rath des Generalgouverneurs) . . . 33.
II. Gerichtsverfassung (Landgerichte, Hofgericht, Waisengerichte). . . . . 35.
III. Verfassung der Landespolizei (Schlossgerichte, Ordnungsgerichte, Kreisvögte) . . . . . 37.
Abschn. III.—Verfassung der Landesbehörden Livlands seit der Zeit der Vereinigung mit Russland (1710—1845) . 38.
Kap. II.—Verfassung der Stadtbehörden in Livland seit dem Jahre 1561.
Abschn. I. — Behördenverfassung der Stadt Riga.
I. Die Zeit der Polnischen und der Schwedischen Herrschaft (1562—1710) . . . . . 43.
II. Seit der Vereinigung mit Russland (1710—1845) . . 45.
Abschn. II. —Behördenverfassung Dorpat's, Pernau's und der kleinen Städte Livlands.
I. Die Zeit der Polnischen und der Schwedischen Herrschaft (1561—1710) . . . . . 47.
II. Seit der Vereinigung Livlands mit Russland . . . . —
Kap. III.—Behördenverfassung der Insel Oesel seit dem Jahre 1561.
Abschn. I. — Verfassung der Landesbehörden.

I. Die Zeit der Dänischen Herrschaft (1561—1645). . . 49.
II. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft (1645—1721) . 49.
III. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland (1721—1845). . . . . 50.
Abschn. II. —Behördenverfassung der Stadt Arensburg . . . . 53.

DRITTE ABTHEILUNG.

Uebersicht der allmählichen Entwickelung der Behördenverfassung Esthlands seit dem Jahre 1561.

Kap. I. — Verfassung der Landesbehörden Esthland's seit dem Jahre 1561.
Abschn. I. — Verfassung der Landesbehörden Esthlands zur Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710).
I. Verwaltungseinrichtungen (Gouverneur, Statthalter, Vicegouverneur) . . . . . 54.
II. Gerichtsverfassung (Manngerichte, Oberlandgericht, Niederlandgericht) . . . . . 55.
III. Verfassung der Landespolizei. . . . . 58.
Abschn. II. — Verfassung der Landesbehörden Esthlands seit der Vereinigung mit Russland (1710—1845) . . . . . 59.
Kap. II. —Behördenverfassung der Städte Esthlands seit 1561.
Abschn. I. — Behördenverfassung der Stadt Reval seit 1561.
I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710). 61.
II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland (1710—1845). . . . . 62.
Abschn. II.— Behördenverfassung der kleinen Esthländischen Städte und der Stadt Narva seit dem Jahr 1561.
I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710). 63.
II. Seit der Vereinigung mit Russland (1710—1845) . 64.

VIERTE ABTHEILUNG.

Behördenverfassung Kurlands und Piltens seit dem Jahre 1561.

Kap. I. — Verfassung der Landesbehörden Kurlands seit 1561.
Abschn. I. — Verfassung der Landesbehörden des Herzogthums Kurland bis zur Vereinigung mit Russland (1561—1795).
I. Verwaltungseinrichtungen (Der Oberrath des Herzogs) . . . . . 66.
II. Gerichtsverfassung (Hofgericht, Oberhauptleute, Hauptleute und Mannrichter). . . . . 67.
Abschn. II. —Verfassung der Landesbehörden Kurlands seit der Zeit der Vereinigung mit Russland (1795—1845). . . 68.
Kap. II. — Behördenverfassung der Städte Kurlands seit dem Jahre 1561.

Abschn. I.—Behördenverfassung der Städte im Herzogthume Kurland (1561—1795) . . . . . 71.
Abschn. II.—Behördenverfassung der Städte Kurlands seit der Vereinigung mit Russland (1795—1845) . . . . . 72.
Kap. III.—Behördenverfassung des Piltenschen Kreises.
Abschn. I. — Behördenverfassung des Piltenschen Kreises bis zur Vereinigung mit Russland (1561—1795) . . . . . 73.
Abschn. II.—Behördenverfassung des Piltenschen Kreises seit der Vereinigung mit Russland (1795—1845) . . . . . 73.

ZWEITER THEIL.

Uebersicht der allmählichen Feststellung des Ständerechts in den Ostseegouvernements.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der allmählichen Feststellung des Ständerechts im Ostseegebiete zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischoffe.

Kap. I. — Das Ständerecht in Livland zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe . . . . . 74.
Abschn. I. — Rechte der ländlichen Stände.
I. Die Geistlichkeit . . . . . 76.
II. Der Schwerterorden und der Deutsche Orden . . . . 77.
III. Die Vasallen . . . . . 79.
1. Eintritt in den Vasallenstand . . . . . 80.
2. Korporationsrechte der Vasallen . . . . . —
3. Persönliche Rechte der Vasallen.
a. In Beziehung auf den Lehnabesitz . . . . 83.
b. In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten. 85.
c. In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren. . . . . —
IV. Der Bauernstand.
1. Verwandlung der Eingeborenen des Landes in Leibeigene . . . . . 86.
2. Die verschiedenen Arten von Bauern . . . . 88.
3. Entstehung der Leibeigenschaft . . . . . 89.
4. Rechte und Pflichten der Bauern. . . . . —
5. Beendigung der Leibeigenschaft . . . . . 90.
Abschn. II. —Rechte des städtischen Standes.
I. Rechte des städtischen Standes in Riga.
1. Entstehung der städtischen Gilden . . . . . 90.
2. Eintritt in die Gilden. . . . . 92.

3. Verwaltung und Verfassung der Gilden. . . . 93.
4. Rechte, die der Gesammtheit der Rigaschen Bürgerschaft zukamen . . . . . 96.
5. Persönliche Rechte der Stadtbürger . . . . 96.
II. Rechte des städtischen Standes in den kleineren Städten Livlands . . . . . 96.
Kap. II. —Standesrechte in Esthland zur Zeit der Dänischen und dann der Ordensherrschaft.
Abschn. I. — Rechte der ländlichen Stände.
I. Die Geistlichkeit . . . . . 97.
II. Die Vasallen.
1. Korporationsrechte der Vasallen. . . . . 99.
2. Persönliche Rechte der Vasallen. . . . . 100.
III. Die Bauern. . . . . 101.
Abschn. II. —Rechte des städtischen Standes in Esthland.
I. Rechte des städtischen Standes in Reval.
1. Die verschiedenen städtischen Gilden . . . . 102.
2. Eintritt in die städtischen Gilden und Rechte derselben . . . . . 103.
3. Korporationsrechte des städtischen Standes. . —
4. Persönliche Rechte der Bürger . . . . . 104.
II. Rechte des städtischen Standes in den kleinen Städten Esthlands. . . . . 104.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der allmaehlichen Feststellung des Staenderechts in Livland und Oesel seit 1561.

Kap. I. — Rechte der ländlichen Stände in Livland.
Abschn. I. — Rechte des Adelsstandes.
I. Die Zeit der Polnischen Herrschaft . . . . . 105.
1. Die verschiedenen Arten des adligen Standes . 106.
2. Korporationsrechte des Adels . . . . . 108.
3. Persönliche Rechte des Adels.
In Beziehung auf den Dienst . . . . . 109.
In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren . . . . . 110.
In Beziehung auf Abgaben u. Leistungen. . . —
In Beziehung auf das Vermögen . . . . . 111.
II. Die Zeit der Schwedischen Regierung. . . . . —
1. Die verschiedenen Arten des adligen Standes . —
2. Korporationsrechte des Adelsstandes . . . . 113.
Die Landtage . . . . . —
Der Ritterschaftshauptmann . . . . . 114.
Das Landrathskollegium . . . . . 115.
Die Adelskasse . . . . . —

Die Adelsmatrikel . . . . . 116.
Veränderungen, die am Ende des XVII Jahrhunderts in der Korporationsverfassung des Livländischen Adels vorgingen . . . . . 117.
2. Persönliche Rechte des Adels . . . . . 118.
Die Verwandlung der Livländischen Lehen in Mannlehen . . . . . 120.
Ertheilung des Rechts zum Güterbesitz an die Bürger Riga's . . . . . 121.
Die Reduktionen . . . . . —
III. Seit der Vereinigung mit Russland.
1. Anfertigung der Adelsmatrikel. Ritterschaft und Landschaft . . . . . 122.
2. Korporationsrechte der Ritterschaft.
Bis zur Einführung der Adelsordnung. . . . 130.
Nach Einführung der Adelsordnung . . . . 133.
Nach Wiederherstellung der frühern Verfassung . . . . . 134.
3. Persönliche Rechte der Edelleute.
In Beziehung auf peinliches Gericht u. Verfahren, Staatsdienst, Abgaben u. Obliegenheiten . 135.
In Beziehung auf Vermögen.
a. Rükgabe der bei der Reduktion eingezogenen Güter . . . . . 136.
b. Streitigkeiten über das Recht des Güterbesitzes und des Einlösungsrechts, bis zum Kompromiss v. 5 März 1774 . . . . . 137.
c. Verwandlung der Lehen in Allodien . . . 140.
d. Streitigkeiten über den Güterbesitz seit Einführung der allgemeinen Gouvernementsverordnung. . . . . 141.
e. Die Livländische Bauerverordnung v. 1819 . 145.
Abschn. II.—Rechte der Geistlichkeit in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft . —
Abschn. III.—Die Rechte des Bauernstandes in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.
I. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Polnischen Herrschaft . . . . . 147.
II. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Schwedischen Herrschaft . . . . . 148.
III. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Russischen Herrschaft. . . . . 149.
Kap. II.—Rechte des städtischen Standes in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.
Abschn. I.—Rechte des städtischen Standes in Riga.
I. Die Zeit der Polnischen und darauf der Schwedischen Herrschaft.

1. Die verschiedenen Arten des städtischen Standes und die Erwerbung der Rechte desselben . 152.
2. Korporationsrechte des städtischen Standes in Riga . . . . . 153.
3. Persönliche Rechte der Stadtbürger . . . . 154.
II. Seit der Zeit der Vereinigung mit dem Russischen Reiche.
1. Bis zur Einführung der Stadtordnung . . . . . 155.
Aufnahme in die Bürgerschaft . . . . . —
Korporationsrechte des städtischen Standes . . . —
Persönliche Rechte der Stadtbürger. . . . . 156.
2. Die Einführung der Stadtordnung . . . . . —
3. Nach Wiederherstellung der alten Verfassung der Stadt Riga . . . . . 158.
Abschn. II. — Rechte des städtischen Standes in den kleinen Livländischen Städten . . . . . 162.
Kap. III. — Das Ständerecht auf der Insel Oesel seit 1561 . . . . —

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der allmaehlichen Feststellung des Staenderechts in Esthland seit 1561.

Kap. I. — Rechte der ländlichen Stände.
Abschn. I. — Rechte des Adelsstandes.
I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft. (1561—1710). 166.
1. Korporations-Rechte des Adels . . . . . 167.
Die Landtage . . . . . —
Die Landräthe . . . . . 169.
Der Ritterschaftshauptmann . . . . . —
Die Adelsmatrikel . . . . . 170.
2. Persönliche Rechte des Esthländischen Adels . 181.
II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.
1. Abfassung der Adels-Matrikel oder Ritterbank . 177.
2. Korporationsrechte des Adels.
Bis zur Einführung der Adelsordnung. . . . 179.
Nach Einführung der Adelsordnung . . . . 180.
3. Persönliche Rechte der Esthländischen Edelleute . . . . . 183.
Abschn. II. — Rechte der Geistlichkeit in Esthland . . . . . 183.
Abschn. III. — Rechte des Bauernstandes in Esthland.
I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710). 184.
II. Seit der Zeit der Vereinigung Esthlands mit Russland. . . . . 185.
Kap. II. — Rechte des städtischen Standes in Esthland.
Abschn. I. — Rechte des städtischen Standes in Reval . . . —
I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710).

1. Die Korporationen der Revalschen Stadtgemeine und die Erwerbung des Bürgerrechts . . . . 187.
2. Korporationsrechte des städtischen Standes . . 188.
3. Persönliche Rechte der Revalschen Bürger . . 189.
II. Seit der Zeit des Eintritts unter die Russische Botmässigkeit . . . . . 190.
Abschn. II. — Rechte des städtischen Standes in den kleinen Städten Esthlands . . . . . 191.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der allmählichen Feststellung des Standesrechts in Kurland und Pilten.

Kap. I. — Rechte der ländlichen Stände in Kurland.
Abschn. I. — Rechte des Adelsstandes in Kurland.
I. Bis zur Vereinigung mit Russland.
1) Korporationsrechte des Adels.
Abfassung einer Adelsmatrikel in Kurland . . 192.
Landtage und allgemeine Konferenzen. . . . 194.
Die ältesten Räthe und der Bevollmächtigte des Adels . . . . . 196.
2) Persönliche Rechte der Edelleute.
In Beziehung auf den Dienst . . . . . 197.
In Beziehung auf Gerichtsbarkeit und peinliches Verfahren . . . . . —
In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten . 198.
In Beziehung auf Vermögen . . . . . —
II. Rechte des Adelsstandes in Kurland seit der Vereinigung mit Russland.
1. Korporationsrechte des Adels. . . . . 200.
2. Persönliche Rechte der Kurländischen Edelleute. 201.
Abschn. II. — Rechte der Geistlichkeit in Kurland . . . . . 202.
Abschn. III. — Rechte des Bauernstandes in Kurland.
I. Bis zur Vereinigung mit Russland . . . . . 203.
II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland . . . —
Kap. II. — Rechte des städtischen Standes in Kurland.
Abschn. I. — Rechte des städtischen Standes in Kurland bis zur Vereinigung mit Russland.
I. Erwerbung des Bürgerrechts. . . . . 204.
II. Die Korporationsrechte des städtischen Standes . 205.
III. Die persönlichen Rechte der Bürger . . . . . —
Abschn. II. — Rechte des städtischen Standes in Kurland seit der Vereinigung mit Russland. . . . . 206.
Kap. III. — Standesrechte in Pilten.
Abschn. I. — Standesrechte in Pilten bis zur Vereinigung mit Russland . . . . . —
Abschn. II. — Standesrechte in Pilten seit der Vereinigung mit Russland . . . . . 207.

DRUCKFEHLER.

Seite	36	Zeile	8 u. 9	von	oben	muss	es	heissen: Nichtadeligen
—	92	—	4	—	unten	—	—	—: Undeutsche
—	116	—	17	—	oben	—	—	—: auch gerne
—	135	—	9	—	unten	—	—	—: nicht bloss
—	136	—	8 u. 9	—	—	—	—	—: solches mit
—	148	—	12	—	—	—	—	—: aber nicht
—	172	—	11	—	oben	—	—	—: Herkunft zweifelhaft
—	174	—	20	—	—	—	—	—: bekannten
—	180	—	6	—	—	—	—	—: in Kraft ist. (*)
—	199	—	18	—	—	—	—	—: wohlerworbenem
—	147	—	6	—	unten	—	das Punktum am Ende der Zeile wegfallen.	

ثز

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building
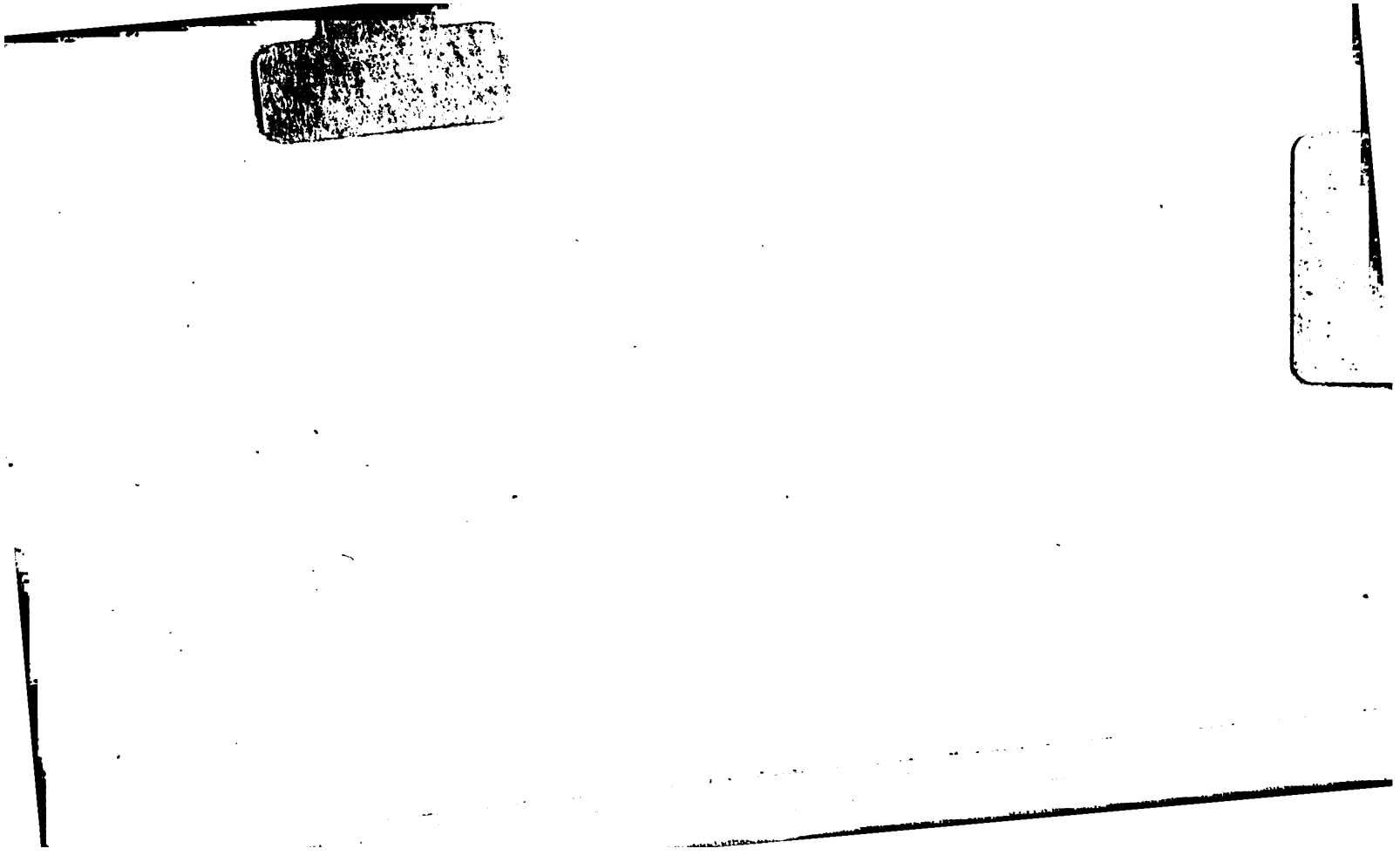
form 410